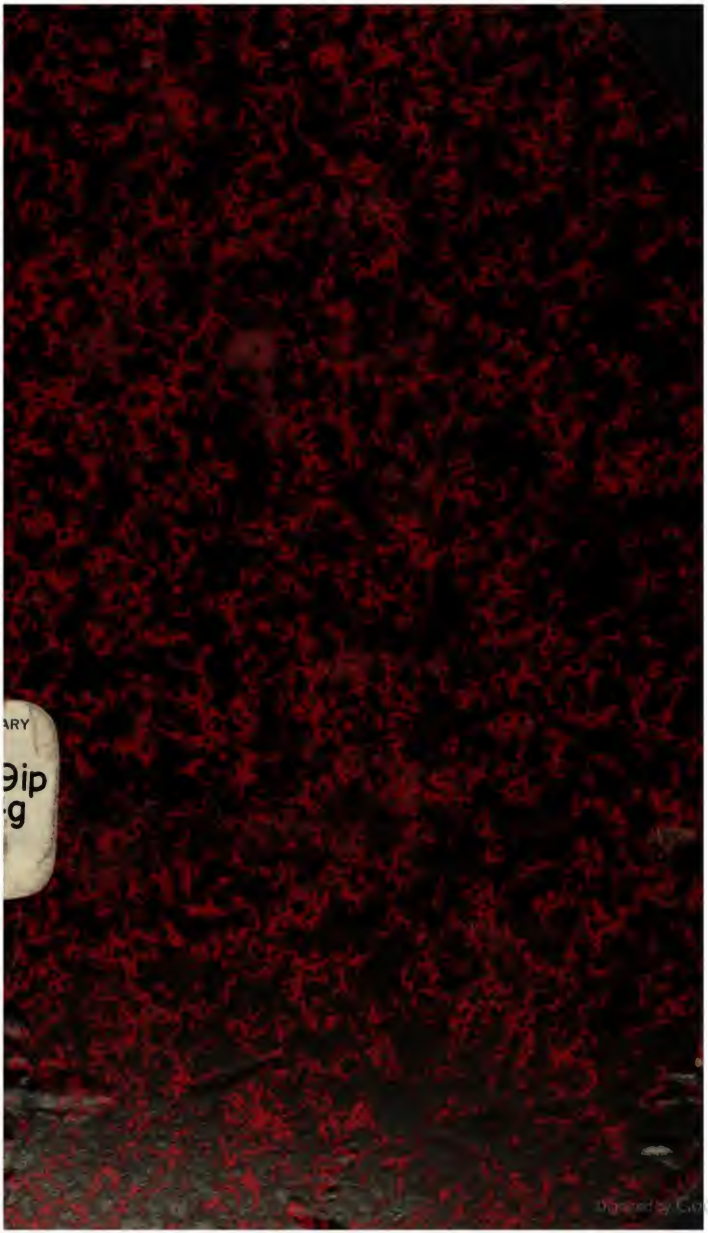
ARY
Digitized by Google

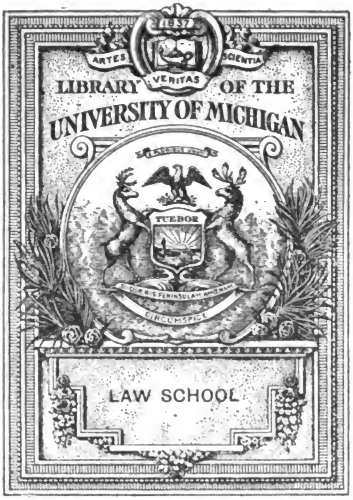

Digitized by Google

JX3
W529i p
1884g
stor
a 3157

Digitized by Google

UNIV. OF MICH. LAW LIBRARY

Lehrbuch

des

internationalen Privatrechts,

mit besonderer Berücksichtigung der englischen Gerichtspraxis,

von

John Westlake.

Deutsche Ausgabe, nach der zweiten englischen Auflage besorgt,

von

Franz von Holtzendorff.

54774

Berlin SW 1884.

Verlag von Carl Habel.

(C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung.)

33. Wilhelm-Straße 33.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort.

Aus mehr als einem Grunde schien es mir wünschenswerth, das treffliche Lehrbuch von J. Westlake (A. Treatise on Private International Law), dessen zweite Auflage im Jahre 1880 erschien, denjenigen deutschen Juristen zugänglich zu machen, die der englischen Rechtssprache nicht völlig mächtig sind.

Zunächst bin ich der Meinung, daß der in neuester Zeit sehr stark hervortretende Einfluß der französisch-italienischen Doctrinen auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts eines Gegengewichts bedarf und die englisch-amerikanische Praxis überdies auch deswegen besonderer Beachtung in Deutschland würdig ist, weil wir durch das Wachsthum unserer handelsrechtlichen Beziehungen und die Richtung unserer Auswanderung vornehmlich auf die Länder des englischen Rechts hingewiesen sind.

Jenes an sich wünschenswerthe Gleichgewicht, gegenüber den französischen und italienischen Maximen des internationalen Privatrechts zu vermitteln, scheint Westlake's Lehrbuch, wie ich glaube, vornehmlich geeignet. Neben der Schärfe und Klarheit in der Formulirung seiner Lehrsätze zeichnet sich der Verfasser durch Sorgfältigkeit in der Auswahl seiner der englischen Praxis entnommenen Präcedenzfälle und durch gründliche Kenntniß des kontinentalen Rechtes aus. Seinen Zweck, die einheitliche Gestaltung der wichtigsten, im internationalen Privatrechte anwendbaren Grundsätze durch allmälige wissenschaftliche Ausgleichung der gegenwärtig zwischen dem englischen und dem festländischen Recht obwaltenden Verschiedenheiten vorzubereiten, dürfte der Verfasser, so weit dies gegenwärtig möglich, in der Hauptsache erreicht haben. Denn die Hauptsache, auf die es zunächst ankommt, besteht gerade darin, das Wesen und die Gründe der bestehenden Gegensätze klar darzustellen und durch Vergleichung zu erklären.

Digitized by Google

Für uns Deutsche gewinnt die genauere Bekanntschaft mit den Grundsätzen der internationalen Privatrechtspraxis, wie sie in England gehandhabt wird, gerade jetzt, wo wir uns dem Ziele einer einheitlichen Civilgesetzgebung nähern, unzweifelhaft von Tag zu Tag eine erhöhte Bedeutung.

Das Ergebniß der von mir unternommenen Arbeit kann ich im strengeren Sinne nicht als reine Uebersetzung bezeichnen. An den Lehrsätzen des Verfassers und seinen juristischen Ausführungen habe ich nicht das Mindeste geändert. Wohl aber gestattete ich mir eine redaktionelle Thätigkeit in den Aeußerlichkeiten. Ich habe versucht, die bei uns in Deutschland übliche Gestaltung der Lehrbücher zu verwirklichen und außerdem einige Kürzungen in solchen Stellen vorgenommen, die sich vorwiegend auf das Verhältniß Englands zu Schottland, Irland oder den Kolonien bezogen.

Im Uebrigen darf ich betonen, daß eine freiere Behandlung des Stoffes für mich sehr viel leichter gewesen wäre, als der gewissenhafte Anschluß an die Vortragsweise des Verfassers. Für nicht wenige Begriffe und Ausdrücke des englischen Privatrechts fehlen bei uns die entsprechenden Bezeichnungen. Die Mühe, die von der Uebertragung ins Deutsche unzertrennlich ist, belohnt sich jedoch für den Uebersetzer solcher Werke einigermaßen dadurch, daß das Suchen nach geeigneten Wörtern in nicht wenigen Fällen ein tieferes Eindringen in englische Rechtseinrichtungen bedingt.

Meine Arbeit darf ich den Fachgenossen mit einiger Zuversicht übergeben. Ich hatte mich fortdauernd der Unterstützung des Verfassers zu erfreuen. Wo ich in Zweifel war, konnte ich ihn mit sicherer Aussicht auf gründliche Belehrung zu Rathe ziehen. Manche Mißverständnisse und Ungenauigkeiten sind von ihm berichtigt worden. Ich darf ihn als meinen Mitarbeiter bezeichnen und schulde ihm aufrichtigen Dank sowohl für seine Bemühungen selbst als auch für den Grund dieser Bemühungen, den ich nur darin erblicken kann, daß ihm daran gelegen ist, auch von deutschen Juristen überall richtig verstanden zu werden.

München, 20. Januar 1884.

Franz von Holtzendorff.

Digitized by Google

Inhalt.

Erstes Kapitel.

Einleitung.

Seite

§ I. Vorbemerkungen über den Begriff des internationalen Privatrechts . 1
§ II. Internationales und nationales Recht 5
§ III. Die Grundlagen der Gerichtsbarkeit 6
§ IV. Stellung des Englischen Rechts zum internationalen Privatrecht . . 8
§ V. Die kontinentale Lehre von den Statuten 9
§ VI. Modifikationen der Statutenlehre in England 11
§ VII. Maximen des römischen Rechts 12
§ VIII. Das ältere Germanenrecht und die Stammesrechte 13
§ IX. Die mittelalterlichen Territorialrechte 14
§ X. Moderne Nationalität 14
§ XI. Die Anfänge der internationalen Rechtstheorie und die Glossatoren 15
§ XII. Die französischen Romanisten 19
§ XIII. Fortbildung der Theorie im XVII Jahrhundert. Naturrecht . . 20
§ XIV. Nachfolger des Grotius 24
§ XV. Rezeption der internationalen Rechtsmaximen in England . . . 25

Zweites Kapitel.

Gegenwärtiger Zustand des internationalen Privatrechts auf dem Europäischen Festlande.

§ I. Vorbemerkung 27
§ II. Status und Handlungsfähigkeit 28
§ III. Vermögensrechte ohne besondere Beziehung zu persönlichen Rechten . 36
§ IV. Vermögensrechte in besonderer Verbindung mit persönlichen Rechten 38
§ VI. Form der Rechtsgeschäfte 39
§ VII. Materielle Giltigkeit und Wirkungen der Verträge 41
§ VIII. Eheliches Güterrecht 42
§ IX. Prozeßrecht 44
§ X. Strafgesetze und Polizeivorschriften 45
§ XI. Vorbehalte zu Gunsten der Staatspolizei 46
§ XII. Rechte der Fremden 47

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Seite

Handlungsfähigkeit, ausländische Vormundschaften und Pflegschaften.

§ 1a. Vorbemerkung 50
§ 1. Kriterium des Personalstatuts 51
§ 2. Minderjährigkeit und Kindheit 51
§ 2a. Kritische Bemerkungen 52
§ 3. Handlungsfähigkeit der Ehefrauen 54
§ 4. Väterliche Gewalt 55
§ 5 Minderjährigkeit und Geisteskrankheit 55
§ 6. Streitfragen bezüglich der Vormundschaft 56
§ 7. Gegenwärtige Englische Praxis 56
§ 8. Rechte des Vormunds und der Kuratoren in der Vermögens-Verwaltung 57
§ 9. Gerichtliche Vermögensverwaltungen 58
§ 10. Bestimmungen der Englischen Irrengesetzgebung 58
§ 11. Verhältniß der Englischen Irrengesetzgebung zum ausländischen Recht 59
§ 12. Anwendbarkeit der Englischen Irrengesetze auf Ausländer 59
§ 12a. Schlußbemerkungen 60

Viertes Kapitel.

Ehe, Ehescheidung und Legitimation.

§ 12b. Einleitende Bemerkungen über die Ehe 61
§ 13. Form der Eheschließung 62
§ 14. Elterliche Einwilligung 62
§ 15. Ehehinderniſſe nach der lex loci actus 62
§ 16. Formale Gültigkeit der nach der lex loci actus abgeschlossenen Ehe 63
§ 17. Materielle Ehehinderniſſe 63
§ 18. Strafgesetzliche Eheverbote 64
§ 19. Religiöse Gelübde und Weihen 64
§ 20. Mangel des Heiraths-Consenses 65
§ 21. Fortsetzung 65
§ 22. Fortsetzung 66
§ 23. Eheschließungen in Ermangelung einer lex loci actus 67
§ 24. Besondere Bestimmungen über die von Engländern im Auslande abgeschlossenen Ehen 67
§ 25. Eheschließungen Britischer Soldaten im Auslande 68
§ 26. Gesandtschaftliche Privilegien 68
§ 27. Besondere Bestimmungen über die Konsulate und Factoreien . . . 69
§ 28. Neuere Englische Gesetzgebung über ausländische Eheschließungen . 70
§ 29. Rechte der Ehegatten 71
§ 30. Polygamie 71
§ 30a. Das eheliche Güterrecht nach Savigny's Lehre 72
§ 31. Das eheliche Güterrecht nach der englischen Maxime 72
§ 32. Das Recht des Domizils in Beziehung auf bewegliches Vermögen der Ehegatten 75
§ 33. Förmlichkeiten der Ehepakten 76

Digitized by Google

Seite
§ 34. Verhältniß des ehelichen Güterrechts zu englischem Grundbesitz . . 78
§ 35. Auslegungsregeln 78
§ 36. Vorher vereinbarte Verlegung des eherechtlichen Domizils in ein anderes Land 79
§ 37. Verhältniß der Ehepakten zu den davon unberührt gebliebenen Vermögensstücken 80
§ 38. Erbrecht der Ehegatten 80
§ 38a. Das Englische Ehescheidungsrecht im Allgemeinen 81
§ 39. Zuständigkeit englischer Gerichte in Ehescheidungssachen 83
§ 40. Fortsetzung 83
§ 41. Fortsetzung 84
§ 42. Fortsetzung 85
§ 43. Kompetenz zur Verordnung einer Trennung von Tisch und Bett . 86
§ 44. Wiedervereinigung der Ehegatten 87
§ 45. Nichtigkeitserklärung der Ehe 88
§ 46. Ausländische Ehescheidungserkenntnisse 88
§ 47. Fortsetzung 89
§ 48. Ehescheidungsgründe 89
§ 48a. Eheliche Geburt. Allgemeine Bemerkungen 93
§ 49. Descendenz aus der zweiten Ehe geschiedener Ehefrauen 95
§ 50. Legitimation durch nachfolgende Ehe 95
§ 51. Fortsetzung 96
§ 52. Fortsetzung 97
§ 53 Staatsbürgerrecht legitimirter Kinder 97
§ 53a. Schlußbemerkungen 97

Fünftes Kapitel.

Erbfolge in den Mobiliarnachlaß.

§ 54a. Einleitende Bemerkungen 98
§ 54. Das Recht des letzten Wohnsitzortes 100
§ 55. Wirkungen einer im Auslande geführten Erblegitimation 100
§ 56. Nichtrückwirkung ausländischer Erbrechtsnorm 101
§ 56a. Reihenfolge der einzelnen Streitfragen des Erbrechts 101
§ 57. Grant of Probate oder Administration 102
§ 58. Präjudizielle Verfügungen ausländischer Richter 102
§ 59. Fortsetzung 103
§ 60. Fortsetzung 103
§ 61. Fortsetzung 104
§ 62. Fortsetzung 104
§ 63. Beschränkung ausländischer Testaments-Executoren 104
§ 64. Das Englische Erbeslegitimationsgesetz vom Jahre 1858 105
§ 65. Ergänzende Verfügungen des Englischen Richters 105
§ 66. Getheilte Funktionen der Testamentsexecutoren 105
§ 67. Erlöschen der den Testamentsexecutoren zustehenden Befugnisse . . 106
§ 68. Unterlassene Bestellung von Testamentsexecutoren 106
§ 69. Fortsetzung 106
§ 70. Recht der Vormünder 107

Digitized by Google

Seite

§ 71. Nachlaßregulirung durch Gläubiger 107
§ 72. Verhältniß Englischer Testamentsexekutoren zu ausländischen Nachlaßresten 107
§ 73. Kompetenz der Konsuln zur Nachlaßregulirung 108
§ 74. Gültigkeit der Testamente in Hinsicht beweglicher Güter 109
§ 75. Fortsetzung 109
§ 76. Originale und Uebersetzungen der Testamente 109
§ 77. Litispendenz in Testamentsstreitigkeiten 110
§ 78. Mehrheit der Testamente 110
§ 79. Lord Kingsdown's Akte 110
§ 80. Fortsetzung 111
§ 81. Form der Testamente britischer Unterthanen im Inlande . . . 112
§ 82. Form der Testamente britischer Unterthanen im Auslande . . . 112
§ 83. Auslegungsregeln, betreffend Lord Kingsdown's Akte 113
§ 84. Concurrenz der Vorschriften verschiedener Länder 113
§ 85. Bevollmächtigung zu letztwilligen Anordnungen 114
§ 86. Fortsetzung 114
§ 87a. Bestandtheile der Nachlaßmasse 115
§ 87. Fortsetzung 116
§ 88. Inhaberpapiere 116
§ 89. Richterlich überwiesene Forderungen 117
§ 90. Zahlungen der Nachlaßschuldner 117
§ 91. Sequestration ausländischer Nachlaßsachen 118
§ 92. Haftbarkeit ausländischer Erbschaftsadministratoren 119
§ 93. Fortsetzung 119
§ 94. Haftbarkeit ausländischer Erben gegenüber englischen Gläubigern . 119
§ 95. Vertheilung der Erbschaftsaktiva durch Erbschaftsadministratoren . 120
§ 95a. General- und Spezial-Nachlaßregulirungen. Verwaltungsmaxime vor der Vertheilung der Aktivreste 121
§ 96. Fortsetzung 121
§ 97. Beschränkung der englischen Nachlaßverwaltern auferlegten Verantwortlichkeit 122
§ 98. Fortsetzung 123
§ 99. Gerichtliches Verfahren im englischen Nachlaßdomizil gegenüber ausländischem Vermögen 123
§ 100. Fortsetzung 124
§ 101. Gebühren auswärtiger Administratoren 124
§ 102. Priorität der Nachlaßgläubiger 125
§ 103. Fortsetzung 126
§ 103a. Die englischen Erbschaftssteuern 127
§ 104. Entrichtung der probate Steuer 128
§ 105. Zurückerstattung von der probate Steuer 129
§ 106. Vermächtnißsteuerpflicht 130
§ 107. Verhaftung der Nachlaßadministratoren für die Vermächtnißsteuer 130
§ 107a. Erbübergangssteuer 131
§ 108. Fortsetzung 133
§ 109. Verhältniß der Nachlaßsteuern zu den im Testament Bedachten . 134
§ 109a. Vertheilung der Nachlaßschulden auf verschiedene Gütermassen . 134

Digitized by Google

Seite

§ 110. Regreßansprüche der Immobiliarerben 135
§ 111. Zinsen aus der Nachlaßverwaltung 136
§ 111a. Vertheilung der nach Berichtigung der Passiva verbleibenden Erbschaftsmasse 136
§ 112. Die Bestimmung der Erbberechtigung und Erbantheile in Gemäßheit des Nachlaßdomizils 137
§ 113. Collationspflicht in Beziehung auf Immobilien 138
§ 114. Ungültige Zuwendungen des Testaments 138
§ 114a. Fortsetzung 139
§ 115. Die Interpretation auswärtiger Testamente 140
§ 116. Beweismittel in Erbschaftsstreitigkeiten 141
§ 117. Alternatives Erbrecht an Grundbesitz und Mobilien 141
§ 118. Interpretation des Wortes „Kind" 141

Sechstes Kapitel.

Konkursrecht.

§ 118a. Einleitende Bemerkungen 143
§ 118b. Savigny's Theorie 144
§ 118c. Französisches und italienisches Recht 145
§ 118d. Englisches Konkursrecht 146
§ 118e. Fortsetzung 150
§ 119. Konkurseröffnung in England 152
§ 120. Insolvenz des Gemeinschuldners 152
§ 121. Ausländische Schuldner 152
§ 122. Einstellung des Konkurses gegen ausländische Schuldner . . . 154
§ 123. Englische Handelsgesellschaften 154
§ 124. Auswärts domizilirte Handelsgesellschaften 154
§ 125. Ausländische Konkursverwalter 155
§ 126. Erforderniß von förmlichen Ueberweisungen 155
§ 127. Inanspruchnahme ausländischer Konkursverwalter während ihres Aufenthalts in England 155
§ 128. Territoriale Wirkungen des englischen Konkurses und Liquidationsverfahrens 156
§ 129. Fortsetzung 156
§ 130. Gültigkeit der dem Gemeinschuldner geleisteten Zahlungen . . . 157
§ 131. Auswärts belegenes Vermögen englischer Gemeinschuldner . . . 157
§ 132. Fortsetzung 158
§ 133. Restitutionspflichtigkeit englischer Gläubiger 158
§ 134. Fortsetzung 159
§ 135. Mehrheit der Konkurse. Verhältniß inländischer zu ausländischer Konkursverwaltung 159
§ 136. Handelsgesellschaften, bestehend aus Inländern und Ausländern . 160
§ 137. Präjudizielle Wirkung auswärts erfolgter Feststellungen 160
§ 138. Rechtsnachfolger der Konkursverwalter 161
§ 139. Feststellung der Priorität 161
§ 139a. Schlußbemerkungen 161

Digitized by Google

Siebentes Kapitel.

Bewegliches Vermögen.

Seite

§ 139b. Einleitende Bemerkungen 164
§ 140. Adjudication und Res judicata 173
§ 140a. Fortsetzung 175
§ 141. Veräußerung beweglicher Güter 175
§ 141a. Fortsetzung 177
§ 142. Cessionen 178
§ 143. Nachlaßsachen 179
§ 144 Seeschiffe 179
§ 145. Rechtsschutz ausländischer Souveräne 180

Achtes Kapitel.

Unbewegliche Sachen.

§ 145a. Einleitende Bemerkungen 182
§ 146. Grundeigenthum 183
§ 147. Anderweitige Immobiliarrechte 183
§ 148. Immobiliarqualität von Kapitalien 183
§ 149. Renten 184
§ 150. Verpfändung 184
§ 151. Konkurrirende ausländische Pfandrechte 184
§ 152. Nachlaßgrundstücke 185
§ 153. Nichtigkeit ausländischer Schuldverschreibungen 185
§ 154. Pacht und Miethe 185
§ 155. Veräußerungsverbote 186
§ 156. Grundstücke nicht dispositionsfähiger Personen 186
§ 157. Einwirkung der Ehe auf englischen Grundbesitz 187
§ 158. Intestaterbfolge in englischen Grundbesitz 187
§ 159. Testamentarische Verfügungen über Immobilien 187
§ 160. Auslegungsregeln 187
§ 161. Verjährungsfrist 188
§ 162. Verhältniß englischer Urtheile zu ausländischen Immobilien . . 188
§ 163. Fortsetzung 189
§ 164. Auslösung und Verfall verpfändeter Grundstücke 190
§ 165. Fortsetzung 191
§ 166 Klagen auf Zahlung einer mit Grundbesitz zusammenhängenden Schuld 192
§ 167. Forum der englischen Krone 192
§ 168. Die Ausschließung der Unehelichen von der Erbfolge in englischen Grundbesitz 192
§ 168a. Fortsetzung 193
§ 169. Incapazitäten der Unehelichen 195

Digitized by Google

Neuntes Kapitel.

Allgemeine Lehren über den Gerichtsstand.

Seite

§ 170a. Einleitende Bemerkungen 196
§ 170b. Die Bestimmung des Gerichtsstandes 197
§ 170c. Der Gerichtsstand nach römischem Recht 198
§ 170d. Forum contractus und forum rei gestae 199
§ 170e. Gerichtsstand des begangenen Deliktes 202
§ 170f. Gerichtsstand für die Aufhebung der Obligation 202
§ 170g. Geltendmachung des Gerichtsstandes der Obligation 203
§ 170h. Preußisches und deutsches Recht 204
§ 170i. Französisches Recht 205
§ 170k. Die Rechtsentwickelung in England 206

Zehntes Kapitel.

Gerichtsstand in England und Exterritorialität.

§ 170l Einleitende Bemerkungen 210
§ 170m. Rechtsnachfolge des Reichsgerichtes in die älteren Gerichtsgewalten 211
§ 171. Das Zustellungsverfahren 211
§ 172. Vorladung kaufmännischer Firmen 212
§ 173. Zustellungsverfahren in dinglichen Klagen 213
§ 174. Zustellungsverfahren in Seerechtssachen 213
§ 175. Zustellungen an Auswärtige 213
§ 176 Zustellung in Erbschaftssachen 215
§ 177. Abcitation Regreßpflichtiger 215
§ 178 Fortsetzung 216
§ 179. Fortsetzung 216
§ 179a. Exterritorialität. Allgemeine Bemerkungen 218
§ 180. Fremde Staaten und Monarchen 219
§ 181. Fortsetzung 220
§ 182. Forum reconventionis der Exterritorialen 221
§ 183. Fortsetzung 222
§ 184. Die Rechte der Gesandten 224
§ 185. Stellung der Konsuln 226

Elftes Kapitel.

Delikte.

§ 185a. Einleitende Bemerkungen 227
§ 186. Rechtmäßigkeit der Handlungen nach ausländischem Recht . . . 229
§ 187. Rechtmäßigkeit der Handlungen nach inländischem Recht 230
§ 188. Fortsetzung 231
§ 189. Verhältniß des Civilpunktes zum Criminalpunkt 231
§ 190 Delikt ohne allgemein anerkannte Schadenersatzpflicht 232

Digitized by Google

Seite

§ 191. Die Vorklagen gegen Ausländer während ihres Aufenthalts in England 233
§ 192. Zusammenstoß auf hoher See 233
§ 193 Fortsetzung 234
§ 194. Lootsenzwang 234
§ 195. Grundsätze über das Seestraßenrecht 235
§ 196. Unrechtmäßiger Gebrauch fremder Gelder 236

Zwölftes Kapitel.

Vertragsrecht.

§ 196a. Vorbemerkung 237
§ 197. Die Vertragsformen 237
§ 198. Englische Beweiserfordernisse für ausländische Verträge 237
§ 199. Beobachtung der im Auslande vorgeschriebenen Förmlichkeiten . . 239
§ 199a. Auslegung der Verträge 240
§ 200. Gebrauch fremder Sprachen 240
§ 201. Inhalt der Verträge 241
§ 202. In foro contractus verbotene Verträge. 245
§ 203. Fortsetzung 246
§ 204. Collision des ausländischen Vertragsrechts mit dem öffentlichen Recht in England 246
§ 205. Verträge über Immobilien 247
§ 206. Monopolwidrige Verträge 248
§ 207. Verträge über Dienstleistungen 248
§ 208. Seefrachtverträge 248
§ 209. Große Havarie 249
§ 210. Beförderung von Passagieren und Gütern 250
§ 211. Berechnung der Zinsen 250
§ 212. Berechnung des Wechselkurfus für Zahlungen in das Ausland . 251
§ 213. Verpflichtungen aus Wechselklagen 251
§ 214. Verpflichtung der Indossanten und Aussteller 252
§ 215. Formen des Wechselprotestes 252
§ 216. Form der Benachrichtigung des Regreßpflichtigen 253
§ 217. Fortsetzung 254
§ 218. Das Recht des Wechselnehmers 255
§ 219. Rückwechsel 255
§ 220. Obligationen quasi ex contractu 257

Dreizehntes Kapitel.

Cession und Erlöschen der Obligationen.

§ 220a. Verhältniß persönlicher Klagen zu dinglichen Klagen 258
§ 221. Cession der Obligationen 261
§ 222. Fortsetzung 261
§ 223. Erlöschen der Obligation durch Verjährung 262
§ 224. Fortsetzung 263

Digitized by Google

Seite
§ 224a Fortsetzung 263
§ 225. Einwirkungen des Konkurses auf den Fortbestand der Forderungen 265
§ 225a. Erlöschen von Forderungsrechten im Konkurse 266
§ 226. Fortsetzung 267
§ 227. Anwendbarkeit der britischen Parlamentsstatuten 267

Vierzehntes Kapitel.

Domizil.

§ 227a. Geschichtliche Entwickelung des Domizils 269
§ 227b. Domizil und Personalstatut nach englischem Recht 270
§ 227c. Begriff des Domizils nach englischem Recht 273
§ 228. Das englische Domizil der Geburt 276
§ 229. Erworbenes oder erwähltes Domizil 277
§ 230. Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland und Auswanderung . 277
§ 230a. Fortsetzung 278
§ 231a. Feststellung des Domizils im Einzelnen. Vorbemerkung . . . 282
§ 231. Aufhebung des englischen Personalstatuts durch Erwerb des Domizils im Auslande 282
§ 232. Domizil der Ausländer in England im Verhältniß zur Staatsangehörigkeit 283
§ 233. Domizil der Kinder 283
§ 234. Domizil unehelicher Kinder 284
§ 235. Domizil legitimirter Kinder 284
§ 236. Domizil von Kindern unbekannter Herkunft 284
§ 237. Spätere Veränderungen im Ursprungsdomizil der Kinder . . . 284
§ 238. Domizil bevormundeter Personen 284
§ 239. Domizil geisteskranker Personen 285
§ 240. Fortsetzung 286
§ 241. Domizil der Ehefrauen 286
§ 242. Domizilveränderung großjähriger, selbständiger Personen . . . 287
§ 243. Fortsetzung 287
§ 244. Anderweitige Bedingungen der Domizilveränderung 288
§ 245. Interpretationsregeln 289
§ 246. Beweislast bei behaupteter Domizilveränderung 290
§ 247. Fortsetzung 290
§ 248. Der Vorbehalt der Rückkehr 290
§ 249. Anglo-indisches Domizil 291
§ 250. Beweisregel zur Ermittelung der Absicht verzogener Personen . . 292
§ 251. Beweis der Absicht aus konkludenten Handlungen 292
§ 252. Vermuthung, begründet durch den Wohnsitz der Familienangehörigen 293
§ 253. Stadt- und Landhäuser 293
§ 254. Der Ort dienstlicher Functionen 293
§ 255. Miethswohnungen und Wohnhäuser 294
§ 256. Anderweitige Indizien 294
§ 257. Domizil der Staatsbeamten 294
§ 257a. Diplomatische und consulare Beamte 295
§ 258. Fortsetzung 296

Digitized by Google

Seite
§ 259. Staatsdienst in Indien 296
§ 260. Fortsetzung 296
§ 261. Fortsetzung 297
§ 262. Politische Flüchtlinge 298
§ 262a. Handelsrechtliches Domizil zu Kriegszeiten 298

Fünfzehntes Kapitel.

Britische Staatsangehörigkeit.

§ 262b. Einleitende Bemerkungen 300
§ 263. Geborne Unterthanen der Krone nach gemeinem Recht . . . 301
§ 264. Im Ausland geborene Kinder 301
§ 265. Geborene Unterthanen kraft des Statutenrechts 302
§ 266. Naturalisation 302
§ 267. Königliches Einbürgerungspatent 303
§ 268. Vorbedingung der Naturalisation 303
§ 269. Wiedererlangung des Staatsbürgerrechts 304
§ 270. Staatsbürgerrecht in britischen Besitzungen 304
§ 271. Austrittserklärung aus dem Staatsverband 305
§ 272. Fortsetzung 305
§ 273. Naturalisation britischer Unterthanen im Auslande 305
§ 274. Fortsetzung 305
§ 274a. Fortsetzung 306
§ 275. Rechtswirkungen des Verlustes britischer Staatsangehörigkeit . . 306
§ 276. Nationalität der Ehefrauen 306
§ 277. Minderjährige 306
§ 278. Fortsetzung 307
§ 279. Ausscheiden Minderjähriger aus dem Staatsverbande 307
§ 280. Abtretung von Staatsgebiet 307
§ 281. Fortsetzung 307

Sechszehntes Kapitel.

Korporationen, juristische Personen und öffentliche Anstalten.

§ 281a. Einleitende Bemerkungen 309
§ 282. Verhältniß des englischen Nachlaßrichters zu ausländischen milden Stiftungen 311
§ 283. Verhältniß des englischen Richters zu Streitigkeiten auswärtiger Korporationen 311
§ 284. Einkommensteuerpflicht ausländischer Korporationen 312
§ 285. Steuerpflicht inländischer Korporationen mit ausländischem Geschäftsbetrieb 312
§ 286. Aktivlegitimation der Korporationen zur Prozeßführung in England 313
§ 287. Fortsetzung 313
§ 288. Forderungsklagen außerhalb des Geschäftsbetriebs 315
§ 289. Haftbarkeit einzelner Mitglieder der Korporationen 315
§ 290. Ladung fremder Korporationen 316
§ 291. Fortsetzung 316

Digitized by Google

Seite

Siebzehntes Kapitel.

Urtheile und Prozeßhandlungen ausländischer Gerichte.

§ 292. In personam ergangene Urtheile 317
§ 293. Vollstreckung ohne förmliche Klage 317
§ 294. Admiralitätssachen 318
§ 295. Ausländische Litispendenz 319
§ 296. Zahlungen zum gerichtlichen Depositum 319
§ 297. Zahlung der Prozeßkosten 320
§ 298. Fortsetzung 320
§ 299 Bestimmtheit der zu zahlenden Geldsummen 320
§ 300. Richterliche Kompetenz aus dem Grunde freiwilliger Unterwerfung 320
§ 301. Fortsetzung 321
§ 302. Das ausländische Forum rei 321
§ 303. Forum speciale obligationis 323
§ 304. Fortsetzung 324
§ 305. Forum actoris 324
§ 306. Anderweitige Gründe des Urtheilsvollzugs 324
§ 307. Einlassung des Beklagten vor dem ausländischen Gerichte . . . 325
§ 308. Vollstreckbarkeit ausländischer gegen Handelsgesellschaften ergangener Urtheile 326
§ 308a. Einrede der Inkompetenz gegen ausländische Urtheile 326
§ 308b. Die verschiedene Behandlung ausländischer res judicata in Europa 327
§ 309. Wirkung der ausländischen res judicata in England 328
§ 310. Rechtsirrthum ausländischer Richter in Beziehung auf englisches Recht 330
§ 311. Exceptio doli 331
§ 312. Agnitionsbescheid und Schiedsspruch 331
§ 313. Rechtskraft in Punktensachen 332
§ 314. Ausländische Res judicata zu Gunsten des Beklagten 332
§ 315. Englisches Mandat, ne bis in idem 333
§ 316. Repliken gegen die exceptio rei judicatae 333
§ 317. Ne bis in idem. Anderweitige rechtliche Qualification des petitum in England 334
§ 318. Ne bis in idem. Modifikation des Thatbestandes vor dem englischen Richter 334
§ 319. Litispendenz 335
§ 320. Fortsetzung 336
§ 321. Rechtskraft ausländischer Urtheile in Ehesachen 336

Achtzehntes Kapitel.

Prozeßverfahren.

§ 322. Die lex fori als Prozeßmaxime 338
§ 323. Parteirolle 338
§ 324. Verjährungsfristen 339
§ 325. Wechselprozeßverfahren 339
§ 326. Zulässigkeit des Personalarrestes 339
§ 327 Behandlung von Gegenklagen 339

Digitized by Google

Seite

§ 328. Actiones in solidum 340
§ 329. Beweisrecht 340
§ 330. Befreiungen vom Zeugnißzwang 340
§ 331. Vertagung zum Zwecke der Ermittelung ausländischen Rechtes . 341
§ 332. Feststellung der Vorzugsrechte im Konkurse 341
§ 333. Appellationsfristen 341
§ 334. Beweisung des ausländischen Rechts 341
§ 335. Entscheidung der Geschworenen über ausländisches Recht . . . 342
§ 336. Wiederholung der Beweisführung für ausländisches Recht . . . 342
§ 337. Nothwendigkeit des Sachverständigenbeweises 342
§ 338. Merkmale der Sachverständigkeit 343
§ 339. Stellung des Richters zum juristischen Sachverständigenbeweis . . 344
§ 340. Konsultationen ex officio judicis 344
§ 341. Konsultation ausländischer Gerichte ex officio judicis 345
§ 342. Beweiskraft ausländischer Urkunden 345
§ 343. Rechtshülfe unter den britischen Gerichtshöfen verschiedener Rechtsgebiete 346
§ 344. Requisition ausländischer Rechtshülfe 346
§ 345. Einfluß ausländischer Criminalurtheile auf die Prozeßfähigkeit . 346

Neunzehntes Kapitel.

Schlußbemerkungen 348
Nachträge und Zusätze des Verfassers 352

Digitized by Google

Erstes Kapitel.

Einleitung.

§ 1.

Vorbemerkungen über den Begriff des internationalen Privatrechts.

Internationales Privatrecht heißt derjenige Theil des positiven Rechts, der aus der Thatsache hervorgeht, daß verschiedene Gerichtsbarkeiten in mehreren Ländern mit verschiedener Gesetzgebung neben einander bestehen.

Um die Stellung des internationalen Privatrechts innerhalb des gesammten Rechtsgebietes deutlicher zu erkennen, muß dies Gebiet in seinen weitesten Gränzen überblickt werden. Der Ausdruck „Recht" bezieht sich sowohl auf das ungeschriebene natürliche Recht im Allgemeinen, als auch auf den Inhalt positiver Rechtsvorschrift. Behandelt man irgend eine gangbare Materie des positiven Rechts, wie Pfandrecht oder Diebstahl, so bestände kein Bedürfniß, von irgend einem anderem, als dem positiven Recht zu sprechen. Die allgemeine Rechtstheorie oder das sog. Naturrecht sind jedoch mit dem internationalen Privatrecht so eng verwachsen, daß das Wesen des internationalen Privatrechts kaum richtig erkannt werden kann, wenn man nicht die verschiedenen Bedeutungen des Wortes „Recht" berücksichtigt.

Die allgemein wissenschaftlichen Rechtsbegriffe sind unabänderlich dieselben. Wäre irgend eine Abweichung davon nachweisbar, so hätte man daraus zu schließen, nicht, daß eine Rechtswidrigkeit stattgefunden hätte, sondern, daß das vorausgesetzte Recht in Wirklichkeit nicht vorhanden gewesen wäre. Das positive Recht dagegen wird beständig verletzt und Gerichtshöfe oder, in Hinsicht eines rein defensiven Zweckes, auch Sicherheitsorgane und Truppenkörper werden errichtet, um dem Rechtsbruche entgegenzuwirken. Faßt man freilich das Vorhandensein einer positiven Gesetzesvorschrift mehr ins Auge, als deren jeweilige Beobachtung, so weist uns die Einheit einer Rechts-

Digitized by Google

regel gegenüber der Mannigfaltigkeit der ihre Anwendung bedingenden Fälle auf jene Unabänderlichkeit der allgemeinen Rechtsbegriffe hin, und wahrscheinlich war es diese Aehnlichkeit der Verhältnisse, wodurch das Wort „Recht" von dem Gebiete des positiven Gesetzes auf dasjenige der allgemeinen Vorstellungen des Naturrechts übertragen wurde. Als dann diese Uebertragung geschehen war, suchte man ihr zuweilen eine philosophische Rechtfertigung durch die Behauptung zu verschaffen, daß positive Gesetzesvorschriften sicherlich nachtheilig sein und ohne dauernden Bestand bleiben würden, wenn sie nicht unter gehöriger Berücksichtigung natürlicher die betreffenden Thatsachen beherrschender Verhältnisse hergestellt wären. So würde beispielsweise eine Bauordnung ihren Zweck verfehlen, wenn die natürlichen Gesetze der Gesundheitspflege dabei außer Acht gelassen wurden, in gleichen eine Vorschrift bezüglich der geistigen Getränke, wenn die natürlich-menschlichen Motive unberücksichtigt geblieben sind. Man mag diesen Gedanken auch in die Forderung kleiden, daß positive Gesetzesnormen der Natur der Verhältnisse angepaßt werden sollten. Dabei kann man aber leicht zweierlei übersehen: einmal die Verschiedenheiten zwischen dem idealen Sollen und dem wirklichen Sein und sodann auch, daß die Anpassung menschlicher Satzungen an die Natur des Rechts eine Gleichartigkeit zwischen beiden ebenso wenig in sich schließt, wie die Uebereinstimmung des einem Schützen gesetzten Zieles mit dem die Flugbahn einer Kugel beherrschenden Gesetze eine Gleichartigkeit bedeutet zwischen dem Akt des Zielens und dem Erfolge des aus einem Gewehr abgefeuerten Schusses.

In Wirklichkeit dürfte es schwer sein, eine alles umfassende Definition des Wortes Recht (law) aufzustellen, in der beide Bedeutungen sowohl des positiven Rechts, als des allgemein begriffsmäßigen Rechtes (Naturrechtes) gleichzeitig enthalten wären; es sei denn, man ließe sich an der mehr oder minder unbestimmten Behauptung der Thatsache genügen, daß jedes dieser beiden Rechte im Grunde dasselbe sei. Die Identität des Wortes für beide Auffassungen des Rechtes muß daher als etwas beinahe Zufälliges angesehen werden.

Ist dem so, so bilden die positiven Normen keine dem allgemein natürlichen Recht entsprechende oder gegenüberstehende Kategorie von Rechtsmaterien, sondern einen Gegenstand, der sich unter irgend einen allgemeinen außer ihm liegenden Gesichtspunkt nicht subsumiren läßt. Es bedürfte einer gründlichen Untersuchung, bevor auch nur angenommen werden könnte, es ließen sich alle menschlichen Rechtseinrichtungen, die man als positive bezeichnet, unter einen gemein-

Digitized by Google

samen Ausgangspunkt bringen; denn dem Völkerrecht ist diejenige Eigenschaft der Positivität abgesprochen, die dem Gesetzesrecht der Staaten zukommt.

Der hervorstechende Zug des positiven Rechtes ist der, daß es den Inbegriff der gleichmäßig auf die darunter fallenden Fälle anwendbaren Regeln darstellt, deren Verletzung regelmäßig durch Gerichtshöfe vermittelst einer für das Individuum unwiderstehlichen Gewalt rückgängig gemacht oder bestraft wird. Diese Rückgängigmachung oder Bestrafung, die allgemein, obschon in ungenauer Weise, als Erzwingung des Gesetzes bezeichnet wird, bildet den hauptsächlichen Unterschied zwischen Recht und Sitte. Oft entstammt eine Rechtsvorschrift der Sitte in dem Sinne, daß, was ehemals nur Sitte war, späterhin, ohne ausdrückliche Anordnung, zu einer Rechtsnorm geworden ist. Beispiele davon mögen in der Rechtsgeschichte vieler Länder nachweisbar sein, mit Beziehung z. B. auf die Vererbung des Grundeigens und auf das eheliche Güterrecht. In solchen Fällen stellt sich der Uebergang von der Sitte zum Recht zuweilen als ein allmählicher dar. In Wirklichkeit ist dies jedoch bloßer Schein. Die Häufigkeit in der Wiederholung eines Herkommens mag allmählich zugenommen haben und folgeweise auch der Druck allgemeiner Mißbilligung, womit Verletzungen derselben geahndet wurden. Entweder bestand jedoch für die in Rede stehenden Gebiete oder Zeiten keine Gerichtsgewalt, und dann war jener Gesellschaftszustand zu barbarisch, als daß irgend etwas wie positives Recht in ihm bestehen konnte, oder aber, die Rechtspflege hatte begonnen, den Bruch des Herkommens aufzuheben oder zu bestrafen, und dann war ein bestimmter, obschon kaum bemerkbarer Schritt zur gleichen Zeit gethan worden, durch den die Gränzlinie zwischen bloßem Herkommen und wirklicher Rechtsvorschrift überschritten worden war.

Verletzungen des Völkerrechts werden durch keine regelmäßig wirkende, und für die einzelnen Staaten unwiderstehliche Gewalt aufgehoben oder bestraft und die diese Rechtsabtheilung nach herrschender Meinung ausmachenden Normen sind oft so unbestimmt, daß die Gleichmäßigkeit ihrer Anwendung nicht einmal für wissenschaftliche Zwecke, in allgemein überzeugender Weise dargethan werden kann; so schwer ist es, die einzelnen ihrer Herrschaft unterliegenden Fälle festzustellen. Letzteres ergiebt sich aus dem Ersteren.

Kein System von Rechtsregeln, gleichviel ob nationaler oder internationaler Art, kann ohne regelmäßig wiederkehrende Praxis zu hinreichender Festigkeit gelangen, daher es schwer sein möchte, eine

Digitized by Google

Definition zu geben, die in ihrem Wortlaute, sowohl das nationale als auch das internationale Recht in sich begriffe. Die Vorstellung der gleichmäßig andauernden Durchführung, auf welche ein für die Zwecke wissenschaftlicher Eintheilung schwaches und unzureichendes Fundament zur Zusammenfassung des nationalen und internationalen Rechtes begründet werden könnte, läßt uns hier im Stiche, wofern wir nicht an den Platz einer mangelnden einheitlichen Durchführung des internationalen Rechts, die frommen Wünsche der Schriftsteller setzen und die festen Thatsachen der Staatensonderung und des überlieferten Gegensatzes übersehen. Es giebt aber noch eine andere Methode zu definiren außer den Wortformeln. In der Zoologie und Botanik bestimmt sich eine Gattung durch den Umstand, daß jede darin enthaltene Art im Ganzen etlichen anderen Grundformen ähnlicher ist, als den außerhalb dieser Gattung liegenden Arten. Nun giebt es internationale Rechtsregeln, wie z. B. hinsichtlich des diplomatischen Verkehrs, denen ebenso gewissenhafte Beobachtung gezollt wird, wie den Vorschriften des positiven Gesetzesrechtes. Bei gewissen anderen internationalen Regeln ist die Gefahr, daß deren Verletzung auf den Urheber zurückfällt, größer als in dem Falle der meisten gesellschaftlichen Gebräuche, die sich auf den Verkehr unter den Unterthanen eines bestimmten Staates beziehen. Auf der andern Seite erkennen wir den höchsten Grad der Unbestimmtheit und Mißachtung gegenüber den wichtigen Regeln, die angeblich Bevölkerungen gegen willkürliche Eroberung, oder das Privateigenthum gegen Kriegsbeute schützen sollen. Die Wahrheit ist, daß die Bestimmtheit und praktische Geltung des internationalen Rechts auf einer Linie liegt zwischen zwei Endpunkten: Einerseits unterhalb der gewöhnlichen gesellschaftlichen Verkehrsgebräuche, andrerseits neben der Stelle, wo die organisirte Rechtsmacht der Regelmäßigkeit in ihrer Bethätigung nur deswegen entbehrt, weil für praktische Zwecke eine ständige Manifestation nicht nothwendig erfordert wird. Wenn daher jemand, der das positive Recht als die typische Grundform alles menschlichen Rechts anerkennt, trotzdem zugiebt, daß das internationale Recht jenem näher kommt, als die außerhalb des Rechtsgebiets gelegenen Gebräuche, so besteht kein Grund, dieses Anerkenntniß als unlogisch oder den Thatsachen zuwiderlaufend, anzufechten. Ebensowenig ist es irgendwie auffallend, daß die aus der Naturwissenschaft entnommenen Formbestimmungen organischen Lebens für die Klassification der im Rechtsleben der Menschheit hervortretenden Erscheinungen ein brauchbareres Vorbild abgeben, als die Wortformeln der Mathematik. Nationale

Digitized by Google

und internationale Rechtsvorschriften mögen also schießlich als Abtheilungen auf dem Gesammtgebiete des menschlichen Rechts angenommen werden, und zwar ohne Mißachtung derer, die behaupteten, „positives internationales Herkommen" oder „Völkermoral" würden für das Wesen des Völkerrechts bezeichnender sein.

§ II.

Internationales und nationales Recht.

Auf dem dergestalt abgesteckten Felde würde der Platz des internationalen Privatrechts in die Abtheilung des positiven Civilrechts fallen. Das internationale Privatrecht wird durch nationale Gerichte und zwar regelmäßig gerichtspflichtigen Privatpersonen gespendet, obgleich auch, wenn Staaten sich den Gerichten unterstellen, die Lehren des internationalen Privatrechts ebenso anwendbar sind, wie diejenigen irgend einer andern Materie des nationalen Rechts. Die Rechtsstreitigkeiten, die auf internationalem Privatrecht beruhen, gehören zu keiner besonderen Prozeßgattung, wie etwa Criminalprozesse, sondern finden ihren Einheitspunkt in einer gewissen, allen Privatrechtsstreitigkeiten gemeinsamen Klasse von Rechtsfragen, die in jedem Prozesse vorkommen können, in solchen Rechtsfragen nämlich, wo zu entscheiden ist, vor welchem Gericht eines bestimmten Staates eine Klage anzustrengen ist und welche positive Rechtsnorm von mehreren innerhalb eines Staates neben einander bestehenden angewendet werden muß. Das Wort Gerichtsbarkeit wird gemeiniglich im Sinne von sachlicher Zuständigkeit (Kompetenz) gebraucht, wie z. B. wenn common law und equity Gerichtsbarkeit, die in sachlicher Beziehung verschieden waren, ehemals in England einander gegenübergestellt würden, oder wenn die Gerichtsbarkeit eines Amtsgerichts (county court), weil sie an eine bestimmte Werthgränze gebunden ist, der Zuständigkeit eines Landgerichts (High Court) entgegengesetzt wird. Bei unserer Materie haben wir es nur mit der Gerichtsbarkeit im örtlichen Sinne zu thun und auch dies nicht, sofern die Zuständigkeit zweier innerhalb desselben Rechtsgebietes belegener Landesgerichte in Betracht kommt, sondern nur mit Beziehung auf zwei von einander getrennte Landes-Gesetzgebungen, wie beispielsweise England und Frankreich, oder England und Schottland. Derartige Gerichtsbarkeiten mögen in Uebereinstimmung mit dem bisher bereits Bemerkten nationale Gerichtsbarkeiten, beruhend auf nationalem Recht, genannt werden, so daß diejenige Lehre, welche die

Digitized by Google

bei einem einzelnen Prozeßfalle zwischen verschiedenen nationalen Gerichtsbarkeiten und Gesetzgebungen zu treffende Entscheidung behandelt, als internationales Privatrecht bezeichnet werden mag, wobei die zusätzliche Bezeichnung als privates Recht zur Unterscheidung dient gegenüber demjenigen internationalen Rechte, das zwischen Staaten gilt und als (öffentliches) Völkerrecht in Betracht kommt. In dieser Hinsicht wäre daher die Eintheilung des nationalen Rechts in öffentliches und privates bedeutungslos. Gewöhnlich wird zwar das Strafrecht zum öffentlichen Recht gezählt, dennoch gehört die Frage der Auslieferung der Verbrecher zum internationalen Privatrecht, weil dabei zu entscheiden ist, vor welche nationale Gerichtsbarkeit ein Verbrecher zu stellen ist.

§ III.

Die Grundlagen der Gerichtsbarkeit.

Die hauptsächlichsten Gründe für die Festsetzung einer bestimmten nationalen Gerichtsbarkeit in der Behandlung eines Rechtsstreites sind: in Beziehung auf Sachen deren Belegenheit, in Beziehung auf Verträge deren Zustandekommen, in Beziehung auf Delicte deren Begehungsort innerhalb des betreffenden Staatsgebietes; daher das forum rei sitae, contractus, delicti commissi, von denen die beiden letzteren (in England) als forum speciale obligationis aufgefaßt werden. Oder es besteht der Grund, daß alle auf eine bestimmte Sache oder Sachgemeinschaft bezüglichen Ansprüche in demselben Gerichtsstande (in England: forum concursus) abgeurtheilt werden sollen, oder daß der Beklagte für seine Person einem Gerichtsstande unterworfen ist (in England: forum rei), welcher letztere Gerichtsstand nach dem Römischen und den daraus abgeleiteten Rechtssystemen immer voraussetzte, daß zwischen dem Richter und dem Gerichtspflichtigen eine mehr oder weniger dauernde Rechtsbeziehung bestand, deren Wesen und Beständigkeit mit den Fragen der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes zusammenhiengen.

Andrerseits giebt es nach altenglischer Ueberlieferung eine richterliche Zuständigkeit, beruhend auf der Thatsache stattgehabter Zustellung einer Einleitungsverfügung an den innerhalb des Staatsgebietes befindlichen Beklagten. Vielleicht hat man dies als einen Fall des (englischen) forum rei angesehen, indem man die bloße Anwesenheit im Staatsgebiet als Grund der Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit ansah, ohne dabei irgend ein besonderes Verhältniß wie

Digitized by Google

dasjenige des forum speciale obligationis zu berücksichtigen. Wenn das der Fall war, so hätte man darin sicherlich eine absonderliche Auffassung des forum rei zu erblicken.

Angenommen, daß aus irgend einem derartigen Grunde die Zulässigkeit einer Klage von demjenigen Gerichtshofe anerkannt wäre, vor welchem sie angebracht würde, so sind die hauptsächlichen Gründe für die Bestimmung der darauf anzuwendenden besonderen materiellen Rechtsnormen durchaus analog denjenigen, welche bei der Feststellung der Zuständigkeit maßgebend waren. Wir haben daher die lex situs, loci contractus, loci delicti commissi und loci concursus. Wo hingegen der Gerichtsstand des Beklagten (forum rei) auf der Annahme einer mehr oder minder festen prozeßrechtlichen Beziehung zwischen dem Richter und dem Gerichtspflichtigen beruht, hätten wir auch gleichzeitig die Vorstellung einer persönlich wirkenden materiellen Norm. Diese letztere erschien ursprünglich als die lex domicilii; auch heute gilt dies noch vielfach; doch geht die moderne Tendenz dahin, soweit als irgend möglich das Merkmal der Staatsangehörigkeit an Stelle des Wohnsitzes als Maßstab des personalen Rechts treten zu lassen. Wo diese Substitution der Staatsangehörigkeit an Stelle des Domizils bei mehreren innerhalb eines und desselben Staates neben einander bestehenden Rechtsgebieten, wie in den Beziehungen Englands zu Schottland und einem Theile Canadas (Quebec) nicht möglich ist, muß selbstverständlich auch das Recht des Wohnsitzes seine Stelle behaupten. Ein anderes, oft angerufenes, Recht ist die lex loci actus, also das Recht des Ortes, wo Urkunden aufgenommen oder gerichtliche Handlungen vollzogen wurden. Da ferner in Gemäßheit sowohl der lex loci actus, als auch der Statusrechte und des personalen Rechts häufig genug für die in einem auswärtigen Gericht ergangenen Entscheidungen Gültigkeit bei einem anderen Richter beansprucht wird, so kann folgeweise die Frage, vor welchen Richter ein bestimmter Rechtsstreit gebracht werden muß, in zwiefacher Weise gestellt werden:

erstens, um zu erfahren, welche Klagen, nach geschehener Anbringung vor einem bestimmten Gerichte, vor demselben durchgeführt werden können,

zweitens, um zu erfahren, wann ein in der Sache ergangenes Urtheil auch außerhalb der örtlichen Zuständigkeitsgränzen des erkennenden Gerichts verbindliche Kraft und Vollstreckbarkeit erlangt.

Schließlich tritt auch das am Gerichtssitze geltende Recht (lex

Digitized by Google

fori) an Ort und Stelle neben anderen immer in Concurrenz; es ist dann anwendbar, wenn der Anspruch auf Anwendung eines anderen Rechts nicht begründet werden kann, oder eine in dieser Hinsicht ergangene Vorschrift den Richter bindet.

§ IV.

Stellung des Englischen Rechts zum internationalen Privatrecht.

Solcher Art wären also die Fragen des internationalen Privatrechts und die verschiedenen Gestaltungen der Zuständigkeit und der materiellen Rechtsnormen, die dabei in Concurrenz treten. Da nun das internationale Privatrecht durch nationale Gerichte angewendet wird, muß auch jenes nationale Gericht diejenige Lösung solcher Fragen herbeiführen, welche es in seinem eigenen nationalen Recht möglicherweise vorgezeichnet findet. Wahrscheinlich wird auch das nationale Recht eine Antwort enthalten auf die Frage: unter welchen Voraussetzungen ein Prozeß vor den Landesgerichten verhandelt werden kann, während es mit gleicher Wahrscheinlichkeit nichts sagt mit Beziehung auf die im einzelnen Fall anwendbare Norm des materiellen Rechts oder die ausländischen Erkenntnissen gebührende Gültigkeit. Was ist alsdann aus dem Stillschweigen des nationalen Rechts in solchen Fällen zu folgern?

Die Schlußfolgerung, daß das nationale Recht immer angewendet werden müßte, und auswärtigen Erkenntnissen keinerlei Berücksichtigung gebühre, würde zu praktischen Resultaten führen, die allen Grundbegriffen von Gerechtigkeit widersprächen und ist deswegen niemals gezogen worden. Regelmäßig wurde angenommen, daß das nationale Recht einige Rechtsgrundsätze enthält, in Gemäßheit welcher fremde Gesetze und ausländische Urtheile gelegentlich in Kraft bleiben dürfen. Das Englische Recht war ganz vorzugsweise in der hier bezeichneten Lage. Englands Parlamentsstatuten und die Schriften der früheren Rechtsgelehrten, deren Namen mit derselben Achtung wie das Gesetz selber betrachtet wurden, schwiegen beinahe völlig über ausländisches Recht und Auslandsurtheile. Dennoch haben die Gerichtshöfe Grundsätze angenommen, vermöge welcher eine weit ausgedehnte und ziemlich consequente Praxis ausgebildet werden konnte. Der in England den gerichtlichen Präjudizien zuerkannte Werth ist ein so hoher, daß jene Jurisprudenz, soweit als sie consequent ist, gegenwärtig ihrerseits als ein Bestandtheil des nationalen Rechts und bis zu einer etwa eintretenden Gesetzesänderung auch als bindend

Digitized by Google

für die Gerichtshöfe angesehen werden muß. Im Hinblick auf eine durch Hülfe der Gesetzgebung oder weiteren Bethätigung der Gerichtspraxis zu erwartende Vervollständigung dieser Rechtsmaterie ist die Frage nach der Herkunft der in England angenommenen Rechtsmaximen und den Gründen ihrer Annahme keineswegs von bloß historischem oder theoretischem Interesse.

Die in England geltenden, internationalen Privatrechtsmaximen entstammen denjenigen, welche auf dem Festlande in Uebung waren. Der älteste Kanal, durch den sie auf die britischen Inseln hinübergeleitet wurden, war derjenige der geistlichen Gerichte und der Admiralitätshöfe, durch welche berufsmäßig ein nicht blos insular-englisches Recht angewendet wurde. Sodann nöthigte zur Zeit der englischen Revolution das Wachsthum des Handelsverkehrs und der politischen Beziehungen unsere Juristen dazu, ihre Bekanntschaft mit der Rechtsliteratur des Kontinents fünf Jahrhunderte, nachdem Vacarius in Oxford das Corpus Juris erklärt hatte, zu erneuern. Die damals in England eingeführten Anschauungen deuten darauf hin, daß die Holländische Rechtsschule die leitende war und vielleicht auch darauf, daß Holland dasjenige Land war, mit dem wir in engster politischer Verbindung standen.

Von der Geschichte des Schottischen Rechtes weiß ich zu wenig, um behaupten zu dürfen, was ich nur vermuthe, daß die Union mit Schottland, in Verbindung mit der Thatsache, daß Schottische Juristen ihre gelehrte Bildung in Holland zu vollenden pflegten, einigen Einfluß in gleicher Richtung ausübte. Die hauptsächlichsten Grundzüge in dem damals auf dem Kontinent aufgestellten System waren nun folgende:

§ V.

Die kontinentale Lehre von den Statuten.

Statuten, die über Sachen disponirten, galten als reale; solche, die an dem Ort der belegenen Sache galten, sollten als lex situs auch in anderen Gerichtsbezirken Anwendung finden. Soweit Mobilien in Betracht kamen trat durch die Regel mobilia sequuntur personam eine Modifikation ein gegenüber dem Grundbesitz, dessen Lage als eine selbständige und unveränderliche angesehen ward.

Die auf persönliche Rechte bezüglichen Statuten hießen personale. Diejenigen, welche an dem Orte des Wohnsitzes galten, sollten

Digitized by Google

als lex domicilii auch von anderen Gerichten angewendet werden. Die hauptsächlichsten Schlußfolgerungen daraus bezogen sich auf Statusrechte und Handlungsfähigkeit.

Solche Statuten, die weder in bestimmter Weise als reale, noch als personale in Betracht kamen, hießen Statuta mixta. Eine Wirkung außerhalb ihres ursprünglichen örtlichen Bereichs konnte ihnen nach Analogie entweder der lex situs oder der lex domicilii eingeräumt werden, je nachdem sie sich den realen oder personalen Statuten mehr anzunähern schienen. Außerdem konnten Rechtsstreitigkeiten außerhalb einer maßgebenden Beziehung zu den realen oder personalen Statuten auf Grund folgender, von der Statutenlehre unabhängiger Rechtsregeln entschieden werden:

1. Die lex loci contractus regelt vertragsmäßige Verbindlichkeiten.
2. Die lex loci actus regelt die Formen der Urkunden und die Giltigkeit auswärtiger Urtheilssprüche.
3. Die lex fori regelt das Prozeßverfahren bei der Verhandlung selbst. Dasselbe Recht, in seiner Eigenschaft als lex loci concursus regelt Streitigkeiten, beruhend auf dem Umstand, daß mehrere, möglicherweise unter der Herrschaft verschiedener Gesetze entstandene Ansprüche gleichzeitig zu entscheiden sind, wie beispielsweise die Reihenfolge der Gläubiger im Concurse.

Man darf nicht glauben, daß für das Festland das hiermit angedeutete System ein zweifelloses und erschöpfendes war. Unter den vielen hierher gehörigen Beispielen der Unsicherheit mögen die endlosen Streitigkeiten darüber erwähnt werden, ob gewisse besondere Statuten als reale oder personale anzusehen seien oder für den Fall ihrer gemischten Natur, den realen oder personalen Statuten näher ständen; ob die lex loci contractus als das Recht desjenigen Ortes anzusehen sei, wo ein Vertrag abgeschlossen oder wo er zu erfüllen sei; ob die Extintivverjährung nach der lex loci contractus als eine Beschränkung der materiellen Obligation oder nach der lex fori als eine die Klageanbringung ꝛc. regelnde Prozeßvorschrift zu behandeln sei, ob bezüglich der lex loci actus es nothwendig sei, Urkunden in der vorgeschriebenen Form aufzunehmen, oder ein Wahlrecht bestehe zwischen der Form des loci actus und der Form desjenigen Ortes, wo das betreffende Rechtsgeschäft wirksam werden sollte.

Digitized by Google

§ VI.

Modifikationen der Statutenlehre in England.

Ebensowenig darf angenommen werden, daß jenes System unbesehen und unverändert in England recipirt wurde. Gewisse Theile, die dem nationalen Geist und der Eigenheit des Englischen Rechts zusagten, wurden eifrig ergriffen. So stand der Grundsatz der lex situs oder das reale Statut im Einklang mit der Bedeutung, die man dem Grundbesitz beimaß und die durch das englische Recht mit dem Grundbesitz verknüpften Vermögensinteressen waren so eigenthümlich, daß große Verwirrung unvermeidlich gewesen wäre, wenn die Behauptung dieser Interessen abhängig gemacht worden wäre von Urkunden ausländischen Ursprungs, oder von Eheverträgen, die unter und nach fremden Rechten formlos eingegangen werden konnten. Aus diesem Grunde erhielt die lex situs in England die ausgedehnteste Anwendung im Gegensatz zur lex loci actus und der lex loci contractus. Auf der andern Seite verhielten sich die englischen Gerichtshöfe bis auf den heutigen Tag sehr abwehrend gegen die Zulassung eines Personalstatuts bei Fragen der Handlungsfähigkeit und des Status in Gemäßheit des Domizils, und zwar zweifellos deswegen, weil der persönliche Gerichtsstand, der dem Rechte des Personalstatuts zu Grunde lag, in England, wie bereits bemerkt wurde, nicht sowohl aus einer ständigen Prozeßrechtsbeziehung zwischen Richter und Gerichtspflichtigen, als aus der rein zufälligen Anwesenheit einer Person innerhalb der Staatsgränzen hergeleitet wurde. Des Weiteren bekämpfte man in England die lex loci actus hinsichtlich der Form der Rechtsgeschäfte nicht allein wegen der Berücksichtigung der Grundbesitzinteressen. Auch aus einem andern Grunde konnte jener Grundsatz überhaupt nicht zugelassen werden. Die Einrichtung des öffentlichen Notariats verschwand in England frühzeitig. Urkunden und Testamente wurden privatim unter gelegentlicher Zuhülfenahme sachverständigen Beiraths errichtet. Englischen Juristen mochte daher wohl nicht einleuchten, daß die Nothwendigkeit der Zuziehung eines öffentlichen Beamten, der natürlich die Rechtsformen seines eigenen Landes beobachtet, die Nothwendigkeit der Formalitäten des locus actus bedingte. Erst im Jahre 1861 ward durch Lord Kingsdown's Parlamentsakte die lex loci actus in England als genügende Grundlage für die formelle Gültigkeit der Testamente zugelassen.

Solcher Art waren die Quellen, aus denen die Englischen Maxi-

Digitized by Google

men über die Fragen des internationalen Privatrechts abgeleitet wurden. Die Rechtfertigungsgründe für die Zulassung fremder Rechte und der mit ihnen oder anderen Grundregel übereinstimmenden Urtheile des Auslandes, setzten uns sofort in Beziehung zur Geschichte und Philosphie des Rechts, zu der Natur der vor Gericht erzwingbaren Rechtsgeschäfte und zu demjenigen Element, das bei der Beurtheilung menschlicher Einrichtungen niemals außer Acht gelassen werden darf, zu dem thatsächlichen Entwickelungsstande der Dinge.

§ VII.

Maximen des römischen Rechts.

In der auf uns gekommenen Gestalt enthält das Römische Recht wenig, was zur Sache gehört. Als der Prätor zur republikanischen Zeit über Angehörige derjenigen Staaten judizirte, die nach und nach in Rom aufgegangen waren, bezweckte er nicht, Grundsätze aufzustellen für die Bestimmung eines auf den gerade vorliegenden Fall anwendbaren Gesetzes, er suchte vielmehr ein in solchen Fällen allgemein anwendbares Rechtssystem dadurch herzustellen, daß er die den verschiedenen Nationalgesetzen gemeinschaftlichen Grundsätze verschmolz. So entstand das jus gentium, das nachmals mit dem jus naturale zusammengeworfen wurde, mit dem das Römische Recht dank den Bemühungen einer auf einander folgenden Reihe von Magistraten und Juristen in eine immer engere Uebereinstimmung gebracht wurde. Immerhin blieben in der Kaiserzeit Rechtsverschiedenheiten bestehen und mannigfache, darauf beruhende Vorschriften waren im edictum provinciale und den darauf bezüglichen Schriften enthalten, bis diese ihre Bedeutung fast gänzlich verloren, als ein Gesetz Caracalla's das Römische Bürgerrecht und damit auch das Römische Recht auf alle freien Unterthanen ausdehnte. Nur einige Fragmente über die Kraft örtlicher Gewohnheiten blieben in den Pandekten erhalten.

Die Unterwerfung Roms unter die Barbaren, und noch mehr die Eroberungen der Barbaren gegen einander, erfüllten dann jedes Land mit neuen Rechtsverschiedenheiten; ohne daß dabei ein Versuch gemacht worden wäre, sie zu verschmelzen, oder die Oberherrschaft eines Gesetzes festzustellen. In einer Richtung freilich wäre der Boden für einen solchen Versuch günstiger gewesen als zuvor, insofern die Gemeinsamkeit des Christenthums die religiöse Weihe der alten Einrichtungen bei den heidnischen Völkern Römischer, Lateinischer oder barbarischer Abkunft zerstört hatte.

Digitized by Google

§ VIII.

Das ältere Germanenrecht und die Stammesrechte.

Der Geist der Unabhängigkeit band die Germanen jedoch ebenso fest an ihr Recht, wie es durch eine nationale Religion hätte geschehen können, während für den Römischen Provinzialen sein Recht als Symbol der Gesittung galt, nothwendig zur Erhaltung ihrer Ueberreste und zur Besorgung alltäglicher Rechtsgeschäfte. Auf diese Weise entstand ein *System personaler Rechte*. Innerhalb jedes neu gegründeten Reiches, sogar innerhalb einer und derselben Stadt, konnte man Römer und Langobarden, Franken, Burgunder und Gothen nach ihrem personalen Rechte lebend finden, genau so, wie gegenwärtig Engländer, Hindus und Mohamedaner in Indien nach ihren betreffenden Rechten zusammen leben. Allgemeine Regel war, wie heute noch in Indien, daß das Recht des Beklagten den Ausschlag gab. Konnte ihm das Vorhandensein einer Obligation nicht nach seinem Rechte dargethan werden, so bestand für ihn kein anderer Grund der Verpflichtung. Die Ehe war jedoch nach dem Rechte des Ehemanns abzuschließen und diese Regel wurde so streng beobachtet, daß Frauen, die nach *ihrem* Rechte sich verheirathet hatten, willkürlich verstoßen werden konnten, ein Gebrauch, dem die Kirchenversammlung zu Tribur 895 nur kirchliche Verbote entgegensetzte. Tausend Jahre früher würde der Römische Prätor, zwischen der überall gesetzlich vorausgesetzten Willensübereinstimmung der Heirathenden und den verschiedenen Formalitäten der Eheschließung unterscheidend, solche Ehen nach dem jus gentium als gültige erachtet haben. Wenn der fremde zugewanderte Germane nicht zu einem derjenigen Stämme gehörte, deren Rechte gesetzlich anerkannt waren, genoß er das Recht des herrschenden Stammes, was für den neuen Ankömmling das Vortheilhafteste war. Fremde Römer brachten ihr eigenes Recht mit, denn dies existirte überall. Dies war das gemeine Recht außerdem für alle diejenigen Klassen, die, wegen der Ausübung von Handel und Gewerbe, sich am meisten mit solchen Geschäften befaßten, aus denen zwischen Unterthanen verschiedener Reiche Rechtsverbindlichkeiten hervorgehen konnten.

Digitized by Google

§ IX.

Die mittelalterlichen Territorialrechte.

Auf das einheitliche Gesetz der Römischen Kaiserzeit und die Mannigfaltigkeit in den personalen Gesetzen der barbarischen Völker begann gegen den Schluß der Barbarenzeit die Mannigfaltigkeit der Territorialrechte zu folgen. Zunächst beruhten dieselben nicht auf einem Gesetzgebungsakt von der Art, wie heute große Gesetzesänderungen innerhalb weiter Gebietsstrecken durch zentralisirte Staatsgewalten eingeführt werden. Ritterburgen und städtische Wälle bildeten zuerst den festen Mittelpunkt, um den sich die fließenden Bestandtheile der Gesellschaft ablagerten. Im Anschluß daran verdrängte örtliche Anhänglichkeit und Heimathsgefühl das ursprüngliche Stammesbewußtsein. Letzteres war im Grunde ein Element der Absonderung gewesen. Auf weiten, den Mitteln einer regelmäßigen Staatsverwaltung damals noch unzugänglichen Gebietsstrecken war der durch den Gemeinschaftstrieb zwischen Franken und Franken einerseits und Longobarden und Longobarden andererseits für Frieden und Ordnung zu erzielende Gewinn geringer, als der Schaden, beruhend auf der nachdrücklichen Hervorkehrung der Besonderheiten zwischen Menschen, die der alltägliche Verkehr mit einander in Beziehung brachte. Langsam und allmählich lernten die Menschen die Kraft und den Werth des Ortsverbandes würdigen, der Anfangs nur auf der Stufe kleinster Gruppenbildungen ruhte, aus denen dann, im Verhältniß zur Ueberwindung ursprünglicher Nebenbuhlerschaften und zum Wachsthum der Verkehrsmittel, die großen Territorialgebilde der neueren Zeit emporstiegen.

§ X.

Moderne Nationalität.

Im neunzehnten Jahrhundert ist das Nationalitätsprinzip schließlich als Rechtsgrund für die politische Vertheilung der Welt aufgestellt worden, aber in einer gegen früher veränderten Bedeutung. Das Wort „Nationalität" wird in Staatsdingen auf Völker angewendet, die durch Sprachgemeinschaft, geschichtliche Lebensgemeinschaft, Sitten und Geistesbeschaffenheit von anderen unterschieden sind. Der Ethnologe freilich weiß sehr wohl, daß gerade in diesen Punkten Uebereinstimmung und Verschiedenheit in hohem Maße von geschichtlichen und geographischen Umständen abhängen, und daß daher

Digitized by Google

diese Punkte durchaus keine sicheren Merkmale für Abstammungsgemeinschaft darbieten. Wer der Nationalität in diesem Sinne staatliche Bedeutung beimißt, würdigt damit nur die wirklichen Einheiten, welche aus Thatsachen und Ereignissen hervorgiengen und ganz besonders die Einheit der Sprache, die eine völlig neue Bedeutung gewann im Hinblick auf das Wachsthum staatsbürgerlicher Freiheit und die damit zusammenhängende Mehrung der Discussion in Wort und Schrift, als den wichtigsten Werkzeugen der Staatsleitung. Außerdem ist mit dem Nationalprinzip eine Verwahrung beabsichtigt gegen willkürliche Zusammenlegung lebendiger mit Empfindung begabter Wesen, mag man nun dabei die zufälligen Ergebnisse einer Eroberung oder die planmäßige Berechnung militärwissenschaftlicher Gränzlinien im Auge haben, die, wenn sie von den Gränzlinien der Sprache und des Volksgefühls abweichen, nur selten eine der Wahrscheinlichkeit des Angriffs entsprechende Defensivkraft gewähren. Allerdings darf man nicht glauben, daß zur Zeit des Eindringens der Gothen, Burgunder, Franken und Longobarden in das Römische Reich, jede dieser Bezeichnungen eine Nationalität umfaßte, deren Blut seit uralten Zeiten ungemischt geblieben wäre. Jene Völker waren vielleicht Verbindungen, geschaffen durch vorangegangene staatliche oder geographische, uns unbekannt gebliebene Kräfte, wie auch die Römischen Provinzialen, von denen jene sich ebenso wie von einander unterschieden, sicherlich einen politischen und geographischen Aggregatzustand aus sehr mannigfaltigen Bestandtheilen darstellen. War dies der Fall, so war der Ursprung aller jener Völkernamen ähnlich demjenigen vieler Nationalitäten, von denen die Staatslehre des neunzehnten Jahrhunderts so viel zu sagen hat. Betont man jene Namen im Sinne der Verschiedenheit zwischen solchen, die sich über ein und dasselbe Landgebiet verbreiteten, so bedeutet *Nationalität* etwas durchaus verschiedenes gegenüber demjenigen Verhältniß, wonach die Gebietsgemeinschaft als Grundlage des Staatslebens nicht in Frage gestellt, sondern nur als Abgränzungsmodus der Länder in Uebereinstimmung mit den natürlichen Wünschen der Bevölkerung erstrebt wird.

§ XI.

Die Anfänge der internationalen Rechtstheorie und die Glossatoren.

Das Recht ward also *territorial* im Zusammenhang mit städtischen und feudalen Herrschergewalten. Als die Stammesunterschiede abstarben, erwuchsen in Stadt und Land Gebräuche, die den

Digitized by Google

Bewohnern gewisser Bezirke gemeinsam blieben und zuletzt in lokale Rechtsgestaltungen übergiengen, nachdem die örtlichen Gerichtsbarkeiten deren Erzwingung unternommen hatten. Außerdem erließen die kaiserlichen Städte Satzungen, die innerhalb ihrer Gebiete, mit planmäßiger Willensbethätigung angewendet wurden. So entstand zum erstenmale, soweit unsere genaue Kenntniß der Rechtsgeschichte reicht, ein System des internationalen Privatrechts. Die Auswahl des technischen Ausdruckes der „Statuta" für die Bezeichnung der statuta realia, personalia und mixta entstammte während der Kindheit dieses Systems den Satzungen oder Statuten der deutschen Reichsstädte. Die Juristen, die an den Universitäten solcher Städte lehrten, eigneten sich das Wort an, weil im Römischen Recht, dessen Studium damals wiederbelebt worden war, die Bezeichnung als lex für die von der höchsten Staatsgewalt ausgehenden Gebote vorbehalten worden war und weil das Mittelalter an der Vorstellung festhielt, daß die höchste Autorität im Westen der Christenheit durch das heilige Römische Reich geübt werde. Immerhin nahm man zu einigen sonderbaren Wendungen seine Zuflucht, um die Ausstattung von Ortsgebräuchen und Statuten mit Gesetzeskraft zu rechtfertigen. Insofern beispielsweise die Venetianer bei Errichtung ihrer Testamente nur zwei Zeugen zuzogen, obgleich das Römische Recht deren fünf vorschrieb, glaubte mancher Rechtslehrer, daß sie irgend ein in Vergessenheit gerathenes Privilegium von Justinian erhalten haben müßten, während irgend ein anderer lehrte, daß wegen der Zulässigkeit einer Vermögensveräußerung durch den Hausvater bei der Anwesenheit von nur zwei Zeugen, Städte, da sie Väter ihrer Einwohnerschaft seien, Vermögen gleichfalls ohne weiter gehende Förmlichkeiten vertheilen lassen könnten*). Bedenkt man, daß Venedig zu der Zeit wo solche Rechtfertigungsgründe versucht wurden, die Oberhoheit des Kaisers gar nicht anerkannte, so wird man ermessen, welche Schwierigkeiten sich der Rechtslehre aufdrängten, wenn sie die verbindliche Kraft von Statuten darzuthun suchte. Die Richter der verschiedenen Stadtwesen mochten durch solche Bedenken schwerlich beirrt worden sein, und hätten sicherlich ihre Thätigkeit dadurch nicht hemmen lassen. Für Ortsrechte waren auch andere Rechtfertigungsgründe damals im Gange, die manchen sie anwendenden Richtern als ausreichende Stütze erschienen sein mögen. Diese bestanden darin, daß man ihnen selbständige Gesetzeskraft absprach und sie noch als dasjenige ansah, was

*) Bartolus ad Cod. I, 1, 1.

Digitized by Google

sie ursprünglich sicherlich gewesen waren, nämlich als Gewohnheiten, denen man sich freiwillig unterworfen hatte. In Wirklichkeit wurde dies eine unhaltbare Doctrin, sobald Gewohnheiten im Widerspruch zu der klaren Absicht, sich ihnen nicht zu unterwerfen, angewendet wurden. Späterhin wird sich jedoch zeigen, daß diese Doctrin dem internationalen Privatrecht sein Gepräge gab.

Die erste methodische Vorstellung von diesem Rechtszweige findet sich in der Exegese zum Corpus Juris, wo sie meistentheils in der Glosse der ersten lex des ersten Titels des Codex (de Summa Trinitate) erscheint, obwohl keinerlei Veranlassung an jener Stelle geboten ist, außer in dem Worte »volumus« und etwa der Angemessenheit, die räumlichen Gränzen der Gesetze im Allgemeinen beim Beginn einer den einzelnen Gesetzen gewidmeten Erläuterung zu erörtern. Schwerlich giebt es irgendwo ein besseres Beispiel für die Schwäche und die Stärke mittelalterlicher Ueberlieferungen, als in den Erklärungen jener Gesetzesstelle. Der in endlosen Distinctionen erschöpfte Scharfsinn, der einer besseren Sache würdige Kraftaufwand, und die schließlich trotz aller darauf verwendeten Spitzfindigkeit herrschende Unklarheit, veranschaulichen auf das deutlichste die Mangelhaftigkeit der exegetischen Methode im Vergleich zur systematischen Arbeit. Man nehme beispielsweise die Titelüberschriften in dem Commentar des Bartolus (1313—1356) zu der in Rede stehenden Codexstelle.

Zuerst: Relativum quid ponitur declarative, argumentative, augmentative, et restrictive, sodann eine Regel, die unter den obwaltenden Umständen kaum ernst zu nehmen war: Lex non debet esse ludibrio. Im zehnten Kapitel gelangen wir zu dem Argumentum de perjuro ad haereticum quando procedat, und so weiter durch einundfünfzig Abschnitte hindurch über ein kurzes Gesetz, beiläufig ein System des internationalen Privatrechts einflechtend, obgleich selbstverständlich diese Bezeichnung damals nicht vorhanden war. Dies Alles zur Erklärung von »volumus«. Lord Coke's Weitschweifigkeit zu Littleton ist nichts im Vergleich zu den Leistungen der Commentatoren oder gar der Glossatoren zum Corpus Juris.

Bei diesen Commentatoren muß mehrerlei hervorgehoben werden. Erstens fassen sie den Begriff des internationalen Privatrechts als eine Bestimmung für den räumlichen Wirkungskreis des Gesetzes, ursprünglich also nicht als Collision von Gesetzen, deren Wirkungskreis in einander übergreift. Dies erklärt sich aus der Thatsache,

Digitized by Google

daß das Römische Recht überall im Hintergrund erschien als gemeines Recht, wozu Statuten und Ortsrecht als eine vom fortwirkenden kaiserlichen Willen gestattete Ausnahme angesehen wurden. Dieser fictive Wille durfte nicht im Widerspruche mit sich selbst stehen, daher er gewisse noch zu entdeckende Gränzen vorgeschrieben haben mußte, die der Zulässigkeit daneben wirkender Ortsrechte gesetzt werden sollten. Als ein weiteres Ergebniß dieser Betrachtungsweise des Gegenstandes bot sich überall die Regel, daß Ausnahmen einschränkend zu verstehen sind, um die Anwendung der vielfach mißfällig bemerkten Lokalrechte einzuengen. Zweitens wurden die Vorschriften für die Bestimmung des anzuwendenden Gesetzes oftmals aus den auf den Gerichtsstand bezüglichen Lehren hergeleitet, in Uebereinstimmung mit der Regel: paria sunt forum alicubi sortiri et statutis ligari, si ibi forum, ergo et jus. Stand es daher fest, vor welchen Richter ein Rechtsstreit in örtlicher Hinsicht unmittelbar oder nach strenger Rechtsregel gehörte, so konnte das in dessen Bezirke geltende Recht auch dann angewendet werden, wenn zufällig oder auf Grund irgend einer zulässigen Abweichung vom strengen Recht, das streitige Rechtsverhältniß in dem Bereich einer anderen Jurisdiktion entstanden war. Folgeweise konnten die im Corpus Juris für jede Art von Klagen enthaltenen Zuständigkeitsvorschriften, wobei zu Justinians Zeiten keinerlei Rechtsverschiedenheiten in der Mehrheit der fora in Betracht kamen, als anwendbar auf die Bestimmung des auszuwählenden Rechtssatzes erachtet werden. So konnten die auf den Status und die Handlungsfähigkeit bezüglichen Statuten in dem Forum, wo sie galten, auf Gerichtspflichtige und zwar nur auf diese angewendet werden, während das forum speciale obligationis auf die Entstehung der Maxime von der lex loci contractus erheblich einwirken mußte. Drittens, verfügt das statutum personale in seiner neuesten Gestalt, soweit als es den Status von Personen berührt, gleich dem statutum reale über einen Sachgegenstand, obschon dieser unkörperlich ist; denn die Theorie der früheren mittelalterlichen Jahrhunderte machte die Denkweise der Rechtslehrer geneigt, eine sacramentale Bedeutung in solchen Verhältnissen zu sehen, indem Sachen und Personen einen Rechtscharakter beigelegt erhielten, der an ihnen auch in anderen Gerichtsbezirken, ungeachtet der Collision mit anderweitigen Erwägungen haftete. Da viertens die Abweichungen von der gemeinen Grundlage des Römischen Rechts in Italien nicht sehr groß waren, und die Rechtslehrer diesem Lande vorzugsweise angehörten, so ist die Rechtsliteratur ziemlich arm an praktischen Beispielen. Zuweilen scheint

Digitized by Google

es sogar als ob wichtige Unterscheidungen nur durch die Logik ohne irgend welche Unterstützung von Seiten der Praxis nahe gelegt worden waren.

§ XII.

Die französischen Romanisten.

Der berühmte Charles Dumoulin (Molinäus) in der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts lebend, war einer der letzten Juristen, der über diesen Gegenstand in der Form eines Commentars zu dem Codextitel de Summa Trinitate schrieb. Als Franzose dachte er weniger an Stadtordnungen, die vermöge ihrer Ableitung aus kaiserlicher Machtvollkommenheit verpflichtende Kraft erlangt hätten, als an Gewohnheiten seines eignen Landes und an die Theorie, wonach sie als Gebräuche galten, denen man sich stillschweigend unterworfen hatte. Da außerdem die am häufigsten von seinen Vorgängern erörterten Rechtsfragen sich auf die Förmlichkeiten der Rechtsgeschäfte und die Rechtsnormen für Handelsfähigkeit oder Eigenthumsverhältnisse bezogen hatten, bevorzugt Dumoulin das Obligationenrecht. Nach beiden Seiten ging seine Richtung darauf, aus den thatsächlichen Umständen die Absicht des Contrahenten zu ermitteln und der so ermittelten Absicht größere Bedeutung beizumessen, als den objektiven Normen. Als Beispiel dafür diene die im § 3 als consilium entwickelte Lehre, wonach, wenn eine Ehe formlos zwischen zwei Personen unter der Herrschaft bestehenden Gewohnheitsrechts abgeschlossen wird, die betreffende Gewohnheit durch stillschweigende Unterwerfung verbindliche Kraft gewinnt und, im Widerspruch zu der die lex situs in solchen Fällen begünstigenden Communis opinio, auch auf das unbewegliche Eigenthum der Ehegatten, das unter der Herrschaft anderer Gewohnheitsrechte belegen ist, Anwendung finden soll. Henry Boich scheint ungefähr dasselbe gemeint zu haben, als er sagte, „persönliches Gewohnheitsrecht" sei solches, per quam jus nascitur ex contractu*).

Diese exegetische Methode befolgte auch noch d'Argentré, als er gegen Ende des 16. Jahrhundert seine Glosse zu Artikel 218 des coutumier für die Bretagne schrieb. Nach dieser Zeit jedoch werden systematische Abhandlungen häufiger. Diese Veränderung in der Darstellungsweise entstammt dem freieren Geiste, den die Wieder-

*) S. bei d'Argentré, Comm. in Brit. Leg. Art. 218, gl. 6 n. 14.

Digitized by Google

geburt der Wissenschaften mit sich brachte, und der erhöhten Wichtigkeit der Materie in Folge zunehmender Rechtsverschiedenheit und vermehrter Verkehrsbeziehungen zwischen entlegenen Ortschaften, theilweise wohl auch wahrscheinlich der veränderten Sachlage im Zusammenhange mit der Entwickelung der staatlichen Souveränetät nach Außen.

§ XIII.

Fortbildung der Theorie im XVII. Jahrhundert. Naturrecht.

Die Fiction der Fortdauer kaiserlicher Machtvollkommenheiten zur Stütze des gemeinen Rechts und zur Gestattung ausnahmsweise eintretender Giltigkeit für Statuten und Ortsrechte mußte in West-Europa aufgegeben werden. Augenscheinlich bestanden nunmehr mehrere souveräne Gesetzgebungen nebeneinander. Es wurde nothwendig, nicht nur den Inhalt ihrer Willensakte, sondern auch deren räumliche Tragweite festzustellen, oder, wofern dies unmöglich war, Grundsätze aufzusuchen, wodurch die Collision ihrer Vorschriften vermieden werden konnte. Zu diesem Zwecke konnte die Glosse zu den Gesetzen eines einzelnen Gesetzgebers kaum ausreichend sein. Grotius war in seinem berühmten Werke de Jure Belli et Pacis der erste, der diese Fragen von einem neuen Standpunkte aus zu lösen unternahm. Der allgemeine Grundzug seines Systems und dessen Anwendung auf die Prinzipien unserer Materie waren folgendermaßen beschaffen. Die höchste Werthstellung verdienen diejenigen menschlichen Handlungen, die den Vorschriften der vollkommenen Sittlichkeit entsprechen, consilia honesta quidem, sed non obligantia. Ihnen gegenüberstehend erscheint das rectum, wozu Menschen verpflichtet sind und welchem jus und lex entsprechen. Im weitesten Sinne genommen, haben beide Worte die gleiche Bedeutung. Im engeren Sinne, sind jus und justum gleichbedeutend mit justitia, einer Tugend unter jenen zahlreichen Tugenden, deren Uebung das rectum ausmacht. Im weiteren Sinn verstanden, zerfällt das jus in naturale und voluntarium. Jus naturale ist ein Vernunftgebot, darauf hinweisend, daß eine Handlung durch Gottes Willen verboten oder geboten ist. Das jus voluntarium ist entweder divinum oder humanum, ersteres, wo wir ein Gesetz aus göttlicher Offenbarung erkennen, letzteres wiederum zerfallend in jus civile und jus gentium. Jus civile ist positives Recht innerhalb eines Staates, und zwar entweder öffentliches Recht, oder bürgerliches Recht, wie Familien- und Gesinderecht. Jus gentium ist das Recht, das seine verbindliche

Digitized by Google

Kraft aus der Uebereinstimmung entweder aller, oder der einen Theil der Erdoberfläche gemeinschaftlich bewohnenden Völker ableitet. Wenn also Grotius die Obligatio als Merkzeichen der Unterscheidung zwischen rectum und consilia honesta hinstellt, so ergiebt sich daraus, daß er unter „Rechtspflicht" eine in der Rechtspflege concret zu erzwingende Rechtsvorschrift versteht, die durch irgend eine menschliche oder göttliche Willensäußerung auferlegt wurde. Unklar bleibt bei diesem System, wie die Vernunft, indem sie zwei Handlungen billigt oder verwirft, die eine derselben, als eine von Gott gebotene oder verbotene, von der anderen, als einer nur sittlich angerathenen, unterscheiden kann. Mit anderen Worten Hertius vermag nicht, eine Grundlage für den Begriff des rectum nachzuweisen, insofern dieses einen weiteren Umfang haben soll, als menschliches oder göttliches Recht, und gleichzeitig minder umfangreich sein soll, als das Gebiet, über das sich der Ausdruck sittlicher Billigung oder Nichtbilligung erstreckt. Ein mittleres und gleichzeitig unbestimmbares Gebiet, über welches das moralische Urtheil in verschiedenen Graden der Strenge herrscht, bleibt zwar denkbar; Grotius jedoch betrachtet sein jus naturale als ein abgeschlossenes und begränztes Gebiet.

Eine andere Eintheilung des jus unterscheidet eigentliches oder striktes Recht und uneigentliches oder nicht strenges Recht. Dem strictum jus entspricht die Tugend der justitia expletrix, die Aristoteles *συναλλακτική* und *ἐπανορθωτική* nannte (wobei der letztere Ausdruck deswegen der bezeichnendere ist, weil das Ziel der Gerechtigkeit nicht auf die Erfüllung von Verträgen beschränkt ist). Strictum jus fordert den Schutz des Besitzes, Rückgabe des Entzogenen, die Unzulässigkeit der Bereicherung auf fremde Kosten, Erfüllung des Versprochenen, Ersatz des schuldhaft verursachten Schadens, Unterwerfung unter die verdiente Strafe. Die ihm entsprechenden Berechtigungen, die unter der Bezeichnung einer facultas zusammengefaßt werden, stehen entweder, wie Eigenthum, Obligatio, väterliche Gewalt, einer Privatperson zu, oder, wie im Falle des dominium eminens dem Staate selber, beziehungsweise dem ihn vertretenden Herrscher. Dem minder strengen, weiteren Rechte entspricht die virtus der justitia attributrix, die Aristoteles *διανεμητική* nannte, bestehend in einer weisen Zutheilung dessen, was einzelnen Menschen oder Genossenschaften zukommt, wie beispielsweise die Bevorzugung des besseren Menschen vor dem schlechteren, des Einheimischen vor dem Ausländer, des Armen vor dem Reichen, je nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles. Für die entsprechenden Berechtigungen besteht

Digitized by Google

die Bezeichnung als aptitudo, nach der Ausdrucksweise des Aristoteles ἀξία oder der individuelle Maßstab. Das Jus civile entnimmt seine Gesetzgebungsprinzipien häufig der attributiven Gerechtigkeit, aber nicht immer. So folgt es beispielsweise der justitia expletrix, wenn der Ersatz dessen vorgeschrieben wird, was von den Einzelnen für das öffentliche Wohl hergegeben werden muß. Beide Arten des Rechts kommen auch gemeinschaftlich in den Handlungen der Privatpersonen zur Geltung; so bleibt zum Beispiel bei der Zuwendung von Vermächtnissen die attributive justitia nicht ausgeschlossen.

Die wechselseitigen Beziehungen der beiden bisher betrachteten Methoden der Eintheilung des jus, sind von Grotius nicht mit der wünschenswerthen Klarheit durchgeführt worden. Das attributive jus soll ermittelt werden durch die Urtheilskraft, mit der Menschen vor allen anderen Geschöpfen begabt sind, um zu erkennen, was Lust oder Unlust, nicht nur im Moment des Geschehens, sondern auch späterhin wirkt, und was zu dem einen oder anderen Endergebniß hinführt.

Dieses Kennzeichen darf aber nicht als utilitas genommen werden, welches Wort Grotius in engerer Bedeutung auffaßt, um damit die Befriedigung solcher Gesellschaftstendenzen auszuschließen, die nicht mit irgend einem anderen Bedürfnisse zusammenhängen (Pr. 16, 37). Das jenen Merkmalen genügende Gesetz ist ein Gebot der wahren Vernunft, und ein richtiger Schlußsatz aus den Prinzipien der Natur. Gewiß steht es im engen Zusammenhang mit dem jus naturale (Pr. 40, 41). Nichtsdestoweniger gehört auch das strictum jus zur Abtheilung des Naturrechts, zumal dasselbe oft die angemessenen Schlußfolgerungen aus einem Thatbestande zieht, der durch menschliche Willensbethätigung geschaffen wurde. In seinem gegenwärtigen Bestande ward beispielsweise das Eigenthum durch menschlichen Willen geschaffen; da es aber besteht, ist Diebstahl durch jus naturale verboten (I, 1, 10).

Wir haben hier nichts mit dem Systeme des (öffentlichen) Völkerrechts zu thun, das Grotius im Rahmen seines Werkes aufrichtete, Was unseren Gegenstand anbelangt, so findet sich seine wichtigste Darlegung in lib. 2, cap. 11, § 5. Nachdem er die Verschiedenheiten der nationalen Rechte bezüglich des Großjährigkeitstermins hervorgehoben, sagt er, daß diese mit dem jus naturale und jus gentium nichts zu schaffen haben, außer insofern es natürlich sei, sie an dem Orte ihrer Geltung zu beobachten, deswegen bleibt der Fremde, der mit einem Einheimischen contrahirt, durch dessen Gesetze gebun-

Digitized by Google

den; denn derjenige, der an einem bestimmten Orte contrahirt, wird dadurch zeitweilig dem Gesetze dieses Ortes unterworfen. Ganz anders wäre es, wenn der Vertrag auf hoher See errichtet würde, oder auf staatenlosen Inseln, oder durch Briefwechsel zwischen Personen, die in verschiedenen Ländern wohnen. Denn derartige Vertragsschlüsse unterliegen lediglich der Herrschaft des Naturrechts, ebenso die von dem Staatsoberhaupt in dieser seiner Eigenschaft abgeschlossenen Staatsverträge, während die von demselben errichteten Privatverträge einem zum Vortheil der Contrahenten aufgestellten gesetzlichen Nichtigkeits- oder Anfechtungsgrunde, vorausgesetzt, daß es sich dabei nicht um Strafclauseln handelte, unterliegen könnten. Zu bedauern ist, daß Grotius seine Behauptung: es sei natürlich, Gesetze am Orte ihre Geltung zu befolgen, nicht näher begründete, als er die in Theorie und Praxis gleich ungewöhnliche Lehre vortrug, wonach Großjährigkeit der contrahirenden Personen nicht nach dem personalen Statut, sondern nach der lex loci contractus beurtheilt werden sollte. Mit Rücksicht auf den unmittelbar darauf folgenden Satz könnte man freilich annehmen, Grotius habe vorausgesetzt, daß der in Rede stehende Vertrag in dem Lande seiner Entstehung auch vom Gerichte zu beurtheilen gewesen sei und daß er die Beobachtung des eigenen Landesgesetzes durch den Richter in Gemäßheit der Maxime si ibi forum, ergo et jus als naturrechtlich anzusehen habe. Da er jedoch das Gesetz besprach, das auf Contracte angewendet werden sollte, die auf hoher See oder vermöge eines aus verschiedenen Landesgebieten zwischen den Kontrahenten geführten Briefwechsels entstanden waren, mußte er erwägen, daß solche Verträge im Streitfalle vor ein bestimmtes Forum gehörten und die angeführte Rechtsmaxime vielmehr auf das nationale Recht des Verklagten als auf das Naturrecht hindeutete. Grotius kann also nicht blos dies gemeint haben, daß die Richter ihr Landesrecht zu befolgen hätten. Was er über die zeitweilige Unterwerfung unter das Ortsrecht sagt, läßt als seine Rechtsansicht Folgendes erkennen. Obligationen des positiven Rechts entstehen aus dem Willen des Gesetzgebers; dieser Wille ist in seinem Wirkungsbereiche territorial; es ist daher naturgemäß, das heißt der wirklichen Vernunft entsprechend, daß Obligationen, entstanden aus einem innerhalb eines bestimmten Rechtsgebietes vorgenommenen Rechtsgeschäfte nach dem Rechte beurtheilt werden, in welchem der territorial herrschende Gesetzeswille sich geoffenbart hat. Eine derartige Auffassung wäre damit vereinbar, daß die auf hoher See oder unbewohnten Inseln entstandenen Verträge

Digitized by Google

der Herrschaft des nationalen Rechts entzogen sein sollen, hinsichtlich der durch Briefwechsel entstandenen Verträge würde diese Auffassung eher dazu führen, auf jeden Contrahenten das Recht anzuwenden, unter dessen Herrschaft er schrieb. Volle Klarheit ist jedoch in die bezeichnete Stelle kaum zu bringen. Die hier vorgetragene Erklärung steht in Uebereinstimmung mit dem Eifer, mit dem das Territorialprinzip damals ergriffen wurde, als die Großstaaten sich in scharfen Umrissen ausgestalteten, nachdem das Nebelgebilde einer fortdauernden Staateneinheit aus West-Europa verschwunden war. Natürlich konnten die Anhänger des Personalstatuts einwenden, daß der Gesetzgeber, der innerhalb gewisser Gränzen ein Nationalrecht schafft, damit noch nicht verordnet, daß dieses Recht auf alle innerhalb dieses Gebietes entstehenden Rechtsstreitigkeiten selbst dann anzuwenden sei, wenn sich daraus grobe Unzuträglichkeiten ergeben müßten.

§ XIV.

Nachfolger des Grotius.

Sicherlich konnte kein System zu größeren Unzuträglichkeiten führen, als die Regel, wodurch das Personalstatut von jedem Einfluß auf die Handlungsfähigkeit ausgeschlossen und jedes Handelsgeschäft, wenn die Contrahenten im Augenblick des Zustandekommens sich zufällig nicht innerhalb desselben Rechtsgebietes befinden, der Herrschaft eines verschwommenen Naturrechts überwiesen wird, das in der Praxis kaum etwas anderes bedeuten kann, als das persönliche Billigkeitsgefühl des Richters. Es ist daher nicht zu verwundern, daß die eigenthümlichen, von Grotius in dieser Materie aufgestellten, Schlußsätze ohne sonderliche Wirkung blieben. Der Geist jedoch, in dem er seine Aufgabe ergriff, wirkte fort und ein Ergebniß wurde gewonnen, das unvermeidlich wird, wenn der Grundsatz der territorialen Souveränetät und der zeitweiligen Unterwerfung durchreisender Fremder mit einiger Entschiedenheit festgehalten wird in Beziehung zu solchen Rechtsgeschäften, die nach ihrer Zweckbestimmung oder dem Charakter der dabei betheiligten Personen mit mehr, als einem Rechtsgebiete zusammenhängen. Die Vorstellung, daß man das eigenthümliche Gebiet jedes einzelnen Gesetzes festzustellen habe, wurde verdrängt durch die andere Vorstellung, daß über den Conflikt mehrerer Gesetze nach freiem richterlichen Ermessen zu entscheiden sei, eine Vorstellung, die eine gewisse Unvollkommenheit in der Begränzung verschiedener Rechtsgebiete voraussetzt, da ohne solche ein Conflikt

Digitized by Google

nicht möglich sein würde. Die wichtigsten Abhandlungen des siebzehnten Jahrhunderts sind diejenigen von Rodenburg, De jure quod oritur ex statutorum vel consuetudinum diversitate; von Paul Voet, De statutis eorumque concursu; von Huber, De conflictu legum; von Hortius, De collisione legum. Huber freilich behauptet nachdrücklich, daß in Anbetracht des territorialen Charakters der Staatshoheit, eines jeglichen Landes Recht durchaus zwingend und ausschließlich sei, vorbehaltlich derjenigen Gefälligkeitsrücksichten (comitas), vermöge welcher die Staatsgewalt in ihrem eigenen Gebiet Wirkungen fremder Gesetze zuläßt. Diese comitas wäre darnach eine dem jus gentium analoge positive Einrichtung. Für den Beweis der darunter fallenden Regeln könnte nur auf ihre allgemeine, theils wirkliche, theils präsumirte Rezeption zurückgegangen werden. Thatsächlich gab es, wie gezeigt wurde, keine die Materie erschöpfenden, allgemein rezipirten Rechtsregeln, aber die Schriftsteller nahmen dies dennoch an, theils weil in Ermangelung solcher keine Möglichkeit der Entscheidung einzelner Fälle zu bestehen schien, theils weil der Glaube an eine Weltrechtswissenschaft die Zeiten der Wiederbelebung des Römischen Weltrechts überlebt hatte. So entstand die Praxis, Autoritäten sorgfältig aufzusammeln zum Zeugniß der stattgehabten Rezeption gewisser Maximen, woraus jedoch die Unbestimmtheit und Unklarheit der betreffenden Rechtsmaterie nur noch deutlicher hervorgieng.

§ XV.

Rezeption der internationalen Rechtsmaximen in England.

Der kritische Geist des neunzehnten Jahrhunderts läßt sich an einer so trockenen Methode nicht genügen. Doch hat unser historischer Abriß nunmehr denjenigen Punkt erreicht, an welchem die englischen Gerichtshöfe die Einführung auswärtiger internationaler Privatrechtsmaximen vollendet hatten und die von ihnen dafür angenommenen Rechtfertigungsgründe von uns gewürdigt werden können. Als Schüler des Huber, der in England und den Vereinigten Staaten häufiger angeführt wird, als auf dem Festlande selbst, glaubten die Englischen Juristen, wofern sie nicht jeden Streitfall nach der Strenge des Landesrechts entschieden, im Namen dieses Rechts eine Nachsicht zu üben, die sowohl durch eine bis zur Nothwendigkeit gesteigerte Zweckmäßigkeitsrücksicht angerathen wurde, als auch der Rücksichtnahme auf die Wissenschaft entsprach, aus welcher sie die erforderlichen Rechts-

Digitized by Google

regeln geschöpft zu haben meinten. Diese Wissenschaft hielten sie für so selbstverständlich, daß nach ihrer Auffassung das englische Recht, gleichviel ob es gemeines oder Statuten-Recht war, seine Unterwerfung unter dieselben Interpretations- und Behandlungsregeln von vornherein vorgesehen und zugelassen haben mußte. Wahrscheinlich bedachten sie nicht, wie weit jene Wissenschaft, wofern sie wirklich bestand, aus gewissen Theilen gerade des Römischen Rechts, gegen welches sich die Englische Rechtspraxis stets sehr mißtrauisch verhalten hatte, generalisirt hatte. Dies Recht gelangte zu ihnen in Gestalt gewisser, Allgemeingültigkeit beanspruchender, Regeln. Sobald nur irgend eine dieser Regeln in den englischen Gerichtshöfen Annahme gefunden hatte, so trug die Sitte, sich auf Vorentscheidungen dieser Gerichtshöfe zu berufen, dazu bei, weitere Untersuchungen abzuschneiden, die möglicherweise den Anspruch auf Gemeingültigkeit ernstlich hätten gefährden können.

Wofern die Gerichtshöfe noch heute berufen sind, das bereits eingeführte System des internationalen Privatrechts zu vervollständigen oder das Parlament es für angemessen fände, selbiges abzuändern, würde es für die eine oder die andere Thätigkeit keinen dem ursprünglichen Geiste dieses Rechts entsprechenderen Weg geben, als die Annahme dieser Regeln, welche gegenwärtig der weitesten Verbreitung theilhaftig geworden sind; und zwar, soweit dabei die Parlamentsgesetzgebung in Betracht käme, selbst dann, wenn dieselben von jenen in früheren Zeiten aus dem Festland eingeführten Regeln abweichen sollten, die man ehemals, gleichviel ob mit Recht oder Unrecht, für die geltenden gehalten hatte.

Digitized by Google

Zweites Kapitel.

Gegenwärtiger Zustand des internationalen Privatrechts auf dem Europäischen Festlande.

§ I.

Vorbemerkung.

Im Laufe der vorangehenden Einleitung ist ein sehr kurzer historischer Bericht über die Grundsätze des internationalen Privatrechts gegeben worden. Der Endzweck dieses Werkes ist, die einzelnen, in England rezipirten Rechtsregeln dieser Materie und deren praktische Anwendung darzustellen. Zunächst müssen jedoch die Grundsätze mit einiger Vollständigkeit aufgezeigt werden, die heut zu Tage auf dem Europäischen Festlande die weiteste Verbreitung gefunden haben. Eine allgemeine Uebersicht über den gegenwärtigen Rechtszustand dürfte unter allen Umständen wünschenswerth sein, bevor auf Einzelheiten eingegangen wird, von denen viele, mögen sie in einer oder der anderen Reihenfolge vorgeführt werden, zu ihrem Verständniß einige Kenntniß der nothwendig damit zusammenhängenden Folgesätze erfordern. Indem diese Uebersicht an das Festland geknüpft wird, kann der Leser sich des Stoffes bemächtigen, der in Gemäßheit unserer bereits gezogenen Schlußfolgerungen den weitgehendsten Einfluß auf die endgiltige Regelung der in England noch zu entscheidenden Streitfragen ausüben muß.

Das im Jahre 1865 in Italien zur Annahme gelangte, seit dem 1. Januar 1866 in Kraft getretene, Civilgesetzbuch ist bezüglich des internationalen Privatrechts ausführlicher und jünger als irgend ein anderes Gesetzbuch von gleich großem territorialen Wirkungskreise. Ich nehme es daher zur Grundlage, indem ich alle auf unsere Materie bezüglichen Artikel übersetze und mit den entsprechenden Vorschriften des Preußischen Landrechts von 1794, des Code Napoléon von 1803 und des Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzbuchs von 1811, das am 1. Januar 1812 in Kraft trat, vergleiche.

Digitized by Google

§ II.

Status und Handlungsfähigkeit.

Der Personenstand, die Handlungsfähigkeit und die Familienrechte richten sich nach den Gesetzen desjenigen Staates, welchem die betreffenden Personen als Unterthanen angehören (Ital. Civ.G.B. Art. 6).

In der Einleitung ist dargethan, daß das frühere Kriterium des Personalstatuts auf dem Domizil beruhte. Das Ortsstatut regelte den Personenstand und die Handlungsfähigkeit der innerhalb seines Herrschaftsbereiches domizilirten Personen. Grundlage dieser Bestimmung war, wie ebenfalls gezeigt wurde, die Gerichtsbarkeit. Hinsichtlich des Personenstandes und der Handlungsfähigkeit des Gerichtspflichtigen gab es nichts, was der Präsumtion zu Gunsten des im Gerichtsbezirk geltenden Rechts hätte entgegengestellt werden können, da nach dem lehnsrechtlichen Prinzip der Unterthänigkeit jedermann in dem Gericht seines Herren pflichtig war. Als dann dies Prinzip durch die Competenzbestimmungen, die aus dem Studium des Römischen Rechts entsprungen waren, zurückgedrängt wurde, lebte der römischrechtliche Begriff des domicilium als eines Werkzeugs zur Unterwerfung einer Person unter eine bestimmte örtliche Gerichtsgewalt wieder auf. Wahr ist freilich, daß das Römische Recht zwei Grundlagen der persönlichen Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit kannte: origo oder Bürgerrecht sowohl, als auch domicilium. Jedoch wird im Corpus Juris das forum originis selten erwähnt, was Savigny*) in folgender Weise erklärt:

„Erstlich fand jene Regel ihre vollständige Anwendung nur in Italien, nicht in den Provinzen, in welchen Stadtobrigkeiten mit Gerichtsbarkeit gar nicht vorkamen; daher konnte hier das Stadtbürgerrecht keinen Gerichtsstand begründen, anstatt, daß der abstrakte Begriff des Wohnsitzes auf das Gebiet einer Provinz, also auf die Gerichtsbarkeit des Kaiserlichen Statthalters derselben, ebenso anwendbar war, wie auf das Gebiet einer einzelnen Stadt. Mehrere der angeführten Stellen aber sprechen ausdrücklich nur von den Provinzen und andere mögen auch davon gesprochen haben, ohne daß es an ihrer gegenwärtigen Gestalt sichtbar ist. Zweitens war vielleicht stets für den, welcher in zwei verschiedenen Städten das Bürger-

*) System des heut. Röm. Rechts VIII, S. 74.

Digitized by Google

recht und den Wohnsitz hatte, die Anwendung des forum originis auf den Fall beschränkt, wenn er sich zufällig in der Stadt aufhielt, worin ihm das Bürgerrecht zustand. Selbst aber, wenn eine solche beschränkende Rechtsregel nicht vorhanden war, mußte doch meist der Kläger seines eigenen Vortheils wegen das forum domicilii vorziehn, weil der Beklagte am Orte seines Wohnsitzes leichter und bequemer zu erreichen war."

Sehr natürlich war es also, daß das forum originis in Vergessenheit gerieth, der es auch durch die Wiederbelebung des Römischen Rechts nicht entrissen wurde. Auch lag keine Veranlassung vor, eine neue persönliche, auf dem Stadtbürgerrecht beruhende Gerichtsbarkeit zu schaffen, die dem forum originis analog gewesen wäre. So lange das Heilige Römische Reich den Schatten eines Anspruchs auf Weltherrschaft aufrecht erhielt, mochten die Juristen freilich einen derartigen Begriff nicht fallen lassen; daher in Italien und Deutschland das Personalstatut auf Grundlage des Domizils beruhend angesehen wurde in Gemäßheit der Römischen Lehre, daß domicilium re et facto transfertur, und im Widerspruch zu der lehnsrechtlichen Unterwerfung, wodurch die Handlungsfreiheit eines im privatrechtlichen Sinne als sui juris zu erachtenden Mannes hätte behindert werden können.

In Frankreich jedoch war die Annahme des Domizils als des Kriteriums für das Personalstatut modifizirt durch eine beschränkende Bezugnahme auf staatliche Verhältnisse, zwar nicht so, daß man irgendwie origo als Grund der Gerichtspflichtigkeit wieder eingeführt hätte, aber durch ein gewisses Mißtrauen gegen das domicilium, wo dasselbe zu irgend welchen dem Franzosen nachtheiligen Ergebnissen führen konnte. Frankreich gelangte frühzeitig zu einem politischen Einheitsbewußtsein, zum Unterschied von allen anderen fremden Staaten, einschließlich des deutschen Reiches, was lange vor der Befestigung der königlichen Gewalt unter Ludwig XI. zu gewissen Eigenthümlichkeiten in seiner Rechtspflege führte. Der Römische Rechtsbegriff des domicilium ward wiederbelebt nach dem Muster der Kaiserzeit, so daß ein Franzose wegen persönlicher Ansprüche außerhalb seines persönlichen Gerichtsstandes nicht belangt werden konnte, während der Ausländer, der sich in Frankreich aufhielt, ohne gerade Wohnsitz erworben zu haben, im Falle er von einem Franzosen belangt wurde, sich nicht darauf berufen durfte, daß sein persönlicher Gerichtsstand im Ausland belegen sei. Sein einziger Schutz bestand darin, daß der ranzösische Kläger ihn nicht beliebig irgend wo vor Gericht ziehenf

Digitized by Google

konnte, sondern nur an seinem wirklichen Aufenthaltsorte. Auch das ausländische Urtheil hatte in Frankreich die Wirkung der res judicata, wenn es gegen einen Ausländer ergangen war; nach der Ordonnanz von 1629 (Art. 121) konnte aber ein verurtheilter Franzose den materiellen Rechtspunkt vor französischen Gerichten wiederum angreifen. Somit war das Personalstatut des Franzosen dasjenige seines französischen Wohnsitzes; erwarb er im Auslande einen Wohnsitz, so konnte weder das dort geltende Gesetz, noch das dort ergangene Urtheil seinen Personenstand oder seine Handlungsfähigkeit in Frankreich berühren, dagegen war der Fremde hinsichtlich seines Personenstandes und seiner Handlungsfähigkeit durch res judicata gebunden und folglich auch durch das Statut seines ausländischen Wohnsitzes, obgleich es mehr als wahrscheinlich ist, daß er im Falle seiner Beklagung durch einen Franzosen in Frankreich wegen eines in Frankreich vorgenommenen Rechtsgeschäftes sich durch Berufung auf jenes heimathliche Statut nicht schützen konnte*). Wofern jedoch der Fremde in Frankreich nicht blos vorübergehend, sondern dauernd seinen Aufenthalt im Sinne des Römischen domicilium nahm, konnte dies zu seinen Gunsten geltend gemacht werden? Entweder aus Mißverständniß oder in dem Bestreben, das unbillige droit d'aubaine zu rechtfertigen, bemächtigten sich die Französischen Legisten der römischen Unterscheidung zwischen jus civile und jus gentium und nahmen an, daß Fremde das letztere, nicht aber das erstere in Frankreich genössen. Wie bereits bemerkt wurde, hieng nach römischer Anschauung die Verlegung des Wohnsitzes von der Thatfrage ab, domicilium re et facto transfertur, somit kam das jus civile nicht in Betracht. Der Fremde konnte daher in Frankreich seinen Wohnsitz mit der Rechtswirkung nehmen, daß sein Status und seine Rechtsfähigkeit dem Gesetze dieses Domizils unterworfen wurden, während seine besondere Rechtssphäre beschränkt blieb durch seine Fernhaltung von solchen Berechtigungen, die, wie die Erbfolge in Grundeigen, das Recht zu testiren, patria potestas und Adoption, aus dem jus civile entsprangen**). Diese Fernhaltung wird oft als Rechtsunfähigkeit bezeichnet, was im sprachlichen Sinn keineswegs ungenau ist. Die dabei in Betracht kommenden Rechtsfragen dürfen aber nicht mit der Handlungsfähigkeit im Allgemeinen, von der hier die Rede ist, ver-

*) Demangeat, Histoire de la condition des Étrangers en France pag. 117—121.

**) Demangeat, a. a. O. S. 123—155.

Digitized by Google

wechselt werden. Ein Franzose konnte dieser letzteren Fähigkeit aus dem Grunde minderjährigen Alters entbehren, während er doch rechtsfähig war, z. B. als Erbnehmer. Andererseits konnte ein Fremder, obwohl er sui juris war, der Rechtsfähigkeit theilweise ermangeln.

Der Code Napoléon bestimmt:

> Die Gesetze bezüglich des Status und der persönlichen Rechte finden auf Franzosen auch dann Anwendung, wenn sie im Auslande residiren (Art. 3).

Dies ist das natürliche Ergebniß der soeben dargelegten altfranzösischen Grundsätze. Inländische Rechtsverschiedenheiten, mit Beziehung auf welche das Domizil in Frankreich besonders wichtig gewesen war, bestanden nicht mehr, aber die Staatsangehörigkeit des Franzosen blieb bestehen, um seine bürgerlichen Rechtsbeziehungen auch im Auslande zu regeln.

Dasselbe Gesetzbuch sagt:

> Der Fremde, sofern derselbe mit Erlaubniß der Regierung zur Niederlassung in Frankreich verstattet würde, genießt das gleiche bürgerliche Recht, so lange er seinen Wohnsitz daselbst beibehält (Art. 13).

Meiner Auffassung nach würde die Auslegung dieses Artikels in Uebereinstimmung mit dem klaren Wortsinn dahin gehen müssen, daß es sich um Rechtsfähigkeit, nicht um Handlungsfähigkeit im früher entwickelten Sinn handelt. Mit anderen Worten: Die Ausschließung des Fremden, der sich mit Genehmigung der Regierung in Frankreich niedergelassen hat, von den durch jus civile begründeten Rechten wird aufgehoben, obgleich dessen Verschiedenheit von jus gentium selbst noch unter der Herrschaft des Code gelegentlich von französischen Juristen hervorgehoben wird. Dagegen ist hinsichtlich desjenigen Gesetzes, wonach der Personenstand und die Handlungsfähigkeit irgend eines einzelnen Fremden beurtheilt werden soll, nichts gesagt. Was diesen Punkt anbelangt, so geht die herrschende Ansicht dahin, daß durch Art. 3 geräuschlos eine Umwälzung vollzogen wurde, und daß, wie Status und Handlungsfähigkeit der Franzosen nach französischem Recht, analog auch Status und Handlungsfähigkeit der Fremden, gleichviel ob sie mit oder ohne Genehmigung der Staatsregierung sich in Frankreich niedergelassen haben, nach dem Rechte ihrer Staatsangehörigkeit beurtheilt werden müssen. Sogar solche, die dem Merkmale des Domizils, als der Grundlage der personalen

Digitized by Google

Berechtigung des Fremden folgen, geben zu, daß die Niederlassung ohne Genehmigung der französischen Staatsregierung, fernerhin keinen Grund der Ausschließung vom Rechtsgenusse sein kann, so daß ein Zweifel von praktischer Bedeutung sich nur auf die personalen Rechtsverhältnisse derjenigen richtet, die sich mit Genehmigung der Regierung in Frankreich niederließen. Zu bemerken bleibt nur noch, daß die französischen Gerichte den Franzosen nicht unter der, dem Fremden nach seinem Heimathsrechte innewohnenden Handlungsunfähigkeit in Fällen eines in Frankreich vorgenommenen Rechtsgeschäftes leiden lassen, wofern der Fremde nach französischem Rechte handlungsfähig gewesen sein würde, und der Franzose bona fide der fremdländischen Handlungsunfähigkeit unkundig blieb*). Darin zeigen sich die Ueberreste der alten Praxis, wonach einem in Frankreich contrahirenden Fremden niemals gestattet war, sich durch Berufung auf sein Personalstatut gegen einen französischen Kläger zu vertheidigen.

Das Preußische Landrecht enthält folgende Vorschriften in seiner Einleitung:

§ 23. Die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen werden nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit beurtheilt, unter welcher derselbe seinen eigentlichen Wohnsitz hat.

§ 24. Eine bloße Entfernung aus seiner Gerichtsbarkeit, bei welcher die Absicht, einen anderen Wohnsitz zu wählen, noch nicht mit Zuverlässigkeit erhellet, verändert die persönlichen Rechte und Pflichten dieses Menschen nicht.

§ 25. Solange Jemand noch keinen bestimmten Wohnsitz hat, werden seine persönlichen Rechte und Verbindlichkeiten nach dem Orte seiner Herkunft beurtheilt.

§ 26. Ist der Ort seiner Herkunft unbekannt, oder außerhalb der königlichen Lande, so gelten die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, oder die besonderen Gesetze seines jedesmaligen Aufenthalts, sowie nach dem einen oder dem anderen eine von ihm unternommene Handlung am füglichsten bestehen kann.

§ 27. Hat Jemand einen doppelten Wohnsitz, so wird

*) Demangeat, a. a. O. S. 373.

Digitized by Google

seine Fähigkeit zu handeln, nach den Gesetzen derjenigen von den beiden Gerichtsbarkeiten beurtheilt, welche die Gültigkeit des Geschäftes am meisten begünstigt.

§ 34. Auch Unterthanen fremder Staaten, welche in hiesigen Landen leben, müssen nach obigen Bestimmungen beurtheilt werden.

§ 35. Doch wird ein Fremder, der in hiesigen Landen Verträge über die daselbst befindlichen Sachen schließt, in Ansehung seiner Fähigkeit zu handeln, nach denjenigen Gesetzen beurtheilt, nach welchen die Handlung am besten bestehen kann.

Somit hält, wie zu erwarten stand, das Preußische Landrecht an dem Wohnsitz als dem Bestimmungsgrunde des personalen Statuts mit größerer Strenge fest, als das französische Recht. Der Staatsangehörigkeit geschieht nur zu dem Zwecke Erwähnung, um die Ausschließung der Fremden von den aufgestellten Grundsätzen zu beseitigen. Die darin enthaltene Erwähnung der „Herkunft" bedeutet nicht origo im Römischen Sinne, sondern nur den Wohnsitz des Herkunftsortes, der jedem zukommt, bevor er selbständig für sich einen Wohnsitz wählen kann, gewöhnlich also den Wohnsitz des Vaters, im Gegensatz wozu der wahre, frei gewählte Wohnsitz steht. Weiter, als das Französische Recht, entfernt sich das Preußische Landrecht von dem Bestimmungsgrunde des personalen Statuts, welches dasselbe nun sein mag, da in häufig vorkommenden Fällen, die Handlungsfähigkeit sich nach dem ihr günstigsten Gesetze richten soll, ohne irgend eine Einschränkung durch das Bedürfniß zu erleiden, bona fide contrahirende Unterthanen zu schützen.

Das Oesterreichische Gesetzbuch enthält folgende Bestimmungen:

§ 4. Die bürgerlichen Gesetze verbinden alle Staatsbürger der Länder, für welche sie kund gemacht worden sind. Die Staatsbürger bleiben auch in Handlungen und Geschäften, die sie außer dem Staatsgebiete vornehmen, an diese Gesetze gebunden, in soweit als ihre persönliche Freiheit, sie zu unternehmen, dadurch eingeschränkt wird, und als diese Handlungen und Geschäfte zugleich in diesen Ländern rechtliche Folgen hervorbringen sollen. In wiefern die Fremden an

Digitized by Google

diese Gesetze gebunden sind, wird in den folgenden Hauptstücken bestimmt. (§§ 33—38.)

§ 34. Die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften ist insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder, wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen; insofern nicht für einzelne Fälle in dem Gesetze etwas Anderes verordnet ist.

§ 35. Ein von einem Ausländer in diesem Staate unternommenes Geschäft, wodurch er Anderen Rechte gewähret, ohne dieselben gegenseitig zu verpflichten, ist entweder nach diesem Gesetzbuche, oder aber nach dem Gesetze, dem der Fremde als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen; je nachdem das eine oder das andere Gesetz die Gültigkeit des Geschäftes am meisten begünstiget.

Der im § 34 erwähnte Geburtsort ist, gleich der im Preußischen Landrecht erwähnten „Herkunft" dasselbe wie der Wohnsitz der origo. Somit nimmt das Oesterreichische Recht ebenso wie das Preußische den Wohnsitz als allgemeinen Bestimmungsgrund für das Personalstatut, beansprucht aber, gleich dem Französischen Code, österreichische Unterthanen allgemein an die Vorschriften bezüglich der Handlungsfähigkeit zu binden, soweit jene in irgend einer Verbindung mit solchen Kronländern stehen, für welche das Gesetzbuch verkündet wurde.

Während des halben Jahrhunderts, das zwischen dem Erlaß des österreichischen und italienischen Civilgesetzbuchs in der Mitte liegt, trat ein neuer Factor, das Nationalitätsprinzip, in den Europäischen Staatenverkehr. Diejenigen Bevölkerungselemente, die ein bestimmtes Gebiet inne hatten, oder in einem solchen Gebiete die Mehrheit ausmachten, forderten, wofern sie unter einander verbunden und von benachbarten Völkern durch Sprache und Sitte, durch wirkliche und eingebildete Bande der Abstammung unterschieden waren, eine selbständige politische Organisation. Die Einheit und Selbständigkeit Italiens war das schlagendste und wichtigste, gleichzeitig auch am meisten gerechtfertigte Ergebniß dieses Strebens, in dessen Vorbereitung sowohl als auch in der darauf folgenden Erregung des Nationalgefühls die Italienischen Juristen weit vorwärts giengen, um die theoretische Seite zu entwickeln. Von dieser Seite betrachtet, konnte das Merkmal der sogenannten Nationalität, einschließlich der

Digitized by Google

dies Merkmal ausprägenden und gestaltenden Gesetze nicht lediglich als Voraussetzung und die staatliche Einheit oder Selbständigkeit nicht lediglich als Consequnz angesehen werden. Die Nationalität erschien als eine lebendige Kraft, die gleichzeitig sich in der politischen und gesellschaftlichen Richtung bethätigte oder zu bethätigen suchte, so daß bei einem normalen Zustand der Dinge, sowohl die Staatseinrichtung als Exponent für das Privatrecht, als die Privatgesellschaft als Exponent für den Staat zu dienen hatte. Das Italienische Civilgesetzbuch ward unter dem Einfluß dieser Grundsätze entworfen. Wenn in dem vorangestellten Eingangsartikel gesagt wird, daß persönliche Rechte und Handlungsfähigkeit nach der Staatsangehörigkeit beurtheilt werden sollen, so erklärt sich der Gesetzgeber gegen den Wohnsitz als Bestimmungsgrund des Personalstatuts zu Gunsten der Nationalität, soweit dieselbe in idealer Richtung oder innerhalb der Gränzen der Möglichkeit thatsächlich durch die Staatszustände entwickelt worden war. Nach der italienischen Gesetzgebung ist also das personale Recht eines Italienischen Unterthanen oder eines französischen Staatsbürgers italienisch oder französisch, ohne Rücksicht auf das Domizil, und dieses letztere kann nur angerufen werden, um das personale Recht in solchen Fällen näher zu bestimmen, in denen es sich, wie in Beziehung auf England und Schottland, um Länder handelt, die verschiedene Gesetzgebungen haben, obgleich sie politisch vereinigt sind. In dieser Hinsicht ist das italienische Gesetzbuch klarer, als der Code Napoléon, wofern der letztere überhaupt beabsichtigte, in derselben Richtung eben so weit zu gehen. Ob man nun für den historischen Ursprung dieser Richtung auf Frankreich oder auf die Nationalitätstheorie zurückgreift, jedenfalls handelt es sich um zwei Quellen, die im Wesentlichen nicht von einander verschieden sind. Wir sahen, daß die altfranzösischen Maximen, die späterhin zu gelegener Zeit das in diesem Stücke beobachtete Verfahren des Code Napoléon bestimmten, aus dem Gefühl entsprangen, das von allen festländischen Staaten zuerst in Frankreich sich geltend machte, und wonach ein enger Zusammenhang zwischen der politischen und der gesellschaftlich privatrechtlichen Seite des nationalen Lebens bestand. Die neue Nationalitätslehre liegt im Keime jenes Gefühls, das, wie zu hoffen steht, nur vorübergehend mit einigermaßen übertriebenen Theorien über den Einfluß der Abstammung auf das Staatsleben versetzt ist.

Digitized by Google

§ III.

Vermögensrechte ohne besondere Beziehung zu persönlichen Rechten.

Bewegliches Gut unterliegt dem Gesetze des Staats, dem der Eigenthümer angehört, ausgenommen, insoweit das Gesetz des Landes, in dem es sich befindet, entgegenstehende Bestimmungen enthält. Unbewegliches Gut unterliegt dem Gesetze des Ortes, wo es sich befindet. (Ital. Gesetzbuch; einleit. Best. Art. 7.)

Es giebt gewisse Fälle, zum Beispiel im Eherecht und Erbrecht, wo Gütermassen, die aus verschiedenen Gruppen von Sachen bestehen, universitates juris, als Einheit im Zusammenhang mit einer Person zu betrachten sind, durch welche allein ihr Zusammenhang hergestellt wird. Solche Verhältnisse, die zuweilen als Universalsuccessionen, aber nicht immer mit hinreichende Genauigkeit, bezeichnet werden, sollen zunächst von denjenigen Verhältnissen unterschieden werden, wo ein bestimmter Vermögensgegenstand zur Person keine andere Beziehung hat, als diejenige, die bei Vermögensrechten allgemein und nothwendig vorausgesetzt wird. Das Italienische Gesetzbuch übergeht in der Eingangs angeführten Bestimmung diesen Unterschied. Da aber die Verlassenschaft in der nächst folgenden Abtheilung zur Sprache kommen wird, und sie (in England) als sog. Universalsuccessionen sich an andere Bestimmungen anlehnen, soll hier nur vom Eigenthum als solchem gehandelt werden. Der zweite Theil des obigen Rechtssatzes folgt einfach der alten Regel, das das reale Statut oder die lex situs unbewegliche Sachen beherrscht. Der erste Theil behandelt eine Frage, über die man sich bisher niemals in befriedigender Weise verständigt hatte, ob nämlich das Realstatut auch das Eigenthum an einzelnen beweglichen Gütern beherrsche, so daß die Maxime mobilia sequuntur personam nur bei Universalsuccessionen wirksam werden würde, was stets unstreitig war, oder ob die letzte Maxime auch einzelne Sachgüter beherrsche. Diese Streitfrage löst das Gesetz in der Weise, daß der Grundsatz mobilia sequuntur personam als Regel angenommen wird, vorbehaltlich von Ausnahmen, wo die lex situs entgegenstehende Bestimmungen enthält. Praktisch bedeutet das ziemlich dasselbe, wie wenn man die lex situs auch für das Eigenthum an einzelnen Sachen gelten läßt; die besondere Formulirung des Artikels sollte jedoch unzweifelhaft dem Streben des italienischen Gesetzgebers dienen, soweit als thun-

Digitized by Google

lich, das Nationalitätsprinzip als den das internationale Privatrecht beherrschenden Grundsatz aufrecht zu erhalten.

Das Preußische Landrecht folgt der Lehre mobilia sequuntur personam, ohne sich um den Unterschied zwischen universitates und Eigenthum an einzelnen Sachen zu kümmern und wendet sie auf sämmtliche Fälle an. Die hierher gehörigen Bestimmungen, einschließlich des auf Immobilia bezüglichen, in seiner Geltung festgehaltenen Realstatuts, sind folgende:

Einleitung § 28. Das bewegliche Vermögen eines Menschen wird, ohne Rücksicht seines gegenwärtigen Aufenthaltes, nach dem Gesetze der ordentlichen Gerichtsbarkeit desselben beurtheilt (§ 23 ff.)

§ 29. Bei einer doppelten Gerichtsbarkeit haben die Gesetze des Ortes, wo sich die Sache befindet, den Vorzug.

§ 30. Ist aber in einem solchen Falle (§ 29) das Mobiliarvermögen, zur Zeit der sich darauf beziehenden Handlung, an einem dritten Orte, so finden die Gesetze desjenigen Ortes Anwendung, welche dem gemeinen Recht der preußischen Staaten am nächsten kommen.

§ 31. Das bewegilche Vermögen eines Menschen, der keinen bestimmten Wohnsitz hat, wird nach den Gesetzen seines jedesmaligen Aufenthalts, jedoch mit Rücksicht auf seinen persönlichen Stand beurtheilt.

§ 32. In Ansehung des unbeweglichen Vermögens gelten, ohne Rücksicht auf die Person des Eigenthümers, die Gesetze der Gerichtsbarkeit, unter welcher sich dasselbe befindet.

Der Code Napoléon schweigt über das auf bewegliche Güter anzuwendende Gesetz, sagt aber:

Unbewegliche Güter, unterliegen, auch wenn sie von Fremden besessen werden, den französischen Gesetzen (Art. 3).

Das Oesterreichische Gesetzbuch enthält nichts auf diese Materie Bezügliches.

Digitized by Google

§ IV.

Vermögensrechte in besonderer Verbindung mit persönlichem Rechte.

Italien: Nichts desto weniger richten sich Verlassenschaften, gleichviel ob sie ab intestato oder durch Testament übertragen werden, sowohl hinsichtlich der Erbfolgeordnung, als auch der Erbportionen, und in Beziehung auf die materielle Giltigkeit letztwilliger Anordnungen, nach dem nationalen Rechte derjenigen Personen, um deren Erbschaft es sich handelt, ohne Unterschied des Objekts und des Landes, in welchem dieselben belegen sind. (Art. 8.)

Inhalt und Rechtswirkungen von letztwilligen Verfügungen werden nach dem nationalen Recht derjenigen Personen beurtheilt, von denen solche Verfügungen ausgehn.

Hier findet sich das Personalstatut als herrschende Maxime für die Beurtheilung aller Erbschaften, derjenigen ab intestato sowohl als auch testamentarischer, und zwar mit ausdrücklicher Hinzuziehung unbeweglichen Gutes, worin allerdings eine Neuerung gefunden werden muß. Hinsichtlich des Oesterreichischen Gesetzbuchs ist bei seinem Schweigen anzunehmen, daß es der alten Regel folgt, wonach die Wirkung des Personalstatuts auf bewegliche Erbschaftssachen beschränkt wird. Das Französische und Preußische Gesetzbuch stellen sich auf denselben Boden, da sie in ihren auf Immobilien bezüglichen Vorschriften (s. oben) „ohne Rücksicht auf die Person des Eigenthümers“ und „selbst im Falle des Besitzes durch Ausländer“ disponiren und augenscheinlich auch diejenigen Fälle im Auge haben, wo die fremdländische Eigenschaft des Eigenthümers bei beweglichen Gütern einen Unterschied in der Behandlung machen würde. Auch Zuwendungen durch Schenkung sind oben im Art. 9 erwähnt, weil Beschränkungen der testamentarischen Verfügungsfreiheit gewöhnlich durch Beschränkungen erzwungen werden, durch welche Schenkungen inter vivos zum Nachtheil des gesetzlich berechtigten Erben unzulässig erklärt werden.

Zweifellos beabsichtigte der italienische Gesetzgeber, daß die Rechtswirkung der Ehe auf das Eigenthum durch eine ähnliche Rechtsregel, wie die in Erbschaftsfällen aufgestellte, geregelt werden sollte. Wenn er hier keine besondere Vorschrift gab, so mag dies daher kommen, daß er annahm, die Erbschaft werde als Normalfall für die Be-

Digitized by Google

handlung der universitates juris angenommen werden, oder, was vielleicht noch wahrscheinlicher ist, daher, daß er dafür hielt, der Einfluß der Ehe auf das Güterrecht falle unter die obligatorischen Verhältnisse auch dann, wenn bezüglich der Güter dem in diesen Stücken stillschweigenden Ehevertrage gesetzlich vorgeschriebene Wirkungen beigelegt werden. Aus diesem Grunde ist diese Materie bis zur Erörterung über Wesen und Wirkung der Verträge zurückzustellen.

§ VI.

Form der Rechtsgeschäfte.

Die äußeren Formen sowohl von Rechtsgeschäften inter vivos, als von letztwilligen Verfügungen, richten sich nach dem Orte, wo sie vorgenommen werden. Nichtsdestoweniger steht es den disponirenden oder vertragschließenden Personen frei, sich der durch ihr Nationalrecht vorgeschriebenen Formen zu bedienen, vorausgesetzt daß dies Recht allen Betheiligten gemeinsam ist (Ital. C. G. B. Einl. Art. 9).

Dieser Satz entscheidet eine alte auf dem Kontinent gangbare Streitfrage: ob nämlich die Formen der lex loci actus verpflichtend sind oder im gegebenen Falle bei Seite gesetzt werden können zu Gunsten anderer, für die gerade vorliegende Angelegenheit besonders passender Formalitäten, wie z. B. bei Verträgen zu Gunsten der Formen des Ortes, wo sie erfüllt werden sollen, und bezüglich eines Testaments zu Gunsten des Personalstatuts des Testators oder des Ortes, wo eine unbewegliche Erbschaftssache belegen ist. Die herrschende Meinung begünstigt die letztere Annahme, und der Code Napoléon gestattet nicht einmal allgemein die Anwendung der Formen der lex loci actus, denn er sagt:

> Ein Franzose, der sich in fremden Landen aufhält, kann durch eine Privaturkunde testiren, wie im Art. 970 vorgeschrieben ist*), oder durch öffentliche Urkunde in Gemäßheit der am Orte der Testaments-Errichtung hergebrachten Formen (Art. 999).

Dem Franzosen ist es somit nicht nachgelassen, sein Testament in beliebiger Weise privatim in Gemäßheit der lex loci actus zu

*) Es handelt sich dabei um ein testamentum holographum.

Digitized by Google

errichten. Wie bereits in der Einleitung bemerkt wurde, besteht in England keine scharfe Gränzlinie zwischen dem Gesetz betreffend die Formalitäten der Urkundenerrichtung und dem Gesetz betreffend die Bedingungen ihrer materiellen Gültigkeit. Bis zum Jahre 1861 mußten letztwillige Verfügungen über bewegliche Güter nach der im Domizil des Testators vorgeschriebenen Form errichtet werden, während der Immobiliarnachlaß noch heute nur in Gemäßheit der englischen Formvorschriften hinterlassen werden kann.

Das Preußische Landrecht enthält folgende Vorschrift.

> Einleitung § 33: Provinzialgesetze und Statuten, welche die äußerliche Feierlichkeit einer Handlung bestimmen, gelten nur bei Handlungen, die unter der Gerichtsbarkeit, für welche das Gesetz gegeben ist, von den ihr unterworfenen Personen vorgenommen werden.

Diese Bestimmung scheint die Berechtigung zur Anwendung der Formen der lex loci actus allen außer den der betreffenden Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen zu versagen. Man muß aber beachten, daß sich selbige auf die in Preußen bestehenden Provinzialrechte bezieht. Es handelt sich also in Wirklichkeit nicht um eine Regel des internationalen Privatrechts, sondern um eine Preußische Staatsordnung zur Regulirung der Gränzen zwischen dem Landrecht und dem Sonderrecht der Provinzen. Ueber die Materie dieser Erörterungen bestimmt das Landrecht vielmehr Folgendes im Th. I, Tit. 5. § 111 und ff.:

§ 111. Die Form eines Vertrages ist nach den Gesetzen des Ortes, wo er geschlossen wurde, zu beurtheilen.

§ 112. Ist unter Abwesenden ein förmlicher Vertrag errichtet worden, so wird die Form desselben nach den Gesetzen desjenigen Ortes beurtheilt, von welchem das Instrument datirt ist.

§ 113. Ist aber der Vertrag unter Abwesenden bloß durch Briefwechsel, ohne Errichtung eines förmlichen Instruments, geschlossen worden, und waltet in den Wohnörtern der Contrahenten eine Verschiedenheit der gesetzlichen Formen ob, so ist die Gültigkeit der Form nach den Gesetzen desjenigen Ortes zu beurtheilen, nach welchen das Geschäft am besten bestehen kann.

Digitized by Google

§ 114. Eben dieses findet Statt, wenn der Vertrag von mehreren Orten, welche in Ansehung der Form verschiedene Rechte haben, datirt ist.

§ 115. In allen Fällen, wo unbewegliche Sachen, deren Eigenthum, Besitzung oder Nutzung der Gegenstand eines Vertrages sind, müssen wegen der Form die Gesetze des Ortes, wo die Sache liegt, beobachtet werden.

§ 148. Wenn über bewegliche körperliche Sachen außerhalb des Landes an einem Orte, wo mündliche Verträge ohne Unterschied giltig sind, dergleichen Verträge geschlossen werden, so kann der Mangel der schriftlichen Abfassung auch in den hiesigen Gerichten nicht vorgeschützt werden.

§ VII.

Materielle Giltigkeit und Wirkungen der Verträge.

Giltigkeit und Wirkung der Verträge werden nach dem Gesetze beurtheilt, wo die betreffenden Rechtsgeschäfte zu Stande kamen, oder wenn die Kontrahenten Ausländer mit derselben Staatsangehörigkeit sind, nach ihrem nationalen Recht. Diese Bestimmung unterliegt aber im einzelnen Falle der Bedingung, daß nicht eine entgegenstehende Absicht dargethan werden kann (Art. 9).

Um die Art zu verstehen, wie die Materie im Italienischen Gesetzbuch behandelt wird, muß noch einmal an die oben erwähnten Vorschriften über Schenkungen und Testamente erinnert werden.

Hinsichtlich der Gültigkeit der Verträge war es hauptsächlich streitig, ob dieselben nach dem Gesetze des Ortes zu beurtheilen seien, wo der Vertrag abgeschlossen wurde (lex loci celebrati contractus), oder nach dem Gesetze des Erfüllungsortes, das man häufig nach einer einzelnen aber häufig vorkommenden Modalität der Erfüllung als lex loci solutionis bezeichnete. Zuweilen wurde auch der Ausdruck lex loci contractus für beide Beziehungen des Abschlusses und der Erfüllung gebraucht, obgleich eigentlich der Vertragsabschluß genauer dadurch bezeichnet sein würde. Die Bedeutung dieser Unterscheidung ist übrigens geringer, als es auf den ersten Blick scheint, weil allgemein zugegeben wird, daß, wo Personen sui juris mit einander contrahi-

Digitized by Google

Gemeinschaft eines und desselben Nationalrechts für zwei kontrahirende Fremde, ein maßgebendes Indizium erblickten für die Annahme einer bestimmten auf Inhalt und Wirkung ihrer Rechtsbeziehungen gerichteten Absicht. Die Ehefrau würde, selbst wenn sie vor der Eheschließung einer anderen Nationalität zugehörte, als der Ehemann, in Hinsicht des Güterrechts so behandelt werden müssen, als wenn sie demselben Rechte unterstellt wäre, wie ihr Ehemann, dessen Staatsangehörigkeit sie mit dem Abschlusse der Ehe erwirbt.

Das Oesterreichische Civilgesetzbuch bestimmt, was folgt:

§ 36. Wenn ein Ausländer hierlandes ein wechselseitig verbindendes Geschäft mit einem Staatsbürger eingeht, so wird es ohne Ausnahme nach diesem Gesetzbuche; dafern er es aber mit einem Ausländer schließt, nur dann nach demselben beurtheilet, wenn nicht bewiesen wird, daß bei der Abschließung auf ein anderes Recht Bedacht genommen sei.

§ 37. Wenn Ausländer mit Ausländern, oder mit Unterthanen dieses Staates im Auslande Rechtsgeschäfte vornehmen, so sind sie nach dem Gesetze des Ortes, wo das Geschäft abgeschlossen worden, zu beurtheilen, dafern bei der Abschließung nicht offenbar ein anderes Recht zum Grnnde gelegt worden ist; und die oben im § 4 enthaltene Vorschrift nicht entgegensteht.

§ IX.

Prozeßrecht.

Das Italienische Gesetzbuch bestimmt in Art. 10 der Einleitung:

Gerichtliche Competenz und Prozeßform richten sich nach den Gesetzen des Ortes, wo der Gerichtshof sitzt.

Die Beweismittel für Rechtsansprüche werden nach den Gesetzen des Ortes beurtheilt, wo die Rechtsgeschäfte zu Stande kamen.

In Civilsachen von ausländischen Gerichten ergangene Urtheile werden im Königreiche vollzogen, wenn sie in den durch die Civilprozeßordnung vorgesehenen Formen vollstreckbar erklärt

Digitized by Google

sind, vorbehaltlich jedoch der in Staatsverträgen enthaltenen Bestimmungen.

Die Vollzugsweise für Beschlüsse und gerichtliche Urtheile richtet sich nach dem Gesetze des Ortes, wo die Vollziehung vorgenommen wird.

Der erste Absatz spricht eine in allen Ländern angenommene Lehre aus, diejenige nämlich der lex fori, die jedoch zuweilen unter die lex actus ebenso subsumirt wird, wie die Vorschriften bezüglich der Formen außergerichtlicher Rechtsgeschäfte. Der zweite Absatz macht eine Ausnahme von der lex fori, indem er auf die lex loci contractus alle auf den Beweis bezüglichen Rechtsregeln zurückführt (wie solche sich auch in dem Englischen Statute of frauds vorfinden). Abgesehen von Italien, war und bleibt es noch heute vielfach streitig, unter welches Gesetz solche Beweisregeln fallen.

Der dritte Absatz verleiht den ausländischen in personam ergangenen Erkenntnissen die Kraft der res judicata, indem sie, ohne erneuerte Prüfung des Sachverhalts, zur Vollziehung zugelassen werden. Der Code Napoléon enthält über diesen Punkt keine ausdrückliche Bestimmung; geraume Zeit nach seiner Emanation gieng die herrschende Meinung dahin, daß diese Materie auch auf Grund des Art. 121 der Ordonnanz von 1629 zu beurtheilen sei, folglich ein Franzose erneuerte Prüfung in der Sache selbst begehren könne, während gegen Ausländer das Erkenntniß eines ausländischen zuständigen Gerichtshofes in Frankreich ohne Zulässigkeit einer Wiederaufnahme der Prüfung zur Vollstreckung gebracht werden dürfe. Gegenwärtig überwiegt aber die Meinung, daß in Frankreich eine nochmalige Prüfung in der Sache selbst auch durch Ausländer verlangt werden könne.

Der vierte Absatz enthält, wie der erste, allgemein geltendes Recht. Diese beiden Absätze handeln von dem Verfahren anerkannter Behörden und zwar gerichtlicher Behörden im ersten, gerichtlicher und nicht gerichtlicher im letzten Absatz. Es ist klar, daß staatlich berufene Organe in ihrer Verfahrungsweise den Vorschriften der Autorität folgen müssen, der sie ihre Entstehung verdanken.

§ X.

Strafgesetze und Polizeivorschriften.

Das Italienische Civilgesetzbuch bestimmt in Art. 11: Strafgesetze sowie Vorschriften der Polizei

Digitized by Google

und der Sicherheitsbehörden binden alle diejenigen, die sich innerhalb des Staatsgebiets aufhalten.

Die Bestimmungen dieses Artikels enthalten allgemein gültiges Recht. Der Code Napoléon sagt im Art. 3:

Straf- und Sicherheitsvorschriften verpflichten alle Einwohner des Staatsgebiets.

§ XI.

Vorbehalte zu Gunsten der Staatspolizei.

Das Italienische Civilgesetzbuch verordnet in seinem zwölften Artikel:

Ungeachtet der vorangegangenen Vorschriften können weder fremde Gesetze und ausländische Urtheile, noch auch privatrechtliche Dispositionen oder Verträge irgend wie den Verbotsgesetzen des Königreiches in Beziehung auf Personen, Sachen oder Rechtsgeschäfte, noch auch den auf die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten bezüglichen Gesetzen derogiren.

Dem entsprechend verordnet der Code Napoléon (Art. 6):

Privatverträge können nichts im Widerspruche zu den die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten betreffenden Gesetzen bestimmen.

Irgend ein Vorbehalt dieser Art ist grundsätzlich unvermeidlich. Damit ist nur dies gesagt: Wie es Völker giebt, wie Türken und Chinesen, deren Vorstellungsweise und Verfahrensart von der unsrigen so weit verschieden ist, daß wir zwischen ihnen und uns kein System des internationalen Privatrechts einführen können, wodurch ihren Gesetzen und Richtersprüchen in christlichen Staaten irgend eine Rechtswirkung eingeräumt würde, so kann auch zwischen christlichen Staaten eine Verschiedenheit der Vorstellungen und Handlungen vorkommen, wegen welcher Ausnahmen nothwendig werden im Verhältniß zu der Regel, wonach auswärtigen Gesetzen und Urtheilen Rechtsqualität eingeräumt wird. Beispielsweise wurden, so lange in gewissen christlichen Ländern Sklaverei bestand, die daraus resultirenden Rechte sehr selten in solchen christlichen Ländern anerkannt, in denen dieselbe nicht bestand. Gegenwärtig besteht jedoch die wichtigste praktische Consequenz darin, daß ausländische Ehescheidungen

Digitized by Google

nicht anerkannt werden, wo religiöse Hindernisse der Zulässigkeit der Ehescheidung im Wege stehn.

§ XII.

Rechte der Fremden.

Das italienische Gesetzbuch bestimmt im Art. 3:

Fremde sind zum Genusse derselben bürgerlichen Rechte, wie Einheimische zugelassen.

Die Rechte, die Fremde in irgend einem Lande genießen, gehören mehr zum Landesrechte als solchem und fallen weniger in das Gebiet des internationalen Privatrechts, als eines vom Richter wahlweise anzuwendenden Rechtes. So bildete die gegenwärtig beseitigte Unfähigkeit der Fremden, Grundbesitz in England zu erwerben, einen Bestandtheil des englischen Rechtes; sie würde dahin rechtlich zu stellen sein, obwohl englische Gerichtshöfe annehmen, daß die Wirkung der Eheschließung auf englischen Grundbesitz, soweit solcher überhaupt erworben werden kann, durch das Gesetz des ehelichen Domizils an Stelle der lex situs bestimmt werde. Dennoch verdient dies Verhältniß in der Darstellung des internationalen Privatrechts erwähnt zu werden, weil jede nach der lex fori gegebene Rechtsunfähigkeit der Fremden, durch die Gerichtshöfe mit der Wirkung aufrecht erhalten werden muß, daß die Anrufung einer internationalen Privatrechtsmaxime dadurch in vielen Fällen vor Gericht abgeschnitten wird, gleichwie dies bei dem allgemeinen Vorbehalte zu Gunsten bindender öffentlich rechtlicher Prohibitivgesetze nach dem bereits Gesagten der Fall war. Enthielte das italienische Civilgesetzbuch irgend eine Vorschrift über Rechtsunfähigkeiten der Ausländer, so bestände eine Prohibitivbestimmung im Sinne der Bestimmung des zwölften Artikels. Auch in Frankreich hat die den Fremden durch das droit d'aubaine auferlegte Erb- und Testirungs-Unfähigkeit die Anwendbarkeit des in jenem Lande sonst geltenden Rechtes des Domizils in Erbschaftssachen erheblich eingeschränkt. Billigere Rechtsgrundsätze haben jedoch das Recht der Fremden dem Rechte der Einheimischen soweit angenähert, daß diese Seite unseres Gegenstandes uns nicht länger zu beschäftigen braucht. Abgesehen davon, daß Fremde, die mit Genehmigung der Regierung ihren Wohnsitz in Frankreich genommen haben, zu allen bürgerlichen Rechten zugelassen sind, bestimmt der Code Napoléon im eilften Artikel:

Fremde sollen in Frankreich dieselben Rechte

Digitized by Google

genießen, welche den Franzosen durch Verträge Seitens derjenigen Nation eingeräumt sind, der sie angehören.

Diese grundsätzliche Forderung vertragsmäßig gewährter Gegenseitigkeit, die übrigens durch Französische Gerichtshöfe und die Praxis ignorirt wird, kann man als ein Zeichen der Verehrung ansehen, die man in dem Lande des droit d'aubaine den in der Vergangenheit leitenden Prinzipien darzubringen für gut fand. Nach dem Gesetz vom 14. Juli 1819 wurde den Fremden das Erbrecht ohne Bedingung der Gegenseitigkeit, jedoch mit folgender Beschränkung zugestanden:

Bei der Theilung der Erbschaft zwischen Französischen und ausländischen Miterben, sollen erstere aus dem in Frankreich befindlichen Vermögen den Antheil vorweg nehmen, dessen Werth dem im Auslande befindlichen Vermögen gleich kommt, von welchem sie in Gemäßheit örtlicher Gesetze oder Gewohnheiten aus irgend welchem Grunde ausgeschlossen werden könnten.

Ueber die aus dieser Vorschrift entspringenden Rechtsfragen möge der Leser einen Aufsatz von M. Renault im Journal du droit internat. privé. Bd. III. S. 15 zu Rathe ziehen.

In Preußen und Oesterreich erscheint die Forderung der Gegenseitigkeit in milderer Gestalt, als in Frankreich.

Die betreffenden Bestimmungen des Preuß. Landrechts lauten (Einl. § 40—45) wie folgt:

§ 40. Wem die Gesetze auf der einen Seite Verbindlichkeiten auflegen, dem kommen sie auf der anderen Seite durch ihren Schutz auch wieder zu Statten.

§ 41. Fremde Unterthanen haben also bei dem Betriebe erlaubter Geschäfte in hiesigen Landen sich aller Rechte der Einwohner zu erfreuen, so lange sie sich des Schutzes der Gesetze nicht unwürdig machen.

§ 42. Die Verschiedenheit der Gesetze auswärtiger Staaten macht von dieser Regel noch keine Ausnahme.

§ 43. Wenn aber der fremde Staat zum Nachtheil der Fremden überhaupt, oder der hiesigen Unterthanen insbesondere, beschwerende Verordnungen macht, oder dergleichen Mißbräuche wissentlich

Digitized by Google

gegen diesseitige Unterthanen duldet, so findet das Wiedervergeltungsrecht statt.

§ 44. Unterrichter sollen ohne Genehmigung ihrer Vorgesetzten niemals auf Retorsion erkennen.

§ 45. Dagegen können aber auch fremde durch Abtretung ihrer Rechte an hiesige oder andere mehr begünstigte Unterthanen sich dem Retorsionsrechte nicht entziehen.

Das Oesterreichische Gesetzbuch bestimmt (§ 33):

Den Fremden kommen überhaupt gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingebornen zu, wenn nicht zu dem Genusse dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers gefordert wird. Auch müssen die Fremden, um gleiches Recht mit den Eingeborenen zu genießen, in zweifelhaften Fällen beweisen, daß der Staat, dem sie angehören, die hierländischen Staatsbürger in Rücksicht des Rechtes, wovon die Frage ist, ebenfalls wie die seinigen behandle.

Nachdem an die Spitze dieser Erörterungen gestellten Gesetzesartikel hat das Italienische Gesetzbuch die Ehre, das erste zu sein, wodurch Fremde, ohne irgend eine Rücksicht auf Gegenseitigkeit zur vollen Privatrechtsgleichheit mit den Einheimischen zugelassen sind.

Ein niederländisches Gesetz von 1838 verkündete den gleichen Grundsatz.

Digitized by Google

Drittes Kapitel.

Handlungsfähigkeit, ausländische Vormundschaften und Pflegschaften.

§ 1a.

Vorbemerkung.

Ich komme nunmehr auf den hauptsächlichen Gegenstand dieser Arbeit, auf die in England angenommenen Regeln des internationalen Privatrechts, wobei es am besten erscheint, dem italienischen Gesetzbuch folgend, mit der Handlungsfähigkeit und dem Personenstand zu beginnen.

Jeder Satz, der als ein feststehender und auf dem Gewicht englischer Gerichtsautorität beruhender erachtet werden darf, soll ebenso wie jeder Satz, in Beziehung auf den die Autoritäten in bejahender oder verneinender Richtung zu weit auseinandergehen, als daß eine Feststellung in bestimmter Formulirung möglich wäre, aus Gründen der Uebersichtlichkeit als besonderer Paragraph aufgezählt werden.

Diese Sätze werden nach Umfang und Bedeutung in demselben Maße verschieden sein, wie die Gerichtshöfe Gelegenheit fanden, sich über die einzelnen Theile des Stoffes vernehmen zu lassen. Man wolle daher die so formulirten Rechtssätze nicht als Artikel eines Codificationsentwurfes ansehen, sondern vielmehr als eine auf dem gegenwärtigen Zustand des Englischen Rechts berechnete Darstellungsweise. Irische Entscheidungen werden nur gelegentlich citirt werden, da die Gesetze, die auf diese Materie Bezug haben, in England und Irland dieselben sind. Die Entscheidungen des Oberhauses in Schottischen Appellationssachen und diejenigen des Geheimen Raths (privy council) in colonialen Appellationssachen sollen ohne besondere Bemerkungen wiedergegeben werden, wofern sich klar ergiebt, daß die Reception irgend eines internationalen Privatrechtssatzes in das Landesrecht des in der Appellationsinstanz betheiligten Gebietes dabei nicht in Betracht kam.

Digitized by Google

§ 1.

Kriterium des Personalstatuts.

Wofern die Geltung personaler Statuten in England zugelassen wird, bestimmen sich dieselben nach dem Wohnsitz der im einzelnen Falle betheiligten Personen, nicht nach dem Grundsatz der Staatsangehörigkeit.

§ 2.

Minderjährigkeit und Kindheit.

Steht die Handlungsfähigkeit einer Person in einem Rechtsstreit aus dem Grunde des Lebensalters in Frage, so ist es in England controvers, ob die Entscheidung auf Grundlage des Personalstatuts zu treffen ist.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

1. Folgende Entscheidungen sind gegen die Zulässigkeit des personalen Statuts in Beziehung auf Altersmängel:
   a. Male wider Robert (aus dem Jahre 1800 von Eldon entschieden). Ein Fall, wo Einwand mangelnder Handlungsfähigkeit auf irgend eines der concurrirenden Gesetze gestützt werden könnte. Die persönliche Fähigkeit zum Abschluß eines Kaufcontractes in Beziehung auf bestimmte Waaren, Lebensbedürfnisse u. s. w. „soll nach dem Gesetze des Ortes beurtheilt werden, wo der Contract errichtet wurde."
   b. Stephens wider Mc Farland (1845 von Blackburne entschieden). Ein nach dem Rechte seines Domizils Minderjähriger nahm seinen Aufenthalt als Handeltreibender in einem andern Lande, wo er für fallit erklärt wird. Sein bewegliches, im Staate seines Domizils befindliches Vermögen geht in die Concursmasse am Aufenthaltsorte über. (Ueber den Unterschied zwischen Domizil und Aufenthalt nach Engl. Recht s. unter Kap. 14. Anm. des Herausg.)
   c. In Sachen D'Orleans (1859 von Sir C. Creswell). Der Graf von Paris galt als in Frankreich domizilirt und war, unter 21 Jahr alt, in Gemäßheit des Französischen Rechts emancipirt worden, vorbehaltlich des Erfordernisses eines gleichfalls nach französischem Rechte bestellten Curators als Rechtsbeistandes. Sir C. Creswell weigerte sich ihm, im Beistande des Curators, eine Vermögensmasse zur Nutznießung zu überweisen und ersuchte ihn, in Gemäßheit des Englischen Rechts seinen nächsten (großjährigen) Verwandten als gesetzlichen Vormund zu bestellen, um in seinem Interesse die Vermögensverwaltung zu übernehmen.

Digitized by Google

d. Simonin wider Mallac (1860 von S. C. Creswell): „Im Allgemeinen hängt die Fähigkeit, zu contrahiren nach geltendem Rechte von dem Orte ab, wo der Vertrag geschlossen wird."

e. Huet wider Le Mesurier (1786 von Kenyon)).

2. Für die Zulassung des Personalstatuts:

a. In Sachen d'Acunha (1828, Sir J. Nicholls). Der Richter bewilligte Ueberweisung einer Vermögensmasse zum Nießbrauch und zwar unter Beschränkung desselben auf Bezug der Dividende von einem Kapital, an eine Portugiesische Dame, die nach englischem Rechte minderjährig, nach dem Recht ihres Domizils aber emancipirt war und zum Bezug der Einkünfte auf Lebenszeit berechtigt war. Dr. Lushington, der die Zuweisung beantragt hatte, motivirte seinen Antrag durch den Hinweis darauf, daß die Berechtigte nach dem Gesetz ihres Wohnsitzes keinen Vormund ernennen könne, ein Argument, das zu Gunsten des Personalstatus ins Gewicht fällt.

b. Udny wider Udny (1869): „Der Personenstand richtet sich allgemein nach einem einfachen Prinzip, nämlich demjenigen des Wohnsitzes, als dem gesetzlichen Merkmal für die Bestimmung der Statusrechte. Hierauf beruht die Gesammtheit der persönlichen Rechtsfähigkeit, nach der sich Großjährigkeit oder Minderjährigkeit, Eheschließung, Erbrecht, sowohl testamentarisches als auch ab intestato, richten."

3. Für beschränkte, also nicht unbedingte Zulassung des Personalstatuts.

In Sachen Hellmann (1866, Romilly). Eine auswärts wohnhafte Person kann über ein ihr durch einen englischen Testator vermachtes Legat giltig quittiren, wofern sie entweder nach englischem Rechte oder nach dem Rechte ihres Domizils den Großjährigkeitstermin erreichte, je nachdem derselbe überhaupt nach einem der in Betracht kommenden Gesetze bereits eingetreten ist.

§ 2a.

Kritische Bemerkungen.

Aus dem obigen geht hervor, daß Lord Westbury Großjährigkeit und Minderjährigkeit in derselben Weise behandelt wissen will, wie die Ehe, und daß Lordrichter Cotton die Ehe ebenso behandelt wie andere Verträge. Was die Ehe anbelangt, so finden wir, daß der Unfähigkeitsgrund mangelnder Ehemündigkeit grundsätzlich von dem Unfähigkeitsgrunde mangelnder Altersreife bei dem Erwerbe von Grundbesitz nicht unterschieden werden kann, obgleich die Altersstufe hinsichtlich der Fähigkeit in beiden Richtungen verschieden sein kann. Im Falle der Eheschließung kann auch relative Unfähigkeit aus dem Grunde der Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft mit dem andern Theile bestehen, was auf dem Festlande ebenso als Sache

Digitized by Google

des Personalstatuts behandelt wird, wie die absolute Handlungsunfähigkeit wegen mangelnder Altersreife. Was diese beiden Punkte anbelangt, so kann eine gültige Ehe nicht zu Stande kommen, wenn das Personalstatut eine Partei für unfähig zur Ehe aus dem Grunde mangelnder Altersreife oder der Blutsverwandtschaft erklärt. Dasselbe Hinderniß würde aber, wenn es am Orte der Eheschließung bestände, ebenfalls unüberwindlich sein, weil ohne gültigen Eheschließungsakt das Band nicht entstehen könnte.

Weiterhin wird sich zeigen, daß dieselbe Auffassung über den Einfluß des Personalstatuts in Ehesachen in England angenommen wurde und zwar durch eine Entscheidung, die später ergieng als jene oben gegen die Zulassung des Personalstatuts in Minderjährigkeitsfällen allgemein getroffenen Aussprüche. Vornehmlich und nachdrücklichst beziehe ich mich auf die Entscheidung des Oberhauses in Sachen Brook wider Brook, weil in der Verhandlung dieses Falles vor dem Gericht erster Instanz, an welcher Sir C. Creswell selbst Theil nahm, der Punkt des Domizils als entscheidend in klarer Weise nicht herbeigezogen worden war. Die Aussprüche von Lord Westbury und Lordrichter Cotton sind späteren Datums als die ausführliche und endgültige Motivirung im Falle Brook wider Brook und die ausdrückliche Bezugnahme, die, wie bemerkt auf die Ehe hinzielt, dürfte in der Absicht geschehen sein, die Meinung jener Richter dahin festzustellen, daß die Entscheidung rücksichtlich der Ehefähigkeit auch die für Minderjährigkeitsfälle anwendbare Regel angeben sollte.

Ist dies richtig, so würde daraus nicht folgen, daß die allgemeine Regel bezüglich der auf Altersreife beruhenden Handlungsfähigkeit deren Behauptung sowohl nach dem Rechte des Personalstatuts als auch nach demjenigen des Vertragsschließungsortes erfordere. Der Fall der Eheschließung ist insofern ein eigenthümlicher, als fast in allen Staaten das eheliche Band ohne Zuthun der Behörden und ohne gewisse bürgerliche oder religiöse Formalitäten unmöglich ist. Daher kann es sehr wohl vorkommen, daß solche Förmlichkeiten der Wirkung entbehren, falls diejenigen Bedingungen mangeln, deren Erfüllung sowohl das Gesetz des Eheschließungsortes von den Kontrahenten fordert, als auch ihr Personalstatut voraussetzt. Trotzdem brauchen, wenn letzterem Erforderniß des Personalstatuts genügt wurde, die ersteren für den Eintritt rechtlicher Wirkungen solcher Verträge nicht nothwendig in Betracht kommen, deren Gültigkeit an die Mitwirkung öffentlicher Beamten nicht gebunden ist.

Digitized by Google

Wenn daher die englischen Gerichtshöfe in Zukunft annehmen sollten, daß die allgemeinen Grundsätze bezüglich der auf Altersreife basirenden Handlungsfähigkeit aus dem personalen Statut einfach abzuleiten sind, so würden sie wahrscheinlich die Ansichten von Lord Westbury und Lordrichter Cotton zur Geltung bringen und sich mit den festländischen Ansichten in größere Uebereinstimmung setzen, als wenn sie ihre Maximen aus der lex loci contractus ableiten wollten.

Freilich sind oben Ausnahmen bemerkbar gemacht, welche von dem Grundsatze der Personalität in Frankreich, Preußen und Oesterreich zu Gunsten der Gültigkeit von Rechtsgeschäften zugelassen sind. Trotz Lord Romilly's Meinung in Sachen Hellmann würden jedoch die Schranken, welche dem freien Ermessen des Richters in der Praxis gesetzt sind, die Englischen Gerichte verhindern, ohne Mitwirkung der Gesetzgebung ähnliche Ausnahmen von irgend welchem Grundsatze, sei es nun der Personalität oder der lex loci contractus bezüglich der Handlungsfähigkeit nach einmal erfolgter Annahme solcher Grundsätze zuzulassen. Sollte aber der Grundsatz der Personalität Annahme finden, so würde von der Gesetzgebung dafür zu sorgen sein, daß in Gemäßheit der mit dem Auslande abzuschließenden Verträge zwischen dem Domizil und der Staatsangehörigkeit als den Kriterien des personalen Rechts die Auswahl getroffen und eine Reihe von Ausnahmen überall da zugelassen werden, wo Zweckmäßigkeitsgründe es zu erfordern scheinen. Auch mag zuversichtlich erwartet werden, daß die Zeit herannaht, wo Einheit des internationalen Privatrechts auf dem Wege der Staatsverträge erreichbar ist und weder das Parlament noch die Regierung dieses Landes ihre Mitwirkung zu einem so wünschenswerthen Zweck versagt.

§ 3.

Handlungsfähigkeit der Ehefrauen.

Wenn die Handlungsfähigkeit einer Ehefrau im einzelnen Falle aus dem Grund der ihrem Ehemanne zustehenden Gewalt (coverture) streitig wird, sollte die Wahl zwischen der lex loci contractus und dem personalen Recht zur Entscheidung der Sache nach demselben Gesichtspunkte getroffen werden, der im Falle einer ähnlichen Alternative befolgt wird, wenn aus dem Grunde der Altersreife die Handlungsfähigkeit fraglich wird. Bei der Aufstellung der im voran-

Digitized by Google

gehenden Paragraphen berichteten generellen Entscheidungsmotive scheint keinerlei Verschiedenheit zwischen diesen Thatbeständen angenommen worden zu sein. Daher mag den zu Gunsten der Personalität des Rechts bereits angeführten Präjudizien, noch der Fall Guépratte wider Young (1851) hinzugefügt werden. Darnach wurde die Fähigkeit einer Ehefrau im Beistande ihres Gatten auf englischem Boden über eine Anwartschaft aus einem Englischen Erbvertrage (settlement) zu disponiren, wenn ihr Domizil in Frankreich belegen ist und ihre besonderen (englischen) Erbansprüche, in ihren nach Französischem Rechte errichteten Dotalverträge bereit einbegriffen waren, durch den Vicekanzler auf das Französische Recht zurückbezogen. In diesem Falle blieb es freilich höchst streitig, ob das französische Recht, nach welchem der Ehevertrag geschlossen wurde, den Abschluß des bezeichneten Vertrages vor ausländischen Gerichten, ganz abgesehen von der eigentlichen Frage der Handlungsfähigkeit, zuließ. Diese Vorfrage konnte jedoch von dem Richter nicht übersehen sein, als er seine Entscheidung traf.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Die Frage, ob eine Ausländerin, die nach dem Recht ihres Domizils kaufmännische Geschäfte in einer Handelsgesellschaft mit ihrem Ehemanne treiben kann, in England gemeinschaftlich mit ihm aus Veranlassung von Handelsgeschäften klagen darf, ist 1824 in Sachen Cosio wider De Bernales (Abbott) zur Sprache gekommen, aber nicht entschieden worden, weil das ausländische Recht in dieser Materie nicht bewiesen werden konnte.

§ 4.

Väterliche Gewalt.

Die väterliche Gewalt des Ausländers über sein Kind wird in England in demselben Umfange anerkannt, in welchem Engländer dieselbe Gewalt haben würden. (S. Johnstone wider Beattie, 1843).

§ 5.

Minderjährigkeit und Geisteskrankheit.

Befindet sich ein minderjähriger oder geisteskranker Ausländer in England, so sind Englische Gerichtshöfe unzweifelhaft zuständig, zur Vormundschafts-Bestellung für Person oder Vermögen, soweit

Digitized by Google

Minderjährigkeit in Betracht kommt, oder im Falle der Geisteskrankheit zur Entmündigung, obschon bereits im Auslande eine Vormundschaft, Curatel oder Pflegschaft für Person oder Vermögen angeordnet wurde. Dagegen besteht Meinungsverschiedenheit hinsichtlich der Fälle, in denen der Richter von dieser Befugniß Gebrauch machen sollte.

§ 6.

Streitfragen bezüglich der Vormundschaft.

Hinsichtlich der Vormundschaft geht die eine Meinung dahin, daß der Vormund oder der Pflegschaftsrath (committee of the person), wenn sie entweder durch ausländische Gerichtsbehörden eingesetzt oder ohne richterliche Ernennung kraft Gesetzes verordnet sind, über Minderjährige oder Geisteskranke in England keine Gewalt ausüben können, daher der Richter, wenn sich die betreffenden Personen in England befinden, von der ihm in § 5 beigelegten Befugniß Gebrauch machen sollte.

Die entgegengesetzte Meinung geht dahin, daß Vormundschaften, die auf dem Personalstatut Minderjähriger oder Geisteskranker beruhen, auch in England Verfügungsgewalt erlangen, Englische Gerichtshöfe daher in solchen Fällen ohne besondere Rechtfertigungsgründe keinerlei Vormundschaft anzuordnen hätten.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Für die erste Meinung, bezüglich Geisteskranker: Eldon in Sachen Houston, 1826; bezüglich Minderjähriger: Cottenham in Sachen Beattie wider Johnstone 1841, Lyndhurst, Cottenham und Langdale in Sachen Johnstone wider Beattie, 1843.

Für die zweite Ansicht: Brougham und Campbell in Sachen Johnstone wider Beattie (wie oben). Beide gedenken dabei nur der Minderjährigen, doch erwähnt Brougham auch Geisteskranke. Vgl. insbesondere den im folgenden Paragraph citirten Fall Vetzera und die Entscheidungsgründe, worin gesagt ist, daß der ausländische Vormund zur Behaltung und Beaufsichtigung der Kinder ausschließlich berechtigt sei.

§ 7.

Gegenwärtige Englische Praxis.

Bei der Einsetzung einer Vormundschaft oder Pflegschaft muß der Englische Richter gegenwärtig die Machtvollkommenheit der unter

Digitized by Google

dem Personalstatut bereits bestehenden ausländischen Vormundschaft oder Pflegschaft soweit aufrechterhalten, als nicht mißbräuchliche Anwendung dargethan werden kann.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Bezüglich Minderjähriger: Nugent wider Vetzera 1866 (Wood). In den Entscheidungsgründen heißt es: Daß die vormundschaftliche Verfügung Englischer Richter der Oesterreichischen Consulargerichtsverfügung, wodurch Vetzera zum Vormund bestellt wurde, nicht präjudiziren und Vetzera als Vormund das ausschließliche Recht haben soll, die Kinder zu behalten und zu beaufsichtigen. Verklagter bleibt befugt die Entfernung der Kinder aus England zu beantragen. Auf den Antrag einen Litiscurator zu bestellen, wird Vetzera als solcher bestellt. Vgl. auch Stuart wider Bute, 1861 (Campbell, Cranworth, Wensleydale, Chelmsford, Kingsdown als Richter). Dawson wider Jay, 1854 (Cranworth). Savini wider Lusada, 1870.

Bezüglich Geisteskranker: In Sachen Sotomayor, 1854 (Melliſh, James).

§ 8.

Rechte des Vormunds und der Kuratoren in der Vermögens-Verwaltung.

Hinsichtlich der Vermögensverwaltung können die unter dem ausländischen Personalstatut entweder durch den Richter bestellten oder durch Gesetz berufenen Vormundschaften und Pflegschaften, vor Gericht klagen und in England gültig quittiren, wo bewegliche Güter des Minderjährigen oder Geisteskranken in Betracht kommen. Hierbei sowohl als in Betreff des § 6 ist zu beachten, daß im Falle der Minderjährigkeit die betreffenden Funktionen häufig ohne Ernennung, durch den Richter einfach auf Grund einer Gesetzesvorschrift angeordnet sein können, was im Falle der Geisteskrankheit kaum vorkommen dürfte. Die hier aufgestellte Regel beschränkt somit sehr erheblich die Anwendbarkeit der im § 5 oben erwähnten Befugnisse.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

1. Bezüglich Geisteskranker: Newton wider Manning, 1849 (Cottenham); in Sachen Elias, 1856 (Truro); Scott wider Bentley, 1855 (Wood); Hessing wider Sutherland, 1856 (Knight Bruce und Turner), in Sachen Baker, 1871 (Wickens). Der letzte Fall bezieht sich auf einen in der Colonie Victoria Entmündigten. Nicht ganz zweifellos sind die Ausführungen Lord Eldons in dem 1826 entschiedenen Falle Houstoun.

2 Bezüglich Minderjähriger: Ein Vater verlangte den Nießbrauch am Vermögen seiner Kinder bis zu ihrem 18. Lebensjahre nach § 384 des Code

Digitized by Google

Napoléon. Sir L. Shadwell verwarf diesen Anspruch anscheinend nur aus dem Grunde, daß die Kinder in England und nicht im Gebiete des Code domizilirt waren; Gambier wider Gambier, 1835. In Sachen Hellmann, 1866 dagegen, wo einem Kinde ein Legat vermacht war, verweigerte Lord Romilly den, Testamentsexecutor zur Zahlung an den Vater anzuweisen, der nach dem Rechte des Domizils gesetzlich empfangsberechtigt war. Dieser letztere Fall kann vielleicht (wie auch im folgenden § 9) auf richterliches Ermessen bezogen werden, sonst würde er kaum zu rechtfertigen sein, denn schwerlich läßt sich unterscheiden zwischen der richterlichen Anerkennung des Vormunds eines Waisen und der Anerkennung der väterlichen Gewalt; ebenso wenig wäre zu unterscheiden zwischen richterlich bestellten und gesetzlich berufenen Vormündern. Die herrschende Lehre scheint durch die Praxis hinreichend befestigt. Vgl. auch Mackie wider Darling, 1871

§ 9.

Gerichtliche Vermögensverwaltungen.

Wo sich Vermögen in gerichtlicher Verwaltung oder im gerichtlichen Depositum (custody) befindet, oder nur durch gerichtliche Decrete der competenten Stelle (wie bei Fideicommissarischer Verwaltung) oder durch eine auf Spezialgesetzgebung beruhende Gerichtsgewalt, wie im Falle der Irrengesetzgebung verfügbar gemacht werden kann, liegt es im freien Ermessen des Gerichtshofes, ob und bis zu welchem Umfange das betreffende Vermögen oder Einkünfte daraus an ausländische Vormundschaften oder Pflegschaften herausgegeben werden sollen.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Morgan, 1849 (Cottenham); in Sachen Stark, 1850 (Langdale und Rolfe); in Sachen Sargazurieta, 1853 (Cranworth); in Sachen Garnier, 1872 (Malins). Alle diese Fälle beziehen sich auf Geisteskranke.

§ 10.

Bestimmungen der Englischen Irrengesetzgebung.

Das Englische Irrengesetz (Lunacy Regulation Act von 1853; st. 16 u. 17. Vict. c. 70. s. 141) hat bezüglich des richterlichen Ermessens bestimmt: Wenn Kapitalien ganz oder theilweise, oder Aktien irgend einer Aktien- oder Handelsgesellschaft, gleichviel ob sie durch Umschreibung in den Büchern oder sonstwie übertragbar sind, auf den Namen irgend einer außerhalb England und Wales wohnhafter Person eingetragen stehen, kann der Lordkanzler, wofern ihm der Nachweis erbracht wird, daß der eingetragene Eigenthümer wegen

Digitized by Google

Geisteskrankheit entmündigt und sein bewegliches Vermögen zur Verwaltung einem Curator oder einer anderen zu diesem Zweck ernannten Person überwiesen wurde, in Gemäßheit der am ausländischen Wohnsitz geltenden Gesetze jemand zu bestellen, der ermächtigt wird, Kapital oder Aktien ganz oder theilweise solchen Curatoren Irrsinniger zu übermachen, auch Dividenden nach dem Ermessen des Lordkanzlers zu vereinnahmen und auszubezahlen.

Dasselbe Gesetz bestimmt: die Irrenbehörde ist befugt, auch ohne besondere Requisition, zu untersuchen und zu berichten, ob und wo irgend eine außerhalb England und Wales wohnhafte Person wegen Geisteskrankheit entmündigt und eine Pflegschaft in Gemäßheit der an ihrem Aufenthaltsorte geltenden Gesetzesbestimmungen eingerichtet wurde, ferner, ob und welche Kapitalien, oder Antheile an solchen, oder Aktien u. s. w. auf den Namen des Entmündigten eingetragen sind (ebendas. s. 85).

§ 11.

Verhältniß der Englischen Irrengesetzgebung zum ausländischen Recht.

In Ermangelung ausdrücklicher darauf abzielender Bestimmung kann kein Englisches Gesetz über Irrenwesen und Irrenpflegschaften auf solche Personen angewendet werden, die im ausländischen Verfahren entmündigt wurden, ebensowenig auf die im Auslande angeordneten Curatelen.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Sylva wider Da Costa, 1803 (Eldon), wodurch die Vorentscheidung in Sachen Otto Lewis von 1749 (Hardwick) beseitigt wird.

§ 12.

Anwendbarkeit der Englischen Irrengesetze auf Ausländer.

Ebensowenig kann das Englische Irrenrecht (jurisdiction in lunacy) auf irgend eine Person angewendet werden, wenn nicht zuvor in Gemäßheit der Englischen Bestimmungen eine Gemüthsuntersuchung veranstaltet worden ist.

UNIV. OF MICH. LAW LIBRARY

Digitized by Google

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Houstoun, 1826 (Eldon). In Sachen Worms wider de Valdor 1880 wurde angenommen, daß ein französischer Kläger, der in Frankreich von einer Prodigalitätserklärung getroffen ist, und ohne Mitwirkung des conseil judiciaire vor Gericht nicht auftreten darf, in England ohne Mitwirkung des conseil judiciaire klagen könne. Der im Text bezüglich der theilweis vorhandenen Handlungsunfähigkeit angenommene Grundsatz würde zu einem anderen Ergebniß führen. In Wirklichkeit scheint es, als ob die in Sachen Worms wider de Valdor ergangene Entscheidung auf einer Gleichstellung der nach französischem Rechte ausgesprochenen Prodigalitätserklärung und ihrer die Handlungsfähigkeit beschränkenden Rechtsfolge mit der Rechtsunfähigkeit beruhe, welche Ketzer, Excommunizirte, päbstliche Recusanten, und andere strafrechtlich interdizirte Personen, einschließlich der Sclaven getroffen hat.

§ 12a.

Schlußbemerkungen.

Der enge Zusammenhang zwischen den einzelnen vorstehend aufgeführten Rechtssätzen ergiebt sich noch deutlicher, sobald man erwägt, daß die zur Ergänzung eines Mangels in der Handlungsfähigkeit gegebenen Vorschriften sich nicht auf den Fall beschränken, wo der Mangel ein totaler ist, sondern auch auf die Fälle einer nur als unvollständig zu erachtenden Handlungsfähigkeit sich erstrecken. So kann beispielsweise eine Ehefrau theilweise durch Mitwirkung ihres Gatten handlungsfähig werden. In allen diesen und ähnlichen Fällen sind die möglichen Modificationen der Handlungsfähigkeit nach einheitlichen Rechtsregeln aufzufassen. Es wäre sowohl unzweckmäßig als inconsequent, wenn man für die verschiedenen Bestandtheile desselben Rechtsinstituts verschiedene Grundsätze aufsuchen wollte.

Besondere Ausnahmen von den allgemeinen Regeln der die Handlungsfähigkeit bestimmenden Personalität des Rechts werden sich auf dem Gebiete der strafrechtlichen und polizeilichen Ordnung ergeben und im Zusammenhang mit dem Eherecht vorgetragen werden (s. unten § 18, 19).

Digitized by Google

Viertes Kapitel.

Ehe, Ehescheidung und Legitimation.

§ 12b.

Einleitende Bemerkungen über die Ehe.

Da das Italienische Gesetzbuch von den Bestimmungen, betreffend die Handlungsfähigkeit, zur Materie des Familienrechts fortschreitet, muß die Bemerkung wiederholt werden, daß der Ehevertrag neben anderen Verträgen dadurch ausgezeichnet ist, daß fast überall das eheliche Band auf amtlicher, in gewissen bürgerlichen oder kirchlichen Akten hervortretender Mitwirkung beruht. Es ist deswegen sehr wohl möglich, daß die Eheschließungsform der Gültigkeit entbehre, wenn die durch das Gesetz des Eheschließungsortes geforderten Bedingungen unerfüllt bleiben und Ungültigkeit der Ehe gleichzeitig auch aus der Verletzung des personalen Rechts resultire, obgleich, wenn diesem letzteren genügt wird, die Beobachtung amtlicher Eheschließungsformen vielleicht da entbehrlich sein mag, wo der Ehevertrag ohne obrigkeitliche Mitwirkung zu Stande kommen kann. In Wirklichkeit berührt das eheliche Verhältniß die Rechtsinteressen sowohl desjenigen Landes, wo es zur Entstehung kam, als auch desjenigen Staates, wo die dauernden Beziehungen der Gatten fortgesetzt werden sollen. Aus diesem Grunde und zu dem Zwecke, eine gründlichere Untersuchung der Rechtsmeinungen zu erleichtern, wird sich die englische Lehre von der Gültigkeit der Ehe in eine größere Anzahl von Sätzen auflösen, als sich dann ergeben müßten, wenn einfach nur zu untersuchen wäre, nach welchem Gesetze jede einzelne Vorbedingung der Gültigkeit beurtheilt werden muß.

Digitized by Google

§ 13.

Form der Eheschließung.

Zur Giltigkeit der Ehe ist unerläßlich, daß der lex loci actus soweit genügt werde, als die vorgeschriebenen Förmlichkeiten dabei in Betracht kommen.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Butler wider Freeman, 1756 (Hardwicke); Laoon wider Higgins, 1822 (Abbot); Kent wider Burgess, 1840 (Shadwell). S. auch Swift wider Kelly, 1835 (Brougham), wo die Gültigkeit einer in Rom abgeschlossenen Ehe davon abhieng, ob die Abschwörung des Protestantismus durch die Contrahenten ausreichend war und diese Frage betreffend die rechtliche Bedeutung der Abschwörung nach katholischem Kirchenrecht beurtheilt wurde.

§ 14.

Elterliche Einwilligung.

Desgleichen ist die Giltigkeit der Ehe davon abhängig, daß der lex loci actus insoweit genügt werde, als die Einwilligung der Eltern oder des Vormundes erforderlich ist.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Scrimshire wider Scrimshire, 1752 (Simpson); Middleton wider Janverin, 1802 (Wynne). In beiden Fällen bestand gleichzeitig ein Mangel in der Form nach der lex loci actus; im zweiten Falle, wo die Eheschließung durch den Kaplan der holländischen Garnison zu Furnes im Oesterreichisch-Flandern celebrirt wurde, scheint nach dem flämischen Recht der österreichischen Provinzen mangelder Consens als Ungültigkeitsgrund nicht klar dargethan, während nach holländischem Recht Ungültigkeit die Folge war. In beiden Fällen beruht die Entscheidung auf der allgemeinen Erwägung, daß eine nach der lex loci actus irgendwie ungültige Ehe, durch die lex domicilii nicht hinterher giltig werden kann.

Der Fall Harford wider Morris, 1776, den der Court of Delegates entschied, braucht gegenwärtig als veraltet nicht mehr citirt zu werden.

§ 15.

Ehehindernisse nach der lex loci actus.

Gleicherweise unerläßlich für die Gültigkeit der Ehe ist, daß der lex loci actus soweit genügt werde, als die persönliche Fähigkeit

Digitized by Google

zur Eheschließung in Betracht kommt, gleichviel ob verbotene Verwandtschaftsgrade oder andere Gründe der absoluten oder relativen Unfähigkeit vorliegen.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Dieser Satz scheint in England niemals bestritten worden zu sein und fällt in den Bereich der in Sachen Scrimshire wider Scrimshire und Middleton wider Janverin gegebenen Motivirung, wonach eine aus irgend einem Grunde nach der lex loci actus eintretenden Nichtigkeit niemals durch die lex domicilii geheilt werden kann. Noch weiter geht diese Auffassung in Sachen Dalrymple wider Dalrymple, 1811 (Scott), wo es sich um eine Ehe handelte, die eine Schottin mit einem in England domizilirt erachteten Mann schloß Der Streit drehte sich lediglich um die Erfüllung der in Schottland nothwendigen Förmlichkeiten; der Mangel des väterlichen Consenses für Dalrymple, der in England erforderlich ist, wurde nicht berührt.

§ 16.

Formale Gültigkeit der nach der lex loci actus abgeschlossenen Ehe.

Jede Ehe, bei deren Abschluß den nach der lex loci actus vorgeschriebenen Förmlichkeiten genügt wurde, ist, formell genommen, in England gültig.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Herbert wider Herbert, 1819 (Scott); Smith wider Maxwell, 1824 (Best).

§ 17.

Materielle Ehehindernisse.

Unerläßlich für die Gültigkeit einer Ehe ist, daß dem Personalstatut eines jeden Contrahenten soweit genügt werde, als die Fähigkeit zur Eheschließung in Rede steht, sei es, daß es sich um absolute Ehehindernisse wie bei der Ehemündigkeit oder um relative der verbotenen Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsgrade handele.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Brook wider Brook, 1857 und 1858 (Creswell und Stuart); 1861 (Campbell, Cranworth, St. Leonards, Wensleydale). In Sachen Mette wider Mette 1859 (Creswell), bestand Unfähigkeit nach dem im Domizil des Ehegatten geltenden Rechte. Die Ehe wurde ausdrücklich deshalb für ungültig erklärt, weil Ehefähigkeit für jeden Betheiligten nach seinem eigenen Statut nothwendig ist, ohne

Digitized by Google

daß dem Domizil des Ehegatten ein Vorrang für den Fall zuerkannt werden dürfe, daß dieses Domizil unter Voraussetzung der Giltigkeit der Ehe, beiden Ehegatten gemeinschaftlich werden würde. In Sachen Sotomayor wider de Barros, 1877 (Cotton, James, Bagallay), wodurch die in demselben Jahr ergangene Entscheidung Phillimore's aufgehoben wurde. Der Umstand, daß eine Ehe innerhalb der vorliegenden Verwandtschaftsgrade nach der lex domicilii unter Voraussetzung päbstlicher Dispense gültig gewesen wäre, wurde dabei erwogen aber als unerheblich erachtet. — In Sachen Sotomayor wider de Barros, 1879 (Hannen), statuirte man die Giltigkeit einer in England abgeschlossenen Ehe, wenn die eine der heirathenden Personen in England domizilirt und nach Englischem Rechte fähig ist, die andere außerhalb England domizilirte Person nach dem an ihrem Domizil geltenden Recht unfähig zur Eheschließung ist.

§ 18.

Strafgesetzliche Eheverbote.

Die Unfähigkeit zur Ehe, die auf der persönlichen Unterwerfung unter Strafvorschriften außerhalb der lex loci actus beruht, wird nach englischem Rechte als nicht hinderlich angesehen.

Dies ist eine Folgerung aus dem in England geltenden Grundsatze, wonach die Wirkung der Strafgesetze rein territorial bleibt. Derselbe Grundsatz würde in England zur Aufrechterhaltung solcher in England geschlossenen Ehen führen, bei denen jemand nach dem in seinem Domizil geltenden Rechte strafgesetzlich verhindert wäre zu heirathen. Das Gleiche gilt in England bezüglich der im Auslande durch Engländer eingegangenen Ehen, wenn die Frage entsteht, ob Engländer durch englische Strafverbote unfähig gemacht werden konnten.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Nach Englischem Recht scheint eine der Rechtsfähigkeit verlustig erklärte Person (attainted person) nicht absolut unfähig, sich zu verheirathen. Nähme man aber das Gegentheil an, so würde der Englische Richter doch nicht gehindert sein, die im Auslande von ihr abgeschlossene Ehe anzuerkennen, wenn sie der lex loci actus entsprach. Kynnaird wider Leslie, 1866.

§ 19.

Religiöse Gelübde und Weihen.

In Ermangelung eines gerichtlich entschiedenen Präcedenzfalles, darf zuversichtlich behauptet werden, daß das nach personalem Recht bestehende Hinderniß der geistlichen Gelübde oder Weihen als hinderlich nicht erachtet werden kann, wenn eine davon betroffenen Person

Digitized by Google

sich in England zu verheirathen unternimmt. Hierbei käme also der Vorbehalt zu Gunsten der öffentlichen Ordnung im Innern zur Geltung, unter welchem alle die Anwendbarkeit ausländischer Gesetze regelnden Vorschriften verstanden werden müssen. Kein Grundsatz ist nach Englischer Verfassungsordnung in gleichem Maße unzulässig wie derjenige, der eine Bevölkerungsklasse im Großen und Ganzen der Fähigkeit zur Eheschließung berauben würde.

§ 20.

Mangel des Heiraths-Consenses.

Wenn nach personalem Recht eines Contrahenten in gewissen Fällen die Ehe ohne Consens der Eltern oder Vormünder überhaupt gültig abgeschlossen werden kann, so kann der Mangel des Consenses die der lex loci actus entsprechend abgeschlossenen Ehe nicht aufheben, obgleich die beobachtete Form nicht denjenigen Bedingungen angemessen war, unter denen der Consensmangel nach personalem Recht unwesentlich geblieben wäre für den Bestand der Ehe. Mit anderen Worten: Wo nach dem Rechte des Domizils Mangel des Consenses keinen absoluten Nichtigkeitsgrund bildet, muß dieser Mangel vom Standpunkt des internationalen Privatrechts als Formalität der Eheschließung, nicht als absolutes Ehehinderniß materieller Art gewürdigt werden.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Hierher gehören die sog. Gretna Green-Ehen, deren Gültigkeit, wie es scheint, zum ersten Mal in Sachen Compton wider Bearcroft 1767 der richterlichen Prüfung unterlag (Court of Delegates). Damals stand Dumfries an Stelle von Gretna Green (beide in Schottland belegen) und die Ehe ward aufrecht erhalten. Solche Eheschließungen wurden auch nochmals unter Herbeiziehung der lex loci actus für gültig erklärt (Grierson wider Grierson, 1781). Eine ähnliche Entscheidung ergieng bezüglich der in England heirathenden Franzosen 1860. (In Sachen Simonin wider Mallac von Cresswell.)

§ 21.

Fortsetzung.

Nach dem im vorgehenden Paragraphen festgestellten Grundsatz wird eine derartige, in England geschlossenen Ehe als giltig erachtet, obgleich dieselbe in dem Lande für ungiltig erklärt wurde, wo die

Digitized by Google

Ehegatten ihr Domizil haben und die Ungültigkeit darauf gestützt ist, daß die ausländische Eheschließung in fraudem legis nachgesucht wurde.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Simonin wider Mallac, 1860 (Cresswell).

§ 22.

Fortsetzung.

Wenn jemand nach personalem Recht zur Giltigkeit der Ehe eines Consenses unter allen Umständen bedarf, so infirmirt der Mangel die nach der lex loci actus abgeschlossenen Ehe auch dann, wenn diesen überall entsprochen würde. Mit anderen Worten ein nach dem Rechte des (ausländischen Domizils) zur Giltigkeit der Ehe wesentlicher Consens muß vom Standpunkt des internationalen Privatrechts nicht als bloße Förmlichkeit der Eheschließung, sondern als materielle Bedingung der Giltigkeit behandelt werden.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Sussex Peerage Case 1844, wo (nach den von Tindal gegebenen Entscheidungsgründen) zur Giltigkeit der Ehe entweder die ausdrückliche Genehmigung des Königs in council oder die stillschweigende Zustimmung des Parlaments nach der Royal Marriage Act erforderlich war. S. auch die Sache Sotomayor wider de Barros, oben § 17.

Dem Texte widersprechend ist eine irische Entscheidung in Sachen Steele wider Braddell aus dem Jahre 1838 (v. Radcliff), welche auch von Lord Campbell in Sachen Brook wider Brook gebilligt zu sein scheint. Darnach würde der Mangel des Consenses niemals als trennendes Ehehinderniß aufzufassen sein. Der Sussex Peerage Case wäre alsdann aus dem Gesichtspunkte zu würdigen, daß die Royal Marriage Act ein Ehehinderderniß ohne jede geographische oder räumliche Beschränkung in der Anwendung des Gesetzes schaffen wollte. Unleugbar würde eine so weit gehende Absicht innerhalb der über domizilirte Unterthanen disponirenden Gesetzgebungscompetenz liegen, obgleich in dem Rechtsfalle Simonii wider Mallac (s. oben § 21) das Gericht den Anspruch des code auf Beherrschung des état civil des im Auslande lebenden Franzosen verwarf. Dieselbe Absicht könnte auch der Royal Marriage Act mit gutem Grunde beigemessen werden, wenngleich über die räumlichen Gränzen der Anwendbarkeit positives darin nicht gesagt wird. Da jedoch ein Gesetz, das die Nichtigkeit der unter zulässiger Form abgeschlossenen Ehe im Falle mangelnden Consenses verordnet, unter allen Umständen ein Ehehinderniß mangelnden Consenses aufstellt, so scheint es mir gewagt, Unterschiede auf Grund vermutheter Gesetzgebungsabsichten in Betreff des räumlichen Anwendungsgebietes solcher Unfähigkeitsgründe aufzu-

Digitized by Google

stellen. Ich ziehe es daher vor, von der Entscheidung in Sachen Steele wider Braddell zu dissentiren und mich an Compton wider Bearcroft und Simonin wider Mallac deswegen anzuschließen, weil in jenen Fällen nach dem Recht des Domizils die Ehe, wofern gewisse Formalitäten beobachtet wurden, zulässig war. So verstehe ich auch Lord Campbells Meinung in Sachen Brook wider Brook, 1861.

§ 23.

Eheschließungen in Ermangelung einer lex loci actus.

Wo eine Ehe in Gemäßheit der lex loci actus deswegen unmöglich ist, weil es an einer irgendwie anwendbaren Gesetzesvorschrift am Orte der Eheschließung gebricht, können sich Personen unter thunlichster Beobachtung solcher Formen verheirathen, die nach ihrem eigenen personalen Rechte vorgeschrieben sind, was auch für das Erforderniß des Consenses gilt.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Ein nicht näher bezeichneter Fall in der Schrift Cruise on Dignities (Eldon), wo angenommen wurde, daß (damals) für die Ehen unter Protestanten anwendbare Formen im Kirchenstaat nicht bestanden, während in dem Sussex Peerage Case angenommen worden zu sein scheint, daß die Eheschließung nach protestantischem Ritus durch die lex loci actus in Rom gestattet war. Ferner Ruding wider Smith, 1821 (Stowell), wo die Unmöglichkeit daher kam, daß das ältere holländische Recht der Kapkolonie unmittelbar nach der Eroberung auf durchreisende Engländer in Ermangelung einer bestimmten, für den neuen Zustand passenden, Gesetzgebung nicht anwendbar war. — Lautour wider Teesdale, 1816.

§ 24.

Besondere Bestimmungen über die von Engländern im Auslande abgeschlossenen Ehen.

Die Parlamentsakte 4. Georg IV. c. 91 bestimmt zur Beseitigung der Zweifel und Ungewißheiten bezüglich der Gültigkeit der von Engländern im Auslande vor Gesandschaftsgeistlichen, Feldpredigern und Geistlichen in Faktoreien celebrirten Ehe folgendes:

1. Alle vor Englischen Gesandschaften, Feldpredigern u. s. w. im Auslande geschlossenen Ehen sind vor dem Gesetze ebenso gültig, als wenn sie daheim unter Beobachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen des englischen Rechts abgeschlossen wurden.

Digitized by Google

2. Unberührt durch diese Vorschrift bleibt die gesetzliche Giltigkeit aller in anderer als der vorstehend angegebenen Form, anderwärts über See (beyond the seas) celebrirten Ehen.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Waldegrave Peerage Case, 1837, betreffend die Stellung der Kommandanten, deren Genehmigung zum Abschluß einer Ehe vor den Feldgeistlichen nicht nöthig ist. Es genügt, wenn der bei der Eheschließung fungirende Geistliche unter seinem Befehl steht.

§ 25.

Eheschließungen Britischer Soldaten im Auslande.

Soweit sich die obige Bestimmung auf Eheschließungen in Truppen auswärts stehender englischer Soldaten bezieht, scheint sie ihren Zweck nicht völlig klar zu stellen. Deutlicher lautet der Satz: Innerhalb der Linie einer auswärts dienenden englischen Armee sind englische Unterthanen dem ausländischen Rechte nicht unterworfen, auch nicht der lex actus. Sie dürfen sich deshalb nach den Formen des englischen Rechts, wenn diese überhaupt beobachtet werden könne, verheirathen.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

King wider Brampton, 1808 (Ellenborough und Grose). Burn wider Farrer, 1819 (Scott) wo in Frage kam, ob ein Offizier der englischen Occupationsarmee in Frankreich dem Französischen Gesetze unterstand, was Scott bezweifelte. (S. auch Ruding wider Smith in § 23). — Bezüglich der Eheschließungen an Bord der auswärts stationirten Kriegsschiffe disponirt die Confirmation of Marriages on her Majesty's ships Act, 1879.

§ 26.

Gesandtschaftliche Privilegien.

Soweit sich das im § 24 erwähnte Gesetz auf Eheschließungen vor Britischen Gesandtschaften bezieht, sollte es in Verbindung mit den Bemerkungen beurtheilt werden, die Sir W. Scott in Sachen Pertreis wider Tondear 1790 vorgetragen hat. Dieser Fall betraf die Giltigkeit einer in der Gesandtschafts-Capelle des Bayerischen Gesandten in England abgeschlossenen Ehe. „Es ist schwer, sagte derselbe, diese Ehe unter die Kategorie der dem englischen Recht

Digitized by Google

gegenüber, formell privilegirten zu subsumiren, da von der betheiligten Ehegattin nicht behauptet wird, daß sie zum Hausstande des Gesandten gehöre. Angenommen, was in förmlicher Weise im Wege gerichtlicher Entscheidungen vielleicht noch nicht ausgesprochen ist, daß eine Gesandtschaftskapelle privilegirt ist, so wäre immer noch zu erwägen, ob ein derartiges Privilegium einer Ehe solcher Parteien zu Statten käme, von denen keine dem Gesandten landesangehörig ist, eine der betheiligten Parteien jedoch ihren eherechtlichen Wohnsitz in England erworben hat, ohne Nachweis, daß sie in dem privilegirten Gesandtschaftshause während ihres Aufenthaltes in England gewohnt hatte."

Somit bleibt noch zu untersuchen, ob die Giltigkeit der vor den ausländischen Gesandtschaften in England celebrirten Ehen in der englischen Gerichtspraxis denjenigen Einschränkungen unterworfen wäre, auf welche Sir W. Scott zweifelnd hindeutet. Im Bejahungsfalle entsteht die Frage, ob das im § 24 angeführte Spezialgesetz trotz der Allgemeinheit seiner Redeweise unter derartigen Beschränkungen verstanden werden müsse.

In Sachen Este wider Smyth, 1854 (Romilly) wurde angenommen, eine in der Gesandschaftskapelle zu Paris stattgehabte Trauung britischer Unterthanen sei gültig trotz der unter Französischen Advokaten darüber hervorgetretenen Meinungsverschiedenheit, ob dieselbe Ehe auch nach Französischem Rechte gültig sei. Wie Sir W. Scott andeutet, war keine der betheiligten Parteien zum Hausstande des Gesandten gehörig; daher blieb es zweifelhaft, was Rechtens ist. Auffallend ist, daß der Fall, wenn nur einer von den Betheiligten die englische Staatsangehörigkeit besitzt, in dem Gesetze nicht vorgesehen wurde; denn im folgenden Paragraph wird sich zeigen, daß die in derselben Session ergangene Akte betreffend die in St. Petersburg abgeschlossenen Ehen ausdrücklich auch den Fall ordnet, wo nur ein Britischer Unterthan betheiligt ist. Doch ist in Sachen Lloyd wider Petitjean, 1839 entschieden, es genüge zur Gültigkeit der Ehe, wenn nur einer der in der gesandschaftlichen Kapelle Heirathenden das Britische Staatsbürgerrecht besitzt.

§ 27.

Besondere Bestimmungen über die Konsulate und Factoreien.

Soweit als das in § 24 angeführte Gesetz Eheschließungen in Englischen Factoreien betrifft, wird dessen Bedeutung durch den Umstand verringert, daß gegenwärtig allgemeine Gesandtschaften oder

Digitized by Google

Konsulate im Auslande bestehen. Während jene Factoreien bestanden, kam dabei vornehmlich der Orient in Betracht, wo die Anschauungen und Gewohnheiten des Volks von den unsrigen so verschieden sind, daß die allgemeinen Grundsätze des internationalen Privatrechts da unanwendbar würden. Daher die dort niedergelassenen Europäer besondere Gemeinden für sich bildeten, von deren jede nach dem Rechte ihres Europäischen Heimathslandes lebte, wie in dem Tagen des Mittelalters Römer, Langobarden, Franken und andere in einem und demselben Lande nach ihren verschiedenen Stammesrechten lebten. Die von Europäischen und Amerikanischen Staaten gegenwärtig in jenen Weltgegenden geübte Konsulargerichtsbarkeit befolgt gleichmäßige Grundsätze, wonach allgemein daran festgehalten wird, daß die Klage vor den Konsul des Beklagten gebracht und nach dem Rechte des Beklagten entschieden wird. Die auf Britischen Konsulaten abgeschlossenen Ehen fallen jedoch unter die im folgenden Paragraph zu erwähnenden Bestimmungen. Zu erwähnen ist jedoch an dieser Stelle das Statut 4. Georg IV. c. 67, betreffend die Eheschließung durch Vermittelung der am 20. Juni 1807 aufgehobenen Britischen Factorei zu St. Petersburg.

§ 28.

Neuere Englische Gesetzgebung über ausländische Eheschließungen.

Unter Angabe des Motives, daß es wünschenswerth sei, Eheschließungen Englischer Unterthanen im Auslande zu erleichtern, bestimmt die Akte 12 u. 13. Vict. c. 68:

1. Alle vor gehörig ermächtigten Consuln des Britischen Reiches in Gemäßheit des Gesetzes und auf Grund ertheilter Ermächtigung nach den dafür vorgeschriebenen Formen zu Stande gekommenen Ehen, sind — auch wenn nur einer der Betheiligten die englische Unterthanenqualität besitzt, ebenso gültig, als wenn sie in England in Gemäßheit Englischer Gesetze abgeschlossen wurden.

2. (Absch. 5.) Zu einer nach den Bestimmungen dieser Akte auf Grund besonderer Ermächtigung abzuschließenden Ehe (marriage by licence) soll dieselbe Einwilligung erfordert werden, wie bei den nach Englischem Recht besonders zu genehmigenden Eheschließungsakten. Jede Person, deren Einwilligung zu einer auf Grund besonderer Genehmigungen zu bewirkenden Eheschließung eingeholt werden muß, ist befugt, Eheschließungen im Bereiche dieses Gesetzes zu

Digitized by Google

verbieten, gleichviel ob die Absicht auf Eheschließung by licence gerichtet ist, oder nicht.

3. (Absch. 21.) Keine der in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen berührt die gesetzliche Giltigkeit der im Auslande in anderweitiger Form eingegangenen Ehen. Auch bezieht sich das Gesetz nicht auf Mitglieder des Königlichen Hauses. Unter Bezugnahme auf vorstehende Bestimmungen verfügt die Akte 31 und 32 Vict., c. 61 (§ 3), daß jeder gesetzlich zulässige Stellvertreter Englischer Consule mit denselben Befugnissen zum Zwecke der Eheschließung ausgerüstet sein soll.

§ 29.

Rechte der Ehegatten.

Wenn die Gültigkeit einer Eheschließung feststeht, müssen die daraus hervorgehenden ehelichen Rechte in Gemäßheit der lex fori bestimmt werden.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Herbert wider Herbert, 1819 (Scott). In diesem Falle wurde erfolglos deduzirt, daß ein Urtheil auf Restution ehelicher Rechte erst nach Ablauf desjenigen Zeitabschnitts wirksam werden sollte, während dessen nach der lex loci contractus der Ehemann eine Festungsstrafe und die Ehefrau für die Heimlichkeit der Eheschließung eine Pönitenz im Kloster verwirkt hat.

§ 30.

Polygamie.

Wo die lex loci contractus Polygamie gestattet, ist die dort geschehene Eheschließung, selbst, wenn es sich um die erste Gemahlin handelt, vom monogamischen Eheschließungsrecht verschieden. Die danach (polygamisch) entstehenden ehelichen Pflichten können in England nicht erzwungen werden. Ebenso wenig begründet deren Verletzung die Gewährung der Scheidung oder anderer Rechtshülfe.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Hyde wider Hyde, 1866 (Penzance) unter Annahme der von Lord Brougham im Falle Warrender wider Warrender gegebenen Entscheidung.

Digitized by Google

§ 30a.

Das eheliche Güterrecht nach Savigny's Lehre.

Schon in der Einleitung (s. oben) ist dieser Gegenstand berührt worden. Savigny geht von dem als anerkannt bezeichneten Grundsatze aus, daß das Vermögen der Ehegatten nach dem im Wohnsitz des Ehegatten geltenden Rechte, nicht nach dem Rechte des Ortes zu beurtheilen ist, wo die Ehe geschlossen wurde. Er gedenkt sodann der Streitfrage, ob auch ihr unbewegliches Eigenthum derselben Regel unterliege, oder der lex rei sitae folgte und entscheidet sich für die erste Alternative (System des heutigen Röm. Rechts Bd. VIII., § 379) indem er sagt:

Da hier die Entscheidung ebenso ausfällt, wie oben bei dem Erbrecht, so könnte man auf den Gedanken kommen, auch eine ähnliche Begründung vermittelst der Zurückführung auf eine Universalsuccession zu versuchen (§ 376). Eine solche aber darf bei keinem der hier einschlagenden Rechtsinstitute angenommen werden; namentlich nicht bei der auf das ganze Vermögen der Frau gerichteten dos. Der wahre Grund liegt vielmehr darin, daß die Wahl des örtlichen Rechts vorzugsweise auf freiwillige Unterwerfung zurückgeführt werden muß (§ 360 Nr. 2), daß es aber gewiß nicht mit Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, die Ehegatten hätten die Einrichtung ihrer Vermögensverhältnisse von dem ganz zufälligen Umstande abhängig machen wollen, ob etwa ein Theil ihres Vermögens in auswärts liegenden Grundstücken bestehe.

Soweit England in Betracht kommt, weicht jene wohlbegründete Auffassung einer streng festgehaltenen Vorschrift des folgenden Paragraphen.

§ 31.

Das eheliche Güterrecht nach der englischen Maxime.

Die Rechtswirkung der Ehe auf englischen Grundbesitz wird in Ermangelung entgegenstehender ausdrücklicher Abreden nach Englischem Recht bemessen, also ohne Berücksichtigung des Wohnsitzes der Ehegatten oder desjenigen Ortes, wo die Ehe geschlossen wurde.

Savigny's Ausführungen verdienen jedoch auch in England Beachtung, zumal die Neigung dort stark hervortritt, das eheliche Güterrecht unter dem Gesichtspunkt der Universalsuccession oder einer durch Gesetz verordneten Uebertragung zu behandeln. Ein Ausspruch

Digitized by Google

von Lord Meadowbank ist oft citirt worden: „Der gesetzlich verordnete Uebergang des Vermögens der Frau auf den Ehegatten wirkt ohne Rücksicht auf Territorialität in der ganzen Welt." Betrachtet man die verschiedenen Länder und die in jedem einzelnen Lande bestehenden verschiedenen Eintheilungen des Eigenthums, so ergiebt sich, daß in der Mehrheit der Fälle die Ehe keinen Uebergang des Vermögens auf den Ehemann herbeiführt und dies nicht einmal innerhalb der Territorialität geschieht. Jener Ausspruch ist, wie bereits bemerkt worden ist, auf die lex loci celebrationis ebenso anwendbar wie auf die lex domicilii. Richtig ist, daß eine aus Mobilien und nach dem Rechte einiger Länder auch aus Immobilien bestehende Gütermasse in internationaler Hinsicht als universitas juris angesehen und nach demselben Gesichtspunkte ihrer besonderen Beziehung zu einer bestimmten Person behandelt wird. Der Grund für eine derartige Auffassung kann aber nur in der Absicht jener Person beruhen, zu welcher eine bestimmte Beziehung gegeben ist, oder in deren freiwilliger Unterwerfung unter ein bestimmtes Gesetz.

Savigny geht dann dazu über, die Streitfrage bezüglich des Falles zu erörtern, in welchem das Domizil des Ehemanns während der Ehe verändert wird und zählt drei Meinungen auf. Erstens, „daß das örtliche Recht des anfänglichen Wohnsitzes für alle Zeiten bestimmend bleibe — der Grund wird meist darin gesetzt, daß in der Eingehung der Ehe der stillschweigende Vertrag enthalten sei, das Güterrecht nach dem an dem gegenwärtigen Wohnsitz geltenden Gesetz unabänderlich einrichten zu wollen. Diese Meinung, sagt er, halte ich für richtig. Eine zweite Meinung verneint die Annahme eines stillschweigenden Vertrages und läßt das eheliche Güterrecht lediglich aus dem am Wohnsitz geltenden Gesetz entstehen. Daraus wird gefolgert, daß im Falle eines neu gewählten Wohnsitzes auch das Gesetz dieses neuen Wohnsitzes entscheiden müsse. — Eine dritte, vermittelnde Meinung endlich verwirft, so wie die zweite, die Annahme des stillschweigenden Vertrags und läßt gleichfalls nur das Gesetz des zu jeder Zeit vorhandenen Wohnsitzes entscheiden, jedoch mit der Maßgabe, daß das bei der Gründung der Ehe einmal vorhandene Vermögen unverändert bleibe (als jus quaesitum) und nur der künftige Erwerb durch das Gesetz des neuen Wohnsitzes geregelt werden soll. Prüfen wir etwas näher die Gründe dieser Meinungen. Für die erste spricht unzweifelhaft ein unbefangenes Rechtsgefühl. Als die Ehe geschlossen werden sollte, stand es ganz sicher in dem freien Willen der Frau, die Ehe entweder ganz zu unterlassen, oder an gewisse, das Vermö-

Digitized by Google

gen betreffende Bedingungen zu knüpfen. Sie hat keinen solchen Vertrag geschlossen, vielmehr das durch das Gesetz des Wohnsitzes bestimmte Güterrecht gelten lassen, natürlich also auf dessen stete Fortdauer gerechnet. Schließlich zieht es Savigny vor, dasjenige was er als eintretend annimmt, eher als freiwillige Unterwerfung unter das Recht des Domizils aufzufassen, nicht als stillschweigend abgeschlossenen Vertrag, der ohne bestimmte Willensrichtung bei beiden Kontrahenten nicht denkbar wäre.

Das Preußische Landrecht enthält nachfolgende Bestimmungen, die jedoch, wie in dem oben Seite — gegebenen Beispiel, nicht als Regeln für die Rechtsgebiete verschiedener unabhängiger Staatsgebiete gemeint sind, sondern als der Wille des Preußischen Gesetzgebers im Verhältniß zu den räumlichen Gränzen derjenigen Normen, die neben einander in seinem eigenen Gebiete Geltung haben.

Theil II., Titel 1 § 350: Durch Provinzialgesetze und Statuten wird die Gemeinschaft der Güter nur alsdann begründet, wenn an dem Orte, wo die Eheleute nach vollzogener Heirath ihren ersten Wohnsitz nehmen, dergleichen Gesetze vorhanden sind.

§ 351. Die Veränderung dieses ersten Wohnsitzes verändert in der Regel nichts an den Rechten, welchen sich die Eheleute vorher unterworfen haben.

§ 352. Haben jedoch Eheleute ihren Wohnsitz von einem Orte, wo keine Gütergemeinschaft obwaltet, an einen andern Ort, wo dieselbe obwaltet, verlegt, so müssen alle von ihnen an diesem letzteren Orte vorgenommenen Handlungen, in Beziehung auf einen dritten, nach den Regeln der Gütergemeinschaft beurtheilt werden.

§ 353. Was von Veränderungen des Wohnsitzes der Eheleute vorstehend verordnet ist, gilt auch von anderen Veränderungen des Gerichtsstandes, welchem die Eheleute zur Zeit der geschlossenen Heirath unterworfen waren.

§ 354. An Orten, wo die Gütergemeinschaft nicht aus Provinzialgesetzen oder Statuten stattfindet, kann sie durch einen Vertrag und vor Vollziehung der Heirath eingeführt werden.

§ 355. Wenn jedoch Eheleute ihren Wohnsitz von einem Orte, wo keine Gütergemeinschaft obwaltet, an

Digitized by Google

einen anderen, wo dieselbe stattfindet, verlegt haben, so können sie sich derselben, auch in Ansehung der Erbfolge durch einen Vertrag unterworfen.

Augenscheinlich beobachtet das Preußische Landrecht und die §§ 352 und 353 dieselbe Sorgfalt wie hinsichtlich der Handlungsfähigkeit (s. oben) in denjenigen Fällen, wo Personen in Unkenntniß betreffs der persönlichen Verhältnisse der anderen Contrahenten contrahiren, wofern solche aus dem Recht anderer Rechtsgebiete resultirt.

Die sorgfältige Berücksichtigung ausländischer Gesetzvorschrift im vorliegenden Falle war um so mehr geboten, als das englische Recht, zu dem ich mich nunmehr wieder zurückwende, in diesem Stücke von auffallender Dürftigkeit ist.

§ 32.

Das Recht des Domizils in Beziehung auf bewegliches Vermögen der Ehegatten.

In Ermangelung ausdrücklicher Abrede beherrscht das Recht des Wohnsitzes das jedem Ehegatten gehörige Mobiliarvermögen, sei es, daß dasselbe zur Zeit der Eheschließung bereits vorhanden war, sei es, daß es von ihnen während der Ehe erworben wurde.

Die sogleich anzuführenden Aussprüche englischer Autoritäten gestatten keine größere Bestimmtheit in der Formulirung unseres Satzes. Dagegen fällt die Bedeutung wissenschaftlicher Grundsätze zu Gunsten der von Savigny aufgestellten Meinung so stark ins Gewicht, daß wahrscheinlich ohne großes Wagniß vorausgesagt werden kann, es werde im Falle nothwendiger Entscheidung als Domizil dasjenige als rechtlich maßgebend angenommen werden, welches als eheliches Domizil gelten muß, obschon irgend ein andrer Wohnsitz in der Zwischenzeit zwischen der Eheschließung und dem Erwerbe des fraglichen Vermögens erworben gewesen sein mochte. Unter dem ehelichen Domizil muß man aber dasjenige verstehen, das der Ehemann zur Zeit der Eheschließung hatte, vielleicht unter Zulassung einer Ausnahme zu Gunsten irgend eines anderen Domizils, das unmittelbar nach der Eheschließung in Gemäßheit eines bereits vorher unter den Ehegatten getroffenen Abkommens erworben wurde.

Digitized by Google

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Sawer wider Shute 1792 (Court of Exchequer), worauf sich auch vielleicht die Allegation Lord Loughboroughs in Sachen Campbell wider Franch 1797 bezieht. Duas wider Smith 1822; Mc. Cormick wider Garnett, 1854. De Serre wider Clarke, 1874. Bei allen diesen Fällen handelt es sich nicht um Domizilwechsel. In Sachen Watts wider Shrimpton 1855 (Romilly) heirathete ein in Frankreich wohnhafter Engländer eine Engländerin in der englischen Gesandtschaftskapelle zu Paris. Der Ehemann wurde später in Frankreich naturalisirt. Darauf entstand Streit in Betreff von Kapitalien, auf welche die Frau nach stattgehabter Naturalisation Rechte erlangte, ohne daß von diesen Geldern in einem vor der Ehe getroffenen Abkommen die Rede gewesen war. Eine Veränderung des Personalstatuts mußte daher in Erwägung kommen, wenn die Staatsangehörigkeit als Bestimmungsgrund für das Personalstatut angenommen wurde, während davon abgesehen werden konnte, wofern das Domizil als Bestimmungsgrund gelten konnte. Der Richter führte aus: „Ich halte dafür, daß der Ehecontract ein Englischer war, folglich Englisches Recht die Beziehungen unter den Eheleuten zur Zeit der Eheschließung beherrschte, somit später anfallendes Vermögen der Frau durch Englische Gerichte nach ihrem Landesrecht beurtheilt werden muß, wenn die betreffenden Gelder sich in ihrem Machtbereich befinden, mag der Ehemann auch inzwischen ein in Frankreich wohnender Franzose geworden sein". Genauer hätte der Richter sagen sollen: „ein naturalisirter Franzose geworden sein." Im Ganzen scheint es nach dieser Entscheidung, als ob das personale Recht, auch nach einem darin eingetretenen Wechsel, in der Herrschaft über die betreffenden Rechtsverhältnisse fortwirkt. Immerhin bleibt der Werth dieses Falles mit Rücksicht auf seine Motivirung ein zweifelhafter.

§ 33.

Förmlichkeiten der Ehepakten.

Die formalen Erfordernisse von Ehepakten richten sich nach dem Orte der Errichtung, also nach der lex loci actus.

Anm. Sind mit dem Eheschließungsvertrage erbrechtliche Abmachungen oder Abreden betreffend die Vermögensverhältnisse verbunden, so richtet sich die Giltigkeit solcher erbrechtlichen oder vertragsmäßigen Vereinbarungen und das persönliche Verhältniß der Ehegatten zu denselben nach denjenigen Grundsätzen, die an einem bestimmten Orte das Vertragsrecht reguliren und die Erfüllung solcher Verträge im ehelichen Domizil zur Voraussetzung nehmen.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Guépratte wider Young, 1851, wo der Vertrag jedoch nicht bei der Eheschließung geschlossen wird. Der erkennende Richter citirt als allgemein anwendbar den Satz: Si lex actui formam dat, inspiciendus est locus actus, non domicilii; si de solemnibus quaeritur, aut de modo actus, ratio ejus loci habenda est, ubi celebratur.

Digitized by Google

In solchen Fällen ergeben sich häufig praktische Schwierigkeiten. Art. 1394 des Code Napoléon verlangt, daß alle Eheverträge *vor* der Eheschließung notariell errichtet werden sollen. Angenommen, eine Engländerin heirathet einen in Frankreich domizilirten Franzosen und ihr Vermögen bestände auch aus Kapitalien in fideicommissarischer Verwaltung in Gemäßheit englischer Erbrechtsordnung, so würde sie selbst, nebst ihren Freunden und Sachverwaltern natürlich wünschen müssen, daß jede bei ihrer Verheirathung darüber zu treffende Disposition in englischer Sprache und Rechtsform aufgenommen würde, nicht blos mit Rücksicht auf leichtere Verständlichkeit für sie, sondern auch zur Aufklärung der Treuhänder, die das Vermögen verwalten und eines Tages in Gemäßheit der zu treffenden Verfügung handeln sollen. Das zweckmäßigste Verfahren wäre dann, eine derartige Urkunde aufzunehmen und diese dem notariellen Akt einzuverleiben, womit allen Ansprüchen genügt sein würde. Wenn aber der notarielle Akt aus Uebereilung oder Nachlässigkeit verabsäumt wäre, könnte die Urkunde in englischer Sprache allein wirksam werden?. Würde die englische Urkunde in Frankreich aufgenommeu, so würde sie der lex loci actus nicht genügen; würde sie in England aufgenommen und dann daran festgehalten, daß das Erforderniß eines notariellen Aktes in Frankreich als Vorschrift des öffentlichen Rechts aufzufassen sei, wodurch die gewöhnlichen Regeln des internationalen Privatrechts ausgeschlossen werden — soll dann diese Urkunde in England anerkannt werden, obgleich ihr nach dem Recht des ehelichen Wohnsitzes, das die Rechtsverhältnisse der Ehegatten in Hinsicht des bürgerlichen Vermögens beherrscht, rechtliche Wirkung abgesprochen wird? Derartige Fälle sind in England meistentheils nach der Tendenz behandelt worden, daß man der Absicht der Parteien unter Beiseitesetzung der lex loci actus zu entsprechen sucht.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Van Grutten wider Digby, 1862, wo in Gemäßheit der englischen Formvorschriften eine Urkunde in Frankreich aufgenommen worden war, sagte der Richter (Romilly): „Ich fasse unser Landesrecht so auf, daß wenn ein Ausländer und eine Engländerin einen Vertrag vor ihrer Verehelichung abschließen und in Gemäßheit des Vertrages die Ehe abgeschlossen wird, demzufolge über das in England befindliche Vermögen disponirt werden soll, so Recht zu sprechen ist, wie wenn die Gesammtheit aller in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse ungetheilt dem englischen Rechte unterstellt werden sollte". Zu vergleichen ist damit

Digitized by Google

die Entscheidung in Sachen Watts wider Shrimpton (s. oben S. 76) wo es sich um in England befindliches Vermögen handelte, in Beziehung auf welches der bei der Eheschließung gemachte Vertrag keinerlei Bestimmung enthält und in den Ehescheidungsgründen berücksichtigt wurde, daß die Gelder sich in Bereich der Gerichtsbarkeit befanden.

§ 34.

Verhältniß des ehelichen Güterrechts zu englischem Grundbesitz.

Beziehen sich die Ehepakten oder Ehestiftungen (marriage settlements) auf Englischen Grundbesitz, so können sie keinen Eigenthumsübergang vermitteln, wenn sie nicht in der nach Englischem Recht vorgeschriebenen Form zu diesem besonderen Zwecke errichtet wurden, obschon, wenn jene Pakten sonst giltig sind, sie in Hinsicht des Grundbesitzes immer noch die Wirkungen einer Obligation haben können.

§ 35.

Auslegungsregeln.

In Gemäßheit des oben (§ 33) bereits aufgestellten Grundsatzes muß die Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit von Ehepakten und Ehestiftungen, wenn ihr Inhalt und die ihnen zu gebende Auslegung feststeht, nach dem im eherechtlichen Domizil geltenden Gesetze bemessen wurden, doch können irgend welche Rechtsansprüche auf englischem Grundbesitz nur so weit entstehen, als sie nach englischem Recht zulässig sind.

Hier ist die geeignete Veranlassung gegeben, die einfachsten auf das internationale Privatrecht bezüglichen Auslegungsregeln zu erwähnen. Alle Auslegung ist eine Thatfrage. Prima facie bietet das Gesetz am Orte der Vertragsschließung die brauchbarsten Mittel zur Erforschung der die Kontrahenten leitenden Absicht. Gebrauchten sie Worte, die daselbst eine technische Bedeutung hatten, erwähnten sie Münzen, Gewichte oder Maße, die trotz identischer Bezeichnung an verschiedenen Orten verschiedenen Werth haben, so versteht man die technische Bedeutung und den Werth desjenigen Ortes, der für die Kontrahenten wahrscheinlich zunächst in Betracht kam. Alles das, was nicht ausdrücklich gesagt wurde, aber doch erwogen werden mußte, sollte vermuthlich nach der Absicht der Kontrahenten nach dem Gesetze desselben Ortes und den dort geltenden Gebräuchen geordnet werden. Dennoch sind dies nur Annahmen und daher der Widerlegung zugänglich, Stipulirt der Vertrag einen vom Orte der Ab-

Digitized by Google

schließung verschiedenen Erfüllungsort, so müssen dessen technische Sprache und Gebräuche, wenigstens soweit die Erfüllungsweise in Betracht kam, als wahrscheinlichere Richtung der Absicht den Vorzug haben vor dem Orte der Vertragsschließung. Mit noch größerem Rechte gilt dies, wenn der Erfüllungsort in demjenigen Lande belegen ist, aus welchem beide Kontrahenten ihr personales Recht ableiten. Nach meiner Auffassung ist es somit richtig, wenn das Italienische Gesetzbuch verordnet, daß das gemeinsame Personalrecht der Kontrahenten selbst dann, wenn der Erfüllungsort nicht in dessen Gebiet fällt, ein sichereres Merkmal der Auslegung darbiete, als das Gesetz des zufällig gewählten Ortes der Vertragsschließung. In Beziehung auf die Gesammtheit dieser Punkte, haben sich die hervorragendsten Autoritäten des internationalen Privatrechts gehütet, allgemein anwendbare, auf jeden einzelnen Falle zutreffende Interpretationsregeln aufzustellen. Demnach ist es im Allgemeinen zweifellos, daß in England bei der Auslegung von Ehepakten auf das Gesetz des eherechtlichen Domizils zurückgegangen wird, weil dort der Ort ist, wo Erfüllung der betreffenden Verabredungen stattfinden soll und wenigstens einer der contrahirenden Ehegatten sein Personalrecht empfing.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Lansdowne wider Landsdowne, 1820 (Eldon) betreffend die Erfordernisse einer in England ausgestellten auf irische Grundstücke und deren Belastung bezüglichen Vollmacht. — Anstruther wider Adair, 1834 (Brougham) betreffend einen Englisch-Schottischen Rechtsstreit. Ebenso Duncan wider Cannan 1854.

§ 36.

Vorher vereinbarte Verlegung des eherechtlichen Domizils in ein anderes Land.

Wo der Abschluß der Ehe mit der vertragsmäßig begründeten Erwartung geschieht, daß der Ehegatte seinen Wohnsitz in ein anderes Land verlegt, regelt das Recht dieses Letzteren die Zulässigkeit und Wirkungen aller das eheliche Güterrecht betreffenden Vertragsbestimmungen.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Colliss wider Hector, 1875 (Hall).

Digitized by Google

§ 37.

Verhältniß der Ehepakten zu den davon unberührt gebliebenen Vermögensstücken.

Ist in den bei Abschluß der Ehe errichteten Ehepakten nur über einen Theil des beweglichen Vermögens beider Eheleute disponirt, so muß die Frage, ob irgend welche sonstigen Rechtsansprüche an die darin nicht berührten Vermögensbestandtheile ausgeschlossen sein sollen, nach dem Rechte des ehelichen Domizils entschieden werden, da dasselbe geeignet erscheint zur Anwendung auf die Bestimmungen und Wirkungen der Ehepakten sowohl, als auch auf die Behandlung der außerhalb derselben verbliebenen Vermögensbestandtheile.

Vgl. Watts wider Shrimpton s. oben S. 6.

§ 38.

Erbrecht der Ehegatten.

Grundsätzlich ist anerkannt, daß das Erbrecht der Ehegatten an ihrem beiderseitigen Vermögen von den vermögensrechtlichen Wirkungen der Eheschließung gesondert und nach dem Recht des letzten Domizils des vorverstorbenen Gatten beurtheilt werden muß. In der Praxis ergeben sich jedoch gelegentlich Schwierigkeiten bei der Entscheidung der Frage darnach, was in die Sphäre des ehelichen Erbrechts und was unter die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe zu rechnen ist.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Foubert wider Turst, 1702 lebten die Ehegatten in Gütergemeinschaft auf Grund vorehelichen Vertragsschlusses unter Ausschluß einer Summe von 800 Livres, welche für die Frau und ihre erbberechtigten Verwandten ausschließlich vorbehalten waren. Als die Frau vor ihrem Gatten kinderlos verstorben war, und zwar nachdem das Domizil aus dem Gebiete des in Paris geltenden Gewohnheitsrecht auf englischen Boden verlegt worden, waren ihre Verwandten natürlich auf Grund der Ehepakten in Beziehung auf 800 Livres erbberechtigt. Der überlebende Ehegatte jedoch beanspruchte als ein nach englischem Recht berufener Erbe das ganze verbleibende Vermögen aus der Gütergemeinschaft, während ihre Erben gleichfalls Ansprüche erhoben. Dies geschah aus dem Grunde, daß das voreheliche Abkommen unter Mitwirkung der Mutter der Verstorbenen zu Stande gekommen war, und man behauptete, aus dieser Mitwirkung sei zu folgern, daß sie in Rücksicht auf die ihrer Tochter gegebene Mitgift auch bezüglich der gemeinschaftlichen Gütermasse als Mitcontrahentin mitberechtigt ge-

Digitized by Google

worden sei. Dieser in erster Instanz zurückgewiesene Anspruch ward vom Oberhause anerkannt, so daß der Antheil der Frau an dem gemeinschaftlichen Vermögen ihren Erben zugesprochen wurde. S. auch Lashley wider Hog, 1804 (Lord Eldon).

§ 38a.

Das Englische Ehescheidungsrecht im Allgemeinen.

Die den Bestand des ehelichen Bandes und die persönlichen Rechtsverhältnisse der Ehegatten betreffenden Streitigkeiten unterlagen ursprünglich der geistlichen Gerichtsbarkeit der Kirche. Das heißt: Die Gerichtsbarkeit in solchen Sachen ward von bischöflichen Gerichten ausgeübt, die sich wechselseitig einander anerkannten, und auch von den weltlichen Behörden in den betreffenden Ländern anerkannt waren. Das in solchen Gerichten gesprochene Recht fand seine Einheit in den Berufungen an den Pabst. Nach einem und demselben Grundsatze waren die Kompetenzen zwischen verschiedenen Gerichten mit derselben Bestimmtheit geordnet, wie gegenwärtig nach englischem Rechte die Zuständigkeit der Grafschaftsgerichte oder in Frankreich diejenige der ersten Instanzen geordnet ist. So lange dieser Zustand der Dinge andauerte, konnten zwischen den Ländern, wo er bestand, keinerlei Streitfragen des internationalen Privatrechts bei so entschiedenen Prozessen aufkommen. Nach der Reformation jedoch hörten die englischen Bischöfe auf, Beamte derselben Kirche zu sein, der die katholischen Bischöfe des Festlandes angehörten. Die Berufung an die Krone trat in England an die Stelle der päbstlichen Oberinstanz. Ehescheidung a vinculo, welche die katholische Kirche nicht zugestand, konnte durch ein Privatgesetz des Parlaments bewilligt werden, und zwar mit solcher Regelmäßigkeit in dem Vorverfahren, daß die besten Autoritäten der Jurisprudenz in diesem Auswege ein wirkliches Rechtsmittel erblickten. Durch die Akte zur Verbesserung des Ehescheidungs-Rechtes und des ehegerichtlichen Verfahrens st. 20 & 21 Vict. c. 85, die 1858 in Wirksamkeit trat, ward die bischöfliche Jurisdiction in den betreffenden Sachen auf die Krone übertragen, die Scheidung von Tisch und Bett in gerichtliche Trennung umgewandelt und das Verfahren in Scheidungssachen a vinculo vom Parlament an einen ständigen Gerichtshof abgegeben. Ebenso hatte bereits früher die Reformation in Schottland die Uebertragung der bischöflichen Gerichtsbarkeit auf die Krone und die Einführung eines gerichtlichen Ehescheidungsverfahrens herbeigeführt. Mehr oder weniger ähnliche Veränderungen waren zu verschiedenen Zeiten fast überall in der civilisirten

Digitized by Google

Welt eingetreten. Somit liefern Ehesachen nunmehr ein ebenso ergiebiges Feld, wie alle andern Rechtssachen, für diejenigen Streitfragen der Rechtsanwendung und der Kompetenz, die in internationaler Hinsicht hervortreten. Unter diesen Fragen nimmt man am besten diejenigen voraus, die sich auf die Zuständigkeit beziehen. Hierbei ist denn wiederum zuerst ins Auge zu fassen, was englische Gerichtshöfe zur Begründung ihrer Gerichtsbarkeit erforderlich erachten, sodann die Grundlagen, die erforderlich oder genügend sind, um ausländische Erkenntnisse als gültig behandeln zu dürfen. Die Frage der Ehescheidungsgründe soll zuletzt an die Reihe kommen.

Das Eheprozeßgesetz von 1857 (matrimonial causes act) schwieg über die Bedingungen der Zuständigkeit in den Sachen, die es von den Bischöfen auf die Krone übertrug. Daher müssen die alten kirchlichen Vorschriften, wie sie sich in der Englischen Praxis und Rechtsüberlieferung gestaltet hatten, als fortdauernd anwendbar erachtet werden. Ebenso schwieg das Gesetz über die Bedingungen der Zuständigkeit in solchen Sachen, die früher zur Kompetenz des Parlaments gehört hatten, also in Ehescheidungssachen a vinculo. Auf Berufung ward später vom Appellationsrichter in Sachen Niboyet wider Niboyet entschieden, daß auch diese Bedingungen aus den auf solche Sache bezüglich gewesenen Regeln des Kirchenrechts zur Beurtheilung der Zuständigkeit entnommen werden müssen.

In dem eben erwähnten Urtheil tritt das Bestreben hervor, die Gerichtsbarkeit in Scheidungssachen mit der Gerichtsbarkeit in Trennungssachen zu identificiren, und beide vom Aufenthaltsorte (residence) zum Unterschiede vom Orte des Wohnsitzes (domicile) abhängig zu machen. Nicht ganz klar ist nach den Entscheidungsgründen des Richters, ob der Ehebruch in England begangen sein muß, oder auch außer Landes begangen sein kann, wenn er in Betracht gezogen werden soll. Wo also Gerichtsbarkeit in Trennungssachen oder zum Zwecke der Restitution der ehelichen Gemeinschaft gegeben wäre, da soll auch Gerichtsbarkeit zum Zwecke der Ehescheidung angenommen werden. Damit würde dann entweder Aufenthalt oder Domizil, nicht beides cumulative, in allen diesen Sachen die Gerichtsbarkeit begründen. Zwar kam in der betreffenden Rechtssache auch die Begehung des ehewidrigen Unrechts innerhalb des Landes zur Sprache, aber doch nicht in solcher Weise, daß der Richter darin eine nothwendige Voraussetzung seiner Zuständigkeit erkannt hätte.

Was das Schottische Recht anbelangt, so glaube ich, daß Schottische Gerichte und zwar ohne Unterschied, ob der Ehegatte

Digitized by Google

oder die Ehefrau als beklagt erscheinen, ihre Zuständigkeit zur Bewilligung der Ehescheidung unter folgenden Bedingungen aufrecht erhalten würden:

1. Wenn der Beklagte in Schottland domizilirt ist, mag der Ehebruch wo immer begangen sein.
2. Wenn der Beklagte, ohne domizilirt zu sein, in Schottland seinen Aufenthalt hat, ohne Rücksicht auf den Ort des Ehebruchs mit der Maßgabe jedoch, daß die beklagte Ehefrau für ihre Person selbständig in Schottland Aufenthalt nahm, der Aufenthalt des Ehemannes ihr daher nicht nach der Rechtsregel beigemessen werden darf, nach der die Frau den Wohnsitz ihres Mannes theilt. (So verstehe ich wenigstens die Entscheidung in Sachen Pitt wider Pitt 1864.)
3. Wenn sich Beklagter in Schottland während eines Zeitraumes von 40 Tagen vor erfolgter Ladung aufhielt, ohne Rücksicht auf den Ort des Ehebruchs.
4. Wenn der Beklagte persönlich geladen werden kann und der Ehebruch in Schottland begangen wurde.

Ich wende mich nunmehr zu den Vorschriften des englischen Rechts.

§ 39.

Zuständigkeit englischer Gerichte in Ehescheidungssachen.

Der Eheschließungsort ist für die Zuständigkeit englischer Gerichte in Ehescheidungssachen ohne Bedeutung.

§ 40.

Fortsetzung.

Wenn der klägerische oder beklagte Ehemann seinen Wohnsitz in England hat, so ist der Gerichtshof in Ehescheidungssachen zuständig ohne Rücksicht auf den Ort, wo der Ehebruch begangen wurde; wenn der Ehemann Beklagter ist ohne Rücksicht auf den Ort, wo Ehebruch, Sävitien oder bösliche Verlassung begangen wurden.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Ratcliffe wider Ratcliffe, 1859. Wilson wider Wilson. In beiden Sachen war die Ehe im Auslande abgeschlossen und der Ehebruch im Auslande begangen. Die letztere Sache ist bemerkenswerth, weil der klagende Ehemann erst nach dem

Digitized by Google

Ehebruch Domizil in England nahm und seine Frau anscheinend niemals in England gewesen ist. Somit ist in dieser Sache für England ebenso entschieden, wie in Sachen Warrender wider Warrender für Schottland, unter Annahme der Zulässigkeit, die Ehefrau auf Grundlage eines auf sie durch Rechtsregel übertragenen Domizils vor Gericht zu ziehen. Bond wider Bond, 1860.

§ 41.

Fortsetzung.

Die Gerichte sind competent in Ehescheidungssachen, wenn der Ehemann entweder als Kläger oder Beklagter, auch ohne Domizil zu haben, doch in England Aufenthalt nahm (resident). Dagegen genügt nicht bloßer Besuch oder Bereisung des Landes, noch auch die Aufenthaltsnahme zum Zwecke, eine Scheidung zu erlangen oder zu befördern. Auf den Ort des Ehebruchs kommt in solchen Fällen nichts an. Ist der Ehemann Beklagter, so kommt auf den Ort des Ehebruchs, der Sävitien oder der böslichen Verlassung nichts an.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Brodie wider Brodie, 1861, wo der Ehemann klagte. Eheschließung und Ehebruch fielen ins Ausland. Die Ehefrau hatte zur Zeit der Klageanstellung gleichfalls ihren Aufenthalt im Ausland. Somit entstand die Frage, ob der Aufenthaltsort des Mannes, der als Wohnsitz nicht gelten konnte, auf die Frau somit wirkte, daß gegen sie Gerichtsbarkeit begründet wurde: Die Ehescheidung ergieng im Widerspruch zu derjenigen Auffassung, die ich meinerseits in der Schottischen Sache Pitt wider Pitt niedergelegt finde. Ferner: Niboyet wider Niboyet, 1878, wo der Ehemann Beklagter war (James und Cotton gegen Brett, unter Aufhebung von Phillimore's Entscheidung). Die vom Richter hinsichtlich des Ortes des Ehebruchs gehegten Bedenken habe ich meinerseits in der Formulirung des Rechtssatzes bei Seite gesetzt.

Lord Penzance ist der Meinung, in Ehescheidungssachen sollte in Ermangelung des Wohnsitzes auf Grund bloßen Aufenthaltes Zuständigkeit nicht angenommen werden. Er sagt: Wenn der Fall umgekehrt läge und die englischen Gerichte zu erwägen hätten, wie weit hier in England domizilirte Personen durch Beschlüsse ausländischer Ehegerichte gebunden sein sollen, so zeigt sich überall das starke Bestreben, die Befugniß fremder Gerichte zur Auflösung englischer Ehen in Abrede zu stellen. Es wäre zu bedauern, wenn durch die Gerichte in England eine gegentheilige Praxis alsdann befolgt würde, wenn sie selber zu entscheiden haben, bis zu welchem Umfang sie Ehestreitigkeiten unter Ausländern zulassen wollen. (Manning wider Manning 1871.) Ferner: Meine eigene Rechtsansicht neigt stark zu der Annahme, daß die einzige anständige und befriedigende Lösung dieser Streitfragen darin zu suchen ist, daß unbedingt alle Streitigkeiten in Ehesachen vor die Gerichte desjenigen Landes gehören, wo die Prozeßparteien domizilirt sind. In verschiedenen Ländern hegt man verschiedene Meinungen und Auffassungen über eheliche Verpflichtungen, verschiedene Würdigungen derjenigen Gründe, die eine Schei-

Digitized by Google

dung rechtfertigen. Daher ist es durchaus gerecht und vernünftig, daß eheliche Streitigkeiten in Gemäßheit der Gesetze des Landes entschieden werden, dem die Parteien angehören und an diejenigen Gerichte gelangen, die allein befähigt sind, solche Gesetze anzuwenden. Durch die rückhaltlose Annahme dieses Grundsatzes würde das Aergerniß vermieden, das entstehen muß, wenn Mann und Frau in einem Lande als Eheleute, in einem anderen Lande als ehelich nicht verbunden gelten. Bis zu einem gewissen Maße freilich ist es unmöglich, Widersprüche zwiden Gerichtsentscheidungen verschiedener Länder zu vermeiden; denn, wenn auch Domizil allgemein als Zuständigkeitsgrund angenommen würde, so bliebe immer noch die Thatsache des Domizils im Streitfalle zu beweisen. Da nun gemeinsame Beweisregeln für verschiedene Staaten nicht bestehen, so würde das Beweisergebniß in den einzelnen Ländern ein ungleiches bleiben. (S. auch Wilson wider Wilson, zu § 40)

Diese Bemerkung über die Unsicherheit bezüglich des Domizilbeweises legt die Frage nahe, ob die Englische Gesetzgebung nicht gut thäte, zu bestimmen, daß in Uebereinstimmung mit der modernen Richtung Staatsangehörigkeit so weit als möglich das Kriterium des Personalrechts und der Zuständigkeit abgeben sollte. Richter Brett hielt sich in der Appellationsinstanz Niboyet wider Niboyet an dieselben Grundsätze wie Lord Penzance und citirte die Autoritäten, welche darthun, daß in den Vereinigten Staaten von Nordamerika nach fester Praxis die Zuständigkeit in Ehesachen ausschließlich auf dem Erforderniffe des Domizils beruht.

§ 42.

Fortsetzung.

Hat der klagende oder beklagte Ehemann in England weder sein Domizil, noch in Gemäßheit der § 41 gegebenen Bestimmungen seinen Aufenthalt, so ist der den Voraussetzungen desselben Paragraphen entsprechende Aufenthalt der Frau nicht ausreichend, um die Kompetenz der englischen Gerichte zu begründen.

Die hier vorgetragene Lehre muß selbstverständlich von denjenigen gebilligt werden, welche die Ehegerichtsbarkeit vom Domizil abhängig machen. Zu demselben Ergebniß führt auch die Forderung, daß das eherechtliche Domizil auf englischem Boden belegen sein sollte, was von James (Lordrichter) verlangt wurde. S. oben § 38a. Soll man aber die Consequenz so weit ausdehnen, daß eine Frau, die böslich verlassen wurde, oder deren Ehemann sich so betrug, daß sie berechtigt wurde, von ihm getrennt zu leben, auch wenn sie zur Zeit der Desertion oder berechtigten Trennung in England Domizil oder Aufenthalt hatte, zur Anstellung der Ehescheidungsklage unberechtigt bleiben soll, wenn sie allein im Lande verbleibt? Der Fall ist zweifelhaft.

Digitized by Google

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Deck wider Deck, 1860 (Cresswell, Martin, Willes). Unter den angegebenen Thatumständen ward der Frau Scheidung bewilligt, nachdem der Mann seinen Wohnsitz in die Vereinigten Staaten verlegt hatte. Cresswell, der die Entscheidung vortrug, begründete dies aus der Staatsangehörigkeit der Ehefrau. An demselben Tage verkündete derselbe Richter die von demselben Collegium in Sachen Bond wider Bond gefällte Entscheidung. Hierbei kam der Umstand, daß die Frau allein in England Wohnsitz oder Aufenthalt hatte, nicht zur Erörterung. Man hatte angenommen, daß der Wohnsitz des Ehemannes in England festzustellen sei. Im Uebrigen wurde der Fall als demjenigen in Sachen Deck wider Deck analog angesehen. Sonach scheint es, als ob die Entscheidung in Sachen Deck wider Deck nichts mit dem englischen Wohnsitz und Aufenthalt der Frau bis zur Zeit ihrer Trennung vom Ehegatten zu schaffen hat, auf welchen Umstand auch im Urtheil kaum flüchtig hingedeutet wurde. Es könnte also der genannte Ausspruch für den allgemeinen Satz citirt werden, daß die Englische Ehegerichtsbarkeit allen solchen Englischen Unterthanen offen stehe, die einmal in England domizilirt waren und ihren Wohnsitz nicht nachweisbar ins Ausland verlegt haben. Für diese Auffassung giebt es aber keine anderweitige Autorität. In dem weiter unten, § 44 angeführten Fall Yelverton wider Yelverton machte Cresswell einen Unterschied zwischen einer Frau, die nach ihrer Trennung die Auflösung des ehelichen Bandes sucht und einer Frau, welche ihre ehelichen Rechte zu erzwingen sucht. Daher scheint es, daß es an einem bestimmten Ausspruch von Cresswell in der Materie fehlt. In Sachen Le Sueur wider Le Sueur 1876 (Phillimore) ward die Ehescheidungsklage abgewiesen, weil die Frau nach stattgehabter Desertion in England Aufenthalt genommen hatte und zwar unter Umständen, die ihr, wäre sie sui juris gewesen, in England ein Domizil verschafft hätten, da das Domizil ihres Gatten weder vor noch nach der Desertion in England gewesen war. Lord Penzance versagte in einem analogen Fall einer im Auslande ausgesprochenen Ehescheidung die Anerkennnng. (S. unten § 47). — San Teodoro wider San Teodoro, 1876.

§ 43.

Kompetenz zur Verordnung einer Trennung von Tisch und Bett.

Die Kompetenz eines englischen Gerichtshofes zur Verordnung einer Trennung der Ehegatten beruht auf denselben Voraussetzungen, wie die Kompetenz zur Ehescheidung. Unvermeidlich ist diese Annahme auf Seite derer, welche, wie die Mehrheit der Appellationsrichter in Sachen Niboyet wider Niboyet beide Gestalten der Kompetenz mit einander identifiziren, da sie dieselben aus der ehemaligen Kirchenrechtspraxis ableiten. Diejenigen andererseits, welche die Ehescheidung durchaus vom Domizil abhängig sein lassen, beschränken die

Digitized by Google

Zuständigkeit in Trennungssachen nach derselben Richtung aus Gründen der juristischen Consequenz ohne auf die Kirchenrechtspraxis zurückzugreifen.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

S. Manning wider Manning (Penzance), (S. oben S. 84); Niboyet wider Niboyet. (Nachdem Richter Brett den Grundsatz des Domizils festgestellt hatte, erklärte er ihn in gleicher Weise anwendbar auf Separationssachen und Wiederherstellung des ehelichen Zusammenlebens, dagegen nicht auf Nichtigkeitserklärungen und jactitatio matrimonii).

Betrachtet man die Sache vorwiegend aus dem sozialpolitischen Gesichtspunkt, so könnte man zweifeln, ob die Identifizirung der Kompetenz in Ehescheidungssachen und Trennungssachen nothwendig? Ein Trennungsdekret läßt Mann und Frau rechtlich ungestört und gewährt der verletzten Partei Schutzmittel für die Konsequenzen des ehelichen Status. Daher mag es wohl zu rechtfertigen sein, die Gunst dieser Rechtswohlthat allen Einwohnern (residents) eines bestimmten Gebietes einzuräumen, obwohl der Richter ihrer Heimath oder ihres Domizils als ausschließlich berechtigt zur Auflösung des ehelichen Bandes erachtet werden mag.

§ 44.

Wiedervereinigung der Ehegatten.

Die Kompetenz des englischen Richters, die Widerherstellung des ehelichen Zusammenlebens auszusprechen, beruht gleichfalls auf derselben Voraussetzung, wie die Kompetenz zur Auflösung des ehelichen Bandes.

Was bereits über die Gerichtsbarkeit in Ehetrennungssachen gesagt wurde, kann mutatis mutandis wiederholt werden, einschließlich der Erwägung, ob nicht die als Aushülfsmittel aufzufassenden, das eheliche Band selbst nicht berührenden Gerichtsbeschlüsse von der Beschränkung auf Domizil selbst dann zu entziehen sein dürften, wenn für Ehescheidungen derartige Beschränkungen verordnet sind.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Yelverton wider Yelverton, 1859 (Cresswell), wo angenommen ist, eine Frau könne die Wiedervereinigung mit dem Gatten gerichtlich nicht durchsetzen, wenn sie zwar nach geschehener Desertion im Lande blieb, der Ehemann jedoch im Lande weder Domizil noch Aufenthalt hat. Firebrace wider Firebrace, 1878 (Hannen), wo die großen Schwierigkeiten, Gerichtsverordnungen, gegen die im Lande weder domizilirten noch residirenden Verklagten zu erzwingen, den Grund abgaben für die Incompetenzerklärung gegenüber einen Ehemann, der während seines Aufenthaltes in England, der Frau die Aufnahme verweigert hatte. In

Digitized by Google

derselben Sache wurde angenommen, daß das Eheprozeßgesetz den Richtern nicht gestattet, Anträgen auf Restitution ehelicher Rechte durch Ladungen im Auslande statt zu geben.

§ 45.

Nichtigkeitserklärung der Ehe.

Die Zuständigkeit englischer Gerichte in ehelichen Nichtigkeitsklagen oder bei jactitatio matrimonii hängt davon ab, daß der Beklagte sich in England aufhält, ohne jedoch nur zum Besuche oder auf der Durchreise befindlich sein, und ohne den Aufenthalt nur zu Prozeßzwecken genommen zu haben.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Gerichtliche Nichtigkeitserklärung von Ehen hat dieselbe juristische Bedeutung wie Ehescheidung. Wie soll man aber alsdann Domizil zum Merkmal der Zuständigkeit in solchen Fällen machen? Angenommen die klagende Frau stellte den Antrag auf Nichtigkeitserklärung, so würde ja das Domizil gerade von der Entscheidung der Sache selbst abhängen müssen. War sie gültig verheirathet, so theilt sie das Domizil des Gatten, entgegengesetzten Falles würde derselbe Ort nicht ihr gegenwärtiges Domizil sein müssen. S. Lordrichter James in Niboyet wider Niboyet. Außer dem Richter Brett in derselben Prozeßsache, oben § 43. Die sonst dissentirenden Richter stimmen also in diesem Punkte überein. — Williams wider Dormer, 1851; Chichester wider Donegal, 1822, wonach die Frau, welche als Beklagte der Auflösung der Ehe widerspricht, gehalten erscheint, wegen der behaupteten Qualität als Ehefrau die Gerichtsbarkeit am Domizil des Ehegatten gegen sich anzuerkennen.

§ 46.

Ausländische Ehescheidungserkenntnisse.

Im Auslande ausgesprochene Ehescheidungen haben in England nur dann Rechtskraft, wenn die Parteien zur Zeit des betreffenden Rechtsstreits im Bereich des erkennenden Gerichts domizilirt waren.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Dieser Satz ist durchaus nicht allgemein anerkannt. Wie zu erwarten stand, wurde einem nur auf Residenz, nicht auf Domizil, begründeten Ehescheidungsurtheil des ausländischen Richters die Anerkennung versagt, zumal der Aufenthaltsort im Hinblick auf eine gewünschte Ehescheidung gewählt war: Dolphin wider Robins, 1859 (Cranworth, Kingsdown, Campbell), wodurch die Entscheidung in Sachen Robins wider Dolphin, 1858 (Cresswell) bestätigt wurde. Ebenso Shaw

Digitized by Google

wider Gould (Cranworth, Chelmsford, Westbury, Colonsay). In keinem dieser Fälle war aber etwas Positives gesagt; in dem zuletzt genannten Falle behielten sich Chelmsford und Colonsay ausdrücklich ihre Rechtsmeinung über die Wirkungen ausländischer, auf Aufenthalt in Gemäßheit des § 41 beruhender Scheidungsurtheile vor. Mit unserer Formulirung übereinstimmend ist dagegen Tollemache wider Tollemache, 1859 (Cresswell, Wightmann, Williams). Ich würde trotzdem meinen Satz nicht als geltenden formulirt haben, wenn nicht Lord Penzance in Sachen Manning wider Manning (s. oben § 41), eine bestimmte Richtung der Praxis nach dieser Seite constatirt hätte

§ 47.

Fortsetzung.

Selbst wenn der Ehemann seine Frau böslich verließ oder durch sein Betragen zur Trennung von ihm berechtigte, kann das von der Ehefrau im Auslande erlangte Scheidungsurtheil als gültig in England nicht erachtet werden, wofern der Ehemann in dem betreffenden ausländischen Gerichtsbezirke zur Zeit nicht domizilirt war.

Dieser Satz ist das Gegenstück und die Ergänzung zu dem in § 42 über die Kompetenz der englischen Gerichte bereits Gesagten.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Shaw wider Attorn. Gen, 1870 (Penzance) ward unter den hier in Betracht gezogenen Thatumständen einem ausländischen Ehescheidungsurtheil die Anerkennung versagt. Doch wird in den Entscheidungsgründen gesagt: der Ehegatte habe keine Kenntniß von dem wider ihn eingeleiteten Verfahren erlangen können, außer durch ein Gerichtsinserat, das er niemals sah und wahrscheinlich nicht zu Gesicht bekommen konnte; überdies sei der Prozeß gegen ihn in einem Lande geführt worden, wo er zu keiner Zeit domizilirt oder residirend war.

In Anbetracht der Thatsache, das englische Richter in der Anerkennung ausländischer Ehescheidungsgründe größere Schwierigkeiten machen, als bei gleichen Thatumständen in englischen Prozessen gemacht werden, habe ich versucht, meinen Satz als Referat zu formuliren.

§ 48.

Ehescheidungsgründe.

Auf Ehescheidung kann nur wegen eines nach der lex fori genügenden Grundes erkannt werden. Existirt ein nach der lex fori genügender Scheidungsgrund und ist außerdem die Gerichtsbarkeit nach den bereits erörterten Gesichtspunkten begründet, so darf die Scheidung nicht aus dem Grunde versagt werden, weil sie entweder

Digitized by Google

nach der lex loci contractus des Eheschließungsortes oder nach dem Personalrecht der Parteien zur Zeit der Eheschließung oder nach dem Rechte desjenigen Ortes, wo eine die Ehescheidungsklage begründende Thatsache eintrat, oder nach dem zur Zeit des Eintretens dieser Thatsache geltenden Personalrecht der Parteien als unzulässig zu erachten sein würde. An diese Lehrsätze hält man sich in England, sei es, daß es sich um die Zulässigkeit einer Ehescheidungsklage oder um die Giltigkeit einer im Auslande anerkannten Ehescheidung handelt.

Die vollständige Abhängigkeit des Ehescheidungsgrundes von der lex fori, bei Würdigung der Gesetze eines überhaupt die Scheidung überhaupt zulassenden Landes, folgt aus dem Vorbehalt zu Gunsten schlechthin gebietender Grundsätze des heimischen Rechtszustandes, den das internationale Privatrecht gelten läßt (s. oben S. 46). Außer der lex fori könnte mit weniger Aussicht auf Zustimmung zur Rechtfertigung eines Ehescheidungsantrages das aus dem eherechtlichem Domizil abzuleitende Personalrecht in Vorschlag kommen. Betrachtet man die Ehe als ein an einem bestimmten Orte entstandenes Vertragsverhältniß mit der Bestimmung, daß selbiges in dem eherechtlichen Domizil zur Erfüllung gelangen soll, so könnte man behaupten, daß die Substanz der Ehe, einschließlich der möglichen Ehescheidungsgründe, durch den stillschweigend angenommenen Erfüllungsort in dem selben Umfange ergriffen werden muß, wie das Verhältniß der Ehegatten zu ihrem Vermögen durch die Eheschließung oder nebenher gehende Pakte ergriffen wird. Hierauf ist aber zu entgegnen, daß die Rechtssubstanz der Ehe der freien Vereinbarung nicht in der Weise unterliegt, wie das Güterrecht der Ehegatten. Die Eingehung der Ehe steht im freien Belieben, aber nicht die Rechtssubstanz. Die Begründung des ehelichen Verhältnisses beruht auf Vertragsschluß, keineswegs aber der wesentliche Inhalt derselben. In England ist die Angemessenheit, gerichtliche Mitwirkung zur Auflösung einer Ehe eintreten zu lassen, aus dem Grunde niemals bestritten worden, daß das auf die Materie möglicherweise einwirkende Gesetz des Auslandes entweder den concreten Ehescheidungsgrund nicht anerkennt oder Ehescheidungen überhaupt verbietet. Dennoch giebt es einige Aussprüche dahin, daß eine s. g. englische Ehe im Auslande nur in Gemäßheit englischer Ehescheidungsgründe geschieden werden könne. Diese Aussprüche sind aber dadurch beeinträchtigt, daß man einen Grund anführte, der nur so lange zutraf, als der Ehescheidungsprozeß in England durch Parlamentsgesetz vermittelt war. Dieser Grund sollte darin liegen, daß das Englische Recht, hierbei im engeren Sinne genommen, Ehe-

Digitized by Google

scheidungen nicht zuließ, daher die Ehe auch nach ausländischem Recht aus keinem Grunde gestattet sein könne. Es wird sich zugleich zeigen, wieweit die Praxis den an die Spitze gestellten Satz rechtfertigt, wonach gegenwärtig in England keinerlei Beschränkung hinsichtlich der Gründe besteht, wegen welcher die Ehe von competenten Gerichtshöfen in einer auch hier als giltig anerkannten Weise aufgelöst werden kann. Gleichzeitig muß aber auch der Umstand hervorgehoben werden, daß die in Bezug genommenen Entscheidungen, deren im Auslande erfolgte Scheidung zu Zweifeln Anlaß bot, s. g. englische Ehen im Auge haben. Durchaus in Uebereinstimmung mit der Bedeutung, die englischen Gerichte dem Domizil in Ehestreitigkeiten beimessen (s. oben § 17) würde die Annahme stehen, daß die Zulänglichkeit des Ehescheidungsgrundes nach englischem Rechte, in Frage gestellt sein würde, wenn die im Auslande Geschiedenen zur Zeit des Scheidungsurtheils in England domizilirt waren. Wie bereits bemerkt, könnte als eheliches Domizil nicht der Ort gelten, der auf Grund einer unter den Ehegatten vorausgesetzten ursprüngliche Ehevertragsschließung supponirt würde; vielmehr könnte für die Veränderungen des Status in Richtung des Bestandes oder Nichtbestandes der Ehe als eheliches Domizil nur dasjenige maßgebend sein, das zur Zeit der behaupteten Statusveränderung bestand.

Diejenigen Ehen jedoch, deren Fortbestand trotz eines im Auslande ergangenen Scheidungsurtheils aus dem Grunde der Unzulänglichkeit des Ehescheidungsgrundes in England zweifelhaft erschien, und in Beziehung auf welche angeführt wurde, sie seien, wenn vor dem Erlaß des Eheprozeßgesetzes geschlossen, dem Auslande gegenüber als unlösbar zu erachten, waren gerade die in England geschlossenen Ehen. In den Augen solcher, die erwägen, welche unklaren Vorstellungen über die internationale Tragweite der Eheschließungen in einigen älteren Entscheidungen hervortreten und welche Weitschweifigkeiten in der Bezugnahme auf die lex loci contractus, z. B. in Sachen Dalrymple wider Dalrymple (s. § 15) üblich waren, kann diese Wahrnehmung nicht auffallend erscheinen.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Lolley (1812) waren alle Richter einstimmig der Ansicht, daß kein ausländisches Gerichtsurtheil eine englische Ehe a vinculo matrimonii aus Gründen auflösen könne, die nicht gleichzeitig in England als Scheidungsgründe anerkannt seien. Lolley's erste Ehe war in England geschlossen zu einer Zeit, als er in England domizilirt war. Nur auf den ersten Punkt der Abschließung

Digitized by Google

in England bezieht sich der Ausdruck „Englische Ehe"; so verstand man die Entscheidung des Richters, und so war auch sein Ausdruck unzweifelhaft gemeint. Er wurde in Schottland geschieden, wo er sich nur vorübergehend aufhielt, und zwar wegen Ehebruchs auf Klage der Frau, ohne Vorhandensein jener erschwerenden Umstände, die in seltenen Fällen das Parlament bewogen, der Frau durch private act eine Scheidung zu gewähren. Augenscheinlich bezieht sich das englische Erkenntniß darauf, wenn es von einem Grunde spricht, aus welchem in England die Ehe nicht aufgelöst werden würde. Die sorgfältige Redaktion nöthigt zu der Annahme, die ausdrücklich von den höchsten Autoritäten festgestellt wurde, daß Ehescheidung durch private act wesentlich als eine Art Gerichtsverfahren anzusehen war und es selbst 1812 ein Irrthum gewesen sein würde, zu behaupten. Ehescheidung a vinculo sei im regelmäßigen Laufe des englischen Rechts unbekannt gewesen. S. Lords Westbury und Colonsay in Shaw wider Gould, 1868. Lolley verheirathete sich zum zweiten Male in England und wurde wegen Bigamie verurtheilt. Diese Auffassung fand nach contradictorischer Verhandlung Bestätigung von Seiten aller Richter, die zu der oben citirten Motivirung gelangten, die übrigens wegen seines zur Zeit der Ehescheidung fortdauernden englischen Domizils gar nicht einmal für den vorliegenden Streitpunkt geboten war. Er wurde auf die Galeeren gesendet und nachdem er einige Jahre gesessen, begnadigt. In Macarthy wider Decaix, 1831 (Brougham) entstand dieselbe Frage gelegentlich eines vermögensrechtlichen Streitfalles. Aus welchem Grunde Ehescheidung — diesmal an dem Gerichte des Domizils, zugestanden wurde, erhellt nicht. Brougham schloß sich jedoch an die Entscheidungsgründe in Lolley's Sache an, die er vielleicht etwas unvorsichtiger Weise noch weiter ausdehnte, indem er ausführte, daß darnach jede in England geschlossene Ehe vor ausländischen Gerichten unlöslich sei und auf den Ehescheidungsgrund also nichts ankomme. Es scheint jedoch, daß die Entscheidung in Lolley's Sache zu allen Zeiten angefochten wurde. Lord Eldon hatte in der Vorinstanz, bevor die Sache an Brougham gelangte, sich geweigert, die im Domizil erfolgte Ehescheidung völlig unberücksichtigt zu lassen. Späterhin haben Lushington (in Sachen Conway wider Beazley, 1831) und Cranworth und Kingsdown (in Sachen Dolphin wider Robins, 1859) die Motivirnng in Lolley's Sache als nicht präjudiziell genommen hinsichtlich des Punktes, wann die Scheidung als im Domizil erfolgt gelten solle, obgleich in diesen Sachen gegen die Giltigkeit der Ehescheidung deswegen erkannt war, weil sie nicht im Gerichtsstande des Domizils erfolgte.

In Sachen Wilson's Trusts reassumirte man die von Brougham gelieferte ausdehnende Erklärung von Lolley's Fall, und stützte sich darauf gegenüber der im Auslande erfolgte Auflösung einer vor der Wirksamkeit des Englischen Eheprozeßgesetzes geschlossenen Ehe. Als diese Entscheidung aus anderweitigen Gründen bestätigt wurde, weigerten sich die Richter, die betreffende Entscheidung selbst nach ihrer ursprünglichen Motivirung gelten zu lassen. Lord Westbury betonte sogar die Unangemessenheit der Bezugnahme auf die lex loci contractus in Ehescheidungssachen. In Sachen Shaw wider Attorn Gen. sagte Lord Penzance, (1870), daß die Entscheidung in Sachen Lolley niemals beseitigt wurde, indem er anführte, es könnten die in England anerkannten Ehescheidungsgründe möglicherweise dann von Bedeutung werden, wenn in England über die Ehescheidung zu befinden wäre, die im zeitigen Domizil der Parteien erfolgt, wenn eine „Englische Ehe zwischen Englischen Unterthanen" in Frage stand, womit er

Digitized by Google

wahrscheinlich Ehen meint, die sowohl nach der lex loci contractus als hinsichtlich des ehelichen Domizils Englische sind. Die lex loci contractus wurde außerdem in mehreren anderen Fällen bei der Beurtheilung der einer Ehescheidung zukommenden Giltigkeit in Bezug genommen. Doch läßt sich aus eben diesen Fällen nichts Entscheidendes ableiten. S. Tovey wider Lindsay 1813 (Eldon und Redesdale); Ryan wider Ryan, 1816 (Nicholl); Connelly wider Connelly, 1851 (Lushington), wo die Giltigkeit einer Trennung a toro et mensa streitig war, Argent wider Argent 1865 (Wilde); Birt wider Boutinez 1868 (Penzance). Auf Lolley's Fall ist man noch zweimal in Sachen Harvey wider Farnie 1880 (Hannen) und in Sachen Briggs wider Briggs 1880 zurückgekommen. In der ersteren handelte es sich darum, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen, wodurch die Scheidung einer in England geschlossenen Ehe, in einem Lande, wo die Ehegatten zur Zeit des Scheidungsprozesses domizilirt waren, in England als giltig anerkannt werden sollte. Der Englische Richter sagte unter Anderem: „Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen scheint mir, daß wir die Statusänderungen in Folge eines ausländischen Ehescheidungsurtheils anerkennen müssen, wenn dies Urtheil sich auf die in dem betreffenden Auslande domizilirten eigenen Unterthanen bezieht". Und ferner: „Ich meine, daß die Entscheidung in Lolley's Fall nur da anwendbar ist, wo der Thatbestand der gleiche, also wo die Prozeßparteien sowohl zur Zeit der Eheschließung als auch zur Zeit der Ehescheidung in England domizilirt sind."

§ 48a.

Eheliche Geburt. Allgemeine Bemerkungen.

An dem Thema der ehelichen Geburt erkennt man die Unmöglichkeit, bei der Entscheidung von Statusfragen die Maxime des personalen Rechts der Betheiligten streng durchzuführen. Denn, mag nun das entscheidende Merkmal desselben im Domizil oder in der Staatsangehörigkeit gefunden werden, so wird das personale Recht neugeborener Kinder regelmäßig dasjenige des Vaters sein, wenn es ehelich geboren wurde, dagegen wird es von der Mutter oder auch aus dem Geburtsorte abzuleiten sein, wenn das Kind unehelich geboren wurde. Somit wird in zahllosen Fällen ein Ausspruch über das Personalrecht nur auf dem Umwege einer Vorentscheidung über die Ehelichkeit der Geburt zu erreichen sein. Jede Frage der Ehelichkeit der Geburt umfaßt eine andere nach der Giltigkeit der Ehe. Wurde die betheiligte Person vor der Ehe geboren, so wäre gleichzeitig auch die weitere Frage zu entscheiden sein, ob eine die legitimatio per subsequens matrimonium betreffende Gesetzesvorschrift auf den vorliegenden Fall anwendbar sei. Die Giltigkeit der Ehe kann außerdem abhängen von der Giltigkeit der vorgegangenen Ehescheidung des Vaters

Digitized by Google

oder der Mutter. Somit kann das Thema der Ehelichkeit der Geburt als ein connexes neben Ehe und Ehescheidung behandelt werden, um die legitimatio per subsequens matrimonium dann am Schluß anhangsweise erörtern zu können. Bei der Wiederverheirathung geschiedener Person zu Lebzeiten des früheren Ehegatten können verschiedene Fälle eintreten. Wenn sich der geschiedene Ehemann wieder verheirathet und zur Zeit der Wiederverheirathung auch sein personales Recht gleichzeitig das Recht desjenigen Landes ist, nach welchem, ebenso wie nach der lex loci contractus der zweiten Ehe, die Gesammtheit der in Betracht kommenden Vorgänge als giltig erachtet wird, so möchte es wohl als übertriebene Bedenklichkeit anzusehen sein, wenn man dann deswegen Einwendungen erheben wollte, weil zur Zeit seiner Scheidung sein Personalrecht dasjenige eines Landes war, worin die Kompetenz des Ehescheidungsrichters in internationaler Hinsicht als unzureichend angesehen wird. Der Ehemann wechselte sein Domizil oder seine Staatsangehörigkeit in der Zeit zwischen der Ehescheidung und der Wiederverheirathung. Es lag in seiner Befugniß, diesen Wechsel zu bewirken ohne Rücksicht auf die Gültigkeit der Ehescheidung, daher es nicht zu rechtfertigen wäre, wenn man die Ehelichkeit seiner Kinder abhängig machte von dem ehemaligen, jenseits der betreffenden Ehe liegenden Personalstatut.

Wenn dagegen eine geschiedene Ehefrau sich wiederverheirathet, so hängt allerdings ihre Befugniß zur Veränderung des Domizils oder der Staatsangehörigkeit von der Gültigkeit der Ehescheidung ab. War also ihr personales Recht zur Zeit der Ehescheidung das Recht eines dieselbe nicht anerkennenden Staates, so konnte sie in Gemäßheit eben dieses personalen Rechts nicht wieder heirathen. Nach der Lehre, daß die Eheschließungsfähigkeit nach personalem Recht der Betheiligten beurtheilt werden soll (s. § 17 bezüglich des Alters und der Ehehindernisse), müßte es daher unerheblich sein, wenn behauptet wird, Scheidung und Wiederverheirathung seien nach der lex loci actus rechtsbeständig, oder auch nach dem personalen Recht des zweiten Ehegatten zulässig. Mit Rücksicht auf den Zweck dieser Darstellung, die sich hauptsächlich auf England stützt, kann von der Erörterung des bekannten Bibesco-Falles abgesehen werden. Der nächstfolgende Paragraph zeigt, daß die englischen Autoritäten den soeben entwickelten Standpunkt der Beurtheilung einnehmen.

Digitized by Google

§ 49.

Descendenz aus der zweiten Ehe geschiedener Ehefrauen.

Wo die Fähigkeit einer geschiedenen Frau zur Wiederverheirathung bedingt wird durch die Gültigkeit einer Ehescheidung, in Beziehung auf welche der ausländische Richter nach englischem Rechte, international genommen, unzuständig erachtet wird, sind die Kinder zweiter Ehe in England als illegitim zu erachten, obgleich die Wiederverheirathung nach dem locus actus und dem personalen Recht des zweiten Ehemannes als gültig angesehen werden kann.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Wilson, 1865 (Kindersley). Bestätigt ist diese Entscheidung unter dem Titel Shaw wider Gould, 1868.

§ 50.

Legitimation durch nachfolgende Ehe.

In Hinsicht der Legitimation eines Kindes durch nachfolgende Ehe der Eltern, hat weder der Geburtsort noch der Ort der Eheschließung Einfluß. Vielmehr kann Legitimation nur dann stattfinden, wenn sie durch das personale Recht des Vaters zur Zeit der Eheschließung zugelassen würde.

Da das legitimirte Kind das persönliche Recht des Vaters erwerben soll, wäre die Legitimation im Gegensatz zum persönlichen Recht des Vaters zur Zeit der Legitimation ein Widerspruch.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Dalhousie wider Mcdouall, 1840; Munro wider Munro, 1840. Beide Fälle sind durch Cottenham und Brougham entschieden. Man nahm an, daß des Vaters Domizil zwischen dem Geburtstage des Kindes und der Eheschließung nicht verändert worden war, in seinem Referat vor dem Oberhause erwähnte Brougham aber nur das zur Zeit der Eheschließung bestandene Domizil. Darnach citirte er die Meinung der Schottischen Richter aus der Vorinstanz, wonach „der status vorehelicher Kinder sich nach dem Rechte des Landes richtet, wo die Eltern zur Zeit der Geburt und der Eheschließung domizilirt waren. War das Domizil zu beiden Zeitpunkten für die Eltern ein verschiedenes, so muß dasjenige des Vaters zur Zeit der Eheschließung als entscheidend gelten. Da aber im vorliegenden Fall das Domizil zu beiden Zeitpunkten dasselbe war, kommt diese Frage nicht in Betracht." Mit Rücksicht auf diese Anführung fügte er dann sogleich hinzu, daß

Digitized by Google

er hinsichtlich des Rechtspunktes mit der Mehrheit der Unterrichter völlig übereinstimme, obgleich diese hinsichtlich der Thatfrage auseinandergiengen. Endlich erklärt er sich fast überall mit den Schottischen Richtern hinsichtlich der Rechtsfrage einverstanden. Nach Lord Brougham dürfte unserem Lehrsatze eine weitere Fassung gegeben werden können, in der Weise nämlich, daß Legitimation durch nachfolgende Ehe eintreten könne in Gemäßheit des väterlichen Domizils zur Zeit der Eheschließung. Lord Cottenham blieb aber bei dem Satze stehen, daß das Kind eines Schotten, obschon in England geboren, für alle bürgerlichen Rechtsbeziehungen in Schottland durch die nachfolgende in England erfolgte Ehe schon dann legitimirt werde, wenn das Domizil des Vaters ein Schottisches war und blieb.

§ 51.

Fortsetzung.

Ebensowenig kann Legitimation eines Kindes durch nachfolgende Ehe der Eltern stattfinden, wenn dieselbe nicht außerdem durch das personale Recht des Vaters zur Zeit der Geburt gestattet wird.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

So entschieden in Sachen Wright, 1856 ohne Rücksicht auf Lord Brougham's Rechtsansicht, die im vorigen Paragraphen wiedergegeben ist und unter irriger Anführung von Lord Cottenham, der in Sachen Munro wider Munro gesagt haben soll: „Die Frage müßte in solchen Fällen sein, ob Legitimation der Kinder in dem Lande zugelassen werde, wo der Vater zur Zeit ihrer Geburt wohnhaft war." Diese Lehre hat derselbe Richter späterhin (als Lord Hatherley) wiederholt (in Udny wider Udny, 1869). Ebenso: Goodman wider Goodman, 1862 (Stuart)

Savigny's Ansicht steht in Uebereinstimmung mit derjenigen der Schottischen Richter und Lord Brougham's. Er sagt: „Die Legitimation durch nachfolgende Ehe richtet sich nach dem Wohnsitze des Vaters zur Zeit der geschlossenen Ehe, und die Zeit der Geburt des Kindes ist dabei gleichgültig. Zwar ist behauptet worden, daß dieser letzte Zeitpunkt beachtet werden müsse, weil das Kind schon durch die Geburt ein gewisses Rechtsverhältniß begründet habe, das durch die spätere Ehe der Eltern nur zu voller Wirksamkeit gelange, man setzt hinzu, daß außerdem der Vater einen dem Kinde nachtheiligen Wohnsitz vor der Ehe willkürlich wählen könne. Allein von einem Rechte solcher Kinder, also auch von einer Verletzung deffelben kann gar nicht die Rede sein, da es in der freien Willkür des Vaters steht, nicht nur die Ehe mit der Mutter des Kindes zu unterlassen, sondern selbst, wenn er die Ehe schließt, das Kind nicht anzuerkennen. In beiden Fällen aber erlangt das Kind kein Recht der Legitimität, da ein wirklicher Beweis der außerehelichen Kindererzeugung unmöglich ist, mithin die freie Anerkennung allein noch neben der Ehe und unabhängig von derselben, dem Kinde die Rechte der ehelichen Geburt verschaffen kann" (System des heutigen Röm. Rechts, Bd. VIII, § 380).

Digitized by Google

Folgende Fälle beziehen sich auf die Ehelichkeit der Geburt; doch ist es nicht möglich, eine Regel daraus abzuleiten: Stratmore Peerage, 1821 (Eldon und Redesdale); Munroe wider Saunders, oder Rose wider Ross, 1830 (Eldon, Lyndhurst, Wynford).

§ 52.

Fortsetzung.

Ein Kind, dem die Rechte der ehelichen Geburt durch nachfolgende Ehe seines im Auslande domizilirten Vaters erworben wurden, gilt im Sinne der Englischen Erbschaftssteuer-Gesetze als Kind desselben.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Skottowe wider Young, 1871 (Stuart).

§ 53.

Staatsbürgerrecht legitimirter Kinder.

Wenn jedoch ein im Auslande gebornes Kind durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimirt wird, erlangt es damit nicht das englische Staatsbürgerrecht nach 4. Georg II., c. 21, wenngleich der Vater durch Geburt englischer Staatsbürger war. Denn die Rechtswohlthat dieses Gesetzes beschränkt sich ausdrücklich auf Kinder, deren Väter zur Zeit ihrer Geburt englische Unterthanen waren. Zur Zeit ihrer Geburt waren solche Kinder nicht nur Ausländer, sondern auch filii nullius. Im Sinne des Gesetzes hatten sie keine Väter mit angeborner englischer Unterthanenqualität (Shedden wider Patrick, 1854).

§ 53 a.

Schlußbemerkungen.

Mit Rücksicht auf die hier vorgetragene, der Englischen Praxis entnommene Lehre von der Legitimation muß bemerkt werden, daß dadurch die Erbfolge in das in England befindliche Vermögen nicht berührt wird. An geeigneter Stelle wird sich zeigen, daß das Recht, englischen Grundbesitz zu erben, an die Bedingung der Geburt in rechtmäßiger Ehe geknüpft ist, somit der Ausdruck „Kinder" in Englischen Testamenten im Sinne dieser Bedingung aufzufassen sein würde.

Digitized by Google

Fünftes Kapitel.

Erbfolge in den Mobiliarnachlaß.

§ 54a.

Einleitende Bemerkungen.

Nach den Bestimmungen über Familienstand und Familienrecht, gelangt das Italienische Gesetzbuch zu den Rechtsnormen, welche das Sachenrecht sowohl an Mobilien, als auch an Immobilien regeln. Ich ziehe es jedoch vor, auf diejenigen noch verbleibenden Fälle überzugehen, wo das Vermögen in besonderer Beziehung zu bestimmten Personen zu würdigen ist, um die Anwendungen des personalen Rechts auf die ihm möglicherweise unterliegenden Verhältnisse im Zusammenhange zu erschöpfen. Unter diesen Anwendungen sind nächst den eherechtlichen diejenigen am bedeutsamsten, die mit Nachlaßsachen in Verbindung stehen. Hierbei muß man sich, die Englische Rechtspraxis berücksichtigend, auf Mobilien beschränken, da Grundbesitz in England niemals dem personalen Recht, sondern immer der lex situs unterliegt.

In England und solchen Kolonien, deren Recht vom englischen Mutterlande abgeleitet wird, können bewegliche Gütermassen nur in Gemäßheit staatlicher, regelmäßig richterlicher Ueberweisung (grant) in Besitz genommen werden. Solche Ueberweisungen geschehen noch nach englischem Recht in einer der nachstehend aufgeführten Formen:

1. Probate in Testamentsfällen, gewährt an solche, die letztwillig als Testamentsexecutoren bestellt wurden;
2. Administration, unter Beiheftung des Testaments neben dem gerichtlichen Einräumungsdekret (with the will annexed), wo kein Testamentsexecutor angeordnet wurde;
3. Administration ab intestato, wo kein Testament vorhanden ist.

Die Executoren oder Administratoren haben das bewegliche Vermögen des Erblassers zu realisiren, seine Schulden zu bezahlen und den verbleibenden Activrest denjenigen zuzuwenden, welche entweder

Digitized by Google

nach dem Testamente oder ab intestato berechtigt sind. Alle diese Verpflichtungen fallen unter den Rechtsbegriff der Administration, dessen Inhalt somit ein doppelter ist: einmal im Gegensatz zu probate eine bestimmte Art öffentlicher Einräumung bedeutet und sodann zweitens die Handlungen der Nachlaßverwaltung bezeichnet, welche bei jeder Art der Einräumung vom Nachlaßverwalter vorzunehmen sind.

In solchen Ländern, deren Recht unmittelbarer von Rom abstammt, als dies bei der vorliegenden Materie in England der Fall ist, gelangt das gesammte bewegliche und unbewegliche Vermögen eines Erblassers je nach der Natur der Verhältnisse an den testamentarischen Erben oder den Intestaterben, zuweilen an Universallegatare, wenn die berechtigten Erben überhaupt die Erbschaft antreten. Diese sind dann für Nachlaßschulden persönlich verhaftet, und zwar wofern sie unter dem beneficium inventarii antreten, bis zum Betrag des Aktivvermögens, bis zu welcher Gränze sie auch zur Leistung der Legate verpflichtet sind. Somit kommt ihnen das beneficium in dieser Richtung als Schutzmittel zu Hülfe. Die Ernennung von Testamentsexecutoren geschieht nur ausnahmsweise. Die Befugniß ist beispielsweise durch Art. 1026 des Code Napoléon beschränkt, welcher Testamentsexecutoren nur zur Verfügung über bewegliches Vermögen und nur für den Zeitraum von Jahr und Tag berechtigt.

Nach dem Englischen System gelangt nur der Ueberschuß des activen Mobiliarvermögens, der nach Zahlung der Schulden in der Nachlaßmasse verbleibt, an den Testaments- oder Intestat-Erben. Das Vermögen als solches geht durch öffentlichrechtliche Ueberweisung (grant) nach dem Tode, ohne Sonderung der Activbestandtheile an andere über, obgleich in Ermangelung eines testamentarisch bestellten Executors, die Ueberweisung gewöhnlich an solche geschieht, die an der Erlangung der activen Vermögensbestandtheile ein Rechtsinteresse haben. Nach dem continentalen System geschieht der Uebergang des gesammten Vermögens ohne obrigkeitliche Vermittlung von Rechtswegen, wobei auf Seiten des Erben das Vorhandensein eines durch Nachlaßschulden und Legate nur eingeschränkten Vermögensvortheils vorausgesetzt wird. Dieses System ist, wie sich zeigen wird, demjenigen ähnlich, daß nach allmäligem Gesetzgebungswechsel in England für Grundbesitz Geltung erlangt hat. Der gemeinsame Ursprung beider Systeme liegt in dem alten Römischen Rechtsgrundsatze, wonach der Erbe die Persönlichkeit des Erblassers nach beiden Seiten der Berechtigung und Verpflichtung fortsetzte und gleichsam vertrat. Dieser Grundsatz wurde dann in England in Hinsicht des beweglichen Ver-

UNIV. OF MICH. LAW LIBRARY

Digitized by Google

mögens modifizirt, indem zuerst eine öffentliche Einweisung für alle Fälle der rechtlichen Vertretung Verstorbener erforderlich wurde und sodann indem das vermögensrechtliche Interesse bei dieser Vertretung von der Vertretung als solcher geschieden wurde. Auf solche Weise war der Testamentsexecutor oder Administrator unter der in England üblichen Bezeichnung als personaler Vertreter (personal representative) etwas völlig verschiedenes von den römischen Universalsuccessoren. In dem continentalen System wurde der Grundsatz der Gesammtvertretung des Erblassers nur durch das beneficium inventarii eingeschränkt.

In der Behandlung der Aufgaben, die sich auf Grundlage dieser Systeme für das internationale Privatrecht ergeben, unterwirft das internationale System die Erbfolge, sowohl nach Testament als auch ab intestato, der Herrschaft des persönlichen Rechts des Erblassers, wobei das italienische Recht in Uebereinstimmung mit der durch Savigny entwickelten Lehre, auch das im Auslande belegene unbewegliche Vermögen des Erblassers derselben Regel unterstellt. Das der englischen Praxis zu Grunde liegende Princip ist im Wesentlichen eine Anpassung derselben Regel an den Uebergang des Mobiliarnachlasses nach englischem Recht und tritt in nachfolgenden Rechtssätzen hervor.

§ 54.

Das Recht des letzten Wohnsitzortes.

Das am Orte des letzten, vom Erblasser gehabten Wohnsitzes geltende Recht beherrscht den erbrechtlichen Anspruch auf dasjenige Activvermögen, welches nach Bezahlung der Nachlaßschulden, der Beerdigungskosten und der für Verwaltung des Nachlasses (Einziehung und Vertheilung von Vermögensstücken) erwachsenen Kosten übrig bleibt; und zwar ohne Unterscheidung, ob ein Testament vorhanden war, oder nicht.

Da nun Gesetze nirgends so gut verstanden und angewendet werden können als von dem betreffenden Landesrichter, so ergiebt sich für diese Regel eine zusätzliche Bestimmung als einfache Consequenz.

§ 55.

Wirkungen einer im Auslande geführten Erblegitimation.

Wo das am Orte des letzten Wohnsitzes competente Gericht Veranlassung hatte, sich darüber zu erklären, wer im Sinne des vor-

Digitized by Google

angegangenen Paragraphen auf das Activvermögen erbberechtigt ist, wird dessen Ausspruch in England als endgültig angenommen, gleichviel ob ein Anspruch auf ein Englisches Einweisungsdekret (grant) in Rede steht oder die Befugniß, als Contradictor bei der Prüfung der Gültigkeit eines Testaments aufzutreten, um demgemäß die Vertheilung der in England befindlichen Nachlaßmasse, abzüglich der Schulden oder andrer Kosten zu bewerkstelligen.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Crispin wider Doglioni, 1863 (Cresswell); 1866 (Chelmsford und Cranworth).

§ 56.

Nichtrückwirkung ausländischer Erbrechtsnorm.

Als Recht des letzten Wohnsitzes Verstorbener (in Gemäßheit des vorangegangenen Paragraphen) muß dasjenige Gesetz verstanden werden, das zur Zeit ihres Ablebens in Kraft war. Gesetze, die nach dem Tode mit rückwirkender Kraft emanirt worden sind, werden von englischen Gerichtshöfen in Erbschaftssachen nicht beachtet.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Lynch wider Provisorische Regierung von Paraguay, 1871 (Penzance).

§ 56a.

Reihenfolge der einzelnen Streitfragen des Erbrechts.

Die Einzelheiten der in England aus Veranlassung von Erbschaftssachen entstandenen Streitfragen des internationalen Privatrechts kann man am zweckmäßigsten in der Reihenfolge erörtern, in welcher sie prozessualisch bei Entscheidung einzelner Fälle auftreten.

Zuerst kämen demnach die Rechtsregeln betreffend diejenigen Personen, denen ein gerichtliches Einweisungsdekret (grant oder probate) in den Nachlaß gewährt wird und die Regeln betreffend diejenigen Urkunden, denen testamentarische Qualität bewiesen werden kann. Diese Regeln erweisen sich dann gleichzeitig wirksam in der näheren Bestimmung der Ueberweisungsdekrete; die erste Gruppe der auf erbberechtigten Personen bezüglichen Regeln, beherrscht aber ein weiteres Anwendungsgebiet aus dem Grunde, weil sie gleichzeitig das testamentarische und das Intestaterbrecht in sich schließen. Darauf

Digitized by Google

sollen dann diejenigen Regeln folgen, welche sich auf den Uebergang bestimmter Vermögensmassen in Folge des Einweisungsdekretes beziehen, zuletzt diejenigen, betreffend die Entscheidung von Streitfragen gelegentlich der Nachlaßregulirung durch Administration, wobei diesem Worte die zweite der im § 54a erwähnten Bedeutungen untergelegt werden soll.

§ 57.

Grant of Probate oder Administration.

Ohne Rücksicht auf Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit gilt die Regel, daß des Verstorbenen beweglicher Nachlaß, soweit er sich in England befindet, in England nicht besessen oder gerichtlich eingeklagt werden kann, wenn nicht zuvor ein Englisches Einweisungsdekret (grant ot probate or administration) erlangt wurde.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Tourton wider Flower, 1735 (Talbot). Price wider Dewhurst, 1838 (Cottenham). Daraus ergiebt sich als Consequenz der Paragraphen, daß bei gerichtlicher Verwaltung des Mobiliarnachlasses d. h. wenn die Administration durch Executoren oder Verwalter unter gerichtlicher Aufsicht zu bewirken ist, der Richter ausländische, in England nicht legalisirte, Testamente unberücksichtigt lassen muß. Exp. Fernandes Executors 1870 (Giffard). In Huthwaite wider Phayre 1840 gestatteten die Richter einem Administrator auf Grund eines Irischen grant, als Kläger aufzutreten.

In Sachen Vanquelin wider Bonard 1863, nahmen die Richter an, daß ein nach dem Rechte des Domizils zur Klageanstellung im eigenen Namen befugter Universalsuccessor in England Erbschaftsforderungen in eigenem Namen ohne vorangegangenen grant einklagen könne. Dabei war der Richter darauf bedacht, die oben festgestellte Regel aufrecht zu halten; schien aber zu glauben, daß die ihm eigene Meinung sich auf einem eigenartigen Ausnahmefall beziehe, während der ihm vorliegende Fall nach continentalem Erbrecht gerade der regelmäßige ist.

§ 58.

Präjudizielle Verfügungen ausländischer Richter.

Dagegen ist keinerlei Ueberweisungsdekret ausländischer Behörden erforderlich, um zur Klage in Mobiliarnachlaßstreitigkeiten auf Englischem Boden berechtigt zu werden.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Whyte wider Rose, 1842, wodurch die 1840 in derselben Sache ergangene Vorentscheidung aufgehoben wurde.

Digitized by Google

§ 59.

Fortsetzung.

Bei der Bestimmung derjenigen Person, der in England das Ueberweisungsdekret gewährt werden sollte, kann die leitende Maxime am Besten in folgender Weise dargestellt werden: Lord Penzance sagte 1870 in Sachen Hill: „Ich handelte bisher nach dem allgemeinen Grundsatz, wonach ich ohne weitere Untersuchung bezüglich der Englischen Vermögensbestandtheile derjenigen Person ein Ueberweisungsdekret ertheile, welche durch den im Nachlaßdomizil competenten Richter als Erbe legitimirt wurde und mir den Nachweis liefert, daß sie vor dem kompetenten Richter in der Heimath ihre Erbeslegitimation geführt hat.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Ebenfalls von Lord Penzance wird berichtet, er habe sich bei einer anderen Gelegenheit folgendermaßen vernehmen lassen: „Es ist ein allgemeiner Grundsatz, der mich bisher geleitet hat, daß, wenn Jemand in einem ausländischen Domizil verstirbt und der Richter daselbst irgend jemand mit der Verwaltung des Nachlasses betraut, unsere Gerichte diese auswärts getroffene Verfügung des Richters einfach befolgen sollten, weil es sich um ein auswärtiges Gerichtsdekret handelt, ohne daß die Motive des ausländischen Richters und die hier im Inlande bei uns maßgebenden Rechtsregeln weiter in Betracht zu ziehen wären. (In Sachen Smith, 1868.)" Diese Formulirung kann kaum als präcise gelten; denn es wird sich noch zeigen, daß, wofern der im Nachlaßdomizil als berechtigt anerkannten Person ein Administrationsdekret zugebilligt wird, diese zweite in England ertheilte Ermächtigung doch nicht nothwendig identisch zu sein braucht. S. unten § 63; und zur weiteren Unterstützung des vorstehenden Paragraphen die Entscheidung in Sachen Rogerson, 1840 (Jennes).

Eine dem § 59 analoge Regel, wonach, wenn der Erblasser in England domizilirt war, das Einweisungsdekret zum Zwecke der Verwaltung in den Kolonien demjenigen ertheilt werden sollte, welcher in England als berechtigt eingesetzt wurde, nahm der Privy Council bereits 1762 an.

§ 60.

Fortsetzung.

Vorstehende Regel gilt auch zu Gunsten desjenigen, der im Nachlaßdomizil eine richterliche Verfügung de bonis non administratis zur Fortsetzung der Nachlaßregulirung nach dem Ableben des ursprünglich ernannten Executors oder ursprünglich bestellten Verwalters erlangt hat.

Digitized by Google

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Hill 1870 (Penzance).

§ 61.

Fortsetzung.

Dieselbe Maxime ist angewendet worden zu Gunsten dessen, der im Nachlaßdomizil zum gerichtlichen Administrator bestellt wurde, während ein Rechtsstreit schwebte, um die Frage, welches von mehreren Testamenten gültig ist, zum Austrag zu bringen.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Viesca wider d'Aramburu, 1839 (Jenner).

§ 62.

Fortsetzung.

Ebenso zu Gunsten dessen, der im Nachlaßdomizil zum interimistischen Testamentsexekutor während der Behinderung des testamentarisch ernannten Exekutors bestellt wurde. Die Einräumung der Verwaltungsbefugniß in England wurde in diesem Falle auf den Zeitraum beschränkt, während welcher der interimistische Exekutor im Nachlaßdomizil fungiren würde.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Steigerwald, 1864 (Wilde).

§ 63.

Beschränkung ausländischer Testaments-Executoren.

Wo in dem Domizil des Testators in Gemäßheit letztwilliger Disposition aber ohne darin enthaltene Namhaftmachung bestimmter Personen, einem Testamentsexecutor vom Richter Anerkennung gewährt wurde, und der Fall so liegt, daß nach Englischem Rechte nur eine Verwaltungsbefugniß unter Ausfertigung des Testaments (with the will annexed) vom Richter eingeräumt werden könnte, finden die entsprechenden englischen Clauseln auch auf ausländische Testamentsexekutoren Anwendung.

Digitized by Google

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Read 1828; in Sachen Mackenzie, 1856; in Sachen Cosnahan 1866; in Sachen Earl, 1867.

§ 64.

Das Englische Erbeslegitimationsgesetz vom Jahre 1858.

Das Erbeslegitimationsgesetz (Confirmation and probate act von 1858) §§ 21 und 22 Victoria c. 56; s. 9 bestimmt über die Nachlaßregulirung solcher Personen, die zur Zeit ihres Todes in Schottland domizilirt waren, bezüglich ihres in England oder Irland befindlichen Nachlaßstücke.

§ 65.

Ergänzende Verfügungen des Englischen Richters.

Verstarb der Erblasser in einem ausländischen Domizil und wurde durch das competente ausländische Gericht eine Regulirung der Nachlaßmasse deswegen nicht eingeleitet, weil dieselbe auf Grund dortiger Gesetzgebung oder aus anderen Gründen entbehrlich schien, so werden die Englischen Gerichte ein Einräumungsdekret zunächst den Testamentsexekutoren ertheilen, welche testamentarisch bezeichnet oder in Aussicht genommen waren.

Enthält das Testament eines auswärts domizilirten Erblassers eine generelle Ernennung von Executoren ohne gegenständliche Beschränkung ihrer Wirksamkeit, so sollten englische Gerichte Executoren ein probate zubilligen, ohne zu untersuchen, ob das Testament seine Rechtswirkung auf irgend welches in England befindliche Vermögen erstreckt, gerade so, als wenn es sich um den Fall eines englischen Erblassers handeln würde.

§ 66.

Getheilte Funktionen der Testamentsexecutorn.

Wo jedoch der Testator durch dasselbe Testament verschiedene Executoren einerseits für sein in England, und andererseits für das im Auslande befindliche Vermögen ernannt hat, darf mit gutem Grunde angenommen werden, daß die für das Ausland bezeichneten Executoren zur Erbschaftsregulirung in England nicht berechtigt sind.

Digitized by Google

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Winter (s. unten § 72) bemerkte Sir. C. Cresswell: „Wofern der Testator Executoren mit Generalvollmacht und daneben einen Executor mit Spezialvollmacht für einzelne Geschäfte bestellt hat, finde ich die Praxis, jedem einzelnen in Gemäßheit der testamentarischen Bestimmung eine besondere Legitimation (probate) auszufertigen, bedenklich. Ich vermag den dieser Praxis zu Grunde liegenden Rechtssatz nicht zu erkennen." Diesen Einwendungen ist jedoch nicht beizupflichten. Die Praxis scheint begründet und führt zu dem Postulat, daß keinerlei Legitimationsdekrete solchen Executoren ausgefertigt werden sollten, die für außerhalb der Gerichtsbarkeitsgrenzen befindliche Eigenthumsbestandtheile ernannt wurden.

§ 67.

Erlöschen der den Testamentsexecutoren zustehenden Befugnisse.

Ein testamentarisch bestellter Executor, dessen Vollmachten nach dem im letzten Domizil des Testators geltenden Rechte ihre Endschaft erreicht haben, kann in England keinerlei Rechtsbefugnisse erlangen.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Laneuville wider Anderson, 1860 (Cresswell).

§ 68.

Unterlassene Bestellung von Testamentsexecutoren.

Wo durch ausländische Testamente Executoren nicht ausdrücklich ernannt sind, gewährt die Englische Praxis demjenigen, der als Erbe bezeichnet wurde, das Recht der Nachlaßregulirung in Gemäßheit der Testamentsbestimmung. Universalsuccessoren, die als Erben nicht ausdrücklich eingesetzt sind, gewährt man nur Administration unter Beiheftung der Testamentsabschrift neben dem gerichtlichen Einräumungsdekret.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Oliphant, 1860 (Cresswell).

§ 69.

Fortsetzung.

Wenn kein Testament oder testamentarisch angeordneter Testa-

Digitized by Google

mentsexecutor vorhanden ist, so werden in zweiter Reihe zur Nachlaßregulirungsbefugniß (ohne probate) diejenigen zugelassen, welche als Erben, nächste Blutsverwandte, oder Legatare ein erbrechtliches Interesse an dem nach Tilgung der Schulden und Kosten verbleibenden Activvermögen nachweisen. Die Englische Praxis wird dabei bei der Beurtheilung der Erbesqualität in Gemäßheit der Gesetze entscheiden, die an dem letzten Wohnsitz des Erblassers galten.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Stewart, 1838 (Nicholl); in Sachen Oliphant (s. oben § 68.)

§ 70.

Recht der Vormünder.

Wer in dem letzten Wohnsitz des Erblassers als gesetzlicher Vertreter der Benificialerben z. B. als Vormund der hinterbliebenen Kinder fungirt, ist in England zur Nachlaßregulirung von den Gerichten zu verstatten

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Bianchi, 1862 (Cresswell).

§ 71.

Nachlaßregulirung durch Gläubiger.

Fehlt es an anderweitigen näheren Rechten in Gemäßheit der vorangegangenen Regeln, so ist einem Nachlaßgläubiger die Administration einzuräumen.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Maraver, 1828 (Nicholl).

§ 72.

Verhältniß Englischer Testamentsexecutoren zu ausländischen Nachlaßresten.

Ohne Rücksicht darauf ob der Testator in einem inländischen oder einem ausländischen Domizil verstarb, wird das Nachlaßverwaltungsdekret unter Beiheftung eines nur auf ausländisches Vermögen bezüglichen Testaments oder Codizills versagt, und ebensowenig

Digitized by Google

kann die Giltigkeit eines solchen Testaments oder Codizills gerichtlich verificirt werden, wenn selbige nicht als integrirender Bestandtheil einer letztwilligen, in England zur Verificirung (probate) berechtigten, letzwilligen Verfügung erscheinen. Ist dies der Fall, so erscheint es zur Rechtfertigung Englischer Testamentsexecutoren nothwendig, daß das betreffende Document in das Verificationsverfahren (durch probate) einbezogen werde, um ersichtlich zu machen, daß sie mit den darin angegebenen Vermögensbestandtheilen nichts zu schaffen haben.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Coode, 1867, (Wilde), wodurch das Präjudicat Spratt wider Harris, 1833 (Nicholl) und in Sachen Winter, 1861 (Cresswell) beseitigt wird. In Sachen Harris, 1870 (Penzance). In Sachen de la Saussaye, 1873 (Hannen). In Sachen Howden, 1874 (Hannen). In allen diesen Prozessen wurden die über auswärtiges Vermögen disponirenden Schriftstücke aus dem Grunde der einheitlichen Verification zum Probate-Verfahren zugelassen In der zuletzt nahmhaft gemachten Sache ist der im Text vorgetragene Satz vom Richter als Entscheidungsgrund gegeben.

§ 73.

Kompetenz der Konsuln zur Nachlaßregulirung.

Das Statut 24 und 25 Victor., c. 121, s. 4, bestimmt unter der Clausel der Gegenseitigkeit und ihrer von dem betheiligten Staate vertragsmäßig verbürgten Geltung, sowie eines darauf bezüglichen order in council Folgendes: Stirbt der Unterthan eines Ausländischen, durch Gegenseitigkeitsclausel gebundenen Staates auf Englischem Boden (within the dominions of Her Majesty) und findet sich unter den beim Todesfalle anwesenden Personen Niemand, der zur Verwaltung der Nachlaßmasse berechtigt wäre, so soll der Consul, Vice-Consul oder Consular-Agent des betreffenden Staates, der am Orte des Todes innerhalb des Englischen Territoriums fungirt, ermächtigt sein, die beweglichen Nachlaßstücke in Gewahrsam zu nehmen, dieselben zur Zahlung von Schulden oder Begräbnißkosten zu verwenden und den Ueberschuß zum Vortheil der berechtigten Erben zu behalten. Besagtes Consularpersonal soll sofort bei dem zuständigen Gericht die Ermächtigung zur Verwaltung des Nachlasses nachsuchen und ausgefertigt erhalten, vorbehaltlich der nach dem Ermessen des Gerichtes erforderlichen Modalitäten in gegenständlicher und zeitlicher Hinsicht.

Digitized by Google

§ 74.

Giltigkeit der Testamente in Hinsicht beweglicher Güter.

Rücksichtlich der testamentarischen Qualität einer Urkunde und deren Giltigkeit als Testament oder Codizill, sowohl nach den formellen Erfordernissen der Errichtung als auch den materiellen die Giltigkeit bedingenden Umständen, richten sich Englische Gerichtshöfe nach den ergangenen Feststellungen der Gerichte desjenigen Landes, in dem der Testator oder angebliche Testator seinen letzten Wohnsitz hatte

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Probate oder Verwaltungsbefugniß unter Beiheftung einer Testamentsabschrift gewährt auf Grundlage eines im Domizil ergangenen Erkenntnisses: Hare wider Nasmyth, 1816 (Nicholl); in Sachen Cosnahan, 1866 (Wilde); Miller wider James, 1872 (Hannen). Im letzten Falle ward das Testament wegen Geisteskrankheit und Zwang angefochten, der Richter hielt sich aber an das im Domizil ergangene Erkenntniß, obgleich dort diese Einwendungen nicht vorgebracht worden waren.

Probate oder Verwaltungsbefugniß unter Beiheftung der Testamentsabschrift verweigert oder widerrufen kraft eines im Domizil ergangenen Erkenntnisses: Hare wider Nasmyth 1821; (Widerruf der probate); Moore wider Darell, 1832 (Nicholl); Laneuville wider Anderson, 1860 (Cresswell).

§ 75.

Fortsetzung.

Andererseits besteht auch die Meinung, daß die in Gemäßheit des § 74 geschehene Anerkennung einer Urkunde als Testament im Gerichtsstande des erbrechtlichen Domizils nur deshalb wirksam werde, weil damit das in diesem Domizil geltende Recht constatirt ist, daher die gerichtliche Bezugnahme auf ein solches Urtheil nicht genüge, vielmehr von denjenigen, die sich auf eine derartige Testamentsanerkennung stützen wollen, außerdem behauptet werden müsse, daß die betreffende Urkunde auch in Gemäßheit des im Domizil geltenden Rechtes aufgenommen wurde.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Isherwood wider Cheetham, 1862 (Cresswell).

§ 76.

Originale und Uebersetzungen der Testamente.

Ist die Originalurkunde in Englischer Sprache abgefaßt und dann eine Uebersetzung davon im Gerichte des Nachlaßdomizils als

Digitized by Google

maßgebend angenommen worden, so kann auf Grundlage des im § 44 ausgesprochenen Satzes Verwaltungsbefugniß nur erlangt werden unter Beiheftung einer Rückübersetzung, obgleich das Original zum Verificationsverfahren (probate) in England zugelassen wird, wenn nachgewiesen werden kann, daß dasselbe nach dem Rechte des Domizils gültig war.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen de Vigny, 1865 (Wilde); in Sachen Clarke, 1867 (Wilde); in Sachen Rule, 1878 (Hannen); Entscheidungen, die schwerlich mit dem im § 75 vorgetragenen Lehrsatz in Einklang stehen.

§ 77.

Litispendenz in Testamentsstreitigkeiten.

Wird die testamentarische Qualität einer Urkunde oder die Giltigkeit eines Testaments in dem letzten Wohnsitz des Testators angefochten, so muß das Verificationsverfahren in England bis zur Entscheidung der Sache ausgesetzt werden.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Hare wider Nasmyth, 1815 (Nicholl); de Bonneval wider de Bonneval, 1838 (Jenner).

§ 79.

Mehrheit der Testamente.

Der Englische Richter befolgt ausländische im Nachlaßdomizil ergangene Aussprüche auch bei Beurtheilung der Frage, ob zwei vorhandene Schriftstücke nebeneinander zum Verificationsverfahren als Testament und Codizill oder als nebeneinander giltige letztwillige Verfügungen zugelassen werden sollen.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Larpent wider Sindry, 1828 (Nicholl).

§ 79.

Lord Kingsdown's Akte.

Kommt dem Englischen Richter keinerlei Urtheil aus dem letzten Wohnsitz des Testators zur Hülfe, so gilt von altersher die Regel, daß

Digitized by Google

die testamentarische Qualität und Gültigkeit einer vorgelegten Urkunde nach dem Rechte dieses letzten Domizils geprüft werden müsse. Gegenwärtig jedoch bestimmt das Statut 24 und 25 Vict. c. 114 s. 3 (gewöhnlich Lord Kingsdown's Akte genannt): „daß kein Testament oder anderweitige letztwillige Verfügung als wiederrufen oder hinfällig, oder bezüglich des Inhalts abgeändert gelten soll, wenn der Verfügende hinterher seinen Wohnsitz geändert hat;" eine Bestimmung, die nach Erklärung des Gesetzgebers nur auf solche Personen sich bezieht, die nach dem 6. August 1861 verstorben sind. Somit wird im Falle zukünftiger Testatoren und solcher, die nach dem genannten Termine verstorben, jede Urkunde als rechtsbeständiges Testament gelten, welche entweder nach dem im letzten Domizil des Testators bestehenden Recht oder nach dem Rechte des Ortes, wo der Testirende zur Zeit der Errichtung wohnte, als solches gültig war. Einem der beiden Rechte muß also genügt sein; soweit als nicht die späterhin in §§ 81, 82 zu erwähnenden Ausnahmen vorlagen.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Bezüglich der alten Regel. Stanley wider Bernes, 1831. Curling wider Thornton, 1823; de Zichy Ferraris wider Hertford, 1843.

§ 80.

Fortsetzung.

Weder die alte, noch die neuere im § 79 niedergelegte Regel beschränkt sich in der Anwendung auf die Testamentsformen. Beide beziehen sich auf sämmtliche Vorbedingungen der Gültigkeit, ausgenommen, wie man annimmt, die Fähigkeit zur Testamentserrichtung, welche auch nach der neueren Rechtsregel fortdauernd nach dem zur Zeit des Ablebens geltenden Personalrecht entschieden werden muß. Heirathet daher unter der Herrschaft des neueren Gesetzes der Testator, nachdem er seinen Wohnsitz verlegt hat, und würde durch nachträgliche Eheschließung zwar nach dem im letzten Domizil geltenden Gesetze sein früheres Testament infirmirt werden, nicht aber nach dem Recht des Ortes, wo er zur Zeit der Testamentserrichtung domizilirt war, so würde das Testament nicht hinfällig werden.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Reid, 1866 (Wilde).

Digitized by Google

§ 81.

Form der Testamente britischer Unterthanen in Inlande.

Lord Kingsdown's Akte bestimmt ferner in § 2: „Jede letztwillige Verfügung oder testamentarische Urkunde, die von britischen Unterthanen innerhalb des Vereinigten Königreichs errichtet wird, soll ohne Rücksicht auf das Domizil der Testirenden zur Zeit der Errichtung oder des Todesfalles, hinsichtlich des beweglichen Vermögens (personal estate) als formell genügend angesehen werden und in England oder Irland zur Verification (probate), in Schottland zur Bestätigung (confirmation) gelangen, wenn den am Orte der Errichtung, innerhalb des Vereinigten Königreichs geltenden Formen genügt wurde". Somit wurde in den unter diese Gesetzesbestimmung zu subsumirenden Fällen eine dritte Möglichkeit, diejenige des locus actus hinsichtlich der Errichtungsformen der neuen im § 79 festgestellten Regel hinzugefügt, wobei aber die übrigen, die Gültigkeit des Testaments bedingenden Umstände außer Betracht bleiben. (Wegen des Anfangstermines dieser Bestimmung s. oben § 79.)

§ 82.

Form der Testamente britischer Unterthanen im Auslande.

Lord Kingsdown's Akte bestimmt ferner im § 1: „Jede letztwillige Verfügung oder testamentarische Urkunde, die von britischen Unterthanen außerhalb des Vereinigten Königreichs errichtet wird, soll ohne Rücksicht auf das Domizil des Testirenden zur Zeit der Errichtung oder des Todesfalles, hinsichtlich des beweglichen Vermögens, als formell genügend zur Verification in England oder Irland, sowie zur Confirmation in Schottland gelangen, wenn entweder dem Gesetze am Orte der Errichtung, oder dem zur Errichtungszeit geltenden Gesetze des zur Errichtungszeit bestehenden Domizils oder dem Gesetze des englischen Herkunftsdomizils (domicil of origin) formell genügt wurde".

Diese Bestimmung setzt in den darunter zu subsumirenden Fällen zwei weitere Möglichkeiten, diejenige der lex loci actus und diejenige der zur Zeit der Testamentserrichtung im Herkunftsdomizil geltenden Gesetzesvorschrift neben der neueren, im § 79 festgestellten Regel, wobei aber die übrigen, die Gültigkeit des Testaments bedingenden Umstände außer Betracht bleiben. (Wegen des Anfangstermines dieser Bestimmung s. oben § 79.)

Digitized by Google

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Die in §§ 81 und 82 gegebene Rechtssätze fanden auch Anwendung auf die Testamente naturalisirter Britischer Unterthanen in Sachen Gally, 1876 (Hannen) und Lacroix, 1877.

§ 83.

Auslegungsregeln, betreffend Lord Kingsdown's Akte.

Bei der Auslegung der in §§ 79, 81 und 82 gegebenen Gesetzesvorschriften schließt das positive Recht fremder Länder bei der Würdigung der Testamente und ihrer Gültigkeit die Normen des in den betreffenden Ländern anwendbaren internationalen Privatrechts ein. Gilt somit daselbst ein Testament, weil es in Gemäßheit der Formen irgend eines anderen Rechts z. B. nach der lex loci actus oder dem Recht der Staatsangehörigkeit des Testators aufgenommen war, so würde die Errichtung des Testaments in Gemäßheit solcher Formen auch dem Recht des Domizils entsprechend zu erachten sein, obschon es mit den am Domizil selbst geltenden Testamentsformen nicht in Uebereinstimmung stände.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Collier wider Rivaz, 1841 (Jenner); Crookenden wider Fuller, 1859 (Cresswell); Laneuville wider Anderson, 1860 (Cresswell); in Sachen Lacroix, 1877 (Hannen). In den drei zuerst genannten Rechtsfällen bezog sich die oben festgestellte Interpretation auf die alte Regel des § 79; im letztgenannten Falle auf die Regel des § 82.

§ 84.

Concurrenz der Vorschriften verschiedener Länder.

In allen Fällen, wo mehrere Normen nach §§ 79, 81 oder 82 neben einander concurriren, darf der Richter nur das in einem Lande zu einer bestimmten Zeit gegebene Recht berücksichtigen. Ausgeschlossen ist die Vermischung der Rechtsvorschriften verschiedener Länder miteinander.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Pechell wider Hilderley, 1869 (Penzance).

Digitized by Google

§ 85.

Bevollmächtigung zu letztwilligen Anordnungen.

Wo einer Urkunde die Bestimmung gegeben war, als Ausführung einer zu letztwilligen Anordnungen ertheilten Vollmacht zu dienen, die dem Aussteller jener Urkunde durch ein unter englischem Recht wirksames Instrument eingeräumt worden war, muß dieselbe zur Verification (probate) zugelassen werden, oder (with the document annexed) zur Nachlaßverwaltung unter Ausfertigung der betreffenden Urkunde legitimiren. Dies gilt für die beiden möglichen Fälle, obwohl der Aussteller der Urkunde die testamenti factio in keiner andern Weise besaß, als auf Grund der ihm durch Vollmacht ertheilten Ermächtigung. Die Legitimation durch Probate oder Verwaltungsbefugniß mit angehängter Urkundenausfertigung ist entscheidend zu Gunsten der Gültigkeit jener Ausführung, soweit als die Formfrage in Betracht kommt.

Der erste dieser beiden möglichen Fälle ist gegeben, wo die Urkunde denjenigen Formen entspricht, die zu ihrer Gültigkeit als Testament nach den Gesetzen erfordert werden, die in Gemäßheit der vorangegangenen Paragraphen für gewöhnliche Testamente anwendbar sein würden.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Barnes wider Vincent, 1846 (betreffend das Testament englischer Ehefrauen). — D'Huart wider Harkness, 1866. — Dolphin wider Robins, 1859.

§ 86.

Fortsetzung.

Der zweite der beiden möglichen Fälle wäre gegeben, wo die Urkunde den englischen Testamentsformen entspricht, obschon sie denjenigen Formvorschriften nicht genügt, die in Gemäßheit der vorangegangenen Paragraphen die Gültigkeit eines gewöhnlichen Testaments bedingen würden.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Tatnall wider Hankey, 1838; in Sachen Alexander, 1860; Crookenden wider Fuller, 1859; in Sachen Halyburton, 1866.

Digitized by Google

Zu erinnern ist dabei, daß in dem gegenwärtigen Abschnitt letztwillige Verfügungen über englischen Grundbesitz außer Betracht bleiben.

§ 87 a.

Bestandtheile der Nachlaßmasse.

In England und denjenigen Ländern, wo die Erbfolge in bewegliches Vermögen nach den bereits dargelegten Grundsätzen des englischen Rechts geregelt wird, nimmt man an, daß die Erbeslegitimation (durch probate oder Administrationsermächtigung) diejenige Habe des Erblassers berührt, die entweder zur Zeit der richterlichen Verfügung innerhalb der Gerichtsbarkeit des verfügenden Gerichts sich befindet, oder hinterher in diese Gerichtsbarkeit gelangt, ohne daß in der Zwischenzeit nach dem Tode ein rechtmäßiger Besitzübergang auf Andere stattgefunden hatte. Rechtmäßiger Besitzübergang dieser Art würde vorliegen im Falle einer von anderen Gerichtshöfen ausgegangenen Administrationsbefugniß oder bei dem Vorhandensein eines nach den continentalen Grundsätzen legitimirten Erben oder Universallegatars. Der Besitz an allen solchen körperlichen Sachen ist erledigt; der Richter des Ortes, wo sie sich befinden, ist befugt, ihn dem anerkannten Testamentsexecutor oder dem eingesetzten Administrator zu übertragen. Wofern aber solche Objekte erst in den Bereich der Gerichtsbarkeit gelangen, nachdem sie auf Grund rechtmäßiger Verfügung nach dem Erbfalle in den Besitz anderer Personen übergegangen sind, so ist eine Besitzerledigung zu der Zeit, wo der heimische Richter darüber disponiren kann, nirgendwie vorhanden. Sie gelten daher als Güter eines auswärtigen Erben oder Administrators in jenem erweiterten Sinne, wonach gewöhnlich auch Testamentsexecutoren darunter begriffen sind. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Güter nach dem Ableben des Erblassers sich unter einer fremden Gerichtsbarkeit befanden, durch welche eine Ueberweisung stattfand (grant) oder eine Erbeslegitimation anerkannt wurde, bevor der Administrator oder Erbe den Besitz bereits erlangt hatte. In diesem Sinne äußerte sich Kanzler Walworth gelegentlich eines in New-York entschiedenen Falles (Orcutt wider Orms, 1832), und Story sagt: Nach dem gewöhnlichen Verlaufe der Handelsunternehmungen bewegen sich Schiffe, Schiffsladungen und die daraus entspringenden Nutzungen, die zur Zeit des Ablebens des Eigenthümers sich örtlich im Auslande befanden, jeder Zeit auf Reisen zwischen dem Heimathshafen und aus-

Digitized by Google

wärtigen Plätzen, ohne daß die Dispositionsbefugniß der dabei agirenden Personen irgendwie bezweifelt würde. Sie werden daher durch den Erbschaftsadministrator im forum domicilii in Besitz und Verwaltung genommen, wobei diesen stets die Ueberzeugung leitet, daß er dazu nicht nur rechtlich befugt, sondern sogar zur Verwaltung verpflichtet ist, da es sich um Theile der in seinen Händen befindlichen Masse handelt (Conflict of Laws, § 520).

§ 87.

Fortsetzung.

Die zur Fahrniß des Erblasses gehörenden körperlichen Sachen gehören dem Erben oder Administrator, der innerhalb des Territoriums, dessen Recht oder Gerichtsbarkeit ihnen einen Rechtstitel gewährt, zuerst daran Besitz erlangt. (S. Whyte wider Rose, 1841.)

Was die Nachlaßforderungen anbelangt, so hängt die Gerichtsbarkeit, vor welcher sie eingeklagt werden müssen oder können, von Umständen ab, die mit der Berechtigung zur Nachlaßverwaltung in keinem Zusammenhang stehen. Der Tod des Gläubigers berührt diese Frage nur in so weit, als derselbe berechtigt sein konnte und sein Erbe oder Nachlaßverwalter nicht berechtigt sein könnten, das Vorzugsrecht einer Ausnahmebestimmung wie diejenige des Art. 14 Code Nap. geltend zu machen, wonach Franzosen in Frankreich aus allen mit Ausländern abgeschlossenen Verträgen klagbar werden können. Allein, welche Gerichtsbarkeit immer durch die Umstände des einzelnen Falles für die Einklagung von Forderungen gegeben oder bestimmt sein mag — nur der durch den Richter in diesem Gerichtsstand legitimirte Administrator oder der in diesem Gerichtsstand legitimirte Erbe können als Kläger daselbst auftreten oder ihr Klagerecht, wenn es übertragbar ist, zur Geltendmachung vor diesem Richter cediren. (S. § 57.) Eine Ausnahme hiervon machen nur Schuldverschreibungen auf den Inhaber, weil diese mit dem betreffenden Inhaberpapier selbst angeeignet werden können. Dieselben haben die Natur körperlicher Sachen.

§ 88.

Inhaberpapiere.

Die zum Nachlaß gehörigen Inhaberpapiere und auf den Inhaber lautenden Aktien oder Effekten gehören dem Erben oder Nachlaß-

Digitized by Google

administrator, der innerhalb des Territoriums, dessen Recht oder Gerichtsbarkeit ihm einen Rechtstitel gewährt, davon Besitz ergreift. Dieselben können durch Indossament übertragen werden, wenn sie an die Ordre des Erblassers lauteten. Der Indossatar kann sie in jedem beliebigen Gerichtsstand ohne vorangegangene gerichtliche Erbes legitimation einklagen.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Att. Gen. wider Bouwens, 1838; der in diesem Falle entschiedene Rechtspunkt betraf die probate duty (Erbschaftssteuer) von solchen Werthpapieren, die beim Tode des Erblassers in England vorgefunden werden. Die betreffende Kategorie von Urkunden bezeichnete Lord Abinger (Referent) als zur Fahrniß gehörig, in England übertragbar und veräußlich. Vgl. auch Story, Conflict of laws § 517; ferner Whyte wider Rose, 1842.

§ 89.

Richterlich überwiesene Forderungen.

Außerdem können Forderungen durch richterlichen Spruch in die Verfügungsberechtigung anderer Personen übergehen. Wenn daher ein ausländischer Erbe oder Administrator die richterliche Zuweisung einer dem Erblasser zugestandenen Forderung erlangte, kann er daraus in England klagen oder im Falle des Concurses oder Liquidationsverfahrens, ohne daß eine englische Erbeslegitimation nothwendig wäre, seine Ansprüche verfolgen.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Vanquelin wider Bouard, 1863; in Sachen Macnichol, 1874.

§ 90.

Zahlungen der Nachlaßschuldner.

Wird einem Erbschaftsadministrator, ohne daß er klagbar geworden, eine Nachlaßforderung bezahlt, so fragt sich, ob seine Quittung den Schuldner völlig liberirt, wofern die Nachlaßregulirung nicht an demjenigen Gerichte geführt war, dessen Competenz die Einklagung der Forderung legitimiren konnte und hinterher ein anderer Administrator mit einer vom competenten Gericht ausgegangenen Aktivlegitimation als Kläger auftritt. Grundsätzlich dürfte in solchen Fällen der Schuldner als nicht liberirt anzusehen sein.

Digitized by Google

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Daniel wider Luker, 1571; vgl. Whyte wider Rose, 1842; Shaw wider Stanghton, 1670.

§ 91.

Sequestration ausländischer Nachlaßsachen.

Außer den Fällen, in welchen die Verfügungsberechtigung nach den bisher entwickelten Grundsätzen eigentlich durch das Einweisungsdekret des englischen Richters (grant) übertragen wird, kann die weite Ausdehnung, die in England der Haftbarkeit eines Erbschaftsadministrators und der gerichtlichen Nachlaßverwaltung auferlegt wird, zu dem Ergebniß führen, daß man in dem Einweisungsdekret (grant) schließlich den entscheidenden Eigenthumstitel auch dann erblickt, wenn nach dem Erbfalle in Gemäßheit eines ausländischen Titels oder wenigstens ohne Dazwischenkunft eines englischen Titels Erbschaftssachen in Besitz genommen würden.

Bringt ein ausländischer Nachlaßverwalter Bestandtheile des Aktivvermögens nach England, bevor er vor derjenigen Gerichtsbarkeit, von der er seinen Titel ableitet, bezüglich dieser Stücke Decharge erhielt und bevor er die Nachlaßqualität derselben durch Besitzergreifung von Seiten der Aneignungsberechtigten tilgen ließ, so können Erbschaftsgläubiger oder Erbschaftsinteressenten in England gerichtliche Nachlaßregulirung beantragen und durch gerichtliche Inhibitorien oder Ernennung eines Sequester (receiver) die Entfernung der Nachlaßsachen aus dem Gerichtsbereich verhindern. In Gemäßheit des § 57 muß aber ein englischer Administrator eingesetzt und als Prozeßpartei constituirt werden, auf welche dann das Streitobjekt aus der Nachlaßmasse durch richterliche Einweisung (grant) übertragen erachtet wird.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Lowe wider Fairlie, 1817; Logan wider Fairlie, 1825; Sandilands wider Innes, 1829; Bond wider Graham, 1842; Hervey wider Fitzpatrik, 1854 (Sequestrationsfälle).

Der Fall Anderson wider Caunter betrifft eine indische Erbschaftssache. Lord Cottenham dissentirte an der Entscheidung desselben durch Leach. S. Tyler wider Bell, 1837. — In Sachen Arthur wider Hughes lag der Thatbestand so, daß durch inzwischen eingetretene Besitzergreifung die Nachlaßsachen der Einwirkung des englischen Nachlaßrichters entzogen waren. Eine grundsätzliche Entscheidung für solche Fälle giebt Bond wider Graham (Wigram).

Digitized by Google

§ 92.

Haftbarkeit ausländischer Erbschaftsadministratoren.

Haftet jemand irgendwie wegen pflichtwidriger Vertheilung der zur Aktivmasse des Nachlasses gehörigen Vermögensstücke in Gemäßheit der in England hergebrachten und in England gegen ausländische Administratoren erzwingbaren Rechtsregeln, so gehören die durch englische Administratoren oder bei dem Vorhandensein englischer Administratoren gegen ihn im Prozeßwege erstrittenen Ansprüche zu den in England verfügbaren Aktivbestandtheilen der Nachlaßregulirung.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Anderson wider Caunter, womit in diesem Stücke Tyler wider Bell übereinstimmt; Twyford wider Trail, 1834. Letzterer Fall läßt erkennen, daß der englische Testamentsexecutor eines ausländischen Testamentsexecutors nicht Executor ursprünglichen Testators (original testator) ist, wie dies der Fall ist bei den englischen Executoren eines englischen Executors.

§ 93.

Fortsetzung.

Die bloße Anwesenheit eines ausländischen Administrators auf englischem Boden, welcher für die von ihm in Empfang genommenen Activa der Nachlaßmasse vor dem ihn legitimirenden (ausländischen) Gerichte rechenschaftspflichtig ist und sich bei der Behandlung der Nachlaßmasse keiner Pflichtwidrigkeit gegen die Testamentsauflagen schuldig machte, berechtigt niemand, gegen ihn aus dem Grunde und zu dem Zwecke gerichtlicher Liquidation in England zu klagen; selbst dann nicht, wenn der Kläger ein englisches Einweisungsdekret in die Erbschaft (grant) zu diesem Zwecke extrahirt hatte.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Jauncy wider Sealey, 1686; Hervey wider Fitzpatrick, 1854 (second motion).

§ 94.

Haftbarkeit ausländischer Erben gegenüber englischen Gläubigern.

Obgleich ein ausländischer Erbe, der sine beneficio inventarii die Erbschaft antrat, mit wahrscheinlichem Erfolge in England aus

Digitized by Google

dem Grunde seiner persönlich gegenüber den Nachlaßgläubigern übernommenen Verpflichtungen belangt werden könnte, und für diesen Zweck Einsetzung einer englischen Erbschaftsadministration nicht erforderlich wäre, so kann dennoch gegen ihn keinerlei, die gerichtliche Erbschaftsregulirung betreffende Klage in England eingeleitet werden, weil in diesem Falle seine Inanspruchnahme nicht auf die Liquidation der Aktivmasse begründet sein würde (Beavan wider Hastings, 1856).

§ 95.

Vertheilung der Erbschaftsaktiva durch Erbschaftsadministratoren.

Wenn es einem englischen Erbschaftsadministrator, der keinerlei Ermächtigung als Administrator von ausländischen Behörden erhielt, gelungen ist, Aktiva des Nachlasses auswärts in seinen Besitz zu bringen, so wird derselbe vor den englischen Gerichten bei Gelegenheit eines Liquidationsverfahrens rechenschaftspflichtig. Ebenso kann er, unabhängig von einem schwebenden Liquidationsverfahren durch Erbschaftsgläubiger aus dem Titel der Vertheilung der Aktiva gerade so verklagt werden, als wenn diese durch Erbschaftsüberweisung eines englischen Richters an ihn gelangt wären.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Dowdale's Fall, 1604 (Coke) sub nom. Richardson wider Dowdele; Atkins wider Smith, 1740. Story (Conflict of Laws § 514a) erachtet die Entscheidung in Dowdale's Fall unvereinbar mit den neueren Rechtsmaximen. Story meint (a. a. O. § 514), daß ein Administrator, der Erbschaftsaktiva in einem Lande an sich nimmt, wo er kein grant erhielt, in diesem Lande als Executor de son tort haften würde. Das mag ganz richtig sein, und doch kann er auch ebenso haftbar in demjenigen Lande sein, von welchem er sein grant ableitet.

In Sachen Stirling wider Cartwright (1879) bestätigte die Appellationsinstanz, die 1878 von Hall gegebene Entscheidung, der angenommen hatte, daß, wofern das englische probate oder die Administrationsbestellung nicht auf das englische Vermögen beschränkt würde, keinerlei solche Beschränkung in die gerichtliche Beurtheilung einer darauf gegründeten Administration aufgenommen werden könne, mag der Erblasser auch im Auslande verstorben sein, es sei denn, daß im Auslande keine gerichtliche Nachlaßregulirung angeordnet wäre, in Beziehung auf welchen Fall der Richter seine Rechtsmeinung dahin gestellt sein ließ.

In Sachen Sandilands wider Innes, 1829 meinte der Richter (Shadwell), daß die Vertheilung der nach England gelangten Erbschaftsaktiva es incidentaliter nothwendig machen würde, die Vertheilung sämmtlicher unter ausländischer Administration angeeigneter Aktiva gerichtlich zu kontroliren. Die angeführten Entscheidungen scheinen aber kaum ausreichend, um darauf hin anzunehmen, entweder,

Digitized by Google

daß keinerlei Unterschied zwischen dem Falle zu machen sei, wo ein englischer Administrator, der unter ausländischem grant Aktiva zur Vertheilung an sich nahm und demjenigen, wo dies ohne ausländisches grant geschah — oder daß die Haftbarkeit eines ausländischen Administrators für die aus dem ausländischen grant erlangten Aktiva in England davon abhängig sei, ob er auch noch ein englisches grant erhielt oder nicht.

§ 95a.

General- und Spezial-Nachlaßregulirungen. Verwaltungsmaxime vor der Vertheilung der Aktivreste.

Befindet sich in dem Nachlaß eines Verstorbenen sowohl bewegliches, in englisches Gebiet fallendes Vermögen, als auch außerenglisches Vermögen, so daß mehrere concurrirende Nachlaßregulirungen eingesetzt wurden oder eingesetzt werden könnten, so wird die im Nachlaßdomizil begründete Regulirung als prinzipale (principal) jeder andere als subsidiäre (ancillary) angesehen. In den Vorbemerkungen zum gegenwärtigen Kapitel ist dargelegt worden, daß jede englische Nachlaßverwaltung aus zwei Abschnitten besteht: erstens, der Realisirung des beweglichen Nachlasses und der Bezahlung der Schulden; zweitens, der Aushändigung des verbleibenden Aktivrestes an die testamentarisch eingesetzten oder ab intestato berufenen Erben. Jene erste Aufgabe fällt gleichmäßig sowohl in das Gebiet der prinzipalen, als auch der subsidiären Nachlaßregulirung; da die englischen Gerichte, die maßgebende Autorität des situs in der Behandlung der Aktivmasse im Gegensatz zu dem Benefizialerbrecht an dem schuldenfreien Ueberreste der Nachlaßmasse streng festhalten; ein Grundsatz, dessen Anwendung uns bereits darin begegnete, daß ein englisches grant für die Aneignung der englischen Erbschaftsaktiva erforderlich ist; daher die Gerichte consequent die Regel befolgen, daß Erbschaftsgläubiger zu ihrer Befriedigung die in England vorhandenen Nachlaßbestandtheile auch dann in Anspruch nehmen könne, wenn in England nur eine subsidiäre Nachlaßregulirung eingeleitet wurde. Das Nähere ergiebt der folgende Rechtssatz.

§ 96.

Fortsetzung.

Ein englisches grant (probate oder Administrationsrecht) macht den Inhaber desselben (Testamentsexecutor oder Administrator) wegen der darauf vereinnahmten Summen vor englischen Gerichten den Nach-

Digitized by Google

laßcreditoren gegenüber rechenschaftspflichtig. Selbst, wenn der Erblasser im Ausland domizilirt war, kann jener weder auf Erfordern, noch sonst wie ohne eigene Gefahr Nachlaßgelder dem Erben oder Administrator am Nachlaßdomizil verabfolgen, bevor die Ansprüche der Erbschaftsgläubiger daraus befriedigt wurden. (Preston wider Melville, 1841.)

Weniger sicher ist es jedoch, in wie weit der zweite Theil der vom Administrator zu erfüllenden Obliegenheit, die Vertheilung des Aktivrestes der Nachlaßmasse, von dem englischen Nachlaßvertreter verlangt werden kann, wenn der Erblasser sein letztes Domizil im Auslande hatte. Da zugestandener Maßen das Recht des Domizils und das competente, im Domizil angegangene Gericht den Erbrechtsanspruch auf den schuldenfreien Rest der Masse regeln (§§ 54, 55), so läßt sich vielerlei dafür sagen, daß es zweckmäßig sei, die Anbringung aller darauf bezüglichen Rechtsstreitigkeiten vor dem Gericht des Nachlaßdomizils zu fordern. Selbst im Falle der Intestaterbfolge muß die gesetzliche Ordnung der Erben dem betreffenden Landesgerichte am besten bekannt sein. Um so mehr sollten Fälle, wo Testamente in Frage stehen, also eine Kategorie von Urkunden in Betracht kommt, die hinsichtlich der Auslegungsstreitigkeiten alle andern übertrifft, die Gerichte desjenigen Landes angegangen werden, dessen Gesetze bei der Auslegung und zur Feststellung der Giltigkeit von Testamenten maßgebend sind.

§ 97.

Beschränkung der englischen Nachlaßverwaltern auferlegten Verantwortlichkeit.

Meiner Ansicht nach kann Folgendes als festgestellt gelten: Wofern in England eine Nachlaßregulirung bei Gericht nicht beantragt wurde und im Nachlaßdomizil entweder ein im englischen Sinn fungirender persönlicher Vertreter des Erblassers mit der Verpflichtung zur Vertheilung Nachlaßmasse betraut ist, oder Erben und Universallegatare die Erbschaft aus eigenem Rechte unter gesetzlicher Haftung gegenüber den Erbschaftsgläubigern angetreten haben, muß der englische Testamentsexecutor oder Nachlaßverwalter, der nach Befriedigung der Erbschaftsgläubiger solchen ausländischen Personen den verbleibenden Aktivrest der englischen Masse aushändigt, in England damit von weiterer Verantwortlichkeit liberirt gelten.

Digitized by Google

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Pipon wider Pipon, 1744 (Hardwicke), betreffend eine Nachlaßsache aus Jersey. — Enchin wider Wylie, 1862, wo Lord Westbury seine Meinung im Sinne unseres Paragraphen entwickelt und Lord Cranworth und Chelmsford bezüglich des in § 98 berührten Punktes dissentirten.

§ 98.

Fortsetzung.

Ist aber in England Nachlaßregulirung gerichtlich beantragt, so bleibt es zweifelhaft, ob die Gerichte in der Betreibung der Sache das Verfahren bis zum letzten Ende fortführen und also den Aktivrest der Masse in Gemäßheit des von ihnen zu ermittelnden, im Nachlaßdomizil geltenden Rechtes an die Erben vertheilen, oder denselben dem im Nachlaßdomizil gegebenen persönlichen Vertreter des Erblassers zu überweisen haben würden.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Weatherby wider Georgio, 1843. Der Richter (Wigram) erwog: daß nach erfolgter Bezahlung der Erbschaftsschulden der Testamentsexecutor gegenüber den Benefizialerben bezüglich des Aktivrestes die Qualität eines bloßen Fiduziars habe, folglich die Aushändigung von Nachlaßsachen an ihn der Rechtsregel zuwiderlaufen würde, wonach, wenn Vermögen einem trustee für cestui que trusts überwiesen ist, das Gericht dasselbe an cestui que trusts und nicht dem trustee aushändigt. In diesem Rechtsfalle hatte der Testator die englischen Testamentsexecutoren angewiesen, den Aktivüberschuß des Nachlasses an die italienischen Testamentsexecutoren auszufolgen. — In Meiklan wider Campbell, 1857 neigte Romilly augenscheinlich dahin, seinerseits den Aktivrest im Anschluß an die vor dem ausländischen Nachlaßrichter geführten Verhandlungen selbst an die Erben zu vertheilen. Dies ist auch die Ansicht der im vorangegangenen Paragraphen citirten Richter Cranworth und Chelmsford. Auf der andern Seite steht die Ansicht von Westbury und die Konsequenz des Grundsatzes, der dann befolgt wird, wenn das Nachlaßdomizil ein englisches ist (worüber im folgenden Paragraph). — In Sachen Innes wider Mitchell, 1857, handelte es sich um einen schottischen Rechtsfall.

§ 99.

Gerichtliches Verfahren im englischen Nachlaßdomizil gegenüber ausländischem Vermögen.

War andererseits der Erblasser in England domizilirt und versäumen die englischen Testamentsexecutoren oder Nachlaßverwalter

Digitized by Google

den Vorbehalt, daß bezüglich der von ihnen im Auslande vereinnahmten oder von ausländischen Behörden überwiesenen Bestandtheile der Nachlaßaktiva, der englische Richter außer Stande sei, sie den Nachlaßgläubigern gegenüber zu dechargiren, so kann der englische Richter durch ein Inhibitorium die eine Nachlaßverwaltung des auswärts befindlichen Vermögens bezweckende Anstellung einer Klage vor ausländischen Gerichten interdiziren.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Hope wider Carnegie, 1866. Der Rechtsstreit betraf nur das Verhältniß mehrerer Benefizialerben zu einander. — Baillie wider Baillie, 1867. Der an einer ausländischen Erbschaftsstreitigkeit betheiligte Kläger beanspruchte einen Antheil an dem Aktivüberschusse des Nachlasses und obgleich zugegeben wurde, daß Rechnungslegung nothwendig vorausgegangen sein müsse, bevor man wissen könne, ob ein Aktivüberschuß zur Vertheilung gelangen werde, versäumten die Executoren doch, geltend zu machen, daß zu ihrem Schutze gegen Erbschaftsgläubiger Decharge vom ausländischen Nachlaßrichter erforderlich sein würde, worauf einer von ihnen gegentheilig das Inhibitorium nachsuchte.

§ 100.

Fortsetzung.

Wenn hingegen diejenigen Personen, die auswärts befindliche Nachlaßsachen eines im englischen Domizil verstorbenen Erblassers in Besitz nehmen, einwenden, daß die von dem englischen Nachlaßrichter ausgegangenen Decharge ihre Haftbarkeit gegen Nachlaßgläubiger nicht völlig ausschließen würde, so erscheint es zweifelhaft, ob der Gerichtshof durch sein Inhibitorium in die Verfolgung von Rechtsansprüchen weiter eingreifen würde, als insoweit es sich um Vertheilung der Aktivüberschüsse der Nachlaßmassen handeln würde. Weiter gehende Beschränkungen der auswärtigen Rechtsverfolgung würden im Widerspruch stehen zu der normativen Bedeutung des situs im Verhältniß zu den Nachlaßstücken, auf welche § 96 begründet wurde.

§ 101.

Gebühren auswärtiger Administratoren.

Wenn die Rechenschaftslegung ausländischer Administratoren auf Grund freiwilliger Unterwerfung oder aus anderen Gründen von englischen Gerichten zu prüfen ist, so wird ihnen wegen ihrer Mühe-

Digitized by Google

waltungen derjenige Betrag an Gebühren aus dem ausländischen grant bewilligt, der ihnen von derjenigen Gerichtsstelle, von welcher das grant ausging, zugesprochen werden würde.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Die indische Gebühr (commission) von 5 % ward bewilligt in Sachen Chetham wider Audley, 1798 und in Sachen Cockerell wider Barber, 1826; verweigert in Sachen Hovey wider Blakeman, 1799 und in Sachen Freeman wider Fairlie, 1817; im letzteren Falle, weil durch Testament dem Executor für seine Mühewaltungen ein Legat gegeben war, wodurch nach indischer Praxis der Anspruch auf anderweitige Gebühren ausgeschlossen war.

§ 102.

Priorität der Nachlaßgläubiger.

Jeder Administrator (ohne Unterscheidung prinzipaler oder subsidiärer Nachlaßregulirung) muß die von ihm unter seinem grant erlangten Aktiva zur Tilgung sämmtlicher Nachlaßschulden verwenden, mögen diese nun innerhalb der das grant ertheilenden Gerichtsbarkeit, oder außerhalb derselben contrahirt worden sein und ebensowohl bezüglich der innerhalb der betreffenden Gerichtsbarkeit, als auch außerhalb derselben domizilirten oder residirenden Gläubiger, wobei unter denselben diejenigen Vorzugsrechte eintreten, welche in Gemäßheit der Art der Forderungen oder der Befriedigungsmittel durch das Recht der das grant ertheilenden Gerichtsbarkeit vorgeschrieben sind.

Diese Regel folgt unmittelbar aus der Maxime des internationalen Privatrechts, wonach die Priorität unter Gläubigern im Concurse sich nach der lex fori oder lex concursus richtet, einer unumgänglichen Maxime, denn wenn zwei Forderungen unter der Herrschaft verschiedener Gesetze entstanden, und jede derselben nach dem Gesetze ihres Entstehungsortes der anderen vorgehen würde, wie sollte dann die Reihenfolge anders bestimmt werden können, als in Gemäßheit der lex fori, wo sie zusammentreffen? Mittelbar ist diese Regel eine Folge der Autorität, die das englische Recht dem situs im Verhältniß zu den Aktivbestandtheilen zuerkennt, insoweit diese von dem Rechte des Benefizialerben am Aktivrest der Erbschaft selbst zu unterscheiden sind; denn in Gemäßheit dieser Autorität geschieht es, daß das englische Recht die Aneignung der Aktivmasse unter einem grant im situs vorschreibt und dann einen concursus eintreten läßt, um die Aktivmasse nach ihrer Aneignung von Schulden zu reinigen,

Digitized by Google

bevor das im Nachlaßdomizil geltende Recht den verbleibenden Ueberrest ergreifen kann. Würde der Grundsatz des Domizils oder der Staatsangehörigkeit die Gesammtmasse einschließlich der Passiva an Stelle des Nettobetrages der Erbschaft reguliren, wie die continentale Auffassung allgemein annimmt, so würde, wie man dies technisch ausdrückt, die Erbfolge in dem Lande des Domizils oder der Staatsangehörigkeit eröffnet werden, der Concurs der Gläubiger dorthin zu verlegen und die Priorität derselben dort festzustellen sein, was nach continentaler Ansicht allgemein angenommen wird. Wirklich handelt es sich nach diesem System um einen concursus nicht gegen die Aktivmasse (assets), sondern gegen den Erben, obschon dessen Verhaftung durch das beneficium inventarii beschränkt sein mag; und die Person des Erben wird dann für die Zwecke seiner gerichtlichen Inanspruchnahme durch das im persönlichen Gerichtsstande des Erblassers geltende Recht, nach welchem die Erbschaft deferirt wurde, allgemein festgestellt.

§ 103.

Fortsetzung.

Sollen auf Grund freiwilliger Unterwerfung seitens eines ausländischen Administrators oder aus sonstigen Gründen Gelder eines ausländischen Nachlasses in England verwaltet werden, so wird das Gericht diese ebenso verwenden, wie es der ausländische Erbschaftsvertreter gethan haben würde, das heißt den Spezialgläubigern gegenüber den einzelnen Nachlaßaktivis diejenige Rangordnung zuweisen, welche durch das Recht vorgeschrieben ist, unter dessen Herrschaft die betreffenden Gelder zum Zwecke der Restregulirung vereinnahmt worden sind.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Hanson wider Walker, 1829; das Erträgniß aus fremdländischen, dem in England domizilirt gewesenen Testator gehörigen Grundbesitz wurde nach der durch die lex situs vorgeschriebenen Rangordnung den Gläubigern zugewendet. Cook wider Gregson, 1854 und Wilson wider Dunsany, 1854 betreffen irische Rechtsstreitigkeiten. In Sachen Pardo wider Bingham soll Romilly (der auch in Sachen Wilson wider Dunsany urtheilte) seine Rechtsmeinung dahin modifizirt haben, daß das im Nachlaßdomizil geltende Recht die Rangordnung der Gläubiger nicht bestimmen würde, soweit es sich um Befriedigungsmittel außerhalb der Verfügung des Nachlaßrichters handelt, ausgenommen zu Gunsten von Gläubigern, die mit dem Testator in demselben Lande domizilirt sind.

Digitized by Google

Doch war Romilly nicht in der Lage, die eine oder andre Doctrin praktisch anwenden zu müssen, da die Behauptung eines auswärtigen Nachlaßdomizils für den Testator nicht bewiesen war. Story ist mit der von mir in § 102 vorgetragenen Lehre einverstanden und bezeugt deren Geltung in den Vereinigten Staaten.

§ 103a.

Die englischen Erbschaftssteuern.

Zwei Kategorien von Abgaben werden gelegentlich eines Erbfalles in England von dem beweglichen Vermögen Verstorbener erhoben. Die eine, bestehend aus Gebühren für die Verifikation des Testaments oder die Ertheilung eines Nachlaßverwaltungspatentes, kann passend als probate Abgabe oder Nachlaßsteuer bezeichnet werden. Betrachtet man sie ohne besondere Beziehung zu den Streitfragen, welche aus der Verschiedenheit der Landesgesetzgebungen hervorgehen, so ist sie dadurch gekennzeichnet, daß sie in erster Instanz von dem Gesammtbetrage des beweglichen Nachlasses erhoben wird, der durch grant auf den Executor oder Administrator übergeht; ferner in Gemäßheit des Statuts 23 & 24 Vict., c. 15, s. 4, von demjenigen beweglichen Vermögen, worüber der Erblasser testamentarisch verfügt hat, und zwar auf Grund einer Rechtsbefugniß, die ihn in Stand setzte, nach freiem Ermessen zu schalten, also auf Grund einer Generalvollmacht zu Substitutionen. Von dem Erhobenen kann hinterher soviel zurückerstattet werden, als dem Betrag der aus dem Mobiliarnachlaß zu berichtigenden Schulden entspricht, wenn diese von dem Executor oder Administrator bezahlt worden sind. Es ist somit eine Steuer von dem reinen Nettobetrage des Mobiliarnachlasses.

Die zweite Kategorie, welche aus Abgaben von Legaten oder ab intestato Bezügen aus der Aktivmasse besteht, kann passend als Vermächtnißsteuer (legacy duty) bezeichnet werden und wird von dem beweglichen, an die Bedachten oder Intestaterben gelangten Vermögen erhoben. Die probate duty dürfte als die Gebühr für den von der Regierung dem Nachlaßverwalter gewährten Rechtsschutz angesehen werden, insofern dieser, sei es gelegentlich einer prinzipalen, sei es gelegentlich einer subsidiären Regulirung, das bewegliche Vermögen des Erblassers realisirt und von Schulden reinigt. Die Vermächtnißsteuer kann hingegen als Abgabe angesehen werden, die die Regierung von dem Uebergang des beweglichen Vermögens aus der Hand des Todten in die Hände der Lebenden vereinnahmt. Die Materie der Besteuerung gehört zu denjenigen, über die jede Staatsgewalt

Digitized by Google

nach Belieben verfügen kann, vorbehaltlich natürlich der Beschwerden gegen eine der publica fides zuwiderlaufenden Art der Belastung. In England ist jedoch die probate duty und Vermächtnißsteuer thatsächlich durch das Parlament in einer Weise festgestellt und von den Gerichten so angewendet worden, wie sie der Verschiedenheit entspricht, die mit den offen liegenden, oben angedeuteten Begründungen vereinbar ist. Das Domizil des Erblassers ist für die probate Steuer unerheblich, dagegen die örtliche Lage des in Rede stehenden und mit gerichtlicher Ermächtigung einzusammelnden Vermögens von Bedeutung; für die Vermächtnißsteuer ist das Domizil des Erblassers von Bedeutung, während dagegen die örtliche Lage der einzelnen Vermögensbestandtheile unerheblich bleibt. Die Regeln, zu denen die leitenden Begriffe sich ausgestaltet haben, gehören an diese Stelle, insofern dabei Fragen der Nachlaßverwaltung entstehen, die vor der Aushändigung der Erbschaftsaktivreste erledigt werden müssen, weil englische Executoren oder Administratoren darauf zu achten haben, daß beide Kategorien der Steuer entrichtet werden, insofern die eine oder die andere in die Erledigung des besonderen Erbschaftsfalles einschlägt.

§ 104.

Entrichtung der probaten Steuer.

Die probate Steuer von Testamenten oder Administrationspatenten muß ohne Rücksicht auf das Nachlaßdomizil entrichtet werden:

Von allen beweglichen körperlichen Nachlaßsachen, Inhaberpapieren oder auf den Inhaber lautenden Effekten, die sich zur Zeit des Todesfalles in England befinden, oder, insofern sie sich zu diesem Zeitpunkte auf hoher See oder im Bereiche einer andern Gerichtsgewalt befanden und nachmals *zuerst* durch den Administrator in Gemäßheit seines grant angeeignet wurden; ferner von allen Nachlaßforderungen außer dem Falle der Inhaberpapiere, von allen Aktienantheilen und anderen unkörperlichen beweglichen Vermögensrechten, insofern zur Zeit des Todesfalles ihre rechtmäßige Aneignung und Einklagung unter die Kompetenz der englischen Gerichte fiel.

Mit andern Worten die probate Steuer ist von dem beweglichen Vermögen zu entrichten, das in Gemäßheit der §§ 57, 87, 88 auf Grund eines englischen grant primär den Besitzer wechselt, dagegen nicht von dem sonstigen beweglichen Vermögen, für welches ein Administrator nach § 95 rechenschaftspflichtig werden oder

Digitized by Google

welches durch einen englischen Administrator aber bei dem Vorhandensein eines solchen nach § 91 oder 92 gerichtlich eingeklagt werden könnte.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Daß die probate Steuer nicht zu entrichten ist von den Nutzungen aus ausländischem Vermögen, das der Administrator kraft seines grant gerichtlich nicht an sich ziehen konnte, obschon er im Falle der thatsächlichen Uebernahme dafür gerichtlich rechenschaftspflichtig geworden sein würde, galt für die Richter, die in Sachen Ewin, 1830, urtheilten, als ausgemacht und ist in Sachen Att. Gen. wider Dimond, 1831 förmlich ausgesprochen. In beiden Rechtssachen handelte es sich um Stücke einer fremden Staatsanleihe. Ebenso entschied der Court of Exchequer und das Oberhaus als Appellationsinstanz (Brougham) in Sachen Att. Gen. wider Hope, 1834, in welchen Papiere eines auswärtigen Staates, von auswärts vorhandenen Personen herrührende Schuldpapiere und Waaren, die zur Zeit des Todesfalles sich auswärts in den Händen von Verkaufscommissionären befanden, fraglich waren, hingegen die Steuern unweigerlich von Waaren entrichtet wurden, die zur Zeit des Todesfalles auf hoher See schwammen. Meines Erachtens wäre dabei vorauszusetzen, daß die in den Händen der Verkaufscommissionäre befindlichen Güter auswärts von ihnen verkauft und nicht etwa hierher zurückgesendet worden waren und ferner, daß, wenn sich zur Zeit des Todesfalles Waaren im Bereich auswärtiger Gerichtsgewalt befanden, und diese hinterher nach England kamen und in die Verfügung des Administrators gelangten, alsdann davon die Steuer ebenso zu erheben gewesen wäre, wie von solchen, die sich zur Zeit des Todesfalles auf hoher See befanden. Mindestens spricht die angeführte Entscheidung nicht für das Gegentheil. — In Sachen Att. Gen. wider Pratt, 1874 erklärte sich einer der Richter für die probate duty von solchen Gütern, die sich zur Zeit des Todesfalles auf hoher See befanden, während ein anderer Richter mit seiner Ansicht zurückhielt. Ein Zweifel scheint kaum zu bestehen.

Der probate duty unterliegend erachtete man die in England zur Zeit des Todesfalles vorfindlichen Inhaberpapiere: In Sachen Att. Gen. wider Bouwens (s. § 88); die Aktien der in England incorporirten Eisenbahngesellschaften: Att. Gen. wider Higgins, 1857; die Aktien einer durch Königliche Verleihung incorporirten Gesellschaft mit einer Hauptniederlassung in England, obschon der Geschäftsbetrieb hauptsächlich in Indien geschah: In Sachen Fernandey-Executors, 1870; Schuldforderungen an Personen, die in England residiren: Att. Gen. wider Pratt, 1874.

§ 105.

Zurückerstattung von der probate Steuer.

Wofern der Erblasser unter verschiedenen Gerichtsbarkeiten befindliches Aktivvermögen hinterließ und auswärtige, der englischen Nachlaßsteuer nicht unterliegende Vermögenstheile in die Hände eng-

Digitized by Google

lischer Administratoren gelangen, sind die letzteren dennoch berechtigt, die Zurückerstattung desjenigen Betrages der erlegten Steuer zu verlangen, welcher der Gesammtheit der berichtigten Passiva entspricht.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Regina wider Commissioners of Stamps and Taxes, 1849.

§ 106.

Vermächtnißsteuerpflicht.

Die Vermächtnißsteuer von Legaten oder Erbportionen des Mobiliarnachlasses ist nur dann zu entrichten, wenn der letzte Wohnsitz des Erblassers im Vereinigten Königreich belegen war und trifft alsdann den Gesammtbetrag aller Vergabungen und Zuwendungen, gleichviel ob diese aus dem Aktivvermögen unter britischem grant erfolgen oder nicht, und ohne Rücksicht auf das Domizil der Legatare oder Benefizialerben.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Die ältere Praxis machte die Vermächtnißsteuer nicht vom Domizil abhängig, sondern von der Thatsache einer in England eingetretenen Administration einschließlich der in den §§ 57, 87, 88, 91, 92, 95 aufgeführten Fälle: Att. Gen. wider Cockerell, 1814; Att. Gen. wider Beatson, 1819. Erst in Sachen Ewin, 1830 wendete man sich der neueren Ansicht zu. Staatsangehörigkeit ward als entscheidender Punkt angenommen in Sachen Bruce, 1832, obwohl das Domizil zu demselben Ergebniß geführt haben würde. Dagegen ging derselbe Gerichtshof bald danach auf das Domizil zurück, obwohl Staatsangehörigkeit zu einem anderen Ergebniß geführt haben würde (Jackson wider Forbes, 1832). Etwas anders wurde dieselbe Sache vom Oberhause 1834 entschieden, indem man wieder auf die alte Praxis zurückging. Endgültig und einstimmig ward die im Texte vorgetragene Maxima in Sachen Thomson wider Advocate General, 1845 festgestellt.

Bezüglich des Verhältnisses der succession duty Act zu den Mobiliarerbschaftsantheilen falls der Erblasser im Ausland domizilirt war, s. gegenwärtig auch Wallace wider Att. Gen. und Jeves wider Shadwell, 1865.

§ 107.

Verhaftung der Nachlaßadministratoren für die Vermächtnißsteuer.

Der unter englischem grant fungirende Administrator haftet der Krone für die Vermächtnißsteuer von dem Betrage der Mobiliarerbschaft und in Höhe des unter irgend welchem britischen grant erhaltenen nach Zahlung der Passiva verbleibenden reinen Ueberschusses.

Digitized by Google

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Att. Gen. wider Napier, 1851; mit Beziehung auf diesen Fall ist zu erinnern, daß die die Vermächtnißsteuer ordnenden Parlamentsakten alle britischen Gerichte binden, obschon diese Steuer darin nicht für alle britische Besitzungen vorgeschrieben ist

§ 107a.

Erbübergangssteuer.

Oben (vgl. § 103a) ist gezeigt worden, daß zwei Kategorien von Steuern von der beweglichen Hinterlassenschaft in England erhoben werden. Genauer gesprochen, hätte dabei nur von dem Todesfalle des unbeschränkten Eigenthümers die Rede sein müssen, eine Entscheidung, die nunmehr erläutert werden soll. Nach dem englischen System der Fideicomißstiftungen (settlements) wird bewegliches Vermögen durch Vermittlung von Treuhändern (trustees) und Grundbesitz entweder mit oder ohne Vermittlung von Treuhändern, unter der Bestimmung festgelegt, daß sie durch eine Reihe von einander folgenden Erben hindurchgehen, welche Eigenthum bis zum Umfang ihrer beschränkten Ursprungsberechtigung, also nutzungsberechtigte Eigenthümer (beneficiary owners), wenn Treuhänder vorhanden sind, oder, in Ermangelung desselben, volle Eigenthümer genannt werden könnten. Von diesem beschränkten Eigenthum muß das unbeschränkte Eigenthum unterschieden werden. Auf diese Weise geschieht es fortwährend, daß Vermögen in Gestalt des Eigenthums oder der bloßen Nutzungsrechte bei dem Ableben eines beschränkten nur für seine Lebenszeit verfügungsberechtigten Eigenthümers übergeht und solcher Uebergang weder durch Testament des verstorbenen Eigenthümers noch durch eine sein Vermögen betreffende Gesetzesvorschrift, sondern durch die Verfügung der fideicomissarischen Stiftung (settlement) in Gemäßheit welcher das Vermögen besessen wird, voraus bestimmt war. Dieses settlement kann nur aus dem Testament eines ehemaligen unmittelbaren Eigenthümers, oder aus einem Ehevertrage, oder aus einer anderweitig, abgesehen von der Ehe, inter vivos getroffenen Verfügung abstammen. Solche Fälle bieten eine Analogie zu dem ususfructus, oder der nuda proprietas in der auf dem Continent wohlbekannten Bedeutung, obschon der häufigere Weg, den bloßen Nießbrauch des Eigenthums durch eine Reihe aufeinander folgender Personen zu sichern, auf dem Continent darin bestand, dem ersten

Digitized by Google

Erbnehmer das nominell unbeschränkte Eigenthum zu übermachen, und ihn mit der Pflicht der Nichtveräußerung und der Hinterlassung des ususfructus an eine dritte Person zu belasten, was man als Substitution bezeichnete. Nach einem englischen settlement kann der erste Erbnehmer gleichzeitig ein Treuhänder sein, in welchem Falle er in seiner einen Eigenschaft den zeitlich beschränkten Genuß dessen hat, was er in seiner andern Eigenschaft conserviren und an andere übertragen muß. Die einheitliche Verbindung des Nutzungsrechts mit der Transmissionspflicht am Nachlaß, das wesentliche Merkmal der Substitutionen, kommt nach englischem Recht nicht vor. Seitdem jedoch Substitutionen in vielen Ländern verboten sind — Code Napoléon, art. 896 — haben sich Rechtlehrer und Gerichte angelegentlich bemüht, im Sinne des ususfructus neben der nuda proprietas viele Verfügungen aufrecht zu erhalten, die ehemals nur in Gestalt der Substitutionen Rechtswirkungen äußern konnten. Nun sind die Steuern, die bisher in Betracht gezogen wurden, solche, die gelegentlich des Ablebens unbeschränkter Eigenthümer erhoben werden, und wir haben gegenwärtig diejenigen zu betrachten, die bei der Transmission des Mobiliarvermögens nach dem Ableben eines in ihrer Verfügung beschränkten, nur auf Lebenszeit berechtigten, Person entrichtet werden müssen. Dieselben fallen unter das vorliegende Kapitel, dessen Gegenstand die Erbfolge in dem Mobiliarnachlaß ist. Sie können im unmittelbaren Anschluß an die Nachlaß- und Vermächtnißsteuer erörtert werden, obgleich die Beziehung zu dieser eher im Unterschiede, als in der Aehnlichkeit liegt. Auch die Vergleichung der Unterschiede ist jedoch lehrreich.

Zunächst also hat die Erbübergangssteuer (succession duty) keinerlei Analogie zu der Nachlaßsteuer (probate duty). Bei dem Ableben eines in seiner Verfügung beschränkten Erblassers bedarf der Nachlaß keinerlei Einsammlung durch öffentliche Organe. Denn die Masse befindet sich bereits in den Händen von Treuhändern oder besitzt eine augenscheinliche Sonderexistenz als Grundvermögen, mit welchem letzten Falle wir hier nichts zu schaffen haben. Auch besteht keinerlei Aufgabe der Schuldenberichtigung für den Erblasser, denn dieser konnte den Grundstock über seine Lebensdauer nicht belasten. Sodann ist zweitens die Erbübergangssteuer gleich der Vermächtnißsteuer eine Abgabe, die die Regierung von der Transmission beweglicher Gütermassen aus der todten Hand in die lebende Hand erhebt. Die den Besitz wechselnden Güter sind aber nicht diejenigen des defunctus, dessen Rechtsinteresse nicht übergeht, sondern

Digitized by Google

vielmehr seine Endschaft erreichte, weswegen denn auch dessen Domizil für die Steuerpflichtigkeit keinerlei Bedeutung haben kann. Er ist nur ein Vorgänger, (predecessor), wie das Erbübergangssteuergesetz ihn nennt. Der Nachfolger leitet seinen Rechtstitel nicht von ihm oder einer das Eigenthum regelnden Rechtsvorschrift ab, sondern von dem ursprünglichen settlement. Es würde daher angemessen sein, den Grund der Steuerpflicht entweder aus dem Domizil des Nachfolgers oder aus einem im settlement gelegenen Momente zu entnehmen und das Gesetz hat wenigstens nach der ihm von den Gerichten gewordenen Auslegungsweise das letztere gethan. Die Steuerlast haftet an dem settlement, wenn dasselbe ein britisches in dem Sinne ist, in welchem dieser Ausdruck das Vereinigte Königreich, und nicht den anderweitigen britischen Länderbesitz bezeichnet. Das Nähere ergiebt der folgende Paragraph.

§ 108.

Fortsetzung.

Wenn durch letztwillige Verfügung oder durch Ehepakten, oder anderweitig inter vivos bewegliches Vermögen fideicommissarisch zur Bewahrung für eine Aufeinanderfolge von Personen an Treuhänder übereignet wurde, welche für ihre Person im Bereich des Vereinigten Königreichs Gerichtsstand haben, so daß die Gerichte auf Grund dieser Gerichtspflichtigkeit das competente Forum für die Entscheidung über den successiven Genuß des Vermögens abgeben, so wird die Erbübergangssteuer fällig bei dem in der Nutzungsberechtigung eintretenden Personenwechsel, ohne Rücksicht auf das Domizil solcher Nachfolger, oder des ursprünglichen Stifters (settlor). Es macht keinerlei Unterschied, ob das settlement (Testament, Vertrag oder Schenkung) für sich allein die Reihenfolge des Erbganges feststellt, oder ob irgend jemand zur Feststellung in Gemäßheit der getroffenen Ausführungsnorm bevollmächtigt wurde. Ist derjenige, dem solche Vollmacht (s. § 85 donee of the power) ertheilt war, außerhalb des Vereinigten Königreichs domizilirt und übt er seine Vollmacht im Wege letztwilliger Verfügung, so ist nichtsdestoweniger die Uebergangssteuer bei dem so bestimmten Anfalle zu entrichten, denn es handelt sich um einen Anfall aus dem settlement, nicht um ein Legat aus dem Testament des donee. Wird das settlement durch Testament einer außerhalb des Vereinigten Königreichs domizilirten Person errichtet, so ist das Kapital, da es als ein aus dem Testament stammendes Legat,

Digitized by Google

wenn dieses an die Treuhänder übergeht, der Vermächtnißsteuer nicht unterworfen, wohl aber muß die Erbübergangssteuer gezahlt werden, wenn hinterher das Nutzungsrecht auf andere übergeht.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Bezüglich der Anwendbarkeit der Erbübergangssteuer s. in Sachen Lovelace, 1859; Wallop, 1864.

Ferner in Fällen, in denen das settlement durch Testament auswärts domizilirter Personen errichtet war: In Sachen Smith, 1864; Badart, 1870; Att. Gen. wider Campbell, 1872; (Callanane wider Campbell, 1871 ist dieselbe Prozeßsache in der oberen Instanz); Lyall wider Lyall, 1872.

Ferner auch dann, wenn die Kapitalien, deren Steuerpflichtigkeit geltend gemacht wird, in die Hände englischer Treuhänder erst nach eingetretenem Erbgange gelangten, dagegen bereits vorher das Recht auf diese Kapitalien den Treuhändern übertragen worden war. Lyall wider Lyall, 1872.

Sowie auch dann, wenn sämmtliche Treuhänder persönlich einer im Vereinigten Königreich bestehenden Gerichtsbarkeit nicht unterstehen, so lange als es für die Anwärter nothwendig erscheint, gegen die Treuhänder in England prozessualisch mit ihren Ansprüchen aufzutreten: In Sachen Badart, Att. Gen. wider Campbell und Cigala, wo einer von den ursprünglichen Treuhändern ein Italiener war, obschon zur Zeit des Urtheilsfalls alle Treuhänder Engländer waren.

§ 109.

Verhältniß der Nachlaßsteuern zu den im Testament Bedachten.

Jede auswärts von dem Aktivvermögen eines zuletzt in England domizilirenden Erblassers zu entrichtende Abgabe gilt als Zahlung aus der zu vertheilenden Erbmasse, so daß die Spezialllegatare dazu nichts beizutragen haben, obschon sie nach den Gesetzen des die Besteuerung vorschreibenden Staates dazu verpflichtet sein würden. (In Sachen Peter wider Stirling, 1878.)

§ 109a.

Vertheilung der Nachlaßschulden auf verschiedene Gütermassen.

Da der Anspruch des Benefizialerben an den zur Vertheilung gelangenden Aktivrest der Verlassenschaft sich nur nach dem an letzten Domizil des Erblassers geltenden Recht (vgl. § 54), also einheitlich regelt, ohne daß auf die Belegenheit der Mobilien in verschiedenen Gerichtsbarkeiten etwas ankäme, so könnte es gleichgültig erscheinen, aus welchen Aktivmitteln die Nachlaßschulden berichtigt worden sind. Dies ist indessen nicht immer der Fall. Angenommen, der Erblasser hatte

Digitized by Google

in einem fremden Lande, in dem er nicht domizilirt war, Grundbesitz und die Erbfolge in Immobilien regle sich nach der lex situs, angenommen ferner, daß eine Nachlaßschuld durch den Grunderben bezahlt wurde oder durch einen Vermächtnißnehmer auf Grund eines Testaments, in welchem keinerlei Zahlungsanweisung bezüglich der betreffenden Schuld enthalten war. Augenscheinlich kann es nur in Gemäßheit der lex situs geschehen, wenn eine Forderung von vornherein aus Immobilien Befriedigung mit dem Effekte einer Befreiung des Personalschuldners erlangen kann. Wenn daher nach der lex situs der Intestaterbe oder Vermächtnißnehmer gegen den durch ihn liberirten Personalschuldner wegen der von ihm bezahlten Schuld Regreß nimmt, so liegt darin keine Kollision der Rechtsnormen und es erscheint klar, daß er überall und vor jedem Gerichte, wo er Befriedigungsmittel für sich ausfindig macht, den Regreßanspruch verfolgen kann. Ruhte dagegen nach der lex situs die Schuld als reale auf dem Grundeigen, so ist die eigentliche Erbberechtigung, die der Intestaterbe oder Vermächtnißnehmer in Gemäßheit dessen zu genießen hat, auf denjenigen Werth des Grundeigens beschränkt, der nach Bezahlung dieser Schuld verbleibt. Das einzige Recht, auf das er fußen kann, weil es das Recht ist, kraft dessen er überhaupt entweder ein Erbberechtigter oder Zahlungspflichtiger ist, befugt ihn nicht sich dem Universalsuccessor an Stelle des von ihm abgefundenen Gläubigers gegenüberzustellen und es kann keinen Grund geben, ihn in irgend einer andern Gerichtsbarkeit besser zu stellen. Auch dieser Grundsatz gilt in England als festgestellt, woraus sich ergiebt, daß in jedem solchen Falle der Regreßanspruch sich nach der lex situs richten muß.

§ 110.

Regreßansprüche der Immobiliarerben.

Das Recht des ausländischen Grunderben oder Vermächtnißnehmers an Grundbesitz auf Regreßnahme ist, wofern im Testament keine besondere gegentheilige Bestimmung vorliegt, gegenüber dem englischen Mobiliarnachlaß, hinsichtlich des Betrages der bezahlten Nachlaßschulden nach der lex situs der Immobilien zu beurtheilen.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Wo der Regreß durch die lex situs anerkannt wird, ist derselbe zulässig: Bowaman wider Reeve, 1721 anscheinend identisch mit einem anderen anonym

Digitized by Google

aus dem Jahre 1123 (c. 9 Mod. 66) citirten Falle; Winchelsea wider Garetty, 1838. In dem erstgenannten Fall war der Erblasser im situs der Immobilien domizilirt, im letzteren in England domizilirt gewesen.

Wo der Regreß durch die lex situs versagt wird, wird er auch in England versagt: Drummond wider Drummond, 1799; Elliot wider Minto, 1821. Im ersteren Falle war der Erblasser in England domizilirt; im letzteren Falle fehlt die Feststellung des Domizils.

§ 111.

Zinsen aus der Nachlaßverwaltung.

Die Höhe der Zinsen, die ein Testamentsexecutor oder Administrator vom Nachlaß zu entrichten hat, soweit er Aktiva in Händen hat, ist nicht nothwendiger Weise der ortsübliche Zinsfuß im forum oder der ortsübliche Zinsfuß im Nachlaßdomizil, sondern der landesübliche desjenigen Staates, wo sich die Aktiva befunden haben; vorausgesetzt, daß dabei keinerlei unbefugte Uebertragung von einem Lande in das andere und keinerlei unbefugte Retention in irgend einem Lande stattgehabt hat.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Malcolm wider Marlin, 1790; Raymond wider Brodbelt, 1880; Bourke wider Ricketts, 1804. Letzterer Fall ergiebt als Consequenz dieser Regel, daß, falls Aktivbestände und Testamentsexecutoren in zwei oder mehreren Staaten vorhanden sind, die von Legaten zu beanspruchenden Zinsen von dem für Prozeßführungszwecke ausgewählten Lande abhängig sein können.

§ 111 a.

Vertheilung der nach Berichtigung der Passiva verbleibenden Erbschaftsmasse.

Die Erbportionen in Gemäßheit welcher die Aktivüberschüsse einer Hinterlassenschaft vertheilt werden, richten sich sowohl ab intestato als ex testamento, nach dem am Nachlaßdomizil geltenden Rechte. Dieser Grundsatz ward oben im § 54 deswegen bereits angeführt, weil er für das Verständniß vieler darauf folgender Regeln nothwendig war, z. B. für die hinsichtlich der Ertheilung des grant und der Testamentsprüfung den am Domizil bestehenden Gerichten und den dabei geltenden Gesetzen gebührende Bevorzugung. In dem noch übrig bleibenden Theile dieses Kapitels haben wir einfach die Consequenzen zu ziehen, ohne fernerhin durch die Complicationen behindert zu sein, die vor der Realisation eines klaren

Digitized by Google

Ueberschusses der Nachlaßmasse sich daraus ergeben, daß in England dem situs ein Uebergewicht in der Bestimmung der heranzuziehenden Befriedigungsmittel eingeräumt wird. Im Vorübergehen mag der von Lord Alvanley in Sachen Somerville wider Somerville, 1801 aufgeworfenen Frage gedacht werden: „Was hätte zu geschehen im Falle eines doppelten Domizils, wenn derselbe überhaupt möglich ist?" Dieser Fall ist ein bloß hypothetischer geblieben, soweit die Praxis englischer Gerichtshöfe in Rede steht. Ich brauche ihm daher keinen besonderen Paragraphen zu widmen. Lord Avanley's Antwort mag jedoch mitgetheilt werden: „Ich meine — sagte er — ein derartiger Fall kann schwerlich vorkommen, kann aber als möglich gedacht werden. Irgend jemand, dessen Geburtsort unbekannt, oder dessen früher vorhanden gewesenes Domizil völlig aufgegeben wurd" (ich bemerke, daß nach jetzt geltender Rechtsregel das durch Geburt begründete Domizil im Falle der Aufgebung eines später erworbenen Domizils wieder auflebt) „hat in einem und demselben Lande oder in verschiedenen Ländern ein mehrfaches Domizil gleichzeitig erworben und kann beide unter gleichen thatsächlichen Umständen innehaben, z. B. in zwei verschiedenen, gleichzeitig angekauften Landhäusern. Man kann schwerlich sagen, daß dasjenige, das er zuerst bezog den Vorrang haben sollte. Angenommen, daß er in dem einem oder anderem verstürbe, kann dann dieser Thatsache irgend eine Entscheidungsnorm entnommen werden? Ich meine nicht. Somit muß ex necessitate die lex rei sitae den Vorrang haben, denn das Land, wo sich der Nachlaß befindet, würde denselben nicht fortschaffen lassen, bevor nicht feststände, nach welcher Norm er zu vertheilen ist. Träte der Fall in England ein, so würde man den Nachlaß nicht eher herausgeben, als bis man weiß, daß irgendwo anders ein Domizil bestand." Savigny sagt: „Bei dem Tode eines Vagabonden, der keinen Wohnsitz hat, entscheidet das Recht seiner Herkunft, und wenn auch diese nicht zu ermitteln ist, das Recht des letzten Aufenthalts, d. h. des Ortes, wo er starb (System d. heut. R. R. § 375 Note 6)."

§ 112.

Die Bestimmung der Erbberechtigung und Erbantheile in Gemäßheit des Nachlaßdomizils.

Der Nettoüberschuß des Mobiliarnachlasses über die Nachlaßschulden wird unter diejenigen Personen und zu denjenigen Portionen vertheilt, welche das Gesetz am letzten Wohnsitz des Erblassers vorschreibt.

Digitized by Google

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Pipon wider Pipon, 1744; Thorne wider Watkins, 1750. Die alten schottischen Rechtsmeinungen s. in Bruce wider Bruce, 1790 und Balfour wider Scott, 1793. Die Appellationsentscheidungen beruhen auf denselben Grundsätzen, die auch in England Anwendung finden.

§ 113.

Collationspflicht in Beziehung auf Immobilien.

Werden ab intestato Immobilien außerhalb des Domizils im Auslande hinterlassen, wo die Gesetze die Anwendung der lex domicilii auf Grundbesitz ausschließen und den Uebergang auf einen speziell bezeichneten Nachfolger vorschreiben, indem sie diesen zur Antheilnahme an der Vertheilung des Mobiliarnachlasses nur dann zulassen, wenn er seine Immobilien in die Masse einwirft, so kann ein solcher Grunderbe dennoch nach der lex domicilii seine Erbportion auch aus dem Mobiliarvermögen ohne Collation jener Immobilien fordern. (Balfour wider Scott, 1793).

§ 114.

Ungültige Zuwendungen des Testaments.

Die rechtliche Bedeutung eines Testaments für die Vertheilung der nach Zahlung der Schulden verbleibenden Mobiliarhinterlassenschaft richtet sich, von Interpretationsfragen abgesehen, nach dem Rechte des letzten Domizils. Sind darnach einzelne Verfügungen ungültig, sei es deswegen, weil der Testator seine Dispositionsbefugnisse überschritt, sei es aus anderen Gründen, so entbehren sie der rechtlichen Wirkung. Eben dasselbe Recht bestimmt über den Anfall des in solchen Verfügungen vergebenen Mobiliarvermögens an andere Personen (S. § 80).

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Das Notherbenrecht einer Wittwe oder der Kinder und folgeweise ihr Recht, testamentarische Verordnungen aus diesem Titel anzufechten, richtet sich nach dem am letzten Domizil geltenden Gesetze, nicht nach dem situs des Mobiliarnachlasses: Hog wider Lashley, 1792 (Entscheidung des Oberhauses in einer schottischen Appellationssache). Thornton wider Curling, 1824; Campbell wider Beaufoy, 1859.

Die Gültigkeit einer an das Legat geknüpften Verdingung der Ehelosigkeit richtet sich nach dem Gesetze am letzten Wohnsitz des Testators: Ommaney wider

Digitized by Google

Bingham, oder Sir Charles Douglas' Fall, 1796; Bempde wider Johnstone; Somerville wider Somerville; Balfour wider Scott.

Die Gültigkeit eines Vermächtnisses ad piam causam hängt von dem am Domizil geltenden Rechte ab, soweit das Mobiliarvermögen in Rede steht. Hinterläßt der Testator außerhalb seines Domizils im Auslande belegene Grundstücke, wo man die Anwendbarkeit der lex domicilii auf Grundbesitz ausschließt, und Legate ad piam causam unter den gegebenen Umständen ungültig sein würden, so kommt es auf die lex domicilii an, ob das betreffende Legat, soweit der Mobiliarnachlaß reicht, voll auszubezahlen ist, oder in dem Werthverhältnisse ungültig ist, in welchem die nicht zahlungspflichtige Nachlaßmasse zu der zahlungspflichtigen Nachlaßmasse steht. (Macdonald wider Macdonald, 1872.)

Was die Interpretationsregeln des Nachlaßrichters anbelangt, so ist am zweckmäßigsten auf die Ausführungen von Lord Lyndhurst in Sachen Trotter wider Trotter (s. auch weiter unten § 117) zu verweisen. Er sagt unter anderem: „Testamente müssen in Gemäßheit der Gesetze desjenigen Landes interpretirt werden, wo sie errichtet wurden und in welchem die Testatoren ihr Domizil hatten. Es giebt gewisse von den Gerichten angenommene Auslegungsregeln; die Ausdrücke, die im Testamente vorkommen, sowie die Sprachweise in letztwilligen Verfügungen beziehen sich oftmals auf solche Regeln. Es würde zu den bedenklichsten Ergebnissen führen, und in vielen Fällen die Absicht der Testatoren vereiteln, wenn man jene Regeln völlig bei Seite setzte und die Richter an einem auswärtigen Gerichtshof, dem irgend welche rechtliche Prüfung bei solchen Testamenten obliegt, ohne Beachtung jener wünschenswerthen Kenntniß des ausländischen Rechts, das bei der Testamentserrichtung maßgebend war, Testamente in Gemäßheit ihrer eignen Interpretationsregeln auslegen wollten. Daraus würde auch noch ein weiterer Uebelstand hervorgehen, insofern nämlich ein Testament vom englischen Richter in anderer Weise, als vom ausländischen Richter ausgelegt werden könnte." Lord Lyndhurst nahm dabei an, daß das Testament im letzten Domizil des Testators errichtet wurde. War es in einem davon verschiedenen Lande eutrichtet, so gehen die englischen Entscheidungen dahin, daß die lex domicilii den Vorrang behalte und zwar geschieht dies mit einer Bestimmtheit der Auffassungen, die mit der oben § 53a vorgetragenen minder strengen Ansicht kaum zu vereinbaren wäre.

Daher denn auch, wenn das Domizil ein englisches war, nach englischen Interpretationsregeln ein Legat hinfällig wird, obwohl es nach den Regeln desjenigen Landes, wo im Anschluß an die dortige technische Ausdrucksweise das Testament errichtet wurde, aufrecht geblieben sein würde.

§ 114a.

Fortsetzung.

Ehemals nahm man immer an, daß bei Interpretationsfragen das im letzten Domizil des Testators geltende Recht maßgebend bleibe. Nach den in Lord Kingsdowne's Akt enthaltenen Vorschriften, wonach die Auslegung der Testamente und die Prüfung ihres Inhalts durch einen nachträglichen, auf die Testamentserrichtung folgenden

Digitized by Google

Wohnungswechsel nicht berührt werden soll (vgl. § 79), muß man sich jedoch an das Recht desjenigen Domizils halten, welches der Testator zur Zeit der Testamentserrichtung hatte, wenn der Inhalt der letztwilligen Verfügungen zu ermitteln ist. Meinerseits erblicke ich darin eine Verbesserung, die keineswegs im Widerspruch steht mit der allgemeinen Bedeutung des Nachlaßdomizils und seines entscheidenden Einflusses bei der Vertheilung der nach Bezahlung der Schulden verbleibenden Aktivmasse. Da alle Interpretation eine Thatfrage einschließt, so mag das Gesetz, das über die Gültigkeit einer letztwilligen Zuwendung entscheiden soll, sehr wohl die außerhalb seiner eigenen Grenzen liegenden Interpretationsmittel aushülfsweise heranziehen.

§ 115.

Die Interpretation auswärtiger Testamente.

Ist ein englisches Gericht berufen, über den Inhalt eines das Mobiliarvermögen betreffenden Testamentes zu statuiren, ohne dabei durch ein im Nachlaßdomizil ergangenes Präjudicat geleitet zu werden (worüber § 55 zu vergleichen), so richtet es sich nach dem Rechte desjenigen Landes, worin der Testator zur Zeit der Testamentserrichtung domizilirt war und befolgt die dort bestehenden Legaldefinitionen oder gesetzlichen Auslegungsvorschriften, oder berücksichtigt, in Ermangelung solcher, nach vernünftigem Ermessen alle dortigen Thatumstände, einschließlich der in der Auslegung von Willenserklärungen von den Gerichten des betreffenden Landes befolgten Praxis und etwaiger Gerichtsgebräuche, soweit Sachverständigenbeweis dafür erbracht werden kann.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Die Münzwährung, in welcher ein Legat zu zahlen ist, muß im Allgemeinen dahin interpretirt werden, daß sie dem Domizil des Testators entspricht, obgleich die Wortfassung des Testaments oder die örtliche Belegenheit der zur Zahlung zu verwendenden Kapitalien Abweichungen von dieser Regel begründen können: Saunders wider Drake, 1742; Pierson wider Garnet, 1786; Malcolm wider Martin, 1789. — Wurde ein Legat ausgesetzt, das in der am auswärtigen Domizil geltenden Währung gefaßt ist und soll dasselbe in England ausbezahlt werden, so muß in England soviel in heimischer Münze gezahlt werden, wie wenn am Orte des Nachlaßdomizils bezahlt, dem benannten Betrage entsprechen würde: Cockerell wider Barber, 1810; Campbell wider Graham, 1830.

Ferner in Beziehung auf ein anzunehmendes legatum debiti: Campbell wider Campbell, 1866,

Einen besonderen Fall, dessen Entscheidung unserer Lehre nicht widerspricht, s. Bernal wider Bernal, 1838.

Digitized by Google

§ 116.

Beweismittel in Erbschaftsstreitigkeiten.

Die im vorangegangenen Paragraphen vorgetragene Lehre versteht sich unter dem Vorbehalt, daß der Beweis der im Auslande maßgebenden Interpretationsregeln modificirt sein kann durch die nach der lex fori zu beobachtenden Grundsätze über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit gewisser Beweismittel.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Von Wichtigkeit sind die Ausführungen von Lord Brougham als Appellationsrichter in der schottischen Sache Yates wider Thomson, 1835.

§ 117.

Alternatives Erbrecht an Grundbesitz und Mobilien.

Hinterließ ein Testator Immobilien, die außerhalb seines Domizils in der Fremde belegen sind, und bleibt in Beziehung auf diese seine Verfügung rechtlich unwirksam, so muß alsdann, falls ein Anspruch dahin erhoben wird, daß der nach der lex situs berufene Grunderbe durch die Erbeinsetzungsintention des Testators befugt werden sollte, zwischen dem Grunderbe und der Zuwendung von Erbschaftskapitalien zu wählen, die Frage, ob ein Wahlrecht zwischen dem Immobiliarerbrecht und dem Mobiliarerbrecht anerkannt werden soll, als eine den Testamentsinhalt bezüglich des Mobiliarnachlasses berührende Auslegungsfrage in Gemäßheit des § 114 und § 115 vorgetragenen Grundsätze entschieden werden.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Brodie wider Barry, 1813; Trotter wider Trotter, 1829; Dewar wider Maitland, 1866.

§ 118.

Interpretation des Wortes „Kind".

Bei letztwilligen Vergabungen beweglicher Güter durch einen in England domizilirten Testator, bedeutet das Wort „Kind", ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe durch die Bezeichnung als „eheliches" gekennzeichnet war oder nicht, niemals ein Kind, welches erst durch nachfolgende Ehe legitimirt worden ist.

Digitized by Google

Damit iſt mehr geſagt, als daß, um als erbfähig zählen zu können, ein Kind gerade im Sinn des engliſchen Rechtes ein eheliches ſein müßte; denn ein nach den Erforderniſſen des § 49 bis 51 legitimirtes Kind gilt in England in Hinſicht der probate Steuer und der Erbübergangsſteuer als eheliches (ſ. § 52).

Gerichtspraxis und Entſcheidungen:

Boyes wider Bedale, 1863. In Sachen Wilson, Wright und Goodman wider Goodman, welche zum §§ 49 und 51 citirt wurde. Alle dieſe Fälle betrafen letztwillige Vergabungen an Kinder durch engliſche Teſtatoren.

Digitized by Google

Sechstes Kapitel.

Konkursrecht.

§ 118a.

Einleitende Bemerkungen.

Abgesehen vom Ehe- und Erbrecht bleibt uns als wichtiges Rechtsverhältniß, wobei Vermögen in besonderer Beziehung zu bestimmten Personen gewürdigt werden muß, der Konkurs zu betrachten. Eingeschlossen in dieser Bezeichnung sind alle diejenigen Gestaltungen, bei denen eine Mehrheit von Gläubigern gegen das Vermögen einzelner lebender Personen auftritt, oder auch irgend eine kaufmännische Firma oder rechtlich anerkannte Handelsgesellschaft in Rede steht, gleichviel welcher technische Ausdruck im einzelnen Fall (Bankerott, Insolvenz, Gant, Sequestration, cessio bonorum, Liquidationsverfahren u. s. w.) anwendbar sein mag, und ob die für die Gläubiger eintretende Vermögensverwaltung von sogenannten Assignataren, Treuhändern (trustees), Kuratoren, Liquidatoren, Syndici oder ähnlichen Functionären geführt wird, wofür im englischen der Ausdruck trustee als allgemeinste Bezeichnung angewendet werden mag In diesem Kapitel sollen diejenigen Fragen des internationalen Privatrechts erörtert werden, welche sich bei derartigen Massenansprüchen aus der Realisation und Vertheilung des schuldnerischen Vermögens ergeben, wobei dann die Rechtsfragen betreffend die Befreiung des Gemeinschuldners von seiner Zahlungsverbindlichkeit, die nach dem positiven Recht einzelner Länder im Zusammenhang mit dem Konkursrecht gewöhnlich zu entscheiden sind, bis dahin unerörtert bleiben mögen, wo es sich um die Aufhebungsgründe der Obligationen handeln wird.

Digitized by Google

§ 118b.

Savigny's Theorie.

Savigny sagte (System des heut. röm. R. § 374) im Jahre 1849:

„Da der Konkurs eine Ausgleichung unter mehreren Gläubigern bezweckt, so ist er nur an einem Orte möglich und zwar an dem Wohnsitz des Schuldners, so daß hier der besondere Gerichtsstand der Obligation von dem allgemeinen persönlichen Gerichtsstand verdrängt wird." — „Nach (altem) preußischem Konkursgesetze giebt es stets nur einen Konkurs und zwar am Wohnsitz des Gemeinschuldners. Der Konkursrichter veranlaßt die inländischen Gerichte, in deren Sprengel Theile des Vermögens liegen, durch Requisition zur Mitwirkung. Liegen Vermögensstücke im Auslande, so hat der Richter zunächst zu erforschen, ob Staatsverträge vorhanden sind. In Ermangelung derselben soll er dem ausländischen Richter vorschlagen, auf ähnliche Weise, wie es soeben von anderen ausländischen Gerichten erwähnt worden ist, auf die Mitwirkung zu dem inländischen Konkurse einzugehen. Mißlingt dieses, so hat der Kurator bei den auswärtigen Spezialkonkurs das Interesse der inländischen Gläubiger wahrzunehmen. Alle späterhin wirklich geschlossenen Verträge beruhen nun auf dem Grundsatze, daß nur ein Konkurs stattfinden soll, und zwar in der Regel am Wohnsitz des Schuldners. Die in dem andern Staat befindlichen Sachen des Gemeinschuldners sollen veräußert, und der erlöste Kaufpreis soll an das Konkursgericht abgeliefert werden. Bei diesem müssen sich alle Gläubiger einlassen. Die Rangordnung unter den Gläubigern ist für die blos persönlichen Forderungen nach den Gesetzen des Gerichtsortes zu bestimmen, für alle dinglichen Rechte nach den Gesetzen des Ortes der belegenen Sache. Nur darin findet sich eine Verschiedenheit, daß nach den neueren Verträgen (seit 1839) die dinglichen Ansprüche auf die außer dem Lande des Konkurses liegenden Sachen auch an dem Orte der gelegenen Sache vor ihrer Ausantwortung an den Konkursrichter, erhoben werden können. Geschieht dieses von Hypothekengläubigern, so sind die verpfändeten Sachen dort zu verkaufen, das Kaufgeld ist den Gläubigern auszuzahlen und nur der etwa verbleibende Ueberschuß ist an das Konkursgericht abzuliefern."

Sicherlich gab es eine Zeit, wo es unter den Richtern in verschiedenen Theilen Europas in der von Savigny bezeichneten Weise

Digitized by Google

Weise gebräuchlich war, sich wechselseitig im Konkursverfahren zu unterstützen. Daneben bestand jedoch immer ein bedeutsamer Widerspruch unter den Autoritäten gegen die Zulassung ausländischer Konkurswirkungen in Hinsicht unbeweglicher Güter, wie von Savigny, der in diesem Punkte durchaus nicht alleinstehend ist, soweit geschieht, daß daraus rein persönliche Forderungen zu befriedigen sein würden. Da jedoch das Nationalitäts- und Unabhängigkeitsgefühl seit dreihundert Jahren fortschreitend gewachsen ist, war der Einfluß der Gesetzgebung im ganzen jenen freisinnigen Rechtserscheinungen keineswegs förderlich. Seitdem das Konkurswesen in demselben Maße verwickelter wurde, wie die Handelsbeziehungen sich verwoben, mußte die Gesetzgebung nothwendig eingreifen, um ihm eine moderne Gestalt zu geben. Die preußische Konkursordnung von 1855 kann hier unberührt bleiben. Die auf unsere Materie bezüglichen Bestimmungen der neuen deutschen, 1879 in Wirksamkeit getretenen Konkursordnung finden sich in ihren §§ 4, 5, 39, 207, 208.

Die dem inländischen Gläubiger gewährte Bevorzugung, welche das preußische Konkursrecht von 1855 ausgezeichnete, ist somit, abgesehen von dem Retorsionsfalle verschwunden. In Ermangelung jedoch von Staatsverträgen, an deren Stelle der Reichskanzler und Bundesrath auf Grund besonderer Ermächtigungen Anordnungen treffen können, würde der ausländische Konkurs die Zwangsvollstreckung zu Gunsten einzelner Gläubiger nicht verhindern.

§ 118c.

Französisches und italienisches Recht.

In Frankreich und Italien besteht eine freiere Auffassung gegenüber ausländischen Konkursen. Adjudikationen und Ernennungen von Konkursverwaltern werden darnach als Aussprüche zu Gunsten von Gläubigern angesehen und vollstreckbar erklärt oder mit einem exequatur ausgerüstet, wodurch sie in derselben Weise wie ausländische Urtheile andrer Art vollziehbar werden. Ist das geschehen, so tritt der Konkursverwalter in dieselbe Lage, wie derjenige, der unter der heimischen Gerichtsbarkeit eine Beitreibung besorgt. Ein solcher Syndicus ist, gleich dem Konkursverwalter des § 5 der deutschen Konkursordnung, der Geschäftsführer der Konkursgläubiger, der das Vermögen des Gemeinschuldners verwaltet, ohne daß dieser letztere seiner Eigenthumsrechte verlustig ginge und somit befugt, im In-

Digitized by Google

tereſſe der Gläubiger alle dem Gemeinſchuldner zuſtehenden Klagen anzuſtellen. (So erkannt vom franzöſiſchen Caſſationshofe 12. Januar 1875). Vermöge dieſer Stellung kann der ausländiſche Konkursverwalter jeden Vermögensbeſtandtheil des Gemeinſchuldners trotz der gegentheiligen Bemühungen ausländiſcher Gläubiger an ſich ziehen. Da jedoch Art. 14 des Code Napoléon dem franzöſiſchen Gläubiger ein unbeſchränktes Klagerecht auf franzöſiſchem Boden gegen fremde Schuldner einräumt, muß einer Vorladung durch ihn ſtattgegeben werden und da andererſeits das franzöſiſche Recht gleiche Vertheitheilung der Konkursmaſſe unter allen Gläubigern ohne Unterſchied der Staatsangehörigkeit erſtrebt, ſo kann ſolchen Anſprüchen keine andere Rechtswirkung eingeräumt werden, als diejenige der Sicherſtellung des ganzen Antheils, zu welchem franzöſiſche Gläubiger in ausländiſchen Konkurſen berechtigt ſind (Appellhof zu Paris, 13. Augnſt 1875). Schon vor Erlangung der Vollziehungsklauſel kann der ausländiſche Konkursverwalter, mindeſtens dann, wenn ſeine Eigenſchaft als ſolcher nicht beſtritten wird, bei Gericht gegen die Verletzung ſeiner eventuellen Rechte opponiren (Appellhof zu Paris, 7. März 1878). Somit kann er die Anſprüche anderer wirkſam vereiteln, wenn er auch für ſich ſelbſt ohne exequatur keinerlei Zahlungen oder Aushändigungen von Werthſtücken erlangen könnte (Appellhof zu Mailand, 15. Dezember 1876).

§ 118d.

Engliſches Konkursrecht.

Die engliſchen Gerichtshöfe waren ſtets außer Stande, der continentalen Rechtspraxis zu folgen, weil unſere Richter niemals in der von Savigny berichteten Weiſe mit ausländiſchen Gerichten zuſammenwirkten. Auch kennen wir das Verfahren der Vollziehbarkeitserklärung bei fremden Urtheilsſprüchen nicht. Erſt an einer ſpäteren Stelle wird dargelegt werden, daß auswärtige Urtheile in England niemals vollzogen, ſondern nur als Klagegrund behandelt werden. Folglich können wir einen im Auslande ergangenen Beſchluß eines Konkursgerichts nicht in der ihm eigenthümlichen Bedeutung anerkennen, wodurch das Vermögen eines Gemeinſchuldners unter Verwaltung anderer tritt, ohne daß dieſer ſeines Eigenthumsrechtes verluſtig ginge. Andererſeits hat unſer Konkursrecht keine Wurzeln im römiſchen Recht, ſoweit als die Einſetzung von Maſſenverwaltern

Digitized by Google

in Betracht kommt. Es wurde durch Statuten der Parlamente nicht umgestaltet, sondern geradezu begründet. Somit wirkt es durch statutarische Ueberweisung des Vermögens insolventer Personen an Kuratoren (trustees), so daß continentale Gerichtsbeschlüsse in Konkurssachen, selbst wenn es möglich wäre, ihnen Vollstreckbarkeit bei uns einzuräumen, keinesfalls unserm eignen Gerichtsstande analog sein würden. Dennoch läßt sich nicht behaupten, daß es uns überhaupt gänzlich an einer freieren Auffassung gefehlt habe.

Wie man in Frankreich und Italien englische Judikate in dem Umfang wirken läßt, den die englische Gesetzgebung ihnen als Vermögensüberweisungen zuerkennt, so läßt man in England ausländische Judikate bezüglich beweglicher Sachen wirksam werden, indem man sich an die Fiction hält, daß sie in dem betreffenden Auslandsstaate als Ueberweisungen an dortigen Eigenthumsbestandtheilen gelten und damit den Satz combinirt, mobilia sequentur personam. Alles dies fällt in die Kategorie dessen, was in England gewöhnlich universal assignment genannt wird. Ein großer Theil der darauf bezüglichen Rechtslehre gründet sich geradezu auf die Verhältnisse des Konkursverfahrens. Es war ein schottischer Konkursfall, wo jene bereits oben erwähnte Redewendung von dem „gesetzlichen Vermögensübergang in Folge der Eheschließung" gebraucht ward. Im Vorübergehen mag bemerkt werden, daß der Begriff der Vermögensüberweisung (assignment) auf das System der in Liquidation tretenden Handelsgesellschaften ebenso anwendbar ist, wie auf eigentliche Konkursfälle, denn auch das Vermögen der Handelsgesellschaften steht unter der Verfügung des für die Gläubiger eintretenden Liquidators, so daß dieses Vermögen dem Liquidator in Wirklichkeit überwiesen wird. Aus ähnlichen Gründen könnte sogar behauptet werden, es sei durchaus keine bloße Fiction, auswärtig ergangene Konkurseröffnungen als richterliche Vermögensüberweisung an den Konkursverwalter zu behandeln; dennoch besteht eine Verschiedenheit des Rechtsverhältnisses; da eigentliche trusts und die daraus entspringenden Anrechte auf das Aktivvermögen (beneficial interests) auf dem Continent nicht so aufgestellt werden, wie hier. Der französische Konkursverwalter hat bestimmte Verpflichtungen und die zu ihrer Erfüllung nothwendigen Befugnisse. Man kann aber nicht sagen, daß damit irgend eine besondere Umgestaltung jener Eigenthumsrechte geschaffen werde, in Beziehung auf welche solche Pflichten zu erfüllen sind. Aus der Art, in welcher englische Juristen diesen Gegenstand zu behandeln pflegen, folgt ein wichtiges

Digitized by Google

Schlußergebniß. Wo ein ausländischer Konkurs durch freundliche Rechtshülfe heimischer Richter seine Wirkungen äußert, könnte solche Rechtshülfe sowohl hinsichtlich der Immobilien, als auch der Mobilien zugestanden werden. Der einzige Grund hiergegen läge in der Strenge, womit die alte Ueberlieferung des internationalen Privatrechts an dem Realstatut festhielt. Ist andererseits ein ausländisches Judikat mit dem exequatur ausgerüstet, so würde dieses natürlich Immobilien ebensowohl wie Mobilien berühren. Macht man hingegen die Rechtswirkung ausländischer Konkurse abhängig von dem Rechtsbegriff der allgemeinen Vermögensüberweisung (universal assignment) und deren Wirkungen wiederum abhängig von der Maxime mobilia sequuntur personam, so bedarf es keines Rückgriffes auf das Realstatut um die Unterstellung der Immobilien unter das Konkursgericht auszuschließen; denn dann fehlt es überhaupt bei uns an jeglicher Rechtswirkung. Eben deswegen scheinen englische Juristen die Frage, ob auswärtige Konkurse auf Immobilien wirken können, überhaupt gar nicht aufgeworfen zu haben.

Bisher ist angenommen worden, daß der Konkurs im persönlichen Gerichtsstand des Gemeinschuldners eintrete, soweit solcher durch Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit je nach den Umständen bestimmt wurde, und dieser Satz auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen beruhe, denn wenn wir von dem Begriff einer unter den Gläubigern bestehenden, durch Urtheil anerkannten Communio ausgehen, gelangen wir durch diesen Begriff zur Annahme eines allen Gläubigern gemeinsamen Klageforums. Gehen wir von der Maxime aus: mobilia sequuntur personam, so würde man zu keinem bestimmten Ergebniß gelangen können, wofern diese persona nicht als an einem bestimmten Orte befindlich vorgestellt wurde, als welcher nur ihr eigenes Forum angesehen werden kann. Dem Leser wird jedoch nicht entgangen sein, daß das deutsche Recht auch über solche Konkurse disponirt, welche auf einer Handelsunternehmung innerhalb des Gerichtsbezirks oder auf Grundbesitz an Bergwerken, Forsten, Landgütern beruhen. Diese Klasse von Konkursen, die, allgemein gesprochen, auf dem Vorhandensein eines Geschäftsbetriebes sich gründet, bedarf nunmehr besonderer Betrachtung.

Wo ein Geschäftsbetrieb durch rechtlich anerkannte Persönlichkeiten, wie etwa durch Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit, geschieht oder durch eine gesetzlich anerkannte Firma, scheint keinerlei Schwierigkeit zu erheben gegen die Zulässigkeit der Konkurseröffnung innerhalb der Gerichtsbarkeiten, die das betreffende Korpora-

Digitized by Google

tionsrechte gewährende Landesgesetz anzuwenden haben. Kraft der ausdrücklich verliehenen Persönlichkeit besteht ein gemeinsames Forum für die Gläubiger an der bezeichneten Stelle; unter dieser Gerichtsbarkeit muß das Forum angenommen werden, damit die Maxime mobilia sequuntur personam Anwendung finden könne. „Sollte eine solche Handelsunternehmung aus Nützlichkeitsgründen aufgelöst werden, so wäre dort auch die einzige Rechtsmacht gegeben, die das Aufhören der Persönlichkeit herbeiführen könnte. Vom Domizil juristischer Personen ist oft die Rede. Allein das Domizil, wofern es nicht zu Gunsten der Staatsangehörigkeit bei Seite geschoben wird, bedeutet nichts anderes, als den Ort des persönlichen Gerichtsstandes. Daher denn auch der Ausdruck „Domizil" bei Korporationen entweder eine schlechte Metapher ist oder gleichbedeutend erscheint mit der Gerichtsbarkeit in Gemäßheit des Gesetzes, von welchem die Korporationsrechte abzuleiten sind. Nur in dieser Richtung könnte die Bezeichnung auf sachlicher Analogie beruhen. Wie aber wenn ein Geschäftshaus keine rechtliche Selbständigkeit besitzt? Wenn es zum Beispiel vom Schuldner, der anderwärts domizilirt ist, unter seinem eigenen Namen geführt wird? Wenn es als Zweigniederlassung erscheint gegenüber einem auswärts domizilirten Hauptgeschäfte? Oder wenn es sogar als Hauptgeschäft, als einziges Geschäft einer Gesellschaft erscheint, die ihre Rechtspersönlichkeit von einem fremden Landesgesetz ableitet? Das letzgenannte Verhältniß kann demjenigen nicht auffallen, der sich erinnert, wie zahlreich die in England incorporirten Gesellschaften sind, deren einziger Zweck auswärtige Handelsbetrieb ist. Eine sicherlich starke, vielleicht sogar vorherrschende Richtung geht dahin, Konkurseröffnungen überall zuzulassen, wo sich entweder das Hauptgeschäft oder eine von bloßen Agenturen zu unterscheidende Zweigniederlassung befindet, das heißt einen concursus creditorum gegen eine einzelne Person und gegen eine Handelsfirma oder Handelsgesellschaft, nicht nur in ihrem Domizil zuzulassen, sondern auch überall, wo sich ein Geschäftscentrum befindet. Dies mag zweckmäßig sein im Verhältniß zu denjenigen Gläubigern, die mit solchergestalt bestimmten Geschäftsunternehmungen Beziehungen unterhielten und mag auch der Gerechtigkeit insoweit dienen, als die Gleichheit unter allen Gläubigern gewahrt werden soll. Natürlich kann aber ein außerhalb des Domizils eintretender Konkurs niemals zu einer Auflösung von Korporationen oder anderweitig mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Gesellschaften führen.

Digitized by Google

§ 118e.

Fortsetzung.

Wir sahen, inwieweit das deutsche Recht die Konkurseröffnung außerhalb des allgemeinen persönlichen Gerichtsstandes zuläßt. In Frankreich werden Handelsgesellschaften, deren Rechtspersönlichkeit auf ausländischer Gesetzgebung beruht, consequent für fallit erklärt, wie beispielsweise im Fall des Credit Foncier Suisse, das seinen Hauptbetrieb in Frankreich hatte (tribunal de commerce de la Seine, 5. März 1874); im Falle eines belgischen Hüttenwerkes (Appellhof von Nancy, 8. März 1875), wobei dem belgischen Konkursbeschlusse gegen dieselbe Gesellschaft das exequatur versagt wurde; im Falle einer für Spanien bestimmten spanischen Eisenbahnbaugesellschaft, die in Paris einen Ausschuß besitzt und Anleihen aufgenommen hatte (Appellhof von Paris, 17. Juli 1877). Als Hoffmann, ein Londoner Kaufmann, mit Zweiggeschäften zu Hamburg, Mailand und Paris, in England fallit erklärt worden war, erklärte man ihn in Frankreich trotz des Widerspruchs des erfolglos um ein exequatur für den englischen Eröffnungsbeschluß nachsuchenden englischen trustee für fallit. (Appellhof zu Paris, 7. März 1878). In demselben Falle erklärte dagegen der Mailänder Appellhof am 15. Dezember 1878, keinen Anstand zu nehmen gegen die Anwendung des Grundsatzes der Universalität für die im Domizil erfolgte Konkurseröffnung. Auf Bestreben des englischen trustee entzog man einem Gläubiger die durch Execution in Italien erlangten Vortheile. Am interessantesten unter den verschiedenen Fällen ist vielleicht derjenige des Crédit Foncier Suisse, dessen Entscheidung sich streng auf den französisch-schweizerischen Vertrag von 1869 gründete, wodurch bestimmt war, daß die Falliterklärung eines in der Schweiz Geschäfte treibenden Franzosen durch das schweizerische Gericht am Orte seines schweizerischen Aufenthalts erfolgen könne und vice versa. Die betreffende Gesellschaft war an ihrem Wohnsitze zu Genf zwei Tage vor der Falliterklärung in Paris bankerott erklärt worden, welche Entscheidung durch den kantonalen Appellhof von Genf bestätigt, schließlich aber durch den schweizerischen Bundesrath am 21. Januar 1875 aus dem Grunde aufgehoben wurde, weil jener Staatsvertrag die Einheit des Konkursverfahrens bezwecke und deswegen, obschon in Gemäßheit seiner Bestimmungen beide Eröffnungsbeschlüsse legal seien, dennoch nur derjenige aufrecht erhalten werden dürfe, der in dem Lande

Digitized by Google

ergangen sei, wo die Gesellschaft ihren Hauptgeschäftsbetrieb eingerichtet hatte. Hinzugefügt wurde von dem Collegium: „daß jedoch in diesem Konkurse die Zuständigkeit der Genfer Gerichte in allen solchen Klagen anzuerkennen sei, die sich auf die zu Genf geschlossenen Verträge des Credit Foncier Suisse gründen." Charles Brocher, damals Präsident des Genfer Kostationshofes, erachtet die vom schweizer Bundesrath getroffene Entscheidung für billig und zweckmäßig, aber nicht für juristisch richtig (vgl. Journal du droit internat. privé. II, 463). Somit muß man bedenken, daß die freisinnigen Grundsätze, die, wie oben erwähnt wurde, in Frankreich bezüglich auswärtiger Konkurse geübt werden, nur dann angewendet werden, wenn nicht ein gleichzeitiger französischer Konkurs schwebt, und daß ausländische Staatsangehörigkeit und Domizil der Schuldner oder Handelsgesellschaften kein Hinderniß gegen die Einleitung eines gleichzeitigen Konkursverfahrens in Frankreich bieten.

Die Frage mehrerer gleichzeitiger Konkurse wurde von den älteren Schriftstellern vielfach erörtert. Verschiedene Ortsrechte bestimmten über außerhalb des Domizils eingeleitete Konkurse. Auch fehlte es nicht an solchen, welche hervorhoben, daß Kredit nicht sowohl der Person eines ausländischen Kaufmanns, als seinem Vermögen zugewendet werde, daher von den strengen Grundsätzen des Gerichtsstandes im Interesse des Handels abzugehen sei. Aus dem zuerst gedachten Grunde schloß man, daß den an Ort und Stelle contrahirenden Gläubigern auch ein Vorzugsrecht an den an Ort und Stelle befindlichen Vermögensstücken des Gemeinschuldners gebühre (vgl. Rodenburg's, de jure quod oritur e Statutorum diversitate II, 1, c. 5, s. 16). Rodenburg entscheidet sich in Uebereinstimmung mit Burgundus, für die Einheit des Konkurses selbst in solchen Fällen, wo der Schuldner mehrere gleich wichtige Geschäftsniederlassungen an verschiedenen Orten besitzt, wenn er nicht an jedem dieser Orte domizilirt ist; in allen andern Fällen soll die Reihenfolge der Gläubiger nach dem Rechte des schuldnerischen Domizils festgestellt und keinerlei Execution an andern Orten gestattet werden.

Bemerkt mag hier werden, daß, wer die Möglichkeit eines nicht auf Domizil begründeten Konkurses zugiebt, logischerweise die Maxime mobilia sequuntur personam nicht anziehen kann, um das Recht ausländischer Konkursverwalter zu deduziren, die im Domizil ernannt wurden, obwohl ein Konkurs in der Heimath nicht schwebte. Dagegen wäre niemand verhindert, diesen Rechtsanspruch in Ermangelung

Digitized by Google

eines heimischen begründeten Konkurses aus dem Grunde der ausländischen Gerichtsbeschlüssen gebührenden Achtung zu vertheidigen, da jedenfalls, wenn nicht das ausschließlich competente, so doch immerhin das competente Gericht im Wohnsitze beschließen kann. Wir kommen nunmehr zu den englischen Lehren.

§ 119.

Konkurseröffnung in England.

Für die Eröffnung eines Konkurses in England ist es unwesentlich, ob der Schuldner nach dem Rechte seines Wohnsitzes dem Konkursverfahren unterstellt werden kann, ob er sich zur Zeit des auf Konkurseröffnung gestellten Antrages in England befindet und wo das Forderungsrecht der auf Konkurs antragenden Gläubiger entstand.

§ 120.

Insolvenz des Gemeinschuldners.

Ein Schuldner, der in England Wohnsitz hat oder zur Zeit seiner Insolvenzerklärung persönlich Handelsgeschäfte in England betrieb, kann fallit erklärt werden, mag nun die Insolvenz innerhalb oder außerhalb des englischen Gebietes eingetreten sein.

§ 121.

Ausländische Schuldner.

Ein nicht unter die Voraussetzungen des vorstehenden Paragraphen fallender Schuldner kann bei einer außerhalb Englands eintretender Insolvenz nicht fallit erklärt werden, wohl aber dann, wenn Insolvenz in England eintritt, wofern der den Konkurs begründende Akt als solcher im Falle von Nichtkaufleuten wirksam werden würde. Ferner wenn zur Zeit der Insolvenz jemand ein Haus oder Geschäft in England besaß, oder gewerbsmäßig Handelsgeschäfte durch Agenten oder Korrespondenz betrieb, wofern eine in England eintretende Insolvenz vorliegt und diese im Falle eines Handelstreibenden als Konkursgrund gelten würde. Ein Handelstreibender, der jedoch in England weder domizilirt ist noch einen Geschäftsbetrieb besitzt, ist befugt, England beliebig zu verlassen, ohne durch Vorschriften des Konkursrechts behindert zu sein, obwohl andere Personen unter ähnlichen

Digitized by Google

thatsächlichen Voraussetzungen, wenn sie England verlassen, um die Befriedigung ihrer Gläubiger zu vereiteln, sich des Bankbruchs schuldig machen könnten.

Gerichtspraxis und Entscheidungen

Das alte Recht machte einen Unterschied zwischen dem Handel in England und dem Handel mit England. Wer ein Geschäftshaus in England besaß oder persönlich, wenn auch nur auf vorübergehenden Geschäftsreisen, Handel in England trieb, galt als ein in England Handelnder. Derjenige hingegen, dessen Handelshaus im Auslande belegen war und der Waaren nach England zum Verkauf sendete oder in England einkaufen ließ (durch Agenten oder schriftliche Ordres) galt als ein mit England Handelnder. Damals unterstanden nur Kaufleute den englischen Bankrottgesetzen und Bankbruch konnte nur in England begangen werden. Das Resultat war, daß jeder, der mit oder in England Handel trieb für bankbrüchig erklärt werden konnte Lord Hardwicke jedoch erklärt seine Rechtsansicht dahin, daß solche, die nur mit England handelten, lediglich dann des Bankbruchs schuldig sein könnten, wenn sie in England fallirten. Dodsworth wider Anderson, 1861, wo es sich um kürzere Geschäftsreisen von Handeltreibenden handelte s. Bird wider Sedgwick, 1693 s. den Fall Smith, 1737. In Sachen Allen wider Cannon, 1821 (Abbott) ward entschieden, daß gewerbsmäßiger Einkauf von Waaren während kürzerer Geschäftsreisen zur Annahme eines in England betriebenen Handels genüge, ohne daß auf den Verkauf irgend etwas ankäme.

Nachmals sind die englischen Bankrottgesetze auch auf Nichthandeltreibende ausgedehnt worden, jedoch mit einigen Unterscheidungen bezüglich der handeltreibenden und nicht handeltreibenden Subjekte. Auch gewisse im Auslande begangene Akte constituiren den Thatbestand des Bankbruchs, diese beziehen sich aber nicht auf Akte, die lediglich und ausschließlich handeltreibende Subjekte voraussetzen. Bei dieser Lage der Gesetzgebung ist in Uebereinstimmung mit Lord Hardwicke (s. in Sachen Smith) angenommen, daß niemand, der nicht in England Handel treibt oder in England domizilirt ist, wegen auswärts betriebener Geschäfte fallit erklärt werden kann. Ferner, daß jede beliebige Person fallit erklärt werden kann wegen kaufmännische Qualität nicht nothwendig vorausfetzender in England begangener Akte. S. Crispin, 1873 (Mellish und Selborne).

Die Entscheidungsgründe in Sachen Crispin ergeben weiterhin die rechtliche Unerheblichkeit der Anwesenheit des Schuldners auf englischem Boden zur Zeit der Konkurseröffnung. Die Unerheblichkeit des Ortes, wo die Forderung des antragstellenden Gläubigers entstand, ergiebt sich aus der Motivirung in Sachen Pascal, 1870 (Richter: James, Mellish und Baggallay). Aus derselben Sache geht hervor, daß der Schuldner auch bei vorübergehendem Aufenthalt in England vorgeladen und darauf das Konkursverfahren begründet werden kann. Dagegen kann der außerhalb weilende Schuldner nicht geladen werden. (In Sachen O'Loghlen, 1871).

Der Socius eines englischen Geschäftshauses, der im Auslande wohnt und in England persönlich keine Geschäfte betreibt, kann nicht für fallit erklärt werden, wenn die englische Firma von einem Arrestverfahren im Wege der Execution betroffen wird. (In Sachen Blain, 1879).

Digitized by Google

§ 122.

Einstellung des Konkurses gegen ausländische Schuldner.

Ein englisches Konkursverfahren kann trotz der Kompetenz des Richters gegenüber einem in Gemäßheit der vorangegangenen Paragraphen gerichtspflichtigen Schuldner eingestellt werden, wenn sich seine Erfolglosigkeit herausstellt, wie beispielsweise in Fällen, wo die ganze Vermögensmasse im Auslande ist und durch fremde Gerichtshöfe zur Vertheilung gelangt. (In Sachen Pascal, 1876).

§ 123.

Englische Handelsgesellschaften.

Eine in England domizilirte Handelsgesellschaft, das heißt eine solche, die ihre rechtliche Persönlichkeit oder Anerkennung aus englischem Rechte herleitet, unterliegt in England ohne Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit ihres Geschäftsbetriebes dem Liquidationsverfahren. Fällt ihr gesammter Geschäftsbetrieb in ausländisches Gebiet, so wäre dies nur ein Grund mehr für die Veranstaltung des Liquidationsverfahrens.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen der Madrid Valencia Eisenbahngesellschaft, 1849; der Aktiengesellschaft Factage Parisien, 1864; der Aktiengesellschaft der peruvianischen Eisenbahn, 1867; Aktiengesellschaft for the Promotion of Land Credit, 1870. Ebenso in Sachen Reuss wider Bos, 1871.

§ 124.

Auswärts domizilirte Handelsgesellschaften.

Handelsgesellschaften, die im Sinne des § 123 außerhalb des Reiches domizilirt sind, können in England dem Liquidationsverfahren unterworfen werden, obgleich der englische Richter ihre Auflösung nicht erklären kann.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen der Union-Bank zu Calcutta, 1850; Commercial Bank of India, 1868. Ist eine Gesellschaft durch Eintragung in Schottland oder Irland korporirt, so würden die Parlamentsakten von 1862 (companies Act) diese Theile des Vereinigten Königreichs als kompetent zum Liquidationsverfahren hinstellen.

Digitized by Google

§ 125.

Ausländische Konkursverwalter.

Konkursverwalter und ähnliche Functionäre, die nach dem Landesrecht des auswärts domizilirten Schuldners zu Gunsten der Gläubiger dessen Vermögen zu verwalten befugt sind, sind auch zur Verwaltung seines in England befindlichen Mobiliarvermögens befugt.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Solomons wider Ross, 1764; Jollet wider Deponthieu, 1769; Alivon wider Furnival, 1834. Der erste englische Fall, in welchem die Nothwendigkeit des Domizils als Basis ausländischer Befugnisse erwogen wurde, scheint in Sachen Blithman, 1866 vorzuliegen, ein Rechtsstreit, der sich auf coloniale Competenz bezieht. Aehnlich der Fall Davidson, 1873.

Schwankend war mit Beziehung auf den Satz des § 125 die schottische Praxis bis zur Entscheidung in Sachen Strother wider Read, 1803, wo der bessere Antpruch des englischen Konkursverwalters an dem Vermögen einer in England domizilirten Person gegenüber dem Fundament eines schottischen Dekrets anerkannt wurde. Ebenso in Sachen Royal Bank of Scotland w. Cuthbert oder w. Stein's Konkursverwaltung, 1813; Selkrig wider Davis, 1814. Siehe auch den im House of Lords entschiedenen schottischen Fall Geddes wider Mowat, 1824

§ 126.

Erforderniß von förmlichen Ueberweisungen.

Wo eine besondere Formalität für die Uebereignung von Vermögensstücken erforderlich ist, wie beispielsweise in Gemäßheit der Prozeßakte von 1873 (Judicature Act), kann das ausländische Recht, unter welchem Curatoren und ähnliche Functionäre ihre Befugniß erlangten, den Mangel einer förmlichen Ueberweisung nicht ersetzen, obschon dadurch der materielle Anspruch der Curatoren festgestellt wurde.

S. Jeffery wider Mc Taggart, 1817.

§ 127.

Inanspruchnahme ausländischer Konkursverwalter während ihres Aufenthalts in England.

Die in einem ausländischen Konkursverfahren bestellten Verwalter oder ähnliche Functionäre können vor englischen Gerichten

Digitized by Google

nicht lediglich aus dem Grunde haftbar gemacht werden, weil sie in England anwesend sind und Vermögen des Schuldners in Händen haben. Ebensowenig wird sich der englische Richter in seine Operationen einmischen, es sei denn, daß bewiesen werden könnte, daß die Abwesenheit an den ausländischen Konkursgerichten zur Vereitelung etwaiger Rechtsansprüche ins Werk gesetzt wurde.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

S. Smith wider Moffat, 1865. Vgl. auch die parallelen Fälle der Nachlaßverwaltung oben in §§ 91—93.

§ 128.

Territoriale Wirkungen des englischen Konkurses und Liquidationsverfahrens.

Das englische Konkursverfahren oder das Liquidationsverfahren gegen eine in England domizilirte Handelsgesellschaft im Sinne des § 123 ergreift das gesammte Immobiliarvermögen des betreffenden Gemeinschuldners in allen Theilen des der englischen Krone unterworfenen Länderbesitzes. Das Konkursverfahren beruht gegenwärtig auf der Akte 32 & 33 Vict. c. 71, s. 15, womit für Zwecke der Interpretation die Bestimmungen des älteren Rechts 12 & 13 Vict. c. 106, s. 142 verbunden werden können.

Auf die Eigenthumsrechte der Handelsgesellschaften bezieht sich die Companies Act von 1862.

§ 129.

Fortsetzung.

Das englische Konkursverfahren oder das Liquidationsverfahren gegen eine im Sinn des § 123 in England domizilirte Handelsgesellschaft ergreift das gesammte Mobiliarvermögen des Gemeinschuldners, soweit dasselbe in irgend einem Theile des der englischen Krone unterworfenen Länderbesitzes befindlich oder erlangbar ist.

Dieser Grundsatz beruht für den Konkurs sowohl auf der Gesammtheit der Parlamentsstatuten, als auch auf der bei ihnen zu vermuthenden Zweckbestimmung. Ohne Rücksicht auf die ursprüngliche Absicht des Gesetzgebers bezüglich der Tragweite der Konkursgesetze, muß die Schlußfolgerung, daß ihnen gegenwärtig die hier

Digitized by Google

angegebene Tragweite ohne Rücksicht darauf zukäme, ob der Gemeinschuldner in England domizilirt ist, oder nicht, durch die wiederholte Publication ihres in der Hauptsache identischen Inhalts verstärkt werden.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

S. in Sachen Robertson, 1875, bezüglich die Verpflichtung eines schottischen Gläubigers zur Zurückerstattung einer vom liquidirenden Schuldner empfangenen Summe an die englischen trustees. — In Sachen Seinde Railway Comp., 1874 und International Pulp and Paper Comp., 1876. Die beiden letztgenannten Fälle beziehen sich auf Ostindien, respect. Irland.

§ 130.

Gültigkeit der dem Gemeinschuldner geleisteten Zahlungen.

Zahlt ein Schuldner, nachdem der Konkurs gegen seinen in England fallit erklärten Gläubiger eröffnet ist, eine Geldsumme in Folge eines in einem nicht englischen (sei es britischen oder ausländischen) Lande gegen ihn obschwebenden Prozeßverfahrens, so können die Konkursverwalter denselben nicht noch einmal in Anspruch nehmen, obgleich der die Zahlung durch Arrest betreibende Gläubiger dem Konkursverwalter gegenüber regreßpflichtig werden kann.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Le Chevalier wider Lynch, 1779.

§ 131.

Auswärts belegenes Vermögen englischer Gemeinschuldner.

Wer in England fallit erklärt ist, kann nicht genöthigt werden, dem Konkursverwalter sein außerhalb der britischen Besitzungen belegenes Immobiliarvermögen oder auch das in solchen Ländern befindliche Mobiliarvermögen zu überlassen, wofern der Anspruch solcher Konkursverwalter auf die betreffenden Vermögensstücke nicht in demselben Umfange anerkannt ist, wie in England selbst.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Blakes, 1787 (betreffend ausländische Forderungsrechte); Selkrig wider Davis, 1814 (betreffend bewegliches und unbewegliches Vermögen). Unter Annahme, daß auch indirekter Zwang durch Vorenthaltung des Konkurserledigungscertificats gegen den Gemeinschuldner nicht angewendet werden dürfe. Cockerell

Digitized by Google

wider Dickens, 1840. Dieser letztere, von Baron Parke entschiedene Fall wurde in appellatorio von Calcutta entschieden und betraf einen ostindischen Konkurs, wo nach englischen Parlamentsstatuten zu urtheilen war. In Betracht kamen dabei Gläubiger, die außerhalb der britischen Besitzungen residirten und ihre Befriedigung aus einem in Java belegenen Grundbesitz des Gemeinschuldners gesucht hatten. Fraglich war, ob die indischen Konkursverwalter die auf jenen Gläubiger aus der Konkursmasse entfallenden Ratenzahlungen retiniren oder die Ueberweisung der in den niederländischen Besitzungen erlangten Beträge an die indische Konkursmasse verlangen dürften.

§ 132.

Fortsetzung.

Britische oder ausländische Gläubiger dürfen die Zahlungen behalten, die von ihnen aus dem nicht britischen Grundbesitz des Gemeinschuldners während des Konkurses verlangt wurden. Reichen diese zu ihrer vollen Befriedigung nicht hin, so erhalten sie aus der englischen Konkursmasse ihre Restforderungen pari passu mit den übrigen Gläubigern.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Cockerell wider Dickens, 1840. Die hier bezeugte Rechtspraxis beruht auf der Annahme, daß die im Auslande erfolgte Konkurseröffnung nirgends den inländischen Grundbesitz berührt; was in dieser Allgemeinheit unrichtig ist. Der aufgestellte Satz sollte daher auf solche Zahlungen aus ausländischen Grundbesitz beschränkt werden, die durch englische Konkursverwalter nicht beansprucht werden können. Was Mobilien anbelangt, so supponire man ein Land, wo zwar der Anspruch englischer Konkursverwalter nicht völlig ausgeschlossen ist (da dies schwerlich irgendwo der Fall ist) aber derselbe zurücksteht hinter andern durch Execution oder Arrest nach eröffnetem Konkurs geltend gemachten Forderungen. Erhalten solche bevorzugte Gläubiger im Auslande Zahlung, so könnte gesagt werden, daß ein Theil des Vermögens der Masse entzogen wurde, der zur Befriedigung der Konkursgläubiger hätte verwendet werden können; denn ohne solchen Zwischenfall hätten die Konkursverwalter ihren Anspruch auf die Mobilien erfolgreich gegen den Gemeinschuldner geltend machen können.

§ 133.

Restitutionspflichtigkeit englischer Gläubiger.

Britische Gläubiger oder solche Gläubiger, die in England domizilirt sind, oder nach der Natur ihrer Forderung deswegen Engländern gleichzustellen sind, weil eine Schuld einem englischen Geschäftshause geschuldet wird, dessen Socius sie sind, müssen, falls sie nach Eröffnung eines englischen Konkurses, abgesehen von dem Falle einer bereis früher bestellten Sicherheit Zahlungen aus dem aus-

Digitized by Google

ländischen Mobiliarvermögen des Gemeinschuldners erlangt haben, den Betrag den englischen Konkursverwaltern restituiren, gleichviel ob sie wegen etwaiger Restforderungen Befriedigung aus der englischen Konkursmasse suchen dürfen oder nicht und ohne Rücksicht darauf, ob die betreffenden Zahlungen im Prozeßwege erlangt wurden oder ob der Anspruch der Konkursverwalter in einem solchen Prozeß angewendet war oder nicht.

§ 134.

Fortsetzung.

Andere, unter die Qualification des vorangegangenen Paragraphen nicht fallende Gläubiger, die nach der in England erfolgten Konkurseröffnung außerhalb des Falles einer bereits vor der Konkurseröffnung bestellten Sicherheit, Zahlungen aus dem ausländischen Mobiliarvermögen des Gemeinschuldners erlangt haben, müssen solche Beträge sich anrechnen lassen, wenn sie wegen etwaiger Restforderungen Befriedigung aus der Konkursmasse suchen. Sonst können sie dem Betrag behalten und zwar ohne Rücksicht darauf ob eine Zahlung im Prozeßwege erfolgte oder ob der Anspruch der Konkursverwalter dabei angemeldet war oder nicht.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Hauptfälle sind Hunter wider Potts, 1791; Sill wider Worswick, 1791; Philips wider Hunter, 1795. In dem letztgenannten Falle erfolgte die Beitreibung der Zahlung in Pennsylvanien, die Konkursverwalter hatten keinen Anspruch angemeldet; auch wußte man nicht, wie der Anspruch englischer Konkursverwalter dort rechtlich behandelt worden wäre. Die Mehrheit der englischen Richter legte darauf Gewicht, daß der Zahlungsempfänger englischer Unterthan war, obgleich er in Amerika residirte und überdies als Socius an einer Firma betheiligt war, deren Geschäftshaus in England ausschließlich belegen war, wo auch die übrigen Gesellschafter residirten und die Schuld des Cridars contrahirt worden war.

Auf das Verhältniß englischer Konkursverwalter zu schottischen Zahlungen beziehen sich: Mc Intosh wider Ogilvie, 1848; Kapitän Wilson's Fall, 1752. Auf Gibraltar: Waring wider Knight, 1765. Auf Jersey: Dobree wider Le Mesurier, 1803.

§ 135.

Mehrheit der Konkurse. Verhältniß inländischer zu ausländischer Konkursverwaltung.

Wenn man das Vermögen einer und derselben Person oder einer aus denselben Theilhabern bestehenden Handelsgesellschaft einer Kon-

Digitized by Google

kursverwaltung gleichzeitig in England und im Auslande überträgt, kann derjenige Gläubiger, der im ausländischen Konkurse eine Theilzahlung erhielt, in England so lange nichts erhalten, als nicht sämmtliche Konkursgläubiger gleichgestellt worden sind, obschon der betreffende Gläubiger nach dem Rechte des ausländischen Konkursrichters Priorität in der Befriedigung beanspruchen konnte.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Wilson, 1872; Banco du Portugal, 1879.

§ 136.

Handelsgesellschaften, bestehend aus Inländern und Ausländern.

Wenn jemand in England fallit erklärt wurde und seine Socien, die auswärts residiren, (gleichviel ob innerhalb oder außerhalb der britischen Besitzungen) nicht fallit erklärt wurden, so kann jeder britische oder ausländische Gläubiger die von der auswärtigen Firma erlangten Zahlungen behalten. Handelt es sich um Theilzahlungen, so können weitere Theilzahlungen aus der Konkursmasse pari passu mit anderen Konkursgläubigern beansprucht werden.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Brickwood wider Miller, 1817.

§ 137.

Präjudicielle Wirkung auswärts erfolgter Feststellungen.

Wird eine Person oder eine Personenmehrheit in England fallit erklärt, und befindet sich das Vermögen einer Handelsfirma, an der sie in Gemeinschaft mit anderen betheiligt sind, unter auswärtiger Konkursverwaltung entweder innerhalb oder außerhalb von britischen Besitzungen, so muß die Frage, ob ein gegenüber der Firma im Auslande als berechtigt anerkannter Creditor von den Theilhabern oder der Zweigniederlassung in England ebenfalls anerkannt werden soll, in Gemäßheit des englischen Rechts entschieden werden.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Chevalier du Mello Mattos gegen Vangeller, 1833; Goldschmidt, 1857.

Digitized by Google

§ 138.

Rechtsnachfolger der Konkursverwalter.

Das englische Konkursrecht regelt die Weise, in welcher die Verwalter einer englischen Konkursmasse das von ihnen beigetriebene auswärtige Vermögen des Gemeinschuldners zu behandeln haben. Solche Vermögensbestandtheile bleiben allen denjenigen rechtlichen Beschränkungen unterworfen, die durch eine nach dem Konkursrecht nicht anfechtbare bona fide Verfügung des Schuldners entstanden sind. Verpflichtete sich dieser auf rechtsverbindliche Art zur Sicherheitsleistung oder Pfandbestellung aus seinem Vermögen, so werden dadurch auch die Konkursverwalter selbst dann verpflichtet, wenn den strikten Erfordernissen perfekt gewordener Sicherheitsleistung nach den Gesetzen des Ortes, wo jene Vermögensstücke sich befinden, nicht genügt wurde.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Holthausen, 1874.

§ 139.

Feststellung der Priorität.

Würde die Gültigkeit eines Forderungsrechts nach der lex loci contractus oder nach irgend einer anderen rechtlich anwendbaren Norm festgestellt, so wird die Reihenfolge der Gläubiger hinsichtlich ihrer Befriedigung aus der Konkursmasse durch das Recht des Konkursgerichts, lex loci concursus oder lex fori festgestellt.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Melbourn, 1870; Thurburn wider Steward, 1871.

§ 139a.

Schlußbemerkungen.

Die oben vorgeführten englischen Rechtsgrundsätze dürften denjenigen des französischen Rechts ähnlich erscheinen. In beiden Ländern wird der Rechtsanspruch des im ausländischen Domizil des Ge-

Digitized by Google

meinschuldners bestellten Konkursverwalters als überwiegend anerkannt gegenüber dem Sondergläubiger, der durch später eintretende Execution Befriedigung für sich sucht und, in Ermangelung eines gleichzeitigen heimischen Konkurses, auch als durchschlagend gegenüber dem in dem betreffenden Lande befindlichen Vermögen des Gemeinschuldners, wobei in England hinsichtlich der Immobilien eine Ausnahme stattfindet. In beiden Ländern geschieht es alltäglich, daß die Fallitserklärung nicht domizilirter Schuldner ausgesprochen wird, und in Frankreich ist die Zulässigkeit derselben nicht durch die Bedingung eingeschränkt, daß kein Konkurs im Domizil des Schuldners schwebe, während anzunehmen ist, daß in England ein derartiges Verfahren, mit Ausnahme der einer besonderen Verfügung des Richters vorzubehaltenden Immobilien, gegenstandlos sein würde. Weiter entfernt, als diese beiden Rechtssysteme einander stehen, steht auf der einen Seite das deutsche Recht, das Zwangsvollstreckungen ohne Rücksicht auf auswärtige Konkurseröffnung zuläßt und auf der andern das italienische durch seine Bemühung, die Einheit des Konkurses zu behaupten, wie solche von Burgundus, Rodenburg und Savigny gelehrt wurde. Ueberraschend mag es erscheinen, daß das englische System bei dieser Materie in der Anerkennung der dem Domizil gebührenden Autorität soweit gegangen ist, wenn man sich erinnert, daß bei der Materie der Nachlaßregulirung, wo die continentalen Theorien der Einheit der Erbrechtsnorm weitaus günstiger im Vergleiche zu uns sind, wir unsererseits den Einfluß des Domizils auf den verbleibenden Aktivrest der beweglichen Nachlaßmasse eingeschränkt und in demjenigen Theile dieser Materie, der dem Konkursverfahren allein ähnlich ist, gesonderte Verwaltungen mit verschiedener Prioritätsordnung unter den Nachlaßgläubigern angenommen haben. Hierfür gab es jedoch zwei Gründe: Im Konkursverfahren waren die alten geistlichen Gerichtshöfe nicht präsent, um sich der bona notabilia zu bemächtigen, während die einleuchtenden Geschäftsvortheile des Handels präsent waren, um zu Gunsten einheitlicher Verwaltung zu sprechen. Die Zweckmäßigkeit wird wahrscheinlich entscheiden, ob diese Einheitlichkeit weiter ausgedehnt werden soll, oder ob man nichts thun soll, als eine Ordnung der Sache innerhalb der hier zu Lande üblichen Grenzen zu unternehmen. Eine Regulirung der Materie ist sicherlich geboten und die große Verschiedenheit der in dieser Materie bestehenden Auffassungen sollte jedermann überzeugen, daß weder Gerichtsentscheidungen, noch eine isolirte Gesetzgebungsthätig-

Digitized by Google

keit voraussichtlich eine Abhülfe bieten wird, thatsächlich also nur durch Staatsverträge und eine ihre Ausführung sichernde Staatsgesetzgebung eine gemeinsame Ordnung hergestellt werden kann. Wofern die englische Regierung an solchen Verhandlungen sich betheiligte, wird sie der nothwendigen Forderung, daß das englische Recht den Grundsatz der Personalität bei Handelsgesellschaften anerkenne, ernstliche Berücksichtigung zu schenken haben.

Digitized by Google

Siebentes Kapitel.

Bewegliches Vermögen.

§ 139b.

Einleitende Bemerkungen.

Wir haben nunmehr Ehe, Erbrecht und Konkurs durchgenommen. Sie zeigen die drei wichtigsten Verhältnisse, in denen das Vermögen einer Person, mindestens der bewegliche Theil desselben, als Einheit, und folglich als ein mit der Persönlichkeit des Rechtsträgers zusammenhängender Begriff uns entgegentritt. Nunmehr sind diejenigen Rechte zu betrachten, die sich auf einzelne Vermögensstücke beweglicher oder unbeweglicher Art beziehen, sowie auch die daran haftenden Rechtstitel. Das Mobiliarsachenrecht hat man, soweit einzelne Gegenstände dabei in Betracht kommen, ebenso wie das Recht auf bewegliche Gütermassen, vielfach von dem persönlichen Recht des Eigenthümers abhängig gemacht, indem man, unabhängig von den Umständen des einzelnen Falles, eine allgemeine rechtliche Wechselwirkung zwischen Personen und Sachen annahm. Unsere Materie bildet daher einen passenden Uebergang zwischen den bereits erledigten Rechtsverhältnissen und dem Immobiliarsachenrecht, bei welchem ein solcher Zusammenhang mit der Person nur von solchen behauptet wird, die zu den extremsten Anhängern der Nationalitätstheorie zählen und ihre Auffassungen nicht einmal im italienischen Civilgesetzbuch verwirklicht finden.

Der angebliche allgemeine Zusammenhang zwischen beweglichen Sachen und der Person des jeweiligen Eigenthümers offenbart sich in der Maxime: nomina creditoris ossibus inhaerent und mobilia sequuntur personam. Die erstere betrifft augenscheinlich zunächst nur Forderungsrechte, bei denen, wenn von „Vermögen" daran gesprochen wird, nur das Klagerecht gemeint sein kann, mag dasselbe nun dem ersten Gläubiger oder seinen Rechtsnachfolgern zustehen.

Digitized by Google

Derartige Rechte galten überall als Folgerungen aus der lex loci contractus, die möglicherweise von der lex fori einigermaßen beeinflußt werden konnte. Ein Grundsatz wie derjenige »nomina creditoris ossibus inhaerent« konnte daher kaum darauf abzielen, irgend einen Zusammenhang zwischen der einzelnen in Rede stehenden Sache und der Person des Eigenthümers zu statuiren, wofern es sich nicht um Fälle handelte, wo das Vermögen in seiner Totalität als universitas zu würdigen war. Somit sollte damit nur gesagt sein, daß in Fällen eines universalen Vermögensüberganges Obligationen unter das Personalstatut, nicht unter das Realstatut fallen. Zur Begründung irgend einer die Uebertragung einzelner Sachen betreffenden Lehre wird daraus nichts herzuleiten sein.

Der zweite Grundsatz »mobilia sequuntur personam« bezieht sich allerdings bestimmungsgemäß auf körperliche Sachen und behauptet, daß die Uebertragung des Eigenthums an ihnen im Sinne der Singularsuccession von dem personalen Recht des Eigenthümers abhängt. „Manche sind der Ansicht", sagt Story, „daß alle Rechtsnormen über bewegliche Sachen reale sind, halten sich aber gleichzeitig an eine juristische Fiction, wonach alle beweglichen Güter sich in dem Domizil des Eigenthümers örtlich vereinigt befinden sollen. Andere sind der Ansicht, daß die betreffenden Rechtsnormen personale sind, weil Mobilien im gesetzlichen Sinne keiner lex situs unterliegen, und der Person des Eigenthümers ohne Rücksicht auf seinen Aufenthaltsort folgen, daher vermöge dieses Zusammenhanges mit der Person durch die denselben regelnden Vorschriften mitgeregelt werden, das heißt in Gemäßheit des Wohnsitzes. (Conflict of Laws § 377.)" Jede dieser beiden abweichenden Ansichten über das Prinzip der anwendbaren Rechtsnorm und ihrer internationalen Geltungsgründe beruht somit auf rechtlicher Fiction und führt zu demselben Endergebniß. Zu demselben Resultate gelangt Lord Loughborough auch auf einem dritten Wege, indem er den Satz mobilia sequuntur personam nicht aus der Unterwerfung unter einen fingirten Ort ihres Befundes entweder im Domizil oder am Aufenthaltsorte des Eigenthümers herleitete, sondern vielmehr aus dem Mangel irgend welcher örtlichen Rechtsbeziehung überhaupt.

Ein Rechtssatz, dessen Begründung in so verschiedener Weise versucht wird, muß muthmaßlich auf einer starken sachlichen Nöthigung beruhen. Einer der Gründe, aus denen das personale Recht die Herrschaft über Mobilien beanspruchen darf, findet sich in den Entscheidungsgründen der in Sachen Philips wider Hunter (1795) ent-

Digitized by Google

scheidenden Mehrheit der Richter. Nach einem Hinweis auf den Herrschaftsanspruch der lex situs, beruhend auf dem dem Eigenthum gebührenden örtlichen Eigenthumsschutz heißt es: „Das Land, wo der Eigenthümer residirt, hat in Rücksicht eines anderwärts ihm selbst und seinem Eigenthum gebührenden Rechtsschutzes die Befugniß zur Ordnung der Rechtsbeziehungen zwischen Eigenthümer und Sachen. Dieses Schutzrecht des im Auslande belegenen Eigenthums der im Inlande residirenden Staatsunterthanen ist kein eingebildetes, sondern ein reales. Die vollziehende Gewalt unseres Landes beschützt den auswärtigen Handel der Unterthanen jenseits der Staatsgrenzen, erleichtert die Einklagung von Forderungen; wo Rechtspflege verweigert oder verzögert wird, verlangt der König durch Vermittlung seiner Gesandtschaften Abhülfe."

Dieser gelegentliche Rechtsschutz braucht aber nur neben dem ständigen, den Eigenthumsgebrauch regelnden Rechtsschutz erwähnt zu werden, um zu zeigen, wie wenig er bei der Bestimmung der anwendbaren Rechtsnorm überhaupt zu bedeuten hat. Ueberdies ist derselbe Rechtsschutz nicht sowohl gegen die Justiz desjenigen Landes gerichtet, wohin der Eigenthümer seine Schiffe und Waaren gesendet hat, als gegen die möglichen Fehlschläge dieser Justiz, deren regelmäßiger Verlauf folglich vorausgesetzt wird.

Andererseits scheint die Theorie, wonach das Recht der Veräußernden auf den Veräußerungsakt bei Mobilien angewendet werden soll, durch Lord Kames verfochten zu werden, wenn derselbe in seiner Schrift on equity sagt: „Der Wille des Eigenthümers oder des Gläubigers ist jure gentium ein gültiger Rechtstitel, der überall geachtet werden sollte." Unter dem jus gentium verstand Lord Kames wahrscheinlich die ihm durch den römischen Prätor beigemessene Bedeutung, wonach es sich um eine Auswahl von gewissen den positiven Gesetzen verschiedener Staaten gemeinsamen Regeln handelte, so daß diese Argumentation nicht in der für das internationale Privatrecht regelmäßig beobachteten Maxime sich gründet, in Gemäßheit welcher ein bestimmtes nationales Recht, nicht ein Mischrecht aus verschiedenen nationalen Rechten zur Anwendung kommen soll.

Sicherlich fordert das Interesse des Handels, daß der Verfügung des Eigenthümers ein weiter Spielraum gelassen werden sollte, ein Erwägungsgrund, der zu Gunsten der Gültigkeit aller Veräußerungen in Gemäßheit der im Domizil des Veräußerers geltenden Rechtsformen sprechen würde, aber ebensogut auch zu Gunsten der Gültigkeit in Gemäßheit der am Veräußerungsorte geltenden Rechtsformen sprechen

Digitized by Google

kann. Ungeachtet der häufigen Bezugnahme auf die lex domicilii, als die auf Mobilien anwendbare Rechtsnorm ist es doch die Form des Veräußerungsortes, welche am häufigsten angewendet wurde und auf welche selbst die der lex domicilii anhängenden Juristen den stärksten Nachdruck zu legen pflegen.

Der meistentheils zur rechtlichen Entscheidung stehende Punkt ist die Frage, ob ohne Uebergabe der Sache ein vollgültiger Titel zu deren Erlangung geschafft wird. Auf der einen Seite wird nach Art. 1138 des Code Napoléon das Eigenthum durch den Kaufkontrakt übertragen, und theilweise harmonirend bestimmt das in vielen Kolonien befolgte englische Recht, daß der Käufer nur verpflichtet ist, binnen einer angemessenen Zeitfrist nach dem Vertragsabschluß von der erkauften Sache Besitz zu ergreifen, oder, wenn sich die Sachen zur Zeit des Verkaufes auf der See befinden, binnen angemessener Zeit nach ihrer Landung. Werden diese Bedingungen erfüllt, so gilt nach englischem Recht der so erlangte Rechtstitel für stärker als der Titel eines zeitlich späteren Erwerbers, der durch Anwendung größerer Aufmerksamkeit im Besitzergreifungsakte zuvorkam. Andererseits gewährt das preußische Landrecht von 1794 und das Gesetzbuch von Louisiana, sowie einige andere auf römisches Recht begründete Gesetze, das Eigenthum dem ersten aus rechtlich anerkannten Titel handelnden Besitzergreifer ohne Rücksicht auf die Priorität der Titel oder etwaige Säumigkeit des verdrängten Prätendenten. Ferner ist nach englischem Recht die Hypothek gewöhnlich an die Form einer durch Rückzahlung der Schuld revokabel werdenden Eigenthumsübertragung gebunden, während nach der Mehrzahl anderer Gesetzgebungen die Hypothek mit einem Eigenthumsübergang am Pfandobjekt nichts zu schaffen hat. Demgemäß ist es streitig, ob in Ländern, wo Tradition zum Eigenthumsübergang bei Kaufverträgen erfordert wird, ausländische Kaufcontracte ohne Tradition Eigenthum übertragen können, und ebenso, ob, wenn dies zu bejahen ist, eine im Auslande constituirte Hypothek auch ohne irgend eine in Gestalt des fingirten Kaufcontractes vermittelte Uebertragnng des Pfandobjekts einen gültigen Rechtstitel schaffen kann. Story sagt nun: daß die Behauptung der Tradition als eines bei dem Eigenthumserwerb an Mobilien in Gemäßheit des zufälligen Lagerortes nothwendigen Rechtserfordernisses erheblich dazu beitragen müsse, den kaufmännischen Credit und das Vertrauen auf die allgemeine Gültigkeit des aus einem Ladeschein entsprungenen Rechtstitels zu erschüttern (§ 394). Wenn man jedoch Ladescheine und Warrants als Inhaberpapiere, basirend

Digitized by Google

auf den betreffenden Waaren, ansieht, so wird die lex domicilii keineswegs an Stelle der lex situs gesetzt, sondern es wird, wofern davon die Rede ist, die lex loci actus als maßgebender Grundsatz bei der Uebertragung solcher Papiere im Wege des Indossaments oder vermittelst anderer Prozedur aufgestellt. —

Im Ganzen sind diese Begründungsweisen zur Rechtfertigung der Maxime mobilia sequuntur personam, sofern damit die Herrschaft des personalen Rechts auf die Verfügung des Eigenthümers über Mobilien erstreckt werden soll, keineswegs befriedigend. Man muß anerkennen, daß in unserem Jahrhundert, außerhalb England, die herrschende Meinung sich entschieden zu Gunsten der Anwendung der lex situs auf Mobilien sowohl als auch auf Immobilien, ausgenommen in Fällen der Universalsuccession, erklärt hat. Wieweit dies an den englischen Gerichten gilt, soll später untersucht werden. Zweckmäßig ist zunächst der Hinweis auf andere Ländere vermittelst eines aus Fölix herrührenden Citates, was durch den höchst praktischen Geist dieses Schriftstellers gerechtfertigt erscheint.

Fölix sagt (Traité de droit international privé, § 62): „daß die Rechtsregel, wonach bewegliche Sachen dem im Domizil des Verfügungsberechtigten geltenden Gesetz unterliegen, auf deren engem Zusammenhang zwischen Mobilien und Eigenthümer und der rechtlichen Fiction beruhe, wonach sie als im Domizil befindlich gelten sollen. Daraus folgt, daß diese Rechtsregel nur dann angewendet werden kann, wenn unter den obwaltenden Umständen die betreffenden Sachen als nebensächlich gegenüber den persönlichen Beziehungen erscheinen, wie z. B. im Falle der Intestaterbfolge, der testamentarischen Verfügung, oder solcher Verfügungen inter vivos, wie sie z. B. in dem Eheschließungsakt stillschweigend oder ausdrücklich getroffen werden. Die Regel bezieht sich nicht auf solche Fälle, in denen Sachen außerhalb einer engeren Beziehung zu persönlichem Recht verharren, wie beispielsweise in Rechtsstreitigkeiten, betreffend das Mobiliareigenthum wo die Maxime en fait de meubles possession vaut titre angerufen wird, oder wo die Frage nach der Gültigkeit der Pfandbestellung, der Priorität eines Gläubigers, einer Zwangsvollstreckung, die Unveräußerlichkeit beweglicher Güter, deren Einziehung oder Verfallenheitserklärung oder ein Ausfuhrverbot gewisser Mobilien in Rede steht. In allen solchen Fällen muß das örtliche Recht des Lagerortes zur Anwendung kommen, denn die Rechtsfiction, von der oben die Rede war, weicht der Gewalt der Thatsachen. „Zum Beispiel" — fährt Fölix in einer Anmerkung fort — „ein im Auslande geschlossener Vertrag,

Digitized by Google

durch den der Eigenthümer an einer in Frankreich befindlichen Sache ein Pfandrecht einräumt (art. 2073 C. C.) würde in Frankreich der Rechtswirkung ohne hinzutretende Uebergabe an den Gläubiger ermangeln (art. 2076 C. C.) obgleich die Uebergabe nach dem Recht des Domizils des Eigenthümers nicht erforderlich sein mag."

Auf diese Weise werden diejenigen Fälle, in denen sich Gütermassen um die centrale Stellung der Persönlichkeit des Eigenthümers gruppiren, von solchen geschieden, in denen bewegliche Güter isolirt für sich gewürdigt werden müssen.

Aehnlich ist Savigny's Theorie (Heut. R. R. VIII, S. 183): „Die Fähigkeit einer Sache, dem Privateigenthum unterworfen zu werden, ist zu beurtheilen nach dem Gesetze des Ortes, an welchem die Sache liegt" und „dieselbe Regel gilt für den Umfang der herrenlosen Sachen, also für die Zulässigkeit oder Beschränkung des Eigenthumserwerbes durch Occupation an Sachen mancher Art. Dahin gehören die Gesetze über die Regalität des Bernsteins, sowie mancher Arten von Mineralien. — — In den Formen der Veräußerung, das heißt der freiwilligen Uebertragung des Eigenthums an eine andere Person, kommen sehr verschiedene Rechtsregeln vor, und nach dem oben aufgestellten Grundsatz müssen wir die am Orte der gelegenen Sache geltende Rechtsregel anwenden, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der einen oder anderen Person und ohne Rücksicht auf den Ort des geschlossenen Vertrages. So beruht nach dem römischen Recht die Veräußerung auf der Uebergabe der Sache. Nach dem preußischen Recht gleichfalls auf Uebergabe. Nach französischem Rechte wird dagegen die Uebertragung des Eigenthums schon durch den bloßen Vertrag bewirkt. Wenn ein Pariser sein in Berlin befindliches Mobiliar einem Pariser in Paris verkauft, so geht das Eigenthum nur durch Tradition über. Wenn aber umgekehrt ein Berliner seine in Paris stehenden Sachen einem Berliner in Berlin verkauft, so überträgt schon der bloße Vertrag das Eigenthum. — Für die Anwendung dieser Regel wird es genügen, wenn der Aufenthalt der Sache auch nur ein vorübergehender, kurz dauernder sein sollte; da in jedem Falle die Uebertragung des Eigenthums auf einer augenblicklichen Handlung beruht, also keinen längeren Zeitraum erfüllt. Anders wird es sich nur verhalten in den Ausnahmefällen, in denen der augenblickliche Aufenthalt der Sache in solchem Grade unbestimmt ist, daß auf denselben ein sicheres Bewußtsein der handelnden Personen gar nicht gerichtet sein kann. In solchen Fällen würden wir als Ort der gelegenen Sache denjenigen Ort zu be-

Digitized by Google

trachten haben, an welchem zunächst die Sache zu bleiben bestimmt ist, welches häufig der Wohnsitz des gegenwärtigen Eigenthümers und Veräußerers sein wird.

„Der Erwerb des Eigenthums durch Ersitzung unterscheidet sich wesentlich von dem Erwerbe durch Tradition darin, daß er nicht, wie die Tradition, durch eine augenblickliche, sondern durch eine über einen längeren Zeitraum verbreitete Thatsache bedingt ist. Bei unbeweglichen Sachen nun ist die Anwendung des Rechts der gelegenen Sache ganz unbestritten. Dagegen gehen in Ansehung der Ersitzung beweglicher Sachen die Meinungen sehr auseinander. Hier aber ist die Frage dadurch besonders wichtig, daß die Gesetze verschiedener Länder sehr von einander abweichen. Das römische Recht erfordert einen Besitz von drei Jahren, das preußische von zehn Jahren, das französische endlich gar keinen fortgesetzten Besitz, sondern schließt schon mit dem Anfange desselben die Eigenthumsklage des früheren Eigenthümers aus; dieses jedoch mit Ausnahme verlorener und gestohlener Sachen, deren Schutz aber mit dem Ablauf von drei Jahren aufhört. Durch diese letzte Bestimmung schließt sich im praktischen Erfolg das französische Recht dem römischen nahe an.

Gerade hier nun erscheint die Anwendung des lex rei sitae vorzugsweise gewiß durch den Umstand, daß die Grundlage aller Ersitzung der fortwährende Besitz ist. Der Besitz aber, als ein seinem Wesen nach ganz thatsächliches Verhältniß, ist noch unzweifelhafter, als jedes dingliche Recht nach der lex rei sitae zu beurtheilen. Ein Zweifel kann wohl entstehen für die Fälle, in welcher der Aufenthalt der beweglichen Sache während der Ersitzungszeit innerhalb verschiedener Landgebiete gewesen ist. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß alle diese Zeiten des Besitzes zusammengerechnet werden müssen. Der Ablauf der Ersitzung aber, also der vollendete Erwerb des Eigenthums, muß nach dem Rechte des Ortes beurtheilt werden, an welchem zuletzt die Sache sich befindet, weil erst mit dem Ablauf des ganzen Zeitraumes die Veränderung im Eigenthum eingetreten, vorher aber eine solche nur erst vorbereitet ist. Ist einmal nach diesem Recht durch Ersitzung das Eigenthum erworben, so muß dasselbe auch in jedem andern Lande anerkannt werden, wenngleich das Gesetz dieses Landes einen längeren Zeitraumre fordern möchte."

Die Theorie von Fölix und Savigny wird auch von dem höchsten Gericht und den Landesgerichten in den Vereinigten Staaten von Nordamerika befolgt, wie sich aus der bei Wharton angeführten Entscheidungen ergiebt (Conflict of Laws). Derselbe sagt: „Wir

Digitized by Google

dürfen es also als geltendes Recht der Vereinigten Staaten betrachten, daß die in einem Staate bewirkte Uebertragung der beweglichen Güter, die sich in einem andern Staate befinden, wofern sie weder in transitu sind noch den reisendrn Eigenthümer begleiten, keinen Anspruch auf das Eigenthum zum Nachtheile der Gläubiger des Verfügenden begründet, wenn sich die Gläubiger in dem letzteren Staate befinden, wofern die Uebertragung nach dessen Gesetz ungültig ist (§ 353)." Die Ausnahmestellung der in transitu befindlichen Güter findet sich in den von Wharton citirten Entscheidungen nicht, sondern ist von ihm angenommen in Analogie der von Savigny zugelassenen Ausnahme, wenn der gegenwärtige Aufenthalt der Sache unbestimmt ist und die vorhandenen Personen kein bestimmtes darauf gerichtetes Bewußtsein haben. Ebenso wenig scheinen die amerikanischen Richter irgend welche Wichtigkeit dem Domizil des anfechtenden Gläubigers beizumessen, obwohl unter den von ihnen bei der Annahme der lex situs auch bei Mobilien angeführten Gründen der Rechtsschutz der Landesangehörigen einen hervorragenden Platz einnimmt. Der maßgebende Fall ist aus Louisiana (Olivier wider Townes (1824), in welchem Richter Porter die Entscheidungsgründe vortrug: Hierbei bleibt jedoch zu bedauern, daß der Richter anstatt die Regel der lex transitus ausdrücklich zu billigen, eine die Regel der lex domicilii selbst entwerthende Ausnahme zu Gunsten des einheimischen Gläubigers zu statuiren vorzog.

Man wird wahrscheinlich finden, daß das Gewicht der neueren englischen Gerichtsentscheidungen zu Gunsten der von Fölix und Savigny vertretenen Theorie ebenso in die Wagschale fällt, wie die amerikanische Praxis. Bevor aber die dieser Schlußfolgerung zu Grunde liegenden Fälle geprüft werden, muß noch eines besonderen Falles gedacht werden, bei dem ein anderer Rechtssatz oder ein angeblicher Rechtssatz auf eine bestimmte Kategorie beweglicher Güter angewendet werden soll. Bei Schiffen nämlich soll derselbe alle anderen, lex situs, lex domicilii und lex loci contractus oder lex actus verdrängen. Es käme dabei das allgemeine Seerecht in in Betracht. Folgender Fall hat hier als der leitende zu gelten.

„Ein einem britischen Rheder in Liverpool gehöriges Schiff wurde, nachdem es von angeblichen Seeräubern genommen und von einem englischen Kriegsschiff wiedergenommen und zwar, nachdem der Kapitän getödtet worden war, einem Schiffsführer der Königlichen Marine zum Rücktransport nach Liverpool anvertraut. Mit Rücksicht auf den erlittenen erheblichen Seeschaden landete dieser an der

Digitized by Google

Insel Fayal und beantragte bei dem dortigen Zolldirektor amtliche Besichtigung. Der Bericht lautete dahin, daß das Schiff für einen Aufwand von £ 300 reparirt werden könnte. Damit unzufrieden, beantragte der Schiffsführer eine Privataugenscheinsannahme, deren Ergebniß in der Erklärung der Seeuntüchtigkeit bestand. Auf Antrag des Schiffsführers verordnete der Zolldirektor sodann den öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden und bewirkte in Gemäßheit der ortsüblichen Vorschriften das öffentliche Ausgebot. Das Schiff ward von einem portugiesischen Kaufmann erstanden, sofort reparirt und mit einer Ladung für Bristol befrachtet, woselbst es von dem ursprünglichen Eigenthümer in einem Besitzstreit mit Beschlag belegt wurde. Erkannt: 1. Der betreffende Schiffsführer hatte nur die Befugnisse eines gewöhnlichen Schiffsführers. 2. Die Gültigkeit des Verkaufs muß nach seerechtlichen Grundsätzen beurtheilt werden. 3. Nach Seerecht sowohl als nach englischem Recht kann der Verkauf eines Schiffes durch den Schiffsführer, auch bei vorhandener bona fides, nur in dringenden Nothfällen gerechtfertigt werden. 4. In Hinsicht von Seeschiffen kann die lex loci contractus gegenüber den seerechtlichen Grundsätzen nicht geltend gemacht werden. 5. Die Umstände des vorliegenden Falles lassen einen dringenden Nothstand zur Rechtfertigung des Verkaufes nicht erkennen. 6. Der Verkauf war ungültig, weshalb das Schiff dem früheren Eigenthümer nebst Kostenerstattung zurückgegeben werden muß. (Fall The Segredo, früher Elisabeth Cornish, 1853 — Lushington).

Dr. Lushington nahm an, daß er sich, unter Berufung auf Lord Stowell an das allgemeine Seerecht zu halten habe, als an ein allgemeines Gewohnheitsrecht der seefahrenden Nationen. Er unterschied dasselbe sodann von dem auf der Insel Fayel und in England geltenden positiven Recht als das „gegenwärtige Seerecht der civilisirten Welt". Die lex loci contractus kann nur erwogen werden, wenn bei einem stattgehabten Schiffsverkauf ein Beschluß kompetenter Gerichtsbehörden zu Grunde lag. Lushingtons Rechtsansicht läßt sich somit in folgenden Punkten zusammenfassen: 1. Ein in rem ergangenes Dekret eines Seegerichts (court of admiralty) oder Landgerichts, oder ein vom Konkursgericht verordneter Verkauf eines Schiffes gewährt, ebenso wie bei Verkauf von anderen Sachen, einen rechtsgiltigen Erwerbstitel, die Zuständigkeit der betreffenden Gerichte vorausgesetzt. 2. Die Befugniß eines Stellvertreters, Schiffe zu veräußern oder zu verpfänden, kann nicht aus der lex loci actus hergeleitet werden, wohl aber aus besonderer Vollmacht oder aus

Digitized by Google

dem Gesetz des betreffenden Landes, dem das Schiff zugehört, außerdem aus seerechtlichen Grundsätzen, abweichend von den durch Brodie vertretenen Grundsätzen, wonach es kein allgemeines überall anwendbares Seerecht giebt.

Gäbe es ein solches, allgemein anwendbares Seerecht, so würde die Bestimmung seiner Vorschriften im einzelnen Fall denselben Schwierigkeiten begegnen, auf welche die Theologen stoßen, wenn sie die Maxime anwenden quod semper, quod ubique, quod ab omnibus. Thatsächlich verlangt der fast überall festgestellte Begriff des internationalen Privatrechts, daß in jedem Einzelfalle eine Auswahl getroffen werde zwischen positiven Rechtssätzen verschiedener Länder unter Verzichtleistung auf die Konstruktion von Theorien aus irgend welchen Rechtsvorstellungen, die nirgendwo positive Gesetzeskraft erlangt haben. Wofern von „allgemeinem Seerecht, wie es in England angewendet wird", die Rede ist, kann man darunter nur einen Bestandtheil des englischen Rechtes verstehen, der zwar nicht aus besonderen englischen Gebräuchen oder Gesetzgebungsakten abstammt, wohl aber, soviel rechtsgeschichtlich bekannt, positive rechtliche Qualität innerhalb des von den älteren Juristen beschriebenen Rechtsgebietes besaß.

Indem ich nun zu den in England geltenden Regeln, betreffend die Wirkungen verschiedener Präjudikate und Gesetze im Eigenthumsstreitigkeiten an Mobilien übergehe, beginne ich mit den in rem ergangenen Entscheidungen, weil diese Materie besser geordnet ist als die Reihe solcher Fragen, wo die Wirkung des Gesetzes hinsichtlich einzelner Sachverhältnisse noch nicht durch die Gerichtspraxis festgestellt wurde, ohne damit behaupten zu wollen, daß das Ansehn solcher in rem ergangener Erkenntnisse auf irgend einem Rechtsprinzip begründet wäre, das außerhalb der allgemein anwendbaren Gesichtspunkte liegt.

§ 140.

Adjudication und Res judicata.

Das Eigenthum an beweglichen Sachen gilt in England festgestellt in Gemäßheit eines in rem ergangenen Urtheils solcher Gerichte, in deren Jurisdiktionsbereich die betreffenden Sachen sich befanden. Entscheidendes Merkmal für ein in rem bei beweglichen Gütern ergangenes Urtheil ist die Verfügung über die Sache selbst, nicht bloß über daran haftende Rechtsansprüche der Litiganten. Unerheblich ist dabei, ob 1. das Urtheil in der Weise disponirt, daß

Digitized by Google

das Eigenthum kurzweg einer Partei gegenüber dritten Personen allgemein zuerkannt wird, wie bei der Verurtheilung in fiscalischen Sachen zu Gunsten der Krone, oder bei den Aussprüchen des Admiralitätshofes, durch die in Prisensachen das Eigenthum dem Kaptor zugesprochen wird, oder ob 2. der Verkauf von Mobilien verordnet oder bestätigt wird zur Befriedigung einer Geldforderung, für welche die Sache verpfändet gewesen ist und speziell haftete. Oder ob 3. der Verkauf der Sache gerichtlich verordnet oder bestätigt wurde, wie im Wege gerichtlicher Erbschaftsregulirung, oder Konkursführung. Die oben erwähnte zweite Kategorie ist leicht zu unterscheiden von dem im Wege der Zwangsvollstreckung bewirkten Verkaufe zur Befriedigung personaler Forderungen und die dritte Kategorie beruht auf der Annahme einer dem Gerichtshof zustehenden allgemeinen Einweisungsbefugniß (sog. universal assignment), wodurch auch dritte an dem Verfahren unbetheiligt gebliebene Rechtsinteressenten zur Anerkennung des Geschehenen genöthigt werden.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Präjudiziell ist der Fall Castrique wider Imrie, 1860, der durch drei Instanzen ging und 1870 mit der Bestätigung der zweiten Instanz im Widerspruch zum ersten Erkenntniß endigte. Ferner Cammell wider Sewell, 1868. Bezüglich der oben unter Nr. 3 aufgestellten Kategorie s. den Segredo Fall (Lushington). Im Falle Cammell wider Sewell handelte es sich um Ansprüche an einzelne Stücke aus der Ladung eines an der norwegischen Küste gescheiterten Schiffes für den Käufer aus einer in Norwegen unter Autorität des Schiffskapitäns abgehaltenen Auktion. Der Verkauf wurde für gültig befunden in einem Streit gegenüber der Agenten der Versicherungsgesellschaft, die vor norwegischen Gerichten die Aushändigung der Sachen in natura verlangten. Auf diese norwegische Vorentscheidung stützte sich die untere englische Instanz, indem sie darin eine in rem ergangene Entscheidung sah, aber dennoch darauf Gewicht legte, daß die englischen Rechtsinteressenten bei der norwegischen Verhandlung als Parteien aufgetreten seien. In der Appellationsinstanz nahm man zu Gunsten des Käufers an, daß nach norwegischem Recht der Erwerbstitel wegen der lex situs der Sache ein vollgültiger sei. Blackburn, der in Sachen Castrique wider Immrie die Entscheidungsgründe entwickelte, sagte: Zu bemerken ist, daß die Bezeichnung einer Klage als einer in rem oder in personam gerichteten und die allgemeine Ansicht, daß die erstere gegen dritte res judicata begründe, die zweite dagegen nicht, unter englischen Juristen keine klaren Umrisse gewonnen hat. Daher zunächst untersucht werden muß: ob der Streitgegenstand so beschaffen war, daß er der rechtlichen Verfügung desjenigen Staates unterlag, dessen Gerichte darüber urtheilten, sodann zweitens aber, ob nach den Gerichtsverfassungsgesetzen des betreffenden Landes das urtheilende Gericht kompetent war, über die Sache zu verfügen. Sind diese Bedingungen gegeben, so gebührt dem Urtheil uneingeschränkte Rechtskraft gegenüber Dritten." Diese Darlegung ist werthvoll, weil in

Digitized by Google

ihr das Prinzip der internationalen Gültigkeit einer in rem gefällten Entscheidung formulirt wird, gleicherweise wie die Vorbedingungen solcher Gültigkeit, die darauf beruht, daß sich die Sache innerhalb der territorialen Gerichtsgewalt des Urtheilenden befunden haben muß.

In Sachen Simpson wider Fogo (1860) gelangte unter eigenthümlichen Umständen eine Entscheidung aus New-Orleans zur Prüfung. Ein englisches Schiff aus Liverpool war nach englischen Formen einer Bank in Liverpool während der Fahrt auf hoher See verpfändet worden, zu einer Zeit also, wo keinerlei lex situs in Konkurrenz trat mit dem im Domizil des Eigenthümers geltenden Seepfandrecht. Späterhin hielten sich nichtpfandrechtliche Gläubiger des Verpfänders in New-Orleans an das Schiff, wo Tradition des Pfandobjekts zur Constituirung eines dinglichen Rechts an Mobilien gefordert wird. Demgemäß erfolgte gerichtlicher Verkauf, nachdem der Gläubiger als Pfandbesitzer erfolglos einen Interventionsprozeß angestrengt hatte. Dieser verklagte (da seine Forderung den Werth des Schiffes überstieg) den Käufer des nach England gelangten Schiffes und erlangte eine Adjudication, vorbehaltlich eines Pfandrechts (lien) für den Käufer in Höhe des Betrags, der bei Vertheilung der Kaufgelder in New-Orleans denjenigen Gläubigern bezahlt worden war, die nach dem daselbst geltenden Rechte ein dingliches Recht hatten und in Gemäßheit derselben das Schiff in Beschlag nehmen durften. Der Vizekanzler räumte sogar ein, daß, wofern das Schiff in einem Arrestprozesse verkauft worden wäre, der Eigenthumsübergang stattgefunden hätte. Somit widerfuhr den durch die lex situs begründeten dinglichen Rechte volle Gerechtigkeit. Der gerichtliche Verkauf im Verlaufe eines attachment suit übertrug dagegen nur das persönliche Recht, das der Schuldner an der Sache hatte.

§ 140a.

Fortsetzung.

Wir betrachten nunmehr, weiter fortschreitend, die Wirkung der Gesetze, unabhängig von den auf dinglichen Klagen ergangenen Gerichtsentscheidungen. Nachdem wir gesehen, daß Lord Blackburn die derartigen Urtheilsfällungen gebührende Anerkennung auf die Souveränetät derjenigen Staaten zurückführt, in deren Gebiet das bewegliche Streitobjekt sich befand, kann es uns nicht schwer fallen, dieselbe Anerkennung auch dann begründet zu finden, wenn der souveräne Wille derselben Staatsgewalt sich in der einfacheren Form eines positiven Gesetzes geäußert hat.

§ 141.

Veräußerung beweglicher Güter.

Fragen betreffend die Uebertragung des Eigenthums an körperlichen, beweglichen Sachen oder die Einräumung minder umfassender

Digitized by Google

dinglicher Rechte (pledge oder lien), müssen allgemein nach der lex situs beantwortet werden. Bezieht sich eine Streitfrage dieser Art auf Schiffe, die zur Zeit des Abschlusses solcher Rechtsgeschäfte auf hoher See sich befanden, so greift das personale Recht des Eigenthümers Platz, das heißt derjenigen Person, von welcher oder gegenüber welcher der Rechtsübergang geschehen sein soll. Dieses Recht wirkt entweder als Ausfluß der lex situs kraft der Rechtsfiktion, wonach Schiffe als Theile des durch ihrer Flagge repräsentirten Staates gelten, oder auch als Ausfluß des personalen Rechts, das nur einem im einzelnen Fall anwendbaren Satze der lex situs zu weichen hat. Pedantisch wäre es jedoch, diese allgemein formulirte Theorie so weit auszudehnen, daß daraus ein Satz zu Gunsten einer zufälligen oder vorübergehenden lex situs dann abgeleitet würde, wenn keiner von den Kontrahenten im Augenblicke des Geschäftsabschlusses daran dachte, wie beispielsweise in dem Falle, wenn sich Waaren zur Zeit der Vereinbarung an Bord eines einem dritten Staate gehörigen Schiffes oder im Lagerhause eines im dritten Staate befindlichen Hafens befanden, womit das oben von Savigny Gesagte zu vergleichen ist.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Die Verfrachtung von Waaren durch den Absender an Bord eines von dem Empfänger gecharterten Schiffes gilt als Akt der Uebergabe. Der Aufgeber kann die Sachen in transitu nicht mehr zurücknehmen oder anhalten. Geschah die Verfrachtung jedoch an Bord eines solchen Schiffes in Rußland, so wird dieser Satz dadurch modifizirt, daß nach russischen Gesetzen der Eigenthümer von Waaren, falls der Käufer fallit wird, bei Gericht die Zurücknahme der Waaren von Bord erlangen kann.

Der Schiffskapitän ist, abgesehen von Fällen äußerster Noth nicht berechtigt, die Ladung zu veräußern. In einem Falle, in welchem ein von Indien kommendes Schiff bei dem Kap der guten Hoffnung scheiterte und einiger Indigo, als Theil der Ladung, öffentlich an den Meistbietenden verkauft war, auch der Kapitän nach bestem Wissen bona fide handelte, fand die englische Jury, als der Indigo nach England gelangte, daß eine absolute Nothwendigkeit nicht vorlag. Angenommen wurde vielmehr, daß der Erwerber keinen Rechtstitel erlangte. Daher erkannte man dem ursprünglichen Eigenthümer das Recht zu, den Werth einzuklagen. (Freeman wider India Company, 1822). Best bemerkte mit Beziehung auf die dem Erwerber imputirte Kenntniß der vorangegangenen Umstände: „angenommen, daß das holländische Recht, das im Kaplande gilt, identisch ist mit dem englischen Recht, so muß dessen Kenntniß dem Erwerber bei der Rechtfertigung seines Erwerbes zum Nachtheil gereichen." Mit Bezug darauf äußerte der Richter Crompton in Sachen Cammell wider Sewell: „In Sachen Freeman wider East India Company scheint die King's bench dem Satze zugestimmt zu haben, daß das hollän-

Digitized by Google

dische Recht des Verkaufs auf offenem Markt möglicherweise den Eigenthumsübergang auf den Verkäufer zugelassen hätte, wenn der Umstand der dem Käufer innewohnenden Bekanntschaft mit der Sachlage den Fall nicht der Anwendung solcher Gesetzesbestimmungen entrückt hätte.

Von dem Falle Cammell wider Sewell war bereits die Rede. In der unteren Instanz bemerkte Pollock, obwohl seine Rechtsansicht in der Motivirung der Mehrzahl sich nicht wiederfindet: „Wenn über bewegliches Gut in Gemäßheit der Landesgesetze am Aufenthaltsorte der Sache verfügt wird, so ist diese Verfügung überall bindend.“ In der Appellationsinstanz bemerkte Crompton in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der Gerichtsmitglieder: „Der aus den Beweiserhebungen zu ziehende Schluß geht dahin, daß nach norwegischem Recht der Kapitän unter den obwaltenden Umständen dieses Falles zum Verkaufe nicht berechtigt ist, während andererseits ein bona fide Erwerber auf die von ihm, als dem Bevollmächtigten der Eigenthümer gekauften Sachen einen gültigen Titel erlangt. Es scheint uns nicht, daß in diesen Rechtsvorschriften irgend etwas so Abnormes gelegen wäre, um ihnen hier die Anerkennung zu versagen. Das englische Recht bezüglich des Verkaufs auf offenem Markt ist analog. Obwohl man behauptet, es würde die Aufrechterhaltung solcher Verkäufe mit erheblichen Uebelständen verknüpft sein, wofern nicht ein Nothstand vorlag, so könnte der Uebelstand doch noch größer sein, wenn der Käufer nur da einen Eigenthumstitel erlangen sollte, wo der Kapitän gegenüber dem bisherigen Eigenthümer in Fällen der Noth zur Veräußerung berechtigt wäre. Wäre dem so, dann würden die Erwerber, die mit den näheren Umständen des Falles selten bekannt sind, nicht geneigt sein, den vollen Werth zu zahlen, wodurch bei gerechtfertigten Verkäufen durch den Kapitän der Eigenthümer der Gefahr der Benachtheiligung ausgesetzt sein würde.“

§ 141 a.

Fortsetzung.

Aus dem Gesagten ergiebt sich die Nothwendigkeit einer Unterscheidung, die in dem Segredo Falle nicht beachtet wurde und vielleicht auch nicht aufgestellt werden konnte, weil das Gesetz der Insel Fayal nicht klar dargethan wurde. Eine Rechtsvorschrift, die der Eigenthümer einer Sache nicht anzuerkennen braucht, kann ihm gegenüber auch den Kapitän nicht zum Verkaufe befugen. Nichtsdestoweniger kann aber die lex situs in manchen Fällen dem Käufer beweglicher Sachen einen rechtsgültigen Titel verschaffen. Die Rechtsfrage, wie weit die Befugniß der Stellvertretung geht, fällt in das Obligationenrecht. Die Rechtsfrage nach dem Titel des Erwerbs gehört dagegen in das Sachenrecht und muß endgültig nach den Rechtsvorschriften betreffend den Eigenthumserwerb entschieden werden, obgleich auch hierbei auf die Rechtsbefugnisse der Stellvertretung in Gemäßheit des Obligationenrechts vom Richter geachtet werden kann.

Digitized by Google

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Coote wider Jeekes, 1872 bezüglich der Verschiedenheit der den Verkaufnoten in England und Schottland zukommenden Bedeutung. In Sachen Liverpool Marine Credit Company wider Hunter, 1867. In Sachen Hooper wider Gumm, M'Lellan wider Gumm, 1867.

§ 142.

Cessionen.

Das forum für die Einklagung einer Schuldforderung bietet mancherlei Analogie mit dem situs bei körperlichen Sachen und auch die Benachrichtigung des debitor cessus bietet solche Analogie mit der Tradition beweglicher Sachen an den Erwerber. Wie es Gesetze giebt, denen zu Folge zur Vollendung des Eigenthumsüberganges an den Erwerber Tradition der Sache nicht erfordert wird, so giebt es — wie beispielsweise in England — Rechtsvorschriften, wonach — obschon der Schuldner durch ein vor erfolgter Notification der Cession geleistete Zahlung liberirt wird und obschon der vor ordnungsmäßig geschehener Notification klagende Cessionar möglicherweise als Stellvertreter des Cedenten auftreten und sich die gegen diesen gerichteten persönlichen Einreden gefallen lassen muß — die Cession schon vor erfolgter Benachrichtigung des debitor soweit wirksam wird, daß eine pendente lite erfolgende Benachrichtigung einem später auftretenden andern Cessionar oder einem Arrest suchenden Gläubiger des Cedenten hindernd entgegenstehen werde. Wie es ferner Gesetze giebt, wonach zum Eigenthumsübergang Tradition an körperlichen Sachen erfordert wird, so giebt es — wie beispielsweise in Schottland — Rechtsvorschriften, wonach ohne hinzukommende Benachrichtigung des Schuldners die Cession soweit unwirksam bleibt, die Benachrichtigung pendente lite zu spät kommen würde. Folgeweise sind auch bezüglich der die Cession beherrschenden Normen des internationalen Rechts Meinungsverschiedenheiten hervorgetreten, die denen analog sind, die sich auf das Eigenthum an beweglichen Sachen beziehen. Lord Kames und Story nehmen an, daß eine nach dem im Domizil des Gläubigers geltenden Recht wirksame Cession überall wirksam werden muß. Diese Frage hat für England, wo eine Benachrichtigung dritten Personen gegenüber bedeutungslos, eine untergeordnete Wichtigkeit und kann deswegen bis zur Erörterung des internationalen Obligationen-

Digitized by Google

rechts zurückgestellt werden. Wo ein dinglich durch Pfand verstärktes Forderungsrecht in Frage steht, wird in Gemäßheit eines englischen Rechtsfalles die Anwendbarkeit des lex fori zu behaupten sein.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen The Milford, 1858. Ein Bürger der Vereinigten Staaten ging in San Francisco als zweiter Steuermann an Bord eines amerikanischen nach England bestimmten Schiffes. In Folge mehrerer unterwegs eintretender Todesfälle wurde er während der Reise Schiffsführer. Wegen des ihm gebührenden Honorars und der Besoldungen hielt er sich vor dem Seegericht in England an die Fracht. Lushington nahm an, daß dieser Anspruch nicht nach der lex loci contractus, sondern nach der lex fori zu beurtheilen und diese lex in der Merchant Shipping Act zu finden sei. Zu diesem Grundsatze bekennt der große Jurist sich auch in Sachen The Jonathan Goodhue (1859). Phillimore erhob dagegen in Sachen The Halley (1867) Bedenken und sprach die Erwartung aus, Lushington werde die Rechtsfrage einer erneuten Prüfung unterziehen müssen. Dieser blieb jedoch, wie man annehmen muß, bei seiner früheren Auffassung stehen. — Die Materie bedarf wegen ihrer Zweifelhaftigkeit noch weiterer Aufklärung durch die englischen Autoritäten.

§ 143.

Nachlaßsachen.

Die Regel, daß die lex situs den Eigenthumserwerb an beweglichen Sachen beherrscht, bezieht sich in Gemäßheit der bereits entwickelten Grundsätze im allgemeinen sowohl auf den Rechtstitel an Erbschaftssachen, wie auf das Eigenthum im engeren Sinne. In Fällen sog. Universalsuccession (universal assignments) mag das personale Recht in der Nachlaßregulirung maßgebend sein, während der lex situs in Eigenthumsklagen (wie im Falle des § 126) genügt werden muß. Mit Beziehung auf das englische Erbrecht s. oben § 54, 57, 58, 102. Wir wenden uns nunmehr zu den Rechtsfragen, die den internationalen Charakter gewisser Arten von Sachen betreffen.

§ 144.

Seeschiffe.

Britische Schiffe gelten als britisches Staatsgebiet, wofern sie auf hoher See oder in den von der Meeresfluth erreichten fremdländischen Strommündungen abwärts aller Ueberbrückungen sich befinden. In der zweiten Alternative kann, sofern es sich um Kauffahrer handelt, der Staat, dem der Stromlauf zugehört, concurrirende

Digitized by Google

Jurisdiction ausüben. Gehört das Schiff zu einem englischen Heimathshafen, so ist das in Folge der britischen Nationalität anzuwendende Gesetz englisches Recht.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Regina wider Lopez, 1858; Regina wider Sattler, 1858; The Queen wider Anderson, 1868. In diesen Prozessen handelte es sich um Verbrechen an Bord britischer Schiffe. Der zuletzt genannte Fall betraf ein in einer Strommündung segelndes Schiff. — Marshall wider Murgatroyd, 1870 (ein auf englisches Recht gegründetes Alimentationsdekret gegen den präsumtiven Vater eines an Bord eines britischen, Liverpooler Schiffes auf hoher See geborenen Kindes).

Was Amerika anbelangt, vgl. United States wider Hamilton, 1816. Der berühmte Story sagte in diesem von ihm entschiedenen Falle: „die Seebehörde hat niemals angenommen, daß Hafengewässer, in denen Fluth und Ebbe waltet, zur hohen See im eigentlichen Sinne zu rechnen sein, wofern nicht etwa solche Gewässer außerhalb der niedrigsten Wasserstandslinie belegen sind."

Was zum Erreichen der britischen Qualität eines Seeschiffes erfordert wird, ist aus den Darstellungen des Seerechts zu entnehmen.

§ 145.

Rechtsschutz ausländischer Souveräne.

Obgleich fremde Monarchen oder Staaten unzweifelhaft wegen civiler Rechte Schutz in England beanspruchen dürfen, gleichviel ob es sich um Eigenthum oder Forderungsrechte handle und ob solche Rechte den Monarchen in ihrer privatrechtlichen oder staatsrechtlichen Qualität zustehen, bleibt es doch zweifelhaft, inwieweit fremde Monarchen oder Staaten wegen staatsrechtlicher Befugnisse selbst in solchen Fällen, wo denselben eine vermögensrechtliche Qualität anhängt, einen Rechtsschutz nachsuchen können. Oder mit anderen Worten, es bleibt zweifelhaft, ob staatsrechtliche Befugnisse in England mit Rücksicht auf etwa daraus hervorfließenden Geldvortheile als bewegliches Gut erachtet werden können. In Sachen des Kaisers von Oesterreich wider Kossuth entstand diese Rechtsfrage daraus, daß der Kaiser ein richterliches Inhibitorium nachsuchte gegen die Verletzung des ihm ausschließlich zustehenden Rechts, Papiergeld zu emittiren und in seinen Staaten circuliren zu lassen. Der Richter Stuart gewährte das Inhibitorium zum Schutze einer Befugniß, deren vermögensrechtliche Seite zu würdigen er nicht nöthig fand. In diesem Punkte wichen jedoch sämmtliche Richter der Appellationsinstanz von ihm ab. Campbell und Knight-Bruce hielten mit Rücksicht

Digitized by Google

auf den Geldwerth des vorhandenen Rechtsinteresses das Inhibitorium aufrecht, Turner hielt diesen Grund für unzureichend, erklärte sich aber doch für Aufrechterhaltung mit Rücksicht auf die „Beschuldigung der Unterthanen des Klägers vermittelst der Veranstaltung eines unechten Geldumlaufs." Lord Campbell deutete auf eine andere Kategorie staatrechtlicher Befugnisse hin, welche gleichfalls einen Geldwerth repräsentiren und von uns gelegentlich des internationalen Obligationenrechts gewürdigt werden sollen, indem er sagte: „Ein haltbarerer Einwand stützte sich auf diejenige Klasse von Fällen, in denen wir behaupteter Maßen auf fremde fiscalische Gesetze (revenue laws) keine Rücksicht zu nehmen pflegen, so daß ein Inhibitorium fremden Monarchen dann verweigert werden würde, wenn zum Nachtheil ihres Fiscus englische Fabrikate in ihr Gebiet eingeschmuggelt werden sollen und die Verhinderung dieses Schmuggels beantragt wird. Obwohl aber durch die comitas gentium die Regel geschaffen wurde, wonach den Gesetzen des Auslandes Achtung zu erweisen ist, so hat man doch zum allgemeinen Nutzen des Freihandels die Zollgesetze davon ausgenommen und diese Ausnahme mag als Beispiel für den Beweis der Regel dienen.

Digitized by Google

Achtes Kapitel.

Unbewegliche Sachen.

§ 145a.

Einleitende Bemerkungen.

Schon früher ist dargethan, daß der Grundsatz der lex situs oder des Realstatuts in England eifrigst ergriffen und bis zu den äußersten Grenzen durchgeführt wurde. Wenn wir die englische Theorie des Immobiliarrechts entwickeln, haben wir daher den feststehenden Grundsatz lediglich auf eine Reihe einzelner Rechtssätze anzuwenden und uns auf Autoritäten zu berufen, unter denen kaum Meinungsverschiedenheiten vorhanden sind. Etwa bestehende Zweifel beziehen sich mehr auf das Gerichtsverfahren als auf das materielle Recht. Der Grundsatz der lex situs und seine Anwendbarkeit auf Grundstücke erscheint als unbestreitbar. Da nun die an Ort und Stelle befindliche Staatsbehörde die Besitzeinräumung oder Besitzentziehung zu erzwingen vermag, so würde es völlig nutzlos sein, wenn ausländische Gerichte direkt den Besitz an Grundstücken oder gar das Eigenthum daran ordnen wollten, zumal letzteres in seiner Loslösung von gegenwärtigen oder künftigen Besitzrechten bedeutungslos bleiben müßte. So nutzlos wäre dies, daß die Formulirung eines bestimmten Rechtssatzes in negativer Gestalt völlig entbehrlich ist. In mehr indirekter Gestalt könnte jedoch durch ausländische Gerichte versucht werden, über Besitz oder Eigenthum an Grundstücken und zwar in der Weise zu entscheiden, daß eine dem persönlichen Gerichtsstand unterworfene Partei genöthigt würde, sich der in forum situs gegebenen Besitz- oder Eigenthumsrechte zu entäußern, um auf diesem Wege einer an sich selbst inhaltleeren Gerichtsentscheidung praktische Wirkungen zu verschaffen. Nach richtigen Grundsätzen muß ein solcher Versuch, der sich auf persönliche Unterwerfung unter den Gerichtsstand stützen würde, verworfen werden, außer wofern die Gerichtsbarkeit in personaler

Digitized by Google

Richtung auf Grund vorhandener Forderungsrechte sich irgendwie zu bethätigen hätte, so daß die Entscheidung über auswärtigen Grundbesitz incidentaliter in die Entscheidung über obligatorische Verhältnisse einzubeziehen war. Hierbei wird man leicht erkennen, daß in der Durchführung dieses Satzes mit einiger Vorsicht verfahren werden muß. Außerdem giebt es Fälle, wo das streitige Immobiliarrecht Eigenthum oder Besitz an Grundstücken nicht unmittelbar berührt.

§ 146.

Grundeigenthum.

Alle das Grundeigenthum betreffenden Rechtsstreitigkeiten müssen nach der lex situs entschieden werden.

§ 147.

Anderweitige Immobiliarrechte.

Zeitlich beschränkte Rechte an Immobilien, ohne Unterschied, ob es sich um eine bestimmte Anzahl von Jahren, oder um die Lebensdauer einer Person oder andere Einschränkungen handelt, ferner dingliche Rechte (gleichviel ob sog. legal oder beneficial rights, d. h. ohne Unterscheidung von strictum jus oder eines bloßen in bonis habere), Servituten, Reallasten, Pfandrechte und alle anderweitigen Lostrennungen von Eigenthumsbestandtheilen haben die Immobiliarqualität des Grundeigens selber.

§ 148.

Immobiliarqualität von Kapitalien.

So lange als die aus Grundstücksveräußerungen oder sonstwie auf Immobilien haftenden Kapitalien u. s. w. in dem situs der Grundstücke an Stelle dieser hinsichtlich ihrer rechtlichen Natur treten und denselben Rechtsstand einnehmen, müssen sie auch als Pertinenzen derselben lex situs unterliegend erachtet werden, von welcher Gerichtsbehörde immer solche Geldmassen zu verwalten sind. (Beispielsweise die Ablösungskapitalien für die Aufhebung der Sclaverei in den englischen Kolonien. — Forbes wider Adams, 1839.) Die vorstehenden drei Paragraphen enthalten die allgemein gültigen Regeln der englischen Doctrin bezüglich des Immobiliarrechts. Ihre Anwendung auf einzelne Rechtsverhältnisse in der Praxis wird mit Rücksicht auf ihre Mannigfaltigkeit und Wichtigkeit in besonderen Paragraphen vorgetragen werden. Bei ihrer Reihenfolge wird sich zeigen, daß

Digitized by Google

die Gegenstände der §§ 147, 148 und 146 sich wechselseitig berühren und daß sich die Frage der Kompetenz nicht immer von dem materiellen Recht lostrennen läßt.

§ 149.

Renten.

Die Belastung englischen Bodens mit einer Rente gilt als Immobiliarrecht. Wofern ein britisches Gesetz dieselbe dem Erbschaftsstempel unter dem Titel von personal estate unterstellt, ist dieselbe auch dann stempelpflichtig, wenn der Erblasser im Auslande wohnhaft war und die von ihm hinterlassenen Mobilien folgeweise nicht stempelpflichtig waren. (Chatfield wider Berchtoldt, 1872 unter Aufhebung der Vorentscheidung vom Jahre 1871.)

§ 150.

Verpfändung.

Wird an Immobilien Sicherheit bestellt für eine auch persönlich geschuldete Leistung so entscheidet die lex situs, ob dieser Leistung Immobiliarqualität zukommt, insofern darin eine Veräußerung des dem verpfändeten Grundstück innewohnenden Werthes enthalten sein kann, oder ob das Pfandrecht nur accessorische Bedeutung neben der personalen Schuld hat.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Bezüglich der Differenzen des englischen und schottischen Recht vgl. Johnstone wider Baker, 1817; Jerningham wider Herbert, 1829; Allen wider Anderson, 1846; Drummond wider Drummond, 1799; Elliot wider Minto, 1821; sowie oben § 110.

§ 151.

Konkurrirende ausländische Pfandrechte.

Falls jedoch außerdem ein Spezialpfand für dieselbe Schuld in einem andern Lande bestellt wird, leidet der vorangegangene Paragraph keine Anwendung, weil die lex situs des Immobiliarpfandes den Gesammtcharakter der Schuldforderung nicht erschöpft.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Bezüglich Schottland s. in Sachen Buccleugh wider Hoare, 1819; Cust wider Goring, 1854.

Digitized by Google

§ 152.

Nachlaßgrundstücke.

Kein die Befriedigung der Gläubiger oder Legatare regelndes Gesetz desjenigen Landes, in welchem die Nachlaßmasse eines Erblassers verwaltet wird, kann irgendwie — auch dann nicht, wenn der Erblasser im Auslande domizilirt war, den Grundbesitz zum Zweck der Befriedigung von Erbschaftsgläubigern in weiterem Umfange belasten, als nach der lex situs zulässig sein würde.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Harrison wider Harrison, 1872.

§ 153.

Nichtigkeit ausländischer Schuldverschreibungen.

Ist ein Vertrag nach der lex loci contractus nichtig, so ist das in diesem Vertrage stipulirte Immobiliarpfand selbst dann unwirksam, wenn derselbe Vertrag nach der lex situs des verpfändeten Grundstückes gültig gewesen wäre.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Richards wider Goold, 1827.

§ 154.

Pacht und Miethe.

Die an englischen Grundstücken für eine bestimmte Reihe von Jahren eingeräumten Nutzungsrechte werden, obgleich sie nach englischem Recht nur den Charakter als personal estate an sich tragen, dennoch in England als immobiliar vom Standpunkt des internationalen Privatrechts erachtet (s. jedoch auch § 159).

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Die Thellusson Acte bezieht sich auf leasehold, die ein in Irland domizilirter Testator an englischen Grundstücken constituirte. (In Sachen Freke wider Carbery, 1873.) Die Berechtigung einer Rechtsnachfolge in die auf Jahre bestimmte Nutzung irischer Grundstücke eines in Italien domizilirten Verfügungsberechtigten richtet sich nach irischem Recht, an welches sich der Nachlaßrichter zu halten hat. In Sachen Gentili, 1875.

Digitized by Google

§ 155.

Veräußerungsverbote.

Rechtsfragen, betreffend Veräußerungsverbote oder Verfügungsbeschränkungen an Grundstücken sind nach der lex situs zu beurtheilen. Ohne Einfluß bleibt es, ob solche Beschränkungen generell gelten sollen, oder ob sie nur für einzelne Fälle bestimmte Arten der Veräußerung betreffen (wie z. B. testamentarische Verfügungen) oder zu Gunsten bestimmter Personen, z. B. der Ehegatten, oder für bestimmte Zwecke, z. B. Wohlthätigkeitszwecke, getroffen wurden. Desgleichen, ob die Beschränkung die Sache schlechthin oder innerhalb gewisser Werthgrenzen betraf.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Die Beschränkung der englischen Grundbesitzveräußerungen durch die Bestimmungen über todte Hand bleiben bindend, auch wenn der Wohlthätigkeitszweck sich auf ausländische Anstalten richtet. So erkannt in Sachen Curtis wider Hutton, 1808. Nebenher mag hier erwähnt werden, daß sogar bei der Nachlaßregulirung eines im Auslande domizilirten Testators, englische Gerichte solche Zuwendungen ignoriren, die darauf abzielen, englische Grundstücke im Widerspruch zu den Bestimmungen über todte Hand, unter die Verfügung einer Stiftungsverwaltung zu bringen Att. General wider Mill, 1827. Ausländische Immobilien werden in Beziehung auf die todte Hand an englischen Gerichten dem beweglichen Vermögen gleichgestellt. In Sachen Beaumont wider Oliveira, 1868.

§ 156.

Grundstücke nicht dispositionsfähiger Personen.

Kein Vormund, Kurator, Güterverwalter oder Konkurskurator, dessen Bestellung durch ausländische Richter oder in Gemäßheit ausländischer Gesetzesvorschrift erfolgte, hat irgend eine Verfügungsberechtigung über das englische Immobiliarvermögen minderjähriger, wahnsinniger oder fallit erklärter Personen.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Der Erlös aus Grundstücken, die einem chilenischen Geisteskranken gehörten, und in Gemäßheit der partition act von 1868 verkauft wurden, darf dem chilenischen Kurator ad bona nicht ausbezahlt werden In Sachen Grimwood wider Bartels, 1877.

Digitized by Google

§ 157.

Einwirkung der Ehe auf englischen Grundbesitz.

In Ermangelung besonderer Ehepakten begründet die Eheschließung in Hinsicht des in England belegenen Grundbesitzes der Ehegatten, ohne Rücksicht auf dessen Erwerb vor oder nach der Eheschließung, Rechtswirkungen nur in Gemäßheit des englischen Rechts. Unberücksichtigt bleibt das eheliche Domizil oder der Ort der Eheschließung.

§ 158.

Intestaterbfolge in englischen Grundbesitz.

Ab intestato wird englischer Grundbesitz nur in Gemäßheit des englischen Rechts ohne Rücksicht auf das personale Recht des Erblassers vererbt. (S. § 168 und 169.)

§ 159.

Testamentarische Verfügungen über Immobilien.

Ohne die durch das englische Recht für jeden einzelnen Fall vorgezeichneten Formalitäten kann keinerlei dingliches Recht (Nutzung, Pfand oder Eigenthum), dauernd oder zeitweise unter Lebenden oder von Todeswegen eingeräumt werden. Zeitlich auf eine Anzahl von Jahren beschränkte Nutzungsrechte an englischen Grundstücken werden jedoch in Gemäßheit letztwilliger Verfügung durch den Nachlaßrichter zugestanden, wenn das Testament den für personal estate bestehenden Anforderungen (§§ 74. 86) genügt.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Englischer Grundbesitz konnte nur auf Grund eines vor drei Zeugen errichteten Testaments vererben, so lange diese Testamentsform vorgeschrieben war. Dies galt auch, wenn das Testament über See errichtet war. In Sachen Coppin wider Coppin, 1725.

§ 160.

Auslegungsregeln.

Es besteht keine allgemeine Rechtsvorschrift für die Auslegung von Verträgen, Testamenten oder anderen Rechtsgeschäften betreffend

Digitized by Google

Immobilien. Eine bindende Vorschrift hierüber, wofern sie nach der lex situs der betreffenden Immobilien gegeben wäre, würde natürlich die Rechtswirkung aller damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen in den Urkunden beseitigen. Im übrigen müssen dabei in angemessener Weise die obwaltenden Umstände, einschließlich des locus contractus oder actus, der Staatsangehörigkeit und des Domizils der Kontrahenten, des Testators oder der Disponirenden berücksichtigt werden.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Nachstehende Fälle beziehen sich auf die Währung und den Zahlungsort, wofern durch Testamente oder Besitzübertragungsverträge und Nutznießungen (settlement) solche Grundstücke mit Geldleistungen belastet worden waren, die in einem andern Lande belegen waren, als in welchem das Testament oder settlement errichtet waren, oder der Verfügungsberechtigte domizilirt war: Phillipps wider Anglesea, 1721; Wallis wider Brightwell, 1722; Lansdowne wider Lansdowne, 1820. In allen diesen Fällen erging die Entscheidung zu Gunsten der Geldwährung am Orte, wo der Testator oder Verfügende domizilirt war, wohingegen als Zahlungsort der situs des betreffenden Grundstücks angenommen wurde. In Sachen Holmes wider Holmes, 1830 war der Testator zur Zeit der Testamentserrichtung in demselben Lande, worin das mit einer Annuität belastete Grundstück belegen war. Die Entscheidung ging auf die damalige Währung desselben Landes, obgleich in der Zwischenzeit bis zum Tode Währung und Domizil des Testators verändert worden waren.

§ 161.

Verjährungsfrist.

Der Ablauf der Verjährungsfrist für Immobiliar-Eigenthum richtet sich nach der lex situs.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Beckford wider Wade (Entscheidung des Geheimen Raths, begründet durch Grant): Keine Ausnahme zugelassen zu Gunsten Abwesender, auch wenn sie niemals im situs anwesend waren. In Sachen Peat, 1869, betreffend Gelder aus dem Verkauf indischer Ländereien. In Sachen Pitt wider Dacre, 1876, betreffend Bodenernte und Erträgnisse von Ländereien in Jamaica unter Verwaltung eines englischen Gerichtshofes.

§ 162.

Verhältniß englischer Urtheile zu ausländischen Immobilien.

Eigenthümer ausländischer Immobilien oder deren Realinteressenten können durch englische Gerichtshöfe, vor denen sie ihren persön-

Digitized by Google

lichen Gerichtsstand haben, genöthigt werden, über ihr Eigenthum oder ihre Realrechte zur Befriedigung ihrer Gläubiger zu disponiren, gleichviel ob der gegen sie erstrittene Anspruch aus Verträgen oder Delikten vel quasi hervorging. Diese Verpflichtung zur Befriedigung der Personengläubiger aus dem Grundeigenthum richtet sich nicht nach der lex situs der betreffenden ausländischen Immobilien, sondern steht im Einklange mit den auf Forderungsrechte und Delikte bezüglichen Bestimmungen des internationalen Privatrechts.

Lord Cottenham sagte 1840 (in Sachen Pollard): „Wofern das Gesetz des Landes, wo die Güter belegen sind, dem Verklagten nicht Erfüllung dessen verstattet, was das Gericht ihm in der Sache selbst auferlegen konnte, so würde es nutzlos und ungerecht sein, ihn zu solcher Leistung anzuhalten. Wofern aber derartige Hindernisse nicht bestehen, dürfen die Gerichte dieses Landes in der Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit bei obligatorischen Ansprüchen oder Entschädigungssachen nach ihren eigenen Regeln verfahren, unbeeinflußt durch die Erwägung, welche Wirkung ihren Judicaten in dem Auslande beigemessen werde, wo sich die Grundstücke befinden, und durch die Art und Weise, in der die Gerichte des Auslandes hiesige Aussprüche über Entschädigungen aufnehmen würden."

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Arglasse wider Muschamp, 1682 (englisch-irischer Fall); Angus wider Angus, 1737 (schottischer Fall); Penn wider Baltimore, 1750 (amerikanische Kolonien). In Sachen Cranstown wider Johnston, 1796; Jackson wider Petrie, 1804; White wider Hall, 1806 (westindische Fälle). — Cood wider Cood, 1863.

Hierher gehören auch diejenigen Fälle, in denen Treuhänder (trustees) aus Familienpacten (settlements) oder anderen Stiftungen dahin verklagt werden, daß sie verpflichtet sein sollen, die dabei concurrirenden ausländischen Grundstücke satzungsgemäß zu verwalten. In solchen Fällen wie in allen andern, wo es nöthig wird, müssen für die ausländischen Immobilien Sequester (receiver) ernannt werden. Harrison wider Garney, 1821; Clarke wider Ormond, 1821.

§ 163.

Fortsetzung.

Wo ein das ausländische Immobiliarvermögen möglicherweise in der Executionsinstanz berührender Rechtsanspruch nicht aus dem im § 162 erwähnten Fundament stammt, muß der englische Richter es ablehnen nur aus dem Grunde personaler Unterwerfung des Verklagten eine Bestimmung über die etwaigen Rechtsansprüche an das

Digitized by Google

Eigenthum oder den Besitz fremder Immobilien zu treffen, doch könnte vielleicht eine derartige Bestimmung dann gerechtfertigt werden, wenn neben den Immobilien gleichzeitig Mobilien in demselben Rechtsverfahren als Streitobjekte gemischt sind.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Theilungsklagen in Beziehung auf fremden Grundbesitz sind in England unzulässig (Carteret wider Petty, 1676). Unzulässig ist ferner die Anfechtung letztwilliger Vergebung fremden Landes (Pike wider Hoare, 1763), oder die Vindication ausländischer Grundstücke wegen dolosen Erwerbes durch deren Besitzer (Norris wider Chambers, 1861). Ein Inhibitorium gegen das in foro situs eingeleitete Verfahren kann in England schwerlich erlassen werden (Moor wider Anglo-Italian Bank, 1879; Norton wider Florence Land and Public Works Company, § 165).

Uebrigens sind die im vorstehenden Paragraphen vorgetragenen Grundsätze zu gewissen Zeiten schwankend gewesen. Viele der älteren Entscheidungen beziehen sich auf Irland, in Beziehung auf welches Land englische Gerichtshöfe sich höhere Machtvollkommenheiten beilegten.

§ 164.

Auslösung und Verfall verpfändeter Grundstücke.

Das Auslösungsrecht oder die Verfallenheitserklärung (foreclosure) an verpfändeten ausländischen Grundstücken verdient besondere Beachtung. Die Thatsache, daß eine Schuld durch ausländische Hypothek sicher gestellt ist, kann kein Grund sein, die richterliche Prüfung der zwischen Gläubiger und Schuldner obschwebenden Rechnungsstreitigkeiten zu verweigern oder einen Zahlungsbefehl zu verweigern, wenn sich im persönlichen Gerichtsstande herausstellt, daß der Gläubiger ein Guthaben zu fordern hat. Mit dem vorangegangenen Paragraphen wäre es nicht unvereinbar, wenn nach stattgehabter Zahlung der Pfandschuld durch den Schuldner der Gläubiger in seinem persönlichen Gerichtsstand durch den Richter genöthigt würde, das an ihn übergegangene Immobiliarpfand zurückzugewähren oder in anderer Weise die Verpfändung rückgängig zu machen. Daß dagegen der Verfall des Immobiliarpfandes an den Gläubiger ausgesprochen werde, wenn der Schuldner die Zahlung der Pfandschuld versäumte, steht im Widerspruch mit § 163. Auch kann nicht angenommen werden, daß das forum situs des Pfandobjekts ein derartiges Dekret irgend eines andern Gerichts anerkennen würde, wofern nach der lex situs das Pfand noch eingelöst werden konnte, oder gar die Einlösung eingeleitet war. Trotzdem dekretirt die englische Gerichtspraxis den Verfall ausländischer Immobiliarpfänder.

Digitized by Google

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Toller wider Carteret, 1705; Paget wider Ede, 1874. Eine Klage des Einlösenden auf Rücklieferung (redemption) des auswärts hypothezirten Grundstückes wurde nicht nur zugelassen, sondern bewirkte auch den Erlaß eines Mandats und Inhibitoriums gegen die in foro situs mit dem Antrage auf Verfallenheitserklärung (foreclosure) auftretenden Gläubiger, wobei die Motivirung angenommen wurde, daß die Ausgleichung der Guthaben in England besser und befriedigender bewerkstelligt werden könne. (In Sachen Beckford wider Kemble, 1822.) Sir L. Shadwell votirte dahin, daß auf eine Klage zur Rückerlangung des Immobiliarpfandes die ausländische lex situs Anwendung finden sollte (Bent wider Young, 1838). Diese Meinung erscheint als die richtige, andernfalls würde im persönlichen Gerichtsstande dem Beklagten das nach der lex situs unwiderruflich ihm zugesprochene Grundeigen aberkannt werden, was mit § 163 im Widerspruch stände. (S. § 165.)

§ 165.

Fortsetzung.

Steht der Eigenthümer ausländischer Grundstücke oder deren Realinteressent in keinem darauf bezüglichen, besonderen, aus Vertrag oder Delikt vel quasi erwachsenen Schuldverhältnisse und wird derselbe gleichwohl gezwungen, sich vor seinem persönlichen Richter einzulassen, so muß in Gemäßheit der lex situs entschieden werden, ob die Gläubiger aus dem Grundstücke oder dem Werth der daran haftenden Rechte befriedigt werden müssen, desgleichen auch inwieweit das dingliche Recht dadurch berührt wird, daß der fragliche Grundbesitz oder das daran haftende Realrecht mit Kenntniß der bereits vorher zu Gunsten dritter Personen getroffenen Verfügungen des Rechtsvorgängers erworben wurde.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Martin wider Martin, 1831 (Ehepakten); Waterhouse wider Stansfield, 1851 (Pfandvertrag); Hicks wider Powell, 1869 (Besitzübertragung ohne Besitztitelberichtigung). In allen diesen Fällen wurde angenommen, daß diese Rechtsgeschäfte deswegen des dinglichen Effektes entbehrten, weil sie nach der lex situs nicht erzwingbar sein würden.

Ferner Nelson wider Bridport, 1846 (testamentarisch angeordnetes settlement, wo der eingesetzte Erbe als Treuhänder genöthigt wurde, den letztwilligen Verfügungen in Betreff ausländischer Immobilien soweit zu entsprechen, als nach der lex situs zulässig war).

Digitized by Google

§ 166.

Klagen auf Zahlung einer mit Grundbesitz zusammenhängenden Schuld.

Der Beklagte kann gegen eine Klage auf Zahlung einer Geldsumme, auf die er sich vor seinem persönlichen Richter einlassen muß, sich nicht durch den Einwand schützen, das seine Zahlungspflicht aus seinem ausländischen Grundbesitzverhältnisse hervorging.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Carteret wider Petty, 1676 (irische Theilungsstreitigkeit mehrerer Eigenthümer pro indiviso); Roberdeau wider Rous, 1738; Bayley wider Edwards (Colonialsachen).

§ 167.

Forum der englischen Krone.

Die englische Krone und ihre Regierungsorgane gelten von Rechtswegen als anwesend in allen Landestheilen des britischen Reiches (also auch in überseeischen Gebieten). Daher ist die Nothwendigkeit ihrer Constituiruug als Civilprozeßpartei nicht geeignet, die Competenz englischer Gerichte in solchen Fällen zu begründen, wo es sich um außereuropäische oder außerenglische Immobilien handelte.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Holmes, 1861; Reiner wider Salisbury, 1876.

§ 168.

Die Ausschließung der Unehelichen von der Erbfolge in englischen Grundbesitz.

Zur Erbfolge in englisches Grundeigen wird eheliche Geburt erfordert, und zwar sowohl in Gemäßheit derjenigen Grundsätze, welche aus den Regeln des internationalen Privatrechts bezüglich der Legitimität zu entnehmen sind, als auch unter der weiteren Beschränkung, daß die Geburt nach Abschluß der Ehe unter den Eltern erfolgt sein muß. Die Zurückdatirung der ehelichen Geburt durch Rechtsfiktion, d. h. die legitimatio per subsequens matrimonium entbehrt in England der Wirkung auch dann, wenn dieselbe nach ausländischem Recht die volle Berechtigung der ehelichen Geburt nach sich zieht.

Digitized by Google

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Birtwhistle wider Vardill, 1826. Dieser berühmte Fall wurde endgültig 1840 durch das Oberhaus entschieden, und zwar im Widerspruch zu Lord Brougham's Ansicht, nach welcher der Status der Ehelichkeit an sich ohne Rücksicht auf die Geburtszeit selber genügt. In Verbindung damit verdient auch der schottische Fall Fenton wider Livingstone aus dem Jahre 1859 Beachtung.

§ 168a.

Fortsetzung.

Diese Auffassung ist öfters aus der die Immobilien beherrschenden lex situs abgeleitet worden. Darnach, sagt man, müsse derjenige, der die Erbfolge in englischen Grundbesitz nachsucht, zuvor seine Erbesqualität in Gemäßheit des englischen Rechts nachweisen, und folglich seine Legitimität in der besonderen Auffassung des englischen Rechts beweisen, dem die legitimatio per subsequens matrimonium unbekannt ist. Ständen bei der Erbfolge bewegliche Güter in Rede, so braucht nach englischem Recht Legitimität nur im weiteren Sinne desselben, also nach der Maxime mobilia sequuntur personam dargethan zu werden, wonach die Ehelichkeit der Geburt auf das personale Recht beim Vorhandensein beweglicher Güter zurückgeführt wird. Anscheinend hat dies mancherlei für sich. Bei näherer Prüfung stößt man aber auf zwei ernstliche Schwierigkeiten. Zunächst ist es, wie schon früher angedeutet wurde, ein circulus vitiosus, wenn man die Legitimität auf personales Recht zurückführt, wofern, was oftmals der Fall ist, die Legitimität einer Person ermittelt werden muß, um ihre Staatsanghörigkeit und ihr Domizil festzustellen, wovon alsdann das personale Recht selbst seinen Ausgangspunkt nimmt. Die Rechtsfrage der Legitimität dreht sich immer um die rechtliche Würdigung verschiedener Thatsachen. Was das internationale Privatrecht lehrt oder lehren kann, ist die Angemessenheit *einer* Rechtsregel für die rechtliche Wirkung jeder einzelnen in Betracht zu ziehenden Thatsache. Wenn sodann zweitens behauptet wird, daß bei den Rechtsbeziehungen zu unbeweglichen Gütern die Ehelichkeit der Geburt auf die lex situs zurückgeführt werden müsse, so folgt aus demselben Grunde, daß man damit verlangt, alle hierbei in Betracht kommenden Thatsachen aus dem Gesichtspunkt der lex situs zu würdigen. Damit würden wir aber weit über die Thatfrage nach der vor oder nach der Eheschließung erfolgten Geburt eines Kindes hinausgetrieben werden. Die Gültigkeit der Ehe, die der Geburt voranging, ist wesent-

Digitized by Google

liche Vorbedingung der ehelichen Geburt. Jene hinwiederum kann abhängig sein von der Gültigkeit einer vorangegangenen Ehescheidung. So drängt sich uns die Frage auf: Wo soll die Anwendbarkeit der lex situs aufhören? Unsere anscheinend so annehmbare Theorie zeigt sich nach jeder Seite hin unbefriedigend, sowohl in der Anwendung auf bewegliche als auch auf unbewegliche Güter. Lord Brougham erkannte ganz klar die Unmöglichkeit, irgendwo bei der Anordnung der lex situs Halt zu machen, wenn die Frage der Legitimität darnach entschieden werden soll und betonte in Sachen Birtwhistle wider Vardill auf das entschiedenste diesen Grund zur Rechtfertigung der Forderung, daß man sich bei der Erbfolge in Grundbesitz auch in England mit denjenigen Merkmalen der ehelichen Geburt begnügen möchte, welche den personalen Status regeln.

In Wahrheit dürfte also nie und nirgends irgend eine durch die lex situs oder eine andere Gesetzesvorschrift bestimmte Legitimität anzunehmen sein. Wie sie das internationale Privatrecht versteht und, wofern nicht ungewöhnliche Schwierigkeiten geschaffen werden sollen, verstehen muß, bleibt sie ein personaler Status, abhängig vom Gesammtresultat der Würdigung jeder einzelnen Thatsache des Falles in Gemäßheit der ihr angemessenen Rechtsregel. Es ist daher ein irreleitender Gegensatz, wenn man die Frage so stellt, ob die Ehelichkeit der Geburt nach diesem oder jenem Recht zu entscheiden wäre. Der richtige Gegensatz ist dieser: ob der Personalstatut als hinreichend angenommen oder aber als ungenügend verworfen werden soll, wenn die Erbfolge in englischen Grundbesitz streitig ist.

Der Fall Birtwhistle wider Vardill sollte daher auch so aufgenommen werden, wie die Richter in der Hauptsache ihn angesehen haben wollten, als eine Entscheidung nämlich, wonach eine besondere Bestimmung des englischen Rechts eheliche Geburt nach der Eheschließung als eine zusätzliche Bedingung der Erbfähigkeit fordert. Hierbei hatten die Richter wahrscheinlich die geschichtliche Ueberlieferung für sich, und es ist bemerkenswerth, daß d'Argentré einer ähnlichen Rechtsregel allgemeine Bedeutung beimißt: »Nullus princeps, sagt er, legitimat personam ad succedendum in bona alterius territorii«. (Comment. in Patrias Britonum leges, art. 218, glossa 6, No. 20).

Die Rechtsregel ist aber nicht überall die gleiche. Das kanonische Recht der Legitimation war zu weit verbreitet, als daß ein so allgemein formulirter Satz auf einem streitig gewordenen Anwendungsgebiet hätte entspringen können. Man erkennt leicht, daß

Digitized by Google

d'Argentré an die Leistung eines im Auslande über Legitimation ergangenen Gerichtsurtheils dachte. Allein der Satz bietet immerhin einige Analogien.

Angenommen, daß die Feudisten aller Länder übereinstimmend einem im Auslande über die Ehelichkeit der Geburt ergangenen Urtheile oder einer ausländischen Legitimation die Gültigkeit dann absprachen, wenn in der lex situs nicht gerade dasselbe Recht galt, sofern die Erbfolge in das Lehn in Betracht kam, so würde trotz solcher allgemeinen Uebereinstimmung danach nur ein Spezialrecht jedes einzelnen Landes vorliegen, nicht aber eine Rechtsregel, wonach zwischen verschiedenen positiven Gesetzen zu wählen wäre. Es wäre somit in unserem Sinne keine Regel des internationalen Privatrechts gegeben.

§ 169.

Incapazitäten der Unehelichen.

Wer nach dem Grundsatz des § 168 unfähig ist, englischen Grundbesitz zu erben, ist auch unfähig, englischen Grundbesitz auf andere Personen außer seinen eigenen Descendenten ab intestato zu vererben. (In Sachen Don, 1857.)

Digitized by Google

Neuntes Kapitel.

Allgemeine Lehren über den Gerichtsstand.

§ 170a.

Einleitende Bemerkungen.

Im Verlaufe der mit dem dritten Kapitel beginnenden Darstellung sind die in England zur Geltung gelangten Regeln des internationalen Privatrechts zunächst soweit vorgetragen worden, als der Status von Personen in Betracht kam. Darauf folgten diejenigen Fälle, welche den Begriff verschiedener Eigenthums- und Forderungsrechte erläutern, wofern dieselben ihr sie verbindendes Centrum in dem Rechtssubjekt einer universitas fanden. Zuletzt wurde das Eigenthumsrecht selber dargestellt. Mit anderen Worten: Wir untersuchten die Grundlage dessen, was nach der alten wissenschaftlichen Terminologie als Personal- und Realstatut bezeichnet wurde. Gegenwärtig muß nun auf das Obligationenrecht eingegangen werden.

Ein Statut, das über dem persönlichen Rechte eines Menschen in Gemäßheit seines eigenen Verhaltens oder des Verhaltens anderer Personen verfügt, wie beispielsweise, wenn er als ehelich geboren oder als verheirathet gelten soll, weil er selbst oder seine Eltern gewisse Rechtsformen beobachtet haben, oder ein Statut, das über Sachen oder unkörperliche Rechte insofern disponirt, als gelegentlich solche Unterlassungen oder Handlungen vorlagen, durch welche testamentarisches Erbrecht oder Intestaterbfolge oder Eigenthumsübergang vermittelt werden, ist von Grund aus verschieden von Statuten, die aus dem Prinzip des Vertragsrechts oder der Schadenzufügungen ein Schuldverhältniß constituiren. In jener ersten Gattung von Statuten wird über Personenstand und Sachen verfügt, und wenn aus dem Status gewisse Verpflichtungen, etwas zu thun, hervorgehen, so ist diese Verpflichtung im Verhältniß zu Sachen doch negativer Art, in der Richtung, daß dinglich berechtigte Personen im Rechtsgenuß

Digitized by Google

nicht gestört werden sollen, wenn das Statut zu ihren Gunsten verfügt hat. In der zweiten Gattung von Statuten fehlt es an einem sachlichen Gegenstand der Verfügung, dagegen wird eine aktive Rechtspflicht, etwas zu geben, zu thun oder zu leisten, dare, facere, praestare, der Partei auferlegt. Die auf die erste Gattung bezüglichen Rechtsgrundsätze beruhen auf einer Verfügungsgewalt über persönliche Zustandsrechte oder Sachen, insofern diese physisch dem Gesetze innerhalb räumlicher Grenzen unterliegen, oder nach allgemein verbreiteter Annahme oder in Gemäßheit von Verträgen mit dem betreffenden, räumlich bestimmten Rechtsgebiete in Verbindung stehen. Die auf die zweite Gattung bezüglichen Rechtsgrundsätze gehen von der Auffassung aus, daß eine Rechtsmacht die Handlungen der Personen beherrscht, wobei der Begriff der Handlung denjenigen der Unterlassung einschließt. Wo aber eine Rechtsmacht über die Person der Handelnden gegeben ist, zeigt sich diese in der doppelten Erscheinung des materiellen Rechts und der Gerichtsbarkeit.

§ 170 b.

Die Bestimmung des Gerichtsstandes.

Schon früher, im Eingange, ist gezeigt worden, daß internationale Rechtsregeln häufig kraft der Maxime si ibi forum ergo et jus aus der internationalen Anerkennung bestimmter Gerichtsstände abgeleitet wurden. Ein derartiges Verfahren konnte in folgender Weise begründet werden. Zunächst weisen historische Ueberlieferung und sachliche Nothwendigkeit auf denjenigen Gerichtsstand, wo rechtliche Entscheidungen am zweckmäßigsten gesucht werden sollten und in allein wirksamer Weise gewährt werden können. Zweitens haben die bei der Entscheidung betheiligten Personen im allgemeinen keinen Grund, zu verlangen, daß in diesem Gerichtsstand irgend ein ihm fremdes Recht befolgt werden sollte. Drittens fordert die für prozessualische Entscheidungen so wichtige Gewißheit der Praxis, wofern der Streitpunkt in einem anderen auswärtigen Gerichtsstande als Zwischenfall entstand, daß derselbe rechtlich ebenso gewürdigt werde, wie wenn er innerhalb der gleichsam primären Gerichtsbarkeit gewürdigt werden müßte. Im Falle eines Forderungsrechtes hat das Streitobjekt keinerlei selbständige Bedeutung, die von dem durch primäre Gerichtsgewalt anzuwendenden Gesetze losgetrennt werden könnte. Betrachtet die Staatsmacht, der im gegebenen Falle der Beklagte gesetzlich unterstellt ist, ihn als nicht pflichtig, so ist er über-

Digitized by Google

haupt nicht pflichtig, wobei es sein Bewenden haben muß. Natürlich muß dies mit der Qualification gelten, daß die bei der Anwendung des materiellen Rechtssatzes auf Obligationen geltenden Regeln kraft alter Ueberlieferung selbst dann noch fortbestehen können, wenn die Prozeßregeln über den Gerichtsstand, aus denen sie abzuleiten waren, längst in Vergessenheit gerathen sind. Ebenso können Normen des materiellen Rechts in Ländern rezipirt worden sein, wo die ursprünglich grundlegenden Normen des Prozesses niemals rezipirt waren. Solche Konsequenzen ergeben sich naturgemäß aus der Anerkennung einer Rechtsgemeinschaft unter den Staaten, ohne die Prinzipien zu berühren, auf welche jene derartige Rechtsgemeinschaft begründet ist. Und diese Umgestaltungen beweisen nicht minder, als die daran berührten Rechtsnormen, daß es nothwendig ist, vor der Entwicklung der Regeln, nach denen die Auswahl eines bestimmten positiven Satzes zum Zwecke seiner Anwendung auf Forderungsrechte geschieht, die Dogmengeschichte der in Europa herrschend gewesenen Anschauungen über Gerichtsstand zu Rathe zu ziehen. In demjenigen Theil dieser historischen Skizze, der sich auf das römische Recht bezieht, folge ich der autoritativen Darstellung Savigny's im achten Bande seines heut. Röm. Rechts.

§ 170c.

Der Gerichtsstand nach Römischem Recht.

Zu Justinians Zeiten konnten, ohne Rücksicht auf ihren Inhalt und ihren Entstehungsort, Forderungsrechte in forum rei, dem persönlichen Gerichtsstand des Beklagten, geltend gemacht werden. Dieser Gerichtsstand war in Italien entweder durch die civitas oder die respublica für den municeps oder auch durch den Ort des Domizils gegeben. Denn ganz Italien zerfiel in civitates mit eigner Gerichtsbarkeit. Jeder Italer war durch sein municipales Bürgerrecht einer solchen Gemeinde angehörig, deren Gerichtsbarkeit ihn ergriff — forum originis — obgleich er möglicher Weise in einer andern civitas oder in einer Provinz wohnte und dort in seinem Wohnsitz gleichfalls Recht zu nehmen hatte. Grundsätzlich hatte der Kläger die Auswahl, ob er im forum originis oder im forum domicilii des Schuldners klagen wollte. Wahrscheinlich war der Kläger jedoch durch irgend eine, nachmals verloren gegangenen Spezialbestimmung verhindert, das forum originis zu benutzen, wenn der Schuldner in demjenigen Lande, dem er durch origo angehörte, nicht anwesend

Digitized by Google

war. Selbst im Falle der Anwesenheit muß der Kläger in seinem eignen Interesse des forum domicilii bevorzugt haben.

Da jedoch die kaiserlichen Statthaltern unterstellten Provinzen keine civitates mit eigner Jurisdiktion enthielten, wenigstens so lange nicht, als die defensores noch nicht bestanden, so hatten Provinzialen nur ein forum domicilii, abgesehen von dem forum originis in Rom in Folge des Edikts, wodurch Caracalla das römische Bürgerrecht allen freien Unterthanen eingeräumt hatte. Schon lange vorher hatten sämmtliche Bewohner Italiens das römische Bürgerrecht nach der lex Julia genossen, so daß für solche, die nicht unmittelbar Römer waren, sondern zunächst einer anderen italischen Gemeinde angehörten, ein doppeltes Bürgerrecht bestand und möglicherweise außerdem ein Wohnsitz an einem dritten Orte. Was diese Bewohner Italiens und die Provinzialen nach dem Edikt Caracallas anbelangt, so besagen Stellen des Corpus Juris ausdrücklich, daß sie auf Grund ihres Bürgerrechtes in Rom nur dann belangt werden konnten, wenn sie sich dort als anwesend befanden und auch nur dann unter den im jus domum revocandi zusammengefaßten Einschränkungen. Hierdurch wird die bereits erwähnte Annahme wahrscheinlich gemacht, daß eine ähnliche Schutzmaßregel bestand, wonach die Belangung des Schuldners lediglich aus dem Grunde seines Bürgerrechts außerhalb des Wohnsitzes nicht gestattet war.

§ 170d.

Forum contractus und forum rei gestae.

Unter dem forum rei gestattete das römische Recht dem Kläger wahlweise die Einklagung seiner Forderung in dem besonderen Gerichtsstande, wofür in neueren Zeiten die Bezeichnung als forum contractus und rei gestae in weiterem Umfange gebraucht wird, als durch die einzelnen darunter zu subsumirenden Fälle gerechtfertigt erscheint.

„Dieser Gerichtsstand ist — sagt Savigny — in folgenden verschiedenen Fällen als begründet anzunehmen.

I. An dem Orte, welcher als Erfüllungsort durch den Willen der Partei besonders festgestellt ist; ohne Unterschied, ob diese Feststellung bewirkt war durch die örtliche Bezeichnung irgend eines Ortes“ (wie in der bekannten Stelle contraxisse unusquisque in eo loco intelligitur in quo, ut solveret se obligavit l. 21 Dig. 44, 7), „oder durch die Natur der durch die Obligation herbeizuführenden

Digitized by Google

Handlung, welche nur an einem einzigen Orte möglich ist." (Wie in einem Pacht- oder Miethsvertrage, der die Uebergabe der Sache bedingt).

II. „In Ermangelung eines festgestellten Erfüllungsortes kann der Gerichtsstand dadurch begründet werden, daß eine Obligation entspringt aus der an einen bestimmten Ort gebundenen Geschäftsführung des Schuldners" (zum Beispiel Tutel über unselbständige Personen, jegliche Art der Curatel, Besorgung fremder Geschäfte sei es auf Grund von Generalvollmachten oder allgemeiner Stellvertretung, sei es für bestimmt einzelne Geschäfte, wie z. B. Handelsunternehmungen, gleichviel, ob auf Grund eines Vertrages, operae locatae oder mandatum, oder quasi ex contractu, wobei nur der Wille einer Partei bethätigt wird, wie bei der negotiorum gestio selbst dann, wenn es sich nicht bloß um die Wahrnehmung eines einzelnen vorübergehenden Geschäftes handelt. Schließlich der Betrieb eines eigenen regelmäßigen Bank- oder Kommissionsgeschäftes, argentaria. In vielen unter diese zweite Rubrik fallenden Angelegenheiten gründet sich der Gerichtsstand gleichzeitig auf Wohnsitz, doch braucht dies nicht nothwendig der Fall zu sein).

III. „Der Gerichtsstand wird ferner begründet durch den Entstehungsort der Obligation, wenn diese mit dem Wohnsitz des Schuldners zusammenfällt" (das heißt, daß der Gerichtsstand alsdann doppelte Grundlage hat. Wird daher in Folge des Wegziehens oder des Absterbens des Schuldners oder seines Erben durch ein neues Domizil ein neues Forum constituirt, so muß der Schuldner oder sein Erbe sich doch in dem früher begründeten Gerichtsstand des Entstehungsortes einlassen).

IV. „Auch außer dem Wohnsitz des Schuldners kann der Entstehungsort der Obligation den Gerichtsstand begründen, wenn durch die Umstände die Erwartung begründet wird, daß an demselben Orte auch die Erfüllung eintreten werde. Eine derartige Erwartung wird begründet, wenn jemand außerhalb seines Wohnsitzes eine Geschäftsniederlassung für nicht blos vorübergehende Zwecke einrichtet, und dabei Anstalten trifft, aus denen zu schließen ist, daß er die dort verkauften Waaren an demselben Orte liefern will. Er unterwirft sich damit dem besonderen Gerichtsstande der Obligation an dem Orte, wo das Geschäft zu Stande kam. Dies ist ausführlich von Ulpian erklärt worden und zwar gerade, indem er gleichzeitig davor warnt, irgendwo den Gerichtsstand bloß deswegen als begründet anzunehmen, weil daselbst der Vertrag abgeschlossen wurde. Er rechtfertigt diese Warnung durch den Hinweis auf die Person des Rei-

Digitized by Google

senden, der auf der Reise kontrahirt und von dem man sicherlich nicht behaupten wird, daß er sich dem Gerichtsstande des Entstehungsortes der Forderung unterwerfen wolle, s. l. 19 § 2 dig. V, 1. Eine solche Geschäftsunternehmung ist aber nur als einzelnes Beispiel, nicht als Bedingung des Gerichtsstandes zu nehmen. Denn wenn Verträge außerhalb des Wohnsitzes an einem anderen Aufenthaltsorte geschlossen werden, muß man aus ihrem Inhalte entnehmen, auf welchen Erfüllungsort die Absicht der Kontrahenten vermuthlich gerichtet war. Wofern daher ein öffentlicher Beamter kraft seiner Amtspflicht oder ein Mitglied gesetzgebender Versammlungen für die Dauer mehrerer Monate an einem und und demselben Orte weilt und an diesem für seinen Lebensunterhalt Schulden macht, so besteht kein Zweifel hinsichtlich der Begründung des besonderen Gerichtsstandes der Obligation. Ebenso verhält es sich, wenn für ähnliche Zwecke Schulden während des Aufenthaltes an einem Badeorte kontrahirt sind. Wenn andererseits während des Aufenthaltes an Bade- oder Kurorten Handelsgeschäfte abgeschlossen werden, deren weitere Abwickelung nur am Orte des Wohnsitzes erwartet werden darf, ist die Begründung eines Gerichtsstandes am Entstehungsorte abzuweisen. Da alles hierbei von der vermutheten Absicht der Kontrahenten abhängig bleibt, so kann zuweilen unter Umständen ein sehr kurzer Aufenthalt genügen, den Gerichtsstand zu begründen. Derselbe wird als begründet anzunehmen sein gegenüber einem Reisenden, der die Berichtigung seiner Wirthshausrechnung verweigert, weil in solchen Dingen sofortige Zahlung allgemein üblich ist und deswegen von jedermann erwartet werden darf. Alles hängt somit ab von dem Verhältniß, in dem der Zweck und die Dauer des Aufenthaltes zu dem Gegenstande der Obligation steht).

V. „Wenn keine der angegebenen Voraussetzungen vorhanden ist, so ist der Gerichtsstand der Obligation an dem Wohnsitz des Schuldners." Beispiele: die Verträge Reisender, soweit sie nicht unter die vierte Rubrik fallen. Die Klage auf Restitution der dos, die am Wohnsitz des Ehemannes anzubringen ist, nicht an dem Orte, wo der Dotalvertrag abgeschlossen wurde. Der Fall eines Fabrikanten, der durch Reisende Aufträge einsammeln läßt; denn die Obligation wird alsdann am Wohnsitze des Fabrikanten durch Absendung der Waaren erfüllt, wie sich daraus ergiebt, daß von diesem Augenblick nach römischen Recht die Gefahr auf den Käufer übergeht, obgleich das Eigenthum mit Rücksicht auf das Erforderniß der Uebergabe vor der Ankunft der Waare am Bestimmungsorte nicht über-

Digitized by Google

geht. „Alle diese scheinbar so mannigfaltigen Fälle können, so zufällig sie zusammengestellt sein mögen, auf einen ihnen gemeinsamen Grundsatz zurückgeführt werden. Immer ist es der Erfüllungsort, der den besonderen Gerichtsstand bestimmt, entweder der ausdrücklich festgestellte (Nr. I) oder der auf stillschweigender Erwartung beruhende (Nr. II—V). In beiden Fällen ist eine freie Unterwerfung des Beklagten unter diesen Gerichtsstand anzunehmen, wenn nicht eine entgegengesetzte ausdrückliche Erklärung ihn ausschließt."

§ 170e.

Gerichtsstand des begangenen Deliktes.

Savigny sagt darüber: „Der durch ein Delikt begründete besondere Gerichtsstand ist dem älteren römischen Rechte fremd, und erst in der Kaiserzeit entstanden. Dann aber hat er eine so allgemeine Anerkennung erlangt, daß er nunmehr auch in Gesetzen auf gleiche Linie mit dem forum domicilii contractus, rei sitae gestellt wird. Es würde aber unrichtig sein, diesen Gerichtsstand als eine einzelne Anwendung des Gerichtsstandes der Obligation des sog. forum contractus zu betrachten. Denn das forum delicti entsteht nicht durch eine präsumtive freiwillige Unterwerfung, und daher gelten für dasselbe auch nicht die Beschränkungen, welche oben für den Gerichtsstand der Obligation (§ 370) aufgestellt worden sind. Zur Begründung dieses Gerichtsstandes ist weder Wohnsitz noch irgend ein anderer hinzutretender äußerer Umstand erforderlich, vielmehr entsteht derselbe aus der Verübung des Deliktes an sich auch bei einem ganz zufälligen und vorübergehenden Aufenthalt. — Es hat demnach dieser Gerichtsstand eine ganz eigenthümliche Natur, indem er begründet wird nicht durch freiwillige, sondern durch nothwendige Unterwerfung; diese aber ist eine unmittelbare Folge der Rechtsverletzung, deren sich der Thäter schuldig gemacht hat. Der Gerichtsstand aus dem Delikt ist übrigens ebensowenig ausschließend als der aus dem Kontrakt, vielmehr hat der Kläger stets die Wahl zwischen diesem besondern und dem allgemeinen, auf den Wohnsitz des Schuldners gegründeten Gerichtsstand."

§ 170f.

Gerichtsstand für die Aufhebung der Obligation.

Savigny sagt ferner: „Man hat die Frage aufgeworfen, ob der Gerichtsstand der Obligation bloß begründet sei für die Klagen,

Digitized by Google

die zur natürlichen Entwicklung der Obligation gehören, also zur Erfüllung derselben führen, oder vielmehr auch für die, welche die umgekehrte Richtung haben, indem sie die Auflösung der Obligation bezwecken, also das rückgängig machen wollen, welches in Erfüllung der Obligation schon geschehen ist. Hier muß nun in der Regel die erstere, beschränktere Anwendung jenes Gerichtsstandes behauptet werden. Die zweite ausgedehntere Anwendung des Gerichtsstandes kann nur ausnahmsweise in den seltenen Fällen eintreten, in welchen die Auflösung der Obligation mit der Entstehung derselben einen gemeinschaftlichen Ursprung hat, also wenn die Auflösung einer durch Vertrag gegründeten Obligation abgeleitet wird aus einer diesen Vertrag hinzugefügten Vorbemerkung.

§ 170g.

Geltendmachung des Gerichtsstandes der Obligation.

„Der besondere Gerichtsstand der Obligation", sagt Savigny, „kann nur geltend gemacht werden, wenn der Schuldner in diesem Gerichtssprengel entweder persönlich anwesend ist, oder Vermögensstücke besitzt, in welchem letzteren Falle durch missio in possessionem der Zwang gegen ihn durchgeführt wird. Diese alternative Bedingung ist nach dem älteren römischen Rechte unzweifelhaft. Nach einem Gesetz von Justinian könnte man dieselben für aufgehoben ansehen (Nov. 69. c. 1. 2). Allein dieses Gesetz ist so allgemein und unbestimmt gefaßt, und wirft so sehr die verschiedenen Gerichtsstände ohne Unterscheidung durcheinander, daß die Absicht, das frühere Recht zu verändern, daraus nicht mit Sicherheit entnommen werden kann. Daher hat denn auch eine Dekretale darauf keine Rücksicht genommen, sich vielmehr ganz an das frühere römische Recht, und selbst an die Ausdrücke desselben angeschlossen. Die überwiegende Praxis der neuen Zeit ist dieser Meinung beigetreten, so das also der Gerichtsstand der Obligation gegen einen Abwesenden durch bloße Requisition eines fremden Gerichts nicht geltend gemacht werden kann. — Es ist nicht zu verkennen, daß durch diese beschränkende Bedingung der besondere Gerichtsstand der Obligation einen großen Theil seiner Wichtigkeit verliert."

Von den gegnerischen Meinungen, die von Savigny's System abweichen, war in der Geschäftspraxis diejenige die einflußreichste, die im Mittelalter am weitesten Verbreitung erlangt hatte und dahin

Digitized by Google

ging, daß der Entstehungsort der Obligation, locus celebrati contractus oder ubi verba proferuntur, und nicht der Erfüllungsort regelmäßig den besonderen Gerichtsstand der Obligation nach römischem Rechte bestimme. Zur Unterstützung dieser Meinung berief man sich auf Ulpian (proinde et si merces vendidit certo loci vel disposuit, vel comparavit, videtur nisi alio loci ut defenderet convenit, ibidem se defendere. L. 19. § 2 Dig. V, 1). Die betreffende Stelle ist aber nur der Anfang einer Auseinandersetzung, in deren weiteren Verlauf Ulpian davor warnt, unterscheidungslos diesen Satz anzuwenden, indem er, wie oben bereits gezeigt, seine Meinung dann ausführlicher darlegt. Eine andere zu gleichem Zwecke unternommene Anführung bietet sich in einer Stelle des Gajus zum edictum provinciale: Contractum autem non utique eo loco intelligitur, quo negotium gestum sit, sed quo solvenda est pecunia (l. 3 Dig. XLII, 5). Der Schluß dieser Stelle ist seiner Wirkung nach identisch mit L. 21 Dig. XLIV, 7 und erscheint als eine Erweiterung der mit at ubi quisque contraxerit beginnenden Edictsstelle. Das Ganze schien jedoch zu Gunsten der Meinung vom locus celebrati contractus zu sprechen, wenn man den Anfang der Stelle als die maßgebende Regel, ihr Ende (contractum u. s. w.) als Ausnahme zur Regel für den Fall auffaßte, daß ein besonderer Zahlungsort, locus solutionis anderweitig verabredet sein sollte.

§ 107h.

Preußisches und deutsches Recht.

Die allgemeine preußische Gerichtsordnung wurde in Uebereinstimmung mit denselben Vorstellungen abgefaßt und verordnet, daß das forum contractus dort anzunehmen sei, wo im Falle vertragsmäßiger Vereinbarung der Erfüllungsort bestimmt war. Fehlte es an solcher Bestimmung, so sollte man sich an den Ort halten, wo der Vertrag perfekt geworden war (I Tit. 2. § 149). Doch erlangte die Meinung das Uebergewicht, wonach der Erfüllungsort, sowohl wo er ausdrücklich vereinbart als auch, wo er aus den Umständen des einzelnen Falles zu folgern war, das eigentliche forum contractus darstellt. Die neue Reichscivilprozeßordnung stellt dasselbe alternativ neben dem eigentlichen forum rei.

Digitized by Google

§ 170i.

Französisches Recht.

Auf dem Festlande bestand eine bedeutsame Ausnahme von den Vorschriften des römischen Rechts. Das forum contractus war weder in seiner Gestaltung als forum loci celebrati contractus noch als forum loci solutionis während des Mittelalters in Frankreich rezipirt worden. Die Grundherrn hatten patrimoniale Justiz und in den königlichen Gerichtshöfen galten die Einkünfte aus der Rechtspflege als eine Art von Bezugsrecht für die Richter, deren Stellen verkäuflich waren. Folgeweise konnte der Grundsatz, den Schuldner in seinem Wohnsitz zu belangen, da er weniger die Interessen des Beklagten, als diejenigen des Richters berührte, nicht durch die Partei preisgegeben werden, wenn dieselbe entweder sich vor einem andern forum einließ, oder durch vorangehenden Vertrag sich einem andern Gericht ausdrücklich unterwarf. Sowohl die Gerichtsherren, als die königlichen Gerichtshöfe konnten ihre Gerichtseingesessenen selbst dann an sich ziehen, wenn das mit einer Sache befaßte Gericht rücksichtlich des Wohnortes der Kompetenz entbehrte, aber nach römischen Recht rücksichtlich der Sachqualität zuständig gewesen wäre. Die Beiseitesetzung der Parteirechte im Prozeß wird durch einen Grundsatz gerechtfertigt, der sehr schön klang, insofern damit behauptet wurde, daß das Recht der Gerichtsbarkeit zum öffentlichen Rechte gehöre und daher der Verfügung der Privatpersonen entzogen bleibe. (Henrion de Pansey, de l'autorité judiciaire en France I, p. 370). Erst durch die Anordnung von 1673 ward das forum contractus und zwar nur für die der Kompetenz der juges et consuls unterliegenden Klagen zugelassen, indem dem Kläger die Auswahl verstattet wurde zwischen dem Domizil des Schuldners, dem Entstehungsorte der Verpflichtung oder Lieferungsverbindlichkeit und dem Orte der Zahlung (tit. 12 art 17). Art. 420 der jetzigen Civilprozeßordnung, der sich nur auf Handelsgerichte bezieht, ist in der Hauptsache eine Wiederholung des entsprechenden Artikels vom Jahre 1673. Dagegen ist in denjenigen Sachen, die in Frankreich als Civilsachen gelten, noch heutzutage dem forum contractus die Anerkennung versagt, außer wenn man darin eine mittelbare Zulassung finden will, daß eine Partei berechtigt ist, in einem förmlichen Akte durch besondere Erklärung für alle Geschäftsangelegenheiten an einem bestimmten Orte außer dem Wohnsitze ein juristisches Domizil zu nehmen

Digitized by Google

(Code Nap. art 111). Andererseits ermächtigt der Code Nap. art. 14 Franzosen, Ausländer in Frankreich auch im Falle ihrer Abwesenheit und eines im Auslande geschlossenen Vertrages zu belangen, womit der neue Rechtsbegriff eines dem Kläger zustehenden persönlichen Forums geschaffen und auf die Annahme begründet wird, daß der Staatsbürger von seinem Staate Rechtsschutz verlangen darf.

In Anbetracht des in Frankreich bezüglich des forum contractus geltenden Rechtszustandes weist **Boullenois** darauf hin, daß daselbst die Maxime des forum contractus nicht die anderwärts gegebene Hauptgrundlage besaß. Anstatt diese Maxime als Rechtsregel zu nehmen, zieht er vor, die darunter zu subsumirenden Fälle einzeln zu betrachten und zur Entscheidung zu bringen. Schon oben ist darauf verwiesen worden, daß unter den maßgebenden Legisten in Frankreich die Meinung bestand, Rechtsgewohnheiten weniger als positive Rechtssätze denn als Interpretationsregel zur Feststellung des Parteiwillens aufzufassen, und aus diesem Grunde das Recht des situs durch das Gewohnheitsrecht am Domizil des Schuldners wegen der präsumtiven Absicht verdrängen zu lassen. Sagten doch die Pandekten: si fundus venierit, ex consuetudine ejus regionis, in qua negotium gestum est, pro evictione caveri oportet (l. 6 Dig. XXI, 2). Diese Vorschrift bezog man auf das Gewohnheitsrecht des Verkaufsortes, doch bestritt Dumoulin ihre Anwendbarkeit auf die Verkäufer und Käufer eines Landes, die zufällig in einem andern Lande kontrahiren und nahm vielmehr an, daß die Gewohnheitsnorm ihres gemeinsamen Domizils, welcher sich beide bewußt gewesen sein müssen, und der sich keiner von beiden stillschweigend entschlagen wollte, die Verpflichtung des Verkäufers in der Sache regeln solle (Traité de la personnalité et de la réalité des lois. Bd. II p. 456 § 9).

§ 170k.

Die Rechtsentwickelung in England.

Gehen wir nunmehr auf England über, so stoßen wir auf einen völlig verschiedenen Zustand der Dinge. Schon im Anfang unserer Rechtsbildung besaßen die höheren Gerichtshöfe Gerichtsbarkeit für das ganze Reich. Es gab in England keine Localgerichtsbezirke, zwischen deren Kompetenzen zu unterscheiden gewesen wäre. Weder das Domizil, noch der Vertragsabschluß gab eine Regel für die Abgrenzung der Gerichtsbarkeit im Innern des Landes. Ein Spielraum für solche Erwägungen blieb nur insofern, als es darauf an-

Digitized by Google

kam zu entscheiden, welche Rechtsstreitigkeiten die streng einheitliche Gerichtsgewalt des Königs abzuurtheilen hatte im Gegensatz zu solchen, in denen man die Zuständigkeit ausländischer Gerichte anerkennen mußte. Gewisse eigenthümliche Verhältnisse entzogen diesen Erwägungen indessen ihre Bedeutung oder verminderten doch das ihnen gebührende Interesse. Nach gemeinem englischen Landesrecht war es erforderlich, daß die Klageschrift zur Einleitung des Prozesses dem Verklagten innerhalb des Königreichs persönlich insinuirt wurde. Befand sich also der Verklagte außerhalb der Landesgrenzen, so konnte man ihn weder aus dem Grundsatze der Prozeßverpflichtung durch Domizil noch auch der Staatsangehörigkeit wirksam belangen. War andererseits innerhalb des Reiches die Klageschrift insinuirt, so konnte gegen den Verklagten ein Urtheil selbst dann erlangt werden, wenn dieser im Auslande wohnte oder ein ausländischer Unterthan war. Wahrscheinlich hielt man dafür, daß der subditus temporarius, als welchen man den durchreisenden Fremden ansah, dem forum rei aus hinreichenden Gründen unterworfen sei. Das Domizil, in den Augen der Römer ein Rechtsverhältniß von höchster Wichtigkeit, entbehrte somit seiner Bedeutung innerhalb des Gesichtskreises englischer Juristen. Auch nahm man darauf keinerlei Rücksicht, wenn im Abwesenheitsverfahren (distringas oder outlawry) gegen solche Schuldner prozedirt wurde, denen durch eine Insinuation im Inlande nicht beizukommen war. Als man Vorladungen sub poena erfand, und darauf die Gerichtsbarkeit des Kanzleigerichtshofes im Königreich begründete, indem man die Insinuation des writ sub poena alternativ an den Beklagten selber oder an eine zu seinem Hausstande gehörige, zur Mittheilung an ihn verpflichtete Person zuließ, forderte man dadurch nicht, daß der Verklagte seinen Aufenthalt innerhalb des Königreichs habe oder auch ein Domizil an dem Orte besitze, wo das Wohnhaus belegen war. Das Verfahren vor dem Kanzleigerichtshof war somit von dem Erforderniß persönlicher Insinuation befreit, das in dem ordentlichen gemeinen Prozeß so störend empfunden wurde; der Rechtsbegriff des Wohnsitzes lag aber nach wie vor den Juristen fern, wenn es darauf ankam, entweder die Kompetenz gegen vorübergehend Anwesende oder solche zu beschränken, die Eigenthümer eines englischen Wohnhauses waren, oder die Kompetenz gegen diejenigen zu begründen, die zwar in England wohnten, aber weder anwesend waren, noch auch ein Wohnhaus besaßen.

Indessen konnte nicht jede Klage, wenn die Insinuation der Klageschrift möglich war, in England eingeleitet werden. Nach gemeinem

Digitized by Google

Recht gab es Regeln der Gerichtspflichtigkeit für Geschworene (rules of venue), wenn dieselben zur Entscheidung einer Thatfrage in gewissen Bezirken zu versammeln waren. Diese Regeln, die vielleicht nur zu dem Zwecke erdacht worden waren, um das unstreitige Gebiet der Kompetenz für die höheren Gerichtshöfe zu sichern, wirkten in anderer Richtung als Kompetenzbeschränkung, wenn die Fälle in Betracht kamen, wo die Geschworenen aufgeboten werden durften. Die Klagen in personam zerfielen in örtliche (local) und transitorische. Oertlich waren beispielsweise Beschädigungen an Grundbesitz, deren Verursachung nur an einem bestimmten Orte ausschließlich möglich war. Das Aufgebot der Geschworenen für diese Klasse geschah aus der Grafschaft (und der Stadt London, die keine Grafschaft war); daher es für solche localen Klagegründe, außer der persönlichen Insinuation der Klageschrift innerhalb des Reiches, erfordert wurde, daß sie auf englischem Boden entstanden waren. Transitorische Klagen nannte man diejenigen, deren Klagegrund auch anderwärts hätte entstehen können, z. B. Bruch eines Eheversprechens, oder Beleidigung. Bei diesen Fällen statuirte man arbiträre Berufung der Geschworenen, d. h. der Kläger konnte nach seinem Ermessen die Klageeinleitung irgendwo nachsuchen und die Grafschaft wählen. Der wirkliche Entstehungsort des Klagegrundes konnte daher ebenso gut im Auslande belegen sein, wie in einer andern Grafschaft außerhalb derjenigen, in der die Geschworenen einberufen wurden. War die Insinuation an die Person des Beklagten ordnungsmäßig in England geschehen, so genügte das vollständig.

Im Kanzleigerichtsprozesse gab es keine Mitwirkung der Geschworenen, also auch Einberufungsregeln für das Schwurgericht und keine formalen Erfordernisse, deren nothwendige Erfüllung die Zuständigkeit in den mit Grundbesitzverhältnissen zusammenhängenden Rechtsstreitigkeiten einschränken konnte. Hieraus mag sich erklären, daß der Kanzleigerichtshof zu Zeiten weit davon entfernt war, sich an die im § 163 aufgestellte Regel zu binden, wonach eine personale Gerichtsbarkeit über den Verklagten nicht angegangen werden soll, um über das Eigenthums- und Besitzrecht an ausländischen Immobilien zu entscheiden.

Juristische Theorien, die in den Gerichtshöfen freiwillig Annahme fanden, scheinen die althergebrachten Regeln über den Gerichtsstand nur in zwei Punkten modifizirt zu haben.

Einmal in jener Praxis des Kanzleigerichtshofes, der soeben gedacht worden ist. Und sodann in der von den Richtern Eyre und

Digitized by Google

Mansfield formulirten Regel des gemeinen Rechts, wonach, um Rechtsvereitlung zu verhindern, jemand gezwungen werden konnte, sich einzulassen, auch wenn ein sog. örtlicher Klagegrund im Auslande entstanden ist. Sowohl die Kompetenz des Kanzleigerichtshofes, wie diejenige der gemeinrechtlichen Reichsgerichte, ist aber in solchen Rechtssachen, und bezüglich solcher Schuldner, die in irgend einem Unterwerfungsverhältniß zum Lande stehen, durch Parlamentsstatuten oder auch durch Verordnungen in Gemäßheit gesetzlicher Ermächtigung erweitert worden. Dies geschah zu verschiedenen Zeiten seit der Regierung Georg II. Der nähere Nachweis dieser Entwickelungsstufen gehört nicht hierher, weil dieselben in keinerlei Zusammenhang stehen mit dem Wachsthum und der Reception des internationalen Privatrechts. Die in England leitend gewesenen Vorstellungen sind nicht gerade analog denjenigen, die auf dem Festland die moderne Lehre vom Gerichtsstande schufen und mittelbar alsdann auch Regeln des materiellen Rechts erzeugten. Uebrigens begann das positive Gesetzesrecht der Parlamentsstatuten in England erst zu einer Zeit, zu welcher die Maximen des internationalen Privatrechts in erheblichem Umfange Aufnahme gefunden hatten. Die englischen Vorstellungen über Gerichtsstand waren in der Hauptsache unbrauchbar geworden; die wenigen Sätze, die nicht unbrauchbar waren, kamen zu spät, um in England nach dem Prinzip, si ibi forum ergo et jus, aus den Prozeßregeln der Zuständigkeit noch materielle Rechtsanwendung erzeugen zu können. Die allgemeinen Lehre über den Gerichtsstand, die in diesem Abschnitt vorgetragen wurden, veranschaulichen den Gang der kontinentalen Rechtsentwickelung und erläutern die Bedeutung und den Zweck der daraus hervorgegangenen Rechtsregeln. Dieselbe Bedeutung und derselbe Zweck begleitet auch die in England rezipirten Regeln des internationalen Privatrechts, obgleich selbige auf englischem Boden niemals hätten entstehen können.

Digitized by Google

Zehntes Kapitel.

Gerichtsstand in England und Exterritorialität.

§ 1701.

Einleitende Bemerkungen.

Abgesehen davon, daß eine erschöpfende rechtsgeschichtliche Darstellung der englischen Gerichtsverfassung gegenwärtig keine praktische Bedeutung mehr haben würde und aus den Zweckbestimmungen dieses Buches ausscheidet, weil eine Beziehung zu der Entwickelung und der Annahme der zum internationalen Privatrecht gehörigen Grundsätze fehlt, besteht auch ein anderer Grund, aus welchem sogar der gegenwärtige Zustand der englischen Gerichtsverfassung des Zusammenhanges mit unserer Materie zu entbehren scheint. Es geschieht nicht selten, daß Landesgerichte Klagen unter Vorbedingungen einleiten, unter denen sie den Entscheidungen auswärtiger Gerichte den Anspruch auf internationale Anerkennung absprechen würden. Dahin gehört beispielsweise das durch art. 14 des Code Napoléon geschaffene personale Forum des französischen Klägers, das auch in anderen nach französischem Muster geformten Gesetzgebungen Nachahmung gefunden hat und anerkannter Maßen auch nach französischer Anschauung der internationalen Gültigkeit insofern ermangelt, als den im Auslande unter gleichen Voraussetzungen ergangenen Urtheilen die Rechtskraft in Frankreich versagt wird. Daher ist denn die Fragestellung des internationalen Privatrechts in Sachen der Gerichtsbarkeit nicht diese, welche Klagen durch die Gerichte eines bestimmten Landes zugelassen werden, sondern vielmehr diese, in welchen Fällen dieselben Gerichte den ausländischen Urtheilen verbindliche Kraft zuerkennen, wovon in einem späteren Abschnitt zu sprechen ist. Jene erstere Frage gehört vielmehr im engeren Sinne zum positiven Gesetzesrecht ebenso wie diejenige, ob die Gesetze eines bestimmten

Digitized by Google

Landes besondere Bestimmungen über das Fremdenrecht enthalten. Immerhin hat es einige Bedeutung für das internationale Privatrecht, die leitenden Grundsätze der in England die Gerichtsbarkeit betreffenden Vorschriften anzudeuten, wie sie nach der Vereinigung der gemeinrechtlichen Obergerichte mit den Billigkeitsgerichten im gegenwärtigen höchsten Gerichtshof (Supreme Court of Judicature) Geltung gewonnen haben.

§ 170m.

Rechtsnachfolge des Reichsgerichtes in die älteren Gerichtsgewalten.

Das höchste englische Reichsgericht ist durch die geltenden Kompetenzvorschriften nicht verhindert, Klagen zuzulassen, wofern in der betreffenden Rechtssache die Ladung innerhalb des Landes dem Schuldner persönlich insinuirt wurde. Man muß annehmen, daß das Reichsgericht alle in dieser Hinsicht früher bestandenen Machtvollkommenheiten der früheren Reichsgerichte übernommen hat (der Gerichtshöfe des common law sowohl als der equity). Andererseits sind seine Machtvollkommenheiten befreit von den örtlichen Einschränkungen der älteren Schwurgerichtsbezirke (local venue). Vergl Verordnung 36, Regel 1, wonach in Ermangelung einer Bezugnahme auf örtliche Qualifikation des Klagegrundes für die Grafschaft Middlesex präsumirt werden soll. Dagegen wird angenommen, daß auch heute noch der im § 163 aufgeführte, durch die Praxis des Kanzleigerichtshofes angenommene Grundsatz fortwirkt.

§ 171.

Das Zustellungsverfahren.

Durch die neueren Prozeßverordnungen (IX, Regel Nr. 1 und 2) wird vorgeschrieben: 1. Ein förmliches Insinuationsverfahren ist nicht erforderlich, wenn der Schuldner durch seinen Anwalt (solicitor) die Annahme der nachgesuchten Ladung im Voraus erklärt und sein Erscheinen vor Gericht zusagt. 2. Wo besonderes Insinuationsverfahren nothwendig ist, soll die Ladung in den für persönliche Zustellungen vorgeschriebenen Formen erfolgen. Wenn aber vor Gericht dargethan wird, daß der Kläger aus irgend einem Grunde verhindert ist, an den Schuldner persönlich die Zustellung zu bewerkstelligen, so kann das Gericht eine andere Form der Zustellung oder Prozeßbenachrich-

Digitized by Google

tigung aushülfsweise verordnen. Solche Fälle des besonderen nothwendigen Insinuationsverfahrens und der eventuell aushülfsweise eintretenden Zustellungsform sind folgende:

1. Bezüglich der nicht unter die Voraussetzungen der §§ 172, 173, 174 fallenden, in England anwesenden Personen. (In Sachen Cook wider Dey, 1876.)
2. Bezüglich aller außerhalb des Landes befindlichen Schuldner, die zwar nicht unter die Voraussetzungen der §§ 172, 173, 174, wohl aber unter diejenigen der §§ 175 und 176 fallen. (Great Australian Gold Mining Company wider Martin, 1877.)

   Hierbei aber ist zu bemerken, daß diejenige Art der Aushülfe, wodurch die Ladung zur Kenntniß der außerhalb des Landes befindlichen ausländischen Schuldner gebracht wird, Prozeßbenachrichtigung (notice), nicht gerichtliche Ladung (service) genannt wird. (Westman wider Aktiebolaget Ekmans Mekaniska Snickarefabrik, 1876; Padley wider Camphausen, 1878.)

Uebrigens haben die Formalitäten der persönlichen Zustellung, der anderweitig nach §§ 172, 173 und 174 zulässigen Zustellungsform und der Prozeßbenachrichtigung denselben Rechtseffekt für den Prozeßgang.

§ 172.

Vorladung kaufmännischer Firmen.

1. Werden Parteien unter dem Namen ihrer kaufmännischen Firma verklagt, so geschieht die Zustellung an einen Socius oder mehrere Socii oder an irgend einen Prokuristen und Geschäftsführer, der zur Zeit des Zustellungsverfahrens am Orte des Hauptgeschäftes im Bereich der Gerichtsbarkeit sich befindet. Eine derartige Zustellung bindet, vorbehaltlich der vorgeschriebenen Formalitäten, die Firma. 2. Wenn ein Handeltreibender, der im Namen einer anscheinend mehrere Personen begreifenden Firma Geschäfte abschließt, im Namen der Firma verklagt werden soll, so kann die Zustellung der Ladung innerhalb des Bereichs der Gerichtsbarkeit an dem Hauptgeschäftsplatze in der Person des Prokuristen oder Geschäftsführers bewerkstelligt werden. Vorbehaltlich der Formvorschriften des höchsten Reichsgerichtes soll dann solche Zustellung für die Beklagten wirksam werden.

Digitized by Google

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Auswärts residirende Personen können in Gemäßheit der letzteren Vorschrift (2) belangt werden, wenn sie unter einer anscheinend mehreren Personen begreifenden Firma in England Geschäfte treiben. (In Sachen O'Neill wider Clason, 1876.) Nach der Regel unter Nr. 1 könnte zweifellos eine auswärts residirende Person belangt werden, wenn sie Socius einer Firma ist, die in England Handelsgeschäfte betreibt.

§ 173.

Zustellungsverfahren in dinglichen Klagen.

Das Ladungsverfahren bei dinglichen Klagen zur Erlangung des Besitzes oder Eigenthums an Grundstücken, deren Besitz erledigt ist, kann in Ermangelung der Möglichkeit regelmäßiger Zustellung in der Weise bewirkt werden, daß eine Abschrift der Ladung an der Thür des Wohnhauses oder an einer anderen auffälligen Stelle des betreffenden Grundstückes angeheftet wird.

§ 174.

Zustellungsverfahren in Seerechtssachen.

Bei seerechtlichen Klagen (admiralty actions) in rem geschieht die Zustellung gegen Interessenten des Schiffes, der Ladung, der Verfrachtung, der schwimmenden Waaren in der Weise, daß die Ladungsurkunde für einige Zeit an den Hauptmast oder dem einzigen vorhandenen Mast des Schiffes angenagelt oder befestigt wird und nach deren Abnahme an derselben Stelle eine Abschrift zurückbleibt. Wurde die Ladung gelandet oder umgeladen, so soll die Beschlagnahmeverfügung im Arrestverfahren gegen die Ladung und Verfrachtung in der Weise bewirkt werden, daß der Gerichtsbefehl für kürzere Zeit an den Waaren befestigt und nach der Wegnahme eine Abschrift davon an denselben zurückgelassen wird. Befindet sich die Ladung im Gewahrsam einer den Zutritt zu ihr verweigernden Person, so kann die Zustellung an diese geschehen.

§ 175.

Zustellungen an Auswärtige.

Außerhalb des Bereiches der Gerichtsbarkeit kann eine gerichtliche Ladung oder die an deren Stelle nach § 171 tretende Prozeß-

Digitized by Google

benachrichtigung durch den Richter in folgenden Fällen verordnet werden:

1. Wenn das Streitobjekt ganz oder theilweise gegeben ist durch Grundbesitz, Kapitalien oder anderweitiges Vermögen, das im Bereich der Gerichtsbarkeit lagert, oder durch irgend eine Urkunde, Verschreibung, letztwillige Verfügung oder Sache, die den betreffenden Grundbesitz, Kapitalien oder Vermögen rechtlich berührt.
2. Wenn die Erfüllung, Aufhebung, Anfechtung, Nichtigkeitserklärung von Verträgen erzwungen werden soll, oder aus Vertragsbruch herrührende Schadenersatzforderungen oder Ansprüche geltend gemacht werden und der dem Rechtsstreit zu Grunde liegende Vertrag innerhalb des Bereichs der Gerichtsbarkeit zu stande kam.
3. Wenn innerhalb des Bereichs der Gerichtsbarkeit ein Vertrag verletzt wurde, ohne Rücksicht auf dessen Entstehungsort.
4. Wenn eine Sache retinirt oder weggeschafft werden soll, oder wegen derselben Schadensersatzforderungeu geltend gemacht werden — vorausgesetzt, daß die betreffende Sache sich im Bereich der Gerichtsbarkeit befindet.

Ueberall, wo der Richter in Fällen der Nr. 2 oder 3 von der ihm gegebenen Befugniß, außerhalb des Bereichs der Gerichtsbarkeit die Ladung oder Prozeßbenachrichtigung zu verordnen, Gebrauch macht, soll der Werth des Streitgegenstandes berücksichtigt werden, desgleichen auch ob, wenn derselbe am Aufenthaltsort des Schuldners in Schottland oder Irland belegen, ein Ortsgericht in der Sache zuständig sein kann, und ob der Kostenaufwand und der Nutzen des Verfahrens in England im Vergleich zu der Rechtsverfolgung am Aufenthaltsorte des Schuldners möglicherweise überwiegt.

In allen oben genannten Fällen kann der Richter mit einer Ladung oder Prozeßbenachrichtigung außerhalb seiner Gerichtsbarkeitsgrenzen nur dann vorgehen, wenn eine Urkunde mit eidesstattlicher Versicherung (affidavit) die Thatumständen des Falles beglaubigt, um den Richter zur Ausübung seines Ermessens zu veranlassen, wobei es dem Richter unbenommen bleibt sich auch andere, ihm erheblich scheinende Thatumstände in gleicher Weise beglaubigen zu lassen.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Der oben in Nr. 2 erwähnte Vertrag meint man, braucht nicht identisch mit demjenigen zu sein, aus welchem der Klagegrund entsprang, sondern könnte auch

Digitized by Google

ein solcher sein, dessen Erfüllung zu Gunsten dritter den Kläger benachtheiligen würde, dessen Erfüllung daher rechtlich gehindert werden soll. In Sachen Harris wider Fleming, 1879. Diese Auslegung scheint aber zu weit getrieben. Die dabei etwa in Betracht gezogenen Rechtsverhältnisse müssen vielmehr entweder unter Schadenszufügungen oder Vertragsverletzungen subsumirt werden (in Gemäßheit von Nr. 3 und 4 des voranstehenden Paragraphen).

Nach der Entscheidung in Sachen Mc Stephens wider Carnegie, 1880, kann keinerlei Ladungsverfahren und Zustellung an solche außerhalb Englands befindliche Personen ergehen, die weder unmittelbar als Kontrahenten, noch auch mittelbar als regreßpflichtig bei einem Vertragsverhältniß betheiligt sind.

Beschädigungen englischer Schiffe auf hoher See fallen nicht unter die englische Gerichtsbarkeit. Somit bleibt § 175 unanwendbar: In Sachen Smith, 1876 (Phillimore). In Sachen The Queen wider Keyn, 1876, wo ein fremdes Schiff durch Fahrlässigkeit mit einem englischen Schiff zusammenstieß und letzteres sank, auch ein Passagier ertrank, waren die Richter Denman und Coleridge der Meinung (die in der Minorität blieb), daß das Vergehen fahrlässiger Tödtung an Bord eines britischen Schiffes begangen worden sei. Hätte man diese Rechtsansicht angenommen und damit den Grundsatz des § 144 combinirt, wonach britische Schiffe als britisches Territorium gelten, so hätte man zu der Schlußfolgerung gelangen können, daß fahrlässig herbeigeführter Zusammenstoß mit britischen Schiffen auf hoher See im Sinne des § 175 (Nr. 4) unter die englische Gerichtsbarkeit fallen müsse. In Sachen Smith, 1876 entschied sich aber, wie in Sachen wider Keyn, die Mehrheit der Richter, sowohl hinsichtlich civilrechtlicher Delikte (torts) als auch strafbarer Handlungen (offences) dafür, daß die örtlich ausschlaggebende Stelle nicht die gegebene sei, wo der Schadenserfolg eintrat, sondern vielmehr da, wo sich der Deliquent befindet.

In Beziehung auf die Beziehungen zu Schottland s. Exp. Macphail, 1879.

§ 176.

Zustellung in Erbschaftssachen.

Im Erbeslegitimationsverfahren und Testamentssachen (probate) kann auf Grund richterlicher Erlaubniß eine Ladung oder Prozeßbenachrichtigung an Personen außerhalb der Gerichtsbarkeitsgrenzen zugelassen werden.

§ 177.

Adcitation Regreßpflichtiger.

Wo ein Schuldner Anspruch auf Regreßnahme und Entschädigung gegen dritte Personen hat oder zu erheben beansprucht oder auch aus dem Sachverhalt vor Gericht sich herausstellt, daß der schwebende Rechtsstreit nicht nur in Rücksicht der Prozessirenden selbst, sondern auch in Rücksicht dritter Personen entscheidend sein würde,

Digitized by Google

kann das Gericht die Prozeßbenachrichtigung nicht zugezogener Interessenten verordnen, und wenn dies geschehen, auch eine für dritte Personen rechtsverbindliche Entscheidung fällen.

§ 178.

Fortsetzung.

Will der in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften Abcitirte in dem Prozeß als Intervenient gegen den Kläger streiten, so muß er binnen acht Tagen nach erfolgter Prozeßbenachrichtigung seine Gestellungserklärung vor Gericht abgeben. Unterläßt er dies, so wird angenommen, daß er die gegen den Beklagten ergehende Entscheidung auch für sich selbst in dem Falle anerkennt, wo dieselbe nicht contradiktorisch erging. Jedoch kann der Richter auch nach Ablauf der bezeichneten achttägigen Frist auf Antrag Intervenienten unter ihm passend scheinenden Bedingungen nachträglich zum Anschluß an das Verfahren verstatten.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Swansea Shipping Company wider Duncan, 1876

§ 179.

Fortsetzung.

Das weitere Verfahren in solchen Streitfragen, die unter Zuziehung Dritter verhandelt werden, richtet sich auf Antrag und unter Anhörung der die Zuziehung betreibenden Hauptpartei nach näherer Bestimmung des Gerichtes, dem ein freies Ermessen hinsichtlich der Berechtigung der Nebenparteien zusteht. Außerdem kann der Richter entscheiden, ob, in welcher Art und bis zu welchem Umfang die von ihm gefällte Entscheidung für Nebenparteien präjudiziell wirken soll.

Zusätzliche Bemerkungen:

Was die Beschädigungen, bewirkt an fremdem, ausländischem Grund und Boden anbelangt, so ist an den Fall Moxham, 1876 zu erinnern; derselbe ward nach der Unification der Reichsgerichte verhandelt und betraf die an der Küste Spaniens geschehene Beschädigung einer Landungsbrücke durch ein britisches Schiff. Die Betheiligten waren dahin übereingekommen, daß der Fall in England entschieden werden solle. Lord Oberrichter James bemerkte, daß, in Ermangelung des Uebereinkommens, hinsichtlich der Gerichtsbarkeit des Hofes sich gewichtige Bedenken dagegen erheben würden, eine Kompetenz wegen der im Aus-

Digitized by Google

lande eingetretenen Schadenszufügungen ergeben müßten. Im § 170 ist gezeigt worden, daß in den auf den Supreme Court of Judicature bezüglichen Verordnungen nichts vorliegt, was der Kompetenz desselben hinderlich sein könnte, wofern nur die Ladung in England bewirkt wurde. Andererseits besteht keine ausdrückliche Gesetzesvorschrift für die Annahme der Kompetenz. Bei der Entscheidung der Streitfrage wird daher auf die ehemalige Zuständigkeit derjenigen älteren Gerichtshöfe zurückzugehen sein, an deren Stelle der gegenwärtige oberste Gerichtshof getreten ist.

In Sachen Skinner wider East India Company, 1665, der vor Lord Mansfield herbeigezogen wurde, legte der königliche Geheime Rath dem Richter die Frage vor: ob Mr. Skinner, der Schadensersatz forderte, nachdem er in entlegenen uncivilisirten Gegenden Schadenszufügungen erlitten, Rechtshülfe in irgend einem der ordentlichen Landesgerichte gewährt erhalten könne." Die Antwort lautete, daß Sr. Majestät ordentliche Landesgerichte in Westminster zuständig seien, wo es sich um Beschädigung britischer Schiffe, Waaren oder Urkunden, Vergewaltigung und Verwundung von Personen in überseeischen Gegenden handle. Betreffend dagegen die Besitznahme von Häusern und Inseln, worauf es im vorliegenden Falle ankam, könne vor den ordentlichen Gerichten nicht erkannt werden. Lord Mansfield hingegen erwähnte eines früheren vor ihm selbst verhandelten Rechtsfalles, worin Capitän Gambier deswegen belangt worden war, weil er in britischen, wenn schon uncivilisirten Besitzungen Häuser zerstört hatte, und derselbe Einwand der Incompetenz erhoben worden sei, den Lord Oberrichter Eyre zurückgewiesen habe. Mansfield fuhr dann fort: Und ich wies diesen Einwand zurück, indem ich mich darauf berief, daß die hier in England nachgesuchte Rechtshülfe einen personalen Charakter als Schadensersatz an sich trage; andernfalls Justizverweigerung eintreten würde, denn der Fall hatte sich in Neu-Schottland zugetragen, wo keinerlei ordentliche Gerichte bestanden. Bestänben aber dort ordentliche Gerichte, so würde vielleicht Capitän Gambier das dortige Land meiden; der Einwand der örtlichen Inkompetenz des Schwurgerichtsbezirkes sei daher nicht gegeben. Ich berief mich auf eine ähnliche in Ost-Indien vorgekommene Schadenszufügung, wegen der sogar in einem court of equity Lord Hardwicke Schadenersatz hier in England angeordnet hatte (1775). Darnach würde es scheinen, daß nach der Meinung von Eyre und Mansfield eine örtliche Kompetenz in England für einen im Auslande entstandenen Klagegrund trotz der altenglischen rules of venue zugelassen werden konnte, vorausgesetzt freilich, wie ich glaube, daß der zu Beklagende entweder ein britischer Unterthan war oder sich in England aufhielt; denn andernfalls würde der Grund von örtlichen Kompetenzhindernissen abzusehen, entfallen und die Klage in der Heimath des Schuldners angebracht werden müssen.

In Sachen Doulson wider Matthews, 1792, wo es sich um Dejektion des Klägers aus seinem Wohnhause in Canada handelt, ward gegen den Kläger lediglich deswegen entschieden, weil zwischen transitorischen und lokalen Klagen zu unterscheiden war und die Nützlichkeit oder Richtigkeit dieser Unterscheidung damals wegen Verspätung nicht mehr zur gerichtlichen Erörterung zu bringen war.

Unter diesen Umständen scheinen zwei Auswege sich zu eröffnen. Wegen des Präjudikats Skinner wider East India Company und Doulson wider Matthews darf man annehmen, daß Schadenersatzklagen, auf fremden Territorien

Digitized by Google

bis zuletzt vor den ordentlichen Gerichten nicht verfolgbar waren und zwar lediglich mit Rücksicht auf die örtliche Beschränkung der Schwurgerichtspflichtigkeit in England. Solchenfalls wäre zu schließen, daß der Einleitung der Klage vor dem höchsten Gerichtshof ein Hinderniß nicht entgegenstehe, weil er an solche örtliche Schranken überhaupt nicht gebunden ist. Man kann aber andererseits unter Berufung auf Eyre und Lord Mansfield auch der Ansicht beitreten, daß der aus den örtlichen Kompetenzbeschränkungen der Schwurgerichtsbezirke entnommene Einwand bei Schadenszufügungen am fremden Territorium im gemeinrechtlichen Verfahren (at common law) mit dem Effekte einer Justizverweigernng nicht zugelassen werden darf. Solchenfalls würde die Schlußfolgerung wahrscheinlich dahin gehen, daß vor dem jetzigen höchsten Gerichtshof ein derartiger Einwand rechtlich ebenso gewürdigt werden sollte, wie vor den früheren Gerichtshöfen. Auf alle Fälle — ob die erste oder zweite Rechtsauffassung angenommen wurde — muß man dahin gelangen, daß gegenwärtig ein überall durchgreifendes Prozeßhinderniß gegen die Zulassung von Schadenersatzklagen aus dem Fundamente einer am fremden Territorium erfolgten Beschädigung nicht mehr besteht.

§ 179a.

Exterritorialität. Allgemeine Bemerkungen.

Von den bereits entwickelten Grundsätzen betreffend die Kompetenz englischer Gerichtshöfe giebt es eine Reihe von Ausnahmen, die besonders bemerkbar gemacht werden müssen, weil sie nicht nur dem Völkerrecht unmittelbar zugehören, sondern auch in allen Ländern aus gleichen Gründen und beinahe auch im gleichen Umfang anerkannt sind. Es sind dies die Ausnahmen zu Gunsten fremder Staaten, Monarchen, Gesandten und diplomatischen Personen. Sie gründen sich auf die Unabhängigkeit und Würde der Staaten und Monarchen, sowie der sie repräsentirenden Gesandten, und auf die Nothwendigkeit, zu verhindern, daß die von letzteren wahrzunehmenden Geschäfte nicht durch die Störungen und den Zeitverlust gerichtlicher Prozeduren beeinträchtigt werden. Die Verletzung der hieraus hervorgehenden Immunitäten würde aber als schwere Verletzung des Völkerrechts erachtet werden. Früher dehnte man solche Ausnahmen ins Ungemessene aus. Die gesandtschaftliche Wohnung war in den meisten Ländern ein Asyl für Verbrecher, zuweilen genossen sogar ganze Stadtquartiere, in denen dieselbe belegen war, eine Befreiung von der Gerichtsgewalt. Eine Rechtsfiction, deren praktische Tragweite niemals über die im einzelnen Falle positiv anerkannte Nothwendigkeit hinaus erstreckt werden sollte, sah in den Wohnungen des Gesandten oder eines Monarchen auch während seines Aufenthaltes im Auslande einen Bestandtheil des Landes, dem der Gesandte oder Monarch angehörte, und folgeweise ein Ausland gegenüber dem Lande, in welchem

Digitized by Google

sie de facto belegen waren. Der aus dieser Rechtsfiction abgeleitete Ausdruck der „Exterritorialität" ward dann einer ganzen Reihe von Ausnahmen im Gegensatz zu der Kompetenz der Landgerichte beigelegt.

Im Allgemeinen kann man sagen, daß Staaten oder gewisse Personen, soweit sie auf Grund ihrer Ausnahmestellung und der Exterritorialität überhaupt belangt werden können, keinem forum rei gestae unterstehen und das forum rei innerhalb des betreffenden Staates selber oder in der Heimath der betreffenden Person zu suchen ist. Die Ausnahme der Exterritorialität erstreckt sich jedoch nicht auf das forum rei sitae, denn von keinem Lande ist anzunehmen, daß auf die Verfügung über Gebietstheile Verzicht geleistet wurde. Die englische Praxis wird im folgenden näher festgestellt werden.

§ 180.

Fremde Staaten und Monarchen.

Fremde Staaten und deren souveränes Oberhaupt, mag deren Titel ein kaiserlicher, königlicher oder sonst wie beschaffen, ihre politische Gewalt beschränkt oder unbeschränkt sein, können in England wegen ihrer ex contractu, ex delicto vel quasi ex contractu entsprungenen Verpflichtungen nicht belangt werden.

Auszunehmen davon wäre wahrscheinlich das Seedarlehn, wenn es sich um eine dingliche Klage handelt, und das verpfändete Schiff einem fremden Souverän als Privateigenthum gehört und für Handelsgeschäfte benutzt wird, weil durch seerechtliche Klage in rem alle möglichen Eigenthümer des Schiffes ebenso haftbar werden, wie alle bekannten oder sich meldenden Interessenten, übrigens auch die Ladung in Gemäßheit der § 174 vorgetragenen Grundsätze bewirkt werden könnte. Das Bedenken gegen derartige Ladung eines auswärtigen Souveräns entfällt außerdem wenn seine politische Qualität durch die Umstände des Falles ausgeschlossen wird.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Das Seedarlehn kann gegen fremde Kriegsschiffe in England nicht eingeklagt geltend gemacht werden: In Sachen The Constitution, 1879 (Phillimore); dies war ein Bergungsfall. Die Exterritorialität erstreckte sich auch auf die Ladung, mit deren Erhaltung und Beschützung die fremde Regierung erklärte, aus öffentlich rechtlichen Gründen betraut gewesen zu sein.

Digitized by Google

In Sachen The Charkieh, 1873 handelte es sich um Schadensersatzansprüche gegen ein dem Khedive von Egypten gehöriges, zu Handelsgeschäften verwendetes Schiff. Sir R. Phillimore entschied zu Gunsten des Klägers, weil der Khedive weder souverän noch auch halbsouverän sei, und auch unter den Umständen des Falles ein fremder Souverän keine Exterritorialität genießen würde. — Der Fall The Parlement Belge, 1879 betraf einen Schadensersatzanspruch gegen ein der belgischen Regierung gehöriges Schiff. Derselbe Richter entschied zu Gunsten der Kläger, weil das Schiff vorwiegend zu Handelsunternehmungen benutzt würde. Das Urtheil ward aber aufgehoben, weil angenommen wurde, der Richter habe den Thatbestand der Benutzungsweise nicht zu untersuchen gehabt, nachdem der König der Belgier erklärte, das Schiff sei als Staatseigenthum seiner Verfügung staatsrechtlich unterstellt. (»Times« vom 28. Februar 1882.)

§ 181.

Fortsetzung.

Von der im § 180 aufgestellten Norm scheint eine Ausnahme in dem Falle zugelassen worden zu sein, wo ein auswärtiger Souverän gleichzeitig die Eigenschaft eines britischen Unterthanen besaß. Als der Herzog von Cumberland (1837) König von Hannover wurde, machte man einen erfolglosen Versuch ihn in England wegen einer Handlung zu belangen, die sowohl im Kanzleigerichtshofe, als im Oberhaus als ein staatsrechtlicher Regierungsakt aufgefaßt wurde. Lord Langdale sagte damals: „Ich bin der Ansicht, daß Se. Majestät der König von Hannover von Rechtswegen der Gerichtsbarkeit dieses Landes rücksichtlich seiner in dieser Eigenschaft vorgenommenen Regierungshandlungen entrückt ist, daß derselbe jedoch in seiner Eigenschaft als Unterthan der Königin hier zu Lande rücksichtlich seiner in dieser Eigenschaft vorgenommenen Privatrechtsgeschäfte verklagt werden könnte." In Sachen des Herzogs von Braunschweig gegen den König von Hannover, 1847. In der Appellationsinstanz bemerkte Lord Brougham: „Man darf durchaus nicht sagen, daß ein fremder Souverän, der gleichzeitig naturalisirter englischer Staatsbürger ist, Grundbesitz im Inlande hat und auf denselben bezügliche Rechtsgeschäfte, wie Verkauf oder Verpfändung vornimmt, der Gerichtspflichtigkeit vor einem Billigkeitshofe entrückt sein müsse" (1848). Lord Campbell fügte dann noch hinzu: „Wäre der König-Herzog Treuhänder eines Ehestiftungsfonds (marriage settlement) während seines Aufenthalts in England geworden, und aus Stiftungsverträgen für dessen freiwillig übernommene Ausführung als Stiftungsexecutor verhaftet, so würde ich die Gerichtsbarkeit des Kanzleigerichtshofs meinerseits unanfechtbar finden." Heut-

Digitized by Google

zutage wäre es wohl schwerlich denkbar, daß ein fremder Monarch gleichzeitig britischer Unterthan bleibt. Nähme ein britischer Unterthan die Krone eines fremden Landes an, so würde er damit implicite im Auslande als Herrscher naturalisirt und folgeweise in Gemäßheit der Naturalisationsakte von 1870 die britische Staatsangehörigkeit verlieren. Ebenso wenig könnte ein fremder Fürst den englischen Vorbedingungen der Naturalisation ohne ein Spezialgesetz des Parlaments genügen; ein solches Spezialgesetz nachzusuchen, wird es aber an einem ausreichenden Grunde fehlen, seitdem Fremde Grundbesitz in England erwerben können. Wofern einem auswärtigen Souverän englischer Grundbesitz ordnungsmäßig übertragen wird, wäre es undenkbar, einer Partei, die einen besseren Besitztitel aufweisen kann, die Rechtsverfolgung in England zu versagen. Ebenso kann der Hypothekengläubiger englischer Grundstücke seine gewöhnlichen Rechtsverfolgungsmittel auch gegen fremde Monarchen geltend machen. Die oben beschriebene Befreiung der Exterritorialen bezieht sich nicht auf das forum rei sitae. Ein englischer Gerichtshof würde wahrscheinlich das auswärtige Amt ersuchen, auf diplomatischem Wege den Verklagten in einer Form zu benachrichtigen, die als Ersatz der im § 175, Ziffer 1 angeführten Zustellungsweise gelten könnte.

§ 181.

Forum reconventionis der Exterritorialen.

Die Exterritorialen, die in England als Kläger auftreten, sind ebenso wie juristische Personen oder Privatpersonen gehalten, dem Verklagten in allen seinen Prozeßrechten Genüge zu thun, sich auf Gegenklagen und Gegenansprüche einzulassen, und auf irgend welche Prozeßvorrechte Verzicht zu leisten. Es war ein alter Grundsatz des Kanzleigerichtshofes, daß derjenige, der aequitas sucht, auch aequitas zu prästiren hat. In der L. 22 Dig. V, 1 sagt Paulus: qui non cogitur in aliquo loco judicium pati, si ipse ibi agat, cogitur excipere actiones et ad eundem judicem mitti.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Hullet wider den König von Spanien, 1828, ward entschieden, daß fremde Souveräne vor den Billigkeitsgerichtshöfen klagen können. Dagegen wurde eingewendet, daß gegen dieselben der Klagegerichtshof keinerlei Machtmittel zur Durchsetzung seiner Dekrete haben würde, worauf Lyndhurst erwidert, daß der Gerichtshof allerdings auch den Kläger nöthigen könne, seinen Anordnungen zu entsprechen. Als dann eine Gegenklage eingereicht wurde, legte man

Digitized by Google

dem Könige von Spanien einen nothwendigen Eid auf (König von Spanien wider Hullet, 1873).

In Sachen Rothschild wider Königin von Portugal, 1839, ließ man einen Anspruch auf Edition und Exhibition (bill of discovery) gegenüber einem fremden Souverän als Vertheidigungsmittel des Verklagten zu.

In Sachen der Columbischen Regierung wider Rothschild, 1826, wurde angenommen, daß im Kanzleigerichtsverfahren eine fremde Republik nur unter dem Namen eines Beamten klagen kann, dem der Verklagte seine Zustellungen machen kann, und der sich event auf Gegenklagen einzulassen hätte. Nachmals ward aber angenommen, daß eine von der britischen Regierung anerkannte Republik im eigenen Namen klagend auftreten könne und der Gerichtshof dafür zu sorgen habe, daß die Prozeßmittel der Vertheidigung nicht illusorisch gemacht werden. Vgl. auch in Sachen Prioleau wider United States of America, 1866; United States of America wider Wagner, 1867; Republic of Liberia wider Imperial Bank, 1873; Republic of Peru wider Weguelin, 1875; Republic of Costa Rica wider Erlanger, 1875. Das Gericht hat förmlich festzustellen, ob ein im eigenen Namen klagender Staat von der britischen Regierung anerkannt ist. (Vgl. Stadt Bern wider die Bank von England, 1804)

Bezüglich der Verpflichtung der Exterritorialen, nicht bloß die Prozeßmittel, sondern auch die materiellen Einreden des Beklagten gegen sich gelten zu lassen, s. United States wider Prioleau, 1865; United States of America wider Macrae, 1867.

§ 183.

Fortsetzung.

In Verbindung mit der Norm des § 180 ist einer Vorschrift zu gedenken, die am besten durch Lord Langdale's für den Kanzleigerichtshof bestimmt gewesene Darlegung erläutert wird:

„Es gab Fälle, wo der Gerichtshof angegangen wurde, Kapitalien zu vertheilen, bei denen fremde Monarchen oder Staaten als Mitinteressenten erschienen. In solchen Fällen galt es als angemessen und richtig, die Exterritorialen aufzufordern, sich als Partei im Theilungsverfahren zu constituiren. Die Wirkung wäre dann die Sicherung der Rechtskraft gegenüber allen Betheiligten. Dagegen konnte es nicht darauf abgesehen sein, in solchen Fällen die Exterritorialen in die Rolle des Beklagten hineinzunöthigen. Nur darauf kam es an, ihnen Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer eigenen Rechte zu geben. Falls dann eine solche Betheiligung am Verfahren eintrat, würde die Partei das Urtheil in der Sache als für sie bindend im Vorgus anerkannt haben. Im Falle der Nichtbetheiligung könnte die Präclusion etwaiger Ansprüche im Theilungsverfahren ausgesprochen werden. Aehnlich verhält es sich, wenn ein Bevollmächtigter aus irgend einem Grunde zur Rechenschaft gezogen wird, nachdem er im

Digitized by Google

Auftrage eines fremden Souveräns thätig geworden ist. Die Rechtskraft des Urtheils würde der allseitigen Wirksamkeit ermangeln, wenn nicht der fremde Souverän formell als Beklagter mitbelangt würde. Zieht man ihn als Prozeßpartei zu, so erhält er Gelegenheit, sich zu vertheidigen und braucht seine Vertheidigung nicht lediglich seinem Mandatar zu überlassen. Der Exterritoriale ist daher jeder Zeit als Nebenpartei zuzulassen. Macht er von dieser Befugniß keinen Gebrauch, so könnte er möglicherweise durch das gegen seinen Mandatar ergangene Urtheil verpflichtet werden." (In Sachen des Herzogs von Braunschweig wider den König von Hannover, 1844.)

Soweit als diese Rechtslehre richtig ist, bindet sie gegenwärtig auch den höchsten Gerichtshof. Was das gerichtliche Theilungsverfahren anbelangt, so ist dieselbe auch richtig. Der zweite Theil derselben, der sich auf die Verpflichtung aus den Handlungen bevollmächtigter Personen bezieht, hätte vorsichtiger behandelt werden sollen. Sucht der Kläger sein Recht auf Eigenthumsanerkennung oder auf Pfandbesitz an Werthobjekten, die der Mandatar des Schuldners im Gewahrsam hat, so fällt die zu treffende Entscheidung unter dieselben Gesichtspunkte wie das Theilungsverfahren an der im gerichtlichen Depositum befindlichen Sache. Denn in diesem Falle befindet sich Vermögen im Bereich der Gerichtsbarkeit. Ansprüche an dasselbe muß der Gerichtshof prüfen und nöthigenfalls im Rechtswege erzwingen Andernfalls liegt Justizverweigerung ebenso vor, wie wenn der Gerichtshof sich weigern wollte, dem besser Berechtigten zu seinem Grundbesitz gegenüber den Ansprüchen eines fremden Souveräns zu verhelfen, oder den Eigenthumsverfall am Pfandobjekt zum Nachtheil eines fremden Souveräns als Schuldner auszusprechen. Zu Gunsten der Kompetenz würde ferner sprechen, daß man den fremden Souverän überhaupt nicht zu belangen braucht, so lange man sich an den Bevollmächtigten wegen der in seinen Händen befindlichen Mobilien halten kann, zumal dieser seinerseits durch das wider ihn ergangene Urtheil gedeckt sein würde. Behauptet hingegen der Kläger in England nur ein einfaches Forderungsrecht gegen fremde Monarchen oder Staaten zu haben, so kann er solche Ansprüche durch eine Klage gegen Bevollmächtigte weder unmittelbar noch mittelbar verfolgen. Verweigerte oder unterlassene Einlassung der Exterritorialen bilden dann einen prozeßhindernden Umstand.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Man hat wiederholentlich, aber vergebens versucht Lord Langdale's Doctrin auch in ihrem zweiten Theile vor Gericht geltend zu machen. Es wurde aber

Digitized by Google

immer angenommen, daß von der Dinglichkeit der Rechte des Eigenthums- oder Pfandgläubigers nicht abgesehen werden könne. Vgl. in Sachen Smith wider Weguelin, 1869; Lariviere wider Morgan, 1872; Twycross wider Dreifus, 1877.

In Sachen Gladstone wider Musurus Bey, 1862 erlangten die Kläger eine interimistische Beschlagnahme gegen die Bank von England zum Zwecke der Sequestration von Geldern; der weitere Verlauf der Sache ist jedoch unbekannt. In Sachen Gladstone wider Ottoman Bank, 1863 versuchten die Kläger die Verklagten an der Ausnutzung eines ihnen vom Sultan in der Türkei verliehenen Privilegiums mit der Behauptung zu verhindern, daß Kläger dadurch benachtheiligt seien. Sie wurden zurückgewiesen, wobei der Richter andeutete, daß ein türkischer Regierungsakt in England ebenso unanfechtbar sei, wie ein Parlamentsstatut.

In Sachen Vavasseur wider Krupp, 1878 ward einem fremden Souverän gestattet, gewisse ihm zugehörige Hohlgeschosse außer Landes zu schaffen, obgleich der Kläger behauptete, sie zur Sicherung seines durch den Agenten des fremden Monarchen beeinträchtigten Erfindungspatentes vernichtet zu haben.

§ 184.

Die Rechte der Gesandten.

Ein Parlamentsstatut aus dem siebenten Regierungsjahre der Königin Anna bestimmte in seinem 12 Kap. (s. 3 u. 5): daß fremde Botschafter oder Gesandte (public minister) auswärtiger Staaten oder Fürsten, nach geschehener Beglaubigung und stattgehabtem Empfange durch die Königin, ihrer Erben oder Regierungsnachfolger, ingleichen Hausdiener (domestic servant) der bemeldeten Gesandten, niemals verhaftet oder eingesperrt werden sollen, daß Vermögensstücke derselben keinerlei Beschlagnahme oder Zwangsverkauf erleiden. Alle darauf abzielenden Maßnahmen und Beschlüsse der Gerichte sind nichtig.

Bankerottirer, Handeltreibende und Handwerker im Sinn der Konkursgesetze sollen, wenn sie in den Dienst fremder Gesandten treten, keinerlei Rechtsvortheile erlangen.

Veranlaßt wurde dies Statut durch den Vorgang, daß der russische Gesandte in seinem Wagen festgehalten und in Schuldhaft genommen worden war. Dies Verbot der Rechtsverfolgung gegen Gesandte hat man immer in England als einen selbstverständlichen Ausfluß des common law angesehen. Soweit die Person des Gesandten unmittelbar in Betracht kommt, geht das Recht desselben sogar über die wörtliche Gesetzesbestimmung hinaus. Denn nicht nur seine Person und seine Mobilien sind gerichtlichen Zwangsmaßregeln entrückt. Er kann überhaupt nimmer zu dem Zwecke verklagt werden, um gegen ihn Rechte zu erstreiten, die nach seinem Aus-

Digitized by Google

scheiden aus der privilegirten Amtsstellung erzwungen werden sollen. (Vgl. Magdalena Steam Navigation Company wider Martin, 1859.)

Ebenso wenig können Gesandte unter dem Titel der Vertretung ihres Souveräns zu dem Zwecke belangt werden, um ihnen Gelegenheit zu geben, vor Gericht die Rechte fremder Monarchen oder Staaten in solchen Fällen wahrzunehmen, wo die Anwendung der von Lord Langdale oben im § 183 berichteten Rechtsregel eintreten könnte. (S. Gladstone wider Musurus Bey, 1862.)

Wofern ein fremder Souverän oder Staat als Rechtsinteressent in England bei einem gerichtlichen Theilungsverfahren zugezogen werden soll, kann die Ladung nicht dem Gesandten zu dem Zwecke insinuirt werden, damit dieser seinem Souverän davon Kenntniß gebe. (Vgl. Stewart wider Bank of England, 1876.)

Was die Dienerschaft der Gesandten anbelangt, so liegt in Anwendung des Parlamentsstatuts ein Präcedenzfall vor. Darnach ist es zum Erweise der privilegirten Stellung nicht nöthig, dazuthun, daß die betreffende Person ihre Wohnung im Gesandschaftshôtel genommen hat. Ein Chorsänger, den der bayrische Gesandte von Zeit zu Zeit bei den gottesdienstlichen Funktionen in seiner Kapelle brauchte, galt als berechtigt „zu einigen Privilegien der Dienerschaft." (Fisher wider Begrez, 1832.) Vorausgesetzt wurde dabei wirkliche Antheilnahme an den Kultusakten. Dieser Fall bleibt deswegen zweifelhaft, weil späterhin der Richter darauf Gewicht legte, daß die betreffende Person ihre wirkliche Einberufung zu Kultusdiensten nicht nachgewiesen habe.

Ebenso wie Hausdiener (domestic servant) sind ihrer rechtlichen Stellung nach Hausgenossen (domestics), eximirt. Darunter fallen alle Mitglieder der gesandtschaftlichen Familie und das Gefolge. Die im Völkerrecht herrschende Meinung, für deren Anwendung in England kein Präcedenzfall vorhanden zu sein scheint, geht dahin, daß das Privilegium der Dienerschaft, des Hausstandes und des Gefolges zusammenhängt mit dem Privilegium der gesandtschaftlichen Person selber, daß dieser in solchen Fällen Verzicht leisten kann, wo die betheiligten Personen nicht durch den entsendenden Souverän, sondern durch ihn selbst angestellt worden sind. Auf sein eigenes Privilegium darf dagegen der Gesandte deswegen nicht verzichten, weil die Würde der von ihm vertretenen Regierung und die Geschäftsführung dadurch berührt werden können.

Digitized by Google

Anerkanntermaßen ist in England der Gesandte, als Unterthan des Landes, in dem er akkreditirt ist, nur soweit exterritorial, als seine öffentlichen Amtsfunktionen in Betracht kommen.

§ 185.

Stellung der Konsuln.

Konsuln, deren Hausstandsmitglieder und Dienerschaft sind zu den Vorrechten des § 184 nicht zugelassen. (Fall Barbuit, 1738.)

Digitized by Google

Elftes Kapitel.

Delikte.

§ 185a.

Einleitende Bemerkungen.

Wird aus behaupteten Delikten in Gestalt einer Handlung oder Unterlassung Schadenersatz nachgesucht, so ist die Bestimmung der anzuwendenden Rechtsnorm unabhängig von der Vorfrage, ob die Betheiligten, wie im Falle der aus Verträgen entspringenden Obligation, sich dem Gesetze irgend eines Landes unterordnen wollten; denn es fehlt an der Basis einer Verhandlung, in welcher die Parteien zusammengewirkt hätten. Zwar könnte mittelst einer Analogie zum Vertragsrechte behauptet werden, der Schuldner habe sich freiwillig dem Gesetze desjenigen Landes unterworfen, wo er durch Handlungen oder Unterlassungen delinquirte, oder wo er, falls er ein Ausländer war, das Gebiet des betreffenden Landes betrat. Eine solche Argumentation geht aber über ihr Ziel hinaus, denn es würden dadurch alle Knoten des internationalen Privatrechts durchhauen werden, insofern alle Streitfragen alsdann auf das besondere Recht derjenigen Oertlichkeit zurückgeführt werden müßten, wo deren thatsächliches Fundament entstand. Richtig ist allerdings, daß man sich, wenn man ein fremdes Staatsgebiet betritt oder in ihm thätig wird, den territorialen Gesetzen soweit unterwirft, als sie in jedem einzelnen Falle nach den Prinzipien der Rechtswissenschaft durch den Richter anwendbar befunden werden sollten. Oder noch richtiger wäre zu sagen: Jedermann giebt dem positiven Gesetz die Gelegenheit, innerhalb der bezeichneten Gränzen vorkommenden Falls angewendet zu werden. Die Anwendbarkeit des Gesetzes hängt überall von Bedingungen ab.

Sind diese Bedingungen gegeben, so wirkt das Gesetz sowohl auf geborene Staatsunterthanen, als auch auf solche, die sich in seinen

Digitized by Google

Bereich hineinbegeben haben. Das internationale Recht des Schadensersatzes wird daher am zweckmäßigsten unabhängig von den durch Vertragsrechte nahegelegten Auffassungen und diesen vorausgehend behandelt.

Geht man von der Thatsache aus, daß nach allgemeinen Regeln der Gerichtsbarkeit das forum delicti und das forum rei gleichberechtigt bei dem Vorhandensein eines Delikts concurriren, so ist zu fragen, welches die Priorität beanspruchen darf, und zwar nicht im geschichtlichen Sinne, in welchem bereits gezeigt wurde, daß das forum rei das ältere ist, sondern im Sinne der allgemeinen, von der Betrachtungsweise bestimmter Gesetzesvorschriften unabhängigen Zweckmäßigkeitsordnung. Es scheint, als ob der Vorzug dem forum delicti deswegen gebühre, weil der Beschädigte schnelle und leichte Befriedigung seiner Ansprüche wünschen muß, ohne genöthigt zu sein, den Schadensstifter bis in seine Heimath zu verfolgen, sodann weil ferner ein Hauptzweck der Gerechtigkeit darauf gerichtet sein sollte, die Rechtsordnung innerhalb eines bestimmten Raumgebietes aufrechtzuerhalten, und deswegen Rechtshülfe da zu gewähren, wo durch bestimmte Handlungen die Rechtsordnung gestört wurde.

Wofern aber der Kläger das forum rei auswählt, kann er alsdann verlangen, daß der richterlichen Entscheidung dieselbe Rechtsnorm zu Grunde gelegt werde, wie im forum delicti? Man könnte finden, daß die Rechtseinheit den obersten Grund abgeben sollte für die Annahme derselben Entscheidungsnorm auch im forum rei; aber solcher Gesichtspunkt trifft doch mehr die Interessen der Rechtssicherheit in den wechselseitigen Vereinbarungen der Kontrahenten während darauf weniger zu rücksichtigen wäre, wo ohne vorangegangene Vereinbarung, wie in Deliktsfällen, gehandelt wurde.

Ein Gesetz, das Schadensersatz verordnet, muß sich auf Gerechtigkeitsgründe und die öffentlichen Interessen stützen. Versagt das personale Recht des Beklagten den Schadensersatz, wo derselbe durch die lex loci delicti commissi anerkannt wird, so würde der Richter im erst genannten Gerichtsstand durch die Annahme der Schadensersatzpflicht das Recht in einer Weise beeinträchtigen, die wohl erheblichere Bedenken im Gefolge hätte, als die Zurückweisung des Klägers selbst dann mit sich brächte, wenn man dabei voraussetzte, daß derselbe verhindert war, in foro delicti commissi zu klagen. Wollte andererseits der Richter im persönlichen Gerichtsstand des Beklagten auf Schadensersatz erkennen, wo das forum delicti commissi das Vorhandensein eines Delikts negirt, so dürfte der Beklagte dagegen

Digitized by Google

einwenden, daß seine Handlung, irgendwelche Unrechtsqualität vorausgesetzt, doch nur die örtliche Ordnung des Begehungsortes verletzt habe. Deswegen erscheint das am Begehungsort geltende Recht vorzugsweise anwendbar.

Diese Betrachtungsweise führt zu derjenigen Rechtsnorm, welche wie wir sehen werden, in England Geltung erlangte, und der zu Folge die lex fori und lex delicti commissi übereinstimmen müssen, wenn die Deliktsqualität einer bestimmten Handlung angenommen werden soll. Auf dem Festlande besteht Meinungsverschiedenheit. Savigny vertheidigt die ausschließliche Geltung der lex fori, sowohl in positiver als in negativer Richtung, das heißt bezüglich der Anwendung als Nichtanwendung eines die Begründung der Deliktsobligationen betreffenden Rechtssatzes. (System des heutigen röm. Rechts VIII, § 374.) Zur Rechtfertigung führt er an, daß Gesetzbestimmungen über Delikte in so engem Zusammenhang mit dem öffentlichem Rechte stehen, daß sie durch privatrechtliche Verfügungen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Brocher dagegen vertheidigt die Geltung der lex loci delicti commissi (nouveau traité de droit international privé p. 315) ohne Zulassung anderer Einschränkungen, außer der dem Richter zustehenden Würdigung des öffentlichen Interesse, wobei er vielleicht im Endergebniß sich der englischen Praxis annähern mag.

§ 186.

Rechtmäßigkeit der Handlungen nach ausländischem Recht.

Keine Handlung verpflichtet in England zum Schadensersatz, die in Hinsicht des Beklagten als widerrechtliche nach dem Gesetze des Begehungsortes nicht dargethan werden kann. Unerheblich ist dabei, ob die betreffende Handlung schon zur Zeit ihrer Begehung eine erlaubte war oder erst hinterher durch einen Gesetzgebungsakt als eine nicht rechtswidrige erklärt worden ist.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Regina wider Lesley, 1860, wurde entschieden, daß eine strafgerichtliche Verfolgung wegen Gewaltthätigkeit und Freiheitsberaubung dann ausgeschlossen ist, wenn der Handelnde am ausländischen Thatorte zu der gerügten Handlung befugt war.

In Rücksicht der civilrechtlichen Schadensersatzpflicht wird derselbe Grundsatz auf den ehemaligen Gouverneur von Jamaica angewendet, dessen Handlungsweise durch eine nachträglich ergangene Indemnitätsakte legalisirt worden war.

Digitized by Google

Es handelt sich dabei um Machtmißbrauch während einer Insurrektion. Vgl. Phillips wider Eyre, 1869; bestätigt 1870. Cockburn, der die Urtheilsgründe der ersten Instanz entwickelte, sagte damals: „Es erscheint klar, daß, wofern ausländische Gesetze die gerügte Handlung für eine gesetzmäßige erklären, dieselbe, auch wenn sie nach englischem Rechte eine rechtswidrige wäre, hier zu Lande eine Schadensersatzforderung nicht begründen kann." Willes bemerkte in zweiter Instanz: „Der Thatbestand muß ein solcher sein, daß er nach den Gesetzen des Begehungsortes nicht gerechtfertigt werden kann."

In Sachen Hart wider v. Gumpach, 1873 wurde eine Schadensersatzklage auf Grund einer angeblichen in China veröffentlichten Schmähschrift (libel) eingereicht und deswegen zurückgewiesen, weil die Widerrechtlichkeit nach englischem Rechte mangelte, wobei man dahingestellt sein ließ, ob auch nach dem Rechte des Begehungsortes Straflosigkeit eingewendet werden konnte, oder nicht, was unsrerseits bejaht wird.

In Sachen M. Moxham, 1876, wo die Vorentscheidung durch Phillimore aufgehoben wurde, beschädigte ein britisches Schiff fahrlässiger Weise eine Landungsbrücke an der spanischen Küste. Man machte geltend, daß nach spanischem Recht Capitän und Mannschaft, nicht aber Schiffseigenthümer und Schiff schadensersatzpflichtig seien. Das Gericht nahm an, daß in diesem Falle die nach spanischem Rechte Nichtverpflichteten auch in England nicht belangt werden könnten. Schon Lord Mansfield hatte sich in diesem Sinne gelegentlich des Falles Mostyn wider Fabrigas, 1775 ausgesprochen.

In Sachen Dobree wider Napier, 1836 handelte es sich um eine Klage auf Schadensersatz gegen einen in portugiesischen Diensten stehenden englischen Admiral. Ein englisches Schiff war wegen Blockadebruch und Kontrebande während des Bürgerkrieges in portugiesischen Gewässern aufgebracht und von einem portugiesischen Gericht für gute Prise erklärt worden. Der englische Gerichtshof urtheilte zu Gunsten des Admirals aus dem Grunde, weil die Kondemnation des Schiffes in Portugal res judicata zu Gunsten des Beklagten mache (obwohl von den Klägern hervorgehoben war, man müsse die Betheiligung des Admirals als eine Zuwiderhandlung gegen die englischen Neutralitätsgesetze ansehen).

§ 187.

Rechtmäßigkeit der Handlungen nach inländischem Recht.

Ebensowenig kann in England die Deliktsqualität solcher Handlungen angenommen werden, deren Rechtswidrigkeit in Beziehung auf den Beklagten nach englischem Rechte nicht erwiesen ist, obgleich die Schadensersatzpflicht nach dem Gesetze des Begehungsortes feststeht. Dagegen ist vor englischen Gerichten der Beweis ausländischer Rechtssätze in so weit zulässig, als darin die Annahme der Deliktsqualität gewisser Handlungen und der daraus folgenden Schadensersatzpflicht behauptet wird, wie beispielsweise bei einem Zusammenstoß auf nur ausländischen Verkehrsstraßen, wo die geltende Fahrordnung einen Incidentpunkt bei der Entscheidung der Frage liefert, durch wessen

Digitized by Google

Verschuldung die gerügte Schadenszufügung erfolgte. Hinterher wird dann eigenes Landesrecht von den englischen Gerichten auf den festgestellten Thatbestand anzuwenden sein.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen The Halley, 1868 ward angenommen, daß der Schiffsrheder sich zu seiner Vertheidigung auf den Lootsenzwang berufen könne, wenn durch Schuld des betreffenden Lootsen in den Territorialgewässern solcher Staaten ein Zusammenstoß erfolgte, deren Landesgesetzgebung dem Lootsenzwang die Wirkung einer Ausschließung des Schadenersatzes von Seiten des Rheders nicht beimißt. (Phillimore's Vorentscheidung aufgehoben.)

§ 188.

Fortsetzung.

Doch ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß eine Handlung in England als eine widerrechtliche erachtet werden kann, die zwar nach englischem Recht an sich genommen der Unrechtsqualität ermangelt, wohl aber gegenüber den Regeln des Völkerrechts als eine unzulässige erscheint.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen The Nuestra Señora de los Dolores, 1813. Der Antheilhaber eines Kaperschiffes wurde für schadensersatzpflichtig erklärt, obwohl nach englischem Seerecht im engeren Sinne Schadensersatzpflicht im Civilprozeß nicht anzunehmen ist, wofern nicht (was im vorliegenden Falle nicht geschehen war) der Name des Antheilhabers in die Schiffsregister eingetragen ist.

§ 189.

Verhältniß des Civilpunktes zum Criminalpunkt.

Steht der rechtsverletzende Charakter einer Handlung nach dem am Begehungsorte geltenden Gesetze fest und kann auch nach den Grundsätzen des englischen Rechts Schadensersatz beansprucht werden, so kann der in England Beklagte zu seiner Vertheidigung nicht einwenden, daß nach der lex loci commissi der Anspruch entweder nur im Adhäsionsverfahren oder nach vorgängiger Entscheidung des Criminalpunktes verfolgbar sein würde. Eine derartige Einrede trifft nur die Prozeßform des Verfahrens und richtet sich deswegen nach der lex fori. (Scott wider Seymour, 1862.)

Digitized by Google

§ 190.

Delikt ohne allgemein anerkannte Schadensersatzpflicht.

Wie aber ist es zu halten, wenn eine Handlung nach dem am Begehungsorte geltenden Gesetze zwar eine rechtsverletzende war, aber keinerlei Schadensersatzpflicht begründet, andrerseits jedoch nach englischem Recht Schadensersatz zu leisten wäre? Diese Frage wird schwerlich in solchen Fällen aufgeworfen werden, wo es sich um eine wirkliche Vermögensbeschädigung handelt, zumal das englische Recht, in der Zulassung civilprozessualischen Schutzes oder strafrechtlicher Verfolgung für solche Fälle nicht weiter geht, als fremdländische Gesetze. Dagegen können in einzelnen Ländern, wie in Frankreich, keinerlei Schadensersatzansprüche aus dem Fundamente unehelichen Geschlechtsumganges gefordert werden, weil man annimmt, daß die Ermittelung des Thatbestandes der öffentlichen Sittlichkeit Nachtheile bereiten würde. Andererseits mag es Gesetze geben, wonach in Fällen von leichten Körperverletzungen oder von Beleidigung, außerhalb der öffentlichen Strafbarkeit, soweit ein Vermögensschaden nicht vorliegt, keinerlei besondere Schadensersatzforderung erhoben werden kann. Die angeregte Frage wurde in Sachen Scott wider Seymour zwar erörtert, aber nicht ausdrücklich entschieden.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Bezüglich der Schadensersatzpflicht aus dem Grunde der Körperverletzung und Beleidigung dissentirten die Richter in der angeführten Prozeßsache. Nur rechtshistorische Bedeutung in Beziehung auf den alten Unterschied von bleßem trespass und Friedensbruch in prozessualischer Hinsicht haben die Aeußerungen von Lord Mansfield in Sachen Mostyn wider Fabrigas, 1775. — Praktisch kann die Sache werden im englischen Ehescheidungsverfahren wegen Ehebruch, wenn der schuldige Ehegatte sich der in England bestehenden Nebenfolge der Schadensersatzpflicht aus dem Grunde zu entziehen sucht, weil der gerügte Ehebruch im Auslande erfolgte und nach diesem Rechte keinerlei Schadensersatz zu leisten ist. Wurde der Ehebruch zu einer Zeit begangen, wo wegen des Domizils oder des Aufenthaltsorts der Ehegatten in England, die englische Gerichtbarkeit in Ehescheidungsprozeß bereits begründet war, so würde der englische Richter sich schwerlich durch die Rücksicht auf ausländisches Recht abhalten lassen, auch auf Schadensersatz zu erkennen; denn Ehebruch ist eine Verletzung des ehelichen Bandes, das in England geschützt werden soll. — Aus diesem Verhältniß kann jedoch, da es sich nur um einen Nebenanspruch im Ehescheidungsprozeß handelt, keinerlei allgemeine Schlußfolgerung für andere Delikte gezogen werden. Die richtigere Ansicht dürfte wohl die sein, daß keine selbständige Klage auf Schadensersatz im Widerspruch zu der lex loci commissi angebracht werden kann. Gleichgiltig bleibt dabei, ob die Be-

Digitized by Google

theiligten britische Unterthanen sind oder nicht, vorausgesetzt freilich, daß es sich nicht um besondere durch englische Gesetze geschützte Familienbeziehungen handelt und der Kläger kein anderweitiges Privatrecht nach dem auswärtigen forum delicti commissi zur Rechtfertigung seines Anspruchs nachweisen kann.

§ 191.

Die Vorklagen gegen Ausländer während ihres Aufenthalts in England.

Soweit die bereits angegebenen Vorbedingungen nicht fehlen, kann eine Schadensersatzklage in England auch gegen Ausländer während ihres Aufenthaltes angebracht und ein richterliches Inhibitorium erlassen werden. (In Sachen Caldwell wider Vanvlissengen, 1851).

§ 192.

Zusammenstoß auf hoher See.

Bei dem Zusammenstoß von Schiffen auf hoher See können die Eigenthümer des schuldigen Schiffes verlangen, daß ihre Schadensersatzpflicht dem Betrage nach auf den Werth des Schiffes und der Fracht eingeschränkt werden, wenn solche Beschränkung nach dem Recht ihrer Flagge ihnen zu Statten kommt. Dies folgt entweder daraus, daß man das Recht des delinquirenden Schiffes als die lex loci delicti commissi deswegen ansieht, weil dafür die Fiction der auf Schiffe ausgedehnten Territorialität spricht, oder auch daraus, daß auf hoher See in Ermangelung eines örtlich anwendbaren Rechtes der Beklagte nur den durch sein personales Recht auferlegten Rechtspflichten zu entsprechen hat.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen General Iron Screw Collier Comp. wider Schurmanns, 1860. Die britische Beschränkung der Haftbarkeit ward zu Gunsten eines britischen Schiffes angenommen, das mit einem holländischen Schiffe innerhalb dreier Meilen von der englischen Küste zusammengestoßen war.

In Sachen der Amalia (Cail wider Papayanni), 1863 ward beschränkte Haftbarkeit zu Gunsten des britischen Schiffes nach einem Zusammenstoß im mittelländischen Meere statuirt.

In Sachen Cope wider Doherty, 1858, wurde Nichtanwendbarkeit der englischen Haftbarkeitsbeschränkung angenommen, als zwei amerikanische Schiffe jenseits der Zone von drei Meilen von der britischen Küste zusammengestoßen waren.

Digitized by Google

Wäre die Uebereinstimmung des amerikanischen Seerechts mit dem englischen in diesem Punkte behauptet und dargethan worden: so würde — nach der Meinung des urtheilenden Richters — die beschränkte Haftbarkeit zwar auf rein amerikanische Prozeßparteien anwendbar gewesen sein, nicht aber zum Nachtheil eines Engländers, der Miteigenthümer des gesunkenen Schiffes gewesen. — Der Richter scheint dabei von der Annahme ausgegangen zu sein, daß die beschränkte Haftbarkeit in Gemäßheit der Parlamentsakte nur auf die Küstengewässer innerhalb dreier Meilen zu beziehen und die alte Regel unbeschränkter Haftbarkeit auf hoher See für Amerikaner verpflichtend sein soll. Bezeichnet man dies alte Recht auch als allgemeines Seerecht, so muß immer gesagt werden. „Welches positive Recht und welches Landesrecht soll unter der Bezeichnung „allgemeines Recht" verstanden werden?

§ 193.

Fortsetzung.

Dagegen können die Eigenthümer des schuldigen Schiffes zur Einschränkung ihrer Schadensersatzpflicht auf den Werth des beschädigten Schiffes und seine Ladung sich nicht auf das Recht der klägerischen Flagge berufen, wenn das Recht ihrer eigenen Flagge nicht damit übereinstimmt.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen The Carl Johann, 1821. Das britische Recht wurde für nicht anwendbar auf ein schwedisches Schiff im Collisionsfall mit englischen Schiffen erklärt. Lord Stowell legte bei der Entscheidung des Falles Gewicht auf den Grundsatz der Reciprozität, die hinsichtlich der schwedischen Gesetzesbestimmungen fehlte.

§ 194.

Lootsenzwang.

Bei Zusammenstößen auf hoher See wird der Schiffseigenthümer durch zwangsweise verordnete Benutzung von Lootsen von englischen Gerichten von der Verantwortlichkeit für den von diesen angerichteten Schaden befreit und zwar ohne Rücksicht auf die Flagge und deren Recht. Dies geschieht aus dem Grunde, weil nach englischem Recht kein Delikt irgend einer Person, außer in Gemäßheit englischer Rechtsgrundsätze, zugerechnet werden kann.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen The Christiana, 1828; The Vernon, 1842 (Lushington); The Neptune the Second, 1814; The Girolamo, 1834. Die beiden letzten Zusammenstöße erfolgten in britischen Küstengewässern. Nach damaligen Gesetzen wurden trotz des Lootsenzwanges die Schiffseigenthümer kondemnirt.

Digitized by Google

§ 195.

Grundsätze über das Seestraßenrecht.

Befinden sich zwei Schiffe in der Gefahr des Zusammenstoßens auf der See, so muß jedes Schiff den Cours halten, der durch die übereinstimmenden Vorschriften der betheiligten Flaggen gefordert wird. Bestand zur Zeit der Gefährdung keine den Flaggen gemeinsame Vorschrift, so muß diejenige ältere Vorschrift befolgt werden, welche früher gebräuchlich war.

Die Frage nach der Anwendbarkeit der speziell englischen Steuerregeln auf hoher See ist erheblich verschieden von der Anwendbarkeit beschränkter Haftbarkeit bei Zusammenstoßen nach englischem Recht und der Frage der Anwendbarkeit englischer Grundsätze auf die Haftbarkeit in Folge des Lootsenzwanges. Nach der Lage der Dinge muß jede Steuerregel für die Fahrten auf hoher See auf beide, oder auf keines der sich annähernden Schiffe angewendet werden, während nichts dem im Wege steht, daß einer oder der andere der beim Zusammenstoß Betheiligten durch verschiedene Gesetze hinsichtlich des Vorhandenseins der Schadensersatzpflicht beherrscht werde; die hierbei maßgebenden Erwägungen sind andere, als diejenigen des Seestraßenrechts. Und ebenso verhält es sich auch mit der möglicherweise verschiedenen Bemessung der Schadensersatzpflicht in quanto. (S. § 187 und die Erwägungen im Falle The Halley.) Auch ist es eine Thatsache und keineswegs eine generalisirende Fiktion, daß es ehemals unter den seefahrenden Nationen Europas auf hoher See ein gemeinsames Gewohnheitsrecht für den Verkehr gab. Wofern daher die Gesetzgebung in Großbritannien oder in anderen Staaten das frühere Seestraßenrecht ändert, so muß in Ermangelung ausdrücklicher Bestimmung angenommen werden, daß beabsichtigt wurde auch für die eigenen Unterthanen der gesetzgebenden Macht die älteren Regeln dann in Wirksamkeit zu belassen, wenn die andere bei dem drohenden Zusammenstoß betheiligte Partei die neue Regel nicht befolgt oder zu der Befolgung durch Gesetzesvorschrift eines fremden Staates nicht genöthigt werden kann.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen The Dumfries, 1856 nahm Lushington an, daß bei einem Zusammenstoß zwischen einem englischen und einem dänischen Schiff nicht die englischen neueren Parlamentsstatuten, sondern die alten Seegebräuche anzuwenden

Digitized by Google

seien. Seine Entscheidung ward aber umgestoßen, und zwar aus thatsächlichen Erwägungen, indem im Geheimen Rath angenommen wurde, der Dumfries würde sich selbst dann im Unrecht befunden haben, wenn man die neuen englischen Regeln auf ihn angewendet hätte. In Sachen des Zollverein, 1856 ward angenommen, ein russisches Schiff könne sich nicht durch Berufung darauf schützen, daß die englischen Steuerregeln durch ein englisches Schiff verletzt wurden.

In Sachen The Chancellor, 1861 ward zugestanden, daß die englische Regeln auf den Zusammenstoß zwischen englischen und amerikanischen Schiffen nicht anwendbar seien. In Sachen The Repeater wider The Braga or Krageroe wendete der irische Admiralitätshof die britischen Regeln auf einen Streitfall zwischen einem britischen und norwegischen Schiffe aus dem Grunde an, weil der König von Norwegen mit der Königin von England einen das Rechtsverhältniß betreffenden Staatsvertrag abgeschlossen hatte.

In Sachen The Eclipse und Saxonia (von der Hamburgisch-Amerikanischen Dampferlinie) 1862 erkannten beide Instanzen auf die Unanwendbarkeit der englischen Steuerregeln auf Zusammenstöße von Schiffen verschiedener Flagge (von denen die eine die englische war), wenn der Zusammenstoß in der dreimeiligen Zone von England erfolgte. Dies gelte selbst dann, wenn derselbe im Solent zwischen der Insel Wight und der Küste von Hampshire erfolgte.

§ 196.

Unrechtmäßiger Gebrauch fremder Gelder.

Wo der Beklagte Gelder oder Werthobjekte des Klägers rechtswidrig verbrauchte, müssen die schuldigen Zinsen nach dem Recht desjenigen Landes bemessen werden, wo die Verwendung solcher Gelder stattfand. Bei Berechnung des schuldigen Betrags an Kapital und Zinsen muß der auf dasselbe Land bezügliche Wechselcours zu Grunde gelegt wider. (Ekins wider East India Company, 1718.)

Nachdem der Sclavenhandel durch die britische Gesetzgebung verboten worden war, während er nach den Gesetzen anderer Staaten noch zulässig blieb, entstand eine Kategorie von Rechtsständigkeiten, aus dem Fundamente der Schadenszufügung durch britische Marineoffiziere gegenüber fremdländischen Sclavenhändlern, deren Handel man auf hoher See zu unterdrücken unternommen hatte. Die Klagen derselben wurden zugelassen, weil man annahm, die alten völkerrechtlichen, den Sclavenhandel gestattenden Grundsätze seien in Kraft geblieben und in der Richtung auf Nicht-Engländer auch vom englischen Richter zu respektiren. Der Thatbestand fiel somit unter § 188, ohne darum in Widerspruch mit dem Satze des § 192 zu stehen, wonach in Ermangelung eines örtlich anwendbaren Rechtes eine Verpflichtung des Beklagten nur aus seinem personalen Statut herzuleiten sein würden. (Madrazo wider Willes, 1820.)

Digitized by Google

Zwölftes Kapitel.

Vertragsrecht.

§ 196 a.

Vorbemerkung.

Wir gelangen nunmehr zu denjenigen Grundsätzen des internationalen Privatrechts, die bezüglich der Verträge in England Geltung gefunden haben. Weitere Vorbemerkungen sind entbehrlich, wenn wir auf dasjenige zurückverweisen, was wir im neunten Kapitel über die allgemeinen Lehren vom Gerichtsstande in ihrer Beziehung zur Anwendung des materiellen Rechts und im zweiten Kapitel über die neueren kontinentalen Lehren über die außergerichtlichen Formen der Rechtsgeschäfte sowie über die materielle Gültigkeit und die Wirkungen der Verträge bereits vorgetragen haben.

§ 197.

Die Vertragsformen.

Vorbehaltlich des im folgenden Paragraphen aufgestellten Grundsatzes werden die am Orte des Vertragsschlusses erforderlichen Formen auch in England für die formale Gültigkeit des Vertrages für ausreichend erachtet.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Guépratte wider Young, 1851. S. oben § 33. Die vom Richter Knight-Bruce erklärte Zustimmung zu der lex loci actus bildet für England freilich eine Ausnahme.

§ 198.

Englische Beweiserfordernisse für ausländische Verträge.

Die formell nach dem Rechte des Vertragsschließungsortes perfekt gewordenen Verträge können jedoch in England vor Gericht nicht

Digitized by Google

erzwungen werden, wenn nicht im Beweisverfahren dargethan wird, daß dieselben in rechtsverbindlicher und gültiger Weise zu Stande kamen. Diese Beweisführung richtet sich nach englischem Recht.

Der oben erwähnte Grundsatz folgt aus der Maxime, daß die Prozeßregeln aus der lex fori zu entnehmen sind. Freilich besteht in diesem Punkte keinerlei Einstimmigkeit. Vielfach wird der Beweis für das Vorhandensein eines Vertrages für untrennbar erachtet von der Form der Abschließung. Sagt man nämlich, ein Vertrag konnte in gültiger Weise mündlich abgeschlossen, aber im Prozeßwege nur durch Urkundenbeweis dargethan werden, so liegt darin die Aufstellung eines Unterschiedes ohne Vorhandensein von Unterscheidungsmerkmalen, wofern man nämlich das Recht eines und desselben Landes ins Auge faßt. Solche Unterscheidung gewinnt erst dann einen Boden, wenn, wie im gegenwärtigen Paragraphen, die Collision unter verschiedenen Gesetzgebungen eintritt. In solchem Falle wäre dann allerdings richtiger zu sagen, daß ein Vertrag, der nach der lex loci contractus sowohl formell gültig als auch gerichtlich klagbar wäre, nach der lex fori demnach darum noch nicht erzwingbar zu sein braucht.

Die Meinung von Boullenois (Traité de le personnalité et réalité des lois tom. II, pag. 459) ging dahin, daß das Beweisrecht, beispielsweise die Zulässigkeit des Zeugen- oder Urkundenbeweises abhängig gemacht werden müsse von dem Rechte des Vertragsschließungsortes, als eines Bestandtheiles des vinculum obligationis). Die zur Sache gehörenden und mit Boullenois übereinstimmenden Vorschriften des italienischen Civilgesetzbuches sind oben im zweiten Kapitel angeführt worden. Savigny sagt:

„Die Beweiskraft eines Handelsbuchs ist zu beurtheilen nach dem Gesetze des Ortes, an welchem das Buch geführt wird. Zwar scheint diese Beweiskraft dem Prozeßrecht anzugehören und daher dem Gesetze des Gerichtsortes unterworfen werden zu müssen. Allein die Beweiskraft ist hier unzertrennlich verbunden mit der Form und Wirksamkeit des Rechtsgeschäftes selbst, welche hierin als das Ueberwiegende betrachtet werden muß. Der Fremde, der sich mit dem Kaufmann eines Ortes, an welchem Handelsbücher gelten, einläßt, unterwirft sich dem örtlichen Rechte derselben." (System des h. R. R. VIII. § 381).

Dieser Begründungsweise könnte man beipflichten, insofern die Beweiskraft kaufmännischer Bücher aus der lex loci contractus abgeleitet wird. In diesem Falle würde man denjenigen Kaufmann, der

Digitized by Google

die Eintragung eines Geschäftsabschlusses in seine Bücher vornimmt, und die dabei am locus contractus vorgeschriebenen Form beobachtet, gewissermassen als den Beauftragten des Mitcontrahenten in diesem Stücke ansehen müssen. Daneben bleibt aber immer noch ein Anderes übrig. Wenn Zeugenbeweis angetreten werden soll, den die lex fori aus dem Grunde ausschließt, weil man die Gefahr des Meineides beseitigen will, so würde jede gegentheilige Regel der lex loci contractus dennoch dadurch verdrängt werden, sei es nun, daß man sich auf den Vorrang der lex fori für Prozeßfragen stütze, sei es, daß man auf eine Vorschrift öffentlich rechtlichen Charakters dabei zurückgreift und die Anwendbarkeit der internationalen Privatrechtsregel somit grundsätzlich negirt.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Der Urkundenbeweis muß in Gemäßheit von § 4 des statute of frauds selbst dann vom Richter in England gefordert werden, wenn die lex loci contractus ihn nicht erfordert. (In Sachen Leroux wider Brown, 1852.)

§ 199.

Beobachtung der im Auslande vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

Die an dem Orte des Vertragsabschlusses gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten müssen beobachtet worden sein, wenn die Gültigkeit ausländischer Verträge in England anerkannt werden soll.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

„Der Kläger kann aus einem schriftlich in Jamaica abgeschlossenen Vertrage in England nicht klagen, wenn dieser wegen unterlassener Beobachtung der Stempelgesetze in Jamaica nichtig ist." (Alves wider Hodgson, 1798). Der Richter erkannte an, daß auf die fiscalischen Gesetze des Auslandes (revenue laws) Rücksicht zu nehmen sei, wenn dadurch Verträge infirmirt werden.

Aehnlich Clegg wider Levy, 1812 (Stempelpflichtigkeit in Surinam). — Richard wider Goold, 1827 (betreffend eine auf irischen Grundbesitz eingetragene Rente ohne Beobachtung der durch die englische annuity act vorgeschriebenen Form). Andrerseits James wider Catherwood, 1823 (in welchem Falle ein in Frankreich ausgestellte, dort wegen Hinterziehung des Stempels nichtiges Empfangsbekenntniß dennoch in England als Beweis für die stattgehabte Hingabe eines Darlehns zugelassen wurde, weil man diese Stempelgesetze nicht zu berücksichtigen brauche.) Man kann diesen Fall sowohl wie den ähnlichen Bristow wider Sequeville auch so interpretiren, daß dabei nicht die Rechtsfrage eines zustandegekommenen Vertragsabschlusses, sondern nur eine gelegentlich hervorgetretene Thatfrage

Digitized by Google

nachgewiesen werden sollte, in Beziehung auf welchen letzteren Punkte die Stempelgesetze einflußlos bleiben könnten.

In Sachen Wynne wider Jackson wird ein richterlicher Ausspruch berichtet, wonach ein in Frankreich trassirter Wechsel, der wegen mangelnder Formen als Wechselurkunde nach französischem Recht nicht klagbar sein würde, dennoch vor englischen Gerichten eingeklagt werden könne. Der erwähnte Formfehler soll in dem Verstoß gegen die Stempelgesetze bestanden haben; doch kann man dies schwerlich annehmen, da ein Verstoß gegen den Code behauptet wurde, es scheint vielmehr, daß 1826 dieser Rechtsfall mit Rücksicht auf den materiellen Grund der Wechselschuld von zwei Instanzen übereinstimmend zu Gunsten des Klägers in England entschieden wurde.

§ 199a.

Auslegung der Verträge.

Vorausgesetzt, daß ein Vertrag den zu seiner Gültigkeit erforderlichen formalen Erfordernissen genügt, ist weiterhin sein Inhalt zu untersuchen, das heißt: es ist zu ermitteln, was die Parteien unter den von ihnen gebrauchten Ausdrücken verstanden haben wollten. Sodann kann streitig werden, ob durch positive Gesetzesvorschrift der so ermittelte Wille der Parteien verhindert war, die beabsichtigte Rechtswirkung hervorzubringen, was in Beziehung auf den vorliegenden Zweck dahin führen muß, daß das positive, die Gesetzlichkeit des Vertragsinhalts normirende Recht ermittelt werden muß. Steht der Vertragsinhalt mit dem objektiven Recht nicht in Widerspruch, so kann sich oftmals herausstellen, daß die Kontrahenten unterlassen haben, bezüglich gewisser streitig gewordener Nebenpunkte sich ausdrücklich zu erklären, so daß endlich auch noch untersucht werden muß, nach welchem Recht das Stillschweigen der Kontrahenten zu ergänzen ist.

Ueber die Auslegungsregeln des internationalen Privatrechts ist das Hauptsächliche bereits oben zum § 35 und § 115 ff. gesagt worden.

§ 200.

Gebrauch fremder Sprachen.

„Wurde ein Vertrag im Auslande in fremder Sprache schriftlich abgeschlossen, so muß zum Zwecke der Auslegung der Richter zunächst eine Uebersetzung der Urkunde fordern, sodann eine Erklärung der technischen Ausdrücke, wenn solche vorkommen, drittens, die Klarstellung des auf den Fall anwendbaren ausländischen Rechts und zu-

Digitized by Google

letzt den Beweis der nach ausländischem Recht etwa verordneten eigenthümlichen Interpretationsregeln. Mit diesen Hülfsmitteln ausgerüstet, hat der Richter den Vertrag alsdann in Gemäßheit der gewöhnlichen Auslegungsregeln zu interpretiren" (Worte des Lord Cranworth in Sachen di Sora wider Phillipps, 1883).

Zu bemerken ist, daß an dieser Stelle keine Regel zu finden ist bezüglich des anzuwendenden Gesetzes selbst. Man setze zum Beispiel den Fall, daß Kontrahenten einer bestimmten Nationalität in einem fremden Lande kontrahiren zum Zwecke der Erfüllung dieses Vertrages in einem andern, dritten Staat. Die Betrachtung eines solchen Falles könnte zu dem Ergebniß führen, daß die von den Kontrahenten gebrauchten technischen Bezeichnungen dem Rechte des einen oder des andern Landes entsprechend gewählt würden, oder auch zu dem weiteren Ergebniß, daß die Kontrahenten in Beziehung auf den streitigen Punkt zu einem Einverständniß nicht gelangt sind. Jedenfalls würde die Auslegung ihrer Absichten innerhalb der Thatfrage liegen. Freilich hat Lord Chelmsford in Beziehung auf solchen Rechtsfall einmal behauptet, es sei schwer verständlich, wie man die Auslegung eines Vertrags als Thatfrage auffassen könne. Doch wollte er damit nur sagen, daß es sich nicht um eine Thatfrage handele, die durch Zeugenvernehmung festzustellen sei, und daß Zeugen nur über die grundlegenden Thatsachen zu vernehmen seien, aus denen der Richter die Mittel der Interpretation gewinnt.

Wie weit das materielle Recht des Auslandes auf die Interpretation von Willenserklärungen ausländischen Ursprungs anzuwenden, ist durch eine überall erschöpfende Rechtsregel bis jetzt noch nicht festzustellen gewesen.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Duncan wider Campbell handelt es sich um eine nach schottischen Formen in Schottland geschaffene Urkunde. Man interpretirte sie in England in Gemäßheit der technischen Ausdrücke des englischen Rechts.

§ 201.

Inhalt der Verträge.

Entspricht ein Vertrag den formalen Vorbedingungen seiner Gültigkeit und ist der Wille der Kontrahenten klargestellt, so bleiben noch die weiteren, oben hervorgehobenen Bedingungen der materiellen Gültigkeit übrig. An dieser Stelle beginnt die Collision oder Konkurrenz der lex loci celebrati contractus und des am Erfüllungsort

Digitized by Google

geltenden Rechts, wobei unter letzterem Recht das Recht desjenigen Gerichtsstandes zu verstehen ist, das nach den richtigen Grundsätzen des römischen Rechts durch das forum contractus gegeben ist.

Die Aussprüche englischer Richter neigen sich mehr auf die Seite der lex loci celebrati contractus die zu der Zeit, als die Grundsätze des internationalen Privatrechts zuerst nach England gelangten, auf dem Festland fast allgemein bevorzugt wurde, weil die mißverstandenen Bestimmungen des römischen Rechts über das forum contractus dabei im Spiele waren. Ueberdies fällt die lex loci celebrati contractus mit der lex loci actus soweit zusammen, als die Förmlichkeiten des Abschlusses und sogar die Auslegungsregeln in Betracht kommen. Was letztere anbelangt, gilt dies wenigstens, wenn gewissen Ausdrücken eine technische Bedeutung von irgend jemand beigemessen werden soll. Da folgeweise die lex loci actus in England wenig bekannt war, so waren unsere Richter versucht, die Wirkungen der lex loci celebrati contractus auch in diesem Stück zu erkennen. Sie wurden somit darin bestärkt, sich an dieselbe Regel zu halten, wo dieselbe nicht mehr mit der lex loci actus parallel ging, sondern mit dem Rechte des Erfüllungsortes in Widerspruch trat.

Zu Gunsten der am Erfüllungsort geltenden Rechtsnorm sprechen jedoch die gewichtigsten Gründe, wenn es darauf ankommt, den Inhalt der Obligationen festzustellen; denn im Allgemeinen ist es wahrscheinlich, daß dort die Vertragspflichtigkeit zu erörtern und zu entscheiden ist. Nicht selten haben daher englische Richter Anstand genommen, dem Rechte des Entstehungsortes eine so ausschließliche Bedeutung thatsächlich zuzuerkennen, wie man nach ihren theoretischen Aeußerungen vermuthen sollte.

Beispielsweise kann kein Ausspruch zu Gunsten des Vertragsschließungsortes bestimmter lauten als derjenige von Turner (in Sachen des Geheimrathsurtheils The Peninsular and Oriental Steam Navigation Company wider Shand, 1865): „Allgemeine Regel ist, daß das Recht desjenigen Landes, wo ein Vertrag geschlossen wurde, den Inhalt und die Auslegung des Vertrags regelt. Die Kontrahenten sind entweder Unterthanen der Territorialgewalt oder doch als Fremde während ihres Aufenthalts subditi temporarii. In jedem dieser beiden Fälle muß man annehmen, daß sie sich den geltenden Landesgesetzen und ihrer Anwendung auf das beabsichtigte Vertragsverhältniß unterwerfen. Unerheblich ist es deswegen, ob ein Einverständniß in diesem Punkte ausdrücklich im Vertrage erklärt wird. Die Präsumtio de jure ist für die Annahme dieser Thatsache

Digitized by Google

des Einverständnisses, und ein fremder Richter, der auf Grund einer davon verschiedenen Rechtsnorm den Vertragsinhalt auslegt oder erzwingt, verletzt die Absicht der Kontrahenten in eben demselben Maße wie die Vorschriften der internationalen Comitas«.

Dennoch fährt derselbe Richter fort:

„Der Gerichtshof spricht jedoch nur von der allgemeinen Regel. Ohne Zweifel giebt es Ausnahmen und Einschränkungen, die jedoch im vorliegenden Falle nicht bestehen, da hinsichtlich der Absicht der Kontrahenten dieselbe vollkommen klargestellt ist. Diesmal handelt es sich um einen Vertrag, der unter Unterthanen der britischen Krone in England geschlossen wurde und in der Hauptsache einen gesicherten Schifffahrtsverkehr zwischen Southampton und Mauritius bezweckt. Der Vertrag kann theilweise oder ganz in fremden Ländern verletzt werden, in deren Häfen die Dampfer der Linie während ihrer Fahrt anlegen. Zu ihrem Schutze haben daher die Appellanten, die den Vertrag redigirten und proponirten, eine Klausel aufgenommen, wonach ihre Haftbarkeit, abweichend von den Grundsätzen des englischen Rechts, eine beschränktere sein soll." Nachfranzösischem Rechte, das auf der Insel Mauritius gilt, würde eine die Haftbarkeit derartig einschränkende Klausel unwirksam sein. Der privy Council nahm jedoch, indem er die auf der Insel Mauritius ergangene Vorenscheidung aufhob, die Gültigkeit der betreffenden Klausel an. „Als wirkliche Absicht der Kontrahenten" — sagte Turner — „müßte angenommen werden, daß der in Rede stehende Vertrag als ein Englischer in Gemäßheit der englischen Rechtsregeln interpretirt werden solle. Da eine allgemeine Rechtsregel, die zu einer gegentheiligen Präsumtion nöthigt, nirgends besteht, so ist angenommen worden, daß der Unterrichter sich im Rechtsirrthum befand, als er anders entschied."

Betrachten wir den Fall und das auf ihn bezügliche Urtheil etwas näher, so ergiebt sich Folgendes.

Wurde ein Vertrag zu dem erklärten Zwecke abgeschlossen, die Haftbarkeit der Gesellschaft zu beschränken, so kann kein Zweifel hinsichtlich der Absicht der Kontrahenten entstehen. Die entscheidende Rechtsfrage ging aber dahin: ob diese Absicht den Bestimmungen des Gesetzes entsprach und deshalb rechtlich wirksam wurde. Die Entscheidung dieser Frage war davon abhängig, ob das englische Recht oder das Recht von Mauritius dabei zu Grunde zu legen war. Dabei konnte nichts darauf ankommen, ob die Kontrahenten, soweit sie an das eine oder das andere Recht dachten, dasjenige befolgt wissen

Digitized by Google

wollten, wonach ihr Vertrag Bestand haben konnte; denn diese Nebenabsicht würde, wenn die Zulässigkeit beschränkter Haftbarkeit in Rede steht, wiederum eine vor Gericht anfechtbare sein können. Das Gericht in Mauritius entschied sich für die Anwendung des französischen Rechts, weil der Frachtvertrag dort seine Endschaft erreichte und dort deswegen der Ort der Erfüllung gegeben war. Der privy Council entschied zu Gunsten des englischen Rechts, ohne jedoch ausdrücklich davon auszugehen, daß in England das forum contractus gegeben war. Im Wesentlichen wird trotz der gelegentlich eingestreuten Bemerkungen, die für eine andere Auffassung zu sprechen scheinen, darauf hingewiesen, daß der Frachtvertrag überall während der Fahrt, nicht blos an der Endstation zu erfüllen war. Sodann wird auf den englischen Charakter der Gesellschaft in sofern Gewicht gelegt, als der Vertragsabschluß zwischen englischen Unterthanen stattgefunden hatte. Dem Wortlaut nach baute man die Entscheidung auf die präsumirte Absicht, sich dem englischen Recht zu unterwerfen.

Betrachtet man nun die im § 169 b wiedergegebene Lehre Savigny's, so muß man finden, daß der Fall unter die ersten Kategorien nicht zu subsumiren ist; weil an all den Plätzen, über die sich die Erfüllung erstreckte, keiner ausdrücklich erwähnt war. Dagegen würde er unter die zweite Kategorie deswegen zu subsumiren sein, weil der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft in England vor sich ging. Gleichzeitig ist aber auch mit Rücksicht auf den englischen Charakter der Gesellschaft die Voraussetzung der dritten Kategorie Savigny's gegeben; aus einem der beiden Gründe war daher das forum contractus in England zu suchen. Zuversichtlich darf daher behauptet werden, daß die Entscheidung des privy Council, wofern das englische Recht die Beschränkung der Haftpflicht verbot und das französische Recht sie zuließ, dennoch zu Gunsten des englischen Rechts ausgefallen wäre und man nicht nöthig gehabt hätte, auf die vermuthete Absicht der Kontrahenten zur Aufrechterhaltung des Vertrages zurückzugehen.

Auch fehlt es nicht zu Gunsten des Erfüllungsortes im Gegensatze zum Entstehungsorte des Vertrages an Aussprüchen englischer Richter. In Sachen Robinson wider Bland, 1760 erklärte Lord Mansfield: „Das örtlich anwendbare Recht kann in dem Rechte des Entstehungsortes nicht gefunden werden, wenn das Recht eines davon verschiedenen Ortes bei dem Vertragsabschluß ausdrücklich als das anzuwendende von den Kontrahenten in Aussicht genommen war." Damals handelte es sich um die Klagbarkeit eines domizilirt eigenen

Digitized by Google

Wechsels, der im Inlande ausgestellt, im Auslande zahlbar war. Da das betreffende Auslandsrecht die Klagbarkeit verneinte und nur deswegen in Aussicht genommen schien, weil der Wechsel dort zahlbar sein sollte, so könnte unter der „ausdrücklichen" Bezugnahme auf fremdes Recht im Sinne von Lord Mansfield nur die stillschweigende Erwartung zu Gunsten des Erfüllungsortes selbst dann verstanden werden, wenn das Ergebniß dieser Bezugnahme in der Nichterfüllbarkeit der den Kontrahenten innewohnenden Absicht hervortreten würde.

§ 202.

In foro contractus verbotene Verträge.

Verträge, die nach dem Recht des besonderen Forum gesetzlich verboten sind, können nicht erzwungen werden. Dies folgt aus der Erwägung, daß keine Rechtspflicht durch die lex fori als solche auferlegt werden kann, wenn dies Recht ein abweichendes ist gegenüber dem forum contractus.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Heriz wider Riera. In einer Anzahl von Fällen ist entschieden, daß es nach englischem Recht nicht als rechtswidrig gilt, fremdländische Zollgesetze oder Handelsverbote zu verletzen, daß daher Verträge, deren forum contractus unter englisches Recht fällt, auch dann erzwungen werden könne, wenn die Verletzung solcher fremdländischen Gesetze beabsichtigt war. — In Sachen Planché wider Fletcher, 1779; Lever wider Fletcher, 1780; Simeon wider Bazett, 1813; Sharp wider Taylor, 1849. — Die Gerechtigkeit dieser Doctrin kann dahingestellt bleiben; wollte man sie zugeben, so würde sie immer noch nicht zu der Schlußfolgerung berechtigen, daß Verträge in England klagbar sind, die im forum contractus der Gültigkeit entbehren, wenn der Grund dieser Ungültigkeit auf der Verletzung der Zollgesetze des betreffenden Landes beruht. Dies geschah jedoch in dem Falle Boucher wider Lawson, 1735, wofern man nicht die in diesem Falle ergangene Entscheidung darauf zu stützen sucht, daß ein Frachtvertrag, betreffend die Zufuhr von Gütern aus einem Lande in ein anderes, eigentlich unter die Gerichtsbarkeit des letzteren fällt.

Bei dieser Gelegenheit mag erwähnt werden, daß ein Vertrag zu dem Zwecke, einen Aufstand in einem befreundeten Lande zu erregen oder einer aufständischen Regierung, die in England nicht anerkannt wurde, Vorschub zu leisten, in England nicht klagbar ist: In Sachen Jones wider Garcia del Rio, 1823; Biré wider Thompson; Macnamara wider D'Evreux, 1824; De Wütz wider Hendriks, 1824; Thompson wider Powles, 1828; Taylor wider Barclay, 1828. Aus dem zuletzt genannten Rechtsfall geht hervor, daß der englische Richter von Amtswegen die Thatsache berücksichtigt, daß die aufständische Regierung nicht anerkannt ist, obgleich das Gegentheil in den Parteivorträgen behauptet wurde. Wird gelegentlich eines Prozesses eine Staatsregierung berührt, die von der

Digitized by Google

englischen Krone nicht anerkannt ist, und es handelt sich um einen Staat, der nicht durch einen Unabhängigkeitskrieg sich bildete, sondern in entlegenen, bisher staatenlosen Gebieten entstand, so muß die das Dasein des betreffenden Staates behauptende Partei den Beweis dafür führen. S. in Sachen Macgregor wider Lowe, 1824.

§ 203.

Fortsetzung.

Bezweckt ein Vertrag die Zuwiderhandlung gegen englische Gesetze, so kann er in England nicht erzwungen werden, obgleich er im forum contractus als gültig erachtet werden muß.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Auf das Thema beziehen sich die Entscheidungen in Sachen Biggs wider Lawrence, 1789; Clugas wider Penaluna, 1791; doch stützt sich das Urtheil noch auf andere Erwägungen. Definitiv ist im Sinne des Lehrsatzes erst 1794 in Sachen Waymell wider Read judizirt worden. Pellecat wider Angell, 1835. Im letzteren Falle waren die verkauften Waaren, die für England bestimmt waren, schon im Auslande tradirt worden, ohne daß der Verkäufer an dem Schmuggel als Gehülfe betheiligt war, obschon ihm die Absicht des Käufers die Waaren in England einzuschmuggeln bekannt war, folglich der Lehrsatz unanwendbar wurde.

In Sachen Santos wider Illidge, 1859 und 1860 handelte es sich um Nichtübergabe von Sclaven, die ein britischer Unterthan in Brasilien verkauft hatte. Die Rechtsfrage war: ob der Verkäufer durch englische Parlamentsstatuten gegen den Sclavenhandel verhindert war, zu verkaufen. War dies der Fall, so stand nicht die Absicht, das Gesetz zu umgehen, in Rede, sondern der Vertragsabschluß selbst war an sich bereits rechtswidrig, so daß keine Klage auf Erlangung der Uebergabe in England zulässig gewesen wäre. Zwei Richter waren der Ansicht, daß der mittelst eines in Brasilien abgeschlossenen und als rechtmäßig anerkannten Vertrages erworbene Eigenthumsanspruch an Sclaven als brasilianisches Recht auch in England hinsichtlich eines späteren in Brasilien erfolgten Eigenthumsüberganges selbst dann respektirt werde, wenn sich der erste Käufer als englischer Unterthan nach heimischen Gesetzen eines schweren Verbrechens schuldig gemacht haben sollte. Einer der Richter erklärte dies für zweifelhaft, wenn der erste Käufer ein domizilirter britischer Unterthan sein sollte.

§ 204.

Collision des ausländischen Vertragsrechts mit dem öffentlichen Recht in England.

Ein Vertrag, der mit Grundsätzen des öffentlichen Rechts und der Sittlichkeit in Widerspruch steht, entbehrt der Klagbarkeit in England, obschon derselbe auswärts nach dem Recht des Vertragsforums gültig sein kann.

Der Kläger stößt in diesem Falle auf das Hinderniß positiver, territorialer Rechtsvorschriften, im Widerspruch zu dem kein Grund-

Digitized by Google

satz durchgeführt werden kann. Schon § 203 konnte auf denselben Gesichtspunkt zurückgeführt werden; jedoch ist es zweckmäßiger, die Fälle, wo beabsichtigt wird, englische Gesetze zu umgehen, von denjenigen Fällen zu unterscheiden, in denen das englische Recht aus andern Gründen seine Hülfe zur Erfüllung eines Vertrages verweigert. Die im einzelnen Falle sich ergebende Schwierigkeit liegt nicht in der Anerkennung des Grundsatzes selber, sondern in der Feststellung, ob die in Rede stehenden Interessen des öffentlichen Rechts und der Sittlichkeit so erheblich sind, daß die Entscheidung davon abhängig gemacht werden muß. Wo eine Verletzung englischer Gesetze von den Kontrahenten nicht beabsichtigt war, bleibt nothwendiger Weise der Würdigung des Thatbestandes und dem richterlichen Ermessen ein Spielraum, innerhalb dessen Meinungsverschiedenheiten möglich sind.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Man denke an eine in England angebrachte Klage auf Zahlung von Spielschulden, oder auf Rückzahlung von Geldern, die zum Zwecke des Hazardspiels dargeliehen wurden, wenn nach der lex loci contractus die Klage statthaft ist. In Sachen Robinson wider Bland, 1760 entschieden sich zwei Richter hypothetisch für die Unzulässigkeit der Klage. In Sachen Quarrier wider Colston, 1842 erklärte sich Lyndhurst für die Klagbarkeit der Spielschulden. In Sachen Wynne wider Callander, 1826 wurden im Auslande acceptirte Wechsel zur Deckung von Spielschulden, die in England entstanden waren, in England nicht zulässig befunden. Ob aber dabei auf die öffentliche Moral der lex fori oder auf die Rechtsgrundsätze der lex loci contractus zurückgegangen wurde, erhellt nicht näher aus den Entscheidungsgründen.

Englische Gerichte erkennen die Gültigkeit ausländischer Abmachungen unter Ehegatten nicht an, wenn dieselben bezwecken, das Ehescheidungsverfahren in England zu erleichtern. Das Gleiche gilt von den Verträgen unter den im Auslande domizilirten britischen Unterthanen, wodurch über das Erziehungsrecht an Kindern in einer nach englischem Recht unzulässigen Weise paktirt wurde. Es kommt nicht einmal darauf an, ob die anstößigen Bestimmungen eines solchen Vertrages in Wirksamkeit gesetzt worden sind. Vgl. Hope wider Hope, 1859. (In der Vorinstanz war Romilly der Ansicht gewesen, daß die übrigen Bestimmungen eines derartigen Vertrages klagbar seien, wenn die anstößigen Bestimmungen über die Erziehung der Kinder bereits durchgeführt wurden.)

§ 205.

Verträge über Immobilien.

Verträge über Immobilien unterliegen in so weit ihrem eignen Vertragsforum, als die lex situs der Immobilien ihrer Erfüllung nicht im Wege steht. (Campbell wider Dent, 1838. Vgl. auch oben § 153.)

Digitized by Google

§ 206.

Monopolwidrige Verträge.

Ob ausländische Verträge, deren Abschluß mit einem Monopol collidirte, der Anfechtung unterliegen, ist nach ihrem eigenen Vertragsforum zu entscheiden.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Pattison wider Mills, 1828 (auch unter dem Namen Albion Insurance Company wider Mills citirt). Lyndhurst statuirte: Ein durch eine Gesellschaft abgeschlossener Vertrag hat nach der lex loci contractus rechtlichen Bestand, obwohl er in denjenigen Landen, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, wegen eines andern Personen zustehenden Monopols ungültig sein würde.

§ 207.

Verträge über Dienstleistungen.

Verträge, deren Inhalt Dienstmiethe betrifft, fallen, bezüglich der Verpflichtungen des Miethers unter das Gesetz desjenigen Landes, wo der Vertrag errichtet wurde und der Miether wohnt, nicht unter das Gesetz desjenigen Landes, wo die versprochenen Dienste geleistet werden sollen.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Arnott wider Redfern, 1825.

§ 208.

Seefrachtverträge.

Die Rechtswirkung des Seefrachtvertrages richtet sich nach dem Recht der Flagge des verfrachteten Schiffs, somit nach dem personalen Recht des Schiffseigenthümers.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Lloyd wider Guibert ward ein französisches Schiff durch den Kapitän an einen britischen Unterthanen in einem dänischen Hafen verchartert für eine Fahrt aus einem Hafen von Hayti nach England. Die Rechtsfrage war: ob der Schiffseigenthümer verpflichtet sei, den Befrachter schadlos zu halten für die Verbodmung von Schiff, Fracht und Ladung, die während der Reise in einem portugiesischen Hafen geschehen war. Im Jahre 1864 ward entschieden, daß die Befugniß des Schiffers den Schiffseigenthümer gegenüber dem Befrachter zu verpflichten, von dem Rechte seiner Flagge abhinge, eine Entscheidung, die in Uebereinstimmung steht mit derjenigen von Story, der in der amerikanischen Sache

Digitized by Google

Pope wider Nickerson, 1844 urtheilte. In der englischen Appellationsinstanz pflichtete man dieser Auffassung nicht nur bei, sondern erkannte auch an, daß der Schiffseigenthümer sich auf das Recht seiner Flagge hätte berufen können, wenn er während seiner persönlichen Anwesenheit in einem fremden Hafen das Schiff selbst verfrachtet hätte. In den Streitsachen aus Louisiana Malpica wider Mc Kown, 1830, und Arrayo wider Currell, 1830, war gleichfalls angenommen worden, es mache keinerlei Unterschied, ob der Frachtvertrag durch den Schiffseigenthümer oder durch den Schiffer abgeschlossen werden, wohingegen in jedem Falle die lex loci contractus zur Anwendung kommen müsse.

Die Befugniß des Schiffers, die Ladung zu verpfänden, kann gleichfalls aus dem Frachtvertrag abgeleitet werden, kraft dessen er die Ladung an Bord nimut. In Sachen Droege wider Suart oder The Karnak, 1869, und Lloyd wider Guibert ging man hinsichtlich dieser Befugniß auf das Recht der Flagge zurück. Jedenfalls kann der Schiffer, wenn man die engere Fassung der Entscheidungsgründe in Sachen Lloyd wider Guibert, zu Grunde legt, dem Seebarlehnsgeber gegenüber den Schiffseigenthümern nicht in weiterem Umfange verpflichten, als gegenüber dem Befrachter. Schon im § 141 wurde gesagt, daß der Erwerb dinglicher Rechte, wie des Pfandrechts, auch bei Mobilien im Allgemeinen nach der lex situs beurtheilt werden müsse. Wenn aber dabei die Vorfrage der Stellvertretungsbefugniß entsteht, kann die lex situs zum Nachtheil einer ihr nicht unterworfenen Person kein Recht der Stellvertretung oder Geschäftsführung verleihen.

Das Recht der Flagge bleibt einflußlos gegenüber dem Seeversicherer: Greer wider Poole, 1880.

Die Liegetage laufen von dem Tage an, der nach den Usancen des Löschungshafens als Tag der Ankunft gerechnet wird: In Sachen Norden Steamship Company wider Dempsey, 1876. Dieser Punkt betrifft jedoch mehr die Auslegung als die Wirkung des Vertrags.

Vgl. außerdem: The Patria, 1871; The Express, 1872.

§ 209.

Große Havarie.

Die Schiffseigenthümer werden durch die im Bestimmungshafen geschehene, dem Rechte des Hafenortes entsprechende Vertheilung der Havarie verpflichtet, ingleichen die Versicherer, soweit als der vom Versicherten erlittene Seeschaden oder der Schaden, zu welchem der Versicherte beitragen muß, aus einer im Versicherungsvertrage vorgesehenen Seegefahr entsprang oder aus dem Aufwande, der gemacht werden mußte, um solchen Seeschaden und seine Folgen abzuwenden.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Harris wider Scaramanga, 1872, übereinstimmend entschieden mit Walpole wider Ewer, 1789, (S. Park, on Marine Insurances, 8. ed. p. 898) und Newman wider Cazalet, obgleich man dabei von der Frage der Gesetzesan-

Digitized by Google

wendung absah und auf Seegebrauch rekurrirte, während in Sachen Power wider Whitmore, 1815, angenommen worden war, daß der Versicherer durch große Havarie nur in Gemäßheit seiner lex loci contractus verpflichtet werde.

§ 210.

Beförderung von Passagieren und Gütern.

Auf die vertragsmäßig übernommene Verpflichtung zur Beförderung von Passagieren und Gütern von einem Lande in ein anderes wollen einige das Recht des locus contractus, andere das Recht desjenigen Landes anwenden, dem der Beförderungspflichtige durch Wohnsitz angehört.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Auf die Gesetzwidrigkeit der Forderung aus ungleichen Tarifen bezieht sich Branley wider South Eastern Railway Company, 1862. Betreffend die Stipulation beschränkter Haftpflicht s. Peninsular and Oriental Steam Navigation Company wider Shand, 1865; Cohen wider South Eastern Railway Company 1877. Im letzteren Falle kontrahirte die Bahngesellschaft in einem ausländischen Staate, dessen Recht ebenso disponirte, wie das Recht in dem Staate der Gesellschaft. Für den Fall einer Divergenz der möglicherweise in Betracht kommenden Rechtsnormen erklärte sich einer der Richter zu Gunsten der lex loci contractus, der andere zu Gunsten des Rechts des Heimathsstaates der Gesellschaft, wobei darauf Gewicht gelegt wurde, daß der Mitkontrahent demselben Staate angehörte, wie die Eisenbahngesellschaft. Ein dritter Richter erklärte diesen letzteren Umstand für unerheblich.

§ 211.

Berechnung der Zinsen.

Die geschuldeten Zinsen werden vom Richter nach dem Recht desjenigen Staates bemessen, in welchem das Kapital gezahlt werden sollte.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Champant wider Ranelagh, 1700; Ellis wider Lloyd, 1701; Dungannon wider Hackett, 1702; Stapleton wider Conway, 1750; Bodily wider Bellamy, 1760; wobei Mansfield zwischen den vertragsmäßigen und den gesetzlichen Zinsen unterschied; letztere sollen sich nach der lex fori richten. In oben benannten Fällen handelte es sich um Festsetzung des Zinsfußes; die Regel bleibt aber die gleiche, wenn es sich um Zinseszinsen handelt. Vgl. Fergusson wider Fyffe, 1841. Zu bemerken ist, daß die lex loci solutionis in den angeführten Entscheidungen nicht ausdrücklich als Ausschlag gebend anerkannt wurde. Keine derselben ist indessen mit dieser Annahme unverträglich. Vgl. auch Cooper wider Waldegrave, und oben § 196.

Digitized by Google

Da die Wuchergesetze in England völlig abgeschafft sind, so genügt die Verweisung auf solche Fälle, in denen zur Zeit ihres Bestehens, ihr Verhältniß zu den im Auslande geschlossenen Verträgen zu prüfen war, ohne daraus eine allgemeine Rechtsregel abzuleiten. Kam bei der Prüfung ihrer Gültigkeit eine ausländische Wuchergesetzgebung in Betracht, so mußte auf den besonderen Charakter dieser Gesetzgebungen nach den Umständen des Falles Rücksicht genommen werden. Vgl. Dewar wider Span, 1789; Harvey wider Archbold, 1825; Thompson wider Powles, 1828; Exp. Guillebert, 1837.

§ 212.

Berechnung des Wechselkurses für Zahlungen in das Ausland.

Wird eine im Ausland fällige Zahlung in England eingeklagt, so muß das Urtheil auf denjenigen Geldbetrag lauten, der, wenn er an den Ort der Fälligkeit remittirt wird, dem zur Zeit der Urtheilsfällung geltenden Wechselkurse entspricht.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Scott wider Bevan, 1831; Cash wider Kenyon, 1804 und 1805; Lord Eldon bemerkte bezüglich der an einem bestimmten Tage im Ausland fällig gewordenen Geldschuld: „Wird die Zahlung nicht vertragsgemäß geleistet, so muß ohne Rücksicht auf den Ort der Einklagung das Gericht gerade so viel zubilligen, wie am Erfüllungsorte verlangt werden konnte.“ Daraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, von Gerichtswegen den Wechselkurs zu berücksichtigen. — Bertram wider Duhamel, 1838. Hierbei handelte es sich um Feststellung einer aus Vertragsverletzung entsprungenen Schadensersatzforderung.

§ 213.

Verpflichtungen aus Wechselklagen.

Die aus dem Accepte trassirter Wechsel oder aus eigenen Wechseln entspringende Wechselschuld ist nach dem Zahlungsort zu bemessen. Allgemein anerkannt ist, daß die Berechnung der Respekttage dem Rechte des Zahlungsortes unterliegt.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Burrows wider Jamineau, 1726. — In dem Falle Chapman wider Cottrell, 1865 handelte es sich um einen in Florenz unterzeichneten eigenen Wechsel, der aber von London datirt und in London und zwar durch einen Bevollmächtigten des Ausstellers begeben worden war. Mit Beziehung auf den Gerichtsstand nahm (in Gemäßheit einer jetzt beseitigten Gesetzesvorschrift) der Gerichtshof an, daß durch Begebung des Wechsels der Wechselvertrag in London zu Stande gekommen sei.

Digitized by Google

§ 214.

Verpflichtung der Indossanten und Aussteller.

Da der Aussteller und der Indossant eines Wechsels für die ordnungsmäßige Erfüllung der vom Acceptanten übernommenen Verpflichtung haften müssen, so ergreift das am Zahlungsorte bezüglich der wechselmäßigen Verpflichtung des Acceptanten geltende Recht mittelbar auch die Aussteller und Indossanten.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Während des deutsch-französischen Krieges von 1870 und 1871 und der in Folge desselben eingetretenen Verkehrsstörungen verlängerte die französische Regierung die Zahlungs- und Protestfristen für Wechsel. Auch nach Ablauf der Fristverlängerung, blieben diejenigen, welche in England einen in Frankreich zahlbaren Wechsel trassirt oder indossirt hatten, wechselmäßig verpflichtet, wenn die Formen sonst gewahrt waren. S. Rouquette wider Overmann, 1875.

In Sachen Allen wider Kemble, 1848, wo der Acceptant zur Compensation nach dem am Zahlungsort geltenden Rechte im Wechselprozeß berechtigt war, gestand der Richter dem Aussteller und Indossanten gleichfalls die Einrede der Compensation nach dem Rechte des Landes zu, in welchem sie trassirt, beziehungsweise indossirt hatten, und stellte das Recht der Trassanten in Parallele zum Rechte des Acceptanten. In der Befugniß zu compensiren liegt aber keine Abänderung der den Acceptanten treffenden Zahlungsverbindlichkeit, sondern nur ein die Eintreibung derselben im Wechselprozeß berührender Incidenzpunkt, deswegen ist — bezüglich des Wechselprozesses — die lex fori maßgebend. Wäre der Acceptant selbst in der Rolle des Beklagten gewesen, so hätte er sich nur in Gemäßheit der lex fori der Einrede der Compensation bedienen können, nicht in Gemäßheit des am Zahlungsort geltenden Rechtes. Demnach war die ergangene Entscheidung sachlich deswegen richtig, weil Trassant und Indossant an demjenigen Orte belangt wurden, wo sie ihr Wechselobligo eingegangen waren, so daß das an diesem Orte geltende Recht mit der lex fori zusammenfiel. In dem genannten Falle Allen wider Kemble war der Wechsel von dem Aussteller auf den Acceptanten auf dessen Wohnsitz in einem Lande und von dem Acceptanten in einem anderen Lande zahlbar gemacht worden. Mit Recht wurde in den Urtheilsgründen bemerkt, daß diese Abänderung durch den Acceptanten die bereits vor der Hinzufügung des Domizilvermerks bestandenen Obligos des Ausstellers oder Indossanten nicht modifiziren konnte.

§ 215.

Formen des Wechselprotestes.

Verweigert der Bezogene das Wechselaccept oder der aus einem Wechsel Verpflichtete die Zahlung, so richtet sich das Erforderniß und die Förmlichkeit der zur Regreßnahme an andere Personen be-

Digitized by Google

stimmten Protesterhebungen nach dem Rechte des Zahlungsortes. Auch genügt die vorgeschriebene Benachrichtigung von der Nichtzahlung eines Wechsels überall, wenn sie dem Rechte des Zahlungsortes entspricht.

Dies ist eine Konsequenz aus dem Grundsatz der lex loci actus. Unter der Herrschaft welchen Rechtes immer Aussteller oder Indossanten wechselmäßig verhaftet wurden, sie bleiben, soweit ihre Haftbarkeit von gewissen am Zahlungsorte eventualiter vorzunehmenden Akten abhängt, stets gehalten anzuerkennen, daß diese Akte nur in Gemäßheit des am Zahlungsorte geltenden Rechts vorzunehmen waren. Dem letzten Wechselinhaber würde eine Schlinge gelegt werden, wenn er die Vorschriften irgend eines andern außerhalb des Zahlungsortes geltenden Gesetzes zu befolgen hätte, um den Regreß gegen seine Vormänner zu sichern. (S. die Nachweisungen zum folgenden Paragraphen.)

§ 216.

Form der Benachrichtigung des Regreßpflichtigen.

Ist ein Indossant aus einem Wechsel regreßpflichtig geworden, so muß er seinerseits seinen Vormann oder eventualiter den Aussteller ordnungsmäßig benachrichtigen. Die Form dieser Benachrichtigung richtet sich nach dem Gesetze, welches das dem Indossament oder der Wechselbegebung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft beherrscht.

Der Aussteller oder Indossant eines Wechsels kontrahirt mit seinem Nachmann dahin, daß er bei richtig erfolgter Benachrichtigung zum Zwecke der Regreßnahme Zahlung leisten will. Die verpflichtende Kraft der Benachrichtigung bemißt sich somit nach der lex contractus, wofern nicht eben besondere Vorschriften bezüglich der an gewissen Plätzen zu beobachtenden Formalitäten bestehen.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Um den Grundsatz des § 215 handelte es sich in Sachen Rothschild wider Currie, 1841; den Urtheilsgründen in allen ihren Einzelheiten kann trotz der Uebereinstimmung mit dem verzeichneten Resultate nicht beigestimmt werden. Zum zweitenmale ward derselbe Rechtsgrundsatz in Sachen Hirschfeld wider Smith aufgestellt. — In Sachen Rouquette wider Overmann (s. § 214) bezog sich der Streit der Parteien nicht nur auf die Verlängerung der Zahlungsfristen durch die französische Regierung, sondern auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Präsentation des Wechsels, der Protesterhebung und der Benachrichtigung, insofern diese nicht innerhalb der ursprünglichen Wechselfristen erfolgt waren. Unter diesem

Digitized by Google

letzteren Gesichtspunkt dient derselbe Fall auch zur Bestätigung der im § 215 vorgetragenen Lehre.

Für sämmtliche Verhältnisse der §§ 215 und 216 s. auch Horne wider Rouquette, 1878.

§ 217.

Fortsetzung.

In Sachen Horne wider Rouquette ward eine anderweitig zur Kontestation gekommene Frage zwar in Erwägung gezogen, aber nicht endgültig entschieden, nämlich folgende: Wird ein Indossant aus einer Wechselurkunde regreßpflichtig und wird sein Indossament nach einem Rechte beurtheilt, das verschieden ist von dem auf das Indossament eines seiner Vormänner oder von dem auf den Aussteller anwendbaren Gesetze und wird mit Uebergehung des unmittelbaren Vormannes, alsdann ein Regreßanspruch erhoben — nach welchem Gesetze ist dann die Ordnungsmäßigkeit der erforderlichen Benachrichtigung zu beurtheilen?

Diese Frage involvirt die Auslegung desjenigen Vertrages oder Rechtsgeschäfts, das dem Indossament der betheiligten Personen oder der Begebung des Wechsels durch den Aussteller zu Grunde liegt. Nicht nur bei dieser Frage, sondern auch bei derjenigen, welche den Wechselvertrag des Acceptanten und Ausstellers betrifft, lassen uns die englischen Autoritäten im Stich. Solche Fragen entstehen gelegentlich eines französischen Blanco-Indossaments, wodurch Eigenthum am Wechsel nicht übertragen wird, während dies in England der Fall ist.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Trimbey wider Vignier, 1834 handelt es sich um eine Klage gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels, der in Frankreich zahlbar und in blanco indossirt war. Das Erkenntniß lautete zu Gunsten des Beklagten, es erhellt aber nicht, ob das französische Recht als am Orte des Indossaments oder als am Zahlungsorte gültiges Recht angewendet wurde.

In Sachen Lebel wider Tucker, 1867 wurde zu Gunsten des Klägers entschieden. Es handelte sich um eine Klage gegen den Acceptanten aus einem in England zahlbaren Wechsel, der in Frankreich in blanco indossirt war.

Die Streitsache Bradlaugh wider de Rin, 1868 betraf ebenfalls den Acceptanten eines in England zahlbaren, in Frankreich in blanco indossirten Wechsels. Die Mehrheit der Richter entschied gegen den Kläger aus Gründen, die dem am Orte des Indossaments geltenden Rechte entnommen waren, obgleich man den Fall verschieden von der Sache Lebel wider Tucker mit Rücksicht auf den Ort der Traſſirung behandelte. Story (conflict of Laws § 316a) erklärt sich zu Gunsten

Digitized by Google

des am Orte des Indossaments geltenden Rechts, was richtig sein dürfte. Denn von dem Indossanten kann man nur erwarten, daß er sich nach seiner eigenen lex actus richten werde.

§ 218.

Das Recht des Wechselnehmers.

In den beiden vorangegangenen Paragraphen war die Rede von dem auf Ausstellung, Begebung und Indossament anwendbaren Rechte. Im allgemeinen ist dies das Recht desjenigen Ortes, wo der Wechsel durch den Aussteller oder Indossanten unterschrieben wurde. Wenn jedoch der Wechsel nach so erfolgter Unterzeichnung an den Wechselnehmer in ein anderes Land gelangt, so entscheidet das Recht dieses Landes, weil der Wechselvertrag erst durch Hinzutreten des Remittenten perfekt wird.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Horne wider Rouquette, 1878, wo auf das Indossament besonders hingewiesen wird. Vgl. auch Chapman wider Cottrell, oben in § 213.

§ 219.

Rückwechsel.

Wird der Wechsel entweder durch Verweigerung des Accepts oder durch Nichtzahlung am Verfalltage nach erfolgtem Accept nicht honorirt, so ist der Wechselinhaber berechtigt, Schadloshaltung im letzten Falle von dem Acceptanten, und in jedem der beiden Fälle auch von den wechselrechtlich Mitverhafteten zu beanspruchen. Derselbe berechnet sich bis zum Betrage der Wechselsumme, zuzüglich der Zinsen vom Verfalltage, nach dem zu dieser Zeit am Zahlungsorte gegebenen Stande des Zinsfußes oder des Zinssatzes, der im Falle erfolgten Acceptes geschuldet worden wäre, zuzüglich ferner der Kosten. Der Wechselinhaber kann sich auch durch einen Rückwechsel auf Sicht helfen, sowohl auf den Aussteller, als auf den Indossanten des nicht honorirten Wechsels und zwar in Höhe derjenigen Summe, welche den angegebenen Betrag repräsentirte, wofern der Verkauf am Zahlungsorte des nicht honorirten Wechsels erfolgt wäre. Der Trassat beziehungsweise Remittent des Rückwechsels, der denselben mit dem Wechsel nimmt, erlangt ein Wechselrecht aus diesem letzteren, wenn er den ersteren bezahlt, und wird dadurch in den Stand gesetzt, die von ihm gezahlte Summe gegen den Acceptanten, falls ein solcher

Digitized by Google

vorhanden war, einzuklagen als Schadloshaltung für Verluste, die er seinerseits in Folge der Nichthonorirung des ursprünglichen Wechsels erlitt. Wird kein Rückwechsel gezogen, so bestimmt sich dennoch nach der für ihn geltenden wechselrechtlichen Maxime der Betrag dessen, was der Wechselinhaber vom Aussteller oder Indossanten beanspruchen und Aussteller oder Indossant des Vorwechsels ihrerseits von dem Acceptanten sich ersetzen lassen können, vorausgesetzt daß der Einklagende selbst gezahlt hat oder zahlungspflichtig ist und Zahlung von ihm gefordert wurde. Unterliegt der Wechselvertrag zwischen dem in Anspruch genommenen Aussteller oder Indossanten einerseits und dem Wechselnehmer des Vorwechsels andrerseits einem Gesetz (siehe darüber § 218), wonach ein bestimmter Prozentsatz auf den Betrag der ursprünglichen Wechselsumme an Stelle des effektiven für den Rückwechsel zu berechnenden Betrages oder an Stelle irgend eines dabei zu berechnenden Bestandtheils der Schadloshaltung aufgeschlagen wird, dann entscheidet dasselbe Gesetz, mag ein Rückwechsel gezogen sein oder nicht, über das Maß der dem Aussteller und Indossanten oder eventuell auch dem Acceptanten obliegenden Wechselverbindlichkeit.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Francis wider Rucker, 1768; Auriol wider Thomas, 1787; Walker wider Hamilton, 1860; Suse wider Pompe, 1860; General South Australian Company, 1877.

Die Partei, die den Acceptanten verklagt, braucht den Rückwechsel nicht bezahlt zu haben, es genügt, daß Zahlung von ihr verlangt wurde und sie zahlungspflichtig ist. In Sachen De Tastet wider Baring, 1809; Napier wider Schneider, 1810; Woolsey wider Crawfurd, 1810. Die beiden letzten Fälle begründen kein sicheres Recht in dieser Materie.

Wurden die nicht honorirten Wechsel von einer Firma in einem Lande auf ihre eigene in einem anderen Lande befindliche Zweigniederlassung gezogen, und verbleiben die Wechselurkunden in den Händen der ersten Nehmer, denen sie in Verbindung mit einer Abrede überliefert wurden, wonach die Zahlung im Auslande durch die Zweigniederlassung nicht beigetrieben werden sollte, so sind die Wechselinhaber nicht berechtigt von der ausstellenden Firma im Falle der Nichtzahlung Schadloshaltung nach dem Maßstabe des Rückwechsels zu beanspruchen. Sie können vielmehr dann den Wechsel nur als einen eigenen des Ausstellers behandeln oder auf dasjenige frühere Rechtsverhältniß zurückgehen, an dessen Stelle durch Novation der Wechselvertrag getreten war. Willans wider Agers, 1877.

In Sachen Gibbs wider Fremont, 1853 ist angenommen: Der Aussteller eines Wechsels, dessen Annahme verweigert wurde, haftet dem Wechselinhaber für Zinsen nach dem Zinssatze des Ausstellungsortes. Man unterließ dabei jede Unterscheidung zwischen dem Falle des Nichtaccepts und dem Falle der Nichtzahlung und widerlegte auch nicht den Satz, daß der Zinsfuß am Zahlungsorte

Digitized by Google

des Wechsels den richtigen Maßstab für die in beiden Fällen erlittenen Verluste an die Hand giebt. An Stelle der gewöhnlichen Meinung, daß der Wechselaussteller Accept nnd Zahlung garantirt, setzt man die Ansicht, daß er einen Zahlungsauftrag ertheilt und für den Fall der Nichterfüllung dieses Auftrags sich verpflichten wolle, die Wechselsumme seinerseits am Ausstellungsorte zu zahlen. Diese Ansicht ist mit der Theorie des Rückwechsels völlig unvereinbar, nicht blos mit demjenigen Theile derselben, der sich auf die Zinsenschuld bezieht. Unvereinbar ist sie auch mit dem ersten der beiden in Sachen Rouquette wider Overmann geltend gemachten Entscheidungsgründe. In Sachen Gibbs wider Fremont war das Gericht durch Motivirung der oben in § 214 berichteten Streitsache Allen wider Kemble beeinflußt.

§ 220.

Obligationen quasi ex contractu.

Eine Obligation quasi ex contractu wird, gleich den Deliktsobligationen, durch einseitigen Akt begründet, gleicht jedoch der obligatio ex contractu darin, daß der begründende Akt ein rechtmäßiger ist. Es ist bereits (s. Kap. IX) gezeigt worden, daß nach römischem Recht das besondere Forum einer obligatio quasi ex contractu an demjenigen Orte gegeben ist, der mit dem begründenden Akte im nächsten sachlichen Zusammenhang steht. Es leuchtet ein, daß das anzuwendende Recht von diesem selbigen Orte abgeleitet werden sollte. So ist die Verpflichtung des Ehegatten aus vorehelichen Schulden der Ehefrau eine solche obligatio quasi ex contractu. Der sie verursachende Akt ist die Eheschließung, der nächste sachliche Zusammenhang weist auf das eheliche Domizil hin, zumal auch das an ihm geltende Recht, das die Einwirkungen der Eheschließung auf das bewegliche Vermögen der Frau beherrscht, und eine Haftung des Ehemannes für ihre vorehelichen Schulden nur als Aequivalent für das Recht des Ehegatten am Vermögen der Frau auferlegt werden kann. Dieselbe Betrachtungsweise jedoch, die bei obligationes ex contractu die lex loci celebrati actus an Stelle der lex loci solutionis setzt, läßt hier den Ort der Eheschließung als den die obligatio quasi ex contractu begründenden, an Stelle des Domizils treten.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen De Greuy wider Wills, 1879, wo ein in England domizilirter Mann sich in England nach der Emanation der Married Women's Property Act verheirathet hatte. Nur in Höhe der ihm nach der Akte zukommenden Nutznießungsrechte nahm man eine Verpflichtung aus den vorehelichen, von seiner Frau in Jersey contrahirten Schulden an. Einer der Richter wollte eine weitergehende Verpflichtung für den Fall statuiren, daß die Ehe in Jersey geschlossen wäre.

Digitized by Google

Dreizehntes Kapitel.

Cession und Erlöschen der Obligationen.

§ 220a.

Verhältniß persönlicher Klagen zu dinglichen Klagen.

Die Maxime unumquodque dissolvitur eodem modo quo colligatur hat zu allen Zeiten die Vorstellung erweckt, daß die Fragen, welches Recht die Entstehung einer Obligation und welches Recht ihr Erlöschen regle, in einer Wechselbeziehung zu einander stehen müssen. Ueber das Wesen, den Grund und die Ausdehnung dieser Wechselbeziehung bestanden jedoch mancherlei Meinungsverschiedenheiten und Unklarheiten. Eine Quelle der Verwirrung lag darin, daß man versuchte, zwischem dem Inhalt der Obligationen und dem daraus hervorgehenden Klagerecht zu unterscheiden, als ob die Obligation selbst und das durch Verträge oder Delikte begründete vinculum juris etwas von dem Klagerecht verschiedenes wären. Bei der Betrachtung dinglicher Rechte mag eine solche Unterscheidung mehr oder weniger verständlich sein. Wo physischer Besitz möglich erscheint, mag das Gesetz über den Gebrauch oder die thatsächliche Verfügung über Sachen statuiren und eine Auswahl unter solchen treffen, denen die Innehabung oder der Besitz einer Sache zugesprochen werden kann. Wird demgemäß dem besser berechtigten Prätendenten ein Verfügungsrecht gegenüber den Eingriffen und Störungen dritter Personen zugesprochen, so erscheint dies sein dingliches Recht allerdings verschieden von der Klageberechtigung gegen irgend einen im einzelnen Fall auftretenden Urheber der Rechtsstörung. Die Klage ist dann nur ein prozessualisches Schutzmittel des Rechts, nicht das Recht selber. Nicht selten ist das Recht des Eigenthümers verschieden von dem Besitzrecht an einer Sache. Wenn man aber die bei diesen Rechtsverhältnissen maßgebenden Begriffe folgerichtig in allen Konsequenzen

Digitized by Google

durchdenkt, wird man finden, daß bei allen körperlichen Sachen, beweglichen und unbeweglichen, das Besitzrecht überall die entscheidende Grundlage bei der Würdigung der dinglichen Rechte ausmacht. Von einem Gesetze, das eine bestimmte Verjährungsfrist für das Erlöschen des Eigenthums an Sachen vorschreibt, wird er also bei richtiger Auffassung zu sagen haben, seine Absicht gehe dahin, ein Recht aufzuheben. Ist das Recht in dieser Weise aufgehoben, so enden damit auch die prozessualischen Mittel seines Schutzes. Bei einer aus Verträgen oder Delikten hervorgegangenen Forderung mag zwar der Anspruch auf spätere Erfüllung als naturalis obligatio gegeben sein; die Erzwingung dieser Obligation läßt sich aber von dem Rechte der Klage nicht trennen. Das Gesetz hat hier nicht zwischen mehreren nebeneinander berechtigten Personen zu wählen, sondern nur zu entscheiden, ob ein Klagerecht ertheilt werden soll. Und dies seinem Bestande nach constituirte Recht geht immer nur gegen einen Kontrahenten oder Deliktsurheber. Das gegenüber diesen Personen begründete Klagerecht entbehrt der Unterscheidbarkeit von irgend einem andern, weiteren Rechte gegen Dritte. Hier giebt es keine Klage zum Schutz eines noch umfassenderen Rechtsverhältnisses; sondern Klage und Recht decken sich vollständig. So kann man dann von der Extinctivverjährung in Beziehung auf Forderungsrechte, wie gewöhnlich geschieht, vollkommen zutreffend sagen: sie begründen eine prozeßhindernde Einrede: ist das Klagerecht erloschen, so erlischt damit auch das Forderungsrecht.

Ist ein Forderungsrecht aus dem Grunde von Verträgen oder Delikten einmal entstanden, so kann sich das so begründete Rechtsverhältniß dem Eigenthumsinhalt soweit annähern, daß darin ein Vermögensbestandtheil für den Forderungsberechtigten anerkannt werden darf. Daher solche Vermögensrechte auf Andere übertragen und von Todeswegen vererbt werden dürfen. Wie weit man aber immer den Vergleich der Forderungsrechte mit dinglichen Rechten ökonomisch ausdehnen mag, so bleibt dennoch stets für die Forderungsrechte ihre Gebundenheit an die Person des Gläubigers einerseits und die Person des debitor oder seiner Nachfolger andererseits.

Selbst bei dem Verhältniß des Urheberrechts an schriftstellerischen Leistungen oder patentirten Erfindungen, wo das positive Gesetz ein (geistiges) Eigenthum von oft erheblichem Werthe zu Gunsten gewisser Personen in der Weise constituirt, daß gewisse Handlungen beliebiger dritter Personen als Delikte hingestellt werden, erscheint das Klagerecht des Urhebers gegen Dritte gleichbedeutend mit dem

Digitized by Google

Inhalt des Rechts selber, nicht als prozessualisches Hülfsmittel des Rechtsgebrauchs. Zwischen körperlichen und unkörperlichen Sachen bleibt der wesentliche Unterschied, daß das Eigenthum an res corporales nur die gesetzliche Ordnung eines durch positive Vorschrift nicht geschaffenen, selbständigen Verhältnisses darstellt, während das (geistige) Eigenthum an res incorporales eine Schöpfung der positiven Gesetzgebung darstellt, wodurch das Objekt des Rechtsgebrauchs existent wird. Und dies Objekt ist eine Befugniß, nicht eine Sache.

Aus dem Grundsatze, daß in dem durch Vertrag oder Delikt geschaffenen Rechtsverhältnisse das Klagerecht gleichbedeutend ist mit dem vinculum juris, ergiebt sich sodann Folgendes: Läßt man die Obligation von der lex loci contractus oder solutionis oder von der lex loci delicti commissi beherrscht sein, so kann unter dieser Ausdrucksweise nur verstanden werden, daß das Vorhandensein einer Obligation in jedem Augenblick ihrer zeitlichen Dauer auf dieses betreffende Gesetz zurückgeführt werden muß. Das Wesen der Obligation würde verkannt werden, wenn wir annehmen wollten, es könne der Entstehungsgrund derselben auf ein besonderes Recht in der Weise zurückgeführt werden, daß nachmals dies Forderungsrecht eine davon unabhängige Fortexistenz erlangen, oder auf dessen Cession und Klagbarkeit eine andere Rechtsnorm angewendet werden könnte. Gestattet erklärtermaßen die lex fori die Uebertragung einer Obligation, deren Entstehung beispielsweise der lex loci contractus durch den Richter unterstellt wurde, während diese letztere lex die Uebertragung nicht zuläßt, so schafft damit die lex fori in Wirklichkeit eine völlig neue Obligation zwischen dem einen Kontrahenten und dem Cessionar des Anderen. Oder andererseits, wenn die lex fori die Klagbarkeit einer hinsichtlich ihrer Entstehung der lex loci contractus unterstellten obligatio ausspricht, nachdem die Klagbarkeit nach dieser lex hinterher in Wegfall kam, so wird damit in Wirklichkeit eine völlig neue Obligation zwischen Kläger und Beklagtem geschaffen. Ob ein solches Verfahren den Grundsätzen der Gerechtigkeit entspricht, kann dahingestellt bleiben, obschon eine Entscheidung diese Frage in nützlicher Weise nur dann zu bewirken ist, wenn man sich das Verhältniß in der von uns unternommenen Weise auseinander gelegt hat. Richtig erscheint die Antwort, daß die Herstellung solcher neuen Obligationen durch den Richter nicht gerechtfertigt werden kann, während andererseits die lex fori ausreichende Gründe haben kann, gewissen Obligationen die Klagbarkeit zu versagen, die nach der lex loci con-

Digitized by Google

tractus oder delicti commissi klagbar sein würden. Man denke beispielsweise an eine durch die Gefahr des Meineides veranlaßte Abkürzung der Verjährungsfristen für solche Fälle, in denen die lange Zeitdauer eines anzufechtenden Rechtszustandes die Zuverlässigkeit der Beweisresultate verringert. Hier würde man sich mit Recht zur Anwendung solcher Vorschriften auf den Gesichtspunkt einer das internationale Privatrechtgebiet einschränkenden Maßregel der öffentlichen Ordnung berufen dürfen.

§ 221.

Cession der Obligationen.

Ist ein Forderungsrecht nach seinem besonderen Rechte, das heißt nach der lex loci contractus, oder solutionis oder der lex loci delicti commissi, auf andere Personen übertragbar, so kann der Cessionar auch in England als Kläger auftreten.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Innes wider Dunlop, 1800; O'Callaghan wider Thomond, 1810. (Ersterer ein schottischer, letzterer ein irischer Fall)

„Ein in England auf den Inhaber gestellter Eigenwechsel kann, soweit die Realisirung dieses Inhaberpapiers in England beabsichtigt war, durch einfache Aushändigung im Auslande weiter begeben werden, so daß darauf nichts ankommt, ob nach dem Recht ausländischer Staaten dem Wechsel die Qualität des Inhaberpapiers versagt war."

In Sachen De la Chaumette wider Bank of England, 1831.

§ 222.

Fortsetzung.

Kann ein Forderungsrecht nach seinem eigenen Rechte, das heißt nach der lex loci contractus oder solutionis oder der lex loci delicti commissi nicht cedirt werden, so entbehrt der Cessionar in England des Klagerechts. Jedenfalls müßte er sich alle Einreden gegen die Person des Cedenten gefallen lassen. Gewissermaßen ließe sich dann sagen, daß ein wirklicher Uebergang des Forderungsrechts nicht stattfinde, obgleich eine Einklagung im Namen des Cedenten nicht nothwendig wäre.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Entschieden ist, daß die englische Parlamentsakte, kraft welcher eigene Wechsel die auf den Inhaber lauten oder an den Inhaber zahlbar sind, auch auf aus-

Digitized by Google

ländische Papiere gleicher Art anwendbar sind: In Sachen Milne wider Graham 1823; Bentley wider Northouse, 1827. In diesen Fällen erhellt aber nicht, ob die betreffenden Wechsel in dem Lande, wo sie zahlbar sind, ebenfalls die Eigenschaft des Inhaberpapiers besitzen. Daher der obenstehende Paragraph sich nur auf die negative Grundlage einer fehlenden gegentheiligen Entscheidung zu stützen vermag. — In Louisiana wurde angenommen, daß der Indossatar eines eigenen Wechsels, nach dessen besonderem Rechte der Aussteller alle Einreden gegen den Indossatar haben würde, die er gegen den Remittenten hat, sich dieselben Einreden auch dann gefallen lassen muß, wenn das Papier als Inhaberpapier nach dem Rechte von Louisiana gilt: In Sachen Ory wider Winter, 1826.

§ 223.

Erlöschen der Obligation durch Verjährung.

Ein Forderungsrecht entbehrt der Klagbarkeit in England, wenn ihm in England nach positiven Gesetzesvorschriften die Einrede der Verjährung entgegengesetzt werden kann, obschon diese Einrede nach dem besonderen Recht im forum contractus nicht zulässig sein würde.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen British Linen Company wider Drummond, 1840; Pardo wider Bingham, 1868 und 1869. Derselbe Grundsatz kam in Sachen Ruckmaboye wider Mottichund zur Sprache, wo entschieden wurde, daß englische, in Indien eingesetzte Gerichtshöfe, wenn sie die englischen Verjährungsfristen auf die unter Gentoos abgeschlossenen Verträge anwenden,, die Bestimmungen einer Charter nicht verletzen, wonach auf Verträge der Gentoos deren heimisches Recht angewendet werden soll.

Eine dem Paragraph entsprechende Entscheidung erging für Schottland in Sachen Don wider Lippmann, 1837 (Brougham). In dem schottischen Fall Campbell wider Stein, 1818, ward erkannt: daß, wenn der kaufmännische Gläubiger in England wohnt und sein Schuldner in Schottland, der letztere in Gemäßheit des schottischen Rechts sich der Einrede der Verjährung bedienen dürfe." Darauf Bezug nehmend, sagte Brougham in Sachen Don wider Lippmann: „Warum ließ man vor Gericht das am Domizil des Schuldners geltende Recht als Einrede gegen den Kläger wirksam werden? Deswegen, weil der Gläubiger dem Schuldner folgen muß und ihn in seinem Domizil zu belangen hat, im vorliegenden Falle also in Schottland. Somit bestand in dieser Hinsicht keinerlei Unterschied zwischen der lex loci solutionis und der lex fori" u. s. w. Einigermaßen inconsequent erscheint aber, was man Lord Brougham über den Fall Campbell wider Stein sagen läßt: „jener Fall kam mit dem Grundsatz nicht in Uebereinstimmung gebracht werden, wonach sich das anzuwendende Recht aus dem locus solutionis ergiebt." Wenn es richtig ist, wie man zugiebt, daß bei Schuldklagen ohne besonderen locus solutionis neben dem Domizil des Schuldners, der locus solutionis mit dem Domizil zusammenfällt, so muß daraus nothwendig gefolgert werden, daß die in Gemäßheit der einen lex getroffene Entscheidung auch mit derjenigen nach der anderen lex zusammenfällt.

Digitized by Google

Der Satz des letzten Paragraphen kann sehr wohl nach der im § 220a gegebenen Rechtsausführung begründet werden, wonach, obschon die lex fori eigentlich keine neue Obligation schaffen kann, wenn die ursprünglich durch Vertrag oder Delikt geschaffene Obligation aufgehört hat zu bestehen, die lex fori dennoch die in ihr geltenden Vorschriften über Verjährung als bindende Vorschriften des öffentlichen Rechts erachten und aus diesem Grunde entgegenstehenden Vereinbarungen die Anerkennung versagen könnte. Die berichteten Entscheidungen aus England und Schottland stellen sich aber nicht auf diesen Boden, sondern auf die äußerst fragliche Theorie, wonach die Bemessung der Verjährungsfristen bei Obligationen sich immer nach der lex fori zu richten hätte. Demgemäß stützt sich der folgende Paragraph, der, wofern er überhaupt zu begründen ist, nur nach der lex fori zutreffend sein würde, auf eine bisher in England unangefochten gebliebene Praxis.

§ 224.

Fortsetzung.

Ein aus Verträgen oder Delikten entstandenes Klagerecht kann in England solange geltend gemacht werden, als die ihm zu Grunde liegende Obligation von den in England geltenden Verjährungsregeln unberührt bleibt. Dies gilt selbst dann, wenn das betreffende Klagerecht nach der lex loci contractus, oder solutionis oder nach der lex loci delicti commissi zur Zeit seiner Geltendmachung bereits verjährt sein würde.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Huber wider Steiner, 1835; Harris wider Quine, 1869. Uebereinstimmend damit sind die schottischen Entscheidungen in Sachen Fergusson wider Fyffe, 1841: „Die englischen Verjährungsfristen kommen für Schottland nicht in Betracht."

§ 224a.

Fortsetzung.

Es fällt nicht in den Bereich unserer Darstellung, im Einzelnen die Meinungsverschiedenheiten zu untersuchen, die sich bezüglich der Materie der beiden vorangegangenen Paragraphen in fremden Ländern herausgestellt haben. Die in alten Zeiten auf dem Kontinente gangbaren Ansichten theilten sich vielfach zwischen der besonderen lex loci contractus und der lex fori, wenn es darauf ankam, die Dauer der Verjährungsfristen zu bestimmen. Manche, die sich für den Vorrang des Kontraktsforum dann entschieden, wenn die Kontrahenten einen bestimmten Erfüllungsort ausdrücklich bezeichnet hatten, wollten

Digitized by Google

dennoch im Allgemeinen und der Regel nach die verbindliche Kraft der lex loci contractus nicht zugeben. Später kam dann eine Periode, während der die Kassationshöfe oder Appellgerichte in den größeren Festlandsstaaten die Materie der Klageverjährung ganz allgemein und übereinstimmend auf das bestehende Recht des besonderen forum contractus zurückführten ohne Beachtung der nach der lex fori bestehenden Verschiedenheit längerer oder kürzerer Dauer. Man konnte daher, um so mehr, als diese Lehre sich auf das hohe Ansehen von Savigny zu ihren Gunsten berufen konnte, sehr wohl versichern, daß in diesem Stücke eine allgemeine in Europa herrschende Meinung sich gebildet hatte. Die neuesten Entscheidungen der festländischen Gerichte gehen wiederum auseinander.

Story erklärt sich für die lex fori mit einer Entschiedenheit, die ihm sonst nicht eigen zu sein pflegt, wenn die älteren Schriftsteller so erheblich dissentiren. Unter scheinbarer Zustimmung von seiner Seite gedenkt er eine Unterscheidung, die hier erwähnt werden mag, weil sie in die englische Prozeßsache Huber wider Steiner hinübergenommen wurde. Story sagt: „Angenommen, daß nach den besonderen, in einem bestimmten Staate, geltenden Verjährungsfristen nicht nur das Klagerecht erlischt, sondern auch das Recht als Klagefundament ipso facto durch den Ablauf einer bestimmten Zeitfrist aufgehoben und vernichtet wird, und die Parteien innerhalb desselben Gesetzgebungsbereichs während der ganzen Verjährungszeit verblieben, so daß sie ihre volle Rechtswirkung in ihrer Person erführen, so könnte unter so bewandten Umständen wohl die Frage aufgeworfen werden, ob auch für den Fall der späteren Verlegung des Wohnsitzes in ein anderes Land die Einrede der Verjährung mit der Wirkung erhoben werden könnte (Conflict of Laws, § 582), ein Erlöschen des Forderungsrechts herbeizuführen.

In den einleitenden Bemerkungen zu diesem Kapitel ist dargethan worden, daß die Unterscheidung zwischen Rechtsverhältnissen und Klagerechten nur für dingliche Rechte, nicht aber für das Obligationenrecht annehmbar ist. Der von Story angeführte Prozeß vor dem höchsten Gerichtshof der Vereinigten Staaten und die als maßgebend allegirte Entscheidung, wonach die lege loci irgendwo erfolgte Aufhebung einer Schuld überall respektirt werden sollte (Shelby wider Grey), betraf das Eigenthum an Sclaven.

Digitized by Google

§ 225.

Einwirkungen des Konkurses auf den Fortbestand der Forderungen.

Geht man auf den Erlöschungsgrund der Konkursforderungen in Gemäßheit der Fallitordnungen über, so zeigt sich dabei mancherlei Analogie zu der bereits behandelten Materie der Verjährung, insofern als ein durch das Konkursverfahren im besonderen Forum des Kontrakts erschöpftes Klagerecht als überall erschöpft angesehen werden sollte. Auch erkennt man, daß hinreichende Gründe gegeben sein können, wegen welcher man eine nochmalige Klagbarkeit solcher Forderungsrechte abweisen sollte, die bereits nach einem Rechte, selbst wenn dies ein von dem besonderen forum contractus verschiedenes sein sollte, als getilgt angesehen werden können. So wird beispielsweise die Liberirung des Schuldners in Gemäßheit der Konkursgesetze in foro analog zu beurtheilen sein derjenigen Wirkung, welche die lex fori auf den Lauf der Verjährungsfristen ausübt. Wird die Liberirung des Schuldners durch den Konkurs von der lex fori ausdrücklich auf alle Schulden ohne Ausnahme erstreckt, so wird der Richter zur Handhabung dieser Rechtsregel verpflichtet. Handelt es sich dagegen um eine richterliche, freie Beurtheilung der Frage, ob eine ähnliche Gesetzesvorschrift auch auf ausländische Forderungsrechte nach der Absicht des Gesetzgebers bezogen werden darf, so werden für den Richter die Gründe, eine solche Absicht für den Konkurs zu präsumiren, ungefähr ebenso stark sein, wie diejenigen, welche in der Materie der Verjährung durchgedrungen sind.

Dasjenige System des Konkursrechts, das das ausländische Vermögen des Gemeinschuldners soweit, als es thatsächlich ausführbar, der heimischen Jurisdiktion und Verwaltung unterwirft und ausländische Gläubiger zur Antheilnahme am Konkurse verstattet, kann gerechter Weise auch den Schuldner nicht schutzlos der nachträglichen Geltendmachung auswärtiger Forderungsrechte preisgeben. Wie aber, wenn die Befreiung des Gemeinschuldners nach dem an seinem Domizil geltenden Rechte eintrat und dieses Domizil nicht identisch ist mit dem später erwählten Gerichtsstande oder mit dem ursprünglichen forum contractus?

Gäbe es ein internationales Konkursrecht, wodurch der im Domizil des Schuldners eröffnete Konkurs die Verwaltung des gesammten in verschiedenen Ländern zerstreuten Vermögens nach sich zöge

Digitized by Google

und die gleichberechtigte Befriedigung aller Gläubiger aus der Aktivmasse gesichert wäre, wodurch ferner jedem anderweitigen Konkurs in derselben Sache die rechtliche Einwirkung auf auswärtiges Vermögen abgesprochen würde, so würde es zweckentsprechend sein, der Befreiung des Schuldners in Gemäßheit des an seinem Domizil geltenden Konkursrechtes eine universale Wirkung für alle Länder zuzuerkennen.

Im Sechsten Kapitel ist gezeigt worden, wie weit der thatsächlich bestehende Rechtszustand von diesem idealen Zustande noch entfernt ist. Geradeso wie aber ein gewisses Rechtsgefühl sich zu Gunsten der Einheit der Konkursverwaltung im Domizil des Gemeinschuldners kund giebt, so giebt sich ein gleichartiges Gefühl auch in der Richtung kund, daß die am Domizil eingetretene Rechtswirkung der Befreiung des Schuldners allgemein anerkannt werden sollte.

Wir betrachten nunmehr die englischen Entscheidungen, indem wir bemerken, daß, wie im sechsten Kapitel, unter dem Ausdrucke des Konkurses (bankruptcy) auch die connexen Verhältnisse der Insolvenz, Güterverwaltung (sequestration) und alle unter der Herrschaft der Konkursgesetze zu Stande gekommenen Arrangements und Zwangsvergleiche inbegriffen sein sollen.

§ 225a.

Erlöschen von Forderungsrechten im Konkurse.

Ist eine Forderung im Konkurse des Schuldners am besonderen Forum derselben, also nach der lex loci contractus oder solutionis oder des locus delicti commissi als nicht bestehend oder aufgehoben erklärt worden, so ist die Befreiung des Schuldners auch in England anzuerkennen.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Ballantine wider Golding, 1783 (s. Cooke's Bankrupt Laws, 8. ed. p. 487); Potter wider Brown, 1804; Quelin wider Moisson, 1828; Gardiner wider Houghton, 1862. Nach Lord Ellenbrough hatte Lord Mansfield gelegentlich des ersterwähnten Rechtsstreites geäußert: „Was nach dem Rechte desjenigen Landes, wo das Forderungsrecht entstand, als Aufhebungsgrund gilt, muß überall als Aufhebungsgrund gelten". Dagegen lautete die Aeußerung nach einem anderen Berichterstatter verschieden. (S. Pedder wider Macmaster, 1800.)

Digitized by Google

§ 226.

Fortsetzung.

Dagegen wird die Befreiung des Schuldners von einer Obligation durch das Konkursgericht eines Landes, innerhalb dessen das forum contractus nicht gegeben war, als ein Befreiungsgrund in England nicht anerkannt, ausgenommen, wenn der Konkurs entweder am Domizil des Schuldners oder unter der Herrschaft einer für Großbritannien und Irland erlassenen Parlamentsakte Statt fand.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Quin wider Keefe, 1795; Smith wider Buchanan, 1800; Lewis wider Owen, 1821; Phillips wider Allan. In vorbenannter Streitfrage stimmten die Richter darin überein, daß das Urtheil erheblich dadurch beeinflußt werden müsse, ob der Kläger an der Vertheilung der fremden Konkursmasse als Gläubiger seine Befriedigung vorher betrieben hatte — Bartley wider Hodges, 1861.

Es scheint, als ob in allen citirten Fällen der Konkurs auf einer thatsächlichen Geschäftsverbindung des Gemeinschuldners mit demjenigen Lande beruhte, vor dessen Gerichten der Konkurs sich abspielte, ohne daß aber der Schuldner wirklich in diesem Lande domizilirt gewesen wäre. In Sachen Bartley wider Hodges erklärte der Richter: Das coloniale Recht, das den Gemeinschuldner durch den Konkurs liberirt werden läßt, kann in England nicht wirksam werden, wenn weder Schuldner noch Gläubiger in der betreffenden Kolonie domizilirt waren. Ich habe daher bei der Redaktion des Rechtssatzes für nothwendig erachtet, den Fall vorzubehalten, wo der Gemeinschuldner durch das Konkursrecht an seinem Domizil liberirt wird. Im Uebrigen ergiebt jedoch die genauere Betrachtung der Entscheidungsgründe in Sachen Smith wider Buchanan, daß der Richter das Domizil des Gemeinschuldners als unerheblich erachtet wissen wollte.

§ 227.

Anwendbarkeit der britischen Parlamentsstatuten.

Findet ein Konkurs Statt innerhalb des Länderbereichs der britischen Krone und in Gemäßheit eines für England oder andere Kronländer durch das Parlament des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland emanirten Konkursgesetzes, so ist anzunehmen, daß das Parlament der Liberirung des Schuldners eine mit seiner Gesetzgebungsgewalt räumlich zusammenfallende Gültigkeit gewähren wollte. Derartige Liberirungen werden daher vor allen britischen Gerichten wirksam, ohne daß dabei das besondere Recht der Obligation zu untersuchen wäre, von welcher der Schuldner Befreiung erlangte.

Digitized by Google

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Odwin wider Forbes, 1817 (Demerara); Edwards wider Ronald, 1830 (Geheimrathsentscheidung in appellatorio von Calcutta); Ellis wider Mc. Henry, 1871 (Canadischer Fall). Dagegen bleibt die durch einen englischen Konkurs erlangte Liberirung einflußlos auf die Jurisdiktionsrechte in Hinsicht der auswärts verwirkten Strafe für Bankbruch: Gill wider Barron, 1868.

Auf die räumliche Wirkung der vom Parlament ausgegangenen die Kolonien betreffenden Akte der Konkursgesetzgebung beziehen sich: Philpotts wider Reed, 1819 (Gesetz New Foundland anlangend und Liberirung ausdrücklich für die in Großbritannien und Irland kontrahirten Schulden verordnend). — Sidaway wider Hay, 1824 (Gesetz betreffend Schottland) und Ferguson wider Spencer, 1840 (Gesetz betreffend Irland).

Digitized by Google

Vierzehntes Kapitel.

Domizil.

§ 227a.

Geschichtliche Entwickelung des Domizils.

Es wurde gezeigt, daß im römischen Kaiserreich jedermann mit einer persönlichen Klage an seinem Domizil beklagt werden konnte und Niemand außerhalb desselben gerichtspflichtig war, ausgenommen in Gemäßheit eines forum speciale und an demjenigen Orte, dem er kraft seines Bürgerrechts zugehörig war, wobei noch weitere Beschränkungen dadurch gesetzt waren, daß der Verklagte entweder thatsächlich an dem betreffenden Orte anwesend sein oder im Falle des speziellen forum contractus Vermögensstücke besitzen mußte. Der Begriff des Domizils entstand nicht aus dem jus civile, das auf römische Bürger anwendbar war. Im Gegentheil, dieser Begriff stand im Gegensatz zu demjenigen der civitas und da seine rechtliche Bedeutung in der natürlichen Billigkeit wurzelte, in Gemäßheit welcher niemand seinem Hausstand entfremdet werden sollte, um sich in einen Prozeß auswärts hineinziehen zu lassen, muß er auf das jus gentium zurückgeführt werden. Deswegen legte man bei der Bestimmung des Domizils möglichst ein thatsächliches Merkmal, möglichst wenig juristisch-technische Deduktion zu Grunde; eine Auffassung des Rechtsverhältnisses, die bedeutend durch den Zusammenhang des Domizils mit den municipalen Lasten verstärkt wurde: domicilium re et facto transfertur, non nuda contestatione, sicut in his exigitur, qui negant, se posse ad munera ut incolas vocari (l. 20 Dig. L, 1). Eben deswegen ließ man auch die Annahme eines mehrfachen Domizils für dieselbe Person zu (vgl. l. l. 5 f. 6 § 2, 27 § 2 Dig. L, 1). Die zwischen dem Corpus Juris und den neueren englischen Rechtsbegriffen obwaltende Verschiedenheit der Begriffe würde man vielleicht am leichtesten erkennen, wenn domicilium mit resi-

Digitized by Google

dence übersetzt würde; denn domicile hat gegenwärtig in England lediglich eine juridisch-technische Bedeutung.

Es wurde ferner dargethan, daß bis zum Beginn derjenigen neueren Rechtsentwickelung, durch welche der Staatsangehörigkeit besondere Bedeutung für die Bestimmung privatrechtlicher Verhältnisse beigemessen wurde, das Domizil auf dem europäischen Festlande als hauptsächlichstes Merkmal der örtlichen Gerichtsbarkeit in Hinsicht der ihr unterworfenen Personen gilt, folgeweise auch, nachdem der Kontinent in eine Reihe verschiedener selbständiger Gesetzgebungsgebiete zerfiel, das hauptsächlichste Merkmal bildet für die territoriale Anwendung des Gesetzes auf die der Macht des Gesetzgebers unterworfenen Personen. Dieses letztere Verhältniß nun reagirte auch auf die Vorstellung vom Domizil. Die Gewißheit in dem Status, den Rechten und Verpflichtungen einer Person erleidet keinerlei Beeinträchtigung, wenn jemand gleichzeitig verschiedene Gerichtsgewalten, oder einer mehrfachen Bestimmung in mehreren Bezirken nebeneinander unterworfen wird, wohl aber müßte alle Rechtssicherheit schwinden, wenn verschiedene materielle Rechtsnormen auf die Beurtheilung des Familienstandes, der Befugnisse und Verpflichtungen gleichzeitig nebeneinander angewendet würden. Deswegen entstand aus der Verschiedenheit der territorialen Rechtsnormen im Mittelalter das Personalstatut, und dieses letztere führt dann weiter dahin, daß man einen mehr technischen und im Vergleich zur früheren Zeit engeren Begriff des Domizils festzustellen unternahm.

§ 227 b.

Domizil und Personalstatut nach englischem Recht.

Schließlich ist dargethan worden, daß dem altenglischen Recht das Domizil als Grundlage der Gerichtsbarkeit fremd ist und auch gegenwärtig noch keine Grundlage für die Gerichtsbarkeit im Obligationenrecht darstellt; daß der Begriff des Domizils in England vom Festlande her eindrang, nachdem er dort bei der Entscheidung materieller Rechtsfragen eine entscheidende Bedeutung erlangt hatte, weil inzwischen eine gewisse Gemeinschaft des Rechtsverkehrs mit dem Kontinent für England zur Nothwendigkeit geworden war. Aus diesem Grunde haben wir es in England vorzugsweise mit der rein technisch-juristischen Seite des Domizils zu thun. Im rein historischen Sinne kennen wir das Domizil nur soweit, als wir uns die Idee des Personalstatuts aneigneten und als Merkmal desselben dasjenige ausfindig

Digitized by Google

machten, was man als Domizil bezeichnete. Von anderweitigen Rechtsbeziehungen des Domizils wissen wir bis zum heutigen Tage nur wenig, wie aus dem folgenden Abriß derjenigen Regeln sich ergeben wird, die mit Beziehung auf persönliche Berechtigungen und abgesehen von anderen Thatbestandsmomenten der Rechtsverhältnisse, in England Geltung erlangt haben.

1. Es ist streitig, ob das Personalstatut d. h. ob irgend eine nur von persönlichen Verhältnissen abhängige Rechtsregel auf den Familienstand und die durch Altersstufe oder eheherrliche Berechtigung beschränkte Handlungsfähigkeit anwendbar ist. (S. §§ 2. 3.)
2. Vormünder, Kuratoren und Rechtsbeistände, die ihre Rechtsbefugnisse aus dem Personalstatut oder der Gerichtsbarkeit über Minderjährige und Wahnsinnige ableiten, werden in England innerhalb gewisser Gränzen anerkannt, und zwar mit geringeren Hindernissen in Hinsicht der Vermögensverwaltung, als in Hinsicht der persönlichen Fürsorge für die Bevormundeten. (Vgl. §§ 6. 10.)
3. Dem Personalstatut muß hinsichtlich der persönlichen Fähigkeit zur Eheschließung in England genügt werden, ausgenommen gewisse Ehehindernisse, die in England nicht in den Bereich des internationalen Privatrechts einbezogen sind. (Vgl. §§ 17—22.)
4. Das im ehelichen Domizil geltende Recht beherrscht nach englischem Recht fast ebenso wie auf dem Festlande das bewegliche Vermögen der Ehegatten. (Vgl. §§ 233—237.)
5. In Ehescheidungssachen und anderen Ehesachen gilt es nicht als ausgemacht, daß der Status der Parteien durch ein Personalstatut geregelt werde, oder folgeweise durch eine Rechtsnorm, die überall die gleiche Anwendbarkeit zu beanspruchen hätte. Es ist zweifelhaft, ob dauernder Aufenthalt (residence) (nicht im technischen und exclusiven Sinne des Domizils genommen) nicht dieselbe rechtliche Wirkung wie das Domizil im engeren Sinne hervorbringt, wenn es sich um die Unterwerfung unter die englischen Gerichte oder um die Anerkennung einer auswärts erfolgten Scheidung handelt. (§§ 40—47.)
6. Das Personalstatut des Vaters entscheidet über die Legitimation seiner vor der Ehe geborenen Kinder, vorbehaltlich gewisser Ausnahmen und einiger Besonderheiten hinsichtlich

Digitized by Google

des Zeitpunktes, welcher bei der Feststellung des Personalstatuts maßgebend ist. (§§ 49—53.)

7. Das Personalstatut oder das Recht des persönlichen Gerichtsstandes eines Erblassers, sei es daß derselbe mit Hinterlassung eines Testaments oder ab intestato verstarb, hat keinerlei unmittelbaren Einfluß auf den Uebergang des von ihm in England hinterlassenen Vermögens (§§ 57, 58). Aber man erkennt in diesem Stücke einen mittelbaren Einfluß an. (§§ 59—70, 77.)
8. Andererseits gewährt man ebenso wie auf dem Kontinent dem Personalstatut und dem Rechte des persönlichen Gerichtsstandes einen unmittelbar bestimmenden Einfluß auf die Gültigkeit letztwilliger Verfügung über Mobiliar, und ohne Unterschied der Erbfolge ex testamento oder ab intestato auf die Ausfolgerung der Mobiliar-Aktivmasse nach Bezahlung der Nachlaßschulden und auf die Erhebung der Erbschaftssteuer. (§§ 54—56, 74—86, 97, 98, 106—109, 112—117.)
9. Ausländische Konkurskuratoren, die in einem Konkursverfahren im persönlichen Gerichtsstand des Gemeinschuldners fungiren, haben Anspruch auf das in England befindliche Mobiliarvermögen desselben. (§§ 125. 126.)
10. Rücksichtlich eines in England stattfindenden Konkursverfahrens muß die Unterstellung des Gemeinschuldners unter die Gerichtsbeschlüsse auch neben der Berücksichtigung seines Domizils gewürdigt werden. (§§ 119—121.)
11. Das Personalstatut des Konkursgläubigers beeinflußt dessen Berechtigung, die aus dem beweglichen Vermögen des Schuldners im Auslande gezogenen Befriedigungsmittel gegen Anfechtungsklagen zu behaupten. (§§ 133. 134.)
12. Streitigkeiten betreffend den Eigenthumserwerb auf Schiffen auf hoher See sind in Gemäßheit des Personalstatuts derjenigen Partei zu entscheiden, von welcher oder gegen welche ein Eigenthumsübergang behauptet wird. (§ 141.)
13. Einigermaßen unsicher ist die Doktrin bezüglich der Anwendbarkeit des Personalstatuts, das aus dem Domizil des Gemeinschuldners abgeleitet wird, auch die internationale Gültigkeit der im Konkurse erklärten Liberirung des Cridars von solchen Obligationen, deren besonderes Forum anderwärts gegeben war. (§ 226.)

Digitized by Google

Aus der im Vorstehenden gegebenen Zusammenstellung erhellt Folgendes: Das aus dem Kriterium des Domizils abgeleitete Personalstatut wird in England anerkanntermaßen in weiteren oder engeren Gränzen angewendet auf Vormundschaft, Fähigkeit zur Eheschließung, Einwirkung der Eheschließung auf das eheliche Güterrecht, legitimatio per subsequens matrimonium, die Erbfolge in bewegliches Gut und den Eigenthumserwerb an Sachen in staatenlosem Gebiet. Erhebliche Gründe sprechen auch für die Anwendbarkeit des Personalstatuts auf die Handlungsfähigkeit bei anderen Verträgen außer dem Eheschließungsvertrag. Bezüglich der Anwendbarkeit auf das Recht des Benefizialerben an die nach Abzug der Passiva in der Nachlaßmasse verbleibenden Mobilien besteht kein Zweifel und keine Ausnahme. Unter mehr oder minder erheblichen Einschränkungen ist in England die Gültigkeit der vom ausländischen Richter im persönlichen Gerichtsstand getroffenen Verfügungen anerkannt, wenn es sich um Vormundschaftsverwaltung, Curatel, Ehescheidung, Erbeslegitimation oder Konkurs handelt. Bei einigen dieser Rechtsverhältnisse wird aber die Berechtigung des urtheilenden Richters, wofern das Domizil zum entscheidenden Merkmal der Gerichtsbarkeit erhoben wurde, stark angezweifelt. Abgesehen von Ehesachen giebt es nur wenige Rechtsverhältnisse, in denen englische Juristen geneigt sind, die Kompetenz des englischen Richters lediglich vom Domizil abhängig zu machen. Und selbst in Ehesachen wendet sich die jetzige Strömung dagegen. Somit bedarf der Nachweis des großen der materiellen Rechtsnorm gegenüber der bloßen Zuständigkeitsnorm überall dann gebührenden Übergewichts, wenn es sich um den den Begriff des Domizils für den englischen Richter handelt, keiner eingehenderen Begründung.

§ 227e.

Begriff des Domizils nach englischem Recht.

Da die Sache so liegt, wird sich der englische Richter den Rechtsbegriff des Domizils in der Hauptsache folgendermaßen zu konstruiren haben.

Gewisse Streitsachen sind mit Rücksicht auf solche Normen zu entscheiden, die ohne Beachtung anderweitig dabei zu würdigender Nebenumstände, in Berücksichtigung der dabei betheiligten Personen und ihrer Interessen ausfindig zu machen sind. Diese Auffassung der richterlichen Aufgabe gelangte auf uns im Verlaufe der Ge-

Digitized by Google

schichte und empfiehlt sich aus verschiedenen gewichtigen Gründen, z. B. mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse derjenigen Gesellschaftsgruppe, mit welcher bestimmte Parteien am engsten zusammenhangen, oder mit Rücksicht auf die bei dieser zu vermuthenden Bestrebungen und Absichten, die aus dem gesellschaftlichen Verbande abzuleiten sind, oder mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit eine allgemeine Rechtsnorm für die zahlreichen, mit einander zusammenhängenden Einzelheiten eines Rechtsverhältnisses ausfindig zu machen.

Jedermann wird daher als Mitglied einer bestimmten bürgerlichen Rechtsgemeinschaft angesehen, die durch ein ihr gemeinsames bürgerliches Recht beherrscht wird, auf das man zurückgreift, wenn eine auf Personen bezügliche Rechtsnorm vom Richter gesucht wird. Der Verband dieser bürgerlichen Gesellschaften haftet nicht nothwendiger Weise an einer örtlichen Grundlage. An einer solchen fehlte es nach dem Zusammensturz des römischen Weltreichs, als Römer, Franken, Burgunder u. s. w., während ihres Zusammenwohnens auf demselben Gebiete, durch ihre Stammesrechte beherrscht wurden, wie auch heutzutage im Orient, wo wir ohne Rücksicht auf türkische, britische oder chinesische Unterthanenqualität, Personen verschiedener Rasse, verschiedener Nationalität und verschiedenen Glaubens unter der Herrschaft verschiedener Gesetze örtlich in der Weise vereinigt finden, daß ihnen Rechtsschutz theils durch ihre Consular-Behörden, theils durch eine duldsame Staatsgewalt gewährt wird. Innerhalb der christlichen Staatenwelt dagegen beruht gegenwärtig die bürgerliche Gesellschaft überall auf territorialer Basis, mag das Rechtsgebiet übrigens mit dem politischen Verbande streng einheitlich zusammenfallen, oder mit anderen Rechtsgebieten zur Gemeinschaft verbunden erscheinen, wie England und Schottland in dem britischen Reiche vereinigt sind. Somit wird das Individuum an die bürgerliche Gesellschaft durch das Band des Domizils gebunden. In der Christenheit ist jedermann Mitglied derjenigen bürgerlichen Gesellschaft, in deren Gebiet er seinen Wohnsitz nimmt. Im Orient ist dagegen jedermann Mitglied derjenigen bürgerlichen Gesellschaft, die durch seßhafte Angehörige in dem betreffenden Staatsgebiete zwar repräsentirt wird, aber ihre nähere Bestimmung erst durch Merkmal der Abstammung, Staatsangehörigkeit oder Religion erhält. Das erstere Verhältniß der Territorialität offenbart sich in einem französischen, schottischen oder englischen Domizil; das zweite Verhältniß der Personalität in einem englisch-indischen oder englisch-türkischen Domizil.

Um nun auf solche Weise die bürgerliche Rechtsgemeinschaft, der

Digitized by Google

jemand angehört, ganz oder theilweise bestimmen zu können, muß das Domizil von dem bloßen Aufenthaltsorte dadurch unterscheidbar sein, daß es sich auf ein einziges Staatsgebiet beschränkt. Es könnte ferner mit Erfolg dadurch unterscheidbar gemacht werden, daß man zu seiner Kennzeichnung eine weitere Reihe von subjectiven Momenten und Beweggründen in Betracht zieht. Will man prüfen, ob ein Engländer seinen dauernden Aufenthalt (residence) in Neapel genommen hat, so muß man erwägen, ob er zu seinem Vergnügen, aus Gründen der Gesundheit oder des Geschäfts dorthin ging, und welchen Plan er für seine Rückkehr faßte. Kaum würde man dagegen darauf achten, welche Vorstellung er sich von seinen rechtlichen Beziehungen bildete, oder ob er überhaupt irgend welche gehabt hat. Will man aber entscheiden, ob eben diese Person ihr Domizil nach Neapel verlegte, so könnten deren berechtigte Erwartungen in verhängnißvoller Weise durchkreuzt werden, wenn man die wirklich vorhandene Absicht, entweder personales englisches Recht beizubehalten, oder italienisches Recht zu erwerben, bei der Prüfung der Sachlage einfach außer Acht lassen würde.

Es giebt aber noch eine andere Betrachtungsweise, nach der das Domizil, in seinem Zusammenhang mit der Gerichtsbarkeit, als Gegensatz zum dauernden Aufenthalt (residence) erscheint. Jedes Wort der Umgangssprache bedarf einer näheren Erklärung, wenn es als Kunstausdruck gebraucht werden soll. Und eben dies gilt im besonderen Maße vom vorliegenden Anlaß. Man braucht nur über die Häufigkeit derjenigen Fälle nachzudenken, wo im alltäglichen Verkehr von jemand gesagt wird „er habe keinen bestimmten Aufenthalt", um zu erkennen, daß wenn der Begriff des Aufenthalts oder des Wohnens zur Grundlage entscheidender Rechtsregeln gemacht werden soll, die Begriffsbestimmung des Wohnens von einem durch das Recht selber aufgestellten Ausgangspunkt ausgehen muß, wie beispielsweise von dem Wohnort des Vaters der betreffenden Person, worauf dann hinterher die thatsächliche Verlegung des Aufenthalts im Beweisverfahren geprüft werden mag, ohne daß damit jedoch jemals der Bestand eines Wohnsitzes im juristischen Sinne aufgehoben werden kann. Schon früher wurde bemerkt, daß der Begriff des domicilium technisch dem jus gentium entstammt und nach der römischen Auffassungsweise sich der sprachlichen Ausdrucksweise dem modernen Wohnen (residence) annäherte.

Da das Wort „Domizil" (domicile) in der englischen Umgangssprache nicht üblich ist, und andererseits in englischen Juristen

Digitized by Google

eine vom römischen Recht abweichende Vorstellung hinsichtlich der Bedeutung des klassischen Wortes domicilium erweckt, so ist es für den modernen Sprachgebrauch zweckentsprechend, das Wort „Wohnsitz" (residence) nur im gewöhnlichen Sinne der Umgangssprache zu verwerthen und die juristisch-technische Bedeutung ausschließlich für „Domizil" vorzubehalten.

Lord Westbury sagte (in der Streitsache Bell wider Kennedy, 1868):

„Wohnung (residence) und Domizil sind zwei völlig verschiedene Dinge. In der Rechtspflege wird es nothwendig, daß der Begriff des Domizils festgehalten und das örtliche Dasein desselben zu dem Zwecke festgestellt werde, um zu bestimmen, welches das positive Recht ist, dessen Normen von den Prozeßparteien zur Beilegung ihrer Streitigkeiten angerufen werden könnte. Jedermann weiß, daß Erbrecht und Nachlaßregulirung von dem Recht des Domizils abhängen. Domizil ist daher ein Rechtsbegriff. Derselbe bezeichnet das Rechtsverhältniß, das durch das Gesetz für die Beziehung einer Person zu einer bestimmten Oertlichkeit oder einem bestimmten Lande geschaffen wird. Für jede erwachsene Person bestimmt das Gesetz ein Domizil und dieses Domizil bleibt sein festes Attribut, so lange nicht ein neues und verschiedenes Attribut sich an dessen Stelle drängt.

Das römische Recht verordnet in der L. 7 Cod. X, 39: »In eo loco singulos habere domicilium non ambigitur, ubi quis larem ac fortunarum suarum summam constituit, unde rursus non sit discessurus, si nihil avocet, unde cum profectus est peregrinari videtur, quo si redit, peregrinari jam destitit.«

Diese altehrwürdige Stelle kann man aber schwerlich als Definition gelten lassen. So schön sie ist, so drückt sie doch mehr die gewöhnliche Volksvorstellung vom Wohnen aus.

§ 228.

Das englische Domizil der Geburt.

Jeder unselbständigen Person, die nicht sui juris ist, und jeder selbständigen Person, solange diese nicht ordnungsmäßig ein anderes Domizil erworben hat, wird durch das englische Recht ein Domizil oder die Mitgliedschaft in einer bestimmten bürgerlichen Rechtsgenossenschaft zugewiesen. Dieses jeder Person bei ihrer Geburt beigelegte Domizil heißt das ursprüngliche (original) Domizil oder das Domizil der Geburt (native domicile).

Digitized by Google

Schon früher im Eingange ist die Rede gewesen von der modernen „kontinentalen Richtung auf Identifizirung der bürgerlichen Rechtsgemeinschaft mit der Staatsangehörigkeit, wonach die Staatsangehörigkeit an Stelle des Domizils gesetzt wird."

§ 229.

Erworbenes oder erwähltes Domizil.

Selbständige Personen können ihr Domizil oder die bürgerliche Rechtsgemeinschaft, der sie angehören, dadurch ändern, daß sie ihren Wohnsitz (residence) für längere Dauer in das Gebiet derjenigen Rechtsordnung verlegen, der sie sich anzuschließen wünschen, oder — soweit der Orient in Rede steht — in dasjenige Staatsgebiet, auf welcher die betreffende andere Rechtsgemeinschaft besteht. Das auf diese Weise durch freiwillige Wohnungsverlegung entstandene Domizil heißt: erworbenes oder erwähltes Domizil.

§ 230.

Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland und Auswanderung.

Jedoch bewirkt die Verlegung des Wohnsitzes ohne die Absicht einer Veränderung der Rechtsangehörigkeit keinen Wechsel in der letzteren d. h. im Domizil, obgleich der Wegziehende seinen neuen Wohnsitz als bleibenden in Aussicht nahm. Wenn z. B. ein Engländer nach dem Kap der guten Hoffnung aus Gesundheitsgründen seinen Wohnsitz verlegt und dabei überzeugt ist, daß seine Gesundheit ihn zeitlebens von England fern halten wird, er auch seine Tage am Kap zu beschließen gedenkt, so behält er trotz alledem sein englisches Domizil. Verstirbt er ab intestato, so wird sein Nachlaß nach englischem Rechte vererbt, es sei denn, daß er als Kolonist des Kaplandes im vollen Sinne des Wortes sich dort ansiedeln wollte. Damit ist aber nicht gemeint, daß ein bestimmter Vorsatz auf Veränderung der Rechtsangehörigkeit bezogen sein müßte, nur muß ein bestimmter Vorsatz darauf gerichtet gewesen sein, sich in dem neuen Lande niederzulassen, oder aus dem alten auszuwandern oder quatenus in illo exuere patriam, wobei patria nicht im politischen, sondern im civilrechtlichen Sinne zu nehmen sein würde.

Zu diesem Rechtsgrundsatze gelangte man in Sachen Moorhouse wider Lord, wo durch Cranworth und Kingsdown entschieden wurde. Die gangbare kontinentale Ansicht und die ältere

Digitized by Google

englische Doctrin weicht davon ab, indem der thatsächlichen Verlegung der Wohnung volle Rechtswirkung beigelegt wird, ohne Berücksichtigung der dem Betheiligten innewohnenden Absicht, so zu sagen Ansiedler oder Landesgenosse auf dem neu erwählten Gebiet zu werden. In Gemäßheit dieser verschiedenen Theorie würden die beiden vorangegangenen Paragraphen folgendermaßen zu redigiren sein.

§ 230a.

Fortsetzung.

Selbständige Personen verändern ihr Domizil und ihre bürgerlichen Rechtsangehörigkeit, indem sie ihren Wohnsitz dauernd in ein anderes Rechtsgebiet, oder — soweit der Orient in Betracht kommt — auf das Gebiet verlegen, in welchem die von dem Wegziehenden gesuchte Rechtsgenossenschaft besteht. Das auf solche Weise durch freiwillige Wohnungsverlegung begründete Domizil heißt erworbenes oder erwähltes Domizil.

Die ältere Rechtslehre legt das Hauptgewicht und den Nachdruck auf das Rechtsinteresse und die Wohlfahrt derjenigen Rechtsgesellschaft, der jemand durch Wohnsitz thatsächlich angehört. Unleugbar würde diese Wohlfahrt in manchen Fällen beeinträchtigt werden, wenn das Widerstreben und die Abneigung des Einwohners gegen die örtliche Rechtsgenossenschaft dazu führen würde, ihn von der Unterwerfung unter die Gesetze zu befreien. Angenommen beispielsweise, daß der Wohnsitz zur Grundlage der Ehegerichtsbarkeit gemacht worden wäre, und zwar sowohl hinsichtlich der Scheidungsgründe als der verbotenen Verwandtschaftsgrade, so könnte dasjenige Land, mit dem jemand durch Wohnsitz örtlich am engsten verbunden ist, mit Recht dagegen Einspruch erhoben, daß die eigenen Gesetze deswegen außer Anwendung gelassen werden, weil jemand wünscht, seine ehemalige Rechtsangehörigkeit zur Fremde aufrecht zu erhalten. Die neuere Rechtslehre legt dagegen mehr Gewicht darauf, daß die persönliche Freiheit der Rechtswahl anerkannt und der Wunsch des Einzelnen zur Ausführung gebracht werde. Man könnte gewissermaßen sagen: der Freiheit der Aufenthaltsnahme im Auslande ward eine Ergänzung durch die Freiheit im ausländischen Aufenhalt gegeben. „Denken wir uns eine Person, die sich im Auslande, entfernt von ihrem juristischen Domizil, dauernd niederzulassen (to settle) gedenkt, gleichzeitig aber wünscht in Hinsicht auf eheliche und erbrechtliche Angelegenheiten sowohl als auch in Hinsicht ihres Familien-

Digitized by Google

standes im Allgemeinen ihr bisheriges Landesrecht sich zu bewahren." (Wickens in Sachen Douglas wider Douglas, 1851).

Der Ausdruck der „Niederlassung" (vgl. § 280) im gewöhnlichen Sinne bedeutet die häusliche Einrichtung in einem Lande einschließlich des gesammten Zubehörs der Häuslichkeit in dem Sinne, daß jemand gleichsam Mitglied der Gesellschaft zu werden gedenkt und gerade dort eine eigene Familienabzweigung, wenn irgendwo überhaupt zu gründen beabsichtigt. Beabsichtigt jemand Niederlassung in diesem Sinne, gleichzeitig aber auch die Beibehaltung der Rechtsangehörigkeit zu einem anderen Lande, so würde er gleich vielen anderen Menschen Unvereinbares wünschen und die Entscheidungsgründe in der Sache Moorhouse wider Lord würden ihm sicherlich nichts helfen. Wenn dagegen Sir J. Wickens den Fall dahin formulirt, daß jemand nur seinen eigenen rein persönlichen Wohnsitz in einem fremden Lande, entfernt von seinem juristischen Domizil aufschlagen will und zwar auf die Dauer, gleichzeitig sich aber gegen die Trennung von seinen Familienrechts-Beziehungen verwahrt — dann bedeutet dieses Auslandsleben mit der früheren Rechtsangehörigkeit zur alten Heimath und mit der Vertheilung des zurückbleibenden Mobiliar-Vermögens, wenn daselbst wahrscheinlich weilende Verwandte ab intestato Erben werden, ein Verhältniß, das die in Sachen Moorhouse gegen Lord ergangene Entscheidung zulassen, die ältere Rechtspraxis dagegen ausschließen würde. Mit Rücksicht auf den geschichtlichen Zusammenhang dieser beiden Rechtsanschauungen, braucht kaum bemerkt zu werden, daß die in Sachen Moorhouse wider Lord aufgestellte Doctrin sich nicht hätte bilden können, wenn man sich an die alte Grundlage gehalten hätte, wonach Domizil gleichbedeutend genommen wurde mit einem für die Zwecke der Gerichtsbarkeit, technisch construirten „Wohnsitz" im wahren Sinne (residence). Und was die andere ehemalige Beziehung des Domizils zu dem Zwecke städtischer Communalbelastung betrifft, so wird die Vorstellung, als könne man dieser durch thatsächliche Wohnsitzverlegung an einen anderen Ort unter dem Protest der Fortdauer des früheren Domizils sich entziehen, ausdrücklich in den Pandekten verworfen. Als man dann später das anzuwendende Gesetz durch Domizil bestimmt sein ließ und nach einem weiteren Verlauf von Jahrhunderten damit zwei andere Thatsachen combinirte, erstens nämlich die ungeheure Zunahme in dem Ortswechsel der ansässigen Bevölkerung und zweitens das zunehmende Widerstreben der Juristen, die vernünftigen Wünsche der beweglich gewordenen Bevölkerungen

Digitized by Google

durch technische Bedenken zu durchkreuzen, erschien die in Sachen Moorhouse wider Lord hervorgetretene Rechtsauffassung unvermeidlich.

Daß hinsichtlich der Wirkung des Wohnsitzwechsels ähnliche Auffassungen auf dem Festland nicht entstanden, erklärt sich aus dem Entwickelungsgange der Gesetzgebungen zu Gunsten des Nationalitätsprinzips als eines Maßstabs für das Personalstatut. Dieser Grundsatz bewirkt, soweit er jemand befugt, im Auslande zu leben und bis zur erlangten Naturalisation seine persönliche Rechtsangehörigkeit zur Heimath zu bewahren, in anderer Richtung die Befriedigung der hier in Rede stehenden Bedürfnisse unseres Zeitalters.

Gerichtspraxis und Entscheidungen.

Was die ältere Praxis vor der 1863 in Sachen Moorhouse wider Lord ergangenen Entscheidung anbelangt, vgl. Hoskins wider Matthews, 1856. Der Verklagte hatte aus Gesundheitsgründen dauernden Aufenthalt in Toscana genommen, behauptete aber sein Domizil in England beibehalten zu haben, was der Richter nicht anerkannte, indem er darauf hinwies, daß sich dann auch solche Engländer des gleichen Einwandes bedienen könnten, die aus ökonomischen Gründen mit Rücksicht auf die größere Billigkeit des Haushalts ihren dauernoen Aufenthalt im Auslande nehmen — Whicker wider Hume, 1858.

Das neue Recht stützt sich, wie im Text angeführt wurde, auf den in das Oberhaus gelangten Fall Moorhouse wider Lord. Cranworth motivirte seine Rechtsansicht, wie folgt: „Mr. Cochrane richtete sich zuletzt in einer Behausung ein, die er unmöblirt miethete, für welche er ein kostbares Ammeublement anschaffte, vermuthlich in der Absicht, dauernd in ihr zu verbleiben. Damit jedoch wird das Domizil nicht verändert. Um ein neues Domizil zu erwerben, muß man, wie ich bei einer früheren Gelegenheit es ausdrückte, und auch jetzt wiederholentlich es auszudrücken keinen Anstand nehme, die Absicht haben, quatenus in illo exuere patriam. Es genügt nicht, daß jemand beabsichtigt, irgendwo anders ein anderes Haus zu miethen oder in Anbetracht seiner Gesundheit, oder aus beliebigen Gründen es gerathen findet, zeitlebens im Auslande zu bleiben. Alles dies ist unerheblich. Man verliert sein angeborenes oder bereits erworbenes Domizil nicht blos deswegen, weil man irgendwo im Auslande eine besser entsprechende, gesundere Wohnung nimmt, es sei denn, daß man aus Gesundheitsrücksichten oder anderen Beweggründen gesonnen ist, die Eigenschaft eines Schotten mit derjenigen eines Engländers, Franzosen oder Deutschen zu vertauschen. Ist dies der Fall, will man die bisherigen Rechtsbeziehungen völlig aufgeben, und sich wo anders „niederlassen" (establish), so mag man damit auch das „Domizil" im andern Sinne aufgegeben haben. Es wäre jedoch in unserem Zeitalter eine höchst bedenkliche Sache, zumal so zahlreiche Personen aus Gesundheitsrücksichten in ein besseres Klima verziehen oder aus mannigfachen Gründen andere Länder zum Aufenthalt nehmen, daneben aber doch ihre Besitzungen hier zu Lande festhalten oder ihren Haushalt fortbestehen zu lassen, wie auch der genannte Herr (Cochrane) zu Clippens that, wenn man behaupten wollte, daß unter solchen Umständen durch Verzug in das Ausland jemand aufhört, ein Rechtsangehöriger dieses Landes zu sein und ein Ausländer (foreigner) wird."

Digitized by Google

Kingsdown sagte bei derselben Veranlassung: „Bezüglich der Streitfrage des „Domizils“ möchte ich nur dies bemerken, daß nach meiner Ansicht, eine Verlegung der Wohnung in das Ausland, selbst wenn sie auf die Dauer geschieht, keine Veränderung des Domizils zur Folge hat, soweit das Domizil die testamentarische Verfügungsberechtigung der betreffenden Person berührt. Der Wohnungswechsel mag ein thatsächlicher Bestandtheil im Wechsel des Domizils sein. Man mag in jenem eine starke Vermuthung für die Absicht finden, damit auch das Domizil zu verändern. Wenn aber neben der Verlegung des Wohnsitzes (residence) die Absicht, das Domizil zu verändern, nicht besonders dargethan werden kann, darf eine Veränderung des Domizils nicht gefolgert werden.“ Ebenso wie von Cranworth ist die Rechtsfrage auch von Lushington in Sachen Hodgson wider De Beauchesne beurtheilt worden. „Es ist unerläßlich, daß jemand beabsichtigte, ein Franzose zu werden, wenn er ein Engländer war.“ — Ich kann mir sehr wohl denken, daß ein Engländer England ohne jede Absicht, zurückzukehren, oder gar mit der bestimmten Absicht verläßt, niemals zurückzukehren. Man setze einen Menschen, der von einer unheilbaren Krankheit befallen ist. Seine Aerzte theilten ihm mit, daß er in einem wärmeren Klima sein Leben um einige Monate fristen oder doch seine Leiden jedenfalls mildern könne. Geht nun der Patient nach Madeira, soll man dem sagen, dies sei ohne Verlust der englischen Unterthanenqualität, ohne Verzichtleistung auf die englischen Erbrechtsgrundsätze nicht ausführbar? Gegen eine derartige Behauptung, sträubt sich, wie ich glaube, das gesunde Menschengefühl der Humanität.“

Indessen dürfte kaum zugegeben werden können, daß aus der älteren englischen Rechtslehre vernünftigerweise eine so anstößige Schlußfolgerung zu ziehen sei. Man vergleiche insbesondere die Entscheidungsgründe in dem oben citirten Falle Hoskins wider Matthews, wo einer der Richter (Turner) Veränderung des Domizils dann ausschloß, wenn jemand durch zwingende Gründe (beispielsweise lebensgefährliche Erkrankung) genöthigt wurde, dauernden Aufenthalt im Auslande zu nehmen. Die Erwartung, im Auslande sterben zu müssen, ist doch nicht identisch mit der Absicht dauernder Wohnsitznahme. Auch in Sachen Hodgson wider De Beauchesne, 1858, vermag ich in Lushington's Entscheidungsgründen nichts zu entdecken, was unwiderleglich darauf hinweise, daß der Richter die Absicht erfordert habe, in einem neuen Lande als Kolonist (settler) oder Landesangehöriger zu leben. Vielmehr würde meiner Ansicht nach nur die Absicht, dort zu leben, betont. Der wichtigste Theil der von Lord Kingsdown in Moorhouse wider Lord vorgetragenen Ausführungen besteht in seine Zustimmung zu den von Lord Cranworth „im Sinne der neueren richtigen Auffassungen vom Domizil“ aufgestellten Unterscheidungen.

In Sachen Sharpe wider Crispin, 1869 nahm der Richter auf vorstehende Entscheidungsgründe Bezug. Es handelte sich dabei, um die Frage ob ein Portugiese nach englischem Recht Domizil in England erworben habe. — Udny wider Udny, 1869 (Lord Westbury).

In Sachen Douglas wider Douglas, 1871 verglich der Richter (Wickens) die beiden einander gegenüberstehenden Rechtsauffassungen und erklärte, nicht davon überzeugt sein zu können, daß in der Entscheidung Moorhouse wider Lord, das geltende englische Recht seinen Ausdruck gefunden habe.

Die in Betracht kommenden Distinctionen mögen schwer zu erkennen sein, entsprechen aber meiner Ansicht nach doch der Wirklichkeit; zum Beispiel: Von

Digitized by Google

zwei Engländern, die ihren Wohnsitz nach Portugal verlegen, schließt sich der eine den dort vorgefundenen englischen Gesellschaftskreisen an; er pflegt englische Gesinnungen in seinen Kindern, indem er sie in England erziehen läßt oder auch anderweitig. Der andere bevorzugt in seiner Wahl die portugiesische Gesellschaft für sich und seine Familie und läßt seine Kinder portugiesisch erziehen. Keiner von beiden dachte an seine Rechtsangehörigkeit, bevor ein praktisch wichtiger Fall eintrat. Bei der Verheirathung der Kinder kann nun der eine sein elterliches Recht nach englischem, der andere nach portugiesischem Recht bemessen haben wollen. Für diese Eventualität der Unterwerfung unter portugiesisches Recht würde durch die Entscheidung in Sachen Moorhouse wider Lord die Veränderung des Domizils zugelassen sein.

§ 231a.

Feststellung des Domizils im Einzelnen. Vorbemerkung.

Bevor wir zu den die Feststellung des Domizils im einzelnen Fall bestimmenden Regeln übergehen, sollte die im allgemeinen, in England geltende Lehre vom Domizil, welches gleichbedeutend ist mit der Zugehörigkeit zu einer bestimmten bürgerlichen Rechtsgemeinschaft, dadurch vervollständigt werden, daß man untersucht, wie sich die englische Lehre gestalten würde, wenn irgend ein anderes Land in Betracht kommt, wo die Staatsangehörigkeit diejenige bestimmende Rolle innerhalb des internationalen Privatrechts übernimmt, welche in England dem Domizil gegeben wurde, oder wo es einen Unterschied begründet, ob der Fremde die Genehmigung der Staatsregierung zu seiner Niederlassung erlangt hat, oder nicht. (Vergl. das zweite Kapitel.)

§ 231.

Aufhebung des englischen Personalstatuts durch Erwerb des Domizils im Auslande.

Erfolgt die Niederlassung (establishment) in einem Lande dergestalt, daß nach englischem Recht Domizil daselbst begründet sein würde, so kann diesem letzteren keine im Charakter des englischen Domizils gelegene Rechtswirkung in dem Falle beigelegt werden, wo diese Wirkung durch die Gesetze des betreffenden ausländischen Staates dem Domizil abgesprochen wird. Mit andern Worten: Niemand kann sich im Widerspruch zum Landesgesetze auf Personalstatuten berufen.

Digitized by Google

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Collier wider Rivaz, 1841; Bremer wider Freeman, 1856. In diesen Fällen ward angenommen, daß nach englischen Grundsätzen betreffend Domizil ein Testator im Auslande Domizil erworben hatte und daß die Anwendung englischer Erbrechtsgrundsätze auf das Testament im Widerspruch zum Recht des Domizils die Ungültigkeit des Testaments zur Folge gehabt haben würde, weswegen das englische Gericht deren Anwendung versagte. (Vgl. oben § 83.) — In dem zweiten der oben genannten Fälle handelte es sich um eine testatrix, welche ohne Genehmigung der französischen Regierung sich in Frankreich niedergelassen und in Gemäßheit der englischen Regeln daselbst Domizil erworben hatte. — Derselbe Thatbestand lag auch der Sache Hamilton wider Dallas, 1875 zu Grunde. Man nahm an, daß ein Widerspruch zwischen englischen und französischen Rechts bezüglich der im vorliegenden Rechtsfalle eintretenden Wirkung des Domizils nicht bestehe.

§ 232.

Domizil der Ausländer in England im Verhältniß zur Staatsangehörigkeit.

Erfolgt dagegen die Niederlassung auf englischem Boden dergestalt, daß nach englischem Recht Domizil daselbst begründet wird, so wird in England die volle Rechtswirkung auch dann anerkannt, wenn der Heimathstaat, den der Wegziehende verließ, das Personalstatut auf Grund fortdauernder Staatsangehörigkeit zu normiren beansprucht.

Dieser Grundsatz ergiebt sich als Konsequenz anerkannter Sätze. Es liegt kein Grund vor, selbständigen Personen den Erwerb eines neuen Personalstatuts zu versagen, wenn diese Personen in Uebereinstimmung mit den territorialen Gesetzen handelten, wennschon das frühere Personalstatut der Heimath einer Veränderung im Wege stand.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Brunel wider Brunel, 1871. Der Umstand, daß der Verstorbene denjenige Voraussetzungen entsprach, nach denen der Code die Staatsangehörigkeit des Franzosen verloren gehen läßt, ohne daß der Erwerb eines anderweitigen Staatsbürgerrechts hinzutritt, ward als ein Grund für den Erwerb des englischen Domizils verwerthet.

§ 233.

Domizil der Kinder.

Das Ursprungsdomizil ehelicher Kinder, die bei Lebzeiten des Vaters geboren wurden, ist das Domizil des Vaters zur Zeit ihrer Geburt.

Digitized by Google

§ 234.

Domizil unehelicher Kinder.

Das Ursprungsdomizil außerehelicher Kinder ist das Domizil der Mutter zur Zeit ihrer Geburt.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Udny wider Udny, 1869.

§ 235.

Domizil legitimirter Kinder.

Wenn und sobald ein außereheliches Kind, Minderjährigkeit desselben vorausgesetzt, legitimirt wird, erlangt dasselbe das Domizil des Vaters zur Zeit der Legitimation.

§ 236.

Domizil von Kindern unbekannter Herkunft.

Das Ursprungsdomizil von Kindern, deren beide Eltern unbekannt sind, ist am Orte der Geburt und, wenn auch dieser unbekannt bleibt, am Orte der Auffindung.

Der so bezeichnete Platz ist gleichzeitig derjenige, wo das Kind ernährt und erzogen werden muß, da sich seine persönlichen Beziehungen an die Erhaltungs- und Erziehungspflicht knüpft, so muß auch folgeweise daß Personalstatut sich darnach richten. Außerdem giebt es keinen andern Ort, der in Betracht käme.

§ 237.

Spätere Veränderungen im Ursprungsdomizil der Kinder.

Das Domizil eines ehelichen oder legitimirten unverheiratheten Minderjährigen folgt demjenigen des Vaters; das Domizil unehelicher, unverheiratheter Minderjähriger demjenigen der Mutter in allen örtlichen Veränderungen derselben.

§ 238.

Domizil bevormundeter Personen.

Das materielle Recht und die Gerichtsbarkeit am letzten Domizil des verstorbenen Vaters entscheidet über die Bevormundung der ehe-

Digitized by Google

lichen oder legitimirten unverheiratheten, minderjährigen Kinder. Vormünder, die durch dieses Gesetz oder in Gemäßheit desselben durch den Vater, oder durch den Richter eingesetzt sind, dürfen das Domizil ihrer Mündel nicht verändern, außer in Gemäßheit besonderer Ermächtigung durch den Bestellungsakt oder das Gesetz. Nur wenn die Mutter Vormünderin ist, und das Gesetz oder der Bestellungsakt nichts Gegentheiliges bestimmt, folgt das Domizil unverheiratheter Minderjähriger den im Domizil der Mutter eintretenden Veränderungen, vorausgesetzt, daß solche Veränderung nicht dolose zu dem Zwecke geschieht, Erbrechte des Minderjährigen zu verkümmern. Dolus ist zu präsumiren, wenn kein ausreichender Grund (reasonable ground) für die Veränderung des Domizils angeführt werden kann. Wo ferner die nominelle Vormundschaft der Mutter durch obenvormundschaftliche Rechte, nicht blos im Wege der Aufsicht, sondern durch gerichtliche Verwaltungsführung eingeschränkt ist, (wie beispielsweise durch den hohen englischen Gerichtshof, Chancery Division) hat die Mutter überhaupt gar keine Befugniß, Aenderungen im Domizil der Kinder herbeizuführen. Dieselben Grundsätze regeln das Domizil nachgeborener Kinder ebenso wie das Domizil solcher Kinder, deren Vater nach ihrer Geburt oder Legitimation verstarb.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Wie man annimmt, steht der § 238 in Uebereinstimmung mit der constanten Praxis: In Sachen Potinger wider Wightman, 1817 (mit zahlreichen Verweisungen der Urtheilsgründe auf andere Juristen); Johnstone wider Beattie, 1843; Sharpe wider Crispin, 1869. — Hinsichtlich der vormundschaftlichen Berechtigung der Mutter und der Posthumi bin ich aber über die in den Entscheidungen vorliegenden Präjudicate hinausgegangen, indem ich das Recht des Vaters an dem letzten Wohnsitz überall als entschieden besser und die Vormundschaft der Mutter als Spezialfall der Vormundschaft erachte.

§ 239.

Domizil geisteskranker Personen.

Das Domizil eines Irren, der nach erreichter Großjährigkeit geisteskrank wurde, bleibt unberührt von den Veränderungen im Domizil seiner Fürsorger (legal custodian). Es bleibt dasselbe wie im Beginn der Geisteserkrankung.

Digitized by Google

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Bempde wider Johnstone, 1796; Sharpe wider Crispin. 1869; Hepburn wider Skirving, 1861. — Dicey (Law of Domicile, p. 132) vertheidigt die im Paragraphen aufgestellte Rechtslehre, citirt aber einige amerikanische Fälle mit gegentheiliger Entscheidung.

§ 240.

Fortsetzung.

Das Domizil jedoch eines Sohnes, der seit dem Eintritt seiner Großjährigkeit niemals bei gesundem Sinne war, folgt den Veränderungen im Domizil des Vaters. Die Unfähigkeit und Unselbständigkeit des Irren erscheint in diesem Falle nur als Fortsetzung in der Unselbständigkeit des Minderjährigen. (Sharpe wider Crispin, 1869.)

§ 241.

Domizil der Ehefrauen.

Das Domizil einer nicht gerichtlich a toro et mensa getrennten Ehefrau ist dasjenige ihres Gatten.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Der einzige mögliche Zweifel gegen den Satz wäre der, ob die gerichtliche Trennung a toro et mensa überhaupt zum Erwerb eines eigenen Domizils berechtige? Derjenige Punkt in dem Rechtsstreit der Fürstin Bibesco, mit dem sich eine eigene Literatur auf dem Kontinent befaßt, kam in der Streitsache Dolphin wider Robins, 1859 nicht zur Erörterung. Die Meinungen der Richter gingen in diesem Fall ziemlich weit auseinander (Cranworth dafür, Kingsdown entschieden dagegen). Vgl. Lesueur wider Lesueur, 1876.

In Sachen Williams wider Dormer, 1851 scheint man angenommen zu haben, daß eine gerichtlich a toro et mensa getrennte Frau im Sinne des Gesetzes nicht als nothwendig am Wohnsitze ihres Gattens befindlich anzusehen ist; es handelte sich dabei um die Frage der Begründung des Gerichtsstandes der Frau in einer Nichtigkeitssache, die nach erfolgter Trennung von Tisch und Bett verhandelt werden sollte. Zwar wird des Domizils der Ehefrau hierbei gedacht, man darf aber aus den Entscheidungsgründen nicht folgern, daß der Richter sich zu Gunsten der der getrennten Ehefrau zustehenden Freiheit der Domizilveränderung ausgesprochen habe, denn in Ehenichtigkeitsklagen kommt in England, wie man annimmt, auf das Domizil als solches für den Gerichtsstand nichts an. S. oben § 45.

Digitized by Google

§ 242.

Domizilveränderung großjähriger, selbständiger Personen.

Wir gelangen nunmehr zu den Domizilveränderungen selbständiger Personen. Diesen Gegenstand betrafen die §§ 229 und 230, so weit dabei die Darlegung der in Sachen Moorhouse wider Lord ergangene Entscheidung in Betracht kam. Die Annahme oder Zurückweisung dieser Entscheidung ist für die gesammte Lehre präjudiziell. Die häusliche Einrichtung im fremden Lande zu längerem Aufenthalt (residence) wurde damals thatsächlich vorausgesetzt. Dieselbe ist aber nicht für alle Fälle unumgänglich nothwendig, wie sich im folgenden, das volle Verständniß des Niederlassungsrechts anzeigenden Paragraphen herausstellen wird.

Männer, unverheirathete, verwittwete oder geschiedene Frauen, vielleicht auch die gerichtlich a toro et mensa geschiedenen Frauen, die großjährig und zurechnungsfähig sind, verändern ihr Domizil, wenn die darauf gerichtete Absicht mit der ihr entsprechenden Thatsache zusammenfällt, oder, wie man es ausdrückt, animo et facto.

Wenn man fragt, ob Großjährigkeit im Falle der bereits durch Eheschließung emancipirten Personen nothwendig sei, so ist zu antworten, daß dies von dem personalen Recht der betreffenden Personen abhängig bliebe. Der Minderjährige, der nach seinem Personalstatut von allen Einschränkungen der Handlungsfähigkeit durch Verheirathung befreit wird, würde für den Zweck der Domizilveränderung ebenso selbständig handeln, wie in anderen Richtungen. Dies gilt aber nicht für das Englische Recht. (Forbes wider Forbes, 1854.)

§ 243.

Fortsetzung.

Bei Domizilveränderungen muß die allgemein vorauszusehende Absicht darauf gerichtet sein, im Auslande den Wohnsitz (residence) auf längere Dauer zu nehmen, gleichzeitig aber auch dahin — in Gemäßheit der Entscheidung in Sachen Moorhouse wider Lord — vermittelst der Niederlassung in der Fremde Mitglied der dortigen bürgerlichen Rechtsgemeinschaft zu werden, oder — soweit der Orient in Betracht kommt — in einer derjenigen Landsmannschaften einzutreten, die dort bestehen. (Vgl. oben § 229 ff.)

War dagegen das aufzugebende Domizil nicht durch Geburt,

Digitized by Google

sondern durch Wahl erworben, so genügt es, wenn die Absicht darauf gerichtet ist, den Wohnsitz an demselben aufzugeben; denn, wenn in demselben Falle eine bestimmte, auf ein anderes ausländisches Domizil gerichtete Absicht fehlt, so wird das Geburtsdomizil ipso jure wieder erworben, sobald die Thatsache vorliegt, daß das Land, in dem das neue Domizil erworben war, verlassen wird.

Aus dem Erforderniß der Absichtlichkeit folgt, daß Veränderungen im Domizil dann nicht eintreten, wenn die Wohnsitznahme nicht das Ergebniß freier Wahl oder freiwillig übernommener Pflichterfüllung war. Die Einsperrung in ein Gefängniß begründet kein Domizil. (In Sachen Burton wider Fisher, 1828.)

Ist hingegen die Absicht bewiesen, so kommt auf die Beweggründe nichts an.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Vgl. oben die Nachweisungen zu §§ 229, 230 und 230a. Turner erklärte in Sachen Hoskins wider Matthews eine thatsächliche Feststellung betreffend den „moralischen Zwang" bei der Wohnsitznahme für rechtlich unerheblich und befand sich hierbei in Uebereinstimmung mit der herrschenden Meinung. Besser wäre es gewesen, wenn er nicht zwischen Bevorzugung und Aufnöthigung eines ausländischen Wohnsitzes unterschieden hätte, sondern statt dessen das Unterscheidungsmerkmal darin gesetzt hätte, daß die Erwartung in der Fremde sterben zu müssen, nicht dasselbe bedeutet wie die Absicht dauernden Aufenthalts.

§ 244.

Anderweitige Bedingungen der Domizilveränderung.

Der zur Veränderung des Domizils außer der Absicht erforderliche thatsächliche Vorgang besteht allgemein in dem Wegziehen aus der Heimath. War jedoch das Domizil als Ursprungsdomizil angeboren, so muß außerdem noch die Ankunft am Bestimmungsorte hinzutreten. Die wirkliche Dauer des Aufenthalts an letzterem kann als Beweismoment für die Absicht wichtig werden, bildet aber keinen rechtlichen Bestandtheil für die Annahme einer Domizilveränderung durch den Richter.

Die Verbindung des § 243 mit dem vorliegenden ergiebt ferner folgende Regeln:

1. Betreffend den Uebergang vom Ursprungsdomizil zum Wahldomizil: Stirbt der Wegziehende auf der See oder anderweitig in itinere, während der Reise in das neue Land, so gilt als letztes Domizil des Verstorbenen sein Ursprungsdomizil.

Digitized by Google

2. Die vorsätzliche Wiederaufsuchung des Ursprungsdomizils nach stattgehabter Erwählung eines anderen Domizils betreffend: Tritt der Tod in itinere ein, so gilt als letztes Domizil das Ursprungsdomizil.

3. Betreffend das Aufgeben des Wahldomizils ohne bestimmten Vorsatz in der Richtung eines neu zu erwählenden Landes in Verbindung mit herumziehender Lebensweise: das Ursprungsdomizil kehrt zurück, sobald das Wahldomizil aufgegeben wird und bleibt so lange bestehen, als die herumziehende Lebensweise fortgesetzt wird.

4. Betreffend den Wechsel zwischen einem Wahldomizil und einem anderen: Tritt der Tod in itinere ein, so gilt als letztes Domizil dasjenige, nach welchem sich der Verstorbene hinbegeben wollte.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Ein erfolglos gebliebener Versuch der Abreise genügt nicht als faktischer Bestandtheil. In Sachen Raffenel, 1863.

Zu Absatz 1: Eine praktische Entscheidung liegt nicht vor. Doch ergeben die allgemein in anderen Entscheidungen aufgestellten Gesichtspunkte, daß in der angegebenen Weise entschieden werden muß.

Zu Absatz 2: In Sachen Bianchi, 1862.

Zu Absatz 3: In Sachen Udny wider Udny, 1869, wodurch die ältere Entscheidung in Sachen Munroe wider Douglas, 1820 beseitigt wird. In Sachen King wider Foxwell, 1876.

Zu Absatz 4: Munroe wider Douglas, 1820; Forbes wider Forbes, 1854. In diesem Stücke scheint die Entscheidung Udny wider Udny das ältere Recht unberührt gelassen zu haben.

§ 245.

Interpretationsregeln.

Wurde das Domizil einer Person in Gemäßheit der §§ 235, 237, 240 oder 241 in der Zwischenzeit zwischen der Geburt und der erlangten Fähigkeit, selbständig ein eigenes Domizil zu nehmen, verändert, so muß das gesetzlich anerkannte zweite Domizil der betreffenden Person bei der Anwendung des Grundsatzes der §§ 243 und 244 oder der unter Nr. 1. 2 und 3 aufgestellten Regeln an die Stelle des Ursprungsdomizils im engeren Sinne gesetzt werden.

Ist das Ursprungsdomizil ausdrücklich festgestellt worden, so darf der Jurist über die Grenze des § 228 nicht hinausgehen. Die Grundsätze jedoch, auf welche die Praxis die Regeln der §§ 243,

Digitized by Google

244 construirt, scheinen es nothwendig zu machen, dem Ausdruck „Ursprungsdomizil“ außerdem in dieser Richtung noch den weiteren Sinn beizulegen, den die betreffenden Entscheidungen enthalten.

§ 246.

Beweislast bei behaupteter Domizilveränderung.

Da ein früher gegebenes Domizil immer den Ausgangspunkt bei behaupteter Domizilveränderung einer selbständigen Person bildet, so trifft die Beweislast immer denjenigen, der sich vor Gericht auf eine stattgehabte Domizilveränderung beruft.

§ 247.

Fortsetzung.

Dem Beweiserforderniß wird in denjenigen Fällen minder leicht zu genügen sein, in denen es sich um ein im Vergleich zur Heimath politisch fremdes Land, nicht blos um einen Domizilwechsel zwischen verschiedenen Landgebieten der Britischen Krone handelt.

§ 248.

Der Vorbehalt der Rückkehr.

Rücksichtlich dessen, was in §§ 229, 230a, 243 als Wohnsitznahme mit dem Merkmale längerer Zeitdauer bezeichnet wurde, wird juristisch die Unvereinbarkeit irgend welchen Vorbehalts der Rückkehr mit dem gesetzten Thatbestand angenommen werden müssen, d. h. irgend welcher Absicht, bei dem Eintritt gewisser Ereignisse in die Heimath zurückzukehren.

Die ältere englische Rechtsmeinung war, daß nicht nothwendigerweise jeder Gedanke der Rückkehr in die alte Heimath bei dem Wegziehenden ausgeschlossen bleiben sollte, wenn die Begründung eines neuen Domizils in Rede stand, aber man verlangte, daß die Rückkehr dem Wegziehenden als höchst unwahrscheinlich und entfernt erschienen sein sollte. So konnte eine Domizilveränderung durch Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland mit Rücksicht auf Gesundheitsrücksichten dann angenommen werden, wofern die Wiederherstellung mit der Ermöglichung der Rückkehr höchst unwahrscheinlich erschien. Oder es konnte eine Veränderung des Domizils auf Grundlage des Wegziehens angenommen werden, wenn es sich um einen

Digitized by Google

Kaufmann handelte, dessen Absicht dahin ging, im Auslande so lange zu bleiben, bis er ein Vermögen erworben haben würde.

Die gegenwärtige Ausschließung des Vorbehalts der Rückkehr aus der Absicht des Abziehenden erscheint als unvermeidliche Konsequenz des § 230 und wird in neuerer Zeit auch von solchen Richtern statuirt, die sonst der Doctrin des § 230 nicht anhängen.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Bezüglich der älteren Auffassung s. in Sachen Bruce wider Bruce, 1790; Anderson wider Laneuville, 1854; Aikman wider Aikman, 1861.

Bezüglich der jetzigen Praxis: (Außer dem oft genannten Falle Moorhouse wider Lord, 1863.) In Sachen Capdevielle, 1864; Jopp wider Wood, 1864; Doucet wider Geoghegan, 1877. In der letztgenannten Sache wurde angenommen, ein Franzose habe das englische Domizil erworben, obgleich er gelegentlich in Gesprächen erklärt hatte, nach Frankreich zurückkehren zu wollen, wenn er genügendes Vermögen erworben.

§ 249.

Anglo-indisches Domizil.

Nichtsdestoweniger begründet Wohnsitznahme für Handelszwecke in Indien, auch ohne eine Vorausbestimmung längerer Zeitdauer, ein besonderes anglo-indisches Domizil, obschon die Absicht in solchen Fällen fast immer dahin geht, so lange zu bleiben, bis ein Vermögen erworben sein wird und hinterdrein nach Europa zurückzukehren. Diese Regel gründete sich ursprünglich auf die gegenwärtig aufgegebene ältere Rechtsanschauung, ist aber als Ausnahme gegenüber der neueren Praxis stehen geblieben.

Zuzugeben ist, daß erhebliche Nützlichkeitsgründe zu Gunsten des besonderen anglo-indischen Domizils sprechen. Da das anglo-indische Recht fast das gleiche ist, wie das in England oder Irland geltende Recht, so macht die Anwendung dieses Rechts keinen nennenswerthen oder gar keinen Unterschied, wenn das Ursprungsdomizil in England oder Irland gegeben war und nicht gerade die Befreiung eines indischen Nachlasses von der heimischen Erbschaftssteuer in Rede steht. Ist das Ursprungsdomizil ein schottisches, so ist die Vermuthung, daß der heimkehrende Schotte sich in England ansässig macht, ebenso stark, wie diejenige, daß er sich nach Schottland wenden wird. Wollte man ihm in Indien sein schottisches Ursprungsdomizil beilegen, so hätte man in Indien schottisches Recht anzuwenden; dies würde aber noch größere Schwierigkeiten haben, als ohnehin dessen

Digitized by Google

Anwendung schon in London mit sich bringt. Die Gelegenheit, sich eine genaue Kenntniß dieses Rechts zu verschaffen, würde noch mangelhafter sein.

§ 250.

Beweisregel zur Ermittelung der Absicht verzogener Personen.

Hängt die richterliche Feststellung des Domizils von der Auslegung einer streitig gewordenen Absicht ab, so sind die Erklärungen der dabei in Betracht kommenden Person als Beweismittel zulässig, gleichviel, ob diese Erklärungen in mündlichen Aeußerungen, Briefen oder beweisenden Urkunden niedergelegt sind. Ist die Partei am Leben, so kann sie über ihre früheren Absichten als Zeuge vernommen werden. Zulässig ist jedoch die Anfechtung der Glaubwürdigkeit und der Zuverlässigkeit solcher auf früher bestandenen Absichten bezüglichen Auskünfte. Unter allen Umständen hat der Richter sorgfältig zu prüfen, ob die durch Urkunden, Zeugenbeweis u. s. w. festzustellenden Absichten überhaupt rechtliche Erheblichkeit besitzen. Beispielsweise wird, wenn man die Doctrin des Richters in Sachen Moorhouse wider Lord zurückweist — eine vor Gericht abgegebene rückhaltlose und ausdrückliche Erklärung der Absicht zu Gunsten der Beibehaltung des bisherigen Domizils, die im Bewußtsein der dadurch bedingten Rechtsinteressen vom Erklärenden abgegeben würde, immer noch den Gegenbeweis offen lassen, daß der Erklärende in Wirklichkeit doch beabsichtigt hat, den Rest seiner Tage im Auslande zu beschließen.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Der angedeutete Fall kam wirklich vor, in Sachen Steer, 1858. Vgl. ferner Crookenden wider Fuller, 1859; Doucet wider Geoghegan. Die Partei, deren Absichten streitig waren, wurde als Zeuge vernommen in Sachen Maxwell wider Mc Clure, 1860; und Wilson wider Wilson, 1872. Im letztgenannten Falle entschied sich der Richter gegen die Ansicht, welche er sich auf Grund anderweitiger Umstände und Thatsachen ohne die eidlichen Erklärungen der Partei bezüglich ihrer Absichten gebildet haben würde.

§ 251.

Beweis der Absicht aus konkludenten Handlungen.

Rechtsgeschäfte, deren Eingehung die beabsichtigte Wahl eines Domizils in sich schließt, haben dieselbe Bedeutung für den Beweis wie mündliche oder schriftliche Erklärungen des Willens. Beispiels-

Digitized by Google

weise die Eheschließung oder Testamentserrichtung in solcher Weise daß die Rechtsgültigkeit der Ehe oder des Testaments von den Domizilwahlen in einem bestimmten Lande abhängig bleiben. (Doucet wider Geoghegan, 1878).

Im Weiteren haben wir die Kriterien zu beachten, in Gemäßheit welcher mindestens aushülflich bei doppelter Wohnung zu entscheiden ist oder erkannt werden kann, auf welchen Wohnplatz die für die Auswahl des Domizils entscheidende Absicht gerichtet ist.

§ 252.

Vermuthung, begründet durch den Wohnsitz der Familienangehörigen.

Die Wohnung (residence), in der sich die Familienangehörigen befinden, ist das wichtigste äußere Merkmal für die auf Domizilnahme gerichtete Absicht des Familienhauptes, ist jedoch nicht in allen Fällen entscheidend.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Forbes wider Forbes, 1854; Platt wider Attorney General of New-South-Wales, 1878. Unerheblich ist der Umstand, ob die Wohnung auf den Wunsch der Frau erwählt und aus ihrem Vermögen bezahlt wird: Aitchison wider Dixon, 1870.

§ 253.

Stadt- und Landhäuser.

Das Stadthaus eines Kaufmanns prävalirt im Zweifelsfalle über dessen Landhaus, wohingegen bei der Bestimmung des Domizils das Landhaus eines an Handelsgeschäften unbetheiligten Grundbesitzers über dessen Stadthaus prävalirt (Somerville wider Somerville, 1801).

§ 254.

Der Ort dienstlicher Functionen.

Uebt Jemand an gewissen Orten staatliche oder städtische Amtsfunctionen, so bedeutet dieser Umstand eine gewichtige Anzeige gegen die Annahme eines Domizils an einem anderen Ort, wo keinerlei Amtsfunctionen wahrzunehmen sind oder wahrgenommen werden.

Digitized by Google

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Drevon wider Drevon, 1864; Maxwell wider Mc Clure, 1860.

§ 255.

Miethswohnungen und Wohnhäuser.

Minder erheblich für die Bestimmung des Domizils ist der Umstand, daß Jemand in einer Miethswohnung oder im eigenen Hause wohnt. (Whicker wider Hume, 1851.)

§ 256.

Anderweitige Indizien.

Erheblichkeit ist folgenden Thatumständen bei der richterlichen Feststellung des Domizils zuerkannt worden:

1. Zeitdauer und Kontinuität des Wohnens (Hodgson wider de Beauchesne, 1858).
2. Naturalisation in dem neuen Lande (Stanley wider Bernes, 1830).
3. Der Ort, wo Jemand seine Kinder erziehen läßt, wofern keine besonderen Gründe die Wahl desselben erklären (Drevon wider Drevon, 1864).
4. Verheirathung einer Tochter, Abschluß eines Lehrkontrakts für Söhne, Erwerb eines kaufmännischen Geschäftsantheils für dieselben (Stevenson wider Masson, 1873).
5. Ueberführung der Leiche eines verstorbenen Kindes in die neue Heimath (Haldane wider Eckford, 1869).
6. Das Land, wo nach der Bestimmung des Testators dessen bewegliches Vermögen angelegt werden soll, und dem die von ihm erwählten Testamentsexecutoren oder die für die Kinder bestellten Vormünder angehören (Drevon wider Drevon, 1864. Attorney-General wider Wahlstatt, 1864).

§ 257.

Domizil der Staatsbeamten.

Ein in irgend einem Theil der britischen Besitzungen bestehendes Domizil wird nicht verändert, wenn Jemand anderwärts im mili-

Digitized by Google

tärischen, Flotten- oder Civildienst der britischen Krone verwendet wird und diese Verwendung auswärtige Residenz bedingt, ausgenommen jedoch Indien, worüber im § 259. Andererseits ist der Staatsdienst kein Hinderniß für den Erwerb irgend eines anderen mit der Wahrnehmung der Amtspflichten verträglichen Domizils.

Soweit bei Feststellung des Domizils zwischen zwei britischen Plätzen zu wählen ist, ergeben sich diese Regeln aus dem Umstande, daß der Staatsdienst keine besondere dauernde örtliche Beziehung zu bestimmten Plätzen in sich schließt.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Beibehaltung des britischen Domizils trotz der auswärtigen Verwendung im Dienst der Krone: Dalhousie wider Mc Douall, 1840 (Militärdienst); Brown wider Smith, 1852 (Flottendienst); in Sachen Patten, 1860 (desgleichen); Att.-Gen. wider Rowe, 1862 (Civildienst).

Domizilwechsel innerhalb der britischen Besitzungen während der dienstlichen Funktionen: Tovey wider Lindsay, 1813 (Militärdienst); in Sachen Smith, 1850 (Civildienst).

§ 257a.

Diplomatische und consulare Beamte.

Ist der eine der zur Auswahl gestellten Orte im politischen Sinne ein ausländischer und steht die dort residirende Person im diplomatischen oder consularen Dienst der britischen Krone, so gilt gleichfalls die Regel, daß das bisherige britische Domizil dadurch nicht ausgeschlossen zu werden braucht. Handelt es sich um Gesandte, so könnte man vielleicht Unvereinbarkeit ihrer Mission mit dem Erwerb eines neuen Domizils annehmen (s. § 201). Dagegen sind consulare Beamte in keiner Weise amtlich verhindert, im Auslande ein neues Domizil zu erwerben, wenn ihnen daran gelegen ist, zumal es nicht selten vorkommt, daß fremde Staatsunterthanen für die Wahrnehmung consularer Functionen in ihrer Heimath ausgewählt werden.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Hat ein britischer Gesandter oder Consul vor seiner Ernennung Domizil an dem Orte seiner amtlichen Wirksamkeit oder im Auslande, so behält er dies Domizil auch nach seiner Ernennung: In Sachen Sharpe wider Crispin, 1869; vgl. auch Maltass wider Maltass, 1844; Gont wider Zimmermann, 1847.

Digitized by Google

§ 258.

Fortsetzung.

Das vor der Ernennung eines diplomatischen oder consularen Beamten in irgend einem Theile der britischen Besitzungen bestandene Domizil wird auch dann nicht nothwendiger Weise verändert, wenn diese Ernennung durch eine ausländische Regierung erfolgt in den britischen Besitzungen.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Heath wider Samson, 1851; Att.-Gen. wider Kent, 1862. Beide Fälle betrafen den diplomatischen Dienst. In dem letztgenannten Falle ward angenommen, daß die Uebernahme solcher Funktion die Heranziehung des beweglichen Nachlasses zur legacy duty im Todesfall nicht ausschließt, es vielmehr ebenso zu halten ist, wie bei dem Absterben irgend einer anderen in England domizilirten Person.

§ 259.

Staatsdienst in Indien.

Die Wohnsitznahme dagegen in Indien während des besonderen indischen Staatsdienstes für die Krone bewirkt, ebenso wie dies ehemals im Dienste der Ostindischen Compagnie geschah, die Begründung eines anglo-indischen Domizils, wobei darauf nichts ankommt, ob es sich um militärischen, Flotten- oder Civildienst handelt, vorausgesetzt, daß der Civildienst ein berufsmäßiger und nach der Erwartung der Betheiligten nicht blos vorübergehender ist.

Diese Ausnahme geht parallel derjenigen des § 249. Zu bemerken ist, daß die Verwendung auf der Kauffahrtei-Flotte der Ostindischen Compagnie diese Folge nicht hatte.

§ 260.

Fortsetzung.

Beamte, die nach § 259 ein anglo-indisches Domizil erwarben, jedoch später einen Rang erreichten, der sie berechtigt, ihren Wohnsitz nach Belieben zu wählen, können ohne Rücksicht auf Wiedereinberufung ihr Domizil, mindestens in ein anderes britisches Kronland verlegen. Dienstliche Wiedereinberufung bleibt während der Amtsdauer vorbehalten. (Forbes wider Forbes, 1854, Att-General wider Pottinger.)

Digitized by Google

§ 261.

Fortsetzung.

Die im § 260 offengelassene Frage der Zulässigkeit eines im Auslande zu erwerbenden Domizils ist auch dann gegeben, wenn andere Personen im britischen Staatsdienst in Betracht kommen, deren dienstliche Obliegenheiten die thatsächliche Wohnsitznahme im Auslande nicht ausschließen. In derartigen Fällen muß die Frage, ob die Residenz von einer zum Erwerbe des Domizils ausreichenden Absicht dauernden Verbleibens begleitet ist, in Hinsicht fremder Länder ebenso entschieden werden, wie in Hinsicht britischer Länder und zu der Erwägung nöthigen, ob eine Wahrscheinlichkeit der Zurückberufung zum aktiven Dienst besteht und ob die betreffenden Personen der Einberufung zu folgen gesonnen sind, oder ihr Dienstverhältniß lieber lösen würden, oder im Fall der Folgeleistung ihren Hausstand in dem Adoptivlande auf baldige Rückkehr rechnend, belassen würden u. s. w. Die Entscheidung des Richters hängt an der Vorfrage, ob die zum Erwerb des Domizils erforderliche Absicht solche Gesinnungen der Anhänglichkeit an das Adoptivland in sich schließt, die nach einer praesumtio juris et de jure von einer im britischen Staatsdienst verbleibenden Person nicht vermuthet werden können. Die Bejahung dieser Frage würde kaum zu erwarten sein, außer in Gemäßheit der in Sachen Moorhouse wider Lord aufgestellten Rechtsgrundsätze. Selbst dann noch wäre anzunehmen, daß, so lange Privatpersonen ihr Personalstatut ohne gleichzeitigen Wechsel in der Staatsangehörigkeit verändern können, die dienstliche Qualität des Beamten zwar ein Indizium gegen die Wahrscheinlichkeit der Absicht einer Veränderung, aber keinen Grund gegen die Zulässigkeit der Absicht abgeben würde. Allerdings liefert gerade der diplomatische Dienst stärkere Argumente, als andere Amtsfunktionen gegen die Zulässigkeit des Erwerbswillens. Die Fiction, wonach das Gesandtschaftshotel als Theil des repräsentirten Staates erschien, würde füglich in früheren Zeiten ein Argument gegen die Annahme jener thatsächlichen Wohnungsverlegung geboten haben, die nicht minder wesentlich ist als die Absicht der Domizilveränderung. Wenn die Streitfrage gegenwärtig entstände, würde sie aber unabhängig von Fictionen, in Gemäßheit wirklich erheblicher Thatumstände zu entscheiden sein.

Digitized by Google

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Hodgson wider Beauchesne, 1858. Lushington sagte: „ein wirkliches Domizil im Lande bedingt eine Treuverpflichtung gegen dies Land, die verschieden sein würde von dem bloßen gesetzlichen Gehorsam gegenüber dem Landesrecht. — — Es ist im gegebenen Falle nicht nothwendig auszusprechen, daß Niemand in der Stellung eines Obersten im Dienste der ostindischen Compagnie und eines Generals im Dienste der Königin von Rechtswegen ein Domizil im Auslande erwerben könne. Soweit braucht man in Veranlassung des vorliegenden Rechtsstreites nicht zu gehen. Aber man muß sagen, es bestehe eine starke Präsumtion gegen die Annahme, daß unter den obwaltenden Umständen jemand sein englisches Domizil aufgeben und Unterthan einer fremden Macht werden wolle." Vgl. President of the United States wider Drummond, 1864.

Nichts verhindert einen Pair des Vereinigten Königsreichs trotz seiner parlamentarischen Verpflichtungen Domizil im Auslande zu erwerben: Hamilton wider Dallas, 1875.

§ 262.

Politische Flüchtlinge.

Politische Flüchtlinge behalten ihr früheres Domizil, so lange sie nicht, die Hoffnung auf Heimkehr aufgebend, in dem Zufluchtsstaate sich dauernd niederlassen.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen De Bonneval wider De Bonneval, 1838; in Sachen d'Orleans, 1859. Der Satz ergiebt sich sowohl aus § 248, als aus der Analogie der Entscheidungsgründe in Sachen Moorhouse wider Lord.

§ 262 a.

Handelsrechtliches Domizil zu Kriegszeiten.

Der Jurist muß darauf achten, daß das handelsrechtliche Domizil, in Gemäßheit dessen die feindliche oder neutrale Qualität des Eigenthums für Zwecke des Seekriegsrechts bemessen wird, mit dem privatrechtlichen Domizil nicht vermengt werde. Beide Arten des Domizils werden von Lushington in Sachen Hodgson wider Beauchesne, 1858, unterschieden. In Sachen The Jonge Klassina, 1804, bemerkte W. Scott zur Erläuterung dieses Unterschiedes Folgendes:

„Jemand kann in zwei verschiedenen Ländern einen Geschäftsbetrieb haben; wenn er in ihnen gleichzeitig Handel treibt, so scheint

Digitized by Google

er auch in jedem derselben bezüglich der in dasselben fallende Geschäftsunternehmen als Landesangehöriger gelten zu müssen."

Aehnlich sagte Lushington in Sachen The Baltica, 1855: „Eine Prozeßpartei gewinnt eine rechtlich veränderte Stellung von dem Augenblick an, wo sie animo removendi Schritte unternahm, um ihr bisheriges Domizil aufzugeben, und animo manendi ein neues zu begründen."

Von der weiteren Betrachtung dieser besonderen Art des Domizils kann hier abgesehen werden, denn der Gegenstand gehört in das Völkerrecht im engeren Sinne. Es ist bereits hinreichend betont worden, daß zwischen den Grundsätzen desselben und dem internationalen Privatrecht Analogien nicht gezogen werden dürfen.

Digitized by Google

Fünfzehntes Kapitel.

Britische Staatsangehörigkeit.

§ 262b.

Einleitende Bemerkungen.

Obgleich die Staatsangehörigkeit (Nationalität im staatsrechtlichen Sinne) für die Handhabung der internationalen Privatrechtsgrundsätze nach der englischen Praxis wenig bedeutet, so sind die maßgebenden Rechtsregeln doch nicht ohne Wichtigkeit für die Betrachtung unserer Materie, zumal auf dem Kontinent das Bestreben zunimmt, Staatsangehörigkeit an Stelle des Domizils zum Merkmal der Entscheidung über Personalstatut und Gerichtsbarkeit zu erheben.

Leider sind diese Regeln weit davon entfernt, überall gleichmäßig beachtet zu werden. Fast überall erscheinen sie als Produkt einer Kollision zwischen dem durch Geburt im Territorium begründeten Prinzip feudalrechtlicher Treuverpflichtung (allegiance) und dem durch Abstammung begründeten römischrechtlichen Princip des Staatsbürgerrechts. Die Verhältnisse jedoch, in denen diese Prinzipien miteinander combinirt wurden, und die bei ihrer Combination angewendeten Methoden weichen weit von einander ab. Wir beschränken uns daher hier auf das britische Recht und seine hinsichtlich des Erwerbs und des Verlustes der Staatsangehörigkeit geltenden Vorschriften. Da das britische Reich keinerlei Civilrechtseinheit hat, so wird im Folgenden unter Staatsangehörigkeit niemals die Angehörigkeit zum schottischen oder englischen Gesetzgebungsgebiet, sondern vielmehr die politische Zugehörigkeit zum britischen Reich im Gegensatz zu fremden Staaten verstanden werden. Das Adjektivum „britisch" bietet kein Merkmal für die Anwendbarkeit bestimmter innerhalb des Reiches geltender Civilrechtsnorm.

Digitized by Google

§ 263.

Geborene Unterthanen der Krone nach gemeinem Recht.

Die britische Staatsangehörigkeit wird erworben durch Geburt innerhalb des britischen Länderbesitzes, ausgenommen der Fall, wo ein Kind einem feindlichen Vater in einem feindlich besetzten Platze geboren wird.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Nach common law war der Erwerb der Staatsangehörigkeit keine Sache freier Annahme, sondern ipso jure Folge der Geburt. Vgl. den Fall Aeneas Macdonald, 1747; der Angeklagte war in seiner Kindheit nach Frankreich gebracht worden, hatte dort bis zu seiner Landung an unserer Küste residirt und betheiligte sich an dem Aufstand von 1745 als Offizier im französischen Dienste, während des zwischen beiden Ländern ausgebrochenen Krieges. Er wurde wegen Hochverraths verurtheilt, aber bedingungsweise begnadigt.

„Dringen Feinde in das Gebiet des Königs, nehmen sie durch Ueberrumpelung eine Festung für gewisse Zeit ein, und wird dem Feinde dann ein Kind geboren, so ist dasselbe kein Unterthan des Königs, obschon es in dessen Besitzungen geboren wurde; denn die Geburt geschah nicht im Banne des Königs" (Calvin's Fall, 7. Coke 18a).

§ 264.

Im Ausland geborene Kinder.

„Oftmals bewirkt des Königs Bann (ligeance and obedience) bei außerhalb der königlichen Besitzungen Geborenen die Eigenschaft der Unterthanenschaft kraft Abstammung. Wird den Gesandten des Königs im Auslande durch ihre Ehefrauen englischer Nationalität ein Kind geboren, so wird dasselbe nach englischem gemeinen Recht durch seine Geburt Unterthan des Königs (Coke). Die Bedingung, daß die Ehegattin eine Engländerin sei, ist nunmehr überflüssig. Ob sie zu Coke's Zeiten nothwendig war, erscheint sogar zweifelhaft. (Bacon wider Bacon, 1641)

In fremden Gegenden während der Dienstzeit geborene, eheliche Kinder britischer Soldaten oder Matrosen können zuweilen die britische Nationalität kraft Gebietsrechts in Anspruch nehmen, wenn der Vater nur durch Naturalisation Unterthan würde, oder aus irgend welchen andern Gründen die Voraussetzungen des folgenden Paragraphen nicht zutreffen.

Digitized by Google

§ 265.

Geborene Unterthanen kraft des Statutenrechts.

Im Anschluß an das ältere Statut 7. Anna c. 5, s. 3 bestimmt deklaratorisch und wiederholend das Statut 4. Georg II. c. 21, s. 1 ff: „Daß alle auswärts im Königsbann gebornen Kinder, deren Väter zur Zeit der Geburt angestammte Unterthanen der Krone sind, ebenfalls geborene Unterthanen sein sollen, ohne Unterschied der besonderen, etwa in Betracht kommenden Rechtsfolgen, ausgenommen, wenn die Väter zur Zeit der Geburt in England, Schottland oder Irland durch eine Verurtheilung wegen Hochverraths ihrer bürgerlichen Rechte verlustig gingen, ausgenommen ferner diejenigen Kinder, deren Väter zur Zeit ihrer Geburt nach den bestehenden Landesgesetzen für den Fall unerlaubter Rückkehr nach England eine Anklage wegen Hochverraths oder felony zu gewärtigen haben würde, und ausgenommen solche, deren Väter zur Zeit der Geburt im aktiven Dienste einer feindlichen Macht stehen."

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Das ältere Recht gründet sich auf die Akte 25. Edward III. st. 1. (Darauf bezieht sich die Entscheidung in Sachen Doe wider Jones, 1791.) Bezüglich der den rückkehrenden Vätern angedrohten Strafen: Fitch wider Weber, 1847.

Vielleicht besteht noch eine anderweitige Einschränkung der im Text anerkannten Berechtigung der Kinder durch 13. Georg III. c. 21; doch ist die Redaktion dieses auf 4. Georg II. c. 21, s 1 bezugnehmenden Gesetzes incorrect. Wenn diese Ausnahmebestimmung zweifelhafter Art zugegeben wird, so hätte die den Text ergänzende Redaktion zu lauten: „Ausgenommen ferner solche Kinder, von denen weder der Vater, noch der Großvater väterlicher Seits innerhalb der britischen Besitzungen geboren waren."

Sehr streitig war die Berechtigung von Frederick Christian Arnhart, Urenkels des ersten Grafen von Athlone zur Mitgliedschaft im Irischen House of Lords (1795). Keiner der Ascendenten war in Irland geboren. Vgl. darüber die Verhandlungen des Commons select committee on laws affecting aliens, 1843, pag. 69.

§ 266.

Naturalisation.

Die britische Staatsangehörigkeit wird ferner erworben durch Naturalisation und zwar entweder vermittelst spezieller Parlamentsakte, oder in Gemäßheit der Naturalisationsakte vom Jahre 1870, oder vermittelst der Denization.

Digitized by Google

Das Naturalisationsgesetz vom Jahre 1870 bestimmt im siebenten Abschnitt:

„Ausländer, denen ein Naturalisationspatent ertheilt wird, erlangen im vereinigten Königreich die Berechtigung zu allen politischen und anderweitigen Befugnissen, Freiheiten und Privilegien und unterliegen der Verpflichtung zu allen Lasten gleich den Unterthanen durch Geburtsrecht, mit der Maßgabe jedoch, daß sie, so lange sie sich in demjenigen Staate aufhalten, dessen Unterthan sie früher waren, bevor sie das Naturalisationspatent erhielten, als britische Unterthanen nur dann gelten, wenn sie in Gemäßheit des Gesetzes des betreffenden Staates oder in Gemäßheit von Staatsverträgen aus dem früheren Unterthanverbande ausgeschieden sind."

§ 267.

Königliches Einbürgerungspatent.

Einbürgerungspatente (letters of denization) werden durch die Krone ertheilt. Der Unterschied derselben im Vergleich zur Naturalisation liegt darin, daß der denizen britischer Unterthan von dem Datum des Patentes wird, während Naturalisirte im vereinigten Königreich dieselbe Stellung erlangen, wie Unterthanen durch Geburtsrecht. Diese Unterscheidung war so lange von Bedeutung, als Fremde keinen Grundbesitz erwerben konnten. Den der denizen entbehrt der nationalen Blutsgemeinschaft und folgeweise der Erbfähigkeit. Er konnte daher weder selbst Grundbesitz erben noch auch auf diejenigen Kinder vererben, die vor dem Königlichen Einbürgerungspatente geboren waren. Der einzig noch übrig bleibende praktische Unterschied dürfte darin bestehen, daß keine außerhalb der britischen Besitzungen geborene Person, die zum denizen gemacht wurde — ausgenommen die von englischen Eltern abstammenden — zur Mitgliedschaft im Geheimen Rathe und im Parlamentshause oder zu Staats- und Verwaltungsämtern, Vertrauensstellungen oder Landverleihungen von der Krone berechtigt sein soll. (12. 13 Wilhelm III. c. 2, s. 3.)

§ 268.

Vorbedingung der Naturalisation.

Vorbedingung für die in Gemäßheit der Akte von 1870 zu erlangende Naturalisation ist, daß der Fremde, vor der Einreichung

Digitized by Google

seines Gesuches nach Maßgabe der von den Hauptstaatssekretären aufgestellten Vorschriften mindestens fünf Jahre im Vereinigten Königreich residirt oder mindestens fünf Jahre der Krone gedient hat und für den Fall der Naturalisation entweder wohnen zu bleiben oder in den Dienst der Krone zu treten gedenkt. Das Gesuch kann ohne Angabe von Gründen durch den Staatssekretär abgewiesen werden.

§ 269.

Wiedererlangung des Staatsbürgerrechts.

Solche Personen, die geborene britische Unterthanen ehemals gewesen, und in Gemäßheit der §§ 271, 273, 279 oder, falls eine Wittwe in Rede steht, in Gemäßheit des § 276 Ausländer geworden sind, können unter den für die Naturalisation geltenden Vorbedingungen in die britische Unterthanenschaft wieder aufgenommen werden. Nur gilt der Aufenthalt in allen britischen Besitzungen ebenso viel wie der Aufenthalt im Vereinigten Königreich. Auch haben die Statthalter in den britischen Besitzungen (governors) dieselben Machtvollkommenheiten wie der Staatssekretär daheim. Der Wiedereintritt in den Unterthanenverband wirkt nur von dem Zeitpunkt seiner Gestattung und erleidet eine derjenigen des § 266 analoge Beschränkung.

§ 270.

Staatsbürgerrecht in britischen Besitzungen.

Die gesetzgebenden Organe in den britischen Besitzungen können Gesetze emaniren betreffend die Verleihung aller oder einiger mit der Naturalisation verbundener Berechtigungen, deren Ausübung den betreffenden Personen innerhalb der Landesgränzen dieser Besitzungen zusteht.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Im Allgemeinen ist die Frage, ob jemand die Eigenschaft eines britischen Unterthanen besitzt nach den Gesetzen des Vereinigten Königreichs zu entscheiden. Wird darnach bewiesen, daß er ein Fremder ist, so werden seine Rechte und diejenigen anderer betheiligter Personen in Folge dieser Thatsache nach dem Maßstabe der in dem betreffenden britischen Landestheile geltenden Gesetze beurtheilt: Donegani wider Donegani, 1835; in Sachen Adam, 1837. Die beschränkte Naturalisation Fremder durch coloniale Gesetze in Gemäßheit des vorstehenden Paragraphen wirkt wie eine bedingungsweise geschehene Privilegirung der Fremden in den Kolonien.

Digitized by Google

§ 271.

Austrittserklärung aus dem Staatsverband.

Wer aus dem Grunde seiner im britischen Ländergesitz erfolgten Geburt Unterthan kraft Geburtsrechts wurde, gleichzeitig aber durch das zur Zeit seiner Geburt geltende Gesetz eines andern Staates dessen Unterthanenqualität erlangte;

ferner, wer als Kind eines britischen Vaters außerhalb der britischen Besitzungen geboren wurde;

kann nach erlangter Großjährigkeit (vorausgesetzt daß er selbständig und verfügungsberechtigt) durch Austritts-Erklärung sich der britischen Staatsangehörigkeit entschlagen (declaration of alienage) und hört nach Abgabe solcher Erklärung auf, dem britischen Staatsverbande anzugehören.

§ 272.

Fortsetzung.

Die durch Naturalisation erlangte Aufnahme in das Staatsbürgerrecht geht gleichfalls durch Austrittserklärung verloren, wofern ein Staatsvertrag mit dem Ursprungslande des Betheiligten besteht, wonach dessen in den britischen Staatsverband aufgenommene Unterthanen sich dieses Status wieder entschlagen dürfen.

§ 273.

Naturalisation britischer Unterthanen im Auslande.

Selbständige und verfügungsberechtigte Personen verlieren die britische Nationalität dadurch, daß sie sich während ihres Aufenthaltes in einem fremden Staate naturalisiren lassen.

§ 274.

Fortsetzung.

Wenn die in Gemäßheit des § 271 zur Austritts-Erklärung berechtigten Personen zwar die Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung versäumen, dagegen durch ihr Verhalten darthun, daß sie sich für eine fremde Staatsangehörigkeit entscheiden, oder im Falle des § 272 eine ausdrückliche Austritts-Erklärung versäumen und durch ihr Verhalten darthun, daß sie sich ihres Status als britischer Unterthan

Digitized by Google

entschlagen wollen, auch der betreffende fremde Staat solche Personen als Unterthanen annimmt, so daß § 273 nicht zur Anwendung käme, so dürfte es angemessen sein, in völkerrechtlicher Hinsicht solche Personen als Ausländer zu behandeln.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Fall Drummond, 1834 betreffend die schiedsrichterliche Entscheidung über die von britischen Unterthanen gegen Frankreich erhobenen Schadensersatzansprüche. Ferner aus gleicher Veranlassung der Fall der Gräfin Conway, 1834. Dabei kam zur Erwägung, in wie fern der englische Rechtsschutz durch solche nachgesucht werden kann, die im strengen Sinne nicht als britische Unterthanen gelten können.

§ 274a.

Fortsetzung.

Solche Personen müssen jedoch als britische Unterthanen betrachtet werden, wenn es sich um die Uebertragung der Unterthanenqualität auf die Kinder im Sinne der englischen Gesetzgebung handelt. (Fitch wider Weber, 1847.)

§ 275.

Rechtswirkungen des Verlustes britischer Staatsangehörigkeit.

Der Verlust der britischen Staatsangehörigkeit befreit nicht von der Erfüllung solcher Verpflichtungen, die bereits früher entstanden. (Natural.-Akte s. 15.)

§ 276.

Nationalität der Ehefrauen.

Verheirathete Frauen theilen das jeweilige Staatsbürgerrecht ihres Ehegatten. (Natural.-Akte von 1870 s. 10 [1].)

§ 277.

Minderjährige.

Wenn der Vater oder die verwittwete Mutter eine Naturalisations-Urkunde erhalten hat, und dadurch das britische Staatsbürgerrecht erwarb, so gelten dadurch auch diejenigen minderjährigen Kinder naturalisirt, die während ihrer Minderjährigkeit mit ihrem Vater

Digitized by Google

oder ihrer Mutter in irgend einem Theile des Vereinigten Königreichs ihren Wohnsitz nahmen (residence). (Natural.-Akte von 1870, s. 10 [5].)

§ 278.

Fortsetzung.

Erlangte der Vater oder die verwittwete Mutter die Wiederaufnahme in den britischen Staatsverband, so gelten auch diejenigen minderjährigen Kinder zu vollem Rechte als britische Staatsbürger, welche während ihrer Minderjährigkeit mit ihrem Vater oder ihrer Mutter innerhalb der britischen Besitzungen ihren Wohnsitz nahmen. (Natural.-Akte von 1870, s. 10 [4].)

§ 279.

Ausscheiden Minderjähriger aus dem Staatsverbande.

Hatten der Vater oder die Mutter britische Unterthanenqualität und scheidet die verwittwete Mutter in Gemäßheit der §§ 271, 272, 273, 276 oder dieses Paragraphen aus dem britischen Staatsverbande aus, so scheiden auch diejenigen Kinder aus, die während ihrer Minderjährigkeit Bewohner des Landes wurden, in welchem Vater oder Mutter und in Gemäßheit der Landesgesetze sie selber naturalisirt wurden. Solche Kinder werden Bürger desjenigen Staates, in dessen Nationalität die Eltern eintraten, verlieren also die britische Staatsangehörigkeit. (Natural.-Akte 1870, s. 10 [3].)

§ 280.

Abtretung von Staatsgebiet.

Abtretung britischer Gebietstheile oder Anerkennung ihrer Unabhängigkeit bewirkt den Verlust des britischen Staatsbürgerrechts auf Seiten derer, die zur Zeit der Abtretung in dem abgetretenen Gebiete domizilirt sind. (Doe wider Acklam, 1824.)

§ 281.

Fortsetzung.

Ausgenommen sind diejenigen, die ihr Domizil aus dem abgetretenen Gebiete in britisches Gebiet und zwar entweder innerhalb

Digitized by Google

einer durch Staatsverträge stipulirten Zeitfrist oder in Ermangelung von Staatsverträgen, sofort nach geschehener Abtretung verlegen.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Doe wider Mulcaster, 1826; Doe wider Arkwright, 1833; Jephson wider Riera, 1835.

Das in Sachen Bruce, 1832 ergangene Urtheil läßt in seiner Fassung als Meinung des Gerichts erscheinen, daß ein zur Zeit der Anerkennung amerikanischer Unabhängigkeit im Alter von neunzehn Jahren stehender Jüngling das Optionsrecht für seine Staatsangehörigkeit sowohl damals, als auch zwei Jahre später bei erlangter Großjährigkeit gehabt habe, weil durch Staatsvertrag keine bestimmte Zeit bestimmt gewesen war. Dies dürfte schwerlich anzunehmen sein; die Rechtsfrage des betreffenden Falles nöthigt zu keiner derartigen Entscheidung.

Digitized by Google

Sechszehntes Kapitel.

Korporationen, juristische Personen und öffentliche Anstalten.

§ 281 a.

Einleitende Bemerkungen.

Außer den physischen Personen, mit denen wir vornehmlich bisher beschäftigt waren, hat das internationale Privatrecht auch mit solchen Personen zu thun, denen das Recht aller Länder für gewisse Zwecke ein künstliches Dasein verleiht. Eine Kategorie solcher Personen wird durch Korporationen gebildet, in denen die einzelnen ihren angehörigen physischen Personen als korporirte Mitglieder einschließlich ihrer Nachfolger erscheinen und eine rechtliche Gesammtpersönlichkeit über die Lebensdauer der Einzelnen hinaus erlangen. Nach römischem Recht erforderte man mindestens drei Mitglieder zur Entstehung eines collegium: »Neratius Priscus tres facere existimat collegium et hoc magis sequendum est (L. 85, Dig. L, 16). Dagegen ward ein collegium nicht aufgelöst, wenn nur ein Mitglied übrig blieb: »sed si universitas ad unum redit, magis admittitur posse eum convenire et conveniri, cum jus omnium in unum reciderit et stet nomen universitatis« (L. 7 § 2, Dig. IV, 4). In England sind wir an die Vorstellung einer nur aus einzelnen Personen bestehenden Korporation gewöhnt. Wir unterscheiden Singular-Korporation (corporation sole) und Plural-Korporation (corporation aggregate).

Eine andere Kategorie künstlich geschaffener Rechtspersönlichkeiten wird im römischen Recht und auch gegenwärtig in vielen Landesgesetzgebungen durch öffentliche Stiftungen und Anstalten, z. B. Schulen und Krankenhäuser gebildet, die rechtlich der Handlungsfähigkeit genießen, obgleich sie nicht aus physischen Personen als korporirter Mitglieder bestehen, daher man von ihnen sagt personae vice fungi. In England fehlt diese Klasse von juristischen Personen, da

Digitized by Google

das Vermögen solcher Stiftungen und Anstalten regelmäßig durch Korporationen im engeren Sinne oder durch nicht korporirte Curatoren (trustees) verwaltet wird.

Für die Zwecke des internationalen Privatrechts unterliegen beide Kategorien derselben juristischen Behandlungsweise. Die rechtliche Beurtheilung aller juristischen Personen in Hinsicht der sie selbst, oder die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft betreffenden Angelegenheiten muß von den Gesetzen desjenigen Landes abhängen, aus dem ihre Existenz abgeleitet ist. Dieses Gesetz ist ihr Personalstatut. Oder anders ausgedrückt: juristische Personen sind in dem Lande, das sie geschaffen hat, rechtlich domizilirt. Tritt eine juristische Person in ausländischen Rechtsverkehr, so entsteht zu allererst die Frage, ob nach den Gesetzen der betreffenden Länder in dieser Richtung die Handlungsfähigkeit fremder juristischer Personen anerkannt ist. Wird dies bejaht, so muß der Geschäftsverkehr juristischer Personen mit Ausländern ebenso beurtheilt werden, wie der Geschäftsverkehr der im Auslande domizilirten physischen Personen. Wird die Vorfrage verneint und der juristischen Persönlichkeit die in Rede stehende Bethätigung der Handlungsfähigkeit grundsätzlich abgesprochen, so können auch keine einzelnen physischen Personen rechtlich verantwortlich sein, ausgenommen etwa nach den für Stellvertretung geltenden Grundsätzen. Bei der Erwägung dieser Ausnahme muß man sich stets vergegenwärtigen, daß die einzelnen in einer Korporation vereinigten Mitgliedern (corporators) als solche in keinem anderen rechtlichen Verhältniß zu einander stehen, als in welches sie das am Domizil der Korporation geltende Recht gesetzt hat.

Die Angemessenheit einer zusammenfassenden, einheitlichen Darstellung der aus der Konkursverwaltung entspringenden Rechtsfragen veranlaßte uns, gewisse Konsequenzen der darauf anwendbaren Grundsätze in den §§ 123, 124 zu betrachten. Unter diesen Konsequenzen ist keine näherliegend, als diejenige, daß Handelsgesellschaften oder Actienunternehmungen, die ihre juristische Persönlichkeit oder ihr rechtliches Dasein aus einer außerenglischen Gesetzgebung ableiten, auch in einem englischen Liquidations-Verfahren nicht aufgelöst werden können, obgleich das Einleitungsstadium einer Liquidation in England dazu dienen kann, das in England vorhandene Gesellschaftsvermögen zur Bezahlung der Gesellschaftsschulden zu realisiren.

Digitized by Google

§ 282.

Verhältniß des englischen Nachlaßrichters zu ausländischen milden Stiftungen.

Findet der in England mit testamentarischer Nachlaßregulirung befaßte Richter, daß eine Zuwendung für Wohlthätigkeitszwecke einer Anstalt vorliegt, die im Auslande domizilirt sein soll, so muß er sich vor Allem vergewissern, daß der Zweck nach dem Rechte der betreffenden ausländischen Staates ein erlaubter ist. Demnächst hat er das Geld den Testamentsexecutoren, Kuratoren oder sonst vom Testator bezeichneten Empfangsberechtigten zu überweisen, um in Gemäßheit der Gesetze und unter der Gerichtsbarkeit des ausländischen Staates verwendet zu werden. Der englische Richter enthält sich der Aufstellung von Kontrollvorschriften oder Verwendungsplänen.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Provost of Edinburgh wider Aubery, 1754; Att.-Gen. wider Lepine, 1818; Minet wider Vulliamy, 1819; Emery wider Hill, 1826; Maire von Lyon wider East India Company, 1836; Att.-Gen. wider Sturge, 1854; New wider Bonaker, 1867. In Sachen des Maire von Lyon wider die Ostindische Compagnie sagte Brougham zur Rechtfertigung der Nichteinmischung der englischen Richter in die Verwaltung ausländischer Stiftungen Folgendes: Das Bedenkliche gegen die Verwaltung ausländischer milder Stiftungen und der ihnen aus englischen Testamenten zugeflossenen Beiträge unter Oberaufsicht englischer Richter ist in den gewöhnlichen Fällen dies: Diejenigen, die zur wirklichen Ausführung verpflichtet sind, befinden sich außerhalb des Bereichs gerichtlicher Aufsicht; und diejenigen, die dem Gericht erreichbar sind, werden verantwortlich gemacht für Handlungen solcher, gegen die ihnen kein gerichtliches Zwangsmittel in England zur Verfügung steht. Diese Stellung würde Niemand leicht bereit sein, zu übernehmen. Ihre Pflichten können in befriedigender Weise nicht erfüllt werden. Wenigstens muß die Partei sich mehr auf örtliche Rechtshülfe im Auslande verlassen, als auf den englischen Gerichtshof, dem er Rechnung legen soll.

§ 283.

Verhältniß des englischen Richters zu Streitigkeiten auswärtiger Korporationen.

Der englische Richter mischt sich nicht in die inneren Streitigkeiten ausländischer Korporationen oder juristischer Personen z. B. der Eisenbahn-Aktiengesellschaften.

Digitized by Google

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Sudlow wider die Holländisch-Rheinische Eisenbahngesellschaft, 1855, wo der Richter ausführte, daß er in seinem Urtheile nur eine dem Kläger günstige Rechtsauffassung constatiren würde, die in dem ausländischen Domizil der Gesellschaft jeder Wirkung entbehren müßte.

In Sachen Lewis wider Baldwin handelte es sich um eine Klage gegen eine irische Bahngesellschaft, in deren Verwaltung der englische Richter sich nicht eingemischt zu haben scheint — In Sachen Pickering wider Stephenson, 1872, ward eine türkische, von England aus geleitete Eisenbahngesellschaft verklagt. Obwohl die Beklagten mit Rücksicht auf ihren kaufmännischen Kredit die Einrede der Incompetenz im Sinne der ausschließlichen Gerichtsbarkeit der türkischen Behörden nicht urgirten, entschied sich der Richter dennoch wenigstens für die Anwendbarkeit des türkischen Rechts.

§ 284.

Einkommensteuerpflicht ausländischer Korporationen.

Fremde (korporirte) Erwerbsgesellschaften sind bezüglich ihrer Gesammteinnahme in der Eigenschaft „einer im Vereinigten Königreich wohnenden Person" selbst dann nicht verpflichtet, die Einkommensteuer zu entrichten, wenn sie eine Zweigniederlassung in London errichtet haben und die Generalversammlung der Aktionäre in London abgehalten wird. Die Steuerpflicht erstreckt sich nur auf den aus englischem Geschäftsbetrieb gezogenen Gewinn, gerade so, wie es bei einer im Auslande residirenden physischen Person der Fall sein würde.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Att.-Gen. wider Alexander, 1874; Gilbertson wider Fergusson, 1879; letzterer Fall war ein eigenthümlicher, denn er betraf die Erhebung der Einkommensteuer an Dividenden einer ausländischen Handelsgesellschaft, die im Vereinigten Königreich zur Auszahlung gelangten.

§ 285.

Steuerpflicht inländischer Korporationen mit ausländischem Geschäftsbetrieb.

Englische, schottische oder irische Korporationen unterliegen der Einkommensteuerpflicht für den Gesammtgewinn in ihrer Eigenschaft, einer im Vereinigten Königreich residirenden Person selbst dann, wenn der gesammte Geschäftsbetrieb im Auslande vor sich geht und nach erfolgter Ertheilung der Korporationsrechte auch noch die Eintragung in die ausländischen Handelsregister erfolgt ist.

Digitized by Google

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Cesena Sulphur Company Limited wider Nicholson, und Calcutta Jute Mills Company Limited wider Nicholson. Beide Fälle sind gleichzeitig 1876 von denselben Richtern entschieden worden. Einer der Richter bemerkte freilich: Die Ertheilung der Korporationsrechte beweise nichts für den Wohnsitz und die entscheidende Frage sei, wo der wirkliche Geschäftsbetrieb vor sich gehe. Der von ihm statuirte Grund für den wirklichen Geschäftsbetrieb in England lag dann darin, daß der Verwaltungsrath und die Direktion in England fungirten, wobei er auch auf die Lage der eingetragenen Comptoirs hinwies, was in England nothwendig nach den Companies Acts geschehen mußte und eine Vorbedingung für die Erlangung des Korporationsrechts darstellt.

§ 286.

Aktivlegitimation der Korporationen zur Prozeßführung in England.

Kein rechtliches Hinderniß steht dem Prozeßbetrieb durch ausländische Korporation oder juristische Personen in England im Wege. Dieselben können klagend auftreten, vorbehaltlich der Prüfung der Frage, ob das auf ihr Rechtsgeschäft anwendbare territoriale Gesetz die Handlungsfähigkeit in der streitigen Richtung zuließ.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Holländische West India Company wider Henriquez, 1724; Holländische East India Company wider Henriquez, 1728; National Bank of St. Charles wider De Bernales, 1825. Durch den ersten und dritten Fall wird dargethan, daß wo die Titulatur der Korporation streitig ist, die Identität der klagenden Korporation mit der berechtigten Korporation als Thatfrage zu behandeln ist. Alle mir bekannten Fälle dieser Art betreffen Korporationen im Sinne des englischen Rechts; doch dürfte es nicht bestreitbar sein, daß auch milde Stiftungen und öffentliche Anstalten unter denselben Grundsatz fallen, also berechtigt sind, vice personae fungi.

§ 217.

Fortsetzung.

Zweifelhaft kann es erscheinen, in wie weit nach den Gesetzen des Vereinigten Königreichs den korporirten Gesellschaften gestattet ist, auf Grund einer aus ausländischen oder colonialen Verleihungen abgeleiteten Rechtspersönlichkeit innerhalb des Vereinigten Königreichs mit der Wirkung der Klageerhebung in Betreff der aus solchem

Digitized by Google

Geschäftsbetriebe hervorgegangenen Forderungsrechte Geschäfte zu betreiben.

Es giebt Geschäftsbetriebe mit vorwiegend internationalem Charakter, wie z. B. das Speditionsgeschäft zwischen zwei Ländern. Es wäre unmöglich einer Eisenbahn- oder Dampfschifffahrts-Gesellschaft, die in einem der betheiligten Länder rechtlich anerkannt ist, schlechthin die Anerkennung dann zu versagen, wenn sie in dem andern Lande eine Geschäftsstelle errichtet und innerhalb ihres Geschäftsbereichs Verträge abschließt. In solchen Staaten, wo die Regierung befugt ist, ausländischen Gesellschaften die Conzessionirung oder Zulassung zum inländischen Geschäftsbetrieb zu verweigern, könnte man freilich auch einer zum Zwecke des auswärtigen Speditionsgeschäfts gegründeten Gesellschaft die Zulassung verweigern. Wo jedoch, wie in England, die Regierung eine derartige Befugniß nicht besitzt, können die Gerichtshöfe nur nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen verfahren; höchst bedenklich wäre es, wenn sie als allgemeine Regel die allgemeine Ausschließung für solche Gewerbetriebe aussprechen wollen, die einen Geschäftsverkehr zwischen zwei Ländern nothwendiger Weise bezwecken. Damit würde man nur Maßregeln der Retorsion gegen gleichartige englische Handelsgesellschaften herausfordern.

Andererseits bestimmt die Companies Act von 1862, daß fernerhin Handelsgesellschaften von mehr als zehn Personen zum Zwecke des Bankgeschäftsbetriebs, oder von mehr als zwanzig Personen für andere Geschäftszweige nur dann zugelassen werden, wenn sie als Handelsgesellschaften in Gemäßheit der Akte oder anderweitiger Gesetze oder Verleihungspatente eingetragen sind, oder wenn sie, falls es sich um Bergwerksbetrieb handelt, den Erfordernissen der Berggesetzgebung entsprechen und sich der Bergwerksjustiz unterstellen. Schon vorher bestanden Gesetzesvorschriften ähnlicher Art.

Kann man annehmen, daß das Parlament, während es einerseits nicht korporirte Gesellschaften einschränkte, andererseits die Verleihung der juristischen Persönlichkeit an inländische Gesellschaften genau regelte, daran gedacht habe, das gesammte Gebiet des englischen Handelsgeschäfts ohne irgend welche Einschränkung beliebig denjenigen Gesellschaften zugänglich zu machen, die im Auslande der juristischen Persönlichkeit theilhaftig geworden sind? Verneint man dies, soll dann die Auslegung eines Parlamentsstatuts so dehnbar gemacht werden, um eine Unterscheidung, unabhängig vom Wortlaut zu ermöglichen zwischen solchen Geschäftsbetrieben, die nothwendigerweise den Verkehr zwischen zwei Ländern bezwecken und anderen Ge-

Digitized by Google

schäftsbetrieben? Und wenn ferner die Richter verfassungsrechtlich nicht behindert wären, eine solche Scheidungslinie zu ziehen, würde diese ohne Mitwirkung der Gesetzgebung, hinreichende Klarheit und Sicherheit bieten?

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Newby wider van Oppen and Colt's Patent Firearms Manufacturing Company, 1872. Gegen eine korporirte Gesellschaft der Vereinigten Staaten, die in England Geschäfte machte, „gerade so wie eine englische Gesellschaft sie machen würde", ward die Klage aus einem im Verlaufe dieser Unternehmungen abgeschlossenen Vertrage zugelassen.

Bank of Montreal wider Bethune, 1836 (betrifft einen kanadischen Fall!)

§ 288.

Forderungsklagen außerhalb des Geschäftsbetriebs.

Forderungen, die in keinem Zusammenhang stehen mit der Vorfrage der Zulässigkeit des korporativen Geschäftsbetriebes in England können in England von ausländischen Korporationen oder juristischen Personen nach den für ausländische physische Personen geltenden Regeln eingeklagt werden.

Dies gilt Beispiels halber von dem Anspruch auf Schutz der Handels- und Fabrikmarken.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Collins Company wider Brown, 1857; Collins Company wider Reeves, 1858.

§ 289.

Haftbarkeit einzelner Mitglieder der Korporationen.

Wofern die Korporationsmitglieder individuell für die Handlungen der Korporation nach dem Gesetze nicht haften, aus denen die Rechtspersönlichkeit abgeleitet wird, können sie auch in England nicht aus Handlungen belangt werden, die in korporativer Qualität innerhalb des zugelassenen Geschäftsbetriebes unternommen worden sind.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen General Steam Navigation Company wider Guillou, 1843

Digitized by Google

§ 290.

Ladung fremder Korporationen.

Auswärtige Korporationen können, wenn sie sich außerhalb der englischen Gerichtsbarkeitsgrenze befinden, gleich den auswärts befindlichen physischen Personen durch Prozeßbenachrichtigung geladen werden.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Westman wider Aktiebolaget Ekmans Mekaniska Snickarefabrik, 1876; Scott wider Royal Wax Candle Company, 1876.

§ 291.

Fortsetzung.

Ausländische Korporationen können in Gemäßheit der für das Inland bestehenden Vorschriften geladen werden, wenn sie im Inlande Geschäfte betreiben und einen Beamten angestellt haben, der den Charakter eines leitenden Beamten hat und als solcher durch seine Kenntnißnahme die Korporation repräsentirt. An solche Beamten ist die Insinuation Namens der Gesellschaft zulässig.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Newby wider van Oppen and Colt's Patent Fire Arms Manufacturing Comp. 1872; Carron Iron Company wider Mac Laren, 1855 (letzterer Fall betraf eine schottische Rechtssache). Ebenso Mackereth wider Glasgow and South Western Railway Company, 1873.

Digitized by Google

Siebzehntes Kapitel.

Urtheile und Prozeßhandlungen ausländischer Gerichte.

§ 292.

In personam ergangene Urtheile.

Das in personam ergangene Urtheil kompetenter ausländischer Gerichte, wodurch jemand verurtheilt ist, eine bestimmte Summe zu zahlen, kann in England als neuer selbständiger Klagegrund nach Art s. g. einfacher Kontraktsklagen vor Gericht geltend gemacht werden. Ehemals bestand eine Fiction, wonach der Beklagte den Betrag zu zahlen versprochen hatte, für welches Versprechen man in dem Vorhandensein des Urtheils einen ausreichenden Grund fand. Diese Fiction war unangreifbar, wenn sämmtliche Umstände gegeben waren, von denen die Beachtungswürdigkeit des Urtheils nothwendiger Weise abhängt. Diese Klage nannte man in England Schuldklage oder indebitatus assumpsit (Walker wider Witter, 1778). Gegenwärtig lautet die Klageformel einfach: Kläger verlangt £ 1000 auf Grundlage eines Urtheils vom Kaiserlich russischen Gerichte zu X. (Supreme Court of Judicature Act, 1875).

§ 293.

Vollstreckung ohne förmliche Klage.

Ohne zum Gegenstand einer actio in personam gemacht zu werden, kann die durch ausländisches Urtheil begründete Schuldforderung, ebenso wie die Schuldforderung eines Engländers aus den irgendwie in gerichtlicher Verwaltung befindlichen Vermögensstücken des Schuldners Befriedigung erlangen. (Dupleix wider de Roven, 1706).

Digitized by Google

§ 294.

Admiralitätssachen.

Die Admiralitätsabtheilung des hohen Gerichts kann, wie früher im Admiralitätsgericht geschah, bei dem in rem ergangenen Urtheil ausländischer Gerichte, die seegerichtliche oder eine ihr ähnliche Gerichtsbarkeit üben, den Vollzug gewähren. Selbst wenn die Formel in personam lautet, so kann dennoch der Vollzug wie bei einem in rem ergangenen Urtheil bewilligt werden, wenn sich zeigt, daß das ausländische Urtheil ein zu einem Urtheil in rem berechtigendes Seedarlehn betraf.

Sir Leoline Jenkins sagte im Jahre 1667: „Es ist feststehende Praxis, daß in Requisitionsfällen der Richter die Vollstreckung auswärts ergangener Urtheile dann nicht ablehnen darf, wenn sich die Personen oder Sachen, gegen welche das Urtheil erging, innerhalb seiner Gerichtsbarkeitsgränzen befinden. Weigert er sich, so muß ihn die obere Instanz dazu nöthigen, sonst wäre ein hinreichender Grund zu Repressalien gegen uns gegeben." Aehnlich sprach sich Finch, 1670 bei der Motivirung der Streitsache Jurado wider Gregory mit besonderer Bezugnahme auf Seerechtsfälle aus, indem das römische Recht überall zu Grunde gelegt wurde. Sir Robert Phillimore, Richter in der Admiralitätsabtheilung des hohen Gerichts sagte: „Ich bin der Meinung, daß wir verpflichtet sind, den portugiesischen Gerichten Rechtshülfe zu gewähren, und den Vollzug der Gerechtigkeit zu vervollständigen, wenn sich ein Schiff der Wirkung des portugiesischen Erkenntnisses durch Entfernung aus den dortigen Gewässern entzog. (In Sachen City of Mecca, 1879.) Der portugiesische Gerichtshof war in diesem Falle ein Handelsgericht.

In der Mehrzahl der kontinentalen Staaten werden ausländische Urtheile nicht als neuer selbständiger Klagegrund behandelt, sondern zur Vollstreckung gebracht oder mit der sog. Vollzugsclausel ausgestattet, nachdem zu diesem Zwecke ein besonderes Verfahren stattfand. Nach den Aeußerungen von Jenkins und Finch scheint es, daß man in älterer Zeit in England mit ausländischen Urtheilen im Admiralitätsgerichte ähnlich verfuhr. Man mag damit vergleichen, was an anderer Stelle über das ehemalige Zusammenwirken von Gerichtshöfen verschiedener Länder in Konkurssachen berichtet wurde (§ 118 a ff.). Die englischen Gerichtshöfe (of common law and equity) schlossen sich einem solchen

Digitized by Google

gemeinschaftlichen Vorgehen mit anderen Gerichten nicht an. Ihre Auffassung, wonach ausländische Urtheile ein neues Schuldverhältniß als Klagefundament begründen, führt jedoch zu einigermaßen gleichartigen Resultaten. Jedes der beiden in Europa befolgten Systeme verursachte dieselben Streitfragen bezüglich der Ladungen, von denen die Rechtsgültigkeit der Urtheile abhängt, und der Verpflichtung des Richters zu einer Vorprüfung vor dem unmittelbaren oder mittelbaren Vollzuge.

§ 295.

Ausländische Litispendenz.

Ein ausländisches, in personam ergangenes Urtheil muß, wenn dasselbe als Klagegrund anerkannt und in Vollzug gesetzt werden soll, dem Beklagten die Pflicht zur sofortigen Zahlung auferlegen. Kann dasselbe während der Litispendenz wegen des ihm beigemessenen Suspensiveffektes im eigenen Lande nicht vollstreckt werden, so kann es vor erreichter Rechtskraft auch nicht in England vollstreckt werden. Mangelt dagegen im eigenen Lande der Suspensiveffekt, so wird auch in England die Litispendenz nicht als dilatorische Einrede behandelt, obgleich in einem derartigen Vorbringen für das Gericht ein Grund liegen kann, nach billigem Ermessen von Amtswegen dafür zu sorgen, daß Vorkehr gegen möglichen Prozeßmißbrauch getroffen und der Vollzug unter geeigneten Bedingungen ausgesetzt werden.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Patrick wider Shedden, 1853: Unzulässigkeit der Klage, wenn während der Litispendenz das im Ausland ergangene Urtheil nur gegen Caution wegen eventueller Rückzahlung vollstreckbar sein würde. — Scott wider Polkington, 1862. Die schwebende Appellation im Ausland, wenn der mangelnde Suspensiveffekt nicht festgestellt ist, kein absolutes Hinderniß, wohl aber ein Grund für besondere richterliche Maßnahmen u. s. w. — Aehnlich: Alivon wider Furnival, 1834.

§ 296.

Zahlungen zum gerichtlichen Depositum.

Die dem Verurtheilten im Auslande auferlegte Zahlung muß die unmittelbare Beilegung der Streitsache bezwecken. Ein ausländischer Befehl, der die Zahlung zum gerichtlichen Depositum zu dem Zwecke späterer definitiver Entscheidung über die Empfangsberechtigung vorschreibt, kann in England nicht vollstreckt werden. (Paul wider Roy, 1852.)

Digitized by Google

§ 297.

Zahlung der Prozeßkosten.

Außerhalb des Haupturtheils im Auslande ergangene Befehle zur Zahlung der Prozeßkosten können in England nicht vollstreckt werden. (Sheehy wider Professional Life Assurance Company, 1857.)

§ 298.

Fortsetzung.

Dagegen kann ein neben dem Streitobjekt auch die Kostenerstattung regelndes Erkenntniß des ausländischen Richters auch hinsichtlich des Kostenpunktes in England vollstreckt werden. (Russell wider Smyth, 1842 betreffend die Kostenerstattung in einem Ehescheidungsprozesse).

§ 299.

Bestimmtheit der zu zahlenden Geldsummen.

Das ausländische Urtheil muß auf eine bestimmte Geldsumme lauten.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Wofern von der im Urtheil zugesprochenen Summe Kosten abgezogen werden sollen, muß deren Betrag gerichtlich festgesetzt werden, bevor in England geklagt werden kann: Sadler wider Robins, 1808. — Da jedoch der ursprüngliche Klagegrund nach englischer Auffassung in ausländischen Urtheilen nicht absorbirt ist, so muß eine Verurtheilung zu pecunia certa unter Vorbehalt der Compensation für den Verurtheilten immerhin in England als Beweis wirkend zugelassen werden, wenngleich der in England Beklagte berechtigt sein kann, die Aussetzung der Verhandlung solange zu beantragen, bis er seine Gegenforderungen in Gemäßheit des zu seinen Gunsten gemachten Vorbehalts vor dem ausländischen Richter dargethan hat: In Sachen Hall wider Odber, 1809.

§ 300.

Richterliche Kompetenz aus dem Grunde freiwilliger Unterwerfung.

Betrachten wir nunmehr die im § 292 aufgestellte Voraussetzung der dem ausländischen Richter innewohnenden Kompetenz, so ist zunächst anzuerkennen, daß ein Gericht, innerhalb dessen Zuständig-

Digitized by Google

keitsgränzen im Hinblick auf die Vornahme gewisser Prozeßgeschäfte der Beklagte freiwillig und ausdrücklich Domizil genommen hatte, in Gemäßheit dieser Unterwerfung als kompetent zu erachten ist.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Vallée wider Dumergue, 1849. Hierher gehört auch der Fall, wo der Verklagte als Kontrahent bei der Aufnahme einer Vertragsurkunde betheiligt ist, durch welche er sich verpflichtet, in Hinsicht der Erfüllung seiner Verpflichtungen an bestimmten Orten sein Domizil für den Fall zu nehmen, daß er nicht ein anderes Domizil erwählen sollte: In Sachen Copin wider Adamson, 1874.

§ 301.

Fortsetzung.

Wo aber nach dem besonderen Vertragsrecht der lex loci contractus oder solutionis unter Umständen von dem Kontrahenten nur präsumirt werden darf, er habe im Hinblick auf mögliche Prozeßverhandlungen in der Sache an gewissen Orten sein Domizil erwählt, bleibt es zweifelhaft, ob der betreffende Gerichtshof aus diesem Grunde kompetent ist.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Meeus wider Theilusson, 853. Gestattung ergänzender Nachträge zu einer Replik, die nur unter der Voraussetzung zulässig gewesen wäre, daß die im Text aufgestellte Frage bejaht wurde, worüber keine Erörterung gepflogen ist. Dieselbe Frage trat hervor in Sachen Copin wider Adamson, worauf schon in vorangegangenen Paragraphen Bezug genommen ist. Im Allgemeinen ist das Rechtsverhältniß identisch mit demjenigen des § 303. Denn wenn die lex contractus für sich allein nicht das forum contractus bedingt, so ist kaum einzusehen, wie das forum contractus darum eintreten soll, weil präsumirt wird, der betreffende Kontrahent habe mit Rücksicht auf Prozeßhandlungen und Insinuationen an diesem Orte Domizil nehmen wollen.

§ 302.

Das ausländische Forum rei.

Als nunmehr feststehend kann es gelten, daß in England das forum rei als Kompetenzgrund der im Auslande ergangenen Urtheile anerkannt wird, wenn deren Vollzug nachgesucht wird, mag dies forum übrigens auf Staatsangehörigkeit oder auf dem Domizil des Beklagten in dem engeren Sinne beruhen, wonach nur ein einziges Domizil juristisch möglich ist, wenn dasselbe als Merkmal eines davon

Digitized by Google

bedingten Personalstatuts dient. Dasselbe ist zu sagen vom Domizil in dem weiteren Sinne, den die Rechtssprache jener Länder annimmt, wo der Wohnsitz des Schuldners herkömmlicher Weise den Gerichtsstand begründet.

In Sachen Schibsby wider Westenholz, 1870 sagen die Entscheidungsgründe des Richters Blackburn: „Wären die Beklagten zur Zeit der Urtheilsfällung Unterthanen desjenigen Landes gewesen, dessen Gerichte das zum Vollzug eingereichte Urtheil gesprochen haben, so dürften sie auch durch diese Landesgesetze verpflichtet worden sein. Ebenso würden sie verpflichtet sein, wenn sie zur Zeit des Prozeßbeginnes in dem betreffenden Lande nur residirten, so daß sie die Wohlthaten des Rechtsschutzes genossen und nach der öfters gebrauchten Ausdrucksweise als subditi temporarii anzusehen waren."

Diese Doctrin blieb lange Zeit ungewiß, was sich aus der Thatsache erklärt, daß die Zuständigkeit der englischen Gerichtshöfe selbst, soweit es sich um Forderungsrechte handelte, niemals auf Staatsangehörigkeit oder Domizil basirt war. In den älteren Fällen, wo das ausländische Urtheil in contumaciam ergangen war, versuchte man jedesmal zu bestimmen, ob es der natürlichen Gerechtigkeit entspreche, den Verurtheilten durch das Urtheil zu binden.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Buchanan wider Rucker, 1807 ward angenommen, die prozessualische Präsumtion der Kenntnißnahme von einer stattgehabten Ladung sei unzulässig gegen solche, die niemals im Lande des ladenden Gerichtes anwesend waren. Aus der Motivirung geht aber hervor, daß unter „Anwesenheit" die Anwesenheit zum Zwecke längeren Aufenthalts gemeint war (residents). — Aehnlich in Sachen Cavan wider Stewart. 1816.

In Sachen Becquet wider Mc Carthy, 1831 galt die vorschriftsmäßige Zustellung der Prozeßladung an einen öffentlichen Beamten des Auslandes für ausreichend, auch wenn über seine Verpflichtung zur Mittheilung an die geladene Prozeßpartei gesetzlich nichts bestimmt war. Aehnlich Don wider Lippmann. 1837. Der Fall Obicini wider Bligh betrifft Malta und den dortigen Admiralitätshof, der gegen den captor eines dort eingebrachten Schiffes ohne förmliche Ladung auf Schadensersatz erkannt hatte.

Douglas wider Forest, 1828 betreffend die Klage eines Schotten gegen einen anderen nach Indien verzogenen Schotten.

Daß Domizil, in Verbindung mit dem Besitz von Vermögensstücken in dem Gerichtsbezirk für ausländische Urtheile die Kompetenz begründe, scheint einstimmig in Sachen Cowan wider Braidwood angenommen worden zu sein. Vgl. auch § 304 unten.

In Sachen Reynolds wider Fenton scheint man nur darauf Gewicht gelegt zu haben, ob der Beklagte in dem ausländischen Prozeßverfahren Gelegenheit hatte, sich zu vertheidigen.

Digitized by Google

§ 303.

Forum speciale obligationis.

Rücksichtlich des forum speciale obligationis ist daran zu erinnern, daß sogar nach den Grundsätzen des römischen Rechts, die allein allenfalls Anspruch darauf haben könnten, als gemeingültige bezeichnet zu werden, das bloße Bestehen einer obligatio das forum nicht begründet, sondern außerdem noch darin erfordert wird, daß der Pflichtige im Gerichtsbezirk persönlich anwesend ist oder Vermögen besitzt.

Andererseits übten die englischen Gerichte, die anfangs dies Forum gar nicht kannten, in Gemäßheit besonderer Gesetzesvorschriften eine Zeitlang Gerichtsbarkeit über solche Beklagte, die sich außer Landes befanden und keinerlei Vermögen im Inlande besaßen, wenn sie in England kontrahirt oder innerhalb des Gerichtsbezirkes sich eines Delikts oder Vertragsbruches schuldig gemacht hatten. (Vgl. oben § 175 rücksichtlich der gegenwärtig geltenden Bestimmungen.) Schon deswegen kann das Stillschweigen der älteren englischen Entscheidungen über das forum speciale obligationis als Kompetenzgrund nicht auffallen; ebensowenig aber auch die Geneigtheit der neueren Jurisprudenz ohne Anlehnung an das römische Recht dies forum zugelassen. Die Thatsachen rechtfertigen diese Auffassungen.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Der erste Fall, in dem dieser Grund ausländischer Kompetenz zur Sprache kam, war wahrscheinlich Schibsby wider Westenholz. Es heißt darin: „Wenn zur Zeit des Vertragsabschlusses die Beklagten sich unter ausländischer Gerichtsbarkeit befanden nnd sich derselben vor Einleitung des Prozesses entzogen, neigen wir dazu, sie für gebunden zu erachten, obschon es erwünscht wäre, diese Frage vor ihrer endgültigen Entscheidung contradiktorisch verhandelt zu hören." In dem genannten Falle besaßen die Beklagten in dem Lande, wo das Urtheil erging, keinerlei Vermögensstücke, so daß unter den obwaltenden Umständen die Begründung des forum contractus vom Standpunkte des römischen Rechts bezweifelt werden müßte, auch wenn sie gelegentlich daselbst anwesend und den Vertrag daselbst abgeschlossen gehabt hätten, obschon diejenigen, die grundsätzlich die Wichtigkeit des locus celebrati contractus vertheidigen, die Frage bejahen würden.

In Sachen Roussillon wider Roussillon, wo der Beklagte gleichfalls kein Vermögen in Frankreich besaß, verweigerte der englische Richter einem in Frankreich ergangenen Urtheil den Vollzug, obschon das forum contractus celebrati in Frankreich gegeben war deswegen, weil der Beklagte von der Prozeßeinleitung nicht

Digitized by Google

benachrichtigt worden war und dabei außerdem als erheblicher Umstand erachtet werden müsse, daß der in Frankreich geschlossene Vertrag augenscheinlich die Erfüllung in England beabsichtigt habe.

§ 304.

Fortsetzung.

In Uebereinstimmung mit der in der ersten Auflage dieses Buches (1858) vorgetragenen Lehre, wonach, falls das forum speciale obligationis in Gemäßheit der römischrechtlichen Alternativbedingung des Aufenthalts oder des Vermögensbesitzes im Gerichtsbezirk begründet ist, die Verfolgung eines Forderungsrechts nur bis zu dem Betrage der vorhandenen Deckungsmittel, nicht aber für den Ueberschuß über den Werth der mit Arrest belegten Vermögensstücke des Schuldners zugestanden werden könne, ist in Sachen Schibsby wider Westenholz, 1870 durch den Richter ausgesprochen worden, daß das Vorhandensein von Vermögensstücken vielleicht nur unbedeutenden Werthes im forum contractus kein Grund sein würde, den Beklagten im Auslande eine dem Werth nach außer Verhältniß stehende Verpflichtung durch Urtheil aufzuerlegen. (S. den schottischen Fall London and Northwestern Railway Comp. wider Lindsay, 1858.)

§ 305.

Forum actoris.

Wofern die Landesgesetzgebung ein forum actoris, das heißt einen weder mit den persönlichen Verhältnissen des Beklagten, noch mit der Beschaffenheit des Forderungsrechts, sondern lediglich mit den persönlichen Verhältnissen des Klägers zusammenhängenden Gerichtsstand aufstellt — wie im Falle des Code Nap. art. 14 — mangelt es in England an hinreichenden Gründen, die ausländische Kompetenz anzuerkennen und derartig ergangene Urtheile zu vollziehen. (Schibsby wider Westenholz, 1870.)

§ 306.

Anderweitige Gründe des Urtheilsvollzugs.

Angenommen, daß einem auswärtigen Urtheil die Grundlagen einer nach den vorangegangenen Paragraphen bemessenen international anerkannten Kompetenz fehlen, könnte in England der Vollzug

Digitized by Google

dennoch mit Rücksicht auf das vom Beklagten während des Vorprozesses beobachtete Verhalten zugestanden werden.

In Sachen Schibsby wider Westenholz erklärte der Richter: „Klare Konsequenzen nöthigten uns anzuerkennen, daß derjenige, der als Kläger aus freier Wahl ein auswärtiges Gericht mit einer Klage anging, hinterher nicht sagen kann, die Entscheidung dieses Gerichtshofes gehe ihn nichts an."

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Vgl. außerdem: General Steam Navigation Company wider Guillou, 1843. Die in England Beklagten bezogen sich zu ihrer Vertheidigung auf eine zum Nachtheil des Klägers im Auslande getroffene Entscheidung. Der Richter (in England) nahm an, daß der Kläger das auswärtige Gericht nicht freiwillig erwählt hätte, in welchem Falle allerdings die Entscheidung derselben bindend für ihr gewesen wäre, vielmehr nur des Verklagten Fahrlässigkeit in einem gegnerisch angestrengten Prozeßverfahren als Ausländer vor den Gerichten eines Landes eingewendet hätten, dessen Gesetze zu respektiren sie nicht verpflichtet gewesen seien.

§ 307.

Einlassung des Beklagten vor dem ausländischen Gerichte.

Es fragt sich, wie es zu halten sei, wenn der in England Beklagte sich auf den Vorprozeß vor dem ausländischen Richter einließ?

In Sachen Schibsby wider Westenholz erklärte der Richter: „Wir ziehen es vor, diese Frage unentschieden zu lassen und keine Meinung darüber abzugeben, welche Wirkung das Erscheinen des Beklagten vor Gericht im Vorprozesse haben würde, wo dasselbe in soweit kein freiwilliges war, als er darauf bedacht war, sein in der Gewalt des ausländischen Richters befindliches Vermögen für sich zu retten. Anzuerkennen ist dagegen, daß der Präjudicat De Cosse Brissac wider Rathbone unanfechtbar bleibt, wo der Beklagte sich freiwillig auf den ausländischen Vorprozeß einließ und sich dadurch bindet, daß er die Aussicht auf eine für ihn günstige Entscheidung annimmt."

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen De Cosse Brissac wider Rathbone 1861 ward von den Beklagten erfolglos unter Beweis gestellt, daß sie in dem betreffenden Lande, wo der Vorprozeß schwebte, Vermögen besaßen, das im Falle ihres Nichterscheinens der Beschlagnahme des Richters auf Grund eines Kontumazialurtheils verfallen gewesen wäre, Beklagte daher nur zur Abwendung der Beschlagnahme vor Gericht erschienen seien. — In Sachen Molony wider Gibbon, 1810 hielt Lord

Digitized by Google

Ellenborough den Vollzug für gerechtfertigt, weil Beklagter sich in den ausländischen Vorprozeß eingelassen, in dem er einen Anwalt bestellt hatte, von dem kein weiterer Einwand der Incompetenz erhoben worden war, eine Entscheidung, die nicht auffallend ist, wenn man bedenkt, daß Lord Ellenborough in Sachen Cavan wider Stewart (s. § 302) sich mit der ordnungsmäßigen Ladung des Beklagten zu begnügen schien, um Kompetenz des ausländischen Richters zu statuiren. Die gleiche Bemerkung gilt in Sachen Reynolds wider Fenton, andererseits siehe General Steam Navigation Comp. wider Guillou, oben zum § 306.

§ 308.

Vollstreckbarkeit ausländischer gegen Handelsgesellschaften ergangener Urtheile.

Ein eigenthümlicher, am besten in die Kategorie der Kompetenzstreitigkeiten einzureihender Fall liegt dann vor, wenn nach dem am Domizil einer eingetragenen Handelsgesellschaft geltenden Recht, deren Theilhaber persönlich für die Erfüllung der Gesellschaftsverträge haftbar sind, ein gegen die Gesellschaft erstrittenes Urtheil gegen die einzelnen Theilhaber, auch wenn sie individuell am Vertragsabschlusse unbetheiligt waren, vollzogen werden soll.

Ein derartiges Auslandsurtheil kann in England im Prozeßwege gegen jeden Theilhaber vollstreckt werden, als wenn das Urtheil gegen ihn persönlich ergangen wäre, da er sich, indem er Geschäftsantheile erwarb, für seine Person der Kompetenz des gegen die Gesellschaft judizirenden Gerichtshofes unterwarf. Der Vorprozeß im Auslande ist in Wirklichkeit so anzusehen, als ob er unter einem Collektivnamen gegen die einzelnen Geschäftsantheilhaber angestrengt war. In dieser Weise aufgefaßt, würde die Frage der Vollstreckbarkeit des Urtheils durch den englischen Richter lediglich aus dem Gesichtspunkte der auswärtigen Kompetenz zu würdigen sein. (Vgl. Bank of Australasia wider Harding, 1850.)

§ 308a.

Einrede der Inkompetenz gegen ausländische Urtheile.

Zu bemerken ist, daß die in diesem Abschnitt zu erörternde Kompetenz nur im territorialen Sinne zu nehmen ist, also nichts darauf ankommt, nach welchen Regeln die Rechtspflege auf die verschiedenen Gerichtsbehörden eines und desselben Landes ratione materiae, beispielsweise in Frankreich zwischen Civil- und Handelsgerichten vertheilt ist. Würde der ausländische Vorprozeß

Digitized by Google

vor einem zwar territorial kompetenten, aber ratione materiae unrichtig gewählten Gerichte anhängig gemacht, so kann die versäumte Einrede der Inkompetenz nicht in dem ausländischen Executionsstadium nachgeholt werden (Vanquelin wider Bouard, 1863). Der in England Beklagte kann sich durch einen solchen Einwand nicht schützen. Da andererseits territoriale Kompetenz überall der Voraussetzung bildet, auf welcher die Verpflichtung ruht, einem ausländischen Gerichtsurtheil Gehorsam zu leisten, so bleibt die Prozeßpartei nothwendiger Weise berechtigt, die territoriale Kompetenz des ausländischen Richters anzufechten, wenn sie prozessualisch zum Zwecke der Execution angegriffen wird.

§ 308 b.

Die verschiedene Behandlung ausländischer res judicata in Europa.

Steht die territoriale Kompetenz des ausländischen Richters fest, oder ist dem in England Beklagten die Einrede der Inkompetenz gegen den ausländischen Vorrichter abgeschnitten, so entsteht die weitere Frage nach der Rechtskraft des auswärts ergangenen Erkenntnisses.

Für das kontinentale System, wonach ausländische Erkenntnisse für vollstreckbar erklärt werden, wäre die Frage dahin zu formuliren: ob der Vollstreckbarkeitserklärung eine Prüfung der Urtheilssubstanz nach ihrem thatsächlichen und rechtlichen Gehalt vorauszugehen habe?

Für das englisch-amerikanische System, wonach ausländische Erkenntnisse einen Klagegrund für den Berechtigten abgeben, wäre dagegen die Frage dahin zu formuliren: ob ein solches Erkenntniß vollen Beweis für den darin anerkannten Rechtsanspruch mache, oder nur eine Präsumtion für den Kläger begründe, die der Beklagte berechtigt bleibt, nach ihren thatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen umzustoßen.

Im Gebiete des ehemaligen deutschen Bundes gewährte man, ohne sachliche Nachprüfung nur den Urtheilen solcher nichtdeutschen Staaten den Vollzug, welche nach den Grundsätzen der Reziprozität den deutschen Urtheilen die vollen Wirkungen der Rechtskraft zugestanden. Desselbe System galt in vielen anderen europäischen Staaten, z. B. der Schweiz, Dänemark, den sardinischen und ehemals päbstlichen Staaten. In Frankreich hat sich die Gerichtspraxis zuletzt dahin geeinigt, daß jedes ausländische Erkenntniß einer Nach-

Digitized by Google

prüfung unterliegen soll, obgleich diese Rechtsauffassung, [sie stand auf der Auslegnng der Napoleonischen Gesetzgebung und der als fortdauernd angenommenen Ordonnanz von 1629 (Art. 121)] lange Zeit hindurch bestritten war. In Belgien, wo dieselbe Frage auf den französischen Gesetzbüchern ohne die Ordonnanz von 1629 ruht, gewährte man ausländischen Urtheilen die Wirkung der res judicata, ausgenommen nach dem Gesetze vom 9. September 1814 französische Erkenntnisse. In Spanien, Schweden und Norwegen, wo ausländische Erkenntnisse weder für vollstreckbar erklärt worden, wie in der Mehrzahl der kontinentalen Staaten, noch auch klagbar gemacht sind, wie in England, muß aus dem alten Fundament des Vorprozesses noch einmal geklagt werden, wobei dann das ausländische Vorerkenntniß allenfalls als eine Präsumtion zu Gunsten des Klägers gewürdigt werden kann.

§ 309.

Wirkung der ausländischen res judicata in England.

Nach langem Schwanken hat die englische Gerichtspraxis nunmehr endgültig den Grundsatz angenommen, daß das Urtheil eines ausländischen kompetenten Richters im Allgemeinen vollen Beweis macht für den darin festgestellten Rechtsanspruch.

In Sachen Henderson wider Henderson, 1844 sagte Lord Denman: „Verschiedenene Einwendungen sind vor Gericht zu dem Zwecke erhoben worden, daß gezeigt werde, es sei dem Beklagten vor dem Kanzleigerichtshof in Neufundland sein Recht nicht widerfahren. Dies kann jedoch von vornherein nicht angenommen werden, denn das Gegentheil muß so lange mit Bestimmtheit angenommen werden, als nicht auf das Unwiderleglichste dargethan ist, daß das ausländische Recht oder mindestens ein Theil des auswärts angewendeten Prozeßrechts der natürlichen Gerechtigkeit zuwiderlaufe, was oft genug vor unseren Gerichtshöfen ein Gegenstand der Untersuchung gewesen ist. Aber etwas völlig davon Verschiedenes wäre eine Prüfung des Sachverhalts auf Grundlage der bereits festgestellten Thatsachen; jede darauf bezügliche Einrede hätte vor dem Vorrichter erörtert werden müssen."

Was in diesen Worten von dem Widerspruch zur natürlichen Gerechtigkeit gesagt wird, bezieht sich vornehmlich auf die Erörterungen der Prozeßparteien über die Zulänglichkeit der von dem ausländischen Richter zur Ladung abwesender Parteien angewendeten

Digitized by Google

Prozeßmittel, Erörterungen, die ehemals häufig vorkamen, bevor das System grundsätzlicher, wissenschaftlicher Prüfung der ausländischen Gerichten gebührenden Zuständigkeit in Gemäßheit der von uns dargestellten Regeln in England üblich geworden war.

Ueberall, wo die Zuständigkeit auf dem forum rei oder dem forum situs beruht, müssen bestimmte Prozeßregeln gewahrt werden, wenn man Abwesende zu ihrer Verantwortung vor Gericht zieht. Solche Mittel mögen zuweilen fehlschlagen, wenn es sich um wirkliche thatsächliche Prozeßbenachrichtigung an die Verklagten handelt, während gleichzeitig trotzdem das Interesse der Rechtspflege fordert, daß dies Verfahren seinen Fortgang nehme. Es ist nicht wahrscheinlich, daß in irgend einem der civilisirten Länder, wo die Grundsätze des internationalen Privatrechts anwendbar sind, die anzuwendenden Prozeßmittel so augenscheinlich unzulänglich waren, daß dem hinterher gegen einen abwesenden Verklagten ergangenen Urtheil, falls sonst das Gericht nach allgemein anerkannten Grundsätzen zuständig war, in England die Vollstreckung versagt werden müßte.

Ohne indessen zu leugnen, daß solche Ausnahmefälle möglich sind und ohne zu übersehen, daß der in Sachen Henderson wider Henderson von dem Gericht ausgesprochene Vorbehalt noch anderweitig anwendbar sein könnte, wenn das ausländische im Urtheil niedergelegte Recht den in England geltenden Begriffen von Sittlichkeit und Staatswohlfahrt geradezu zuwiderlaufen würde, oder wenn der Streitfall der Gerichtsbarkeit eines wenig civilisirten Staates angehört, dessen Zulassung zur Gemeinschaft des internationalen Privatrechts abgelehnt werden müßte, bleiben wir immer bei dem Satze stehen, daß das Urtheil eines kompetenten Gerichtshofes in europäischen und amerikanischen Staaten in England wegen Mängel der thatsächlichen Feststellungen oder wegen eines Rechtsirrthums nicht angefochten werden kann.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Dies war die Doctrin von Lord Nottingham in Sachen Gold wider Canham, 1679 (betreffend die Klage eines socius, der in Gemäßheit eines ausländischen Erkenntnisses eine Gesellschaftsschuld bezahlt hatte, gegen einen andern socius in England). Man erkennt aus Mittheilungen über den Fall Cottington, 1678, daß der große Jurist aus Achtung vor der ausländischen, in Ehescheidungssachen ergangenen, Gerichtsentscheidungen und auf Grundlage der Praxis, in seerechtlichen Sachen dem Auslande Rechtshülfe zu leisten, zu seiner Doctrin gelangte. — Vgl. Sinclair wider Fraser, 1771 (ein Rechtsfall, bei dem die Gerichte von Jamaica und Schottland betheiligt waren, und der zuletzt vom Oberhause ent-

Digitized by Google

schieden ward, indem dasselbe dem Urtheil des höchsten Gerichtshofes von Jamaica gegenüber dem Beklagten in Schottland die Bedeutung eines prima facie Beweises für die Zahlungspflicht zusprach). — In Sachen Walker wider Witter, 1778 (Lord Mansfield war hier der Meinung, daß ausländische Erkenntnisse überall einen Klagegrund abgeben, aber der Nachprüfung unterliegen). — Galbraith wider Neville, 1789 (die betheiligten Richter waren gänzlich verschiedener Meinung, theils zu Gunsten der von Nottingham, theils zu Gunsten der von Mansfield vertretenen Auffassung). — Philips wider Hunter, 1795 (Zulässigkeit der materiellen Anfechtung vom Standpunkte der richtigen Anwendung des ausländischen Rechts). — Tarleton wider Tarleton, 1815 (ähnliche Rechtsansicht). — Reimers wider Druce, 1857.

Die entgegengesetzte von Nottingham ausgegangene und jetzt zum Siege gelangte Doktrin vertreten, abgesehen von Kenyon im vorigen Jahrhundert: Martin wider Nicolls, 1830; Brougham in Sachen Houlditch wider Donegall, 1834 und in Sachen Don wider Lippmann (1837).

Abgesehen von der entscheidenden Wendung in Sachen Henderson wider Henderson s. Bank of Australasia wider Nias, 1851; de Cosse Brissac wider Rathbone, 1861. Vanquelin wider Bouard, 1863. Die colonialen Gerichtsentscheidungen stehen in England gegenwärtig mit denjenigen ausländischer Gerichte (im engeren Sinne) auf gleichem Fuße der Anerkennung. Früher behauptete man vielfach, die Autorität colonialer Entscheidungen sei deswegen eine höhere, weil in solchen Sachen an die höchste englische Stelle appellirt werden konnte.

§ 310.

Rechtsirrthum ausländischer Richter in Beziehung auf englisches Recht.

Man hat behauptet, daß wofern in der Sache selbst englisches Recht auf die Vorentscheidung des ausländischen Richters anzuwenden war und der ausländische Richter in jure irrte, der englische Richter das ausländische Erkenntniß nicht zu berücksichtigen habe; ferner auch dasselbe negative Ergebniß eintreten müsse, wofern der ausländische Richter bei der Entscheidung des ihm vorliegenden Rechtsfalles die Rechtsnorm eines Landes zur Anwendung brachte, dessen Recht nach den in England geltenden Maximen des internationalen Privatrechts unanwendbar sein würde. Diese Auffassungen verlieren jedoch in demselben Maße an Haltbarkeit, als sich die Meinung Bahn brach, daß die ausländischen Urtheilen gebührende Anerkennung auf der Zuständigkeit des urtheilenden Richters beruhe und der eigentliche Gegenstand der Untersuchung nicht darin liege, ob der Verurtheilte in jedem einzelnen vorkommenden Falle durch natürliche Gerechtigkeit gehalten sei, das Urtheil zu befolgen.

Richterliche Irrthümer in der Anwendbarkeit des englischen Rechts

Digitized by Google

mögen durch englische Richter leichter zu constatiren sein, als Irrthümer anderer Art in facto oder in jure, was aber ihr Verhältniß zum Inhalt des Endurtheils anbelangt, so ist dasselbe grundsätzlich nicht verschieden von dem Verhältniß anderer Irrthümer zu demselben.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Arnolt wider Redfern, 1825 (Best im nisi prius Verfahren für die Anfechtbarkeit ausländischer Erkenntnisse unter den angegebenen Umständen, ohne daß jedoch ein Präjudicat darüber erging). — Novelli wider Rossi, 1831 (wegen mißverständlicher Anwendung des englischen Rechts durch den französischen Richter wurde die Liberirung des Beklagten durch ein abweisendes französisches Erkenntniß in England nicht anerkannt). — Castrique wider Imrie, 1870 (das voranstehende Präjudicat modifizirend). — Reimers wider Druce, 1857 (Meinungsäußerung zu Gunsten der Anfechtbarkeit von Romilly). — Godard wider Gray, 1870. (Die Mehrheit der Richter ließ die Einrede irrthümlicher Anwendung des englischen Rechts durch den ausländischen Richter nicht zu.)

In Sachen Meyer wider Ralli, 1876 gaben beide Prozeßparteien zu, daß der ausländische Richter sich in der Anwendung seines heimischen Rechts geirrt habe. Das Urtheil ward daher vom Richter außer Acht gelassen.

§ 311.

Exceptio doli.

Ausländische Urtheile bleiben selbstverständlich in England ohne richterliche Wirkung, wenn erwiesen werden kann, daß dies vorangegangene Verfahren ein dolöses war.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Sinclair wider Fraser, (s. § 309); Blake wider Smith, 1810; Bowles wider Orr, 1835; Price wider Dewhurst, 1837: Fall, in dem der Grundsatz auf einen Prozeß angewendet wurde, in dem der Richter in eigener Sache urtheilte. — Ochsenbein wider Papelier, 1873. — Uebrigens wird die dem englischen Urtheil gebührende Achtung durch dolöse Machinationen im Prozesse ebenso verwirkt, wie wenn es sich um ausländische Urtheile handelte. Vgl. Innes wider Mitchell, 1857.

§ 312.

Agnitionsbescheid und Schiedsspruch.

Erging das ausländische Urtheil in der Natur des Agnitionsbescheides oder als Spruch in Folge eines Schiedsvertrages, durch den die eventuelle Intervention des betreffenden Gerichtes vorgesehen war, so können die in diesem Kapitel dargestellten Einwendungen der

Digitized by Google

Inkompetenz oder der res judicata nicht erhoben werden, wohl aber hat der Richter zu prüfen, ob die Anerkennung der Schuld eine vollkommene vor Gericht war, und ob den Bedingungen des Schiedsvertrages gerichtlich entsprochen worden ist. In Wirklichkeit erscheint der aus derartigen Urtheilen erhobene Anspruch als eine aus Verträgen der Litiganten hervorgegangene Forderung.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Henley wider Soper, 1828; Alivon wider Furnival, 1834 (beide auf einem Schiedsvertrage ruhend). — Frankland wider Mc Gusty, 1830. (Verurtheilung auf Grundlage einer nicht gehörig nachgewiesenen Anerkennung der Schuld.)

§ 313.

Rechtskraft in Punktensachen.

Liegt ein ausländisches Urtheil vor, daß in rem judicatam überging, so darf nicht behauptet werden, der Kläger könne in England bezüglich der darin entschiedenen Verhältnisse gleichzeitig einzelne Punkte aus dem ursprünglichen Klagefundament und einzelne andere Punkte aus dem Fundamente der res judicata klagbar machen, obschon vor den neuen Gerichtsverfassungsgesetzen es häufig vorkam, daß in derselben Punktensache die einzelnen Punkte auf verschiedene Fundamente gestützt waren.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Maule wider Murray, 1798; Hall wider Odber, 1809; Smith wider Nicolls, 1839; Bank of Australasia wider Harding, 1850; Bank of Australasia wider Nias, 1851.

In Sachen Newland wider Horsman, 1681 schloß Nottingham das ursprüngliche Fundament nach rechtskräftig im Ausland stattgehabter Entscheidung deswegen aus, weil es sich um ein seegerichtliches Urtheil handelte; die Berichterstattungen über diesen Fall weichen von einander in den Eigenheiten der Motivirung ab.

Befriedigt der Beklagte den Kläger in dem vom ausländischen Richter vorgeschriebenen Umfange, so ist damit die eingeklagte Schuld völlig getilgt. Das verurtheilende Erkenntniß wirkt dann als Befreiungsgrund — Vgl. neben dem folgenden Paragraphen Barber wider Lamb, 1860.

§ 314.

Ausländische Res judicata zu Gunsten des Beklagten.

Ein zu Gunsten des in England Beklagten im ausländischen, kompetenten Gericht ergangenes Urtheil, bewirkt, wenn es im eigenen

Digitized by Google

Lande für den Streitpunkt res judicata macht, auch die Einrede der res judicata gegenüber jedem Versuch, dieselbe Angelegenheit in England noch einmal zur gerichtlichen Verhandlung zu bringen.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Burrows wider Jamineau, 1726; wo die in England aus einem Wechselaccept verklagte Partei vorher im Auslande als Kläger aufgetreten war, um ihr Accept für erloschen erklären zu lassen. Plummer wider Woodburne, 1825. Eine coloniale Sache, betreffend die Wirkung eines die Klageeinleitung abweisenden Dekrets: Ricardo wider Garcias, 1845; The Greifswald, 1859. — Vgl. auch General Steam Navigation Company wider Guillou (§§ 306. 307), in welchem Falle die Zulässigkeit der prozeßhindernden Einrede deswegen bezweifelt wurde, weil der ausländische Richter keine Kompetenz gegenüber dem damals Beklagten hatte, also auch aus diesem Grunde niemand gegenüber der Partei rechtlich durch Urtheil verpflichten konnte.

§ 315.

Englisches Mandat, ne bis in idem.

In gleicher Weise kann der englische Richter, wenn ein Endurtheil zu Gunsten des Beklagten gefällt ist, dem Kläger durch ein Mandat (injunction) verbieten, dieselbe Streitsache in einem andern Lande noch einmal im Prozeßwege zu verfolgen. (Booth wider Leycester, 1837.)

§ 316.

Repliken gegen die exceptio rei judicatae.

Dagegen gestattet das zu seiner Vertheidigung vom Beklagten vorgebrachte Auslandsurtheil eine aus der Incompetenz des Gerichts geschöpfte Replik, oder die Anfechtung durch dieselben Gründe, welche dem Kläger seinerseits, wenn er aus dem ausländischen Urtheil klagbar würde, entgegengesetzt werden könnten.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Sachen Henderson wider Henderson, 1844: „Ist das Dekret des höchsten Gerichtshofes von Neufundland rechtskräftig für eine Partei, so muß es auch Rechtskraft für die andere wirken; und wenn es nicht für beide Rechtskraft wirkt, sollte es auch für keine Rechtskraft wirken." (Worte von Wigram.)

Digitized by Google

§ 317.

Ne bis in idem. Anderweitige rechtliche Qualification des petitum in England.

Wurde dem Kläger prozessualische Rechtshülfe in bestimmter Form durch den ausländischen Richter versagt, so folgt daraus nicht, daß in England, wenn dieselben Thatsachen vorgebracht werden, die Zulassung einer rechtlich verschieden qualifizirten Klage zu verweigern ist.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Callandar wider Dittrich, 1842; nachdem die beantragte Rescission eines Vertrages im Ausland verweigert worden war, ließ man trotz der wiederholten Vorbringung derselben Thatumstände eine Schadensersatzklage in England zu.

§ 318.

Ne bis in idem. Modifikation des Thatbestandes vor dem englischen Richter.

Was den entgegengesetzten Fall anbelangt, was dieselbe Art der Prozeßhülfe, aber auf Grund einer Modification des Thatbestandes nach einer im Auslande ergangenen Entscheidung anbelangt, so ist die Tragweite der res judicata streitig.

In den Entscheidungsgründen Henderson wider Henderson (1843) heißt es:

„Von besonderen Ausnahmen abgesehen, trifft die Einrede der res judicata nicht nur solche Thatumstände, über welche der Richter durch Parteianträge veranlaßt wurde, im Wege der Beschlußfassung oder Urtheilsfällung seine Rechtsmeinung festzustellen, sondern auch jeden anderen Thatumstand, der mit dem Streitobjekt in rechtlich nothwendigem Zusammenhang steht und den die Parteien bei gehöriger Diligenz zur Zeit der Prozeßführung bereits geltend machen konnten." (Wigram.)

Andererseits bemerkte Westbury in Sachen Hunter wider Stewart, 1861:

„Es ist wahr, daß der in der zweiten Klage (in England) geltend gemachte Thatumstand dem Kläger zur Zeit des in Neusüdwales geführten Vorprozesses bekannt gewesen sein muß und damals hätte vorgebracht werden können. Man könnte daher meinen, daß ein rechtliches Gehör hier unzulässig sei. Ich finde jedoch meinerseits im Civilprozeß keinen Präcedenzfall. Die Vertreter der Par-

Digitized by Google

teien haben keinen nahmhaft machen können. Ich war nicht im Stande, einen Fall ausfindig zu machen, in welchem die Abweisung einer früheren Klage als prozeßhindernde Einrede in einer zweiten Klage angesehen worden wäre, in welcher zwar derselbe Rechtsanspruch, aber eine verschiedene thatsächliche Begründung vorgetragen und damit eine neue Würdigung aus dem Gesichtpunkt der equity ermöglicht wird."

Bemerkenswerth ist dabei, daß die gegnerischen Auffassungen, die in diesen Urtheilsgründen hervortraten, keinerlei Unterschied zwischen der res judicata inländischer und ausländischer Urtheile zulassen.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Geyer wider Aguilar, 1798, wo ebenfalls inländische und ausländische Urtheile auf gleichem Fuße bei der Beurtheilung der res judicata behandelt sind. Es handelte sich dabei um einen seegerichtlichen Fall, in welchem ein ausländischer Gerichtshof ein Schiff als feindlich condemnirte und dies Urtheil dann zu Gunsten der Versicherer, denen die Neutralität der Flagge verbürgt worden war, war, res judicata machte.

§ 319.

Litispendenz.

Hat derjenige, der in England als Kläger auftritt, aus demselben Klagegrunde vor ausländischen Gerichten einen noch obschwebenden Rechtsstreit begonnen, so giebt es keine Rechtsregel, wodurch in England der Einrede der ausländischen Litispendenz prozeßhindernde oder aufschiebende Wirkung beigelegt wäre. Nach der in Sachen Ostell wider Lepage, 1832 ergangenen Entscheidung (von Parker) „wäre der geeignete Weg in solchem Falle in einem Vertagungsantrag zu suchen, bei dessen Entscheidung der Richter dem Kläger genügende Prozeßcautelen auferlegen können." (Vgl. auch Bayley wider Edwards, 1792.)

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Imlay wider Ellefsen, 1802; Naylor wider Eagar, 1828; Cox wider Mitchell, 1859; Scott wider Seymour, 1862; The Mali Ivo, 1869; The Cattarina Chiazzare, 1876. — Bezüglich der Stellung des vor einem ausländischen Richter Beklagten, der einen mit dem Streitgegenstand eng zusammenhängenden Umstand in England als Kläger geltend macht, s. Transatlantic Company wider Pietroni, 1860; Law wider Garrett, 1878. Der letztgenannte Fall ergiebt, daß eine Vereinbarung der Parteien, wonach ein Streit einem ausländischen Richter

Digitized by Google

zur prozessualischen Entscheidung unterbreitet werden soll, als Schiedsvertrag im Sinnes des englischen Prozeßrechts (Common Law Procedure Act von 1854, s. 11) anzusehen ist.

War zur Zeit der in England erfolgten Prozeßeinleitung noch lis pendens im Auslande, so kann die während des englischen Prozesses im Auslande erfolgende Urtheilsfällung keine res judicata unter den Parteien begründen. Berechtigt wäre in solchem Falle der Antrag der Parteien, den Gegner zu nöthigen, zwischen den betheiligten Gerichten eine Auswahl zu treffen. Vgl. The Delta, The Erminia Foscolo, 1876 (Phillimore). Dagegen dürfte wohl bei ausländischer lis pendens in personam kein hinreichender Grund vorliegen, die in England als Klägerin in rem auftretenden Prozeßpartei zu einer Wahl gerichtlich zu nöthigen: The Bold Buccleugh, 1851.

Bezüglich des in England zur Sicherung von Eigenthumsansprüchen gleichzeitig neben einem ausländischen Rechtsstreit eingeleiteten Verfahrens s. Cruikshank wider Robarts, 1821.

§ 320.

Fortsetzung.

Wurde zuerst in England ein Prozeß eingeleitet, so verbietet die allgemein geltende Regel den Parteien, ein anderes inländisches oder ausländisches Gericht in derselben Sache anzugehen: Behauptet eine Prozeßpartei durch besondere Umstände ausnahmsweise veranlaßt zu sein, noch ein zweites Gericht anzugehen, so soll sie nach der von Cottenham in Sachen Wedderburn wider Wedderburn, 1840 getroffenen Entscheidung sich von dem zuerst angegangenen Richter dazu ermächtigeen lassen.

§ 321.

Rechtskraft ausländischer Urtheile in Ehesachen.

Von den in rem über das Eigenthum an Mobilien ergangenen ausländischen Urtheilen war im § 140 die Rede von Ehescheidungsurtheilen in den §§ 46. 47. Von einer gründlichen Erörterung der den ausländischen, auf die Gültigkeit der Ehe bezüglichen Urtheile in England zukommenden Bedeutung, sowie der Bedingungen, von diese abhängt, mußte damals Abstand genommen werden. In Sachen Roach wider Garvan, 1748 ward anerkannt, daß auch in Ehesachen res judicata anzunehmen sei, wenn das urtheilende Gericht in solchen Fällen besondere Jurisdiktion besaß. Dagegen fehlte es an einer Gelegenheit, dasjenige festzustellen, was den Begriff besonderer Ehegerichtsbarkeit ausmache. Nicht minder unbestimmt waren die Bemerkungen von Finch im Falle Cottington, 1678 mit

Digitized by Google

Beziehung auf ein ausländisches Ehescheidungsurtheil. In Sachen Scrimshire wider Scrimshire betonte man besonders das forum contractus celebrati; ebenso in Sachen Sinclair wider Sinclair, 1798, wennschon nicht aus dem angegebenen Grunde einer diesem forum zukommenden prozessualischen Kompetenz, sondern deswegen, weil die Gültigkeit der Ehe großentheils von dem Gesetze des Landes abhängen müsse, wo die Eheschließung vor sich ging und die Gerichte dieses Landes am besten im Stande seien, dessen Gesetze zu würdigen. Der Richter erklärte aber, damit nicht sagen zu wollen, „daß die in einem dritten Staate ergangene Entscheidung über eine nicht in territorio abgeschlossenen Ehe als allgemein bindend anzunehmen sein dürfte", welcher Vorbehalt des Richters wohl auch auf die zwischen Nichtunterthanen in territorio abgeschlossene Ehe zu erstrecken sein dürfte. Zu vermuthen steht, daß die englischen Gerichte heut zu Tage dem Orte der Eheschließung bei der Beurtheilung der Ehesachen durch ausländische Gerichte nur untergeordnete Bedeutung beimessen würden. Dagegen ist es für jetzt noch unmöglich bestimmt anzugeben, ob und in welcher Weise englische Gerichte die Kompetenz ausländischer Ehegerichtsbarkeit mit den Grundsätzen einer personalen Unterwerfung der Litiganten in Zusammenhang bringen würden.

Digitized by Google

Achtzehntes Kapitel.

Prozeßverfahren.

§ 322.

Die lex fori als Prozeßmaxime.

Das Verfahren vor englischen Gerichtshöfen regelt sich ausschließlich nach englischem Recht.

Daß der Prozeß lediglich der lex fori folgt, ist ein Grundsatz des internationalen Privatrechts, der theoretisch niemals bestritten wurde, obschon bezüglich der Anwendung im Einzelnen mancherlei Zweifel bestanden. Bartolus sagt: »Aut quaeris de his quae pertinent ad litis ordinationem, et inspicitur locus judicii«. Es würde unmöglich sein, in die Gerichtshöfe ein neues Prozeßsystem für jeden einzelnen Fall einzuführen, in welchem ausländische Rechtsangelegenheiten mitspielen; denn es würde sowohl der erforderliche technische Apparat, wie die genaue und gründliche Kenntniß des anzuwendenden Rechtes fehlen. Auch fehlt es an jedem Grunde für ein derartiges Verlangen nach dem ausländischen Recht. Der Grundsatz, wonach fremdem Rechte zu seiner Anerkennung vor Gericht verholfen werden soll, kann nicht weiter durchgeführt werden, als bis zur Gleichstellung desselben mit dem heimischen Recht, indem den Prozeßparteien dieselben Rechtsmittel und dieselbe Rechtshülfe zur Verfügung gestellt werden.

Es bleibt somit für uns nur noch übrig, gewisse Anwendungen der Maxime hervorzuheben und gewissen Irrthümern entgegenzutreten, die in der Praxis vorkommen könnten.

§ 323.

Parteirolle.

Die lex fori entscheidet darüber, unter welchem Prozeßparteinamen die Klage anzubringen ist, soweit die Frage nach der Parteirolle von den materiellen Klagegründen getrennt werden kann.

Digitized by Google

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Vgl. oben § 126 und die Fälle, in denen geprüft wurde, unter welcher Parteibezeichnung eine Republik klagen kann: § 182. — Ferner Wolff wider Oxholm, 1817.

§ 324.

Verjährungsfristen.

Die Verjährungsfristen für personale Klage werden in England von der lex fori abhängig gemacht; doch ist dieser Lehrsatz nicht völlig unbestritten (vgl. §§ 223 und 224). Die Verjährungsfristen für Rechtsstreitigkeiten über unbewegliches Gut folgen jedoch der lex situs (§ 161).

§ 325.

Wechselprozeßverfahren.

Die lex fori entscheidet darüber, ob gewisse besondere Rechtsansprüche, wie beispielsweise aus einer Wechselurkunde zu den Vortheilen eines Spezialverfahrens (Wechselprozeß) zuzulassen sind.

§ 326.

Zulässigkeit des Personalarrestes.

Die lex fori entscheidet darüber ob Personalarrest zulässig ist oder der Richter irgend eine andere Interdiktion ergehen lassen kann (writ ne exeat regno).

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Ehemals nahm man an, Personalarrest sei unzulässig, wenn das besondere Forum des Contractes, aus dem die Klage entsprang, ihn ausschloß: Talleyrand wider Boulanger, 1797; Melan wider Fitzjames, 1797; Flack wider Holm (betreffend einen writ ne exeat regno).

Den richtigen Gesichtspunkt entwickelte Ellenborough in Sachen Imlay wider Ellefsen, 1802; ferner: De la Vega wider Vianna, 1830; Bretillot wider Sandos, 1837; Liverpool Marine Credit Company wider Hunter, 1868.

§ 327.

Behandlung von Gegenklagen.

Die lex fori entscheidet darüber, ob der Beklagte berechtigt ist, Gegenansprüche in demselben Verfahren zu verfolgen, da die Be-

Digitized by Google

rechtigung dazu verschieden ist von dem Gebrauch der Prozeßeinreden im engeren Sinne. (Allen wider Kemble, 1848; Rouquette wider Overmann, 1875.)

§ 328.

Actiones in solidum.

Wenn nach dem besonderen Recht eines mit einer nicht eingetragenen Handelsfirma abgeschlossenen Vertrags, jeder einzelne an der Firma betheiligte Gesellschafter in irgend einer Weise in solidum belangt werden kann, so entscheidet dennoch die lex fori darüber, ob ein Gesellschafter allein in solidum verklagt werden kann, bevor seine Genossen erfolglos verklagt worden sind. (Bullock wider Caird, 1875.)

§ 329.

Beweisrecht.

Die lex fori entscheidet über die Zulässigkeit und Wirkung bestimmter Arten von Beweismitteln. (Vgl. § 116, sowie oben das IX. Kapitel.)

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Tulloch wider Hartley, 1841; Bain wider Whitehaven and Furness Junction Railway Company, 1850; Abbott wider Abbott, 1860; Finlay wider Finlay, 1862.

§ 330.

Befreiungen vom Zeugnißzwang.

Die englischen Rechtsregeln, wonach Parteien oder Zeugen von der Offenbarungspflicht bezüglich solcher Umstände befreit sind, durch deren Kundgebung sie sich der Gefahr der Bestrafung oder Sacheinziehung aussetzen würden, beziehen sich auch auf die Fälle, wo Bestrafung oder Sacheinziehung im Auslande befürchtet werden kann, vorausgesetzt, daß dem englischen Richter die einschlagenden Bestimmungen des ausländischen Rechts hinreichend dargethan werden.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

United States of America wider Mc Rae, 1867, wodurch hinsichtlich des Rechtspunktes anders entschieden wurde, als in Sachen King of the Two Sicilies

Digitized by Google

wider Willcox, 1857. Anerkanntermaßen war die letztgenannte Streitsache richtig entschieden, weil dem Richter die genügende Kenntniß ausländischen Rechtes nicht verschafft worden war.

§ 331.

Vertagung zum Zwecke der Ermittelung ausländischen Rechtes.

Bezüglich der Befugniß des Richters, die Prozeßverhandlungen so lange auszusetzen, bis durch Vermittelung eines ausländischen Gerichtsausspruches Kenntniß von dem Stande des ausländischen Rechts in Betreff gewisser Streitfragen erlangt sein wird, sind die Entscheidungsgründe in Sachen Phosphate Sewage Company Limited wider Molleson, 1876 zu verwerthen.

§ 332.

Feststellung der Vorzugsrechte im Konkurse.

Die lex fori entscheidet über die Vorzugsrechte, die in irgend einem Konkurs- oder Liquidationsverfahren gewisser Gläubiger an dem unter Verwaltung stehenden Activvermögen des Schuldners einzuräumen sind, wobei überall zunächst die Pfandgläubiger und Realberechtigten ausgeschieden werden müssen. (Vgl. §§ 102, 103, 139, 292, nach welchem letzteren ausländische Urtheile nur denselben Anspruch begründen, wie einfache Schuldverträge.)

§ 333.

Appellationsfristen.

Nach der lex fori bemessen sich auch die Appellationsfristen (in Sachen Lopez wider Burslem, 1843).

§ 334.

Beweisung des ausländischen Rechts.

Da die Mittel, durch welche vor Gericht das Dasein eines ausländischen Rechtssatzes bewiesen werden kann, in das Prozeßrecht gehören, so entscheidet darüber die lex fori. Es wird jedoch nützlich sein, die betreffenden Vorschriften des englischen Rechts hier zu erwähnen.

Zunächst wird präsumirt, daß das ausländische Recht vom englischen Recht nicht abweicht. Unter diese Präsumtion fallen jedoch nicht diejenigen Materien des englischen Rechts, welche nur als be-

Digitized by Google

sondere und eigenartige Veranstaltungen der Gesetzgebung erscheinen, wie beispielsweise die Konkursverwaltung. Das Dasein und die Wirkungsweise derselben Rechtsinstitute im Auslande und in andern Beziehungen, auch die Verschiedenheit des ausländischen vom englischen Recht, müssen von den Prozeßparteien ausdrücklich vor Gericht behauptet und unter Beweis gestellt werden.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Brown wider Gracey, 1821; Smith wider Gould, 1842.

Handelt es sich um englisches Recht, das als ausländisches in Schottland zu beweisen war, so sind die englischen Oberrichter in ihrer Instanz bezüglich des englischen Rechts an die Feststellung des schottischen Unterrichters nicht gebunden: Douglas wider Brown, 1831.

§ 335.

Entscheidung der Geschworenen über ausländisches Recht.

Ausländisches Recht und dessen Abweichungen vom englischen Recht gehören zur Thatfrage und sind folglich den Geschworenen zu unterbreiten, wo solche fungiren. Der Richter hat in seine Rechtsbelehrung den Geschworenen nur zu sagen, welches Recht von den Rechten verschiedener Länder angewendet werden muß.

§ 336.

Wiederholung der Beweisführung für ausländisches Recht.

Aus demselben Grunde, daß ausländisches Recht und seine Abweichung vom englischen Recht die Eigenschaft einer Thatfrage im Prozesse hat, folgt weiter, daß der Beweis jedesmal von Neuem für eine darauf gestützte Rechtsausführung erbracht werden muß, so daß gar nichts darauf ankommt, ob der Richter mit dem Nachweis des ausländischen Rechts in Vorprozessen bereits hinreichend vertraut wurde.

Jedenfalls wäre es immer gefährlich anzunehmen, daß ein früher bewiesener Satz des ausländischen Rechts in der Zwischenzeit gegenüber der Gesetzgebung und Gerichtspraxis unverändert derselbe geblieben wäre. (Vgl. Mac Cormick wider Garnett, 1854.)

§ 337.

Nothwendigkeit des Sachverständigenbeweises.

Ausländisches Recht kann immer nur durch Sachverständigenbeweis dargethan werden. Selbst wenn ein Gesetzbuch oder eine lex

Digitized by Google

scripta in der betreffenden Materie disponirt hat, genügt es nicht, den Gesetzestext dem Richter vorzulegen. Andererseits ist die Vorlegung des Textes nicht erforderlich, wenn der Sachverständige darauf Bezug nimmt.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Von besonderer Wichtigkeit ist der Rechtsfall des Baron de Bode, 1844. Lord Denman sagte in seinen Entscheidungsgründen: „Die Meinungen Sachverständiger müssen in Beziehung auf wissenschaftliche Thatsachen ihres Faches angenommen werden. Diese Regel gilt auch für den Beweis durch juristische Sachverständige und, wie ich meine, nicht blos in Fragen des ungeschriebenen Rechtes, sondern auch für das geschriebene Gesetz, soweit es der Sachverständige kennen muß. Sieht man genauer zu, so zeigt sich, daß das Wesen einer solchen Beweisführung nicht sowohl darin besteht, daß der Inhalt des geschriebenen Rechts berichtet wird, sondern vielmehr darin, daß dessen Tragweite und Wirkungen dargelegt werden. Bloße Inhaltsangabe könnte solche Personen, die mit dem betreffenden Rechtssystem nicht vertraut sind, nur irreführen. Der Sachverständige soll erklären, welche Rechtswirkung aus der vorhandenen Gesetzesurkunde hervorgeht. Meiner Ansicht nach trifft dies freilich bei Staatsverträgen nicht zu, in Beziehung auf die Materie ihres Inhalts giebt es keine so fachmäßig vorgebildeten Kenner, daß von einer wissenschaftlichen Grundlage des Sachverständigenbeweises geredet werden könnte." Coleridge sagt in derselben Sache „Für uns (Richter) kommt nicht in Betracht, was der vereinzelte Wortlaut des geschriebenen Gesetzes sagt, sondern was der durch Forschung, Kommentirung, Auslegung und Gerichtspraxis ermittelte Gesammtinhalt des Rechtes ist." — Aeltere Autoritäten wurden in diesem Falle zu Rathe gezogen. Ferner: The Sussex Peerage Case, 1844. — Besondere Aufmerksamkeit verdient von Seiten der Juristen auch die Entscheidung von Langdale in Sachen Nelson wider Bridport, 1845.

§ 338.

Merkmale der Sachverständigkeit.

Der Sachverständige, durch dessen Aussage ausländisches Recht erwiesen werden soll, braucht nicht nothwendiger Weise ein Richter oder praktizirender Advokat zu sein. Er muß ein Mann sein »peritus virtute officii« (Cottenham), jedenfalls irgend einen amtlichen Charakter haben, der neben seiner Verpflichtung zur Rechtskenntniß auch eine Verantwortlichkeit für seine Meinungsäußerungen im öffentlichen Leben ermöglicht, Jemand, der gleich einem Richter das Recht zu kennen im Stande ist. (Langdale.)

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

Die Bestallung als Generalconsul, oder als Beamter des diplomatischen Dienstes und Mitglied einer Gesandtschaft genügt zum Nachweise der Sachver-

Digitized by Google

ständigkeit in Hinsicht der durch solche Personen repräsentirten Länder und ihrer Gesetze: In Sachen Dormoy, 1832; in Sachen Klingemann, 1862.

Ungünstig dagegen sind als juristische Sachverständige: Ein Kaufmann (Clegg wider Levy, 1812); ein gebildeter Mann ohne Staatsamt (Sussex Peerage Case, 1844, während man für dessen Zulassung in Sachen Regina wider Dent entschieden hatte); jemand, der seine Rechtskenntniß auf einer anderen, als den betreffenden Landesuniversitäten erwarb (Bristow wider Sequeville, 1850; in Sachen Bonelli, 1875).

§ 339.

Stellung des Richters zum juristischen Sachverständigenbeweis.

Liegt die Aussage des Sachverständigen abgeschlossen vor, so regelt sich die Stellung des Richters in Gemäßheit der von Lord Langdale aufgestellten Gesichtspunkte. Darnach ist der Richter nicht behindert, die Ausführungen juristischer Sachverständiger zu prüfen, Widersprüche aufzuklären, nach eigener Einsicht sich eine Meinung über ausländische Gesetze auf Grundlage des Sachverständigenbeweises zu bilden, die Ergänzung unzulänglichen Beweises zu verordnen. (In Sachen Nelson wider Bridport, 1845.) Eine freie Stellung gegenüber dem juristischen Sachverständigenbeweise hatte dem Richter auch Lord Stowell zuerkannt. (In Sachen Lindo wider Belisario, 1795 und Dalrymple wider Dalrymple, 1811.)

Giebt man einmal zu, daß ausländisches Recht für den Richter die Qualität einer durch Sachverständige zu erweisenden Thatsache hat, so ist es auch unvermeidlich, daß in vielen Fällen das Beweisresultat unsicher und widerspruchsvoll sein wird. In solchen Fällen muß der Richter, und nach der Natur der Sache möglicherweise auch der Geschworene, sein freies Ermessen in der Würdigung des vorliegenden Beweismaterials walten lassen.

Gerichtspraxis und Entscheidungen:

In Uebereinstimmung mit Langdale: Die Entscheidung des privy Council in Sachen Brewer wider Freeman, 1857; und die Entscheidung von Chelmsford in Sachen Di Sora wider Phillipps, 1863. Langdale warnt übrigens davor, der Entscheidung der Thatfrage keinerlei anderes Material zu Grunde zu legen außer dem, was der juristische Sachverständige seinerseits benutzt hatte.

§ 340.

Konsultationen ex officio judicis.

Die Akte 22 u. 23 Victoria, c. 63 (vom Jahre 1859) ermächtigt die Gerichte in sämmtlichen britischen Besitzungen zur Aktenver-

Digitized by Google

sendung an höhere Gerichte in irgend welchem Landestheile der britischen Krone, um Auskunft zu erhalten über das Recht, welches der befragte Gerichtshof auf den Thatbestand für anwendbar hält. Die Prozeßparteien können auf Verlangen vor dem befragten Gerichtshof gehört werden. Der consultirende Richter muß die ihm gewordene Rechtsbelehrung seinem Urtheil zu Grunde legen, mit der Ermächtigung jedoch, eventualiter den Geschworenen die erhaltene Auskunft zur Beweiswürdigung vorzulegen. Als Gerichtshof ist jedoch das Oberhaus und der Königliche Geheime Rath nicht an Rechtsmeinungen solcher Gerichtshöfe gebunden, deren Entscheidungen im Instanzenwege von ihnen aufgehoben werden können.

§ 341.

Konsultation ausländischer Gerichte ex officio judicis.

Die Akte 24 u. 25 Victoria, c. 11, vom Jahre 1861 ermächtigt britische Obergerichte die Akten oder den Prozeßthatbestand zur Rechtserfragung an die ausländischen Behörden solcher Staaten zu versenden, die zum Zwecke derartiger Rechtshülfe mit der Königin von England Staatsverträge abgeschlossen haben. Der britische Richter ist an die Auskunft über das ausländische Recht nicht gebunden. Er kann mit oder ohne Ergänzung des Thatbestandes dieselbe Sache wiederholentlich zur Erlangung vollständiger Aufklärung in das Ausland senden, oder andere Gerichtshöfe des betreffenden auländischen Staates angehen.

Eine analoge Bestimmung regelt das Verhalten der britischen Gerichtshöfe, die um Rechtsbelehrung in Prozeßsachen vom Auslande in Gemäßheit bestehender Staatsverträge ersucht worden sind.

§ 342.

Beweiskraft ausländischer Urkunden.

Besondere Gesetzesvorschriften — insbesondere auch das Statut 14 u. 15 Victoria, c. 99, s. 7, regelt das Verfahren:

1. Hinsichtlich des Nachweises von öffentlichen Kundmachungen und Staatsakten, die von einer ausländischen Regierung oder von der Regierung einer britischen Kolonie ausgingen;
2. hinsichtlich der aus dem Auslande oder einer britischen Kolonie herrührenden Gerichtsurtheile, Dekrete, Beschlüsse oder anderweitigen Prozeßmaßregeln;

Digitized by Google

3. hinsichtlich der in ausländischen oder kolonialen Gerichten deponirten oder verwendeten Bescheinigungen durch eidesstattliche Versicherung (affidavit), öffentlicher Urkunden, Prozeßakten oder Parteierklärungen.

§ 343.

Rechtshülfe unter den britischen Gerichtshöfen verschiedener Rechtsgebiete.

Bezüglich des Beweisaufnahmeverfahrens britischer Gerichtshöfe zum Zwecke der Rechtshülfe in solchen Sachen, die in anderen Theilen des britischen Länderbesitzes anhängig sind, disponirt die Parlamentsakte 22 Vict., c. 20. (Vgl. außerdem Campbell wider Attorney General, 1867.)

§ 344.

Requisition ausländischer Rechtshülfe.

Ueber die Art und Weise, wie ausländische Gerichte die Requisitionen englischer Gerichtshöfe im Beweisverfahren durch entsprechende Vorladung und Befragen der Zeugen erledigen sollten, verbreiten sich die Entscheidungsgründe in Sachen Hitchins wider Hitchins, 1866.

§ 345.

Einfluß ausländischer Criminalurtheile auf die Prozeßfähigkeit.

Die Materie des internationalen Strafrechts ist aus Gründen der Zweckmäßigkeit, obgleich sie im weiteren Sinne zum internationalen Privatrecht von uns gerechnet worden ist, aus unserer Darstellung ausgeschieden worden. Ohnehin hat Clarke das Recht der Auslieferung in erschöpfender Weise dargestellt. Was dagegen den Einfluß ausländischer Strafgesetzgebung auf Eigenthum und persönliche Rechtsfähigkeit anbelangt, so ist darüber Folgendes anzuführen.

In Sachen Folliott wider Ogden, 1789 bemerkte der Richter, daß Criminalgesetze des Auslandes keine Unfähigkeit begründen, als Kläger im Prozeß aufzutreten, und davon nur diejenigen Objekte berührt werden, die jenen Gesetzen unmittelbar erreichbar sind, Rechtsflüchtige daher alle ihre Rechte in England prozessualisch wahrnehmen können. Diese Rechtsansicht ward in der höheren Instanz und durch die spätere Gerichtspraxis gebilligt, (Wolff wider Oxholm, 1817), so

Digitized by Google

daß sie als positives Recht gelten kann. Innerhalb engerer Grenzen bewegt sich die Ansicht eines anderen Richters (Grose), der (gleichfalls in Sachen Ogden wider Folliott) äußerte: daß die Strafgesetze eines Landes nicht die Rechte und Fähigkeit der Richter eines anderen Landes verringern können. Soweit das Eigenthum eigner Unterthanen in Frage steht, ist kein Grund ersichtlich, warum man den Strafgesetzen des Auslandes ihre Wirkung absprechen sollte — vorausgesetzt freilich, daß solche Gesetze nicht unser nationales Rechtsgefühl verletzen, wie dies der Fall sein würde, wenn der religiöse Glaube unter Strafe gestellt wäre, oder es sich nicht um den Vollzug von Gesetzen handelt, die uns dazu nöthigen würden, für eine bestimmte Partei in fremden Staaten einzutreten.

Selbst wenn man diese Auffassung billigte, würde man immer noch sich dagegen erklären müssen, daß demjenigen, der sich durch Flucht dem heimischen Strafgesetze entzog und in britisches Gebiet gelangte, ohne auslieferungspflichtig zu sein, die Fähigkeit eine rechtmäßige Ehe zu schließen, abgesprochen werde.

Digitized by Google

Neunzehntes Kapitel.

Schlußbemerkungen.

Werfen wir einen zusammenfassenden Rückblick auf das bisher berührte Gebiet unserer Darstellung, so zeigt sich, daß die englische Jurisprudenz in der Materie des internationalen Privatrechts den Grundgedanken verkörpert, wonach die Gesammtheit civilisirter Staaten als ein einheitliches Ganzes gedacht wird, so weit der Erwerb der für die moderne Gesellschaft wesentlichen Rechte in Betracht kommt und wonach der Schutz dieser Rechte, gleichviel wo und wie sie entstanden sind, zu den Obliegenheiten der englischen Gerichte gehört. Derselbe Grundgedanke findet sich in der Rechtspflege aller civilisirten Staaten verkörpert, obgleich die Form und Gestalt der Verkörperung mannigfach verschieden sein mag.

Kehren wir hiemit zu dem Punkte zurück, wo die Einleitung abbrach, so dürfen wir behaupten, daß die Darstellung bloßer internationaler Gefälligkeit von derjenigen der internationalen Gerechtigkeit wiederum verdrängt worden sei, wie auch die Darstellung einer unter den Gesetzen bestehenden Kollision überwunden worden ist durch die Darstellung von der sachgemäßen Anwendung des Gesetzes innerhalb seines räumlichen Herrschaftsgebietes, wodurch bei richtiger Abgränzung ein Conflikt vermieden werden kann. Während jedoch in dieser Richtung unsere Materie sich wiederum ihrer älteren Behandlungsweise annähert, erhielt sich in einer anderen Richtung die Abweichung in den Auffassungen. Es ist ebenso unzulässig, wie jemals zuvor und vielleicht noch unzulässiger, von der Herrschaft allgemein gültiger Grundsätze in dieser Sache zu reden, wenn man sich nicht eben mit Grundsätzen begnügen wollte, die zu unbestimmt formulirt sein müßten, um praktisch brauchbar sein zu können.

Die Aussicht zu einem internationalen Einverständniß in der Sache auf dem Wege blos theoretischer Erörterung zu gelangen, ist im Vergleich zu früheren Zeiten keinenfalls näher gerückt. Die Rich-

Digitized by Google

tungen in denen man sich einem solchen Ziele annähern könnte, sind durch die historische und philosophische Rechtswissenschaft angebeutet.

Die einzig auf historischem Boden mögliche Richtung, die überhaupt in Betracht kommen und mit Erfolg innegehalten werden könnte, wäre diejenige des römischen Rechts. Nicht daß dasselbe allgemein anwendbar wäre; denn es gehörte einem Kaiserreiche an, in welchem ein positiv einheitliches Recht gegeben war. Wohl aber insofern, als man von den römischen Grundsätzen über Gerichtsbarkeit ausgehen und annehmen könnte, daß, wofern die für jedes Rechtsverhältniß angemessenste Norm der Gerichtsbarkeit ausfindig gemacht wäre, auch die materiell entsprechende Norm aus der Gerichtsbarkeit abgeleitet werden sollte.

Indessen geht das Bestreben der neuen Gesetzgebungen in der Mehrzahl der Staaten auf Ausdehnung der Gerichtsbarkeit, was sicherlich nicht ohne Vortheil ist, insofern die Mittel gerichtlicher Hülfe vermehrt werden, aber sicherlich auch nicht ohne Nachtheile bleibt, wenn man diejenige Betrachtungsweise pflegt, wonach in den Regeln der Gerichtsbarkeit eine Basis gemeinsamer Verständigung über die Sache selbst geboten ist.

Die philosophisch allein mögliche Richtung, in welcher mir eine Aussicht zu liegen scheint, zur Auffindung der für jedes Rechtsverhältniß innerlich angemessenen Beurtheilungsnorm zu gelangen, dürfte in der von Austin gegebenen Analyse des natürlichen Rechts vorhanden sein. Je mehr ich aber über diese Angelegenheiten nachdenke, die der Entscheidung der Gerichte unterliegen, destomehr bezweifle ich, daß jene in thatsächlicher Hinsicht so zutreffende Entwickelung von Austin ausreichende Mittel an die Hand giebt, um die richtige Beurtheilung solcher Verhältnisse zu ermöglichen, die sich unter die Thatsachen der Jurisprudenz und Rechtspflege noch nicht einreihen lassen.

Für den englischen Praktiker hat die Schwierigkeit, auf dem Wege theoretischer Untersuchung zu einem internationalen Einverständniß zu gelangen, vergleichungsweise untergeordnete Bedeutung; denn auf der einen Seite hat er die Autorität der in unserer Rechtspflege bindenden Präjudikate, auf der andern Seite findet er das gesammte Gebiet dieser Materie bereits unter der Herrschaft gerichtlicher Aussprüche. Trotzdem bleibt der Mangel internationaler Uebereinstimmung nachtheilig, sowohl für den Handelsverkehr, wie für alle anderen völkerschaftlichen Beziehungen. Die Aufmerksamkeit der Staatsregierung und des Parlaments sollte daher in nachdrück-

Digitized by Google

lichster Weise auf die Nothwendigkeit einer durch den Abschluß von Staatsverträgen unter nachträglicher Bestätigung durch die Gesetzgebung zu erreichenden Abhilfe hingelenkt werden.

Angesichts dieses Zieles wird jedes Land einzeln die von seinen Juristen werthgehaltenen Rechtslehren aufopfern müssen, England seinerseits nichts minder als andere Staaten. Aber die allgemeine Billigkeit unserer Rechtsgrundsätze ist so weit vorgeschritten, daß ich glaube hinzufügen zu dürfen, England brauche auch nicht mehr aufzuopfern, als andere Länder.

In einem Werke, wie dem vorliegenden, würde es nicht zweckmäßig sein, die einzelnen Punkte des internationalen Privatrechts zu erörtern, in deren Gestaltung sich England nachgiebig erzeigen sollte oder seinerseits von anderen Zugeständnisse beanspruchen dürfte. Zum Schluß will ich jedoch einige Fragen erwähnen, bei denen eine internationale Verständigung sowohl nothwendig, als auch erreichbar erscheint.

Zunächst *erstens* wäre eine zu entscheiden, ob Staatsangehörigkeit oder Domizil den Maßstab für die Beurtheilung des persönlichen Rechts und der persönlichen Unterwerfung in denjenigen Fällen abzugeben habe, wo erstere überhaupt als Maßstab anwendbar ist.

Sodann käme *zweitens* die Einführung irgend eines Systems freiwilliger durch möglichst zweckmäßige Bestimmungen geordneter Eintragungen zur Unterstützung der Domizilermittelung, zumal das Domizil seine Bedeutung überall da bewahren muß, wo innerhalb eines Gesammtreiches Gebiete mit verschiedenem Rechte nebeneinander bestehen. Diese rechtliche Wichtigkeit verbleibt dem Domizil auch dann, wenn man sich für das Personalstatut zu Gunsten der Staatsangehörigkeit entscheiden sollte.

Ein Schritt in der angedeuteten Richtung geschah durch das Statut 24 u. 25, Vict., c. 121, wodurch die Staatsregierung ermächtigt ward, auf der Basis der Gegenseitigkeit Staatsverträge des Inhalts abzuschließen, daß der Wohnsitz in einem Adoptivlande von der Dauer eines Jahres vom Tode eines Erblassers zurückgerechnet, in Verbindung mit der öffentlichen Hinterlegung einer schriftlichen Erklärung, worin die Absicht des Domizilwechsels ausgesprochen war, in Hinsicht der rechtlichen Behandlung des Mobiliarnachlasses als Bedingung des Domizilwechsels anerkannt werden sollte.

Drittens, wäre es für die Interessen der Handeltreibenden von allerhöchster Wichtigkeit, wenn man einheitliche Rechtsregeln feststellen könnte bezüglich derjenigen Gerichtsbarkeit, in welcher die Kon-

Digitized by Google

kursverwaltung zu führen wäre, sowie auch der international anzuerkennenden Wirkungen der durch Gerichtsbeschluß oder Akkord herbeigeführten Befreiung des Gemeinschuldners von seinen Verpflichtungen.

Und viertens wäre die Frage einheitlich zu entscheiden, in wie weit verschiedene Regeln im internationalem Privatrecht für Mobilien und Immobilien beibehalten werden sollten.

Die Einheit des Eheschließungs- und Ehescheidungsrechtes ist eben so wichtig wie diejenige irgend eines anderen hier von mir erwähnten Rechtsverhältnisses. Damit aber berühre ich den Punkt, wo seit mehr als drei Jahrhunderten die neue Gesittung sich mehr und mehr von der Einheit der Anschauungen entfernt hat und wo eine Rückkehr zu ihr vielleicht erst dann ermöglicht wird, wenn wir durch noch tiefere Gegensätze hindurchgegangen sein werden.

Das Verzeichniß dessen, was auf dem Wege der Vereinbarung, erreicht zu werden verdient und erreicht werden kann, ist noch nicht erschöpft. Aber das Gesagte reicht hin, wenn die Juristen die Nothwendigkeit erkannt haben, überhaupt etwas zu thun; denn ihre Meinung ist es, die in dieser Sache vorwärts streben und führen muß, obwohl Staatsverträge und Gesetzgebungsakte die Mittel darstellen, deren sie sich zu bedienen haben.

Digitized by Google

Nachträge und Zusätze des Verfassers.

I. Zu § 30. Vgl. S. 83, das **schottische Ehescheidungsrecht** betreffend.

Die Kompetenz schottischer Gerichtshöfe zur Gewährung einer Ehescheidung ist seit dem Erscheinen des Berichts von Neuem durch den Court of Sessions zu Edinburgh in Sachen Stavert wider Stavert erwogen worden (1882). Das Endergebniß weicht weit von dem ab, was bisher allgemein als schottisches Recht galt. Ausdrücklich und einstimmig verwarf der Gerichtshof die im Text unter Nr. 4 statuirte Kompetenzbegründung, die sich auf die persönliche Ladung des Verklagten in Schottland stützt, selbst für den Fall, wo der Ehebruch innerhalb der Landesgrenze begangen wird. Der Gerichtshof drückte sogar starke Zweifel aus, ob irgend eine Kompetenz anzunehmen sei, wenn der dauernde Aufenthalt nicht als wirkliches Domizil gelten kann. Von erheblichem Interesse wird es sein, zu erfahren, wie das Oberhaus bei der nächsten vorkommenden Gelegenheit sich zu dieser neuen Auffassung des schottischen Rechts stellen wird. Sollte das Oberhaus derselben beipflichten, so wird es schwerlich umhin können, sie auch in England zuzulassen. Alsdann würde auch der Satz in S. 41, der im Text als ein zweifelhafter hingestellt worden ist, in negativer Weise zu fassen sein.

II. Zu § 118 S. 141, betreffend den **Begriff der Kindschaft.**

Der im § 118 festgestellte Satz, beruhend auf der damals geltenden Praxis, ist seitdem aufgehoben worden. Gegenwärtig ist entschieden, daß die Bezeichnung als „Kind" sich auch auf die durch subsequens matrimonium Legitimirten erstrecke, mag sich diese Bezeichnung in einer Zuwendung von Seiten eines in England domizilirten Testators finden, oder die Frage gelegentlich der Auslegung der Parlamentsakte entstehen, wonach die Vertheilung der beweglichen Güter eines ab intestato verstorbenen Erblassers regulirt wird. In Sachen Goodman 1881, in Sachen Andrews 1883.

Digitized by Google

III. § 213 bis § 219, betreffend das **Wechselrecht.**

Nachdem das Buch erschien, wurde die neue Bills of Exchange Act emanirt. Irgend welche das internationale Wechselrecht berührende Entscheidungen liegen noch nicht vor. Von Wichtigkeit ist die ganze 72. Clausel dieses Gesetzes.

IV. Zu § 227e S. 274, betreffend das **Domizil im Orient.**

Es ist kürzlich angenommen worden, daß das diejenige Art des Domizils, welche im Text als anglotürkisch oder anglochinesisch bezeichnet wurde, hinsichtlich ihrer Rechtswirkungen vom englischen Domizil nicht unterscheidbar ist. Somit unterliegt das bewegliche Vermögen, eines in solchem orientalischen Domizil Verstorbenen der englischen legacy duty. § 106 das gleiche gilt von den zur Vertheilung gelangenden Activresten der Erbschaftsmasse ebenso wie wenn das letzte Domizil des Erblassers in England selbst belegen gewesen wäre. Dagegen bleibt der Unterschied zwischen einem angloindischen und einem englischen Domizil. Die Entscheidung erging in Sachen Tootal's Trusts 1883. Sie ist kaum von großer Erheblichkeit, weil sie nur an einem Gerichte erster Instanz ausging.

V. Zu § 265 S. 302, betreffend das **englische Staatsbürgerrecht.**

Die im Text als wahrscheinlich zulässig hingestellte Ausnahme bezüglich der Kinder, von welchen weder der Vater noch die väterlichen Ascendenten innerhalb der britischen Besitzungen geboren waren, ist gegenwärtig bestimmt anerkannt, in Sachen de Geer wider Stone, 1882, indem die in Betracht kommenden Parlamentsstatuten gründlich geprüft wurden. Somit ist es nunmehr klares Recht, daß die britische Staatsangehörigkeit nicht über zwei aufeinanderfolgende im Ausland geborene Generationen hinaus vererbt wird.

VI. Zu § 287 (Note) S. 313, betreffend die **Handlungsfähigkeit auswärtiger Korporationen.**

Die Regierungen von Großbritannien und Spanien tauschten am 29. Januar 1883 zu Madrid eine Erklärung folgenden Inhalts aus: „Actiengesellschaften und andere Gesellschaften commerziellen, gewerblichen oder geschäftlichen Charakters, die in Uebereinstimmung mit den Gesetzen eines der contrahirenden Länder gebildet sind, dürfen im Gebiete des anderen Landes alle ihre Rechte ausüben, einschließlich desjenigen, vor Gericht aufzutreten zum Zwecke der Prozeßführung, wobei nur die Bedingung gilt, daß sie sich nach den Gesetzen des betreffenden Landes überall zu richten haben."

Digitized by Google

Dieſe Erklärung entſcheidet den in § 287 behandelten Fall nicht ausdrücklich; es ſcheint jedoch, als ob die britiſche Regierung von ihren Rathgebern belehrt wurde, daß die in Spanien corporirten Handelsgeſellſchaften im Vereinigten Königreich zum Geſchäftsbetriebe berechtigt ſeien. Dennoch würde eine ſolche Erklärung der Staatsregierungen, ſelbſt wenn ſie ganz beſtimmt lautete, das britiſche Recht nicht abändern oder britiſche Gerichte nicht binden können, wenn ein derartiger Fall zur Entſcheidung käme.

Digitized by Google

I. Sachregiſter.

Die Ziffern bezeichnen die Seitenzahl.

Actio in solidum 340.
Adhäſionsverfahren 231.
Adjudicatio 173 f.
Admiralitätsſachen 318.
Agnitionsbeſcheid 331 f.
Akta 12 u. 13. Vict. c. 68, 70.
Anſtalten, öffentliche 309 ff.
Appellationsfriſten 341.
Argentré de 19.
Arreſtverfahren 317.
Aufenthalt 275 f.
Außereheliche Kinder, Ausſchließung derſelben vom engl. Grundbeſitz 192 ff.
Ausländiſches Recht, Beweis deſſelben 341 f.
Auswanderung 277 f.

Beweis durch Sachverſtändige 342 ff.
— Stellung des Richters zu demſelben 344.
Beweismittel in Erbſtreitigkeiten 141.
Beweisrecht 340.
Blackburn 175.
Boullenois 238.
Brocher 229.

Capitalien, deren Immobilienqualität
Ceſſion 178 f. [183.
— Judikatur 179.
— der Obligationen 261 ff.
Chelmsford 241.
Civilgeſetzbuch, italieniſches 27.
Collationspflicht 138.
— bei Immobilien 138.
Colliſion verſchiedener Geſetze 113.
Comitas 25.
Confirmation and probate act v. 1858. 105.
Cottenham 189.
Cotton 52.
Court of admiralty 172 f.
Criminalurteile, ausländiſche, Einfluß derſ. auf die Prozeßfähigkeit 346 f.

Delikte 227 ff.
Depoſitum, gerichtliches 319 f.
Dienſtmiete 248.
Domizil, eheliches 42.
— geſchichtl. Entwickelung deſſ. 270.
Domizil nach engl. Recht 273 ff.
— Judikatur 240 ff.
— anglo-indiſches 291.
— bevormundeter Perſonen 284.
— der diplomatiſchen und conſulariſchen Beamten 295.
— der Ehefrauen 291.
— erwähltes oder erworbenes 277 ff.
— Feſtſtellung deſſelben 292 f.
— politiſcher Flüchtlinge 298 f.
— geiſteskranker Perſonen 285.
— handelsrechtliches zu Kriegszeiten 298.
— von Kindern unbekannter Herkunft 284.

Digitized by Google

Domizil legitimirter Kinder 284.
— der Staatsbeamten 294 ff.
— unehelicher Kinder 284.
Domizilveränderung 287 ff.
— Beweislast derf. 290.
— großjähriger selbstständiger Personen 287 f.
— anderweitige Fälle 288 f.
— Interpretationsregeln 289 ff.
— Vorbehalt der Rückkehr 290 f.

Ehe 62 ff.
— Einwirkung derf. auf engl. Grundbesitz 187.
— von Engländern im Auslande 67.
Ehefrauen, Handlungsfähigkeit derf. 54.
Ehehinderniſſe 62 ff.
— nach der lex loci actus 62 f.
— Consensmangel 65 f.
— Eheverbote, ſtrafrechtliche 64.
— Gelübde, Weihen 64.
— materielle 63.
— Judikatur 63 ff.
Ehepakten, Förmlichkeit derf. 76 f. 80.
Eheſcheidung 81.
— nach engl. Recht 81.
— nach ſchottiſchem Recht 82 f.
— Zuſtändigkeit engliſcher Gerichte bei derf. 83 ff.
— Wirkung ausländiſcher Eheſcheidungen in Engl. 88.
— Nichtigkeitserklärung der Ehe 88.
— Judikatur 83 f.
Eheſcheidungsgründe 89.
— Judikatur 91 ff.
Eheſchließung 61 ff.
— ausländiſche 70.
— Einwilligung der Eltern 62
— Form derf. 62.
— Judikatur 62.
Einbürgerungspatent, königliches 303.
Einlaſſung des Beklagten 325.
Einrede der Inkompetenz 326 f.
En fait de meubles possession vaut titre 168.
Erbanteile, Beſtimmung derf. 137.
Erbberechtigung, Beſtimmung derf. 137.
Erben, ausländiſche
— Haftung derf. gegenüber engl. Gläubigern 119.
Erbeslegitimationsgeſetz, engliſches 105.
Erbfolge 98 ff.
— ausländiſche Teſtamentsexekutoren 104.
— Competenz der Conſuln zur Nachlaßregulirung 108.
— Nachlaßregulirung durch Gläubiger 107.
— in Mobilien 98 ff.
— Erblegitimation 100.
— Recht des letzten Wohnſitzes 100.
— Recht der Vormünder 107.
— Streitfragen 101.
— Ueberweiſungsformen bei der Erbfolge in Mobilien 98 f.
— Erbrecht, alternatives an Mobilien u. Immobilien 141.
— der Ehegatten 80.
— Judikatur 80.
Erbſchaftsadminiſtratoren 120.
— Haftbarkeit derf. 119.
— Judikatur 129.
— Beſchränkungen ihrer Verantwortlichkeit nach engl. Recht 122.
Erbſchaftsſteuern, engliſche 127.
— Entrichtung der Probaten-Steuer 128 f.
— Judikatur 129.
— Erbübergangsſteuer 131 ff.
— Zurückerſtattung 129.
Exceptio doli 231.
Exterritorialität 218.

Faktoreien, beſondere Beſtimmungen über dieſ. betr. Eheſchließungen 69 f.
Firmen, kaufmänniſche 212 f.
— Ladung derf. 212 f.
Foelix 168.
Forderungen, richterlich überwieſene 117.
Form der Rechtsgeſchäfte 39 f.
— nach dem code Nap. 39.
— nach ital. Recht 39.
— nach preuß. Landr. 40.
Forum actoris 324.
— contractus 199 f.
— delicti commissi 202.

Digitized by Google

Forum domicilii 29 f.
— originis 28 f.
— reconventionis 221.
— Judikatur 221 f.
— rei 321 f.
— speciale obligationis 323.
Fremde, Rechte derf. 47 f.
— nach dem code Nap. 47 f.
— nach ital Recht 47.
— nach österr. Recht 49.
— nach preuß. Landr. 48.

Gebühren, auswärtiger Administratoren 124 f.
Geburt, eheliche 93.
Geisteskrankheit 55.
Gemeinschuldner
— auswärtiges Vermögen englischer Gemeinsch. 157.
— Gültigkeit der Zahlungen an ihn 157.
— Judikatur 157 f.
— Insolvenz desselben 152.
— Judikatur 153.
Gerichtsbarkeit, Grundlage derf. 6.
Gerichtsstand 196 ff.
— nach deutschem Recht 204.
— nach engl. Recht 206. 210.
nach franz. Recht 205.
— nach röm. Recht 198.
Gesandte 224.
— Privilegien derf. 68.
— Dienerschaft derf. 225 f.
— Rechte derf. 224.
— Hausgenossen derf. 225 f.
Grant 98 ff.
— Wirkung desselben gegenüber den Nachlaßgläubigern 121.
— of Probate 102.
— Judikatur 102.
Grotius 20.
Grundbesitz, engl. Intestaterbfolge in denf. 187.
Auslegungsregeln 187 f.
— testamentarische Verfügungen überdenf. 187.
— nicht dispositionsfähiger Perf. 186.
— verpfändeter 190 f.
— Judikatur 191 f.

Güterrecht, eheliches 42. 44.
— Auslegungsregeln 78.
— bei vereinbarter Domizilverlegung 79.
— in Beziehung auf Mobilien 75.
Judikatur 76.
— nach engl. Grundsätzen 72.
— nach preuß. Landr. 74.
— nach Savigny 72.
— Verhältniß desselben zum engl. Grundbesitz 78.

Handelsgesellschaften
— ausländische 154.
— englische 154.
— gemischte 160.
— Liquidation derf. 154.
Handlungsfähigkeit
— nach dem code Nap. 31 ff.
— nach ital. Recht 28.
— nach österr. Recht 33 f.
— nach preuß. Landr. 32 ff.
Havarie, große 249.
— Judikatur 249 f.
Hertius 21.
Hortius 25.
Huber 25.

Immobilien, Verträge über dief. 247 f.
— ausländische 188 ff.
— Judikatur 189.
Inhaberpapiere 116.
Internationales Privatrecht
— Anfänge der Theorie 15 ff.
— Begriff 1.
— auf dem Continent 27.
— nach röm. Recht 12.
— Rezeption deff. in England 25 ff.
— systematische Stellung desselben 5.
— Verhältniß deff. zum engl. Recht 8.
Juristische Personen 309 ff.
jus gentium 12.
Irrengesetzgebung, engl. 58. [59.
— Anwendbarkeit derf. auf Ausländer
— Verhältniß derf. zum ausl. Recht 59.
— Judikatur 59.

Kames 166. 178.

Digitized by Google

Kind, Bedeutung des Wort nach engl. Recht 141.
Kinder zweiter Ehe 95.
Kingsdown 11. 112.
Konkurs 142 ff.
— Mehrheit von Konkursen 159.
— Forderungen. Priorität derf. 161.
— Gläubiger, engl. 158.
— Einwirkung des Konkurses auf den Forderungsbestand 265 f.
— Einstellung desselben gegen Ausländer 154.
— Eröffnung deff. 148 f.
— nach engl. Recht 146.
— nach franz. Recht 145.
— nach ital. Recht 145.
— territoriale Wirkungen des engl. Konk. 156.
— Theorie von Savigny 144.
— verfahren, engl. 156 f.
Konkursverwalter, ausländische 155.
— Judikatur 155.
— Haftbarkeit derf. während eines Aufenthalt in Engl. 155.
— Rechtsnachfolge derf. 161.
— Feststellung der Vorzugsrechte 341.
Konsulate 226.
— besondere Bestimmungen über dieselben in Ehesachen 69.
— Nachlaßregulierung durch dief. 108.
Konsultationen ex officio judicis 344 f.
Korporationen 309 ff.
— Activlegitimation derf. 313 f.
— Geschäftsbetrieb 312 f.
— Haftbarkeit einzelner Mitglieder 315 f.
— Ladung der Korp. 306.
— Steuerpflicht, ausländ. 312.
— inländischer mit ausländischem Geschäftsbetrieb 312 f.
Krone, engl.
— Forum derf. 192.

Ladeschein 167 f.
Lecline Jenkins 318.
legacy duty 127.
legitimatio per subsequens matrimonium 95 f.
— Judikatur 95 f.
— Staatsbürgerrecht legitimirter Kinder 97.
— Wirkung auf die Erbfolge 97.
Letters of denization 303.
lex loci actus 39.
— loci celebratus contractus 41.
— fori 45.
Litispendenz 335 ff.
— Judikatur 335 f.
— ausländische 319.
Lolley 91.
Lootsenzwang 234.
Lord Kingdown's Akte 110.
— Auslegung derf. 113.
Loughborough 165.
Lunacy Regulation Act 41.

Marriage settlements 78.
Matrimonial causes act 82.
Miete 185.
— Judikatur 185 f.
Minderjährigkeit 51. 55.
mobilia sequuntur personam 165 ff.

Nachlaß
— forderungen 116.
— gläubiger, Priorität derf. 125 f.
— Judikatur 126 f.
— grundstücke 185.
— masse 115.
— verteilung 136.
— regulierung 121 f.
— schulden 134. 117.
— verwaltung 136.
Nationalität 14.
Nationalitätsprinzip 34.
native domicil 276 f.
Naturalisation 302 f
— Vorauss. derf. 303 f.
Naturrecht 20.
ne bis in idem 333 ff.
Nichtigkeitserklärung der Ehe 88.
— Judikatur 88.
Niederlassung 279.
nomina creditoris ossibus inhaerent 164 f.
Obligatio quasi ex contractu 257.
— Erlöschen der obligatio 258.

Digitized by Google

Pacht 185.
— Judikatur 185 f.
Parlamentsakte 4 Georg IV. c g. 1. 67.
Parteirolle 336 f.
Penzance 103.
Personalarrest 339.
Personalstatut 9.
— Criterium dess. nach engl. Recht 51.
— nach engl. Recht 270 ff.
— des Ehemannes 43
— Judikatur 51 ff.
Pfandrecht an Immobilien 184.
— konkurrirendes, ausländisches 184.
Pflegschaften, ausländische 50 ff.
Polizeivorschriften 45.
Polygamie 71.
Privilegien, gesandschaftliche 68.
Probate duty 127.
— Judikatur 129.
Prozeßrecht 44.
— nach ital. Recht 44.
Prozeßhandlungen ausl. Gerichte 317 ff.
Prozeßkosten 320.
Prozeßverfahren 350 ff.
— lex fori 350
— Parteirollen 350.

Realservituten 9.
Rechte, eheliche 71.
Rechtshülfe 346.
Rechtsirrtum 330.
Rechtskraft 332.
— in ausl. Ehesachen 336.
Regreßansprüche der Immobiliarerben 135.
— Judikatur 135 f.
Reichsgericht, englisches 211.
Renten 148.
Residence 275 f.
Res judicata 173 f. 327. 332 f.
— Judikatur 329 f.
— ausländische zu Gunsten der Beklagten 332 f.
— Wirkung der ausländischen 327 f.
Rodenburg 25.
Romanisten, französische 19.
Rückwechsel 255.

Sachen, bewegliche
— Veräußerung ders. 175 f.
— Judikatur 176 f.
Sachenrecht 164 ff.
— Eigentumserwerb 167 ff.
— Judikatur 174 f.
— Mobilien 164 ff.
— Immobilien 182 f.
Sachverständige 342 f.
Schadenersatz 227.
Schiedsspruch 331 f.
Schiffe 171. 176. 179 f.
— Judikatur 176 f.
— brittische 179.
— Judikatur 180.
Schuldverschreibungen, ausländische 185.
Seedarlehn 219.
Seefrachtverträge 248.
— Judikatur 248 f.
Seestraßenrecht 235 f.
— Judikatur 235 f.
Segredo 172 f.
Sequestration ausländischer Nachlaßsachen 118.
— Judikatur 118.
settlements 131 ff.
Souveräne, Rechtsschutz ders. 180.
Staatsangehörigkeit 301 ff.
— Erwerb ders. 301 ff.
— Aufgabe ders. 305.
— der Ehefrauen 306.
— der Minderjährigen 307.
— der Wittwen 306.
— in brittischen Besitzungen 304.
— Rechtswirkungen des Verlustes ders. 305.
— von im Ausland geborenen Kindern 301 f.
— Wiedererlangung ders. 304.
Staatspolizei 46.
— nach ital. Recht 46.
— nach dem code Nap. 46.
Stammesrechte der Germanen 13.
Statuta.
— Ursprung der Bezeichnung 16.
— mixta 10.
Statutenlehre des Continents 9.
— in England 11.
Status nach dem code Nap. 31 f.

Digitized by Google

Status nach ital Recht 28 f.
— nach österr. Recht 33 f.
— nach preuß. Landr. 32 f.
Story 165. 264.
Strafgesetze 45
— nach ital. Recht 45.
Streitverkündung 215 f.
Succession duty 132.

Territorialrechte im Mittelalter 14.
Testament 109.
— Form dess. f. Britten i. Inlande 112.
— für Britten im Auslande 112.
— Mehrheit von Testamenten 110.
— Original und Uebersetzungen 109.
— Testamentsstreitigkeiten 110.
— auswärtiges, Interpretation ders.
— Judikatur 140 [140.
Trennung von Tisch und Bett 86.
Treuhänder 131 ff.
trustees 131 ff.

Unbewegliche Sachen 182 f.
Universal assignement 147. 174. 179.
Urkunden, ausländische Beweiskraft ders.
Ursprungsdomizil 283 f. [345.
Urteile ausländ. Gerichte 317 ff.
Urteilsvollstreckung 317 ff.
— gegen Handelsgesellschaften 326.

Väterliche Gewalt
— nach engl. Recht 55.
Veräußerungsverbote 186.
Vermögensrechte
— nach dem code Nap. 37 f.
— nach ital. Recht 37.
— nach preuß. Landr. 37.
Vermögensverwaltung, gerichtliche 58.
Verfügungsbeschränkungen 186.
— Judikatur 186.
Verjährung 262.
— Judikatur 262.
— frist 188.
— für personale Klagen 339.
Verjährung Judikatur 188.
Verlassenschaften nach ital. Recht 38.
Vermächtnißsteuer 127. 130.
— Haftung der Administratoren für dies.
Vertagung 341. [130.
Verträge 237 f. 41.
— Auslegung 240.
— Beweiserfordernisse, ausländischer
— Formen ders. 237. [238 f.
— Inhalt ders 246.
— monopolwidrige 248.
— über Immobilien 247.
— verbotene 245.
Voet Paul 25.
Vollmacht zu letztwilligen Anordnungen
Vormundschaft 56 ff. [114.
— Rechte der Kuratoren 57.
— des Vormundes 57.
— Judikatur 57.
— ausländische 50 ff.

Warrants 167 f.
Wechselklagen 251.
— kurs 251.
— nehmer 255.
— protest 252 f.
— prozeß 339.
Westbury 52.
Wharton 170 f.
Widerklage 339 f.
Wiederherstellung des ehel. Zusammenlebens 87.
— Judikatur 87 f.

Zeugnißzwang, Befreiung davon 340 f.
Zinsen 250 f.
Zustellungsverfahren
— bei Auswärtigen 213 f.
— englisches 211 f.
— in dinglichen Klagen 213.
— in Erbschaftssachen 215.
— in Seerechtssachen 213.
Zuwendungen, ungültige testamentarische
— Judikatur 138. [138.

Digitized by Google

II. Regiſter der Fälle.

Die Ziffern bezeichnen die Seitenzahl.

Acklam, Doe v., 307.
Adair, Anstruther v., 79.
Adam, re, 304
Adams, Forbes v., 183.
Adamson, Copin v., 321,
Adv.-Gen., Thomson v., 130.
Aeneas Macdonald's case, 301.
Aguilar, Geyer v., 335.
Aikman v. Aikman, 291.
Aitchison v. Dixon, 293.
Aktiebolaget, & c., Westman v., 212, 316.
Albion Insurance Co. v. Mills, 206.
Alexander, re, 114.
» Att.-Gen. v., 312.
Alivon v. Furnival, 155, 319, 332.
Allan, Phillips v., 267.
Allen v. Anderson, 184.
» v. Cannon, 153.
» v. Kemble, 252, 257.
Alves v. Hodgson, 239.
Amalia, the, 233.
Anderson, Allen v., 184.
» v. Cautner, 118, 119.
» Dodsworth v., 153.
» Laneuville v., 106, 109,
» Queen v., 180. [113, 291.
Angell, Pellecat v., 246.
Anglesea, Phipps v., 188.
Anglo-Italian Bank, Moor v., 190.
Angus v. Angus, 189.
Anstruther v. Adair, 79.
Aramburu, d', Viesca v., 104.
Arayo v. Currell, 249.
Archbold, Harvey, v., 251.
Argent v. Argent, 93.
Arglasse v. Muschamp 189.
Arkwright, Doe v., 308.
Arnott v. Redfern, 248.
Arthur v. Hughes, 118.
Athlone Peerage case, 302.
Atkins v. Smith, 120.
Att.-Gen. v. Alexander, 312.
Att.-Gen. v. Beatson, 130.
» v. Bouwens, 117, 129.
» v. Campbell, 134.
» v. Cockerell, 130.
» v. Dimond, 129.
» v. Forbes, 130.
» v. Higgins, 129.
» v. Hope, 129.
» v. Kent, 296.
» v. Lepine, 311.
» v. Mill, 186.
» v. Napier, 131.
» v. Pottinger, 296
» v. Pratt, 129.
» v. Rowe, 295.
» v. Shaw, 89, 92.
» v. Sturge, 311.
» v. Wahlstatt, 294.
» v. Wallace, 130.
Att.-Gen. of New South Wales, Platt v., 293.
Aubery, Provost of Edinburgh v., 311.
Audley, Chetham v., 125.
Auriol v. Thomas, 256.
Austria, Emperor of, v. Dayand Kossuth 145.
Ayers, Willans v., 256.

Digitized by Google

Bacon v. Bacon, 301.
Badart, re, 134.
Baillie v. Baillie 124.
Baker, re, 57.
» Johnstone v., 184.
Baldwin, Lewis v., 312.
Balfour v. Scott, 138.
Ballantine v. Golding, 266.
Baltica, the, 299.
Baltimore, Penn. v., 189.
Banco de Portugal; 160.
» v. Waddell, add.
Bank of Australasia v. Harding, 326, 332
Bank of Australasia v. Nias, 326, 330, 332.
Bank of England, City of Berne v., 222.
» De la Chaumette v., 261.
» Stewart v., 225.
Bank of Montreal v. Bethune, 315.
Barber, Cockerell v., 125, 140.
» v. Lamb, 332.
Barbuit's case, 226.
Barclay, Taylor v., 245.
Barring, De Tastet v., 256.
Barnes v. Vincent, 114.
Barron, Gill v., 268.
Barros, de Sotomayor v., 64, 66.
Barry, Brodie v., 141.
Bartels, Grimwood v., 186.
Bartley v. Hodges, 267.
Bayley v. Edwards, 192, 335.
Bazett, Simeon v., 245.
Bearcroft, Compton v., 65, 67.
Beatson, Att.-Gen. v. 130.
Beattie, Johnstone v., 55, 56, 285.
Beauchesne, de, Hodgson v., 281, 294, [298.
Beaufoy, Campbell v., 138.
Beaumont v. Oliveira, 186
Bearan v. Hastings, 120.
Beazley, Conway v., 92.
Beckford v. Kemble, 191.
» v. Wade, 188.
Becquet v. Mac Carthy, 322.
Bedale, Boyes v., 142.
Begrez, Fischer v., 225.
Bell v. Kennedy, 276.
» v. Martin, 191.
» Tyler v., 119.
Bellamy, Bodily v., 250.
Bempde v. Johnstone, 139, 286.
Bent v. Young, 191.
Bentley v. Northouse, 262.
» Scott v., 57.
Berchtoldt, Chatfield v., 184.
Bernal v. Bernal, 140.
Bernales, de, Cosio v., 55.
» National Bank of St. Charles v., 313.
Berne, City of, v. Bank of England, [222.
Bernes, Stanley v., 111, 294.
Bertram v. Duhamel, 251.
Bethune, Bank of Montreal v., 315.
Bevan, Scott v., 251.
Bianchi, re, 107, 289.
Biggs v. Lawrence, 246.
Bingham, Ommaney v., 138.
» Pardo v., 262, 126.
Bird v. Sedgwick, 153.
Biré v. Thompson, 245.
Birt v. Boutinez, 93.
Birtwhistle v. Vardill, 193, 194.
Blain, 153.
Blake v. Smith, 331.
Blakeman, Hovey v., 125
Blakes, 157.
Bland, Robinson v., 247.
Bligh, Obicini v., 322.
Blithman, re, 155.
Bodily v. Bellamy, 250.
Bold Buccleugh, the 336.
Bonaker, New v., 311.
Bond v. Bond, 84, 86.
» v. Graham, 118.
Bonneval, de, v. de Bonneval, 298,
Booth v. Leycester, 333. [110.
Bos, Reuss v, 154.
Bouard, Vanquelin v., 102, 117, 327,
Boucher v. Lawson, 245. [330.
Bourke v. Ricketts, 136.
Boutinez, Birt v., 93.
Bouwens, Att.-Gen. v., 117, 120.
Bowaman v. Beeve, 135.
Bowles v. Orr, 331.

Digitized by Google

Boyes v. Bedale, 142.
Braddell, Steele v., 66.
Bradlaugh v. De Rin, 254.
Braga, the, The Repeater v., 236.
Braidwood, Cowan v., 322.
Brampton, King v., 68.
Branley v. South-Eastern Railway Co., 250.
Bremer v. Freeman, 283.
Brickwood v. Miller, 160.
Bridport, Nelson v., 191.
Briggs v. Briggs, add.
Brightwell, Wallis v., 188.
Bristow v. Sequeville, 239.
British Linen Co. v. Drummond, 262.
Brodbelt, Raymond v., 136.
Brodie v. Barry, 141.
» v. Brodie, 84.
Brook v. Brook, 53, 63, 66.
Brown, Collins Co. v., 315.
» Leroux v., 239.
» Potter v., 266.
» v. Smith, 295.
Bruce, re, 130, 308.
» v. Bruce, 138, 291.
Brunel v. Brunel, 283.
Brunswick, Duke of v. King of Hanover, 220, 223.
Buccleugh v. Hoare, 184.
Buchanan v. Rucker, 322.
» Smith v., 267.
Burgess, Kent v., 62.
Burn v. Farrar, 68.
Burrows v. Jamineau, 251, 333.
Burton v. Fisher, 288.
Bute, Stuart v., 57.
Butler v. Freemann, 62.

Cail v. Papayanni 233.
Calcutta Jute Mills Co. v. Nicholson, 313.
Caldwell v. Vanvlissengen, 233.
Callanane v. Campbell, 134.
Callandar v. Dittrich, 334.
Callander Wynne v., 247.
Calvin's case, 263.
Cammel v. Sewell, 174, 176, 177.
Campbell Att.-Gen. v., 134.
» v. Beaufoy, 138.
» Callanane v., 134.
Campbell v. Campbell, 140,
Campbell v. Dent, 247.
» Duncan v., 241.
» v. Franch, 76.
» v. Graham, 140.
» Meiklan v., 123.
» v. Stein, 262.
Camphausen, Padley v., 212.
Canham v. Gold, 329.
Cannan, Duncan v., 79.
Cannon, Allen v., 153.
Carbery, Freke v., 185.
Carl Johan, the, 234.
Carnegie, Hope v., 124.
» M'Stephens v., 215.
Carron Iron Co. v. Maclaren, 316.
Carteret v. Petty, 190, 192.
» Toller v., 191.
Cartwright, Stirling-Maxwell v., 120.
Cash v. Kennion, 251.
Castrique v. Imrie, 174, 331.
Catherwood, James v., 239.
Catterina Chiazzare, the, 335.
Caunter, Anderson v., 118, 119.
Cavan v. Stewart, 322, 326.
Cazalet, Newmann v., 249.
Cesena Sulphur Co. v. Nicholson, 313.
Chambres, Norris v., 190.
Champant v. Ranelagh, 250.
Chancellor, the, 236.
Chapmann v. Cottrell, 251, 255.
Charkieh, the, 220.
Chatfield v. Berchtoldt, 184.
Cheetham, Isherwood v., 109.
Chetham v. Audley, 125.
Chichester v. Donegal, add.
Christiana, the, 234.
Cigala, re, 134.
City of Mecca, the, 318.
Clarke, re, 110.
» de Serre v., 76.
» v. Ormonde, 189.
Clason, O'Neil v., 213.
Clegg v. Levy, 239.
Clugas v. Penaluna, 246.
Cockerell, Att.-Gen. v., 130.
» v. Barber, 125, 140.
» v. Dickens, 157, 158.
Cohen v. South-Eastern Railway Co. 250.

Digitized by Google

Collier v. Rivaz, 113, 283.
Collins Co. v. Brown, 315.
» v. Reeves, 315.
Collis v. Hector, 79.
Colombian Government v. Rothschild,
Colston, Quarrier v., 247. [222.
Commercial Bank of India, re, 154.
Commissioners of Stampsand Taxes, Reg v., 130.
Compton v. Beareroft, 65, 67.
Connelly v. Connelly, 93.
Constitution, the, 219.
Conway (Countess de)'s case, 306.
» v. Beazley, 92.
» Stapleton v. 250.
Cood v. Cood, 189.
Coode, re, 108.
Cook v. Dey, 212.
» v. Gregson, 126.
Cooper v. Waldegrave, 250.
Coote v. Jeekes, 178.
Cope v. Doherty, 233.
Copin v. Adamson, 321.
Coppin v. Coppin, 187.
Cosio v. de Bernales, 55.
Cosnahan, re, 105.
Cosse Brissac, de, v. Rathbone, 325,
Costa da, Sylva v, 59. [330.
Costa Rica, Republic of, v. Erlanger,
Cottington's case, 329. [222.
Cottrel, Chapmann v., 251, 255.
Cowan v. Braidwood, 322.
Cox v. Mitchell, 335.
Cranstown v. Johnston, 189.
Crawford, Woolsey v., 256.
Crispin, 153.
» v. Doglioni, 101.
» Sharpe v., 286, 295.
Crookenden v., Fuller, 113, 114, 292.
Cruikshank v. Robarts, 336.
Cunha, da, re, 52.
Curling v. Thornton, 111, 138.
Currell, Arayo v., 249.
Currie, Rothschild, v., 253.
Curtis v. Hutton, 186.
Cust v. Goring, 184.
Cuthbert, Royal Bank of Scothland v. 155.
Dacre, Pitt v., 188.
Dalhousie v. M'Douall, 95, 295.
Dallas, Hamilton v., 283, 298.
Dalrymple v. Dalrymple, 63, 91.
Daniel v. Luker, 118.
Darell, Moore v., 109
Darling, Mackie v., 58.
Davidson, re, 155.
Davis, Selkrig v., 155, 157.
Dawson v. Jay, 57.
Decaix, Mc Carthy v., 92.
Deck v. Deck, 86.
Delta, the, 336.
Dempsey, Norden Steamship Co v.,
Dent, Campbell v., 247. [249.
Deponthieu, Jollet v., 155.
Dewar v. Maitland, 141.
» v. Span, 251.
Dewhurst, Price v., 102, 331.
Dey, Cook v., 212.
Dickens, Cockerell v., 157, 158.
Digby van Grutten v., 77.
Dimond, Att.-Gen. v., 129.
Dittrich, Callandar v., 334.
Dixon Aitchison v., 293.
Dobree, 159.
» v. Napier, 230.
Dodsworth v. Anderson, 153
Doe v. Acklam, 307.
» v. Arkwright, 308.
» v. Jones, 302.
» v. Mulcaster, 308.
Doglioni, Crispin v., 101.
Doherty, Cope v., 233.
Dolphin v. Robins, 92, 114, 286, 88.
Don, re, 195.
» v. Lippmann, 262, 322, 330.
Donegal, Chichester v., add.
Donegall, Houlditch v., 330.
Donegani v. Donegani, 304.
Dormer, Williams v., 286, 88.
Doucet v. Geoghegan, 292, 293.
Douglas (Sir C.)'s case, 139.
» v. Douglas, 281.
» v. Forrest, 322.
» v. Munroe v., 289.
Doulson v. Matthews, 217.
Dowdale's case, 120.

Digitized by Google

Dowdale, Richardson v., 120.
Drake, Saunders v., 140.
Drevon v Drevon, 294.
Dreyfus, Twycross v., 224.
Droege v. Stuart, 249.
Druce, Reimers v., 331.
Drummond's case, 306.
» British Linen Co. v., 262.
» v. Drummond 136, 184.
» President of U. S. of A. v., 298.
Dues v. Smith, 76.
Duhamel, Bertram v., 251.
Dumergue, Vallée v., 321.
Dumfries, the, 235.
Duncan v. Campbell, 241.
» v. Cannan, 79.
» Swansea Shipping Co. v., [216.
Dundas v. Dundas, add.
Dungannon v. Hackett, 250.
Dunlop, Innes v., 261.
Dunsany, Wilson v., 126.
Dupleix v. De Roven, 317. [313.
Dutch East India Co. v. Henriques,
Dutch Rhenish Railway Co. v. Sudlow, 312. [313.
Dutch West India Co. v. Henriques,

Eagar, Naylor v., 335.
Earl, re, 105.
East India Co., Ekins v., 236.
» Freeman, 176.
» Mayor of Lyons v.,
» Skinner v., 217. [311.
Eckford, Haldane v., 294.
Eclipse, the, 236.
Ede, Paget v., 191.
Edinburgh, Provost of, v. Aubery,
Edwards, Bayley v., 335, 192. [311.
» v. Ronald, 268.
Ekins v. East India Co., 236.
Elias, re, 57.
Eliza Cornish, the, 172.
Ellefsen, Imlay v., 335.
Elliot v. Minto, 184, 136.
Ellis v. Loyd, 250
» v. Mc Henry 268.
Emery v. Hill, 311.
Enohin v. Wylie, 123.
Erlanger, Republic of Costa Rica v.,
Erminia Foscolo, the, 336. [222.
Este v. Smyth, 69.
Evreux, d', Macnamara v., 245.
Ewer, Walpole v., 249.
Ewin, re, 130.
Express, the, 249.
Eyre, Pillips V, 230.

Fabrigas, Moslyn v., 230.
Factage Parisien, re, 154.
Fairlie, Freemann v., 125
» Logan v., 118.
» Lowe v., 118.
Farrar, Burn v., 68.
Fenton v. Livingstone, 193.
» Reinolds v., 322, 326.
Ferguson v. Spencer, 268.
Fergusson v. Fyffe, 250, 263.
» Gilbertson v., 312.
Fernande's Executors, 102, 129.
Fernie, Harvey v., add.
Firebrace v. Firebrace, 87.
Fisher v. Begrez, 225.
» Burton v., 288.
Fitch v. Weber, 306, 302.
Fitzpatrick, Hervey v., 118.
Flack v. Holm, 321.
Fleming, Harris v., 215.
Fletcher, Lever v., 245.
» Planché v., 245.
Florence Land and Public Works Co. Norton v., 190.
Flower, Tourton v., 102.
Fogo, Simpson v., 175.
Forbes v. Adams, 183.
» v. Forbes, 293, 289, 296, 287.
» Jackson v., 130.
» Odwin v., 268.
Forrest, Douglas v., 322.
Foubert v. Turst, 80.
Foxwell, King v., 289.
Francis v. Rucker, 256.
Frankland v. Mc Gusty, 332.
Fraser, Sinclair v., 331, 329.
Freemann, Bremer v., 283.
» Buttler v., 62.

Digitized by Google

Freemann, v. East India Co., 176.
» v. Fairlie, 125.
Freke v. Carbery, 185.
Fremont, Gibbs v., 256.
French, Campbell v., 76.
Fuller, Crookenden v., 113, 114, 292.
Furnival, Alivon v., 332, 155, 319.
Fyffe, Fergusson v., 250, 263.

Galbraith v. Neville, 330.
Gally, re, 113.
Gambier v. Gambier, 58.
Garcia del Rio, Jones v., 245.
Garcias, Ricardo v., 333.
Gardiner v. Houghton, 266.
Garetty, Winchelsea v., 136.
Garnet, Pierson v., 140.
Garnett, Mc Cormick v., 76.
Garnier, re, 58.
Garrett, Law v., 335.
Garvan, Roach v., 336.
Geddes v. Mowatt, 155.
Geer, de v. Stone, 353.
General Co. for Promotion of Land Credit, re, 154.
General Iron Screw Collier Co. v. Schurmanns, 233.
General American Co, re, 256.
General Steam Navigation Co. v. Guillou, 333, 315, 325, 326.
Gentili, re, 185.
Geoghegan, Doucet v., 292, 293.
Geyer v. Aguilar, 335.
Gibbons, Molony v., 325.
Gibbs v. Fremont, 256.
Gilbertson v. Fergusson, 312.
Gill v. Barron, 268.
Girolamo, the, 234.
Gladstone v. Musurus Bey, 224, 225.
» v. Ottoman Bank, 224.
Glasgow and South Western Railway Co. Mackereth v, 316.
Godard v. Gray, 331.
Gold v. Cannham, 329.
Golding, Ballantine v., 266.
Goldsmid, 160.
Goodman v. Goodman, 96.
Goold, Richards, v., 239, 185.
Goring, Cust v., 184.
Gould, Shaw v., 92, 95, 89.
Gout v. Zimmermann, 295.
Graham, Bond v., 118.
» Campbell v., 140.
» Milne v., 262.
Gray, Godard v., 331.
Great Australian Gold Mining Co. v. Martin, 212.
Greer v. Poole, 249.
Gregory, Jurado v., 318.
Gregson, Cook v., 126.
Greuchy, de Wills v., 257.
Grey, Shelby v., 264.
Griefswald, the, 333.
Grierson v. Grierson, 65.
Grimwood v. Bartels, 186.
Guépratte v. Young, 76, 55, 237.
Guibert, Lloyd v., 249.
Guillebert, 251.
Gumm, Harper v., 178.
» M'Lellan v., 178.
Gumpach, von, Hart v., 230.
Gurney, Harrison v., 189.
Guillou, General Steam Navigation Co. v., 315, 325, 326, 333.

Hackett, Dungannon v., 250.
Haldane v. Eckford, 294.
Hall v. Odber, 332, 320.
» White v., 189.
Halley, the, 235, 179, 231.
Hallyburton, re, 114.
Hamburgh American Steamship Co. v. North of Scotland Banking Co, [236.
Hamilton v. Dallas, 283, 298.
» United States v., 180.
» Walker v., 256.
Hankey, Tatnall v., 114.
Hanover, King of, Duke of Brunswick v., 220, 223.
Hanson v. Walker, 126.
Harding, Bank of Australasia v, 326,
Hare v. Nasmyth, 110, 109. [332.
Harford v. Morris, 62.
Harkness, d'Huart v., 114.
Harris, re, 108.
» v. Flemming, 213.

Digitized by Google

Harris v. Quine, 263.
» v. Scaramanga, 249.
» Spratt v., 108
Harrison v. Gurney, 189.
» v. Harrison, 185.
Hart v. von Gumpach, 230.
Harvey v. Archbold, 251.
» v. Fernie, 93.
Hastings, Beavan v., 120.
Hay, Sidaway v., 268.
Heath v. Samson, 296.
Hector, Colliss v., 79.
Hellmann, re, 58, 54, 52.
Henderson v. Henderson, 333, 328,
Hendricks, De Wütz v., 245. [330.
Henley v. Soper, 332.
Henriques, Dutch East India Co v., 313.
» Dutch West India Co. v.,
Hepburn v. Skirving, 286. [313.
Herbert v. Herbert, 71, 63.
» Jerningham v., 184.
Heriz v. Riera, 245
Hertford,
» de Zichy Ferraris v., 111.
Hervey v. Fitzpatrick, 118, 119.
Hessing v Sutherland, 57.
Hicks v. Powell, 191.
Higgins, Att.-Gen v., 129.
» Lacon v, 62.
Hilderley, Pechell v., 113.
Hill, re, 104.
» Emery v., 311.
Hirschfeld v. Smith, 253.
Hoare, Buccleugh v., 184.
» Pike v., 190.
Hodges, Bartley v., 267.
Hodgson, Alves v. 239. [298.
» v. de Beauchesne, 281, 294,
Hog, Lashley v., 138, 81.
Holm, Flack v., 321.
Holmes, re, 167.
» v. Holmes, 188.
Holthausen, 161.
Hooper v. Gumm, 178.
Hope, Att.-Gen. v., 129.
» v. Carnegie, 124.
» v. Hope, 247.
Horne v. Rouquette, 254, 255.
Horsmann, Newland v., 332.
Hoskins v. Matthews. 281, 288.
Houghton, Gardiner v., 266.
Houlditch v. Donegall, 330.
Houston, re, 56, 57, 60.
Hovey v. Blakeman, 125.
Howden, re, 108.
Huart, d' v. Harkness. 114.
Huber v. Steiner, 263, 264.
Huet v. le Mesurier, 52.
Hughes, Arthur v., 118.
Hullet v. King of Spain, 221.
» King of Spain v., 221.
Hume, Whicker v., 280, 294.
Hunter, Liverpool Marine Credit Co. v., 178.
» Philips v., 330, 159, 165.
» v. Potts, 159.
» v. Stewart, 334.
Huthwaite v. Phayre, 102.
Hutton, Curtis v., 186.
Hyde v. Hyde, 71.

Illidge, Santos v., 246.
Imlay v. Ellefsen, 335.
Imperial Bank, Republic of Liberia v., 222.
Imrie, Castrique v., 331, 174.
Innes v. Dunlop, 261.
» v. Mitchell, 331, 123.
» Sandilands v., 118, 120.
International Pulp and Paper Co. re, 157.
Isherwood v. Cheetham, 109.

Jackson v. Forbes, 130.
» v. Petrie, 189.
» Wynne v., 240.
Jammes v. Catherwood, 239.
Jammes, Miller v., 109.
Jamineau, Burrows v., 333, 251.
Janverin, Middleton v., 63, 62.
Jannay v. Sealey, 119.
Jay, Dawson v., 57.
Jeekes, Coote v., 178.
Jeffery v. Mc Taggart, 155.
Jephson v. Riera, 308.

Digitized by Google

Jerningham v. Herbert, 184.
Jeves v. Shadwell, 130.
Johnson v. Telford, add.
Johnston, Cranstown v., 189.
Johnstone, v. Baker, 184.
» v. Beattie, 56, 55, 285.
» Bempde v., 139, 286.
Jollet v. Deponthieu, 155.
Jonathan Goodhue, the, 179.
Jones, Doe v., 302.
» v. Garcia del Rio, 245.
Jonge Klassina, the, 298.
Jopp v. Wood, 291
Jurado v. Gregory, 318.

Karnak, the, 249.
Keefe, Quin v., 267.
Kelly, Swift v., 62.
Kemble, Allen v., 257, 252.
» Beckford v., 191.
Kennedy, Bell v., 276.
Kennion, Cash v., 251.
Kent, Att-Gen. v., 296.
» v. Burgess, 62.
Keyn, Queen v., 215.
King v. Brampton, 68.
» v. Foxwell, 289.
Knight, Waring v., 159.
Kossuth, Emperor of Austria v., 180.
Krageroe, the, the Repeater v., 236.
Krupp, Vavasseur v., 224.
Kynnaird v. Leslie, 64

La Chaumette, De, v. Bank of England, 261.
Lacon v. Higgins, 62.
Lacroix, re, 113.
Lamb, Barber v., 332. [291.
Laneuville v., Anderson, 109, 113, 106,
Lansdowne v. Lansdowne, 79, 188.
Larivière v. Morgan, 224.
Larpent v. Sindry, 110.
La Saussaye, de, re, 108.
Lashley v. Hog, 138, 81.
Lautour v. Teesdale, 67.
Law v. Garrett, 335.
Lawrence, Biggs v., 246.
Lawson, Boucher v., 245.
Lebel v. Tucker, 254.
Le Chevalier v. Lynch, 157.
Le Mesurier, 159.
» Huet v, 52.
Lepage, Ortell v., 335.
Lepine, Att.-Gen. v., 311.
Leroux v. Brown, 239.
Lesley, Reg. v., 229.
Leslie, Kynnaird v., 64.
Le Sueur v. Le Sueur, 86, 286.
Lever v. Fletcher, 245.
Levy, Clegg v. 239.
Lewis v. Baldwin, 312
» v. Owen, 267.
Leycester, Booth v., 333. [222.
Liberia, Republik of v. Imperial Bank,
Lindsay, London & Northwestern Railway Co. v., 324.
» Tovey v., 93, 295.
Lippmann, Doe v., 262, 322, 330.
Liverpool Marine Credit Co. v. Hunter,
Livingstone, Fenton v., 193. [178.
Lloyd v. Guibert, 249.
» v. Petitjean, 69
Logan v. Fairlie, 118.
Lolley's case, 91, 92.
London and North-western Railway Co. v. Lindsay, 324.
Lopez, Reg. v., 180.
Lord, Moorhouse v., 297, 281, 282, 280, 298, 279, 291.
Lousada, di Savini v., add.
Lovelace, re, 134.
Lowe v. Fairlie, 118.
» Macgregor v., 246.
Loyd, Ellis v., 250.
Luker, Daniel v., 118.
Lyall v. Lyall, 134.
Lynch, Le Chevalier v., 157.
» v. Provisional Government of Paraguay, 101.
Lyons, Mayor of, East India Co., 311.

Mac Carthy, Becquet v., 322.
Mc Carthy v. Decaix, 92.
Mc Gusty, Frankland v., 332.
Maclaren, Carron Iron Co. v. 316.
Mc Clure, Maxwell v., 292, 294.

Digitized by Google

Mc Cormick v. Garnet, 76.
Mc Culloch, re, add.
Macdonald v. Macdonald, 139.
Mc Douall, Dalhousie v., 295, 95.
Mc Farland, Stephens v., 51.
Macgregor v. Lowe, 246.
Mc Henry, Ellis v., 268.
Mc Intosh v. Ogilvie, 159.
Mackenzie, re, 105.
Mackereth v. Glasgow & South Western Railway Co. 316.
Mackie v. Darling, 58.
Mc Kown, Malpica v., 249.
Mc Lellan v. Gumm, 178.
Macmaster, Pedder v., 266.
Macnamara v. d'Evreux, 245.
Macnichol, re, 117.
Mc Phail, 215.
Macrae, United States v., 222.
Mc Stephens v. Carnegie, 215.
Mc Taggart, Jeffery v, 155.
Madrazo v. Willes, 236. [154.
Madrid and Valencia Railway Co. re,
Magdalena Steam Navigation Co. v. Martin, 225.
Maitland, Dewar v., 141.
Malcolm v. Martin, 140, 136.
Male v. Roberts, 51.
Mali Ivo, the, 335.
Mallac, Simonin v., 52, 66, 65.
Malpica v. Mc Kown, 249.
Maltass v. Maltass, 295.
Manning v. Manning, 89, 87, 84.
» Newton v., 57.
Maraver, re, 107.
Marshall v. Murgatroyd, 180.
Martin, Great Australian Gold Mining Co. v., 212.
» Magdalena Steam Narigation Co. v., 225.
» Malcolm v., 140, 136.
» v. Martin, 191.
» v. Nicolls, 330.
Masson, Stevenson v., 294.
Matthews, Doulson v., 217.
» Hoskins v., 281, 288.
Mattos, Exp. de Mello, 160.
Maule v. Murray, 332.
Maxwell v. Mc Clure, 292, 294.
» Smith v., 63.
Meeus v., Thellusson, 321.
Meiklan v. Campbell, 123.
Melbourn, 161.
Melville, Preston v., 122.
Mette v. Mette, 63.
Meyer, v. Ralli, 331.
Middleton v. Janverin 63, 62.
Milford, the, 179.
Mill, Att.-Gen. v., 186.
Miller, Brickwood v., 160.
» v. James, 109.
Mills, Albion Insurance Co. v., 248.
» Pattison v., 248.
Milne v. Graham, 262.
Minet v. Vulliamy, 311.
Minto, Elliot v., 184, 136.
Mitchell, Cox v., 335.
» Innes v., 331, 123.
M. Moxham, the, 230, 216.
Moffatt, Smith v., 156.
Moisson Quelin v., 266.
Molony v. Gibbons, 325.
Moor v. Anglo-Italian Bank, 190,
Moore v. Darell, 109.
Moorhouse v. Lord, 297, 282, 281, 280, 298, 279, 291.
Morgan, re, 58.
» Larivière v., 224.
Morris, Harford v, 62.
Mostyn v., Fabrigas, 230.
Mottichund, Ruckmaboye v., 202.
Mowat, Geddes v., 155.
Mulcaster, Doe v., 308.
Munro v. Munro, 95, 96.
Munro v. Saunders, 97.
Munroe v. Douglas 289.
Murgatroyd, Marshall v., 180
Murray, Maule v., 332.
Muschamp, Arglasse v., 189.
Musurus Bey, Gladstone v., 224, 225.

Napier, Att.-Gen. v., 131.
» Dobrec v., 230.
» v. Schneider, 256.
Nasmyth, Hare v., 110, 109.
National Bank of St. Charles v. de Bernales, 313.

Digitized by Google

Naylor v. Eagar, 335.
Nelson v. Bridport, 191.
Neptune the Second, the, 234.
Neville, Galbraith v., 330.
New v. Bonaker, 311.
Newley v. Van Oppen and Colt's Patent Firearms Manufacturing Co., 315.
Newland v. Horsmann, 332. [316
Newmann v. Cazelet, 249.
Newton v. Manning, 57.
Nias, Bank of Australia v., 330, 332.
Niboyet v. Niboyet, 86, 88, 87, 84, 82.
Nicholson, Calcutta Jute Mills Co. v., 313.
» Cesena Sulphur Co. v., 313.
Nickerson, Pope v., 249.
Nicolls, Martin v., 330.
» Smith v., 332.
Norden Steamship Co. v. Dempsey,
Norris v. Chambres, 190. [249.
Northouse, Bentley v., 262.
Norton v. Florence Land & Public Works Co. 190.
Nostra Signora de los Dolores, the,
Novelli v. Rossi, 331. [231.
Nugent v. Vetzera, 57.

Obicini v. Bligh, 322.
O'Callaghan v. Thomond, 261.
Ochsenhein v. Papelier, 331.
Odber, Hall v., 332, 320.
Odwin v. Forbes, 268.
Ogilvie, Mc Intosh v., 159.
Oliphant, re, 106, 107.
Oliveira, Beaumont v., 186.
Olivier v. Townes, 171.
O'Loghlan, 153.
Ommaney v. Bingham, 138.
O'Neil v. Clason, 213.
Orléans, de, re, 298, 51.
Ormonde, Clarke v., 189.
Orr, Bowles v., 331.
Ory v. Winter, 262.
Ostell v. Lepage, 335.
Otto Lewis, 59.
Ottoman Bank, Gladstone v., 224.
Overmann, Rouquette v., 257, 253, 252.
Owen, Lewis v., 267.

Padley v. Camphausen, 212.
Pagel v. Ede, 191.
Papayanni, Cail v., 233.
Papelier, Ochsenhein v., 331.
Paraguay, Lynch v. Provisional Government of, 101.
Pardo v. Bingham, 126, 262.
Parlement Belge, the, 220.
Pascal, 153, 154.
Patria, the, 249
Patrick v. Shedden, 319, 97.
» Shedden v., 97.
Patten, re, 295.
Pattison v. Mills, 248.
Paul v. Roy, 319.
Peat, re, 188.
Pechell v. Hilderley, 113.
Pedder v. Macmaster, 266.
Pellecat v. Angell, 246.
Penaluna, Clugas v., 246.
Peninsular & Oriental Steam Navigation Co v. Shand, 250, 242.
Penn v. Baltimore, 189.
Pertreis v. Tondear, 68.
Peru, Republic of, v. Weguelin, 222.
Peruvian Railway's Co., re, 154.
Peter v. Stirling, 134.
Petitjean, Lloyd v., 69.
Petrie, Jackson v., 189.
Petty, Carteret v., 190, 192.
Phayre, Huthwaite v., 102.
Philips v. Hunter, 330, 159, 165.
Phillipps, di Sora v., 241.
Phillips v. Allan, 267.
» v. Eyre, 230.
Philpotts v. Reed, 268.
Phipps v. Anglesea, 188.
Pickering v. Stephenson, 312.
Pierson v. Garnet, 140.
Pietroni, Transatlantic Co. v., 335.
Pike v. Hoare, 190.
Pilkington, Scott v., 319.
Pipon v. Pipon, 138, 123.
Pitt v. Dacre, 188.
» v. Pitt, 84, 83.
Planché v. Fletcher, 245.
Platt v. Att.-Gen. of New South Wales, 293.

Digitized by Google

Plummer v. Woodborne, 333.
Pollard, 189.
Pompe, Sase v., 256.
Poole, Greer v., 249.
Pope v. Nickerson, 249.
Portugal, Rothschild v. Queen of,
Potinger v. Wightman, 285. [222.
Potter v. Brown, 266.
Pottinger, Att.-Gen. v., 296.
Potts, Hunter v., 159.
Powell, Hicks v., 19.
Power v. Whitmore, 250.
Powles, Thompson v., 251, 245.
Pratt, Att.-Gen. v., 129.
President of U. S. of A. v. Drummond,
Preston v. Melville, 122. [298.
Price v. Dewhurst, 331, 102.
Prioleau v. United States v., 222.
Professional Life Assurance Co.,
Sheehy v, 320.

Quarrier v. Colston, 247.
Queen v. Anderson, 180.
» v. Keyn, 215.
Quelin v. Moisson, 266.
Quin v. Keefe, 267.
Quine, Harris v., 263.

Raffenel, re, 289.
Ralli, Meyer v., 331.
Ranelagh, Champant v., 250.
Ratcliff v. Ratcliff, 83.
Rathbone, De Cosse Brissac v., 325.
Raymond v. Brodbelt, 136. [330.
Read, re, 105.
» Strother v., 155.
Redfern, Arnott v., 331, 248.
Reed, Philpotts v., 268.
Reeve, Bowaman v., 135.
Reeves, Collins Co. v., 315.
Regina v. Commissioners of Stamps
and Taxes, 130.
» v. Lesley, 229.
» v. Lopez, 180.
» v. Sattler, 180.
Reid, re, 111.
Reimers v. Druce, 331.
Reiner v. Salisbury, 192.
Repeater, the, v. the Braga or
Krageroe, 236.
Reuss v. Bos, 154.
Reynolds v. Fenton, 322, 326.
Ricardo v. Garcias, 333.
Richards v. Goold, 239, 185.
Richardson v. Dowdele, 120.
Ricketts, Bourke v., 136.
Riera, Jephson v., 308.
» Heriz v., 245.
Rin, de, Bradlaugh v., 254.
Rivaz, Collier v., 113, 283.
Roach v. Garvan, 336.
Robarts, Cruikshank v., 336.
Roberdeau v. Rous, 192.
Roberts, Male v., 51.
Robertson, 157.
Robins, Dolphin v., 92, 124, 286, 88.
» Sadler v., 320.
Robinson v. Bland, 247, 244.
Rogerson, re, 103.
Ronald. Edwards v. 268.
Rose v. Ross, 97.
» Whyte v., 116, 118, 102, 117.
Ross, Rose v., 97.
» Solomons v., 155.
Rossi Novelli, v., 331.
Rothschild, Columbia Government v.,
» v. Currie, 253. [222.
» v. Queen of Portugal, 222.
Rouquette, Horne v., 254, 255.
» v. Overmann, 257, 253,
Rous, Roberdeau v., 192. [252.
Rousillon v. Rousillon, 323.
Roven de, Dupleix v., 317.
Rowe, Att.-Gen. v., 295.
Roy, Paul v., 319.
Royal Bank of Scotland v. Cuthbert,
or v. Stein's Assignees, 155.
Royal Wax Candle Co., Scott v., 316.
Rucker, Buchanan v., 322.
» Francis v., 256.
Ruckmaboye v. Mottichund, 262.
Ruding v. Smith, 67, 68.
Rule, re, 110.
Russell v. Smyth, 320.
Ryan v. Ryan, 93.

Digitized by Google

Sadler v. Robins, 320.
St. Giorgio, Weatherby v. 123.
Salisbury, Reiner v., 192.
Samson, Heath v., 296.
Sandilands v. Innes, 118, 120.
Santo Teodoro v. Santo Teodoro, 86.
Santo v. Illigde, 246.
Sargazurieta, re, 58.
Sattler, Reg. v., 180.
Saunders v. Drake, 140.
» Munro v., 97.
Savini, di, v. Lousada, add.
Sawer v. Shute, 76.
Saxonia, the, 236.
Scaramanga, Harris v., 249.
Schibsby v. Westenholz, 323, 324, 325.
Schneider, Napier v., 256.
Schurmanns General Iron Screw Collier Co. v., 233.
Scinde Railway Co., 157.
Scott, Balfour v., 138.
» v. Bentley, 57.
» v. Bevan, 251.
» v. Pilkington, 319.
» v. Royal Wax Candle Co. 316.
» v. Seymyor, 335, 231.
Scrimshire v. Scrimshire, 337, 63, 62.
Sealey, Jauncy v., 119.
Sedgwick, Bird v., 153.
Segredo, the, 174.
Selkrig v. Davis 157, 155.
Sequeville, Briston v., 239.
Serre, de, v. Clarke, 76.
Sewell, Cammell v., 174, 176, 177.
Seymour, Scott v., 335, 231.
Sadwell, Jeves v., 130.
Shand, Peninsular & Oriental Steam Navigation Co. v., 250, 242.
Sharp v. Taylor, 245.
Sharpe v. Crispin 286, 295.
Shaw v. Att.-Gen., 92, 89.
» v. Gould, 92, 95, 89.
» v. Staughton, 118.
Sheehy v. Professional Life Assurance Co., 320.
Shedden v. Patrick, 97.
» Patrick v., 319.
Shelby v. Grey, 264.
Shrimpton, Watts v., 76, 80, 78.
Shute, Sawer v., 76.
Sidaway v. Hay, 268.
Sill v. Worswick, 159.
Simeon v. Bazett, 245.
Simonin v. Mallac, 52, 66, 65.
Simpson v. Fogo, 175.
Sinclair v. Fraser, 331, 329.
» v. Sinclair, 337.
Sindry, Larpent v., 110.
Skinner v. East India Co., 217.
Skirring, Hepburn v., 286.
Skottowe v. Young, 97.
Smith, 153.
» re, 153, 103, 215, 295.
» Atkins v., 120.
» Blake v., 331.
« Brown v., 295.
» v. Buchanan, 267.
» Dues v., 76.
» Hirschfeld v., 253.
» v. Maxwell, 63.
» v. Moffatt, 156.
» v. Nicolls, 332.
» Ruding v., 67, 68.
» v. Weguelin, 224.
Smyth, Este v., 69.
» Russell v., 320.
Solomons v. Ross, 155.
Somerville v. Somerville, 293, 139, [137.
Soper, Henley v., 332.
Sora, di, v. Phillipps, 241.
Sottomayor, re, 57.
Sottomayor v. de Barros, 66, 64.
South-Eastern Railway Co., Branley v., 250.
» » Cohen v., [250.
Spain, King of v. Hullet, 221.
» » Hullet v., 221.
Span, Dewar v., 251.
Spencer, Ferguson v., 268.
Spratt v. Harris, 108.
Stanley v. Bernes, 111, 294.
Stansfield, Waterhouse v., 191.
Stapleton v. Conway, 250.
Stark, re, 58.
Staughton Shaw v., 118.
Stavert v. Stavert, 352.

Digitized by Google

Steele v. Braddell, 66.
Steer, re, 292.
Steigerwald, re, 104.
Stein's Assignees, Royal Bank of Scotland v., 155
» » Campbell v., 262.
Steiner, Huber v., 263, 264.
Stephens v. Mc Farland, 51.
Stephenson v. Pickering, 312.
Stephenson v. Masson, 294.
Steward, Thurburn v., 161.
Stewart, re, 107.
» v. Bank of England, 225.
» Caran v., 322, 326.
» Hunter v., 334
Stirling, Peter v., 134.
Stirling-Maxwell v. Cartwright, 120.
Stone, de Geer v., 353.
Strathmore Peerage, 97.
Strother v. Read, 255.
Stuart v. Bute, 57.
» Droege v., 249.
Sturge, Att.-Gen. v., 311.
Sudlow v. Dutch Rhenish Railway Co, 312.
Suse v. Pompe, 256
Sussex Peerage, 66, 67.
Sutherland Hessing v., 57.
Swansea Shipping Co. v. Duncan,
Swift v. Kelly, 62. [216.
Sylva v. Da Costa, 59.

Tarleton v. Tarleton, 330.
Tastet, de, v. Baring, 256.
Tatnall v. Hankey, 114.
Taylor v. Barclay, 245.
» Sharp v., 245.
Teesdall, Lautour v., 67.
Telford, Johnson v., add.
Thellusson, Meeus v., 321.
Thomas, Auriol v., 256.
Thomond, O'Callaghan v., 261.
Thompson, Biré v., 245.
» v. Powles, 251, 245.
Thomson v. Adv.-Gen, 130.
» Yates v., 141.
Thorne v. Watkins, 138.
Thornton, Curling v., 111, 138.
Thurnburn v. Steward, 161.
Tollemache v. Tollemache, 89.
Toller v. Carteret, 191.
Tondear, Pertreis v., 68.
Tourton v. Flower, 102.
Tovey v. Lindsay, 93, 295.
Townes, Olivier v., 171.
Traill, Twyford v., 119.
Transatlantic Co. v. Pietroni, 335.
Trimbey v. Vignier, 254.
Trotter v. Trotter, 141.
Tucker, Lebel v., 254.
Turst, Foubert v., 80.
Twycross v. Dreifus, 224.
Twyford v. Traill, 119.
Tyler v. Bell, 119.

Udny v. Udny, 52, 281, 289, 96, 52.
Union Bank of Calcutta, re, 154.
United States v. Hamilton, 180.
» » v. Macrae, 222.
» » v. Prioleau, 222.
» » Prioleau v., 222.
» » v. Wagner, 222.

Valdor, de, Worms v., 60.
Vallée v. Dumergue, 321.
Van Grutten v. Digby, 77.
Van Oppen, Newby v., 315, 316.
Vanquelin v. Bouard, 102, 117, 327, 330.
Vanvlissengen, Caldwell v., 233.
Vanzeller, re, 160.
Vardill, Birtwhistle v., 193, 194.
Vavasseur v. Krupp, 224.
Vernon, the, 234.
Vetzera, Nugent v., 57, 56.
Viesca v. d'Aramburu, 104.
Viegnier, Trimbey v., 254
Vigny, de, re, 110.
Vincent, Barnes v., 114.
Vulliamy, Minet v., 311.

Waddell, Banko da Portugal v., add.
Wade. Beckford v., 188.
Wagner, United States v., 322.
Wahlstatt, Att.-Gen. v., 294.
Waldegrave, Cooper v., 256.

Digitized by Google

Waldegrave, Peerage, 68.
Walker v. Hamilton. 250
» Hanson v., 126.
» v. Witter, 330, 317.
Wallace v. Att.-Gen., 130.
Wallis v. Brightwell, 188.
Wallop, re, 134.
Walpole v. Ewer. 249.
Warine v. Knight, 159.
Warrender v. Warrender, 84, 71.
Waterhouse v. Stansfield, 191.
Watkins, Thorne v., 138.
Watts v. Shrimpton, 76, 80, 78.
Weatherby v. St. Giorgio, 123,
Weber, Fitch v., 306, 302.
Wedderburn v. Wedderburn, 336.
Weguelin, Republic of Peru v., 222.
» Smith v., 224.
Westenholz, Schibsby v., 323. 324, 325.
Westman v. Aktiebolaget & c., 316,
Whicker v. Hume, 280, 294. (212.
White v. Hall, 189.
Whitmore, Power v., 250.
Whyte v. Rose, 116, 118, 102, 117.
Wightman, Potinger v., 285.
Willans v. Ayers, 256.
Willes, Madrazo v., 236.
Williams v. Dormer, 286, 88.
Wills, de Greuchy v., 257.
Wilson, 160.
» re, 95, 160.
» (Captain)'s case, 159.
» v. Dunsany, 126.
» v. Wilson, 83, 292, 85.
Winchelsea v. Garetty, 136.
Winter, re, 108.
» Ory v., 262
Witter, Walker v., 330, 317.
Wood, Jopp v., 291.
Woodburne, Plummer v., 333.
Woolsey v. Crawford, 256.
Worms v. de Valdor, 60.
Worswick, Sill v., 159.
Wright, re, 96, 142.
Wütz, de, v. Hendricks, 245
Wylie, Enochin v., 123.
Wynne v. Callander, 247.
» v. Jackson, 240.

Yates v. Thomson, 141.
Yelverton v. Yelverton, 86, 87.
Young, Bent v., 191.
Young, Guépratte v., 76, 55, 237.
» Skottowe v., 97.

Zichy Ferraris, de, v. Hertford, 111
Zimmermann, Gout v., 295.
Zollverein, the 236.

Druck von J. Träger's Buchdruckerei (G. Feicht) in Berlin.

Digitized by Google

In demselben Verlage sind erschienen:

Handbuch des deutschen Strafrechts.

In Einzelbeiträgen

von

Geh. Ober-Postrath u. Prof. Dr. **Dambach**, Prof. Dr. **Dochow**, Strafanstalts-Director **Eckert**, Prof. Dr. **Engelmann**, Prof. Dr. **Geyer**, Prof. Dr. **Heinze**, Prof. Dr. **Paul Hinschius**, Prof. Dr. v. **Holtzendorff**, Prof. Dr. **John**, Amtsrichter Dr. **Paul Kayser**, Prof. Dr v. **Krafft-Ebing**, Prof. Dr. **Liman**, Prof. Dr. **Merkel**, Oberlandesgerichts-Rath **Meves**, Kammergerichts-Rath **Schaper**, Gen.-Staats-Anw. Dr. v. **Schwarze**, Prof. Dr. **Skrzeczka**, Prof. Dr. **Teichmann**, Prof. Dr. **Wahlberg**,

herausgegeben von

Dr. Fr. v. Holtzendorff.

Band I 1871. 5 Mark 50 Pf.
Band II. 1871. 9 Mark.
Band III. Erster Halbband. 1872. 4 Mark.
Band III. Zweiter Halbband. 1874. 16 Mark.
Alphabetisches Sachregister nebst einem Congruenzregister zu den drei Bänden von Bezirksgerichtsrath Dr. **Ernst Bezold**. 1874. 2 Mark.
Band IV. Ergänzungen zum deutschen Strafrecht. 1877. 17 Mark.

In Halbfranzband gebundene Exemplare halten stets vorräthig und berechnen pro Einband 2 Mark, für den des Registers 1 Mark 60 Pf.

Handbuch des deutschen Strafprozeßrechts.

In Einzelbeiträgen

von

Prof. Dr **Dochow**, Staats-Anwalt Prof. Dr. **Fuchs**, Prof. Dr. **A. Geyer**, Dr. **Julius Glaser**, Prof. Dr. **Fr. v. Holtzendorff**, Prof. Dr. **Hugo Meyer**, Oberlandesgerichts-Rath **Meves**, Gen.-Staats-Anwalt Dr. **v. Schwarze**, Professor Dr. **Ullmann**,

herausgegeben von

Dr. Fr. v. Holtzendorff.

Erster Band. 1879. 12 Mark 60 Pf. | Zweiter Band. 1879. 16 Mark.

In Halbfranzband gebundene Exemplare halten stets vorräthig und berechnen pro Einband 2 Mark.

Lehrbuch

der

Römischen Rechtsgeschichte

von

Guido Padelletti,

weiland Professor des Römischen Rechts in Rom.

Deutsche Ausgabe.

Mit Rücksichtnahme auf das deutsche Universitäts-Studium

besorgt von

Franz von Holtzendorff.

Preis brech. 10 Mark; geb. in engl. Leinen 11,50 Mark.

Digitized by Google

Die Principien der Politik.

Einleitung

in die staatswissenschaftliche Betrachtung der Gegenwart.

Von

Dr. Franz von Holtzendorff.

Zweite durchgehends verbesserte und ergänzte Auflage.

Preis 7 Mark; geb. in Leinen 8 Mark 40 Pf.

Das Verbrechen des Mordes

und

die Todesstrafe.

Kriminalpolitische und psychologische Untersuchungen.

Herausgegeben auf Grundlage

öffentlicher in Berlin und München gehaltener Universitätsvorträge

von

Dr. Franz von Holtzendorff.

Preis broch. 8 Mark; geb. in Halbfranzband 10 Mark.

Walter Bagehot,

Englische Verfassungs-Zustände.

Mit Genehmigung des Verfassers in's Deutsche übertragen.

Mit einem Vorwort

von

Dr. Franz von Holtzendorff.

1868. Preis broch. 4 Mark 50 Pf.

Van der Brugghen,

Ancien ministre de la Justice des Pays-Bas.

Études sur le système Pénitentiaire Irlandais.

Revue après la mort de l'auteur et accompagné d'une préface et d'un appendice

par

Fr. v. Holtzendorff.

1865. Preis broch. 6 Mark.

Materialien der deutschen Reichs-Verfassung.

Sammlung sämmtlicher auf die Reichs-Verfassung, ihre Entstehung und Geltung bezüglichen Urkunden und Verhandlungen, einschließlich insbesondere derjenigen des constituirenden Norddeutschen Reichstages 1867.

Auf Veranlassung und Plangebung

von Dr. **Fr. v. Holtzendorff,** herausgegeben von Dr. **E. Herold.**

Lex. 8. Band I. Preis broch. 10 Mark. — Band II. 10 Mark. — Band III. 16 Mark.

Alphabetisches Sach- und Sprechregister 4 Mark.

(In Halbfranzband gebundene Exemplare stets vorräthig.)

Digitized by Google

Digitized by Google

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 102 503 663

Digitized by Google